



Märzsession 2016

14.03.2016 – 21.03.2016

Sessionsprogramm

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2
Regierungsrat	2
Polizei- und Militärdirektion POM	3
Finanzdirektion FIN	3
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	4 + 5
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	5
Erziehungsdirektion ERZ	5 + 6
Volkswirtschaftsdirektion VOL	6 + 7
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK (Tr. 44 + 45 fix traktandiert auf Mittwoch, 16. März 2016)	8
Wahlen	9
Interpellationen	9 - 12
Anfragen	13

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2016.RRGR.133	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Frau Christine Gerber (SVP)	Ernennung / Wahl					
2	2016.RRGR.134	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Frau Kornelia Hässig (SP)	Ernennung / Wahl					
3	2015.RRGR.1185 -	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Stefan Hofer (SVP)	Ernennung / Wahl					

Staatskanzlei

4	2016.RRGR.58 -	015-2016 Dringlich Vanoni (Zollikofen, Grüne) In der Hauptstadtregion braucht's das Polit-Forum Käfigturm auch in Zukunft! Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 1	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 3a: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 3b: Ablehnung	FD		

Regierungsrat

5	2015.RRGR.1212 -	Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2015	Bericht	SAK	Kenntnisnahme	RD	Antrag des Regierungsrates	Messerli- Weber
6	2015.RRGR.1084 -	269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	Motion		Annahme	FD	Federführung Staatskanzlei	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Polizei- und Militärdirektion								
7	2015.POM.359	Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (RL/GK) inkl. Wartungs- und Eichkosten, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2016 bis 2022 für neue einmalige Ausgaben und Verpflichtungskredit 2016 bis 2022 für wiederkehrende gebundene Ausgaben (Objektkredite)	Kreditgeschäft	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Müller
8	2015.POM.288	Amt für Migration und Personenstand (MIP); Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von zusätzlichen unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Jahr 2015. Zweiter Zusatzkredit 2015 zum wiederkehrenden Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	Kreditgeschäft	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissions- mehrheit: Wenger Kommissions- minderheit: Knutti
9	2016.RRGR.54 -	011-2016 Dringlich SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Kein Kulturrabatt: Sprach-und Geschlechterkurse für - neue ankommende Flüchtlinge, Asylbewerber/-innen und vorläufig - aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge -	Motion		Annahme als Postulat	FD		
10	2015.RRGR.1108 -	281-2015 Knutti (Weissenburg, SVP) Die Landesgrenze ist umgehend zu kontrollieren und zu sichern	Motion		Ablehnung	FD		
Finanzdirektion								
11	2015.RRGR.1196 -	Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Informatiksysteme (FIS). Einführung neuer Zahlungsverkehrs-Standards und Ablösung Mainframe. Rahmenkredit 2016 - 2018	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Burkhalter
12	2016.RRGR.55	012-2016 Dringlich FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen Richtlinienmotion	Finanzmotion	FiKo	Ablehnung	FD -	Antrag des Regierungsrates	Iseli

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion								
13	2015.RRGR.1138	Amt für Wasser und Abfall (AWA). Gemeinden Walperswil und Kappelen; Gebrauchswasserkonzession Nr. 1, Gimmiz. Konzessionserneuerung; Grundwassernutzung für die öffentliche Wasserversorgung	Konzession	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Moser
14	2015.RRGR.1223	Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen-Wimmis, Gemeinde Erlenbach. 10494 / Instandsetzung Instabilität Eselacher; Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hofmann
15	2016.RRGR.23	Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung der zweiten Generation; Rahmenkredit 2016–2027	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Mentha
16	2016.RRGR.22	Bern, Reiterstrasse 11, Verwaltungsgebäude der BVE – Instandsetzungsmassnahmen; Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rösti
17	2015.RRGR.1199	Gemeinden Wilderswil, Gsteigwiler, Matten, Interlaken, Bönigen. Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine. Kantonsbeitrag an Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Sommer
18	2015.RRGR.1198	Gemeinde Beatenberg. Hochwasserschutz Sundlauenen, Sundgraben. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	BaK		RD		Frutiger
19	2015.RRGR.1222	Bern / Universität / Freiburgstrasse 7 / Zahnmedizinische Kliniken. Anpassungen für die Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie; Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		RD		Aeschlimann
20	2015.RRGR.722 -	194-2015 Leuenberger (Trubschachen, BDP) Mehreinnahmen für den Kanton Bern – Werbepotenzial der - Kreisel nutzen! -	Postulat		Ablehnung	FD	verschoben aus der Januarsession	
21	2015.RRGR.869 -	215-2015 Zuber (Moutier, PSA) Swissgrid-Affäre: BKW AG und Credit Suisse gefährden den nationalen Zusammenhalt	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
22	2015.RRGR.1117	290-2015 Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	Motion -		Annahme	FD		

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

23	2014.GEF.10872 -	Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Bericht	GSoK	Kenntnisnahme	FD -	Antrag des Regierungsrates	Lüthi
24	2016.RRGR.53 -	010-2016 Dringlich SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung	FD		
25	2016.RRGR.49 -	007-2016 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen Richtlinienmotion	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	RD		
26	2015.RRGR.935 -	248-2015 Pfister (Zweisimmen, FDP) Stopp dem Monopol der Rettungsdienste: Mit einer öffentlichen Ausschreibung (Submission) den Kreis des freien Marktes zulassen Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffern 2 und 3	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung	RD		

Erziehungsdirektion

27	2015.RRGR.127	Bildungsstrategie 2016	Bericht	BiK	Kenntnisnahme	FD	Antrag des Regierungsrates	Zäch

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
28	2016.RRGR.30	Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2017-2020. Objektkredit	Kreditgeschäft	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Keller
29	2016.RRGR.29	Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung; Sondereffekt: IPB- Sozialversicherungsbeiträge. Nachkredit 2015	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Bernasconi
30	2016.RRGR.28	Weiterführung der Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I und Weiterentwicklung einer Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten für den deutschsprachigen Kantonsteil. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	BiK		RD		Zäch
31	2016.RRGR.59 -	016-2016 Dringlich Zäch (Burgdorf, SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone - Für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern!	Motion -		Annahme	FD		
32	2015.RRGR.811 -	200-2015 Augstburger (Gerzensee, SVP) Berufsbildung stärken und Hochschulausbildung wirksam steuern Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 3	Motion -		Ablehnung	FD		

Volkswirtschaftsdirektion

33	2015.RRGR.978 -	Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel); Verpflichtungskredit in der Form eines Objektkredits	Kreditgeschäft	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyss
34	2016.RRGR.40 -	Netzwerkstandort Biel/Bienne des Swiss Innovation Park SIP; Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bernasconi
35	2016.RRGR.74	Tour de France 2016: Leistungen des Kantons Bern. Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Kipfer

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
36	2016.RRGR.35	Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Kipfer
37	2016.RRGR.36	Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD	gemeinsame Beratung	Kipfer
38	2016.RRGR.37	Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung. Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD	gemeinsame Beratung	Kipfer
39	2016.RRGR.38	Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD	gemeinsame Beratung	Kipfer
40	2015.RRGR.623	180-2015 Amstutz (Corgémont, Grüne) Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 5: Ablehnung	RD	verschoben aus der Januarsession zurückgezogen am: 25.01.2016, Ziffer 5	
41	2015.RRGR.933	246-2015 Graber (Horrenbach, SVP) Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch Profis Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	verschoben aus der Januarsession gemeinsame Beratung	
42	2016.RRGR.109	036-2016 Berger (Aeschi, SVP) Fangschuss soll auch durch Jäger ausgeführt werden können Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	gemeinsame Beratung	
43	2015.RRGR.1115	288-2015 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag der Abteilung Naturförderung Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion								
44	2014.RRGR.681	Grossratsbeschluss betreffend die "Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)"	Verfassung	BaK		FD	gemeinsame Beratung	Riem
45	2015.RRGR.822	Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative). Gegenvorschlag des Regierungsrates zur "Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)". Baugesetz (BauG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	2. Lesung gemeinsame Beratung	Riem
46	2016.RRGR.127	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101). Saldoüberschreitung DB III. Nachkredit 2015	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Pfister
47	2015.RRGR.826	201-2015 JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
48	2015.RRGR.840	205-2015 Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
49	2015.RRGR.897	236-2015 Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	FD		
50	2015.RRGR.1038	264-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Welche Legitimation hat die Zeitschrift reformiert? Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Wahlen								
51	2016.RRGR.156	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied FiKo	Ernennung / Wahl			RD		
52	2016.RRGR.150	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GPK	Ernennung / Wahl			RD		
53	2016.RRGR.149	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
54	2016.RRGR.151	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP als Mitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD		
55	2013.RRGR.701 -	Wahl zweier Mitglieder deutscher Muttersprache für das Obergericht, mit Beschäftigungsgrad je 100%, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
56	2014.RRGR.453 -	Wahl einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Interpellationen Staatskanzlei

57	2015.RRGR.725 -	195-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	Interpellation			SV		
		Übersicht der Kommissionen im Kanton Bern						

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

58	2016.RRGR.25 -	005-2016 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP)	Interpellation			SV		
		Quo vadis, Jugendheim Prêles?						

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
59	2015.RRGR.770	196-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP) Scharfe Kritik des Verwaltungsgerichts an der Berner Fremdenpolizei und an den Sozialhilfebehörden – Welche Konsequenzen sind zu erwarten?	Interpellation			SV		
60	2015.RRGR.936	249-2015 Sancar (Bern, Grüne) Was ist der eigentliche Zweck der Polizeirazzia bei Zwischennutzungen wie „Familie Osterhase“ in Ostermundigen?	Interpellation			SV		
61	2015.RRGR.970	257-2015 Fuchs (Bern, SVP) Müssen sich Polizisten wirklich alles gefallen lassen, und gilt die Unschuldsvermutung neuerdings beim Polizeikommando gegenüber Mitarbeitenden nicht mehr?	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

62	2015.RRGR.870 -	216-2015 Müller (Orvin, SVP) Kann Frédéric Charpié Kantonsangestellter bleiben?	Interpellation			SV		
63	2015.RRGR.885	231-2015 Rudin (Lyss, glp) Inkassotätigkeiten des Kantons Bern	Interpellation			SV		
64	2015.RRGR.886 -	232-2015 Rudin (Lyss, glp) Externe Rekrutierung von Personal für den Kanton Bern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

65	2015.RRGR.946	251-2015 - Gsteiger (Eschert, EVP) - BLS-Anschlüsse im Bahnhof Moutier	Interpellation			SV		
66	2015.RRGR.958	254-2015 von Kaenel (Villeret, FDP) Tiefengeothermieprojekt in Haute-Sorne: Risiken für das Grundwasser im Berner Jura?	Interpellation			SV		
67	2015.RRGR.960	255-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Eine Ergänzung des ÖV-Angebots Frienisberg-Süd ist überfällig	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

68	2016.RRGR.48 -	006-2016 Dringlich - Sancar (Bern, Grüne) - Arbeit lohnt sich!	Interpellation			SV		
69	2016.RRGR.56	013-2016 Dringlich Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Leistungsvertrag mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) – Ist der Kanton bereit, die Koordinationsstelle „Weiterbildung Hausarztmedizin“ weiterhin angemessen und zukunftsgerichtet zu unterstützen?	Interpellation			SV		
70	2016.RRGR.61	018-2016 Dringlich - Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) - Wem gehört die Insel-Gruppe nach der Fusion und wer trägt die Verluste der Spital Netz Bern AG?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
71	2015.RRGR.835	202-2015 - Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) - Verlegungstransporte mit privaten Leistungserbringern durchführen, um Kosten zu sparen	Interpellation			SV		
72	2015.RRGR.853 -	208-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Psychopharmaka- und Betäubungsmittelmissbrauch in Alters- und Pflegeheimen	Interpellation			SV		
73	2015.RRGR.867	213-2015 Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für stark belastete Gemeinden bei der Integration von Kindern und Jugendlichen	Interpellation			SV		
74	2015.RRGR.899 -	238-2015 Güntensperger (Biel, glp) Ausbildung von vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (Permis F und B)	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

75	2015.RRGR.900 -	239-2015 Reber (Schangnau, SVP) Wie viele Wölfe erträgt der Kanton Bern?	Interpellation			SV		

Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

76	2015.RRGR.931 -	244-2015 Hess (Bern, SVP) Siedlung "Zaffaraya": Wird illegales Bauen vom Kanton toleriert?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Anfragen								
77	2015.RRGR.1005	Anfragen der Märzsession 2016 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates	Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 148/2016
Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.133
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Béatrice Struchen.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Christine Gerber, 1966, Dipl. Bäuerin und Kauffrau, 3036 Detligen, auf der Liste 5, SVP Seeland, Wahlkreis Biel-Bienne - Seeland,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 149/2016
Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.134
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Eva Baltensperger.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat



Frau Kornelia Hässig Vinzens, 1967, Biologin und Gymnasiallehrerin, 3052 Zollikofen, auf der Liste 7, SP-Frauen, Wahlkreis Mittelland-Nord,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 204/2016
Datum RR-Sitzung: 24. Februar 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1185
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Erich Hess.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Stefan Hofer, 1975, Pilot, 3011 Bern, auf der Liste 5, SVP, Wahlkreis Bern,
als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 015-2016
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☒
 Geschäftsnummer: 2016.RRGR.58

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
 Wüthrich (Huttwil, SP)
 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
 Kohli (Bern, BDP)
 Streit-Stettler (Bern, EVP)
 Grimm (Burgdorf, glp)
 Beutler (Gwatt, EDU)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 170/2016 vom 17. Februar 2016
 Direktion: Staatskanzlei
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
 Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
 Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
 Punkt 3a: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung
 Punkt 3b: Ablehnung

In der Hauptstadtregion braucht's das Polit-Forum Käfigturm auch in Zukunft!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich im Namen des Kantons Bern im eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 für eine Weiterführung des Polit-Forums des Bundes in Bern auszusprechen
2. sich dafür einzusetzen, dass sich auch die Hauptstadtregion Bern insgesamt für die Erhaltung dieses einmaligen politischen Informations-, Ausstellungs- und Veranstaltungszentrums engagiert
3. Möglichkeiten zu prüfen,
 - a. ob und wie neben der politischen Bildung und Information in Bundesangelegenheiten auch die politischen Institutionen des Hauptstadtkantons Bern im Politforum zur Geltung kommen könnten, und

- b. ob sich der Kanton Bern an der Trägerschaft und/oder an der Finanzierung beteiligen könnte, indem er zum Beispiel den Mietertrag aus dem Politforum ganz oder teilweise zur Deckung der Betriebskosten zur Verfügung stellt.

Begründung:

Seit 1999 betreiben die Bundeskanzlei und die Parlamentsdienste im Berner Käfigturm, das dem Kanton Bern gehört, das Polit-Forum Käfigturm. Das Polit-Forum entstand als Reaktion auf ein Bedürfnis aus der Bevölkerung. Im besonders von Schulklassen rege genutzten Informationszentrum liegen die wichtigsten Bundespublikationen kostenlos zur Mitnahme auf. Als «Marktplatz freier Meinungen» (vgl. www.kaefigturm.ch) steht Vereinen und Parteien kostenlos ein Veranstaltungsraum für politische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Das Polit-Forum organisiert bzw. beherbergt zudem Ausstellungen, Vorträge und Diskussionsanlässe zu politischen Themen.

Aufgrund von finanziellen und personellen Sparvorgaben, die der Bundesrat im Hinblick auf das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 beschlossen hat, ist im laufenden Vernehmlassungsverfahren die Schliessung dieses einmaligen Informations- und Begegnungszentrums zur Diskussion gestellt. Das Polit-Forum soll per Ende 2016 ersatzlos geschlossen werden. Den motivierten Mitarbeitenden, deren Engagement und Knowhow auch international Beachtung gefunden hat, wurde bereits die Kündigung in Aussicht gestellt. Damit droht ein einzigartiges Instrument der politischen Bildung verloren zu gehen – ein einmaliger Ort auch der Information über die politischen Institutionen und aktuelle Themen sowie ein Zentrum des Dialogs mit der breiten Bevölkerung und insbesondere mit der Schuljugend.

Dabei zeigen die hohe Auslastung der Räumlichkeiten und auch das positive Echo auf durchgeführte Ausstellungen und Veranstaltungen, dass ein solches Zentrum einem Bedürfnis entspricht. Es gehört eigentlich unverzichtbar zum Angebot der Hauptstadt eines Landes, das die direkte Demokratie hochhält, das dazu die einheimische Bevölkerung wie auch ausländische Gäste an einem zentralen Ort über politische Institutionen und Prozesse informieren und zum Mitdiskutieren motivieren will. Nicht von ungefähr ist im Berner Stadtparlament rasch ein Vorstoss eingereicht worden, der die Erhaltung des Polit-Forums verlangt und die Stadtregierung zu entsprechendem Einwirken auf die Vernehmlassungsantwort des Kantons auffordert. Ein breit abgestütztes Komitee mit Persönlichkeiten nicht allein aus der Politik, sondern auch aus Wirtschaft, Medien und Kultur hat zudem eine Petition an die Bundesbehörden lanciert.

Die Weiterführung des Polit-Forums liegt auch im Interesse des Kantons Bern als Zentrum der Hauptstadtregion und könnte von ihm als Instrument der politischen Bildung zusätzlich genutzt werden. Es gebietet sich daher, dass sich der Kanton Bern gegen die vorgeschlagene Schliessung des Polit-Forums engagiert. Als Besitzer des Gebäudes und Vermieter der entsprechenden Räumlichkeiten trägt er eine besondere Verantwortung für die künftige Nutzung des Gebäudes wie auch für die Steuergelder, die in den letzten Jahren in die Infrastruktur investiert worden sind. Um die Weiterführung des Polit-Forums zu ermöglichen, ist auch zu prüfen, ob die Mietkosten für den Bund gesenkt oder allenfalls auch zweckgebunden für den Betrieb des Polit-Forums eingesetzt werden könnten. Im Gegenzug könnte neben den politischen Institutionen des Bundes auch jenen des Kantons, allenfalls auch der Stadt und der weiteren Hauptstadtregion ein Platz in den Präsentationen und Aktivitäten des Polit-Forums eingeräumt werden. Eine gemeinsame Trägerschaft durch Bund, Standortkanton und Stadt und allenfalls weitere Partner ist ebenfalls in Betracht zu ziehen, um das Polit-Forum im Käfigturm zu retten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 läuft bis zum 18. März 2016. Damit sich der Grosse Rat rechtzeitig zur Motion äussern kann, ist Dringlichkeit geboten. Gemäss Art. 117 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) kann sich das Kantonsparlament zu Ver-

nehmlassungen des Regierungsrats an die Bundesbehörden äussern. Laut Art. 117, Abs. 3 GO ist eine Motion «dringlich zu behandeln und in derselben Session zu beraten, wenn die Vernehmlassungsfrist sonst verpasst würde».

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich mit Ausnahme von Punkt 1 um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei der Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Punkt 1:

Der Regierungsrat unterstützt das Ansinnen der Motion, dass das Polit-Forum Käfigturm weiterhin vom Bund zu erhalten ist. Das Polit-Forum ist ein wichtiges Aushängeschild des Politzentrums Bern und der Hauptstadtregion Schweiz und dient insbesondere der politischen Bildung und der Wissensvermittlung im nationalen Kontext. Dies sollte der Bund entsprechend berücksichtigen. Der Regierungsrat wird daher in seiner Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes beantragen, von einer Schliessung des Polit-Forums Käfigturm abzusehen. Es ist vorgesehen, dass die Regierung ihre Stellungnahme zuhanden des Bundes am 16. März 2016 verabschiedet. Falls der Grosse Rat am 14. März 2016 anlässlich seiner Beratung der Motion die Haltung des Regierungsrats zur Zukunft des Polit-Forums Käfigturm teilt, kann die Zustimmung des Parlaments in die regierungsrätliche Stellungnahme zum Stabilisierungsprogramm integriert werden. Im Übrigen hat sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf der KdK zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes vom 17. Februar 2016 dafür ausgesprochen, dass sich auch die KdK ablehnend zur Schliessung des Polit-Forums des Bundes aussprechen soll. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Punkt 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Punkt 2:

Die Hauptstadtregion Schweiz hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 an die Eidgenössische Finanzverwaltung gegen die geplante Schliessung des Polit-Forums Käfigturm Stellung genommen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, Punkt 2 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Punkt 3a:

Das Polit-Forum Käfigturm ist heute eine Institution der Bundeskanzlei und der Parlamentsdienste mit einem gesamtschweizerischen Zielpublikum. Im Vordergrund steht damit die politische Wissensvermittlung im nationalen Kontext. Eine Erweiterung des Themengebiets auf den Kanton Bern wäre schwierig zu vermitteln und würde nach Auffassung des Regierungsrats die finanzielle Situation der Institution nur unwesentlich verbessern. Denkbar wäre ein stärkerer Auftritt aller Kantone als Partner des Bundes; damit liesse sich das Thema «Föderalismus» stärker vermitteln. Der Hauptstadt oder dem Kanton resp. idealerweise der KdK steht es frei, punktuell bereits heute mit dem Polit-Forum zusammen zu arbeiten, beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen und Ausstellungen zu (inter-)kantonalen Themen mit nationaler Bedeutung. Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat, Punkt 3a der Motion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Punkt 3b:

Der Regierungsrat spricht sich im Rahmen der Stellungnahme zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 explizit gegen jegliche Lastenverschiebungen auf die Kantone aus. In diesem Sinne ist der Regierungsrat nicht bereit, ganz oder teilweise auf die Erträge aus der Vermietung der Räumlichkeiten an den Bund zu verzichten und sich so an den Kosten für das Polit-Forum Käfigturm zu beteiligen. Sollte sich der Bund entscheiden, das Polit-Forum Käfigturm zu schliessen, gehen die Räumlichkeiten an den Kanton als Eigner zurück. Dann wäre es Sache des Kantons, für den Käfigturm einen neuen Mieter zu finden. Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat, Punkt 3b der Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat



Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2015

1. Januar bis 30. November 2015

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2015

Geschäftsnummer:

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1	Neue Form der Berichterstattung	3
2	Ausgangslage.....	4
2.1	Die Bedeutung der Aussenbeziehungen für den Kanton Bern.....	4
2.2	Rechtliche Grundlagen zu den Aussenbeziehungen	5
2.2.1	Bundesrecht.....	5
2.2.2	Kantonales Recht.....	5
3	Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2015	6
3.1	Schwerpunkte	6
3.2	Einbezug des Grossen Rates.....	6
3.3	Interessenvertretung auf Bundesebene.....	7
3.4	Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes	8
3.5	Interkantonale Zusammenarbeit.....	9
3.6	Beziehungen zum Ausland.....	9
3.7	Beurteilung.....	11
4	Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2016	12
4.1	Einbezug des Grossen Rates.....	12
4.2	Interessenvertretung auf Bundesebene.....	12
4.3	Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes	12
4.4	Interkantonale Zusammenarbeit.....	13
4.5	Beziehungen zum Ausland.....	13
5	Planungserklärungen des Grossen Rates vom 3. Juni 2015.....	13
6	Antrag an den Grossen Rat.....	14
Anhänge		15
Anhang 1:	Standesinitiativen des Kantons Bern	15
Anhang 2:	Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien	17
Anhang 3:	Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen 2015.....	20

1 Neue Form der Berichterstattung

Jedes achte der vom Regierungsrat im Jahr 2015 behandelten Geschäfte betrifft die Aussenbeziehungen. Deren wachsende Bedeutung ist das Ergebnis der zunehmenden Überlagerung der Innen- durch die Aussenpolitik und der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Diese Entwicklung setzt sich fort.

Die zunehmende Bedeutung der Aussenbeziehungen stellt neue Anforderungen an die demokratische Legitimation aussenpolitischen Handelns und betrifft insofern auch den Grossen Rat. Für die Mitwirkung des Parlaments in den Aussenbeziehungen braucht es zielführende Informations- und Konsultationsformen zwischen Exekutive und Legislative. Eine enge Koordination verbessert die Interessenvertretung des Kantons Bern gegenüber dem Bund und stabilisiert die interkantonale und internationale Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Kenntnisnahme des Dritten Berichts des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern¹ stimmte der Grosse Rat am 3. Juni 2015 einem Reformvorschlag des Regierungsrates zu. Mit drei Planungserklärungen bekräftigte er gleichzeitig seinen Willen, in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern verstärkt mitzuwirken.

Neu ersetzt ein jährlicher Dialog des Regierungsrates mit der ständigen Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) die bisher im Vierjahresrhythmus stattfindende Berichterstattung. Ziel ist es, gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu entwickeln, damit gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten gehandelt werden kann.

Der Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern dient künftig als Grundlage für den Dialog zwischen dem Regierungsrat und der SAK. Der Bericht gliedert sich in drei Teile: Das Kapitel Ausgangslage skizziert die Bedeutung und die Rechtsgrundlagen der Aussenbeziehungen. Anschliessend folgt in einem zweiten Teil ein Rückblick zum Einbezug des Grossen Rates, zur Interessenvertretung auf Bundesebene, zur Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes, zur interkantonalen Zusammenarbeit und zu den Beziehungen zum Ausland.² Schliesslich werden im dritten Teil die Schwerpunkte des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Folgejahr dargelegt.

¹ Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 1. April 2015 über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

² Gemäss den Schwerpunkten des Regierungsrates zu den Aussenbeziehungen im Jahr 2015. Vgl. ebenda, S.23-28.

2 Ausgangslage

Die Schweiz ist als exportabhängiger Kleinstaat stark von den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im internationalen Umfeld betroffen. Entscheide, die auf Bundesebene, durch die EU, durch internationale Organisationen oder grosse, weltweit tätige Unternehmen getroffen werden, wirken sich direkt auf die Kantone aus. Die zunehmende Überlagerung der Innen- durch die Aussenpolitik beeinflusst das politische Umfeld und stellt neue Ansprüche an die demokratische Legitimation aussenpolitischen Handelns und die bestehenden institutionellen Rahmenbedingungen. Diese Entwicklungen stellen auch hohe Anforderungen an die Mitwirkung der Kantone in der Bundespolitik.

2.1 Die Bedeutung der Aussenbeziehungen für den Kanton Bern

Der Trend zur engeren Vernetzung und zur intensiveren Zusammenarbeit zwischen den Kantonen verstärkt sich: Vollzugsaufgaben müssen effizient und koordiniert wahrgenommen und anstehende Herausforderungen und technische Fragen besprochen werden. Wichtig ist, dass Auswirkungen der Bundespolitik auf die Kantone berechenbar und langfristig planbar sind. Dabei gilt es, das Gleichgewicht zu wahren zwischen einem für alle Beteiligten förderlichen, auf klaren Spielregeln basierenden Wettbewerb und dem Willen zur Zusammenarbeit.

Mit den Aussenbeziehungen will der Regierungsrat die Stellung des Kantons Bern stärken und Eingriffe in seine Autonomie begrenzen. Der Kanton Bern kann seine Handlungsfähigkeit durch eine wirksame Interessenvertretung erweitern. Es gilt zu vermeiden, dass Kompetenzen oder die finanzielle Verantwortung zulasten des Kantons verschoben werden oder neue Gesetze einen grossen Umsetzungsaufwand auslösen.

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern umfassen die Beziehungen zu den Bundesbehörden, anderen Kantonen, interkantonalen Organen,³ dem Ausland, der EU und den internationalen Organisationen und Botschaften mit Sitz in Bern. Sie dienen der Kontaktpflege, dem Informationsaustausch, der Koordination, dem Aufgabenvollzug und der Interessenvertretung. Eine spezielle Form der Aussenbeziehungen stellt die humanitäre Hilfe dar.

Der Kanton Bern pflegt seine Aussenbeziehungen auf unterschiedlichen Ebenen:

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Der Delegation für Aussenbeziehungen (DfA) obliegt die Vorberatung aller wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen. Sie wird von Regierungspräsident Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor, präsidiert. Weitere Mitglieder sind Regierungsrat Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor, und Regierungsrat Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Soweit es um die Aussenbeziehungen zum Kanton Jura und insbesondere die Regelung der Jurafrage geht, werden die entsprechenden Aufgaben von der Delegation für Jurafragen wahrgenommen. Sie besteht aus den Regierungsmitgliedern Philippe Perrenoud (Präsident), Bernhard Pulver und Christoph Neuhaus.

Mit dem Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) verfügt der Regierungsrat über ein zentrales Koordinations- und Beratungsorgan in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

³ Der Kanton Bern ist Mitglied der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch (aj.ch), assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) sowie Mitglied der gesamtschweizerischen und regionalen Direktorenkonferenzen.

Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen finden gegenüber dem Bund in einer Vielzahl von Gremien und auf der interkantonalen Ebene in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen statt.⁴

2.2 Rechtliche Grundlagen zu den Aussenbeziehungen

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern werden durch Bundesrecht und kantonales Recht geregelt.⁵ Dazu kommen die zwischen den Kantonen abgeschlossenen Verträge (Konkordate). Ebenfalls zu beachten sind die Vereinbarungen und Reglemente interkantonalen und grenzüberschreitender Organe und die Bestimmungen in internationalen Verträgen.

2.2.1 Bundesrecht

Gemäss Artikel 44 und 45 der Bundesverfassung (BV) wirken die Kantone an der Willensbildung des Bundes mit. Die interkantonale Zusammenarbeit ist in Artikel 48 BV geregelt. Artikel 48a BV legt im Rahmen des NFA jene Aufgabenbereiche fest, in denen der Bund auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann.

Die Führungsrolle bei den auswärtigen Angelegenheiten der Schweiz ist Sache des Bundes (Art. 54 BV). Der Bund hat aber in seiner Aussenpolitik auf die Zuständigkeiten und Interessen der Kantone Rücksicht zu nehmen und deren Mitwirkung sicherzustellen (Art. 55 BV). Laut Artikel 56 BV dürfen die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge abschliessen. Das Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK) konkretisiert die Mitwirkung der Kantone.

2.2.2 Kantonales Recht

Der Regierungsrat vertritt gemäss Artikel 90 Buchstabe a der Kantonsverfassung (KV) den Kanton nach innen und aussen. Der Grosse Rat genehmigt gemäss Artikel 74 Absatz 2 KV internationale und interkantonale Verträge, soweit letztere gemäss Artikel 88 Absatz 4 KV nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit humanitärem Charakter sind in Artikel 54 KV geregelt.

Die Grossratsgesetzgebung regelt die Rolle des Parlaments in den Aussenbeziehungen. Sie weist dem Grossen Rat eine Mitwirkungsfunktion zu (Art. 56 GRG und 62 GO; vgl. ferner Art. 26 GRG und 39/40 GO).

Die SAK ist zuständig für den Dialog mit dem Regierungsrat und für die Behandlung strategischer Fragen in den Aussenbeziehungen. Sodann behandelt sie alle aussenpolitischen Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen (Auffangfunktion). Schliesslich nimmt sie Kenntnis von Verträgen (Art. 88 Abs. 4 KV) und weiteren Geschäften, die in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.

⁴ Thematisch decken die 15 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab. Im Bereich der Hochschulpolitik besteht seit 1.1.2015 die Schweizerische Hochschulkonferenz als gemeinsames Organ von Bund und Kantonen. Vgl. Anhang 2: Vertretungen des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien.

⁵ Die relevanten Rechtsgrundlagen sind: a) Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101): Art. 5a, 43, 43a, 44, 45, 48, 48a, 54, 55, 56, 141, 147, 160 BV; b) Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1): Art. 2, 54, 74, 79, 88, 90 KV; c) Grossratsgesetz vom 4. Juni 2013 (GRG; BSG 152.21): Art. 26, 56; d) Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 152.211): Art. 39, 40, 62.

3 Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2015

3.1 Schwerpunkte

Der Regierungsrat fokussiert seine Politik gemäss den Regierungsrichtlinien 2015-2018 auf die Finanzen, die Raumentwicklung sowie die Investitionen und die Innovationsförderung. Er will den Kanton als Wirtschaftsstandort stärken und einen Beitrag leisten, um die Grundbedürfnisse der heutigen Bevölkerung und künftiger Generationen hinsichtlich Bildung, Mobilität und Lebensqualität sicherzustellen.

Die Interessenvertretung des Regierungsrates gegenüber dem Bund und den andern Kantonen orientiert sich somit auch im Berichtsjahr 2015 an den im Dritten Berichts des Regierungsrates vom 1. April 2015 an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern festgelegten Schwerpunkten.

3.2 Einbezug des Grossen Rates

Die Mitwirkungsrechte des Grossen Rates in den Aussenbeziehungen waren im Berichtsjahr mehrfach Gegenstand von Diskussionen im Regierungsrat und im Grossen Rat. Anlass dazu gaben einerseits die vom Regierungsrat am 13. Februar 2015 mit der Stadt Shenzhen (China) und am 17. April 2015 mit der Präfektur Nara (Japan) abgeschlossenen internationalen Abkommen. Andererseits setzte sich der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Motion 054-2015 (GSoK nutzen – Sozialdirektorenkonferenz optimal vorbereiten) mit der Rolle des Parlaments im Zusammenhang mit den interkantonalen Fachdirektorenkonferenzen auseinander.

Die zu Beginn divergierenden Rechtsauffassungen hinsichtlich der Kompetenzen des Grossen Rates bei den Abkommen mit Shenzhen und Nara konnten im Dialog anlässlich der Sitzung der SAK vom 12. Oktober 2015 sowie des daran anschliessenden Schriftwechsels mit dem Regierungsrat einvernehmlich geklärt werden⁶. Auch in Bezug auf die Rolle des Grossen Rates bei den Aufgaben der Direktorenkonferenzen besteht momentan kein Handlungsbedarf mehr.

Optimierungen sind dagegen bei den in den Artikeln 56 GRG sowie 39 Absatz 6 Buchstabe d und 62 GO vorgesehenen Informationsflüssen möglich und angezeigt. Die Direktionen und der Regierungsrat nehmen ihre entsprechenden Orientierungspflichten beispielsweise dadurch wahr, dass sie vor jeder Session auf den Listen der geplanten Grossrats- und Regierungsratsgeschäfte (vgl. Anhang 3) jene Angelegenheiten aufführen und speziell kennzeichnen, welche die Aussenbeziehungen betreffen.

Auf diese Weise erhalten die Organe des Grossen Rates fortlaufend Gelegenheit, ihr Interesse an einem bestimmten Vorhaben anzumelden und bei Bedarf von ihrem Konsultationsrecht (Art. 56 Abs. 2 GRG und Art. 62 Abs. 2 GO) Gebrauch zu machen.

Schwierigkeiten bereitet zuweilen die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein in der Kompetenz des Regierungsrats stehendes aussenpolitisches Geschäft – oder zumindest ein in seiner Verhandlungskompetenz stehendes Geschäft – auf der jeweiligen Liste aufgeführt werden soll. Eine zu frühe Aufnahme kann sich ungünstig auf die Verhandlungsposition des Kantons Bern auswirken. Zudem ist eine Information des Grossen Rates grundsätzlich erst angezeigt, nachdem eine erste Positionierung des Gesamtregierungsrats erfolgt ist. – Eine allgemeingültige Regel wird sich zur Frage des richtigen Zeitpunkts kaum finden lassen.

⁶ Vgl. RRB 1475 vom 9. Dezember 2015 Abkommen mit der chinesischen Stadt Shenzhen und der japanischen Präfektur Nara / Feuille de route fixant le processus de votation populaire concernant l'appartenance cantonale de la commune de Moutier. Schreiben des Regierungsrates.

Der Regierungsrat und die SAK werden daher gemeinsam eine Praxis entwickeln müssen, die sowohl den Informationsansprüchen des Parlaments als auch den Interessen des Regierungsrats an der Wahrung einer optimalen Verhandlungsposition Rechnung trägt.

Von der Information über ein hängiges Aussenbeziehungsgeschäft ist die Orientierung über bereits abgeschlossene Verträge und Abkommen (Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO) zu unterscheiden. Diesbezüglich wird der Regierungsrat in Zukunft der Forderung der SAK nach einer formellen Kenntnissgabe unmittelbar nach Abschluss des Abkommens nachkommen, womit die entsprechende Planungserklärung der SAK und der SVP gemäss dem Beschluss des Grossen Rates vom 3. Juni 2015 umgesetzt wird.

3.3 Interessenvertretung auf Bundesebene

Die Mitwirkung des Kantons Bern in der Bundespolitik ist wichtig, weil damit dem Zentralisierungsdruck in verschiedenen Politikbereichen, Eingriffen in kantonale Kompetenzen oder Lastenüberwälzungen – häufig auch im Verbund mit andern Kantonen – entgegengewirkt werden kann. Solche Gefahren drohen beispielsweise beim Stabilisierungsprogramm 2017-2019 oder bei der Unternehmenssteuerreform III, die sich seit Juni 2015 in der parlamentarischen Beratung befindet.

Insgesamt hat der Regierungsrat vom 1. Januar bis 30. November 2015 zu 92 Vorlagen des Bundes im Rahmen von Vernehmlassungen und Anhörungen Stellung genommen. Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Stellungnahmen auf Direktionsebene.

Der Regierungsrat und die Direktionen verfolgten das Ziel, die Berner Mitglieder von National- und Ständerat für die kantonallybernischen Anliegen zu gewinnen. Diese sollen sich in ihren Fraktionen, in der Parlamentarischen Gruppe Hauptstadtregion Schweiz und gegenüber den Parlamentsmitgliedern anderer Kantone mit ähnlich gelagerten Herausforderungen für die gemeinsamen Anliegen einsetzen. Zu diesem Zweck wurden die Beziehungen intensiv gepflegt: Es fanden vier Treffen des Regierungsrates mit den Ständeräten und ein Jahrestreffen mit den Nationalrätinnen und Nationalräten statt. Der Regierungsrat stellte den Informationsfluss mit mehreren Schreiben an die National- und Ständeräte des Kantons Bern sicher (u.a. NFA, Gaststaatspolitik⁷). Der DAB versandte, in Zusammenarbeit mit den Direktionen, vor jeder Session je einen Brief an die Berner Deputation im Nationalrat und im Ständerat und erstellte einen Sessionsrückblick. Hinzu kommen Interventionen auf Direktionsstufe sowie zahlreiche Schreiben des DAB an die Berner Mitglieder zu kantonsrelevanten Geschäften in den vorbereitenden Kommissionen von National- und Ständerat.

Eine im Sommer 2015 durchgeführte Umfrage ergab, dass die Berner National- und Ständeratsmitglieder den direkten Kontakt mit den Mitgliedern des Regierungsrates schätzen und es für sie wichtig ist, die Position des Kantons Bern zu kennen. Eine Mehrheit gab an, dass die Position des Kantons Bern ihre Entscheidungsfindung zumindest teilweise beeinflusst.

Die wichtigsten von Anfang Jahr bis am 30. November 2015 von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Bundesgeschäfte waren – neben dem Ressourcen- und Lastenausgleich – das Asylgesetz (Neustrukturierung des Asylbereichs), die Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020 und das Zweitwohnungsgesetz. Dabei wurden die Interessen des Kantons mehrheitlich berücksichtigt. Allerdings lehnten es die Räte ab, dass der Bund im Asylbereich auch Pauschalbeiträge an die Sicherheitskosten für kantonale Kollektivunterkünfte ausrichtet. Und in der Kulturbotschaft wurde den Interessen des Kantons Bern bei der Unterstützung von Museen, den Bundesfinanzhilfen im Bereich Heimatschutz- und Denkmalpflege sowie bei der Schaffung und beim Betrieb von Transitplätzen für ausländische Fahrende nicht entsprochen.

⁷ RRB 188 vom 25. Februar 2015 sowie RRB 161 vom 18. Februar 2015 14.085 n Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat: Stellungnahme des Kantons Bern z.H. der Beratung im Nationalrat, Frühjahrsession 2015.

Die Unterstützung des Bundes beim Aufbau eines Netzwerkstandorts des nationalen Innovationsparks in Biel/Bienne ist dagegen auf guten Wegen. Der Bundesrat gab am 5. Juni 2015 bekannt, dass Biel/Bienne ein eigenständiger Netzwerkstandort des Schweizerischen Innovationsparks (SIP) wird. Der Netzwerkstandort wird die Attraktivität des Kantons Bern als Forschungs- und Wirtschaftsstandort massgeblich steigern. Der Entscheid des Bundesrats ist deshalb ein grosser Erfolg für den Kanton Bern und die Initiantinnen und Initianten des Projekts Swiss Innovation Park Biel/Bienne.

Weil der Regierungsrat weiterhin eine NFA-Regelung im Interesse des ganzen Landes befürwortet, setzte er sich bei der Dotation des Ressourcenausgleichs für einen sachlich nachvollziehbaren Kompromiss ein. Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten in der Sommersession 2015 jedoch einen von der KdK eingebrachten politischen Kompromiss.

Auch Volksentscheide auf eidgenössischer Ebene können erhebliche Auswirkungen auf den Kanton Bern haben. Der Regierungsrat informiert deshalb bei besonderer Betroffenheit des Kantons über die Folgen von eidgenössischen Abstimmungsvorlagen. Im Vorfeld der Abstimmung vom 8. März 2015 empfahl er die Volksinitiative *„Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen“* aus finanz- und steuerpolitischen Gründen zur Ablehnung.⁸ Im Hinblick auf die Abstimmung vom 14. Juni 2015 unterstützte er im Interesse der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und als wichtigster Standort nationaler Service public-Unternehmen und als Sitz der SRG die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG).⁹

3.4 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Die schweizerische Europapolitik stand im Jahre 2015 im Zeichen der innen- und aussenpolitischen Umsetzung von Artikel 121a BV. Da die EU an ihrer Linie festhielt, wonach es keinen Abschluss weiterer Abkommen mit der Schweiz gibt, bevor nicht das Problem des Freizügigkeitsabkommens (FZA) gelöst ist und die institutionellen Fragen geregelt sind, konnten in den übrigen Dossiers (z.B. Strom) keine Fortschritte erzielt werden.

Im Hinblick auf die innenpolitische Umsetzung von Artikel 121a BV nahm der Regierungsrat am 20. Mai 2015 zum Vorschlag des Bundesrates zur Revision des Ausländergesetzes (Steuerung der Zuwanderung) Stellung.¹⁰ Er äusserte sich zudem zum Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone, welche die Plenarversammlung der KdK am 19. Juni 2015 verabschiedete.¹¹

In Übereinstimmung mit der Haltung des Regierungsrates betonten die Kantone, dass der bilaterale Weg mit der EU auch unter den veränderten Rahmenbedingungen fortgesetzt werden sollte. Sie würdigten die Vorschläge des Bundesrates zur Einführung eines Kontingentierungssystems. Ausserdem wiesen sie auf die Bedeutung einer föderalen Ausgestaltung des Zulassungssystems hin.

Der Regierungsrat zeigte sich in seiner Stellungnahme ebenfalls besorgt über die anhaltende Rechtsunsicherheit, welche die Stellung der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb schwächt. Bei den Themen Höchstzahlen und Kontingente, Prüfung des Inländervorrangs, Kontrolle der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Zuwanderungskommission vertrat er jedoch teilweise andere Positionen als die KdK.

⁸ RRB 41 vom 21. Januar 2015 Volksinitiative „Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen“. Genehmigung der Medienmitteilung.

⁹ RRB 423 vom 22. April 2015 Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). Genehmigung der Medienmitteilung.

¹⁰ RRB 605 und 608 vom 20. Mai 2015 Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Umsetzung von Art. 121a BV), Stellungnahme des Kantons Bern.

¹¹ RRB 676 vom 3. Juni 2015 Konsultation der KdK zur Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG) betreffend die Umsetzung von Art. 121a BV. Stellungnahme des Kantons Bern.

Eine abschliessende Würdigung der Umsetzung von Artikel 121a BV kann durch die Kantone erst erfolgen, wenn die Resultate aus den Gesprächen mit der EU zur Revision des FZA vorliegen. Dies war bis im November 2015 nicht der Fall.

3.5 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Regierungsrat setzte sich in den interkantonalen Gremien dafür ein, dass die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen die Themenführerschaft (gemeinsam) verteidigen, Eigenverantwortung wahrnehmen und konkrete Lösungen für anstehende Probleme aufzeigen. Zu diesem Zweck nahm der Kanton Bern mit seinen politischen Vertretern an drei Plenarversammlungen der KdK und an insgesamt 15 Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch teil.

Die Regierung beteiligte sich zudem an rund 20 Vernehmlassungen der KdK und der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) sowie an mehreren Medienmitteilungen der WRK. Regierungspräsident Hans-Jürg Käser als Präsident der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Regierungsrat Andreas Rickenbacher als Präsident der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) und Regierungsrat Philippe Perrenoud als Präsident der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) waren in ihren jeweiligen Bereichen besonders engagiert in der Zusammenarbeit mit dem Bund.

Der Vorlage des Bundesrates zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung stimmte die KdK am 25. September 2015 zu. Mit der Stimme des Kantons Bern wurden besonders diejenigen Änderungen begrüsst, die dazu beitragen, dass die Kantone an der Willensbildung auf Bundesebene künftig besser mitwirken können. Die Revision sieht vor, dass die Haltung der Kantone ein besonderes Gewicht erhält, wenn Bundesvorlagen wesentliche Interessen der Kantone berühren. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn bei der Umsetzung wesentliche finanzielle, personelle und rechtliche Ressourcen beansprucht werden. Auch der explizite Hinweis auf die Problematik der Umsetzung in den Kantonen bei der Veröffentlichung der Vernehmlassungsergebnisse kann als Fortschritt gewertet werden.

Mit Unterstützung des Kantons Zürich und anderer Kantone erreichte der Kanton Bern eine Verschlankung des Verfahrens für zukünftige Stellungnahmen der KdK zur Legislaturplanung des Bundes. Die gleiche Koalition konnte durchsetzen, dass der Plenarversammlung anstelle eines Aufwandüberschusses ein ausgeglichenes Budget der KdK für 2016 vorgelegt wurde. Demgegenüber wehrte sie sich vergeblich gegen die Ausweitung der Kommunikation der KdK.

Bei ausgleichs- und verteilpolitischen Fragen wie beispielsweise bei der NFA und bei der Unternehmenssteuerreform III haben die Kantone sehr unterschiedliche Interessen und sind oft Konkurrenten. Deshalb ist politische Verständigung der Kantone besonders anspruchsvoll. Im Hinblick auf die Dotation der NFA-Ausgleichsgefässe gelang dies den Kantonen beispielsweise nur formal, was die eidgenössischen Räte in der Sommersession 2015 nicht daran hinderte, dieser sogenannten Verständigungslösung zu folgen...

In der Westschweiz setzte sich der Kanton Bern erfolglos für eine konsequentere Umsetzung des vom Komitee der WRK beschlossenen Aktionsplans für eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit in der Region ein. Das Komitee lehnte den Antrag des Kantons Bern am 12. Juni 2015 ab, den Mitgliedskantonen entsprechende Anpassungen in der Charta der Regierungskonferenz zu unterbreiten.

3.6 Beziehungen zum Ausland

Die National- und Ständeräte und -rätinnen des Kantons Bern setzten sich erfolgreich dafür ein, dass der Kanton Bern als Sitzkanton des Weltpostvereins (UPU), der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), der meisten ausländischen Botschaften in der Schweiz und als Tagungsort verschiedenster nationaler und internationaler

Kongresse und Konferenzen künftig in der Gaststaatspolitik der Schweiz eine stärkere Rolle spielen soll.¹²

Auf Initiative Japans unterzeichnete Regierungspräsidentin Barbara Egger-Jenzer zusammen mit dem Gouverneur der Präfektur Nara am 17. April 2015 ein Freundschaftsabkommen in der Stadt Nara. Das Abkommen zwischen dem Kanton Bern und der Präfektur Nara umfasst Tourismus, Kultur, Forstwirtschaft sowie Energie- und Umwelttechnologie als Kernbereiche der Zusammenarbeit und des Erfahrungs- und Wissensaustauschs. Interessierte Gemeinden, Organisationen, Verbände und Unternehmen können sich an einzelnen Projekten beteiligen. Als direkte Folge dieses Abkommens trafen sich am 11. November 2015 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Seishin Gakuen Secondary School und des Gymnasiums Kirchenfeld zu einem Schüleraustausch.

Am 13. Februar 2015 hat Volkswirtschaftsdirektor Andreas Rickenbacher zusammen mit dem Bürgermeister der chinesischen Stadt Shenzhen ein Abkommen zwischen der Stadt Shenzhen und dem Kanton Bern unterzeichnet. Der Kanton Bern wird Schwesterregion von Shenzhen und damit in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bevorzugt behandelt. Shenzhen ist dank seiner Stärke in der Präzisions-, Elektronik- und Telekommunikationsindustrie sowie im Pharmabereich besonders interessant für bernische Unternehmen.

Seit August 2015 kann das wirtschaftliche Potenzial des Berner Juras in der interkantonalen und transnationalen Zusammenarbeit im Jurabogen noch besser genutzt werden. Die Mitwirkung des Bernjurassischen Rates an den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen und der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes wurde im Rahmen der Weiterentwicklung des Sonderstatuts und der kantonalen Zweisprachigkeit sichergestellt. Am 9. September 2015 ermächtigte der Regierungsrat den Vertreter des Kantons Bern im arcjurassien.ch zur Unterzeichnung der Programmperiode 2014-2020 für die Interreg-Projekte zwischen der Schweiz und Frankreich.¹³

Ende Oktober 2015 wurde unter Begleitung des Kantons Bern eine Studie der DEZA abgeschlossen, die den Einbezug der Kantone in die Entwicklungszusammenarbeit des Bundes auf eine neue Stufe stellen kann.

Im Übrigen leistete der Kanton Bern im interkantonalen Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina keinen Beitrag. Es gab keine Projekte, bei denen aufgrund der definierten Kriterien die Aussicht auf messbare Fortschritte für die Verbesserung der Gesamtsituation und der Lage der Betroffenen bestanden hätte.

¹² Die Räte stimmten dem Bundesbeschluss 14.085 „Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat“ in der Sommersession 2015 mit grosser Mehrheit zu. Die Schweiz soll als Gaststaat attraktiver und im internationalen Wettbewerb besser bestehen können. Der Kanton Bern soll in diese Strategie einbezogen werden.

¹³ RRB 1095 vom 9. September 2015 INTERREG V A France-Suisse 2014-2020: Kenntnisnahme und Ermächtigung zur Unterzeichnung.

3.7 Beurteilung

Die nachfolgende Zusammenstellung erlaubt aufgrund der Ausführungen in den Ziffern 3.2 bis 3.6 eine erste Beurteilung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2015.

Interessen	Positiv	Negativ
Autonomie bewahren	Vernehmlassungsverordnung	Keine innerstaatlichen Re- formen zur Mitwirkung in der Aussenpolitik des Bundes
Handlungsspielraum erweitern	Innovationspark Biel/Bienne Mitwirkung des BJR in den Projekten im grenzüberschrei- tenden Jurabogen	Rechtsunsicherheit wegen des Stillstands in der Europa- politik
Einheitlichen Auftritt nach ausser sicherstellen	Regelung der Zuständigkeit zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat bei internationalen Verträgen	
Besondere Rolle im politi- schen System der Schweiz aufzeigen	Rolle in der Gaststaatspolitik des Bundes Unterzeichnung des Freund- schaftsabkommen mit der Präfektur Nara und erste Um- setzungsmassnahmen	
Interessen erfolgreich vertreten	Akzeptanz der Informations- vermittlung bei National- und Ständeratsmitgliedern Berücksichtigung der politi- schen Interessen im Asylge- setz, in der Kulturbotschaft, im Zweitwohnungsgesetz	Budget 2016 und Kernaufga- ben der KdK Regelung der interkantonale Zusammenarbeit in der West- schweiz Psychiatrieprojekt in Bosnien- Herzegowina
Lastenverschiebungen und höhere Staatsausgaben vermeiden	Ablehnung der Volksinitiative „Familien stärken“	Unvollständige Berücksichti- gung der finanziellen Interes- sen im Asylbereich, in Hei- matschutz- und Denkmal- pflege und bei Transitplätzen für ausländische Fahrende

4 Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2016

4.1 Einbezug des Grossen Rates

Schwerpunkt

1. Der Regierungsrat und die SAK entwickeln im Dialog ein gemeinsames Verständnis über die Mitwirkung des Grossen Rates in der Aussenpolitik, namentlich in zeitlicher Hinsicht.

Begründung

Die Planungserklärungen des Grossen Rates vom 3. Juni 2015 und die einschlägigen Bestimmungen im GRG und in der GO sehen eine verstärkte Mitwirkung des Grossen Rates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern vor. Der Regierungsrat will die gute Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat in den Aussenbeziehungen weiter fördern.

4.2 Interessenvertretung auf Bundesebene

Schwerpunkt

2. Der Regierungsrat pflegt die Beziehungen zu National- und Ständeräten und -rätinnen des Kantons Bern und bindet die neu Gewählten in diesen Prozess ein.

Begründung

Auf Bundesebene werden zu Beginn der neuen Legislatur 2015-2019 wichtige Geschäfte behandelt, welche die strategischen Ziele des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern herausfordern oder in Frage stellen können. Dies sind z.B. die Unternehmenssteuerreform III, der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), die Energiestrategie 2050 und der Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem (als Grundlage für die zweite Etappe der Energiestrategie 2050), das Umsetzen von Artikel 121a BV und das Stabilisierungsprogramm 2017-2019. Dazu kommen die Neuordnung der Bahninfrastruktur, die sich zurzeit in der vorparlamentarischen Phase befindet, sowie die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 (BFI-Botschaft).

4.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Schwerpunkt

3. Der Regierungsrat verfolgt die Auswirkungen der Europapolitik des Bundes auf den Kanton Bern und nimmt seine Mitwirkungsrechte wahr.

Begründung

Der Regierungsrat ist besorgt über die anhaltende Rechtsunsicherheit infolge der ungeklärten Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Mit der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» hat der Souverän am 9. Februar 2014 einem Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz zugestimmt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, innert dreier Jahre ein neues Zulassungssystem mit Kontingenten und Höchstzahlen einzuführen. Gleichzeitig hat der Bundesrat den Auftrag, mit der EU Verhandlungen für eine Anpassung des FZA zu führen.

4.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Schwerpunkt

4. Der Regierungsrat setzt sich in der KdK und in der WRK dafür ein, dass Rollenkonflikte mit den Direktorenkonferenzen vermieden werden.

Begründung

Angesichts der neuen Legislatur 2015-2019, des neu zusammengesetzten Parlaments und Bundesrats, der Unsicherheiten in den bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU sowie der anstehenden Schlüsselgeschäfte im Inland (AHV, Asylwesen, Sparprogramme, Steuerfragen, Frage des Fremdsprachenunterrichts in der Volksschule) ist ein kohärenter Auftritt der Kantone besonders wichtig, soweit gemeinsame Interessen definiert werden können. Möglichen Konflikten kann vorgebeugt werden, wenn sich die Regierungskonferenzen auf ihre Kerngeschäfte konzentrieren und die Direktorenkonferenzen die Themenführerschaft bei Vorlagen in ihren Aufgabengebieten übernehmen. Dies ist weniger eine Frage von Regeln und Verfahren, sondern eine des politischen Willens. Der Kanton Bern ist dazu berufen, seine vermittelnde Rolle für die Klärung solcher Fragen wahrzunehmen.

4.5 Beziehungen zum Ausland

Schwerpunkt

5. Der Regierungsrat strebt an, dass das internationale Bern mit seinen Botschaften, dem Weltpostverein und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr einen breit abgestützten Beitrag zur Stärkung der Schweiz als Gaststaat leisten kann. Er erwartet vom Bund ein entsprechendes Entgegenkommen.

Begründung

Der Kanton Bern spielt eine wichtige Rolle als Gastgeber einer internationalen, weltoffenen Schweiz. 2016 unterstützt er zum Beispiel das 100-Jahr-Jubiläum der Auslandschweizer-Organisation mit Sitz in Bern. Damit er diese Gastgeberrolle auch in Zukunft wahrnehmen kann, braucht er die Unterstützung und Anerkennung des Bundes. Zusammen mit der Stadt Bern führt der Kanton Bern mit den zuständigen Stellen des Bundes einen institutionalisierten Dialog über Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Hauptstadtregion im Rahmen der Gaststaatspolitik unseres Landes. Der Kanton Bern kann mit der Förderung der Beziehungs- und Kontaktpflege im internationalen Bern zu einem besseren Verständnis für die Anliegen der Schweiz und ihres politischen Systems beitragen.

5 Planungserklärungen des Grossen Rates vom 3. Juni 2015

Der Regierungsrat setzt die Planungserklärungen des Grossen Rates vom 3. Juni 2015 dahingehend um, dass er zusammen mit der SAK die Zuständigkeit in Bezug auf die Abkommen des Kantons Bern mit der Präfektur Nara und der Stadt Shenzhen abschliessend geklärt hat und den Informationsfluss bei den aussenpolitischen Geschäften optimieren wird.

6 Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2015 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Zeitraum vom 1. Juni 2014 bis 30. November 2015 hat der Kanton Bern fünf Standesinitiativen eingereicht:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
14.313	Prioritäre Berücksichtigung der Engpassbeseitigung Bern-Wankdorf-Muri	04.06.2014	11.06.2014	SR keine Folge
14.314	Umsetzung neuer Aufgaben im Naturschutz	11.06.2014	24.06.2014	SR keine Folge
15.307	Die zentrale Staatsaufgabe "Sicherheit" muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015	22.04.2015	noch nicht behandelt**
15.312	Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen	18.03.2015	24.06.2015	noch nicht behandelt**
15.319	Höhere Bundesbeiträge für den Hochwasserschutz	09.09.2015	14.10.2015	noch nicht behandelt**

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung

** im Plenum noch nicht behandelt (Stand 30.11.2015)

In den Legislaturen 2006-2010 und 2010-2014¹⁴ eingereichte und Ende November 2015 in den eidgenössischen Räten noch hängige Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
07.305	Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung. Änderung	06.06.2007	27.06.2007	SR Folge, NR keine Folge
08.316	Verbot von Killerspielen	08.04.2008	18.06.2008	sistiert
10.322	Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern	25.11.2009	02.06.2010	SGK-N/S Folge
12.317	Prostitution ist nicht sittenwidrig	07.06.2012	12.09.2012	RK-S/N Folge

¹⁴ Einen Überblick über die Legislatur 2010-2014 bietet der dritte Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 1. April 2015 über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern, Anhang 2.

12.318	Berechnung der Standardarbeitskraft in der Landwirtschaft. Änderung	03.09.2012	12.09.2012	noch nicht behandelt**
14.305	Fertig mit den anonymen Aufrufen zu Demonstrationen und Grossanlässen ohne Übernahme von Verantwortung	22.01.2014	19.03.2014	SR keine Folge ¹⁵

In den Legislaturen 2006-2010 und 2010-2014 eingereichte und im Zeitraum vom 1. Juni 2014 bis 30. November 2015 von den eidgenössischen Räten fertig behandelte Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
09.300	Besteuerung von Sozialhilfeleistungen	20.01.2009	04.02.2009	keine Folge ¹⁶
11.321	Cassis-de-Dijon-Prinzip	28.03.2011	21.12.2011	keine Folge
12.302	Bau von Windenergieanlagen in Wäldern und an Waldrändern	01.02.2012	22.02.2012	keine Folge ¹⁷

¹⁵ Vgl. Postulat der SiK-S ([14.3672](#)) Demonstrationen und Grossanlässe. Bekanntgabe von Internetadressen und Bericht des Bundesrates vom 11. September 2015 in Erfüllung des Postulats.

¹⁶ Die dazu eingereichte Motion der WAK-S ([14.4004](#)) Steuerbarkeit von Unterstützungsleistungen und steuerliche Entlastung des Existenzminimums wurde vom Nationalrat abgelehnt.

¹⁷ Das Anliegen der Standesinitiative wird in der laufenden Revision des Waldgesetzes ([14.046](#)) aufgenommen.

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Hans-Jürg Käser	Vizepräsident
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVE	Barbara Egger-Jenzer Christoph Neuhaus Andreas Rickenbacher	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	ERZ	Bernhard Pulver	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	ERZ	Bernhard Pulver	Vizepräsident
Hochschulrat der SHK	ERZ	Bernhard Pulver	Vizepräsident
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	BVE	Barbara Egger-Jenzer	Vorstand
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Beatrice Simon	Vorstand
Konferenz der Forstdirektorinnen und Forstdirektoren (FoDK)	VOL	Andreas Rickenbacher	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GEF	Philippe Perrenoud	Präsident
Konferenz der Jagddirektorinnen und -direktoren (JDK)	VOL	Andreas Rickenbacher	
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	POM	Hans-Jürg Käser Christoph Neuhaus	Präsident
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVE	Barbara Egger-Jenzer	Vizepräsidentin
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GEF	Philippe Perrenoud	Vorstand
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	VOL	Andreas Rickenbacher	Präsident

Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	VOL	Andreas Rickenbacher	
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	POM	Hans-Jürg Käser Andreas Rickenbacher	
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	JGK	Christoph Neuhaus	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelsetz (FDKL)	POM	Hans-Jürg Käser	Präsident

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Deutschschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) [alle deutschsprachigen Kantone, die mehrsprachigen Kantone BE, FR, GR, VS und das FL]	ERZ	Bernhard Pulver	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Philippe Perrenoud	
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Philippe Perrenoud	
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	VOL	Andreas Rickenbacher	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Barbara Egger-Jenzer Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	ERZ	Bernhard Pulver	Vizepräsident
Conférence latine des Directrices et Directeurs des affaires militaires et de la protection de la population (CLAMPP)	POM	Hans-Jürg Käser	

[BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]			
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GEF	Philippe Perrenoud	
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Beatrice Simon	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Barbara Egger-Jenzer	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU] ¹⁸	STA	-	
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	ERZ	Bernhard Pulver	Präsident
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GEF	Philippe Perrenoud	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVE	Barbara Egger-Jenzer	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Franche-Comté]	STA	Philippe Perrenoud	

¹⁸ Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied).

Anhang 3: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen 2015

Geschäftsplanung Grosser Rat (Januar- bis Novembersession 2015)

Geschäft	Feder- führung	Kommission	Meldung
Bericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2011-2014	STA	SAK	2015-01 2015-03
Beitritt zu einem der beiden existierenden Konkordate über die privaten Sicherheitsunternehmen	POM	SiK	*2015-01 2015-03 2015-06
Interkantonale Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)	GEF	GSoK	*2015-01 2015-03 2015-06 2015-09 2015-11
HEP-BEJUNE, rapport bisannuel 2013 - 2014 (HEP-BEJUNE, zweijährlicher Rechenschaftsbericht 2013-2014)	ERZ	BiK	2015-01 2015-03 2015-06 2015-09 2015-11
Rechenschaftsbericht 2013 der Strategischen Ausschüsse der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2013 und Budget 2015	ERZ	BiK	2015-01 2015-03 2015-06
Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)	ERZ	BiK	*2015-01 2015-03 2015-06 2015-09 2015-11
Freundschaftsabkommen des Kantons Bern mit der Präfektur Nara (Japan)	STA	SAK	*2015-03
Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)	STA	SAK	2015-03 2015-06 2015-09 2015-11
Finanzierungsbeitrag an Swiss Innovation Park	VOL	FiKo	2015-06 2015-09 2015-11
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	BVE	BaK	*2015-09 2015-11
Bericht über die Aussenbeziehungen 2015	STA	SAK	2015-11

* erste Meldung bereits früher

Geschäftsplanung Regierungsrat (Januar- bis Novembersession 2015)

(Geschäfte der Geschäftsplanung Regierungsrat werden von der SAK behandelt.)

Geschäft	Feder- führung	Meldung
Freundschaftsabkommen des Kantons Bern mit der Präfektur Nara (Japan)	STA	*2015-01
Interkantonales Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina	STA	*2015-01
Programmvereinbarung mit dem Bund für das kantonale Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP 2018 ff.)	GEF	*2015-01 2015-03 2015-06 2015-09 2015-11
Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuchâtel über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung)	ERZ	*2015-01 2015-03 2015-06
Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943	VOL	*2015-01 2015-03 2015-06 2015-09
Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) - Vernehmlassung	BVE	*2015-01
Vernehmlassung der BPUK - Austausch von Geobasisdaten unter Behörden	BVE	*2015-01
Änderung der Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV)	STA	2015-03 2015-06 2015-09
Revision der Charta der Westschweizer Regierungskonferenz	STA	2015-03 2015-06
Programmvereinbarung INTERREG V Frankreich-Schweiz 2014-2020	VOL	2015-03 2015-06 2015-09 2015-11
Übereinkommen zur Errichtung der Coordination régionale INTERREG für das Interreg-V-A-Programm Frankreich-Schweiz 2014-2020	VOL	2015-03 2015-06 2015-09 2015-11
Regierungsratsbeschluss über die Aufhebung der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura zur Errichtung der interjurassischen kulturellen Kommission (IJKK)	ERZ	2015-03 2015-06
Vereinbarung Polizeikooperation	POM	2015-06 2015-09 2015-11
Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete 2016-2019	VOL	2015-06 2015-09 2015-11

Geschäft	Feder- führung	Meldung
Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschafts- schutz 2016-2019	VOL	2015-06 2015-09 2015-11
Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten Wald 2016-2019	VOL	2015-06 2015-09 2015-11
Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald 2016-2019	VOL	2015-06 2015-09 2015-11
Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung 2016-2019	VOL	2015-06 2015-09 2015-11
Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität 2016- 2019	VOL	2015-06 2015-09 2015-11
Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz ab 2016	FIN	2015-06 2015-09 2015-11
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Wartung und Weiterentwicklung der Software eFJ2 (elektronische Fischerei- und Jagdverwaltung)	VOL	2015-11
Programmvereinbarung 2016-2019 über die flächendecken- de Einführung des ÖREB-Katasters	BVE	2015-11
Programmvereinbarung über die Durchführung der amtlichen Vermessung in den Jahren 2016 bis 2019	BVE	2015-11

* erste Meldung bereits früher

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1569/2015
Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2015
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2015. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:



- 1) Der Bericht „Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2015“ wird genehmigt.
- 2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei (DAB)

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 269-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1084

Eingereicht am: 13.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: 152/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen 2018 die Aufgabenzuteilung unter den Direktionen zu hinterfragen und dem Grossen Rat eine Neugestaltung der Direktionen auszuarbeiten.
2. Insbesondere werden Vorschläge für die Aufhebung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie die Aufteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in zwei eigenständige Direktionen erwartet.

Begründung:

Die aktuelle Zuteilung zeigt, dass nicht alle Direktionen in gleichem Umfang Aufgaben zu erledigen haben. Es gibt Direktionen, deren heutige Eigenständigkeit wenig Sinn mehr ergibt und deren Ämter ohne weiteres auf andere Direktionen verteilt werden können. Auf der anderen Seite gibt es Direktionen, die einen immer grösseren Geschäftsumfang zu bewältigen haben und in der Gesamtheit direktionsintern zu wenig gemeinsame Berührungspunkte aufweisen. Ziel der Reform sollten eine belastungsmässig ausgewogene Aufgabenverteilung unter den Direktionen und eine sinnvollere Ämterzuteilung der Direktionen sein.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion etwa hat seit der Kantonalisierung des Spitalwesens einen enormen Aufgabenzuwachs erhalten. Zugleich zeigt sich, dass die Vereinigung des Gesundheits- und des Fürsorgewesens unter einer Direktion je länger je weniger einen Sinn ergibt. Die in Prüfung stehende Zusammenlegung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit dem kantonalen Sozialamt in der gleichen Direktion würde in der GEF zusätzliche Aufgaben zur Folge haben.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfährt seit der Justizreform (Verselbstständigung der gesamten Justiz) und durch die bevorstehende Neuordnung des Verhältnisses Kirche und Staat eine Aufgabenreduktion.

Mit dem Rücktritt von aktuell zwei Regierungsmitgliedern im 2016 und den oben erwähnten Reformprojekten scheint der richtige Moment gekommen zu sein, die Aufgabenzuteilung auf die Direktionen und die heutige Organisation der Direktionen zu diskutieren und neu einzuteilen. Die Reformen sollten rechtzeitig an die Hand genommen werden, damit allfällige Korrekturen an der Aufgabenzuteilung auf Beginn der Legislaturperiode 2018-2022 bereitstehen.

Ein Blick über die Kantonsgrenze zeigt, dass etliche Kantone ihre Direktionen besser auf Herausforderungen aufgestellt haben. Ein Benchmark mit den üblichen Vergleichskantonen könnte sinnvoll sein. Die Arbeiten sind durch die SAK zu begleiten.

Antwort des Regierungsrates

Der vorliegende Vorstoss wurde der Staatskanzlei zur Beantwortung zugewiesen. Der Regierungsart hat jedoch aufgrund der politischen Dimension entschieden, dass das Geschäft im Grossen Rat durch den Regierungspräsidenten vertreten wird (vgl. Art. 8 Bst. n OrV STA).

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass die Aufgabenkataloge der Direktionen heute einen unterschiedlichen Umfang und eine unterschiedliche politische Bedeutung aufweisen. Der Grundstein für die heutige Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung wurde mit der totalrevidierten Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 gelegt; die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich im Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01). Die damals beschlossene Organisationsstruktur war das Ergebnis eines grossen Reorganisationsprojekts (Projekt EFFISTA), das zu einer Reduktion der Zahl der Direktionen von 14 auf 7 führte (vgl. Schlussbericht EFFISTA vom 9. Dezember 1992, RRB 4598/1992).

Seit dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung und des Organisationsgesetzes haben der Umfang und die Komplexität der staatlichen Aufgaben zugenommen. Zudem hat sich das Schwergewicht der Zuständigkeiten verlagert. So hat als Folge der gesellschaftlichen Entwicklungen die Bedeutung der Bereiche *Gesundheit* und *soziale Sicherheit* im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) stetig zugenommen. Diese Entwicklung wird sich nicht abschwächen. Im Gegenteil: Es ist davon auszugehen, dass die Herausforderungen der GEF und ihr Ressourcenbedarf weiter zunehmen werden (Stichworte: ausreichende Gesundheitsversorgung und soziale Sicherheit, demographische Entwicklung, wirtschaftlicher Strukturwandel). Auf der anderen Seite ist bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) eine Tendenz in die andere Richtung festzustellen. So hat die JGK in den letzten Jahren aufgrund der Verselbstständigung der Justiz sowie der Auslagerung der Stiftungsaufsicht an eine öffentlich-rechtliche Anstalt

mit eigener Rechtspersönlichkeit an Aufgaben und Gewicht verloren. Mit der vom Grossen Rat im Grundsatz beschlossenen Revision des Kirchengesetzes und der Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wird sich dieser Trend fortsetzen.

Der Regierungsrat hat diese Entwicklungen erkannt und schon vor einiger Zeit erste Vorabklärungen im Hinblick auf eine allfällige Direktionsreform in die Wege geleitet. Dabei standen noch nicht Aufgabenverschiebungen im Zentrum seiner Überlegungen. In einer ersten Phase ging es vielmehr darum abzuklären, welche Anforderungen eine allfällige Neu-Organisation erfüllen müsste, damit der Kanton die *zukünftigen* Herausforderungen würde bewältigen können. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat im Verlaufe des letzten Jahres unter Beizug von externen Fachleuten die erwarteten Trends und Zukunftsszenarien in sämtlichen für den Staat relevanten Bereichen analysiert und Überlegungen zu deren Implikationen auf den Kanton Bern im Allgemeinen und seine Direktions- und Verwaltungsorganisation im Besonderen angestellt. Für den Regierungsrat wird eine Direktionsreform die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen müssen, dass der Kanton Bern die zukünftigen Herausforderungen meistern und sich bietende Chancen nutzen kann.

Darüber hinaus müsste eine Direktionsreform auch den Anspruch erfüllen, Schnittstellen zu bereinigen und allfällige Doppelspurigkeiten zu beseitigen. Die Entwicklungen der letzten 20 Jahre haben dazu geführt, dass in der derzeitigen Verwaltungsorganisation des Kantons Bern gewisse Aufgaben, die einen (zum Teil engen) Bezug zueinander haben, durch unterschiedliche Ämter und Direktionen erfüllt werden. Dies bedingt gegenseitige Absprachen und Koordinationsvorkehrungen. Im ungünstigsten Fall kann eine verzettelte Aufgabenerfüllung auch zu Doppelspurigkeiten führen. Wo die Bürgerinnen und Bürger – aber auch die Behörden anderer Kantone, des Bundes oder der Gemeinden – mehrere Ansprechpartner aus verschiedenen Direktionen haben, können Verzögerungen bei der Geschäftserledigung und ein erhöhter Koordinationsaufwand die Folge sein. Eine Neuzuweisung an eine resp. das Zusammenfassen von zersplittert erfüllten Aufgaben in einer Direktion könnte zu einer Reduktion der Zahl der Ansprechpartner für die Betroffenen und zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und Abläufe führen („Unterstützung aus einer Hand“). Die Bündelung von miteinander zusammenhängenden Aufgaben in einer einzigen Direktion vereinfacht gleichzeitig die politische Steuerung. Im Übrigen wird es bei einer Direktionsreform auch ganz generell darum gehen, Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen.

Schliesslich besteht auch rein terminologisch ein gewisser organisationsrechtlicher Handlungsbedarf. So werden die Begriffe „Erziehung“ und „Fürsorge“ in anderen Kantonen nicht mehr verwendet. Üblich ist heute „Bildung“ statt „Erziehung“ bzw. „Sozial-“ statt „Fürsorge-“. Auch der Begriff „Polizei“ ist heute als Oberbegriff nicht mehr gebräuchlich (besser „Sicherheit“). Zudem betreffen die Ausdrücke „Militär“ und „Kirchen“ Aufgaben, die gesamthaft betrachtet zu unbedeutend sind, um Teil der Direktionsbezeichnungen zu bleiben. Der Begriff „Justiz“ suggeriert die Erfüllung von Aufgaben, für welche die Verwaltung heute gar nicht mehr zuständig ist (die Justizverwaltung wird nach der Verselbständigung der Justiz von deren Behörden selber wahrgenommen).

All die vorstehend erwähnten Gründe, insbesondere aber die in der Motion angesprochenen Disparitäten der derzeitigen departementalen Aufgabenportefeuilles, machen deutlich, dass eine Direktionsreform im Sinne der Motionäre grundsätzlich ein berechtigtes Anliegen ist, das daher ernsthaft geprüft werden sollte. Eine gleichmässige Verteilung der Staatsaufgaben unter den

Regierungsmitgliedern erscheint dabei nicht zuletzt auch aus staats- und demokratiepolitischen Gründen gerechtfertigt, hätte ein besser austariertes Gefüge doch zur Folge, dass der Wählerwille besser abgebildet wird.

Die Motion verlangt im Ziffer 1 eine Analyse der Aufgabenzuteilung unter den Direktionen sowie die Erarbeitung eines Vorschlags zur Neugestaltung der Direktionen zuhanden des Grossen Rates bis zum Beginn der nächsten Legislatur. Dabei werden insbesondere Vorschläge für die Aufhebung der JGK sowie die Aufteilung der GEF in zwei eigenständige Direktionen erwartet (Ziff. 2).

Der Regierungsrat ist bereit, die Motionsforderungen aufzunehmen. Er wird sich aber vorbehalten, neben den gemäss Ziffer 2 erwarteten Vorschlägen für zwei explizit genannte Direktionen auch weitere Änderungen in den übrigen Direktionen vorzuschlagen. Nur mit einer unvoreingenommenen Gesamtsicht über die Aufgabenportefeuilles sämtlicher Direktionen kann eine gleichmässige Verteilung der Staatsaufgaben unter den Regierungsmitgliedern erreicht werden.

Bei der Umsetzung wird sodann dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass die Anliegen der Motion sowohl den Kompetenzbereich des Grossen Rates als auch jenen des Regierungsrats betreffen: Die Kantonsverfassung weist dem Regierungsrat die Kompetenz zu, im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation zu bestimmen und für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit zu sorgen (Art. 87 Abs. 2 KV). Gleichzeitig verpflichtet die Verfassung den Grossen Rat, die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden auf der Stufe des Gesetzes zu regeln (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV). Dementsprechend ist die Bezeichnung der Direktionen sowie die gesetzliche Zuweisung der wichtigsten staatlichen Aufgaben Sache des Gesetzgebers. Der Regierungsrat ist dagegen zuständig für die Bezeichnung und Organisation der Ämter sowie der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten (Art. 25 Abs. 2 und 4 OrG).

Dieses Nebeneinander von parlamentarischen und regierungsrätlichen Organisationskompetenzen zeigt, dass die von der Motion geforderte Direktionsreform nur im Dialog zwischen Regierungsrat und Grosse Rat gelingen kann. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, dem Grossen Rat im Rahmen eines Berichts konkrete Vorschläge für eine Anpassung der Aufgabenzuteilungen zu unterbreiten. Auf diese Weise soll sich das Parlament bereits zu einem frühen Zeitpunkt einbringen und Stellung nehmen können. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Parlament im Lichte der Ergebnisse der Beratung des Berichts einen Entwurf für die Änderung des Organisationsgesetzes sowie der diversen weiteren anpassungsbedürftigen Erlasse unterbreiten. Parallel dazu würden – falls sich der Grosse Rat den Vorschlägen des Regierungsrats anschliessen kann – im Rahmen eines direktionsübergreifenden Projekts und unter Einbezug der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) die umfangreichen Reorganisationsarbeiten an die Hand zu nehmen sein.

Gemäss Ziffer 1 der Motion müssen die ausgearbeiteten Anträge des Regierungsrats bis spätestens zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen vom Frühjahr 2018 vorliegen. Diese Zeitvorgabe dürfte, nur schon was das Gesetzgebungsprojekt anbelangt, nur schwer zu erfüllen sein. Die Anpassung des Rechts ist zudem nicht die grösste Herausforderung. Wesentlich aufwändiger und komplexer sind die mit einer Direktionsreform verbundenen organisatorischen Massnahmen, welche mit einer Verschiebung von Aufgaben bzw. Ämtern einhergehen. Dazu gehören etwa Anpassungen der ICT, die Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur, eine Änderung der

Produktgruppenstruktur oder Anpassung der Budgetprozesse. Zudem muss die Direktionsreform auf verschiedene, schon laufende gesamtkantonale Reformprojekte abgestimmt werden (wie beispielsweise ERP, IT@BE und DGA). Viele dieser Abstimmungen und Anpassungen haben eine lange Vorlaufzeit und bedingen wegen der Jährlichkeit zahlreicher Prozesse – etwa des Voranschlag- und Finanzplanungsprozesses – eine Inkraftsetzung auf Anfang Jahr. Schon aus diesem Grund wäre eine Wirksamkeit der Reform bereits zu Beginn der neuen Legislatur (1. Juni 2018) von vorneherein ausgeschlossen. Vor allem aber kann die Realisierung der Umsetzungsarbeiten erst an die Hand genommen werden, wenn in Bezug auf die notwendige Änderung der Organisationsgesetzgebung eine gewisse Verbindlichkeit und Verlässlichkeit besteht.

Zusammenfassend unterstützt der Regierungsrat die inhaltliche Stossrichtung der Motion und ist bereit, dem Grossen Rat einen entsprechenden Bericht vorzulegen, der die Grundzüge einer möglichen Direktionsreform, die hierfür benötigten Ressourcen für die Umsetzung sowie die Auswirkungen auf laufende gesamtkantonale Reformprojekte beschreibt. Er kann bei diesem Prozess auf seine zu Beginn der Legislatur gestarteten eigenen Vorarbeiten zurückgreifen. Die *eigentlichen* Arbeiten für eine Direktionsreform sollten nach der Behandlung des Berichts durch den Grossen Rat gestartet werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1576/2015
Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.359
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (RL/GK) inkl. Wartungs- und Eichkosten, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2016 bis 2022 für neue einmalige Ausgaben und Verpflichtungskredit 2016 bis 2022 für wiederkehrende gebundene Ausgaben (Objektkredite)

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Ersatzbeschaffung der Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (RL/GK) der Kantonspolizei Bern (neu einmalig) und Verpflichtungskredit für deren Wartungs- und Eichkosten (gebunden wiederkehrend).

2 Rechtsgrundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013)
- Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (VKSV-ASTRA; SR 741.013.1)
- Art. 1 und Art. 4 Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 11, 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2, 50 und Art. 52 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620)
- Art. 29 Bst. a, 136, 139, 141, 145, 146, 147, 148 und Art. 152 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Ressourcenvertrag Stadt Bern vom 28.03./17.04.2007
- Art. 9 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977 (Messgesetz, MessG; SR 941.20)
- Art. 5, 7, 16, 17, 24 und 33 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210)



- Art. 6 Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 28. November 2008 (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung; SR 941.261)
- Art. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2012 (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 4 und Art. 7 Abs. 3 lit. g der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)
- Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz vom 3. Januar 2011 (ISDS DV, BSG 152.040.2)
- GRB 2142 vom 21. Juli 2004 (Aufbau einer Fernüberwachung der Lichtsignalanlagen und Installation Digitaler Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras auf den Kantonsstrassen im Kanton Bern)
- RRB 0176 vom 3. Februar 2010 (Abschluss eines Pauschalvertrages für die Wartungs- und Eichkosten von Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen)
- RRB 1339 vom 12. September 2012 (Wartungs- und Eichkosten von Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen und Abstandsmesssystemen)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

Gebundene wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Einmalige Ausgaben

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST): **CHF 3'355'000.00**

Wiederkehrende Ausgaben

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST): **CHF 1'430'000.00**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredite; Verpflichtungskredite 2016 – 2022

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

Konto: 315100 Unterhalt von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und übrigem Mobiliar (wiederkehrende Ausgabe)

Konto: 315800 Unterhalt von Informatikmitteln (wiederkehrende Ausgabe)

Konto: 506800 Anschaffung von Informatikmitteln (einmalige Ausgabe)

Konto: 318810 Informatikdienstleistungen Dritte (einmalige Ausgabe)

Der einmalige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Jahr	Konto	Betrag
2016	506800	CHF 560'000
	318810	CHF 15'000
2017	506800	CHF 540'000
	318810	CHF 15'000
2018	506800	CHF 515'000
	318810	CHF 15'000
2019	506800	CHF 515'000
	318810	CHF 15'000
2020	506800	CHF 515'000
	318810	CHF 15'000
2021	506800	CHF 515'000
	318810	CHF 15'000
2022	506800	CHF 90'000
	318810	CHF 15'000

Der wiederkehrende Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Jahr	Konto	Betrag
2016	315100	CHF 1'430'000
	315800	
2017	315100	CHF 1'325'000
	315800	
2018	315100	CHF 1'255'000
	315800	
2019	315100	CHF 1'185'000
	315800	
2020	315100	CHF 1'115'000
	315800	
2021	315100	CHF 1'045'000
	315800	
2022	315100	CHF 975'000
	315800	

Die benötigten Beträge sind im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, Kostenstelle „1400/Informatik“ und „5500/Verkehr und Umwelt“ enthalten.

6 Folgekosten

Die Folgekosten sind in den wiederkehrenden Ausgaben enthalten.

7 Aufhebung Regierungsratsbeschluss

RRB 1339 vom 12. September 2012 wird soweit das Jahr 2016 betreffend, im Umfang von CHF 1'350'000, aufgehoben.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.359
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (RL/GK) inkl. Wartungs- und Eichkosten, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2016 bis 2022 für neue einmalige Ausgaben und Verpflichtungskredit 2016 bis 2022 für wiederkehrende gebundene Ausgaben (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts.....	4
3.1	Umfang	4
3.2	Wartung	6
3.3	Eichgebühren	7
3.4	Ersatzbeschaffungen und Wartung	7
3.4.1	RL/GK-Anlagen (Los 1).....	7
3.4.2	GK-Anlagen (Los 2)	8
3.5	Vergabe	9
3.6	Datenschutz und Datensicherheit	10
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	11
4.1	Einmalige Ausgaben (Investitionen in Form von Ersatzbeschaffungen)	11
4.2	Wiederkehrende Ausgaben	11
4.3	Kreditsummen und Ausgabenbefugnis für die Jahre 2016 bis 2022.....	12
4.3.1	Einmalige Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2022	12
4.3.2	Wiederkehrende Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2022.....	13
4.4	Folgekosten	13
4.5	Ablösung Regierungsratsbeschluss	13
4.6	Personelle Auswirkungen	13



5	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	13
5.1	Gebundene oder neue Ausgaben	13
5.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	14
5.3	Qualifikation der beantragten Ausgaben	14
6	Auswirkungen bei Ablehnung der Ersatzbeschaffungen und Wartungskosten.....	14
7	Antrag.....	15

1 Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) betreibt unter anderem im ganzen Kantonsgebiet

- 48 fix installierte stationäre Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (RL/GK-Anlagen) die autonom (unbeaufsichtigt) betrieben werden und
- 7 beaufsichtigte Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (GK-Anlagen).

Von den 48 fix installierten RL/GK-Anlagen werden 45 zur Sicherung von Schulwegen eingesetzt. Sie überwachen einerseits das Einhalten der Rotlichter und andererseits auch die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit. Bei den restlichen 3 Anlagen handelt es sich um reine Geschwindigkeitsüberwachungssysteme, welche zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entlang der Nationalstrasse A5 installiert sind. Die RL/GK-Systeme wurden gestaffelt in den Jahren 2006 bis 2011 beschafft und in Betrieb genommen (Verpflichtungskredit aus GRB 2142 vom 21.7.2004). Gemäss Herstellerangaben muss bei den in den Anlagen eingesetzten elektronischen Messkomponenten von einer maximalen Lebensdauer von 10 Jahren ausgegangen werden. Bereits heute stellt die Kapo bei einigen der Anlagen eine Abnahme der Bildqualität und eine zunehmende Stör- und Reparaturanfälligkeit fest. Die 7 beaufsichtigten GK-Anlagen sind in Fahrzeuge eingebaut. Sie werden aber auch ausserhalb der Fahrzeuge, auf Stativen montiert, betrieben. Aufgrund der mobilen Nutzung und des damit verbundenen hohen Verschleisses haben diese eine Lebensdauer von ca. 7 Betriebsjahren.

Für die Wartung obenstehender Anlagen, sowie für diverse weitere Messgeräte aus dem Umfeld der Verkehrsüberwachung, existiert ein Wartungsvertrag zwischen der Kapo und der Firma Bredar AG, welcher den Zeitraum 2012 - 2016 abdeckt und sich ohne Kündigung jeweils um 2 Jahre verlängert. Der Wartungsvertrag beschränkt sich auf Geräte, die bei der Firma Bredar AG gekauft worden sind. Die Vertragssumme ist variabel und von den operativ eingesetzten Messgeräten abhängig. Werden im Vertrag eingeschlossene Messgeräte ausser Betrieb genommen, reduziert sich die Summe entsprechend. Dieser Wartungsvertrag und die gesetzlich notwendigen Eichungsgebühren des Bundesamtes für Metrologie (METAS) werden aktuell durch den RRB 1339/2012 bis Ende 2016 abgedeckt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird, nebst den zeitlich gestaffelten Ersatzinvestitionen für die neuen RL/GK- und GK-Anlagen und deren Wartungs- und Eichkosten, auch die Übernahme des Kredits für die Kosten der Wartung und der Eichgebühren der alten RL/GK-Anlagen aus dem bestehenden RRB 1339 vom 12. September 2012 beantragt, womit dieser vorzeitig beendet resp. abgelöst wird. Für die Jahre 2016 - 2022 werden zwei Verpflichtungskredite beantragt:

CHF 3'355'000.00 für Ersatzinvestitionen inklusive Projektmanagementkosten (neu einmalig), sowie CHF 1'430'000.00 (im 2016) abnehmend auf CHF 975'000.00 (ab 2022) für Wartungs- und Eichkosten der alten RL/GK-Anlagen (gebunden wiederkehrend).

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013)

- Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (VKSV-ASTRA; SR 741.013.1)
- Art. 1 und Art. 4 Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 11, 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2, 50 und Art. 52 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620)
- Art. 29 Bst. a, 136, 139, 141, 145, 146, 147, 148 und Art. 152 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Ressourcenvertrag Stadt Bern vom 28.03./17.04.2007
- Art. 9 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977 (Messgesetz, MessG; SR 941.20)
- Art. 5, 7, 16, 17, 24 und 33 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210)
- Art. 6 Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 28. November 2008 (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung; SR 941.261)
- Art. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2012 (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 4 und Art. 7 Abs. 3 lit. g der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)
- Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz vom 3. Januar 2011 (ISDS DV, BSG 152.040.2)
- GRB 2142 vom 21. Juli 2004 (Aufbau einer Fernüberwachung der Lichtsignalanlagen und Installation Digitaler Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras auf den Kantonsstrassen im Kanton Bern)
- RRB 0176 vom 3. Februar 2010 (Abschluss eines Pauschalvertrages für die Wartungs- und Eichkosten von Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen)
- RRB 1339 vom 12. September 2012 (Wartungs- und Eichkosten von Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen und Abstandsmesssystemen)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Umfang

Das Geschäft umfasst die nachfolgenden Systeme (Hard- und Software, Wartung und Eichung), die im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung bei der Kapo in Betrieb sind.

Dies sind:

	Gegenstand	Anzahl	Geschäftstyp
1	RL/GK-Anlagen (unbemannt, stationär)	48	Ersatzbeschaffung & Wartung
2	GK-Anlagen (bemannt, installiert in Fahrzeugen)	7	Ersatzbeschaffung & Wartung
3	Technische Integration RL/GK und GK (Software)	-	Ersatzbeschaffung & Wartung
4	Ersatzröhren für Blitze RL/GK (Verbrauchsmaterial)	div.	Ersatzbeschaffung & Wartung
5	SAT-SPEED (ohne Video)	6	Wartung
6	SAT-SPEED (mit Video)	20	Wartung
7	CatchKen: Automatische Nummernerkennung in Fahrzeugen	4	Wartung
8	CatchKen: Automatische Nummernerkennung mobil auf Stativ	1	Wartung
9	LASER-Messgerät (beaufsichtigt, alt)	1	Wartung
10	LASER-Messgerät (beaufsichtigt, neu)	1	Wartung
11	Semistationäre Geschwindigkeitskontrollgeräte (SEMISTA)	4	Wartung
12	Zusatzblitze zu SEMISTA	2	Wartung
13	VKS Abstandsmesssystem	1	Wartung
14	Software für SAT-SPEED „Distanz“ (für 4 Lizenzen)	1	Wartung
15	Auswertesoftware SAT-SPEED „AUA“ (für 5 Lizenzen)	1	Wartung
16	Eichgebühren für alle Messgeräte	-	Eichgebühren
17	Projektmanagement (Projektbegleitung, ISDS, Qualitätssicherung)	-	Projekt

Bei den Positionen 5 und 6 sowie 8 bis 15 geht es um eine Verlängerung der in RRB 1339/2012 definierten Wartungsleistungen. Dasselbe gilt für die Positionen 1 bis 4 hinsichtlich der Wartungsleistungen der verbleibenden alten RL/GK- und GK-Anlagen, welche gestaffelt von 2016 - 2022 ausser Betrieb gesetzt werden. Zusätzlich wird neu die notwendige, über den gleichen Zeitraum gestaffelte Ersatzbeschaffung von 48 autonom betriebenen, fix installierten, stationären RL/GK sowie von 7 beaufsichtigten GK-Anlagen beantragt, inklusive der damit zusammenhängenden Wartungsleistungen und Eichkosten. Die Kapo beabsichtigt, dazu einen neuen, langfristigen Beschaffungs- und Wartungsvertrag abzuschliessen. Ebenfalls in diesen Vertrag eingeschlossen werden die Wartungsleistungen für die Position 7 (spätere Beschaffung, bisher in separatem Wartungsvertrag geregelt).

Die RL/GK-Anlagen wurden in den Jahren 2006 - 2011 beschafft und haben gemäss Hersteller eine Lebensdauer von maximal 10 Jahren. Entsprechend sollen die Ersatzbeschaffungen

in Tranchen über mehrere Jahre erfolgen. Dies bedeutet konkret, dass in den Jahren 2016 - 2021 jeweils acht Anlagen pro Jahr ersetzt werden sollen.

Die GK-Anlagen haben eine Lebensdauer von maximal 7 Jahren und es soll über die Jahre 2016 - 2022 gestaffelt jeweils eine Anlage jährlich ersetzt werden.

Da die Ersatzbeschaffungen eine wesentliche Änderung gegenüber RRB 1339/2012 darstellen, wird im Folgenden genauer darauf eingegangen.

In den letzten 3 Jahren sind mit den Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (stationär und stationär bemannt) folgende Brutto-Busseneinnahmen erzielt worden:

2012: CHF 27.9 Mio.

2013: CHF 33.7 Mio.

2014: CHF 37.0 Mio.

Die Zunahme zwischen den Jahren 2012 - 2014 lässt sich durch die Inbetriebnahme von 4 semistationären Geschwindigkeitsmesssystemen zugunsten der Gemeinden und durch die Vornahme von Baustellenkontrollen sowie der im September 2012 vollzogenen Absenkung der Messschwelle auf die gesetzlichen Sicherheitsabzüge erklären.

Die Budgetierung der Brutto-Busseneinnahmen für die Jahre 2015 bis 2019 gestaltet sich folgendermassen:

2015: CHF 37.4 Mio. (Hochrechnung)

2016: CHF 38.5 Mio.

2017: CHF 38.5 Mio.

2018: CHF 38.5 Mio.

2019: CHF 38.5 Mio.

Alle Tatbestände, die nicht mit Ordnungsbussen abschliessend erledigt werden können (nicht bezahlte Ordnungsbussen, Geschwindigkeitsüberschreitungen die direkt zur Anzeige gebracht werden müssen, sowie alle anderen Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden dürfen), werden über die Justiz abgewickelt und nicht der Produktgruppe Polizei gutgeschrieben.

3.2 Wartung

Die Positionen mit dem Vermerk „Wartung“ sind im laufenden Wartungsvertrag mit der Fa. Bredar AG enthalten. Die Kapo möchte diesen Wartungsvertrag durch einen neuen ersetzen, welcher sowohl die nachfolgenden beschriebenen Ersatzbeschaffungen, wie auch die übrigen Systeme abdeckt. Die Positionen werden im Folgenden kurz beschrieben:

- **SAT-SPEED (ohne/mit Video):** Hierbei handelt es sich um Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräte, welche in Kapo-eigenen Fahrzeugen installiert sind. Diese werden für Nachfahr-Messungen gebraucht.

- **CatchKen (in Fahrzeug oder mobil mit Stativ):** Hierbei handelt es sich um Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung und deren automatischen Abgleich mit Fahn-dungssystemen.
- **Laser (beaufsichtigt):** Hierbei handelt sich um klassische Laser-Messgeräte zur Durch-führung von Geschwindigkeitskontrollen.
- **SEMISTA:** Die semistationären Anlagen sind in Fahrzeughängern eingebaute Geschwin-digkeitsmesssysteme und können unbeaufsichtigt eingesetzt werden. Aufgrund ihrer Mo-bilität können sie flexibel und temporär an neuralgischen Stellen aufgebaut werden.
- **VKS (Verkehrskontrollsystem):** Hierbei handelt sich um ein Kontrollsystem zur Mes-sung der Fahrzeugabstände. Das System wird beaufsichtigt betrieben, und die Messun-gen erfolgen ab Brücken.
- **SAT-SPEED Distanz:** Dies ist eine Software zur Auswertung der Abstände.
- **SAT-SPEED AUA:** Hierbei handelt es sich um eine Auswerte- und Archivierungssoftware der SAT-SPEED Gerätschaften.

3.3 Eichgebühren

Die Eichgebühren für die Gerätschaften (RL/GK, GK, SAT-Speed, Laser, SEMISTA und VKS) fallen zusätzlich zu den Ersatzbeschaffungen und dem Wartungsvertrag jährlich an und wer-den der Kapo vom METAS direkt in Rechnung gestellt. Die Eichungen sind gesetzlich vorge-schrieben.

3.4 Ersatzbeschaffungen und Wartung

Aufgrund der in der Projektinitialisierung abgeschätzten Kostenstruktur wurde für die Ersatz-beschaffungen der RL/GK- (Los 1) und GK-Anlagen (Los 2) eine WTO-Submission im offenen Verfahren durchgeführt.

3.4.1 RL/GK-Anlagen (Los 1)

Einschätzung der Standorte

Nach Einschätzung der Kapo ist grundsätzlich an sämtlichen bestehenden Standorten festzu-halten. Ein Grossteil der Anlagen (45 von 48) dient zur Absicherung von Schulwegen und wurde in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen, lokalen Behörden installiert. Die übrigen Anlagen sind an bekannten Unfallschwerpunkten platziert und konnten die jeweiligen Vor-kommnisse stark reduzieren. Eine Verringerung der Standorte würde die Verkehrssicherheit negativ beeinflussen. Das heisst, es müsste vermehrt mit Unfällen gerechnet werden, bei de-nen auch Kinder betroffen wären. Neue Standorte für RL/GK-Anlagen sind aktuell nicht in Planung.

Um die mit Neubauten verbundenen Risiken zu minimieren (Neuverhandlung bestehender Miet- und Pachtverträge, Mehrkosten, Wegfall von Bewilligungen), dürfen an den bestehen- den Anlagen nur Anpassungen vorgenommen werden, die keine baulichen Massnahmen nach sich ziehen.

Schematische Darstellung

Da an den bestehenden Standorten festgehalten wird und bauliche Massnahmen ausge-schlossen sind, sollen möglichst viele, nichtelektrische Komponenten der aktuellen Anlagen saniert und beibehalten werden.

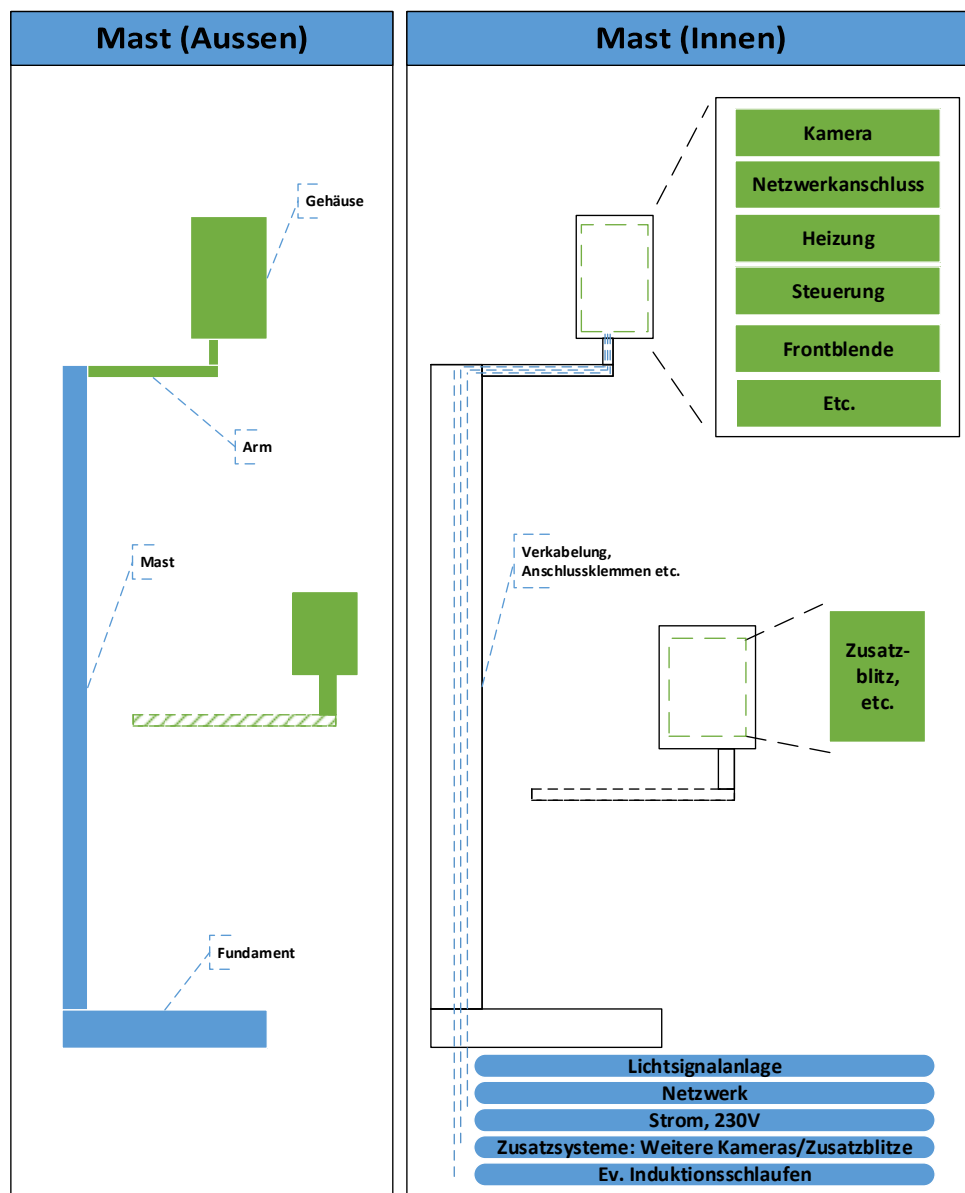


Abbildung 1: Schema RL/GK-Anlagen

Die Abbildung 1 zeigt beispielhaft eine RL/GK-Anlage. Ersetzt werden sollen die grünen Elemente, wobei die Montagearme sowie die Gehäuse abhängig von deren Zustand lediglich saniert werden.

Die blauen beziehungsweise schwarzen Elemente dürfen nicht verändert werden. Vor allem dürfen keine nennenswerten äusserlichen und negativ interpretierbaren Veränderungen (inklusive Farbton) gegenüber dem aktuellen Zustand vorgenommen werden.

3.4.2 GK-Anlagen (Los 2)

Die mobilen, fahrzeugmontierten GK-Anlagen dienen der flexiblen Verkehrsüberwachung. Die Messgeräte können vom Personal der Kapo aus dem stehenden Fahrzeug heraus eingesetzt werden oder sie werden für die Messungen ausserhalb des Fahrzeugs aufgestellt. Die folgen-

de, schematische Darstellung zeigt den Gegenstand von Los 2 der durchgeführten Submission.

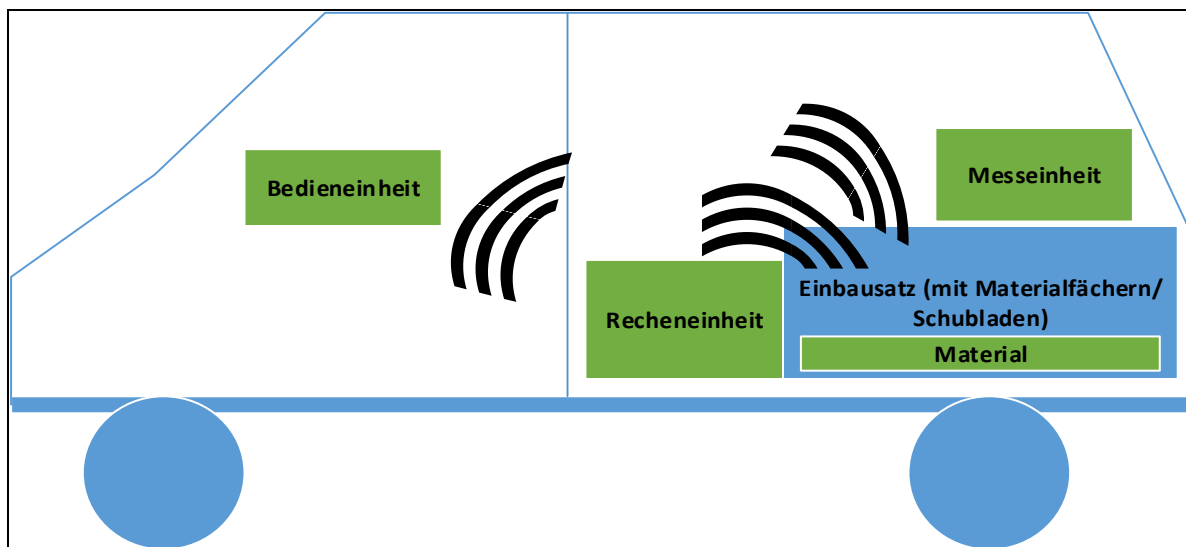


Abbildung 2: Schema GK-Anlagen

Die Submission umfasst die grün eingefärbten Elemente, während die blauen von der Kapo beige gestellt werden. Die schwarzen Wellen symbolisieren mögliche Funkverbindungen. Die exakte Ausprägung der zu liefernden Elektronik konnte durch die Anbieter definiert werden, so lange dabei die Kriterien im Anforderungskatalog erfüllt wurden. Es durften dabei auch Komponenten ineinander integriert werden.

3.5 Vergabe

Die Kapo ist gemäss Polizeigesetzgebung für die gerichtspolizeilichen Aufgaben zuständig. Die Kontrolle des fliessenden Verkehrs stellt eine gerichtspolizeiliche Aufgabe dar, welche im Übertretungsfall strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Neben der Polizeigesetzgebung sind bei Beschaffungen ab einer gewissen Höhe die Vorgaben des Beschaffungsrechts zwingend einzuhalten. Dem Sieger ist im Rahmen eines vordefinierten Verfahrens grundsätzlich der Zuschlag zur Umsetzung des Auftrages zu erteilen. Vorliegend wurde nach einer erfolgten Konsolidierung nach der Übernahme von u.a. früheren Anlagen der Stadtpolizeien beschlossen, ein Projekt zu starten, sobald die Anlagen das End of Life Stadium erreichen werden. Auf diesen Zeitpunkt hin wurden die weiteren Arbeiten der Kantonspolizei Bern ausgerichtet.

Für das bereits erwähnte Ausschreibungsverfahren ist das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002 massgebend. Im Rahmen der durchgeführten Vorarbeiten hat sich ergeben, dass die Auftragserfüllung ein Volumen von CHF 250'000.00 übersteigen wird. Entsprechend wurde ein offenes, den GATT/WTO Richtlinien entsprechendes Verfahren durchgeführt. Der Auftrag wurde mittels zweier Lose ausgeschrieben, wobei es den jeweiligen Anbietern frei stand, auf beide Lose gleichzeitig oder nur auf eines der beiden zu offerieren. Die Kapo behielt sich im Rahmen der Ausschreibung vor, beide Lose an unterschiedliche Anbieter zu vergeben. Zusätzlich umfasst die Ausschreibung sämtliche Vollwartungsleistungen für die Zeit nach Garantieablauf.

Insgesamt wurden im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vier Angebote eingereicht. Sämtliche eingereichten Angebote erfüllten die Formerfordernisse und wurden folglich in die Bewertungsphase übernommen, welche noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Basierend auf die Eingaben können die anfallenden Kosten aber mit höchster Sicherheit abgeschätzt werden, weshalb die vorliegend dargelegten Zahlen als fundiert betrachtet werden können.

Die Zuschlagsverfügungen für beide Lose wurden am 19. November 2015 publiziert. Die Zuschläge für beide Lose ergingen an die Bredar AG. Die Zuschlagsverfügungen wurden gemäss den beschaffungsrechtlichen Vorgaben auf Simap publiziert.

Gegen die Zuschlagverfügungen sind bis zum heutigen Zeitpunkt keine Beschwerden eingegangen.

Mit dem obsiegenden Anbieter wird je ein Liefer- und Wartungsvertrag abgeschlossen. Der abgeschlossene Liefervertrag bezieht sich zunächst auf die Erfüllung des Auftrages in beiden Losen bis Ende 2022. Ein Wartungsvertrag wird separat abgeschlossen, welcher den rollenden Ersatz der Anlagen berücksichtigt.

3.6 Datenschutz und Datensicherheit

In Rahmen der Ausschreibung wurde von den Anbietern der Nachweis verlangt, dass diese die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern zum Informationssicherheits- und Datenschutz (AGB ISDS) sowie die Allgemeinen Bestimmungen der Schweizerischen Informatikgesellschaft (AGB SIK; Ausgabe 2015) bestätigen. Sowohl die AGB ISDS wie auch die AGB SIK stellen den Anbieter verpflichtende Vertragsbestandteile dar und sind durch diesen zwingend einzuhalten. Ergänzend gelten die relevanten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Die Kantonspolizei wird für die zu ersetzenden RL/GK ein ISDS-Konzept auf Basis der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV, BSG 152.040.2) erarbeiten. Das Konzept muss sinnvollerweise die Technik und Architektur der neu zu beschaffenden Anlagen beinhalten, weshalb dieses zwingend zusammen mit dem Lieferanten erstellt werden muss, damit Eigenheiten betreffend System und Organisation eingebaut werden können. Somit werden die Arbeiten zum ISDS Konzept erst nach Zuschlagsverfügung und Ablauf der Rechtsmittelfrist (Beschaffung), aber wohl noch vor Abschluss des Liefer- und Kaufvertrages mit dem Lieferanten aufgenommen werden können (hierfür muss auf den Ablauf der Referendumsfrist gewartet werden). Aufgrund des sich darauf ergebenden Zeitfensters (nach Zuschlag und Ablauf Rechtsmittelfrist; vor Abschluss Vertrag) wird der Abschluss der Arbeiten zum ISDS Konzept auf Ende 2. Quartal 2016 terminiert.

Die beabsichtigte Datenverarbeitung wird der Aufsichtsstelle im Rahmen der Vorlage des ISDS-Konzepts gleichzeitig zur Vorabkontrolle nach Art. 17a KDSG unterbreitet.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Einmalige Ausgaben (Investitionen in Form von Ersatzbeschaffungen)

Gestützt auf die Submissionsergebnisse bilden die untenstehenden Investitionen inklusive einmalige Projektmanagementkosten die Basis.

Jahr	Anzahl zu ersetzende RL/GK-Anlagen	Anzahl zu ersetzende GK-Anlagen	Kosten in CHF inkl. MwSt.
2016	8	1	575'000.00
2017	8	1	555'000.00
2018	8	1	530'000.00
2019	8	1	530'000.00
2020	8	1	530'000.00
2021	8	1	530'000.00
2022	-	1	105'000.00
Total	48	7	3'355'000.00

4.2 Wiederkehrende Ausgaben

Für sämtliche Gegenstände aus Ziffer 3.1 fallen **Wartungskosten** sowie teilweise Kosten für staatlich vorgeschriebene **Eichungen** an. Die folgende Kostenstruktur wurde auf Basis des bisherigen Wartungsvertrags sowie den Submissionsergebnissen berechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Wartungskosten für die 2016 installierten Anlagen erst im 2017 anfallen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl RL/GK neu	8	16	24	32	40	48	48
Anzahl GK neu	1	2	3	4	5	6	7
Wartungskosten RL/GK und GK							
RL/GK alt	694 554	578 795	463 036	347 277	231 518	115 759	0
GK alt	84 775	72 664	60 553	48 443	36 332	24 221	12 111
RL/GK neu	0	48 657	97 314	145 971	194 628	243 284	291 941
GK neu	0	7 924	15 848	23 772	31 696	39 621	47 545
Fahrpauschalen RL/GK	27 994	27 994	27 994	27 994	27 994	27 994	27 994
Ersatzröhren Blitze	37 000	37 000	37 000	37 000	37 000	37 000	37 000
Technische Integration	39 312	5 832	5 832	5 832	5 832	5 832	5 832
Total	883 635	778 866	707 578	636 289	565 000	493 711	422 423

Wartungskosten übrige Gerätschaften							
SAT-SPEED	114 000	114 000	114 000	114 000	114 000	114 000	114 000
CatchKen	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
LASER	11 000	11 000	11 000	11 000	11 000	11 000	11 000
SEMISTA (inkl. Zusatzblitze)	126 000	126 000	126 000	126 000	126 000	126 000	126 000
VKS	67 000	67 000	67 000	67 000	67 000	67 000	67 000
Software SAT-SPEED Distanz	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
Software SAT-SPEED AUA	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
Total	368 000	368 000	368 000	368 000	368 000	368 000	368 000

Eichgebühren							
Eichgebühren RL/GK und GK	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000
Eichgebühren übrige	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
Total	178 000	178 000	178 000	178 000	178 000	178 000	178 000

Total Jahr	1 429 635	1 324 866	1 253 578	1 182 289	1 111 000	1 039 711	968 423

4.3 Kreditsummen und Ausgabenbefugnis für die Jahre 2016 bis 2022

4.3.1 Einmalige Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2022

Die einmaligen Ausgaben sind in den Jahren 2016 bis 2022 wie folgt geplant:

Jahr	Investitionen RL/GK und GK in CHF (inkl. MWSt.)	Kostenart	Kostenstelle
2016	575'000.00	318810, 506800	1400
2017	555'000.00	318810, 506800	1400
2018	530'000.00	318810, 506800	1400
2019	530'000.00	318810, 506800	1400
2020	530'000.00	318810, 506800	1400
2021	530'000.00	318810, 506800	1400
2022	105'000.00	318810, 506800	1400
Total	3'355'000.00		

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2016 und den Aufgaben- und Finanzplänen 2017 – 2019 in der Produktgruppe Polizei enthalten. Die Mittel für die Planjahre 2020 – 2022 werden in den nächsten Planungsphasen aufgenommen. In der beantragten einmaligen Kreditsumme sind keine Reserven eingeplant.

4.3.2 Wiederkehrende Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2022

Die wiederkehrenden Ausgaben sind in den Jahren 2016 bis 2022 wie folgt geplant:

Jahr	Wartungskosten in CHF aller Anlagen (gerundet, inkl. MWSt.)	Kostenarten	Kostenstellen
2016	1'430'000.00	315100, 315800	1400, 5500
2017	1'325'000.00	315100, 315800	1400, 5500
2018	1'255'000.00	315100, 315800	1400, 5500
2019	1'185'000.00	315100, 315800	1400, 5500
2020	1'115'000.00	315100, 315800	1400, 5500
2021	1'045'000.00	315100, 315800	1400, 5500
2022	975'000.00	315100, 315800	1400, 5500

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 in der Produktgruppe Polizei enthalten. Die Mittel für die Planjahre 2020 bis 2022 werden in den nächsten Planungsphasen aufgenommen. In der beantragten wiederkehrenden Kreditsumme sind keine Reserven eingeplant.

4.4 Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben gemäss Ziffer 4.2 entstehen keine weiteren Kosten. Zu beachten ist, dass die Wartungskosten auch über den Zeitraum der Ersatzinvestitionen hinaus anfallen.

4.5 Ablösung Regierungsratsbeschluss

Der RRB 1339 vom 12. September 2012 (Wartungs- und Eichkosten von Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen und Abstandsmesssystemen) wird soweit das Jahr 2016 betreffend, im Umfang von CHF 1'350'000.00, aufgehoben.

4.6 Personelle Auswirkungen

Die Ersatzbeschaffungen haben keine Auswirkungen auf personelle Ressourcen, da die bisherigen Rollen, Prozesse und Mengengerüste bestehen bleiben.

5 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

5.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Einführung der Applikation, also namentlich für das Projekt, sowie
- als gebunden: die Ausgaben für Betrieb und Wartung

Diese Unterscheidung erfolgt, weil beim Entscheid über den Ersatz der Anlagen ein gewisser Handlungsspielraum besteht. Der Entscheid präjudiziert aber die während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb und Wartung. In Bezug auf diese Ausgaben besteht nach der Beschaffung kein Entscheidungsspielraum mehr.

5.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb und Wartung zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer gewählten Lösung anfallen. Demgegenüber fallen Ausgaben für Einführung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projekts an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

5.3 Qualifikation der beantragten Ausgaben

Bei dem für Wartungs- und Eichkosten beantragten Verpflichtungskredit handelt es sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 2 FLG in einer jährlichen Höhe von CHF 1'430'000 (2016) abnehmend auf CHF 975'000 (2022 und fortfolgende Jahre). Die Anlagen sind rund um die Uhr 7/24h im Einsatz. Zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit sind die laufende Wartung und der Unterhalt unbedingt erforderlich. Eichungen sind zudem gesetzlich vorgeschrieben. Die Wartungsarbeiten werden auch über die Befristung der vorliegenden Ausgabenbewilligung hinaus anfallen.

Bei dem beantragten Verpflichtungskredit für die Ersatzinvestitionen handelt es sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG im Umfang von CHF 3'355'000 verteilt auf die Jahre 2016-2022.

Die vorliegenden Verpflichtungskredite fallen gemäss Art. 152 und Anhang 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern und unterstehen dem fakultativen Referendum.

6 Auswirkungen bei Ablehnung der Ersatzbeschaffungen und Wartungskosten

Würden die vorliegenden Ersatzbeschaffungen nicht genehmigt, so hätte dies folgende Konsequenzen:

- Die RL/GK- und GK-Anlagen würden aufgrund des hohen Alters nach und nach ausfallen, ohne dass eine Reparatur oder ein Ersatz möglich wäre.
- Ein negativer Entscheid wäre aufgrund dessen Auswirkungen als grundsätzliches Nein zu RL/GK-Anlagen zu werten. Die Kapo müsste die bestehenden Anlagen schrittweise abbauen. Dies obwohl die Anlagen alle in aufwändigen Verfahren, teils durch die lokalen Behörden, beantragt und bewilligt worden sind.
- Es wäre mit einer stark verschlechterten Verkehrssicherheitslage zu rechnen. Das Risiko von Unfällen mit Verletzungs- oder Todesfolgen würde sich erhöhen. Da die Anlagen grösstenteils zur Schulwegsicherung eingesetzt werden, würde dies vor allem Kinder betreffen.
- Nebst der Verkehrssicherheit würden sich auch die Ordnungsbussenerträge der Kapo negativ entwickeln.

- Die lokalen politischen Behörden würden sich sicher dagegen wehren. Entgegen der weit verbreiteten, ablehnenden Haltung gegenüber Geschwindigkeitskontrollen, verlangen vor allem die für die Sicherheit in den Gemeinden verantwortlichen Behörden und die vom Verkehr negativ betroffenen Anwohnenden immer mehr davon.
- Die Kapo könnte ihren gesetzlichen Auftrag zur Kontrolle des Verkehrs, der Verkehrserziehung und der Verhinderung von Widerhandlungen nicht mehr ordnungsgemäss erfüllen. Im Gegenzug würde mit grosser Wahrscheinlichkeit der Druck der Gemeinden steigen, vermehrt selber Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungen durchzuführen.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 120/2016
Datum RR-Sitzung: 03.02.2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.288
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von zusätzlichen unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Jahr 2015

Zweiter Zusatzkredit 2015 zum wiederkehrenden Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit



1 Gegenstand

Mit GRB 780 vom 1. September 2014 (RRB 780/2014) bewilligte der Grosse Rat für die Jahre 2015 und 2016 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000.- für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 72 unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" im Kanton Bern. Am 17. März 2015 bewilligte der Grosse Rat auf der Basis des RRB 23/2015 einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.-, damit die Unterbringung und Betreuung, berechnet auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA, in den Jahren 2015 und 2016 sichergestellt werden kann.

Zwischen 2010 und 2014 bewegte sich der durchschnittliche Bestand zwischen 50 und 60 UMA. Bei der Beantragung des Kredits anfangs des Jahres 2015 befanden sich weniger als 100 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kündigte im Herbst 2014 die prioritäre Behandlung der Asylgesuche von UMA an. Aufgrund der Herkunft der UMA (Eritrea, Somalia, Afghanistan, Syrien) durfte davon ausgegangen werden, dass fünfzig bis achtzig Prozent als Flüchtlinge anerkannt oder als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen werden und somit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfallen würden. Abhängig vom Altersdurchschnitt bei der Zuweisung durfte weiter davon ausgegangen werden, dass ein beachtlicher Teil der UMA volljährig wird und damit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfällt. Aus diesen beiden Gründen war die Annahme eines durchschnittlichen Bestandes von 140 UMA – selbst bei der erwarteten Zunahme der Neuzuweisungen während der Sommermonate – vertretbar.

Entgegen den Prognosen befanden sich am 30. Juli 2015 jedoch bereits 251 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Der effektive Bestand hat sich bis zum 31. Dezember 2015 auf 458 UMA erhöht. Der durchschnittliche Bestand belief sich im Jahr 2015 auf 226 UMA.

Für die entsprechenden Mehraufwände für deren Unterbringung und Betreuung ist deshalb ein zweiter Zusatzkredit in der Höhe von CHF 4'200'000.- (gerundet) notwendig.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 43, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 146, 150 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG).

4 Massgebende Kreditsummen

Gesamtkosten für die Unterbringung der UMA 2015	CHF	11'100'000.00
Abzüglich bereits bewilligter Kredit (2014.RRGR.10126) (pro Jahr) vom 01.09.2014	CHF	3'600'000.00
Abzüglich bereits bewilligter erster Zusatzkredit (2014.RRGR.710) (pro Jahr) vom 17.03.2015	CHF	3'300'000.00
Zu bewilligender zweiter Zusatzkredit 2015	CHF	4'200'000.00

5 Kreditarten / Konten / Produktgruppen / Rechnungsjahre

Zweiter Zusatzkredit für das Jahr 2015 zu Verpflichtungskredit

Produktgruppe: Migration und Personenstand (06.10.9104)

Konto: FIBU 318000 Dienstleistungen Dritter

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" nicht enthalten, können aber – dank der vom Regierungsrat am 2. Dezember 2015 beschlossenen Auflösung des Kontokorrents Asylreserve – dem Deckungsbeitrag IV angerechnet werden.

6 Folgekosten

Keine

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 03.02.2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.288
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von zusätzlichen unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Jahr 2015

Zweiter Zusatzkredit 2015 zum wiederkehrenden Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts.....	3
3.1	Auftrag und bewilligte Kredite	3
3.2	Entwicklung der Asylgesuche bis Ende 2015.....	4
3.3	Anzahl UMA im Kanton Bern im Jahr 2015	6
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	7
5	Auswirkungen.....	7
5.1	Finanzielle Auswirkungen	7
5.2	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	9
5.3	Auswirkungen auf IT und Raum.....	9
5.4	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
5.5	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	9
5.6	Unaufschiebbare Verpflichtungen	9
6	Antrag.....	9



1 Zusammenfassung

Mit GRB 780 vom 1. September 2014 (RRB 780/2014) bewilligte der Grosse Rat für die Jahre 2015 und 2016 einen *Verpflichtungskredit* in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000.- für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 72 unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" im Kanton Bern. Am 17. März 2015 bewilligte der Grosse Rat auf der Basis des RRB 23/2015 einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.-, damit die Unterbringung und Betreuung, berechnet auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA, in den Jahren 2015 und 2016 sichergestellt werden kann.

Zwischen 2010 und 2014 bewegte sich der durchschnittliche Bestand zwischen 50 und 60 UMA. Bei der Beantragung des Kredits zu Beginn des Jahres 2015 befanden sich weniger als 100 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kündigte im Herbst 2014 die prioritäre Behandlung der Asylgesuche von UMA an. Aufgrund der Herkunft der UMA (Eritrea, Somalia, Afghanistan, Syrien) durfte davon ausgegangen werden, dass fünfzig bis achtzig Prozent als Flüchtlinge anerkannt oder als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen und somit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfallen würden. Abhängig vom Altersdurchschnitt bei der Zuweisung durfte weiter davon ausgegangen werden, dass ein beachtlicher Teil der UMA volljährig wird und damit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfällt. Aus diesen beiden Gründen war die Annahme eines durchschnittlichen Bestandes von 140 UMA – selbst bei der erwarteten Zunahme der Neuzuweisungen während der Sommermonate – vertretbar.

Entgegen den Prognosen befanden sich am 30. Juli 2015 bereits 251 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Der effektive Bestand hat sich bis zum 31. Dezember 2015 auf 458 UMA erhöht. Der durchschnittliche Bestand belief sich im Jahr 2015 auf 226 UMA.¹ Für die entsprechenden Mehraufwände für deren Unterbringung und Betreuung ist deshalb ein zweiter Zusatzkredit in der Höhe von CHF 4'200'000.- (gerundet) notwendig.

Der Grosse Rat hat sich anlässlich der Septembersession 2015 mit der Kreditvorlage zur Unterbringung von UMA befasst und einen Kredit in der Höhe von jährlich CHF 6'900'000.- für die Unterbringung von 140 UMA in den Jahren 2017 bis 2019 gesprochen (2015.POM.56-GR vom 7. September 2015).

¹ Gemäss ZEMIS vom 18. Januar 2016.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 43, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 146, 150 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Auftrag und bewilligte Kredite

Die POM stützt sich beim vorliegenden Geschäft auf folgende Rechtsgrundlage:

Nach Art. 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) *„trägt der Migrationsdienst den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden namentlich bei der Unterbringung und der Betreuung Rechnung. Er kann den besonderen Bedürfnissen entsprechende Kollektivunterkünfte betreiben und individuelle Unterbringungs- und Betreuungsformen bereitstellen“*.

Für die Finanzierung des rechtlichen Auftrags stützt sich die POM auf folgende Grundlagen:

Am 1. September 2014 hiess der Grosse Rat einen Kredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA nach dem Konzept "Spezialisierung" in den Jahren 2015 und 2016 in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000.² gut. Den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats für einen Kredit für die Jahre von 2015 bis 2019 lehnte er ab und beauftragte die Polizei- und Militärdirektion (POM) stattdessen, für den Kredit ab 2017 weitere Varianten zur Unterbringung der UMA zu prüfen und dem Grossen Rat vorzulegen.

Da der Kredit für die Jahre 2015 und 2016 auf einem durchschnittlichen Bestand von 72 UMA berechnet war und sich der Bestand zwischen Juli 2014 und November 2014 fast verdoppelt hatte, bewilligte der Grosse Rat am 17. März 2015 einen Zusatzkredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA in den Jahren 2015 und 2016 in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.-.

Mit diesen beiden Entscheiden des Grossen Rates bzw. dem Kredit von insgesamt jährlich CHF 6'900'000.- ist die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 140 UMA in den Jahren 2015 und 2016 gesichert. Die Unterbringung und Betreuung richtet sich dabei nach dem Konzept "Spezialisierung", wonach pro UMA und Tag Kosten in der Höhe von CHF 171.- entstehen. Abzüglich der Bundessubventionen von CHF 36.50 pro UMA und Tag verbleiben CHF 134.50 pro UMA und Tag, die durch kantonale Mittel gedeckt werden müssen.

Der Grosse Rat hat sich anlässlich der Septembersession 2015 mit der Kreditvorlage zur Unterbringung von UMA befasst und einen Kredit in der Höhe von jährlich CHF 6'900'000.- für die Unterbringung und Betreuung von 140 UMA in den Jahren 2017 bis 2019 nach dem Konzept "Spezialisierung" gesprochen (2015.POM.56-GR vom 7. September 2015).

3.2 Entwicklung der Asylgesuche bis Ende 2015

Am 6. März 2015 fand der "12. Runde Tisch" zwischen dem MIP und dessen beauftragten Asylsozialhilfestellen statt. Der Migrationsdienst (MIDI) stellte die Prognose³ für die Zuweisung aller Personen des Asylbereichs in den damals anstehenden vier Monaten vor. Er stützte sich dabei auf die Jahresprognose des SEM ab und erwartete ein ähnliches Szenario wie im Jahr 2014. Die Jahre vor 2014 waren von wellenartigen, fast gleichmässig rhythmischen Veränderungen der Gesuchsanzahl geprägt. Im Frühjahr und Sommer 2014 trat neu eine exponentielle Steigerung der eingegangenen Gesuche während weniger Monate auf. Diese Entwicklung sollte sich in den Sommermonaten des Jahres 2015 wiederholen.

² netto, nach Abzug der Bundessubventionen in der Höhe von jährlich CHF 959'877.-

³ Vgl. Abbildung 1

Prognose: Erwartete Gesuchseingänge in den kommenden vier Monaten

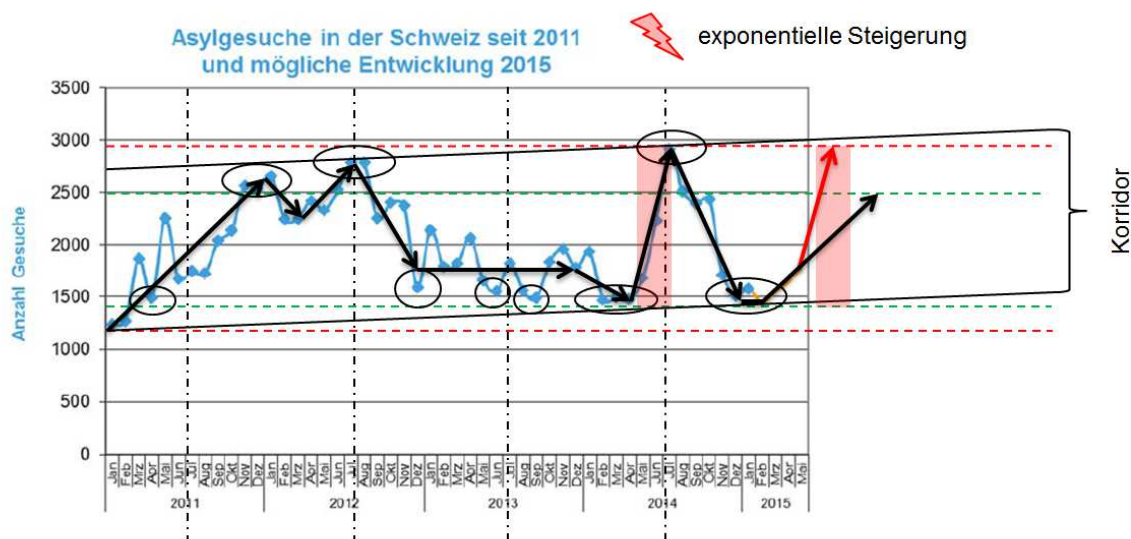


Abbildung 1: Prognose des MIDI am "12. Runden Tisch" vom 6. März 2015; PowerPoint-Präsentation

Das Szenario vom Frühjahr 2015 traf in der Tendenz tatsächlich ein. Die obere Brandbreite wurde bereits im Frühsommer 2015 erreicht und mit anhaltend steigender Tendenz bis Dezember 2015 nie unterschritten.⁴ Die im "Newsletter⁵ Verteilung von Asylsuchenden 12/2015"⁶ vom SEM erörterte Lage offenbart die exponentielle Steigung im Jahr 2015.

⁴ Vgl. hier ebenfalls die Einschätzung 2015.POM.56: „Während sich die Zunahme der neuen Asylgesuche noch mit den inexistenten Grenzkontrollen in Libyen und der Praxisänderung der EU-Aussengrenzkontrollbehörde Frontex erklären lassen, ist der überproportionale Anstieg von Gesuchen von UMA kaum erklärbar. Zu beobachten ist aber, dass das Durchschnittsalter der UMA massiv gesunken ist. Der jüngste UMA hat Jahrgang 2006. Obwohl die Neuzuweisungen in den ersten Monaten 2015 verhältnismässig tief waren, rechnet das SEM ab Mai 2015 mit deutlich ansteigenden Gesuchszahlen. Ob mit den hohen Gesuchszahlen auch ein proportionaler oder gar überproportionaler Anstieg der Neugesuche von UMA einhergeht, ist schwer zu beurteilen. Da vorwiegend mit Neugesuchen aus Eritrea, Somalia und Sri Lanka zu rechnen ist, dürfte der Anteil von UMA erfahrungsgemäss hoch sein. Unter den Top-Ländern folgen an vierter und fünfter Stelle Kosovo und Gambia. Während der Anteil von UMA aus Kosovo in den vergangenen Monaten sehr niedrig war, bestehen keine Erfahrungen mit Asylsuchenden aus Gambia. Auch wenn sich aus all diesen Daten und Erfahrungen kaum eine mit wissenschaftlicher Sicherheit zutreffende Prognose erstellen lässt, erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der für den Kredit ausschlaggebende durchschnittliche Bestand von 140 UMA massiv unterschritten würde. Bei der prognostizierten Zunahme der Asylgesuche von UMA ab Sommer 2015 kann der Bestand nur dann auf hohem Niveau gleich gehalten werden, wenn das SEM die angekündigte Praxis rasch umsetzt.“ (S. 16)

⁵ Vgl. SEM: "Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 12/2015"

⁶ Vgl. Abbildung 2: SEM: "Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 12/2015", S. 12

Prognose: Erwartete Gesuchseingänge in den kommenden vier Monaten

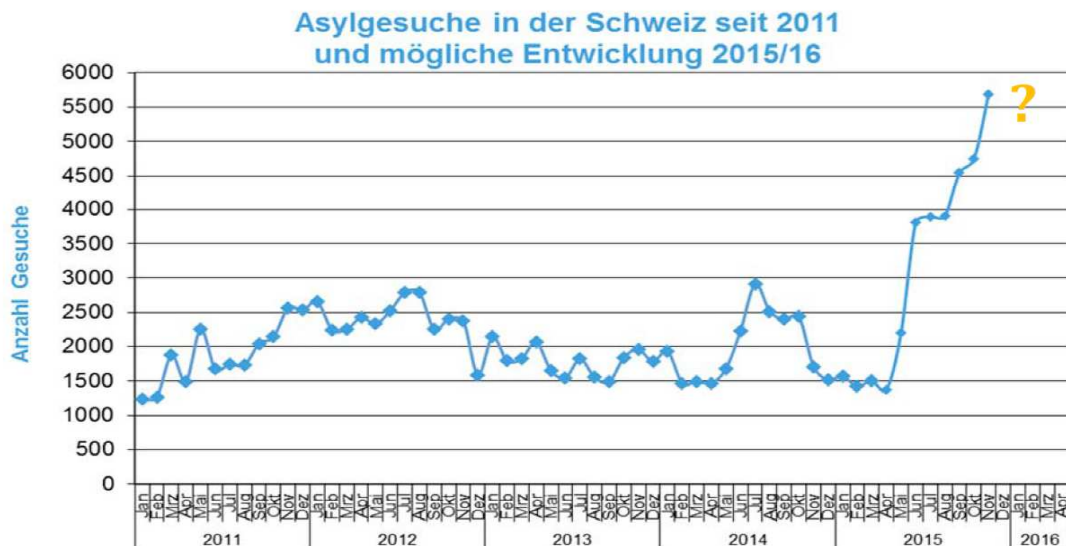


Abbildung 2: Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 12/2015, S. 12

Das SEM hält fest: „Im November 2015 wurden in der Schweiz 5'691 Asylgesuche gestellt. Das sind 941 Gesuche mehr als im Vormonat. Im Vergleich zum November 2014 (1'711 Gesuche) stieg die Zahl der Asylgesuche im Berichtsmonat um 3'980 Gesuche. In den ersten elf Monaten des Jahres 2015 wurden 34'653 Asylgesuche gestellt. Dies sind 12'402 Gesuche mehr als in den ersten elf Monaten des Jahres 2014 (22'251). Die im Monat November 2015 eingereichten 5'691 Asylgesuche stellen den höchsten Monatswert seit Juli 1999 (5'862 Gesuche) dar.“⁷

3.3 Anzahl UMA im Kanton Bern im Jahr 2015

Dem Kanton Bern wurden vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 insgesamt 395 UMA zugewiesen; im gesamten Jahr 2014 waren es 114 UMA.⁸ Im Herbst 2014 informierte das SEM, dass es Asylgesuche von UMA prioritär behandeln werde. Aufgrund der oben geschilderten Lage seit dem Frühjahr 2015 konnte das SEM jedoch diese in Aussicht gestellte Priorisierung nicht umsetzen, wodurch sich die Dauer der Asylgesuche von UMA bis zum Entscheid erhöht. Dieser Fakt, der im Frühjahr 2015 noch nicht bekannt war, ist kreditrelevant.

Der effektive UMA-Bestand hat sich bis am 31. Dezember 2015 auf 458 UMA erhöht. Der durchschnittliche Bestand belief sich im Jahr 2015 auf 226 UMA. Für die entsprechenden Mehraufwände für deren Unterbringung und Betreuung ist ein zweiter Zusatzkredit in der Höhe von CHF 4'200'00.- (gerundet) notwendig.

⁷ Vgl. SEM: "Newsletter Verteilung von Asylsuchenden 12/2015", S. 9

⁸ Vgl. ZEMIS vom 13. August 2015: Unbegleitete Minderjährige, Asylgesuche vom 01.01.2004 bis 31.07.2015.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Antrag ist im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018: Die soziale Solidarität ist eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung, die der Regierungsrat als Grundmaxime seines Handelns verfolgt. Die Sicherung der sozialen Stabilität, der Schutz vor Verfolgung als Grundpfeiler der Asylpolitik und die Teilnahme an der Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung sind Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 (S. 16/22/24). Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, Grenzen eines Abbaus staatlicher Leistungen im Gesundheitsbereich, in der Bildung und in der sozialen Sicherheit zu definieren, um die soziale Stabilität zu sichern (Ziel Nr. 4, S. 16).

5 Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Durch das Konzept "Spezialisierung" entstanden im Jahre 2015 bei einem durchschnittlichen Bestand von 226 UMA Gesamtkosten in der Höhe von CHF 14'105'790.-⁹. Der aus Bundes-subventionen finanzierbare Beitrag beläuft sich auf CHF 3'010'885.-¹⁰. Mit den Beschlüssen des Grossen Rats vom 1. September 2014 und vom 17. März 2015 sind jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von CHF 6'900'000.- für die Jahre 2015 und 2016 bewilligt. Unge-deckt sind im Jahr 2015 Aufwände in der Höhe von CHF 4'194'905.-¹¹.

Klassifizierung	CHF in Millionen	Anzahl UMA
Totaler Bedarf an kantona-len Mitteln 2015	11.1 ¹² (gerundet)	226
Kredit GRB 780/2014	-3.6	- 72
Zusatzkredit GRB 23/2015	-3.3	- 68
Zu bewilligender zweiter Zusatzkredit 2015	4.2 ¹³ (gerundet)	86

Tabelle 1: Übersicht der Aufwandsrechnung

⁹ Rechenweg: 226 UMA x CHF 171 x 365 Tage = CHF 14'105'790.-

¹⁰ Rechenweg: 226 UMA x CHF 36.50 x 365 Tage = CHF 3'010'885.-

Der Bund entrichtet den Kantonen pro asylsuchender Person und Monat eine Globalpauschale in der Höhe von CHF 1'485.61, was einer Tagespauschale von CHF 48.84 entspricht. Das MIP gilt den Asylsozialhilfestellen für jeden zugewiesenen Asylsuchenden eine Tagespauschale in der Höhe von CHF 36.50 ab. Den Rest der Pauschale benötigte das MIP für die Administration und Deckung von Gesundheitskosten (Prämien, Franchisen, Selbstbehalt und effektive Kosten).

¹¹ Rechenweg: CHF 14'105'790 - CHF 3'010'885 - CHF 6'900'000 = CHF 4'194'905.-

¹² Rechenweg: CHF 14'105'790 - CHF 3'010'885 = CHF 11'094'905

¹³ Rechenweg: CHF 11'094'905 - CHF 6'900'000 = CHF 4'194'905

Die Beiträge aus Bundessubventionen für die Asylsozialhilfe werden den Kantonen vom Bund gestützt auf Art. 88 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) rechtlich verbindlich zugesichert. Demzufolge kann beim vorliegenden Geschäft gestützt auf Art. 45 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) von Nettobeträgen ausgegangen werden.

Vorliegend handelt es sich um einen Zusatzkredit in Form einer neuen, wiederkehrenden Ausgabe, welche in der Kompetenz des Grossen Rates liegt (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG; BSG 620.0). Gemäss Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) richtet sich die Ausgabenbefugnis grundsätzlich nach der Höhe des Zusatzes. Beim vorliegenden Kreditgeschäft in der Höhe von CHF 4'200'000.- (gerundet) liegt die Ausgabenkompetenz beim Grossen Rat unter Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung (Art. 152 Abs. 4 FLV, Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Die Verbuchung erfolgt wie folgt:

Kostenträger	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF
910106180 Sonderunterbringung AsylG	318000 Dienstleistungen Dritter	2015	4'200'000 (gerundet)

Tabelle 2: Buchungsangaben

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" *nicht* enthalten, können aber – dank der vom Regierungsrat am 2. Dezember 2015 beschlossenen Auflösung des Kontokorrents Asylreserve – dem Deckungsbeitrag IV angerechnet werden.

Der Betrieb der spezialisierten UMA-Kollektivunterkünfte führt zu Mehrkosten bei der POM, entlastet jedoch gleichzeitig die JGK und die GEF im Bereich der Unterbringung von UMA in externen Institutionen. Bei unverändertem Mengengerüst ist mit keinen Folgekosten zu rechnen.

Sollte die Jahresrechnung 2015 des Betreibers der UMA-Zentren ergeben, dass mit der bestehenden Pauschale Überschüsse erzielt werden, die nicht als Rückstellungen für einen Ausgleich bei stark zunehmenden Bestandeszahlen eingesetzt werden können, so besteht die leistungsvertragliche Pflicht zur Zurückführung der Überschüsse in die Staatskasse. Der Leistungsvertragspartner legt dem Auftraggeber die Buchführung detailliert offen.

Der vorliegende zweite Zusatzkredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA bezieht sich nur auf das Jahr 2015. Sollte für das Jahr 2016 ebenfalls ein zweiter Zusatzkredit benötigt werden, würde der entsprechende Kredit im Rahmen einer separaten Vorlage beantragt werden.

5.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der vorliegende Kreditantrag hat keine spürbaren personellen Auswirkungen auf das Kantonspersonal. Bereits heute werden im Zuständigkeitsbereich des MIP fünf UMA-Zentren mittels Leistungsvertrag geführt. Der Betrieb der UMA-Zentren soll auch in Zukunft über einen Leistungsvertrag an Dritte übertragen werden.

5.3 Auswirkungen auf IT und Raum

Das Geschäft hat keine Auswirkungen in den Bereichen IT und Raum. Die Räumlichkeiten der bisherigen UMA-Zentren in Bärau, Belp, Grindelwald, Täuffelen und Unterseen werden weiterbetrieben.

5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Antrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Standortgemeinden werden mit der Einschulung der UMA in die Volksschule betroffen bleiben, wobei sich erfahrungsgemäss nur ein kleiner Teil der UMA im volksschulpflichtigen Alter befindet.

5.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass mit der Umsetzung des Konzepts "Spezialisierung" das Kindwohl der UMA geschützt und die UMA gut auf ihre Selbstständigkeit und gesellschaftliche Anschlussfähigkeit vorbereitet werden können. Jeder UMA, der bei Erreichen der Volljährigkeit eine Berufsbildung starten und anschliessend finanziell selbstständig leben kann, entlastet die Sozialhilfe-, Berufsbildungs- und Integrationsbehörden.

Das Konzept "Spezialisierung" des Kantons Bern stiess während eines Besuchs des SEM im UMA-Zentrum Bäregg am 5. August 2015 auf grosses Interesse. Aufgrund des schweizweiten Handlungsbedarfs im Bereich der Unterbringung und Betreuung von UMA kann das Berner Modell eine wichtige Vorreiterrolle einnehmen.

5.6 Unaufschiebbare Verpflichtungen

Ausnahmsweise dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Amtsstelle eingegangen werden, auch wenn der Zusatzkredit vom finanzkompetenten Organ noch nicht bewilligt wurde (Art. 54 Abs. 4 FLG). Dies ist dann möglich, wenn das Abwarten mit bedeutenden nachteiligen Folgen verbunden wäre und somit eine Zwangslage besteht. Dies ist beim vorliegenden Geschäft der Fall.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen zweiten Zusatzkredit für das Jahr 2015 zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 in der Höhe von insgesamt CHF 4'200'000.- (gerundet, netto, exkl. Bundessubventionen) für die zusätzliche Unterbringung der dem Kanton Bern zugewiesenen UMA in spezialisierten UMA-Kollektivunterkünften.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 011-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.54

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Baltensperger, Zollikofen)
SP-JUSO-PSA (Schindler, Bern)
SP-JUSO-PSA (Siegenthaler, Thun)
SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 218/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Kein Kulturrabatt: Sprach-und Geschlechterkurse für neuankommende Flüchtlinge, Asylbewerber/-innen und vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass neuankommende Flüchtlinge, Asylbewerber/-innen und vorläufig aufgenommene Personen unverzüglich nach ihrer Zuweisung an den Kanton Bern einen verpflichtenden Zugang zu Sprach- und Geschlechterkursen haben.

Begründung:

Die Schweiz und auch der Kanton Bern haben eine lange Erfahrung mit der Integration von Asylpersonen. Kanton, Gemeinde und Hilfswerke, aber auch Kirchen, Unternehmen und Privatpersonen haben Strukturen geschaffen, die es geflüchteten Menschen erleichtern, sich sozial und beruflich zu integrieren. Angesichts der steigenden Anzahl von Asylpersonen gilt es, diese Erfahrung zu nutzen und mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen. Die sprachliche und kulturelle Integration ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich diese Menschen in unserer Gesellschaft zurechtfinden und das Zusammenleben klappt.

Der Integrationsexperten Thomas Kessler meint dazu: «Wer zu Beginn des Integrationsprozesses spart ..., generiert Folgekosten, die mindestens sieben Mal höher sind.»

Sprach- und Geschlechterkurse sind eine Startinvestition. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben erwiesenermassen nachher gute Chancen, ihr Leben eigenverantwortlich zu meistern. Asylpersonen lernen so früh, sich in der Schweiz zu bewegen und sich zurechtzufinden. Die Sprache sowie der Umgang unter den Geschlechtern sind Schlüssel für eine nachhaltige Integration. Des Weiteren bieten Sprach- und Geschlechterkurse eine Tagesstruktur. Die Flüchtlinge wären zudem früher in der Lage, ein Bildungs- und/oder Integrationsangebot zu besuchen und im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, als dies bislang der Fall war.

Geschlechterkurse sind wichtig, damit Asylpersonen vertraut werden mit unserem Rechtssystem und unseren kulturellen Gepflogenheiten. Der von Anfang an respektvolle Umgang mit dem anderen Geschlecht und mit Kindern kann anhand von guten und schlechten Beispielen thematisiert werden. Zudem kann präventiv das Thema sexuelle Belästigung angesprochen werden und der Hinweis erfolgen, dass jegliche Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung der Polizei gemeldet werden.

Isolation ist oft vorprogrammiert, wenn fremdsprachige Frauen und Mütter mit kleinen Kindern ankommen oder nur eine geringe Schulbildung mitbringen. Daher ist sicherzustellen, dass Frauen mit und ohne Kinder Zugang zu entsprechenden Kursen haben.

Die Integrationskurse tragen wesentlich zu einem gelingenden Einstieg in die soziale und berufliche Umgebung bei. Sie wirken klar vorbeugend hinsichtlich sozial abweichendem Verhalten und Kriminalität.

Begründung der Dringlichkeit: Die möglichst frühe Vermittlung unserer gesellschaftlichen Werte ist wichtig. Die Einführung von Sprach- und Geschlechterkursen im Kanton Bern zahlen sich auf lange Sicht aus. Die Menschen sind da, es muss hier und heute gehandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, die in der Motion zur Diskussion gestellten Begriffe vorab zu klären.

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung der weggewiesenen Person) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Be-

willigung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20).

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird und die in der Regel in der Schweiz Asyl erhalten. Der Flüchtlingsbegriff stützt sich auf die Flüchtlingskonvention und ist in Artikel 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) umschrieben. Mit dem positiven Asylentscheid erhält die Person die Jahresaufenthaltsbewilligung B.

Der Regierungsrat erachtet den Zugang zum sprach- und integrationsfördernden gesellschaftlichen Umfeld (Schule, Arbeitsplatz, Vereine, usw.) als wichtig. Er erkennt die Notwendigkeit, dass für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene von Beginn an der Zugang zu Sprachkursen gewährleistet ist. In deren Rahmen ist es geboten, dass auch Themen zur Gleichstellung von Frauen und Männern behandelt werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass geringfügige Einsparungen in diesem Bereich in einem Missverhältnis zu zukünftigen volkswirtschaftlichen Folgekosten (u.a. hohe Sozialhilfekosten) stehen können.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass staatliche Sprach- und Integrationsleistungen nicht, wie in der Motion gefordert, allen Personen – unabhängig von deren Aufenthaltsperspektive – zukommen sollen. Asylsuchende im laufenden Verfahren ohne Aussicht auf ein Bleiberecht sollten auf die Ausreise vorbereitet und nicht integriert werden. Eine „unverzüglich[e]“ Integration aller „neuankommenden Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und vorläufig aufgenommenen Personen“ steht mit einer effizienten Wegweisungspraxis teilweise im Widerspruch.

Der Regierungsrat verfolgt die strategische Absicht, Personen des Asylbereichs mit einer hohen Chance auf ein längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz besser zu integrieren und abgewiesene Asylsuchende rasch und konsequent auszuschaffen. Er beschloss im Februar 2015, den Asylbereich auf kantonaler Ebene nach dem Grundsatz «Integration von Beginn weg durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und schneller Vollzug von Wegweisungen durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)» neu zu strukturieren. Die Überlegungen mündeten in das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE), das sich momentan in der Konzeptionsphase befindet und bis im Jahr 2019 umgesetzt werden soll.

Im Rahmen des Projekts NA-BE werden kantonale Strukturen und Prozesse auf die Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene ausgerichtet. Diese sieht vor, dass der Bund den Kantonen inskünftig vorwiegend Personen zuweisen wird, die eine vergleichsweise hohe Chance haben, als anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben zu dürfen. Diese Menschen sollen im Kanton Bern inskünftig durch die GEF untergebracht und betreut sowie direktionsübergreifend bei der beruflichen und sozialen Integration unterstützt werden.

Der Bericht «Optimierungen in den Bereichen Asylsozialhilfe und Integration» der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) vom 18. Oktober 2014 hält fest, dass die Zahl der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Bern ansteigt und nur wenige von ihnen in den Arbeitsmarkt integriert sind. Entsprechend hoch ist ihre Sozialhilfequote. Vor diesem Hintergrund stellte der Regierungsrat am 9. September 2015 seine Unterstützung von zielgerichteten Massnahmen zur Förderung der Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in Aussicht und beauftragte die zuständigen Direktionen entsprechende Massnahmen im Rahmen der Planungsprozesse einzubringen und zu dokumentieren.

Der Erwerb sprachlicher Kompetenzen ist eine zentrale Integrationsmassnahme. Im Auftrag der Steuergruppe der IIZ wurde im April 2014 eine „interdirektionale Koordinationsgruppe Sprachför-

derung im Migrationsbereich“ (iDiKo-S) unter der Leitung der Erziehungsdirektion mit Vertretungen aus der Volkswirtschaftsdirektion, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Polizei- und Militärdirektion und den Gemeinden eingesetzt. Ziel der Arbeiten der iDiKo-S ist ein bedarfsge-
rechtes Sprachförderangebot für alle Zugewanderten mit einem längeren Bleiberecht.

Der Regierungsrat stimmt der Motionärin zu, dass eine möglichst „frühe Vermittlung unserer gesellschaftlichen Werte“ für eine gelungene Integration sehr wichtig ist. Diesem Umstand trägt der Kanton Bern bereits heute Rechnung, indem neu ankommende Asylsuchende in den Kollektivunterkünften durch das Personal der zuständigen Betreuungsorganisation über die in der Schweiz geltenden Benimm- und Anstandsregeln informiert und an die geltenden hiesigen Sitten und Pflichten herangeführt werden. Schliesslich führt die Kantonspolizei Bern in Kollektivunterkünften seit letztem Jahr auf Anfrage ein Modul mit Asylsuchenden durch. Dabei werden Inhalte im Rahmen der folgenden drei Posten vermittelt: Rolle der Polizei/Regeln in der Schweiz (insb. Öffentliche Ordnung, sexuelle Belästigung, Häusliche Gewalt, Diebstahl); Erfahrungen mit Polizei/Polizeikontrollen und Verkehrssicherheit.

Ebenso erhalten anerkannte Flüchtlinge im Rahmen der Einzelberatung weitere Informationen zu den hier geltenden Rechten und Pflichten. Für diese Zielgruppe ist das Integrationsprogramm InfoSchweiz, welches Grundinformationen über das Leben in der Schweiz vermittelt, ein fixer Bestandteil zu Beginn ihres Integrationsprozesses. Das Programm ist ebenso für vorläufig aufgenommene Personen zugänglich, die sich bei Bedarf anmelden können.

Mit Blick auf den bestehenden, zielgruppenspezifischen Bedarf an Integrationsmassnahmen, mit denen das Potenzial der Zugewanderten besser genutzt und damit die Sozialhilfekosten mittelfristig gesenkt werden können sowie die bereits laufenden, aber noch nicht abgeschlossenen Arbeiten im Rahmen der IIZ, der iDiKo-S und des Projekts NA-BE beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 281-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1108

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: 68/2016 vom 20. Januar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Die Landesgrenze ist umgehend zu kontrollieren und zu sichern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass zum Schutz der Schweizer Bevölkerung unsere Landesgrenze wieder kontrolliert wird.

Begründung:

Nach den jüngsten Ereignissen in den letzten Wochen und Tagen sind wir konsterniert und zugleich besorgt, dass der Bund keine wirkungsvollen Massnahmen zur Eindämmung der herrschenden Asylmisere ergreift. Der Bund hat sich schnellstmöglich mit dem Grenzschutz und der desolaten Asylpolitik zu befassen, denn die damit einhergehenden Sicherheitslücken sind nicht mehr wegzudiskutieren.

Eine erste Massnahme, die der Bund zum Schutz der Schweizer Bevölkerung umgehend zu ergreifen hat, ist, die Einreise von illegalen Einwanderern durch Grenzkontrollen einzudämmen. Die Grenzen sind unter Beizug der Armee umgehend zu kontrollieren und zu schützen. Migranten, die aus sicheren Drittstaaten, also auch aus unseren Nachbarstaaten, einreisen wollen, sind strikt abzuweisen. Das Schengen-Dublin-Abkommen, das zeigt uns die Asylproblematik in Europa momentan, funktioniert schon seit längerer Zeit nicht mehr.

Es ist die Verantwortung des Bundes, Gefahren zu erkennen, zu analysieren und rasch Sofortmassnahmen umzusetzen. Gerade beim Bevölkerungsschutz wäre es angezeigt zu agieren, statt zu reagieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die jüngsten Ereignisse in Europa zeigen die Dringlichkeit auf.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Besorgnis über die Migrationsströme und die damit verbundenen Unsicherheiten bei der Schweizer Bevölkerung. Er hält zudem fest, dass die Lage im Asylbereich angespannt, jedoch keineswegs desolat ist. Der Bund und der Kanton Bern haben mit ihren jeweiligen Neustrukturierungen des Asylbereichs die notwendigen Schritte in die Wege geleitet. Der Grosse Rat wurde anlässlich der Novembersession 2015 ausführlich über die diesbezüglichen Bestrebungen und Strategien auf kantonaler Ebene in Kenntnis gesetzt und ist diesen grossmehrheitlich positiv begegnet.

Die Schengen/Dublin-Zusammenarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und die Steuerung von Migrationsbewegungen in Europa wichtige gemeinsame Anliegen sind, und dass diese Probleme durch ein enges grenzüberschreitendes Zusammenwirken der zuständigen nationalen Behörden wirksamer bewältigt werden können als ohne dieses Zusammenwirken. Mit dem Beitritt der Schweiz zum Schengen-Abkommen wurden an der Schweizer Grenze Personenkontrollen grundsätzlich aufgehoben. Die Grenzkontrollen haben sich von den Binnen- an die Aussengrenzen verlagert und wurden dort verstärkt. Die Schweiz beteiligt sich am Aussengrenzenfonds und an der Grenzschutzagentur FRONTEX für einen besseren Schutz der Aussengrenzen. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass eine Abkehr von diesem Konzept der falsche Weg ist, um der schwierigen Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu begegnen.

Eine Vorkonsultation des Staatssekretariats für Migration (SEM) bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Ende November 2015 hat ergeben, dass 17 Kantone eine zeitlich beschränkte Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Schweiz ablehnen.

Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass die Armee ihre personellen und logistischen Ressourcen derzeit für die anstehende Bewältigung der angespannten Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Verfügung stellen sollte. Die Kantone sind dankbar für die diesbezügliche Unterstützung. Ein anders gearterter Einsatz, namentlich eine aufwändige Sicherung der Grenzen zu den europäischen Nachbarstaaten ist weder sinnvoll noch vernünftig umsetzbar.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat das Motionsbegehren ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1481/2015
Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Informatiksysteme (FIS). Einführung neuer Zahlungsverkehrs-Standards und Ablösung Mainframe. Rahmenkredit 2016 – 2018

1 Gegenstand

Ausgabenbewilligung für die Anpassungen der produktiven Informatiksysteme der Finanzverwaltung (FV) aufgrund der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in der Schweiz sowie für die Ablösung der letzten Mainframe-Komponenten.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 46, 48 Abs. 1 sowie 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, 145, 149 sowie 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 8 Bst. m der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN; BSG 152.221.171)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgaben (Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG) in der Höhe von CHF 1'890'000.

4 Massgebende Kreditsumme

Laufende Rechnung: **CHF 440'000**

Investitionsrechnung: **CHF 1'450'000**

Die Mittel sind im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017 – 2018 der FV eingestellt.



5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2016 – 2018.

Der Kredit geht zu Lasten:

KLER-Kreis	1374	Finanzverwaltung
Produktgruppe	07.06.9120	Dienstleistungen Konzernfinanzen
Konto	318800	Entschädigung für Informatikdienstleistungen Dritter
Konto	506800	Anschaffung Informatikmittel

Die Aufteilung auf die Jahre kann voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

Rechnungsjahr 2016: CHF 845'000

Rechnungsjahr 2017: CHF 845'000

Rechnungsjahr 2018: CHF 200'000

Die Finanzverwaltung wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Die Finanzdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit dieses Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

6 Begründung

Die Begründung kann dem Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat entnommen werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Informatiksysteme (FIS). Einführung neuer Zahlungsverkehrs-Standards und Ablösung Mainframe. Rahmenkredit 2016 – 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Kostenaufstellung	4
4	Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben	5
4.1	Gebundene oder neue Ausgaben	5
4.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	6
4.3	Qualifikation der beantragten Ausgaben	6
5	Folgekosten	6
6	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	6
7	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	7
8	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
9	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	7
10	Antrag.....	7



1 Zusammenfassung

Die Führung des Staatshaushalts erfordert eine directionsübergreifende Informatikinfrastruktur, die sämtliche Finanztransaktionen (inklusive Schnittstellen zu den vorhandenen Umssystemen und zu den Finanzinstituten) sicherstellt. Das Finanzinformationssystem FIS übernimmt diese Aufgabe für die gesamte kantonale Verwaltung.

Mit der anstehenden Harmonisierung des Zahlungsverkehrs wird in der Schweiz flächendeckend ein einheitlicher Standard für Zahlungsverfahren eingeführt. Es handelt sich hierbei um ein Projekt mit Folgen für den gesamten Schweizer Finanzplatz. Durch Angleichung entstehen europaweit weitgehend einheitliche Zahlungsverkehrsverfahren, die den grenzüberschreitenden Handel und Kapitalfluss vereinfachen und unterstützen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf jedes Schweizer Unternehmen, welches Zahlungen tätigt oder empfängt – so auch auf den Kanton Bern.

Entsprechend muss FIS den neuen Anforderungen im Zahlungsverkehr zwingend angepasst werden, damit die zentrale Tresorerie ab Januar 2018 weiterhin zahlungsfähig bleibt.

FIS ist eine lizenzierte Standardsoftware der Inova Solutions AG und wird auf einer SQL¹-Server-Plattform im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG betrieben. FIS verfügt aber auch über Individual-Komponenten, vor allem im Bereich Mainframe² (IBM-Host), über welche ressourcenintensive Massenverarbeitungen vorgenommen werden – wie beispielsweise der ganze Zahlungsverkehr, der nun aufgrund der schweizweit neuen Anforderungen angepasst werden muss. Die Mainframeverarbeitungen sind stabil und sehr performant. Die Individual-Komponenten des Mainframes sind jedoch sehr kostenintensiv, insbesondere auch deren Anpassungen. Die Finanzdirektion verfolgt deshalb das Ziel, alle noch auf dem Mainframe verbliebenen Applikationen der gesamten Kantonsverwaltung auf andere Standardplattformen zu migrieren.

Aufgrund der im Jahr 2010 durchgeführten Lebenszyklusplanung wurde FIS in den letzten Jahren gesamterneuert und an neue Anforderungen angepasst (Version 10, Projekt HRM2, Reporting und neues Planungssystem). Die jeweils betroffenen Mainframe-Komponenten wurden im Rahmen dieser Arbeiten gemäss den Projektvorgaben durch Standard-Komponenten abgelöst. Bei den weiterhin auf dem Mainframe verbliebenen Komponenten handelt es sich primär um grosse Verarbeitungen in den Bereichen Kreditoren, Debitoren (Massengeschäft) sowie Cash-in und Cash-out (mit der Schnittstelle zu den Finanzinstituten auf dem Finanzmarkt). Da diese noch im Einsatz stehenden Mainframe-Komponenten durch die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs nun angepasst werden müssten, soll die Gelegenheit wahrgenommen und sollen die noch verbleibenden Individual-Komponenten abgelöst und durch Standardkomponenten ersetzt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 46, 48 Abs. 1 sowie 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, 145, 149 sowie 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

¹ Structured Query Language

² Grossrechner – typische Einsatzgebiete: Massenverarbeitungen und Massentransaktionen

- Art. 8 Bst. m der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN; BSG 152.221.171)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Führung des Staatshaushalts erfordert eine direktionsübergreifende Informatikinfrastruktur, die im Wesentlichen die gesamtstaatlichen Kernprozesse innerhalb der kantonalen Verwaltung und den Zahlungsverkehr mit den schweizerischen Finanzinstituten sicherstellt.

Seit 2014 migriert Europa seinen Zahlungsverkehr auf SEPA³ und setzt somit die internationalen Standards (ISO 20022) in diesem Bereich um. Bislang geltende nationale Verfahren sowie Standards der EU- und EWR-Länder werden dadurch teilweise obsolet. Das hat zur Folge, dass der Zahlungsverkehr in den betreffenden Ländern harmonisiert wird und Zahlungen auf einer einheitlichen technischen Grundlage erfolgen. Die Schweiz steht hier nicht im Abseits und verwendet dieselben Zahlungsverfahren. Alle Finanzinstitute in der Schweiz nehmen bis Anfang 2018 die entsprechenden Umstellungen vor. Die Harmonisierung führt zu einem erhöhten Automatisierungsgrad der Zahlungsverkehrsprozesse mit durchgängigen Referenzdaten. Jedes Schweizer Unternehmen, welches Zahlungen tätigt oder empfängt, ist von diesem Vorgehen betroffen und muss seine Finanzsysteme zwingend so anpassen, dass die neuen Anforderungen erfüllt werden können.

Dies gilt auch für das Finanzinformationssystem FIS des Kantons. Die lizenzierte Standardsoftware der Inova Solutions AG wird grundsätzlich auf einer SQL-Server-Plattform im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG betrieben. Davon ausgenommen sind aktuell noch einige Fachfunktionen, welche bisher teilweise oder ganz auf der Mainframe-Umgebung (IBM Host) betrieben wurden. Diese Mainframe-Komponenten gelten als Individualsoftware (d.h. sie wurden speziell für den Kanton Bern entwickelt) und werden vor allem für ressourcenintensive Massenvorarbeiten eingesetzt. Die Mainframeverarbeitungen sind stabil und sehr performant, aber auch kostenintensiv. Die Finanzdirektion verfolgt deshalb das Ziel, alle noch auf dem Mainframe verbliebenen Applikationen der gesamten Kantonsverwaltung auf andere Standardplattformen zu migrieren, um die entsprechenden Ausgaben zu reduzieren.

FIS wurde in den letzten Jahren aufgrund der im Jahre 2010 durchgeführten Lebenszyklusplanung gesamterneuert bzw. an neue Anforderungen angepasst (Version 10, Projekt HRM2, Reporting und neues Planungssystem). Mit dem Upgrade auf die FIS Version 10 wurden bereits sehr viele Mainframe-Komponenten abgelöst. Bei den jetzt noch auf dem Mainframe verbliebenen Komponenten handelt es sich primär um Verarbeitungen im Bereich Kreditoren, Debitoren (Massengeschäft) sowie Cash-in und Cash-out (mit der Schnittstelle zu den Finanzinstituten auf dem Finanzmarkt). Auch die Gehaltsverbuchung aus dem Personalinformationssystem PERSISKA wird jeden Monat über den Mainframe abgewickelt, da es sich hierbei um ein Massengeschäft handelt. Die Mainframe-Komponenten (Kreditoren, Debitoren, Cash-In / Cash-Out) sind nun von der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs betroffen und müssen zwingend angepasst werden.

³ Single Euro Payment Area

Die Finanzdirektion hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie sie in diesem Fall vorgehen kann:

- a) Sie passt die Mainframe-Komponenten, welche als Individualsoftware von FIS gelten, an die neuen Anforderungen aus dem Zahlungsverkehr an, d.h. sie programmiert die bestehende Individualsoftware grundlegend um.
- b) Sie löst sämtliche Mainframe-Komponenten ab, migriert die betroffenen Prozesse auf die SQL-Plattform und nimmt dort die notwendigen Anpassungen aus den Anforderungen an der Standard-Lizenzsoftware vor.

Die Finanzdirektion hat sich mit folgender Begründung für die **Variante b)** entschieden:

- Die Höhe der Investition ist bei beiden Varianten in etwa gleich.
- Die gesamte Standardfunktionalität ist nach der Migration auf einer aktuellen, einheitlichen Technologie und Architektur umgesetzt und damit wieder für einen Lebenszyklus bereit – unabhängig von Mainframe-Ressourcen. Die Anforderungen des gesamtstaatlichen Vorhabens „Ablösung Mainframe“ werden somit bezüglich FIS ebenfalls bereits bis 2018 umgesetzt.
- Das aufwändige Synchronisieren der Datenbestände über unterschiedliche Plattformen (Mainframe – SQL-Server) fällt weg.
- Das damit zusammenhängende Risiko asynchroner Datenbestände entfällt. Dies war in der Vergangenheit nachweislich die grösste Fehlerquelle im Betrieb des FIS.
- Der laufende FIS-Betrieb wird bei einer Migration auf die SQL-Plattform kostengünstiger – indem ein beträchtlicher Teil der Produktionsaufträge und ein Teil des heutigen Verfahrenscontrollings sowie die Wartung und Anpassung von Individualsoftware durch die Entwicklerin wegfallen.

Zurzeit läuft im Kanton Bern das Projekt „Enterprise Resource Planning“ (ERP). Ein Richtungsentscheid zur Frage, ob der Kanton Bern zukünftig ein ERP-System einsetzen wird, sollte im Mai 2016 getroffen werden. Sollte der Regierungsrat die Einführung eines ERP-Systems beschliessen, so bildet die hier beantragte vorgängige Migration der verbleibenden FIS-Komponenten auf die SQL-Plattform eine solide Basis für eine spätere Migration auf ein ERP-System. FIS läuft danach komplett auf einer einheitlichen technischen Plattform. Der Investitionsschutz ist mit diesem Vorgehen also gewährleistet. Und in zeitlicher Hinsicht müssen die neuen Zahlungsverkehrs-Standards zwingend zu Beginn des Jahres 2018 vorliegen, d.h. sie können nicht erst im Rahmen eines allfälligen, einzuführenden ERP-Systems umgesetzt werden.

3.2 Kostenaufstellung

Die nachfolgende Tabelle weist die Kosten für die Ablösung der Mainframe-Prozesse und somit der Komplettierung von inova.finance V10 (FIS-Version-10) sowie für die notwendigen Anpassungen aus den Anforderungen im Bereich Zahlungsverkehr aus. Die Realisierung erstreckt sich gemäss Planung bis ins Jahr 2017, die vollständige Überführung in die Produktion bis Anfang 2018.

Position	Beschreibung	Laufende Rechnung / Investitionsrechnung	Kosten (einmalig) in CHF	Kosten (wiederkehrend)
1	Ablösung Aufbereitung GPI und Reportbase Mainframe	IR	120'000	0
4	Umstellung Cash-In / Cash-Out auf ISO 20022	IR	320'000	0
5	Funktionen Cash Management V10	IR	44'000	0
6	Ablösung Debitorenfunktionen Mainframe	IR	110'000	0
7	Ablösung Kreditorenfunktionen Mainframe	IR	80'000	0
8	Umstellung Kreditorenschnittstellen auf Broker Infrastruktur	IR	32'000	0
2	Anpassen Schnittstelle Gehaltsdaten PERSISKA-FIS	IR	320'000	0
3	Verbuchen Gehaltsdaten PERSISKA-FIS	IR	320'000	0
9	IT-Dienstleistungen Projekt	LR	400'800	0
10	Wartung neuer Funktionen aufgrund der Veränderung der Wartungsbasis aus den Positionen 4 und 8	LR	0	45'760
	Total		1'746'800	45'760
	Total inkl. MWST		1'886'544	49'421

4 Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. In zeitlicher Hinsicht besteht vorliegend kein Entscheidungsspielraum, d.h. die neuen Zahlungsverkehrs-Standards müssen zwingen zu Beginn des Jahres 2018 in FIS umgesetzt sein. Theoretisch besteht beim Vorgehen die Wahl zwischen den beiden oben unter Ziffer 3.1 aufgezeigten Varianten. Bei einer Analyse der Varianten wird jedoch

klar, dass einzig die Variante b) als wirtschaftlich und sinnvoll bezeichnet werden kann, um die zwingende Umstellung auf die neuen Zahlungsverkehrs-Standards bis 2018 umzusetzen. Die Variante a) ist eher theoretischer Natur, würde in etwa dieselben Kosten auslösen, ohne dass aber gleichzeitig die Ziele der Mainframe-Ablösung sowie einer einheitlichen FIS-Plattform erreicht werden könnten. Die Variante b) führt jedoch dazu, dass nicht die bisherigen, noch verbleibenden Individual-Komponenten von FIS umprogrammiert werden, sondern dass diese Individual-Komponenten ausser Betrieb genommen und durch eine vollständig neue Standardsoftware abgelöst werden. Damit ist ein Grossteil der Kosten über die Investitionsrechnung abzuwickeln, weshalb die Ausgaben dieses Vorhabens auch entsprechend als neu zu qualifizieren sind.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb, Wartung oder z. B. Lizenzen zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen Ausgaben für Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projekts an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4.3 Qualifikation der beantragten Ausgaben

Beim beantragten **Betrag** im Umfang von **CHF 1'890'000** handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Aufteilung auf die Jahre kann voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

Rechnungsjahr 2016: CHF 845'000

Rechnungsjahr 2017: CHF 845'000

Rechnungsjahr 2018: CHF 200'000

Die Finanzverwaltung wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Die Finanzdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit dieses Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

5 Folgekosten

Wiederkehrende Folgekosten aus den beschriebenen Ausgaben ergeben sich in der Höhe von CHF 49'420, da sich die Wertebasis für Lizenzen und Wartung von FIS marginal verändert. Demgegenüber werden Kostensenkungen im Zusammenhang mit der Ablösung des Mainframes und dem künftigen Betrieb einer einheitlichen Plattform realisiert.

Die Folgekosten werden zukünftig mit dem jeweiligen jährlichen Kreditbeschluss für die Wartung und den Betrieb der Informatiksysteme der Finanzverwaltung als gebundene Ausgaben beim Regierungsrat beantragt.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die hier beantragten Ausgaben bzw. Vorhaben erfolgen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen aus den strategischen, gesamtstaatlichen ICT-Projekten „Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern“ (UPI) sowie „IT@BE“ (vgl. oben Ziff. 3.1 und 4.1).

7 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Keine Bemerkungen.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Bemerkungen.

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Bemerkungen.

10 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden GRB-Entwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilage:

- GRB-Entwurf

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 012-2016
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.55

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Haas, Bern) (Sprecher/in)
FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)
FDP (Müller, Bern)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 192/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Voranschlag 2017 eine um 0,5 Steuerzehntel tiefere Steueranlage zu fixieren
2. im AFP 2018-2020 eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steuerzehntel vorzusehen
3. zusätzlich im Rahmen des AFP 2018-2020 die mit der Umsetzung der Steuerstrategie vom 17. September 2015 vorgesehene Senkung der Gewinnsteuer zu berücksichtigen bzw. vorsorglich entsprechende Überschüsse vorzusehen.

Begründung:

Zum Handlungsbedarf

Auch nach den Steuerrevisionen 2012, 2014 sowie der jüngsten Revision 2016 blieb der Kanton Bern für **natürliche Personen** steuerlich sehr unattraktiv. Die Steuerpflichtigen aller Kategorien mit Ausnahme der Alleinstehenden und Ehepaare mit Kindern und einem Bruttoeinkommen von rund 40 000 Franken werden massiv überbelastet (im interkantonalen Vergleich teilweise bis Rang 26). Dies führte und führt dazu, dass die Unternehmen bei der Rekrutierung von Kadermitgliedern Schwierigkeiten haben und dass viele Gutsituierte ausserhalb des Kantons Wohnsitz

nahmen und nehmen. Die Folgen sind Wirtschaftsschwäche, ein Verlust an Steuersubstrat und zusätzliche Pendlerbewegungen.

Auch bezüglich der **juristischen Personen** besteht dringendster Handlungsbedarf. Bei zunehmender Mobilität von Arbeit und Kapital ist die Steuerbelastung der juristischen Personen ein gewichtiges Kriterium für die Standortwahl. Einst war der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich nicht schlecht positioniert (z. B. 2005: Rang 7), heute liegt er auf Rang 24. Der Regierungsrat hat den dringenden Handlungsbedarf im Rahmen der Erarbeitung der Steuerstrategie in diesem Bereich grundsätzlich anerkannt.

In der Wirtschaftsstrategie 2025 (Seite 21) erklärt der Regierungsrat zudem mit Recht, der Kanton Bern solle sich «im interkantonalen Steuerwettbewerb in der Rangliste der Kantone verbessern».

Auch der Grosse Rat hat den Handlungsbedarf anerkannt, indem er einer entsprechenden Planungserklärung der Finanzkommission zum AFP 2017-19 in der Novembersession 2015 überaus deutlich zugestimmt hat.

Zur vorliegenden Motion

Mit der vorliegenden Finanzmotion wird vorgeschlagen, im Rahmen des Voranschlags bzw. des AFP einerseits eine Senkung der Steueranlage vorzusehen, die eine Entlastung sowohl der natürlichen als auch der juristischen Personen bringt und andererseits die Berücksichtigung der Steuergesetzrevision 2018 im Umfang der Umsetzung der Steuerstrategie, die eine zusätzliche Entlastung der juristischen Personen insbesondere im Hinblick auf die USR III sicherstellt.

Die vorliegende Motion verlangt also eine Kombination von Steuersenkungen bei den juristischen *und* bei den natürlichen Personen, wobei die Anlagesenkung im Gegensatz zur Umsetzung der Steuerstrategie via Steuergesetzrevision (Gewinnsteuersenkung) beide Personenkategorien entlastet und nur den Kanton betrifft.

Damit die Motion erfüllt werden kann, ist der Regierungsrat gehalten, neben der Steuergesetzrevision 2018 ein ausgabenseitiges Sparprogramm zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Mit Blick auf die Behandlung der Steuerstrategie in der Junisession 2016 sowie auf die Notwendigkeit, rechtzeitig ein neues Sparpaket zu erarbeiten, drängt sich ein rascher Beschluss über die vorliegende Motion auf.

Antwort des Regierungsrates

Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben-/Finanzplan zu ergreifen. In Bezug auf den Voranschlag hat eine Finanzmotion Weisungscharakter, sofern sie die verfassungsmässigen Kompetenzen des Regierungsrates bei der Budgeterarbeitung nicht wesentlich einschränkt. Der Regierungsrat muss bei der Erarbeitung des Budgetentwurfs hinsichtlich seiner Beurteilung der wirtschafts- und finanzpolitischen Entwicklung und den daraus zu ziehenden kurz- und mittelfristigen finanz- und steuerpolitischen Steuerungsmassnahmen die in der Verfassung vorgesehene nötige Handlungsfreiheit haben, sonst müsste er unter Umständen einen Voranschlag zuhanden des Grossen Rates verabschieden, der als Ganzes oder in wesentlichen Teilen nicht seiner Beurteilung und seinem Willen entspricht. Die Kantonsverfassung weist denn auch in ihrem Artikel 89 die Kompetenz, das Budget (zuhanden des Parlaments) zu verabschieden und den Aufgaben- und Finanzplan zu erstellen, uneingeschränkt dem Regierungsrat in dessen voller eigener Verantwortung zu. Diese verfassungsmässige Kompetenz kann nicht durch eine Finanzmotion des Parlaments, in einem der beiden Planungsbeschlüsse eine bestimmte Massnahme vorzusehen, unterlaufen werden. Die Finanzmotion verpflichtet zwar den Regierungsrat, das Anliegen des Grossen Rates ernsthaft zu prüfen, kann ihm aber nicht die Kompetenz entziehen, Budget und Finanzplan in eigener Verantwortung zuhanden des Parlaments zu gestalten und zu beschliessen. Der Sinn der Finanzmotion liegt denn folgerichtig auch darin, dem Regierungsrat rechtzeitig zu einem frühen Zeitpunkt zu kommunizieren, in welche Richtung der Grosse Rat die Ausgestaltung von Voranschlag oder Finanzplan erwartet.

Der Regierungsrat hat von September bis Dezember 2015 zur Steuerstrategie des Kantons Bern (Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat) ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Diese sieht u.a. mit Blick auf die Unternehmenssteuerreform III (USR III) schwergewichtig Steuerentlastungen bei den juristischen Personen vor. Der Regierungsrat hat in der Steuerstrategie dargelegt, dass aus einer steuerpolitischen Optik an sich angezeigte spürbare steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen im aktuellen finanzpolitischen Umfeld des Kantons Bern zu nicht verkraftbaren Einnahmenausfällen führen würden.

Der Regierungsrat hatte in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Mindereinnahmen aus der Steuerstrategie teilweise mittels Anpassung der Motorfahrzeugsteuern (Anhebung auf den schweizerischen Durchschnitt) zu finanzieren. Zudem hatte er die Mehreinnahmen, welche sich aus der beim Grossen Rat beantragten allgemeinen Neubewertung 2019 der Grundstücke und Wasserkräfte ergeben, mitberücksichtigt. Mit den Mehreinnahmen aus diesen beiden Massnahmen wären die finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie für den Kantonshaushalt und für die Gemeinden – unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Perspektiven gegen Ende des letzten Jahres gemäss Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 – zumindest mittelfristig tragbar gewesen.

In der vergangenen Januarsession hat der Grosse Rat mit einem knappen Entscheid (74:68 Stimmen) die allgemeine Neubewertung 2019 an den Regierungsrat zurückgewiesen und erklärt, dass er diese Vorlage zusammen mit der Steuerstrategie, d.h. zusammen mit der geplanten Steuergesetzrevision 2018 wieder beraten möchte. Das bedeutet, dass die Mehreinnahmen aus einer allgemeinen Neubewertung mindestens ein Jahr später anfallen, d.h. erst ab dem Jahr 2021 statt 2020. Weiter wurde die zweite Massnahme, d.h. die Anpassung der Motorfahrzeugsteuern, im Vernehmlassungsverfahren kritisiert.

Diese die Umsetzung der Steuerstrategie erheblich erschwerende Konstellation wird überlagert durch den Umstand, dass sich die mittel- und langfristigen finanzpolitischen Perspektiven gegen-

über dem Planungsstand vom letzten Jahr deutlich verschlechtert haben. Im Nachgang zur Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweiz hat sich die Konjunktur in unserem Land deutlich abgeschwächt. Diese Entwicklung wird sich mittelfristig auch auf den bernischen Finanzhaushalt auswirken (z.B. tieferes oder rückläufiges Steuerertragswachstum, steigende Arbeitslosigkeit, Zunahme der wirtschaftlichen Sozialhilfe etc.). Die mittelfristigen finanziellen Auswirkungen dieser wirtschaftlichen Entwicklungen werden derzeit analysiert und müssen bei Entscheiden über Steuersenkungen unbedingt einbezogen werden. Es wäre unverantwortlich, bereits in einzelnen Bereichen isolierte Steuersenkungen vorzunehmen, bevor nicht eine Gesamtsicht über die Finanzperspektiven vorliegt.

Der Regierungsrat ist derzeit daran, aufgrund der kontroversen Vernehmlassungsergebnisse und unter Einbezug der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen die Steuerstrategie zu überarbeiten. Angesichts der vorstehend erläuterten finanz- und steuerpolitischen Ausgangslage ist es nach Auffassung des Regierungsrates unabdingbar, die politische Diskussion über den finanziellen Umfang und die Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerstrategie auf der Basis eines aktualisierten Zahlenwerks zu führen. Ein solches wird frühestens im August 2016 mit der Veröffentlichung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 zur Verfügung stehen. Diese finanzpolitische Lagebeurteilung des Regierungsrates wird auch Gegenstand des Planungsdialogs mit der Finanzkommission zum Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 sein.

Eine isolierte Reduktion der Steueranlage, ausserhalb der Gesamtsicht einer Steuerstrategie, wie sie die Motion vorschlägt, droht den Finanzhaushalt des Kantons aus dem Gleichgewicht zu bringen und zu neuen Sparpaketen zu führen – dies in einer Situation, in welcher die allgemeine wirtschaftliche Lage ohnehin schon angespannt ist. Angesichts der finanziellen Grössenordnung der notwendigen Entlastungen, den noch nicht lange zurück liegenden – teilweise schmerzhaften – Massnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP) sowie den zahlreichen Entlastungsanstrengungen der vergangenen Jahre (z.B. Eventualplanung 2009, Massnahmenpaket 2010, Entlastungspaket 2012) dürften allfällige Massnahmen, die einzig der Finanzierung von Steuersenkungen dienen sollen, auf harten politischen Widerstand stossen. Die Finanzierung der Steuerstrategie bewegt sich somit in einem finanzpolitischen Spannungsfeld bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zur Finanzierung eines weiterhin guten Angebotes an staatlichen Leistungen zugunsten der bernischen Bevölkerung, einer nachhaltig finanzierbaren Schuldenhöhe, einem für die positive Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft angemessenen Investitionsniveau sowie konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte.

Es wird letztlich die Aufgabe der politischen Kräfte im Kanton Bern sein, die richtige Balance in diesem Spannungsfeld zu finden und gestützt darauf entsprechende politische Entscheide zu fällen. Der Regierungsrat empfiehlt dringend, entsprechende Entscheide nicht isoliert, sondern im Rahmen einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtsicht und aufgrund der aktualisierten VA/AFP-Zahlen sowie aufgrund der nach der Vernehmlassung überarbeiteten Steuerstrategie zu fällen. Werden isoliert nicht finanzierte Steuersenkungen beschlossen, so werden nicht nur die Möglichkeiten für eine umfassende und vorausschauende Steuerstrategie unnötig eingeschränkt. Zur Finanzierung werden dann wie bei der ASP auch Massnahmen nötig sein, von welchen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Institutionen, welche staatliche Aufgaben erfüllen, direkt und erheblich schmerzlich betroffen sein werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates und Stellungnahme der Finanzkommission

Vorstoss-Nr.: 012-2016
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.55

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Haas, Bern) (Sprecher/in)
FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)
FDP (Müller, Bern)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 192/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**
Antrag Finanzkommission: **Annahme**

Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Voranschlag 2017 eine um 0,5 Steuerzehntel tiefere Steueranlage zu fixieren
2. im AFP 2018-2020 eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steuerzehntel vorzusehen
3. zusätzlich im Rahmen des AFP 2018-2020 die mit der Umsetzung der Steuerstrategie vom 17. September 2015 vorgesehene Senkung der Gewinnsteuer zu berücksichtigen bzw. vorsorglich entsprechende Überschüsse vorzusehen.

Begründung:

Zum Handlungsbedarf

Auch nach den Steuerrevisionen 2012, 2014 sowie der jüngsten Revision 2016 blieb der Kanton Bern für **natürliche Personen** steuerlich sehr unattraktiv. Die Steuerpflichtigen aller Kategorien mit Ausnahme der Alleinstehenden und Ehepaare mit Kindern und einem Bruttoeinkommen von

rund 40 000 Franken werden massiv überbelastet (im interkantonalen Vergleich teilweise bis Rang 26). Dies führte und führt dazu, dass die Unternehmen bei der Rekrutierung von Kadermitgliedern Schwierigkeiten haben und dass viele Gutsituierte ausserhalb des Kantons Wohnsitz nahmen und nehmen. Die Folgen sind Wirtschaftsschwäche, ein Verlust an Steuersubstrat und zusätzliche Pendlerbewegungen.

Auch bezüglich der **juristischen Personen** besteht dringendster Handlungsbedarf. Bei zunehmender Mobilität von Arbeit und Kapital ist die Steuerbelastung der juristischen Personen ein gewichtiges Kriterium für die Standortwahl. Einst war der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich nicht schlecht positioniert (z. B. 2005: Rang 7), heute liegt er auf Rang 24. Der Regierungsrat hat den dringenden Handlungsbedarf im Rahmen der Erarbeitung der Steuerstrategie in diesem Bereich grundsätzlich anerkannt.

In der Wirtschaftsstrategie 2025 (Seite 21) erklärt der Regierungsrat zudem mit Recht, der Kanton Bern solle sich «im interkantonalen Steuerwettbewerb in der Rangliste der Kantone verbessern».

Auch der Grosse Rat hat den Handlungsbedarf anerkannt, indem er einer entsprechenden Planungserklärung der Finanzkommission zum AFP 2017-19 in der Novembersession 2015 überaus deutlich zugestimmt hat.

Zur vorliegenden Motion

Mit der vorliegenden Finanzmotion wird vorgeschlagen, im Rahmen des Voranschlags bzw. des AFP einerseits eine Senkung der Steueranlage vorzusehen, die eine Entlastung sowohl der natürlichen als auch der juristischen Personen bringt und andererseits die Berücksichtigung der Steuergesetzrevision 2018 im Umfang der Umsetzung der Steuerstrategie, die eine zusätzliche Entlastung der juristischen Personen insbesondere im Hinblick auf die USR III sicherstellt.

Die vorliegende Motion verlangt also eine Kombination von Steuersenkungen bei den juristischen *und* bei den natürlichen Personen, wobei die Anlagesenkung im Gegensatz zur Umsetzung der Steuerstrategie via Steuergesetzrevision (Gewinnsteuersenkung) beide Personenkategorien entlastet und nur den Kanton betrifft.

Damit die Motion erfüllt werden kann, ist der Regierungsrat gehalten, neben der Steuergesetzrevision 2018 ein ausgabenseitiges Sparprogramm zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Mit Blick auf die Behandlung der Steuerstrategie in der Junisession 2016 sowie auf die Notwendigkeit, rechtzeitig ein neues Sparpaket zu erarbeiten, drängt sich ein rascher Beschluss über die vorliegende Motion auf.

Antwort des Regierungsrates

Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben-/Finanzplan zu ergreifen. In Bezug auf den Voranschlag hat eine Finanzmotion Weisungscharakter, sofern sie die verfassungsmässigen Kompetenzen des Regierungsrates bei der Budgeterarbeitung nicht wesentlich einschränkt. Der Regierungsrat muss bei der Erarbeitung des Budgetentwurfs hinsichtlich seiner Beurteilung der wirtschafts- und finanzpolitischen Entwicklung und den daraus zu ziehenden kurz- und mittelfristigen finanz- und steuerpolitischen Steuerungsmassnahmen die in der Verfassung vorgesehene nötige Handlungsfreiheit haben, sonst müsste er unter Umständen einen Voranschlag zuhanden des Grossen Rates verabschieden, der als Ganzes oder in wesentlichen Teilen nicht seiner Beurteilung und seinem Willen entspricht. Die Kantonsverfassung weist denn auch in ihrem Artikel 89 die Kompetenz, das Budget (zuhanden des Parlaments) zu verabschieden und den Aufgaben- und Finanzplan zu erstellen, uneingeschränkt dem Regierungsrat in dessen voller eigener Verantwortung zu. Diese verfassungsmässige Kompetenz kann nicht durch eine Finanzmotion des Parlaments, in einem der beiden Planungsbeschlüsse eine bestimmte Massnahme vorzusehen, unterlaufen werden. Die Finanzmotion verpflichtet zwar den Regierungsrat, das Anliegen des Grossen Rates ernsthaft zu prüfen, kann ihm aber nicht die Kompetenz entziehen, Budget und Finanzplan in eigener Verantwortung zuhanden des Parlaments zu gestalten und zu beschliessen. Der Sinn der Finanzmotion liegt denn folgerichtig auch darin, dem Regierungsrat rechtzeitig zu einem frühen Zeitpunkt zu kommunizieren, in welche Richtung der Grosse Rat die Ausgestaltung von Voranschlag oder Finanzplan erwartet.

Der Regierungsrat hat von September bis Dezember 2015 zur Steuerstrategie des Kantons Bern (Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat) ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Diese sieht u.a. mit Blick auf die Unternehmenssteuerreform III (USR III) schwergewichtig Steuerentlastungen bei den juristischen Personen vor. Der Regierungsrat hat in der Steuerstrategie dargelegt, dass aus einer steuerpolitischen Optik an sich angezeigte spürbare steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen im aktuellen finanzpolitischen Umfeld des Kantons Bern zu nicht verkräftbaren Einnahmenausfällen führen würden.

Der Regierungsrat hatte in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Mindereinnahmen aus der Steuerstrategie teilweise mittels Anpassung der Motorfahrzeugsteuern (Anhebung auf den schweizerischen Durchschnitt) zu finanzieren. Zudem hatte er die Mehreinnahmen, welche sich aus der beim Grossen Rat beantragten allgemeinen Neubewertung 2019 der Grundstücke und Wasserkräfte ergeben, mitberücksichtigt. Mit den Mehreinnahmen aus diesen beiden Massnahmen wären die finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie für den Kantonshaushalt und für die Gemeinden – unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Perspektiven gegen Ende des letzten Jahres gemäss Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 – zumindest mittelfristig tragbar gewesen.

In der vergangenen Januarsession hat der Grosse Rat mit einem knappen Entscheid (74:68 Stimmen) die allgemeine Neubewertung 2019 an den Regierungsrat zurückgewiesen und erklärt, dass er diese Vorlage zusammen mit der Steuerstrategie, d.h. zusammen mit der geplanten Steuergesetzrevision 2018 wieder beraten möchte. Das bedeutet, dass die Mehreinnahmen aus einer allgemeinen Neubewertung mindestens ein Jahr später anfallen, d.h. erst ab dem Jahr 2021 statt 2020. Weiter wurde die zweite Massnahme, d.h. die Anpassung der Motorfahrzeugsteuern, im Vernehmlassungsverfahren kritisiert.

Diese die Umsetzung der Steuerstrategie erheblich erschwerende Konstellation wird überlagert durch den Umstand, dass sich die mittel- und langfristigen finanzpolitischen Perspektiven gegen-

über dem Planungsstand vom letzten Jahr deutlich verschlechtert haben. Im Nachgang zur Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweiz hat sich die Konjunktur in unserem Land deutlich abgeschwächt. Diese Entwicklung wird sich mittelfristig auch auf den bernischen Finanzhaushalt auswirken (z.B. tieferes oder rückläufiges Steuerertragswachstum, steigende Arbeitslosigkeit, Zunahme der wirtschaftlichen Sozialhilfe etc.). Die mittelfristigen finanziellen Auswirkungen dieser wirtschaftlichen Entwicklungen werden derzeit analysiert und müssen bei Entscheiden über Steuersenkungen unbedingt einbezogen werden. Es wäre unverantwortlich, bereits in einzelnen Bereichen isolierte Steuersenkungen vorzunehmen, bevor nicht eine Gesamtsicht über die Finanzperspektiven vorliegt.

Der Regierungsrat ist derzeit daran, aufgrund der kontroversen Vernehmlassungsergebnisse und unter Einbezug der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen die Steuerstrategie zu überarbeiten. Angesichts der vorstehend erläuterten finanz- und steuerpolitischen Ausgangslage ist es nach Auffassung des Regierungsrates unabdingbar, die politische Diskussion über den finanziellen Umfang und die Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerstrategie auf der Basis eines aktualisierten Zahlenwerks zu führen. Ein solches wird frühestens im August 2016 mit der Veröffentlichung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 zur Verfügung stehen. Diese finanzpolitische Lagebeurteilung des Regierungsrates wird auch Gegenstand des Planungsdialogs mit der Finanzkommission zum Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 sein.

Eine isolierte Reduktion der Steueranlage, ausserhalb der Gesamtsicht einer Steuerstrategie, wie sie die Motion vorschlägt, droht den Finanzhaushalt des Kantons aus dem Gleichgewicht zu bringen und zu neuen Sparpaketen zu führen – dies in einer Situation, in welcher die allgemeine wirtschaftliche Lage ohnehin schon angespannt ist. Angesichts der finanziellen Grössenordnung der notwendigen Entlastungen, den noch nicht lange zurück liegenden – teilweise schmerzhaften – Massnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP) sowie den zahlreichen Entlastungsanstrengungen der vergangenen Jahre (z.B. Eventualplanung 2009, Massnahmenpaket 2010, Entlastungspaket 2012) dürften allfällige Massnahmen, die einzig der Finanzierung von Steuersenkungen dienen sollen, auf harten politischen Widerstand stossen. Die Finanzierung der Steuerstrategie bewegt sich somit in einem finanzpolitischen Spannungsfeld bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zur Finanzierung eines weiterhin guten Angebotes an staatlichen Leistungen zugunsten der bernischen Bevölkerung, einer nachhaltig finanzierbaren Schuldenhöhe, einem für die positive Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft angemessenen Investitionsniveau sowie konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte.

Es wird letztlich die Aufgabe der politischen Kräfte im Kanton Bern sein, die richtige Balance in diesem Spannungsfeld zu finden und gestützt darauf entsprechende politische Entscheide zu fällen. Der Regierungsrat empfiehlt dringend, entsprechende Entscheide nicht isoliert, sondern im Rahmen einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtsicht und aufgrund der aktualisierten VA/AFP-Zahlen sowie aufgrund der nach der Vernehmlassung überarbeiteten Steuerstrategie zu fällen. Werden isoliert nicht finanzierte Steuersenkungen beschlossen, so werden nicht nur die Möglichkeiten für eine umfassende und vorausschauende Steuerstrategie unnötig eingeschränkt. Zur Finanzierung werden dann wie bei der ASP auch Massnahmen nötig sein, von welchen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Institutionen, welche staatliche Aufgaben erfüllen, direkt und erheblich schmerzlich betroffen sein werden.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Frage der Wirkung einer Motion und damit auch von Finanzmotionen beantwortet sich direkt aus der Verfassung und zwar nach Artikel 80 Absatz 1 KV. Diese Bestimmung gibt dem Grossen Rat das Recht, dem Regierungsrat Aufträge zu erteilen (u.a. Motionen). Die Bestimmung und damit zugleich die Verfassung legen auch fest, welche Wirkung ein solcher Auftrag hat: Eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates oder des Volkes hat verbindlichen Weisungscharakter. Einzig im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates kommt einer Motion des Grossen Rates lediglich Richtliniencharakter zu (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 KV; vgl. auch Art. 63 GRG).

Ob somit der vorliegenden Motion Weisungs- oder Richtliniencharakter zukommt, bemisst sich daran, wer abschliessend zu entscheiden hat. Dabei vermögen die Befugnisse des Regierungsrates nach Artikel 89 Absatz 1 KV die verfassungsrechtlich garantierten, abschliessenden Zuständigkeiten des Grossen Rates im Finanzbereich – wie das Recht des Grossen Rates, den Aufgaben- und Finanzplan zu behandeln (Art. 75 KV) und über den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen (Art. 76 Bst. a und c KV) – nicht auszuhebeln. Es ist also für die Frage der Wirkung einer Motion nicht entscheidend, wer eine Vorlage entwirft, z.B. wer den Budgetantrag ans Parlament vorbereitet, sondern vielmehr, wer abschliessend darüber zu entscheiden hat. Deshalb haben Aufträge (insb. Finanzmotionen) des Grossen Rates zu Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie zur Steueranlage (wie mit vorliegendem Vorstoss gefordert) verbindlichen Weisungscharakter, weil dafür eben der Grosse Rat und nicht der Regierungsrat abschliessend zuständig ist (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 KV i.V. mit Art. 75 und Art. 76 Bst. a und c KV).

Die Finanzkommission hat die Finanzmotion beraten und beantragt dem Grossen Rat mit knapper Mehrheit, der Forderung zuzustimmen. Im interkantonalen Vergleich der Steuerbelastung steht der Kanton Bern auf den hintersten Plätzen, weshalb der Handlungsbedarf aus Sicht der Mehrheit der Finanzkommission gross ist. Insbesondere in den Grenzregionen zu anderen Kantonen besteht Abwanderungsdruck. Der Grosse Rat hat die Problematik erkannt und in der Novembersession 2015 im Rahmen der Haushaltsdebatte einer Planungserklärung der Finanzkommission mit klarem Mehr zugestimmt. Die Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für die Umsetzung notwendiger Steuersenkungen für natürliche und juristische Personen.

Ende 2015 konnte den Medien entnommen werden, dass die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Steuerstrategie auf mehrheitliche Ablehnung gestossen ist. Ein Kritikpunkt war, dass keine Massnahmen für natürliche Personen vorgesehen waren, obwohl auch der Regierungsrat den Handlungsbedarf anerkennt. Gerade deshalb hält es die Mehrheit der Finanzkommission für an der Zeit, mit der Überweisung der Finanzmotion ein Zeichen zu setzen, die Steuern auch bei den natürlichen Personen moderat zu senken. Eine Reduktion von 0,5 Steuerzehnteln entspricht Mindereinnahmen von etwa 70 Millionen Franken, was in einem 10 Milliarden-Haushalt verkraftbar ist. Mit der gemässigten Reduktion des Steuersatzes könnte in der Bevölkerung zudem Goodwill geschaffen werden für die viel weitergehende, aber aufgrund der Unternehmenssteuerreform III notwendige Senkung der Steuern für die juristischen Personen. Die allgemeine Senkung des Steuersatzes hat den Vorteil, dass es eine einfache Massnahme ist, die über alle kantonalen Steuern wirkt, jedoch keine Einnahmehausfälle bei den Gemeinden mit sich bringt.

Die Minderheit argumentiert, dass nun zuerst die überarbeitete Steuerstrategie des Regierungsrates abgewartet werden soll. Bevor finanzpolitische Massnahmen getroffen werden können,

muss eine Gesamtsicht vorliegen. Die Steuerstrategie ist für die Junisession 2016 zur Beratung im Grossen Rat vorgesehen, müsste also in den nächsten Wochen präsentiert werden. Die Vernehmlassungsvariante wurde zwar von vielen Seiten kritisiert. Wie jedoch der definitive Vorschlag des Regierungsrates aussieht, ist offen. Insgesamt bestehen in der Finanzpolitik viele Unsicherheiten. Weil der Grosse Rat das Dekret zur Neubewertung der Liegenschaften in der Januarsession 2016 zurückgewiesen hat und die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern in der Vernehmlassung auf grossen Widerstand gestossen ist, fehlt die Gegenfinanzierung. Auch die allgemeinen finanzpolitischen Perspektiven haben sich eingetrübt. Die Einnahmeausfälle von 70 bis 140 Millionen Franken sind bedeutend. Es müsste wahrscheinlich bereits wieder ein Sparpaket geschnürt werden. Wie die Abstimmung vom 28. Februar zu den Krankenkassenprämienverbilligungen gezeigt hat, sind gute Dienstleitungen der öffentlichen Hand für die Bürgerinnen und Bürger aber genauso wichtig wie eine angemessene Steuerbelastung.

Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1398/2015
Datum RR-Sitzung: 25. November 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 542328
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wasser und Abfall (AWA)

Gemeinden Walperswil und Kappelen; Gebrauchswasserkonzession Nr. 1, Gimmiz Konzessionserneuerung; Grundwassernutzung für die öffentliche Wasserversorgung



1	Sachverhalt.....	3
1.1	Allgemeine Angaben.....	3
1.1.1	Gesuchstellerin	3
1.1.2	Wassernutzungsanlagen am Fassungsstandort Gimmiz.....	3
1.1.3	Gemeinden	3
1.1.4	Konzessions-Nummer.....	3
1.1.5	Bisherige Rechtstitel	3
1.2	Gesuch.....	4
1.3	Gesuchsunterlagen	4
1.4	Ausgangslage.....	4
2	Rechtsgrundlagen.....	6
2.1	Bundeserlasse.....	6
2.2	Kantonale Erlasse	6
3	Erwägungen.....	6
3.1	Allgemein.....	6
3.2	Dauer der Konzession	6
3.3	Konzessionsmenge	6
3.4	Bedeutung der Fassung für die Wasserversorgung	7
3.5	Hydrologische und hydrogeologische Betrachtungen, Gewässerschutz.....	7
3.6	Beeinflussung anderer Wassernutzungen	8
3.7	Grundwasserschutzzone	8
3.8	Bauten und Anlagen	9
3.9	Kommunale Interessen.....	9

3.10	Trinkwasserqualität.....	9
3.11	Einmalige und jährliche Abgaben.....	9
3.12	Gesamtinteressenabwägung	9
4	Entscheid über die Konzession	10
4.1	Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession.....	10
4.2	Bedingungen, Auflagen und Hinweise	10
4.2.1	Allgemein	10
4.2.2	Betrieb der Anlage	11
4.2.3	Änderung der Konzession	11
4.2.4	Übertragung der Konzession.....	11
4.2.5	Beendigung der Konzession und Stilllegung der Anlage	11
5	Abgaben und Gebühren.....	12
5.1	Abgaben	12
5.2	Gebühren	12
5.3	Fälligkeiten	12
6	Eröffnung und Kenntnissgabe	13
6.1	Eröffnung (per Einschreiben).....	13
6.2	Kenntnissgabe	13
7	Rechtsmittel.....	13
8	Fakultatives Referendum	13

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Gesuchstellerin

Wasserverbund Seeland AG (WVS AG), Gottstattstrasse 4, 2504 Biel

1.1.2 Wassernutzungsanlagen am Fassungsstandort Gimmiz

Einwohnergemeinde Walperswil:

- Pumpwerk 1: Parzelle Nr. 74 (Koordinaten: 585'390 / 211'220)
- Pumpwerk 4: Parzelle Nr. 12 (Koordinaten: 585'610 / 210'675)
- Pumpwerk 5: Parzelle Nr. 78 (Koordinaten: 584'940 / 210'675)
- Turmreservoir: Parzelle Nr. 75 (Koordinaten: 585'510 / 211'406)

Einwohnergemeinde Kappelen:

- Pumpwerk 2: Parzelle Nr. 709 (Koordinaten: 585'585 / 211'360)
- Pumpwerk 3: Parzelle Nr. 689 (Koordinaten: 585'810 / 211'230)

1.1.3 Gemeinden

Kappelen und Walperswil

1.1.4 Konzessions-Nummer

1 (Lauf-Nr. 288), Gemeinde Walperswil

1.1.5 Bisherige Rechtstitel

- Gebrauchswasserkonzession Nr. 13 H 72, Gemeinden Kappelen und Walperswil; Beschluss des Grossen Rates Nr. 6475 vom 7. November 1967. Die Konzession berechnete die Wasserverbund Seeland AG (WVS AG) zur Wasserentnahme von maximal 32'000 Litern pro Minute (l/min) aus dem Grundwasservorkommen im Raume Aarberg-Kappelen-Gimmiz; sie war gültig bis zum 30. Juni 2013.
- Änderung der Konzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288, frühere Konzession Nr. 13 H 72); Beschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (heute Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BVE) vom 16. Dezember 1988: Erhöhung der Entnahmemenge von 32'000 l/min auf maximal 33'000 l/min.
- Änderung der Konzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288), Schutzzonenausscheidung, Baubewilligung mit Nebenaufgaben, Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700), Plangenehmigung einer Wassertransportleitung; Beschluss der BVE vom 3. April 1996. Die Konzession wird um zwei zusätzliche Fassungen erweitert, die maximale Entnahmemenge von 33'000 l/min darf weiterhin nicht überstiegen werden.
- Befristete Weiterbetriebsbewilligung vom 30. Mai 2013 für die Nutzung von Gebrauchswasser aus dem Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung im Raume Aarberg-Kappelen-Gimmiz (Pumpwerke Gimmiz 1 bis 5) sowie die Nutzung der dazugehörigen Anlagen im Rahmen der bisherigen Gebrauchswasserkonzession; gültig bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Konzessionserneuerung.

1.2 Gesuch

Erneuerung der Konzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288), Gemeinde Walperswil, für eine Gebrauchswassernutzung von öffentlichem Wasser als Trink- und Brauchwasser für die öffentliche Wasserversorgung gemäss Art. 9 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41) für 40 Jahre, ohne Änderung der Entnahmemenge und der bestehenden Infrastruktur.

1.3 Gesuchsunterlagen

Mit dem Konzessionsgesuch vom 11. April 2012 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Mikrobiologische Untersuchungen der Jahre 2010 und 2011
- Chemische Untersuchungen von 1971 bis 2011
- Purge & Trap der Jahre 2010 und 2011
- NAQUA chemische Parameter der Fassung 2 von 1999 bis 2010
- Jahresbericht zum Nitratprogramm vom 8. Dezember 2011
- Diagramm zur Erholung des Grundwasserträgers nach dem Pumpversuch vom 11. Januar bis 31. Dezember 2011
- Übersichtsplan 1:1'000, Wasserturm Gimmiz und Pumpwerke 1–5, Leitungskataster vom 27. Juli 2009 und Orthophoto mit Anlagen der WVS AG

Nachträglich eingereichte Gesuchsunterlagen:

- Begründung der nachgesuchten Entnahmemenge vom 3. April 2012
- Zusammenfassung der hydrogeologischen Verhältnisse, Bericht der Kellerhals+Häfeli AG vom 19. November 2013
- Vorschlag WVS AG zur Bezugsmengenbegrenzung, Brief vom 15. September 2014
- Technischer Beschrieb der Anlagen vom 10. März 2015

Weitere Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs:

- Dossier zur Überprüfung der Grundwasserschutzzone; Pumpversuch Januar / Februar 2011 der Grundwasserfassungen Gimmiz; Bericht vom 29. Juni 2011, Pläne vom 7. Juni 2011 und Bohrprofile vom 28. März 2011

1.4 Ausgangslage

Die WVS AG verfügte über die Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288, frühere Konzession Nr. 13 H 72), Gemeinde Walperswil, erteilt mit Beschluss des Grossen Rates Nr. 6475 vom 7. November 1967, geändert am 16. Dezember 1988 sowie am 3. April 1996. Die Konzession berechnete zur Wasserentnahme am Fassungsstandort Gimmiz von maximal 33'000 l/min aus dem Grundwasservorkommen im Raume Aarberg-Kappelen-Gimmiz für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung aus insgesamt fünf Grundwasserbrunnen mit je einem dazugehörigen Pumpwerk. Die Dauer der Konzession betrug 40 Jahre vom Tag der Betriebsaufnahme an gerechnet. Die Inbetriebnahme erfolgte am 1. Juli 1973, das heisst die Konzession war gültig bis zum 30. Juni 2013.

Die WVS AG betreibt und unterhält die Wassernutzungsanlagen am Fassungsstandort Gimmiz und liefert Wasser insbesondere an ihre drei Partner, die Energie Service Biel (ESB), die Seeländische Wasserversorgung (SWG) und die Energie Seeland AG (ESAG). Diese Partner übernehmen in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und verteilen damit das Wasser an die Endverbraucher.

Im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession wurde Anfang 2011 ein Grosspumpversuch aus den fünf Brunnen mit der maximalen Entnahmemenge von 33'000 l/min durchgeführt.

Damit sollte geklärt werden, wie hoch die maximale Grundwassermenge ist, die bei Niederwasser langfristig gefördert werden kann. Weiter sollten die Auswirkungen von hohen Pumpleistungen auf die Wasserqualität ermittelt werden und die Rate der Infiltration von Wasser aus der Aare (Hagneckkanal) ins Grundwasser ermittelt werden.

Am 11. April 2012 reichte die WVS AG das Gesuch um Erneuerung der Konzession für weitere 40 Jahre ein. Die nachgesuchte Entnahmemenge soll unverändert maximal 33'000 l/min betragen und die bestehende Infrastruktur soll unverändert weitergenutzt werden.

Die Vorprüfung der Gesuchsunterlagen durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ergab, dass die nachgesuchte Entnahmemenge nicht der maximalen Förderleistung der installierten Pumpen entspricht. Das Gesuch wurde deswegen im Sinne von Art. 18 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1) retourniert. Im Anschluss reichte die Gesuchstellerin am 13. März 2015 die erforderlichen weiteren Gesuchsunterlagen ein.

Das Verfahren für die Konzessionserneuerung konnte nicht bis zum Ablauf der bestehenden Konzession abgeschlossen werden. Die Konzessionärin war jedoch auf die Ausübung der Konzession auch nach deren Ablauf angewiesen. Da die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient, bestand zudem ein öffentliches Interesse am Weiterbetrieb der Anlage. Weil ohne rechtsgültige Konzession die Nutzungsanlagen weder betrieben noch Wasser genutzt werden dürfte, wurde mit der befristeten Weiterbetriebsbewilligung vom 30. Mai 2013 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (vgl. Art. 27 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21)) der vorläufige Weiterbetrieb der Anlagen und die weitere Nutzung des Grundwassers im bisherigen Umfang bewilligt. Die befristete Bewilligung verfällt mit dem Abschluss des Erneuerungsverfahrens, das heisst mit vorliegendem Beschluss über die neue Konzession.

Das Konzessionsverfahren nach Art. 9 WNG wurde mit Leitverfügung vom 27. April 2015 eingeleitet. Die Standortgemeinden und betroffenen kantonalen Fachstellen wurden aufgefordert, ihre Amts- und Fachberichte einzureichen.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 6. Mai 2015, im Anzeiger Aarberg vom 8. Mai und 15. Mai 2015 sowie im Nidauer Anzeiger vom 7. Mai und 14. Mai 2015 publiziert. Das Gesuchsdossier wurde vom 6. Mai bis am 4. Juni 2015 in den Einwohnergemeinden Walperswil und Kappelen öffentlich aufgelegt.

Gegen das Vorhaben sind keine Rechtsbegehren eingegangen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)

2.2 Kantonale Erlasse

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD, BSG 752.461)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21)
- Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21)
- Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR, BSG 154.11)

3 Erwägungen

3.1 Allgemein

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG).

Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen. Die Konzession für ein Gebrauchswasserrecht ist nach Ablauf der Dauer in der Regel zu erneuern; ansonsten gelten für die Erneuerung dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 WNG).

Zuständig für die Erteilung der Konzession ist der Grosse Rat (Art. 15 Abs. 1 Bst. d WNG).

3.2 Dauer der Konzession

Eine Konzession für Gebrauchswassernutzungen kann für höchstens 40 Jahre erteilt werden (Art. 11 Abs. 4 WNG). Vorliegend sprechen keine Gründe für eine kürzere Dauer. Die Konzession kann für die beantragte Dauer von 40 Jahren ab dem Ablauf der alten Konzession, das heisst rückwirkend ab dem 1. Juli 2013, erteilt werden.

3.3 Konzessionsmenge

Die konzedierte Entnahmemenge in l/min ist die maximale Menge, die zu einem beliebigen Zeitpunkt entnommen werden darf. Folglich muss die konzedierte Entnahmemenge der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung – in der Regel der maximalen Förderleistung der installierten Förderpumpen – entsprechen. In der abgelaufenen Konzession wird festgehalten, dass die konzedierte Entnahmemenge auch vorübergehend nicht überschritten werden darf (vgl. besondere Bedingungen, Punkt 5 der Konzessionsurkunde vom 7. November 1967 sowie Punkt b des Beschlusses zur Konzessionsänderung vom 3. April 1996).

Die installierten Pumpen in den fünf Pumpwerken 1–5 wiesen hingegen eine viel höhere Leistung auf als die maximale Entnahmemenge. Alle Pumpen förderten bei Bedarf Wasser ins Turmreservoir, um die bezogene Menge rasch wieder auszugleichen. Über kurze Zeit (das heisst über ca. 10 bis 15 Minuten) wurden daher in der Vergangenheit grössere Mengen als die konzidierten 33'000 l/min dem Grundwasser entnommen. Da danach über einen längeren Zeitraum nicht mehr gepumpt wurde, konnte sich der Grundwasserspiegel wieder erholen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes steht diesem Vorgehen deshalb grundsätzlich nichts entgegen, solange der Grundwasserleiter langfristig nicht übernutzt wird und die Grundwasserschutzzone den Anforderungen genügt. Hingegen sollte die konzidierte Menge nicht erhöht werden.

Gemäss Schreiben der WVS AG vom 15. September 2014 wurde für die Bezugsmengenbegrenzung eine technische Lösung gefunden: Im Unterschied zur heutigen wasserstandsabhängigen Steuerung der Förderpumpen ist neu eine bezugsabhängige Steuerung vorgesehen. Damit werden die Pumpen wesentlich früher eingeschaltet. In den Pumpwerken mit mehr als einer Pumpe kann durch die neue Regelung nicht mehr als eine Pumpe gleichzeitig aktiviert werden. Damit kann den Anforderungen der Bezüger entsprochen und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die nachgesuchte Entnahmemenge von 33'000 l/min zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Die Änderungen an der Steuerung wurden im Herbst 2015 vorgenommen.

3.4 Bedeutung der Fassung für die Wasserversorgung

Bei den Fassungen Gimmiz handelt es sich um einen Standort von überregionaler Bedeutung (Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern) der drei Wasserversorgungen Energie Service Biel (ESB), Seeländische Wasserversorgung (SWG) und Energie Seeland AG (ESAG).

Die Fassungen sind für die Versorgungssicherheit dieser drei Wasserversorgungen notwendig.

3.5 Hydrologische und hydrogeologische Betrachtungen, Gewässerschutz

Gemäss Art. 43 Abs.1 GSchG darf einem Grundwasservorkommen langfristig nicht mehr Wasser entnommen werden, als ihm zufließt. Kurzfristig darf mehr Wasser entnommen werden, sofern dadurch die Qualität des Grundwassers und die Vegetation nicht beeinträchtigt werden. Bei Grundwasserentnahmen, die die Wasserführung eines Fliessgewässers wesentlich beeinflussen, sind angemessene Restwassermengen zu sichern (vgl. Art. 29 ff. GSchG).

Die hydrogeologischen Verhältnisse werden im Bericht von Kellerhals + Häfeli AG, Bern vom 19. November 2013 dargelegt: Die fünf Pumpwerke fördern Grundwasser aus einem 30 bis 50 m mächtigen kiesigen Grundwasserleiter. Untersuchungen zeigten, dass intensive hydraulische Wechselbeziehungen (Infiltration und Exfiltration) zwischen Grundwasser und Aare (Hagneckkanal) bestehen.

Die mittlere Feldergiebigkeit liegt gemäss Grosspumpversuch bei rund 20'000 l/min. Die nachgesuchte Entnahmemenge von 33'000 l/min liegt damit über der Grundwassermenge, die langfristig entnommen werden darf, ohne den Grundwasserleiter zu übernutzen. Der mittlere jährliche Wasserbezug der WVS AG in den letzten Jahren liegt bei lediglich rund 8'300 l/min

und damit weit unter der nachgesuchten Entnahmemenge von 33'000 l/min, welche der maximalen Förderkapazität der installierten Entnahmevorrichtung entspricht.

Im Konzessionsbeschluss soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Es wird deshalb neben der maximal zulässigen Entnahmemenge von 33'000 l/min (kurzzeitige Spitzenentnahme) zusätzlich eine maximale Jahrespumpmenge von rund 10.5 Millionen m³ Wasser festgelegt, die auf dem nutzbaren Grundwasserdargebot, also der nachhaltig nutzbaren Grundwassermenge von rund 20'000 l/min, beruht.

Die Rate der Infiltration von Wasser aus der Aare (Hagneckkanal) ist – insbesondere bei Niederwasser – als sehr gering einzustufen im Verhältnis zur Abflussmenge der Aare. Vorliegend ist daher keine Bewilligung nach Art. 29 GSchG zu erteilen, da es sich nicht um eine wesentliche Beeinflussung der Abflussmengen im Oberflächengewässer durch die Grundwasserentnahme handelt. Das Fischereiinspektorat stimmt mit Fachbericht vom 27. Mai 2015 dieser Einschätzung des AWA zu.

3.6 Beeinflussung anderer Wassernutzungen

Die durchgeführten Untersuchungen zeigten auf, dass benachbarte Trinkwasserfassungen – falls überhaupt – nur bei extremen Randbedingungen beeinflusst würden. Da die durchschnittliche Bezugsmenge jedoch in der Regel unter der konzessionierten Entnahmemenge liegt, sind keine massgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Wasserführung der Aare (Hagneckkanal) wird durch die Grundwasserentnahme nicht wesentlich beeinflusst. Es werden weder der Betrieb der Bauwerke der Juragewässerkorrektion noch die konzessionierten Wasserkraftnutzungen am Hagneckkanal beeinträchtigt.

In der Umgebung der Pumpwerke 1–5 befinden sich diverse Entnahmebrunnen für die landwirtschaftliche Bewässerung. Die Grundwassernutzungen haben bereits bisher parallel stattgefunden. Bis anhin kam es zu keinen nachgewiesenen Problemen.

3.7 Grundwasserschutzzone

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen sind Schutzzonen auszuscheiden (Art. 20 Abs. 1 GSchG).

Im Rahmen der umfangreichen hydrogeologischen Untersuchungen im Januar/Februar 2011 für die Konzessionserneuerung wurden auch die Schutzzonen durch die Kellerhals+ Häfeli AG, Bern (Bericht vom 6. März 2012) überprüft.

Aus der Schutzzonenüberprüfung geht hervor, dass die bestehenden Grundwasserschutzzonen Nr. 252 vom 17. Januar 1996 und vom 28. Juni 1999 bezüglich Dimensionierung den heutigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Art. 29 GSchV).

Die im Bericht vorgeschlagenen, geringfügigen Anpassungen (Verkleinerungen) der Teilzonen S2 und S3 sind zweckmässig und hydrogeologisch begründet. Das neue Schutzzonenreglement, das auf dem aktuellen Muster-Schutzzonenreglement des AWA basiert, wird im vorliegenden Fall zu keinen zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen führen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone bedarf keiner erneuten Publikation, da sich der Kreis der Betroffenen nicht vergrössert und sich für die Betroffenen auch keine zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen ergeben. Daher soll das Verfahren zur Genehmigung der überarbeiteten Grundwasser-

schutzzone nach Art. 20 WVG separat geführt werden und muss nicht zwingend mit dem vorliegenden Konzessionsverfahren koordiniert werden.

3.8 Bauten und Anlagen

Die Anlagen und Bauten sind bestehend und in gutem Zustand. Es sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Die Nutzung soll unverändert mit den bestehenden technischen Einrichtungen erfolgen.

3.9 Kommunale Interessen

Mit Stellungnahme vom 8. Juni 2015 beziehungsweise vom 9. Juni 2015 stimmen die Gemeinden Kappelen und Walperswil dem Vorhaben zu.

3.10 Trinkwasserqualität

Mit Mitbericht vom 7. Mai 2015 stellt das kantonale Laboratorium Bern fest, dass die Anlagen die lebensmittel-rechtlichen und hygienischen Kriterien erfüllen. Die Trinkwasserqualität war über Jahre hinweg einwandfrei. Im Jahr 2010 wurde einzig die Chloridazon-Problematik beanstandet, nachdem in den Fassungen 1–3 erhöhte Werte an Desphenylchloridazon (resp. Methyl-Desphenylchloridazon gemäss NAQUA-Bericht) gefunden worden waren. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) beurteilt diese beiden Abbauprodukte heute als "nicht relevante" Metaboliten. Die gefundenen Werte würden aktuell nicht mehr zu einer Beanstandung führen.

3.11 Einmalige und jährliche Abgaben

Wird eine Konzession erteilt, muss eine einmalige Abgabe bezahlt werden (Art. 34 Abs. 1 WNG und Art. 4 Abs. 1 WAD). Die einmalige Abgabe für die Gebrauchswassernutzung beträgt das Sechsfache des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses für Trinkwasser (Art. 11 Bst. a WAD). Bei der Erneuerung einer Konzession gelten die Ansätze für die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 12 Abs. 1 WAD). Die einmalige Abgabe wird rückwirkend ab dem 1. Juli 2013 geschuldet.

Für eine Gebrauchswasserkonzession ist eine jährliche Abgabe (Wasserzins) zu bezahlen (Art. 36 Abs. 1 WNG). Der Wasserzins für die Gebrauchswassernutzung aus dem Grundwasser beträgt für Trink- und Brauchwasser sieben Franken je konzediertem Liter pro Minute und vier Rappen je bezogenem m³ Wasser (Art. 16 Abs. 1 WAD). Vorbehalten bleibt die Anpassung der jährlichen Abgaben bei Änderung der Gesetzgebung.

Die jährlichen Abgaben wurden nach Ablauf der bisherigen Konzession, gestützt auf die befristete Weiterbetriebsbewilligung vom 30. Mai 2013 weiterhin in Rechnung gestellt und fristgerecht bezahlt. Eine rückwirkende Abrechnung der Wasserzinsen 2013 bis 2015 entfällt.

3.12 Gesamtinteressenabwägung

Das eingereichte Gesuch entspricht den Bedürfnissen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie den langfristigen regionalen Planungen. Alle betroffenen Amts- und Fachstellen stimmen dem Vorhaben zu.

Der Erteilung der Gebrauchswasserkonzession stehen keine öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter entgegen. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

Die Konzessionserneuerung basiert auf der bestehenden Infrastruktur und beinhaltet keine baulichen Massnahmen an der Nutzungsanlage.

Die Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288), Gemeinde Walperswil kann unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

4 Entscheid über die Konzession

4.1 Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession

Der Grosse Rat des Kantons Bern erteilt der Wasserverbund Seeland AG (WVS AG) die Konzession, aus dem Grundwasser an den eingangs erwähnten Standorten und mit der bestehenden Infrastruktur eine Wassermenge von maximal 33'000 l/min zu entnehmen. Die zulässige maximale Wasserentnahme am Fassungsstandort Gimmiz ist auf 10'512'000 m³ pro Jahr beschränkt.

Das Wasser darf ausschliesslich für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung verwendet werden.

Die Dauer der Konzession beträgt 40 Jahre ab dem Ablauf der bestehenden Konzession, das heisst, sie ist gültig ab dem 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2053.

Mit dem rechtskräftigen Entscheid über die Erneuerung der Konzession verfällt die befristete Weiterbetriebsbewilligung vom 30. Mai 2013.

4.2 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

4.2.1 Allgemein

Die Konzessionärin haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb der Nutzungsanlagen entstehen.

Der Kanton übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an der Anlage wegen Hoch- oder Niederwasserstand, Grundwassereintritten oder Ähnlichem, noch gewährleistet er die Verfügbarkeit oder die Qualität des Wassers.

Die Konzessionärin ist gemäss Art. 17 WVG verpflichtet, bei Bedarf auch andere benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern und ihre Anlagen gegebenenfalls auf Kosten der interessierten Wasserversorgungen zu erweitern.

Das Wasser ist den benachbarten Wasserversorgungen zu kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen zu liefern. Die Details der Wasserlieferungen sind jeweils in einem Wasserlieferungsvertrag zu regeln. Der Wasserlieferungsvertrag bedarf der Genehmigung des AWA.

4.2.2 Betrieb der Anlage

Die Wassernutzungsanlagen sind gemäss den Bestimmungen der Konzession zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Das geförderte Grundwasser hat bei der Abgabe als Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu genügen und muss gegebenenfalls gemäss Weisungen des Kantonalen Laboratoriums Bern aufbereitet werden.

Die Entnahmemengen aus dem Grundwasser sind zu messen und zu registrieren. Die Konzessionärin muss geeignete Messeinrichtungen zur Messung der genutzten Wassermenge insbesondere zur Überwachung der Bezugsmengenregelung installieren und betreiben. Auf Verlangen müssen dem AWA die entsprechenden Angaben zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Das AWA kann die Installation von weiteren Messeinrichtungen, insbesondere zur Messung des Grundwasserspiegelganges, verlangen.

Die Organe der zuständigen Stellen dürfen jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchführen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

Das AWA kann die konzedierte Entnahmemenge vorübergehend einschränken, wenn wesentliche Schäden entstehen, die auf die Wasserentnahme zurückzuführen sind und anders nicht behoben oder ersetzt werden können.

Für den Betrieb und Unterhalt der Entnahmebauwerke sowie aller direkt mit dem Grundwasser in Kontakt stehenden Anlageteile dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien wie Biozide, Entkalker, Reinigungsmittel usw.) eingesetzt werden.

4.2.3 Änderung der Konzession

Änderungen in der Art der Wasserentnahme, im Verwendungszweck oder eine Erhöhung der Entnahmemenge benötigen vor ihrer Ausführung eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Bei einer wesentlichen Änderung gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.

4.2.4 Übertragung der Konzession

Konzessionsübertragungen bedürfen der Zustimmung der Konzessionsbehörde.

4.2.5 Beendigung der Konzession und Stilllegung der Anlage

Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Dauer, dem Untergang der Anlagen oder dem Verzicht durch die Berechtigten.

Wird eine Wassernutzungsanlage stillgelegt, hat die Konzessionärin auf ihre Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig sind. Die Arbeiten sind mit dem AWA und den zuständigen Fachstellen abzusprechen.

5 Abgaben und Gebühren

5.1 Abgaben

Gestützt auf das WAD werden die einmaligen und jährlichen Abgaben wie folgt festgelegt:

Die **einmalige Abgabe** für die Konzession beträgt:

33'000 l/min x CHF 42.-- CHF 1'386'000.--

Die **jährlichen Abgaben** (Wasserzins)¹ betragen:

verbrauchsunabhängiger Wasserzins: 33'000 l/min x CHF 7.-- CHF 231'000.--
+ verbrauchsabhängiger Wasserzins: CHF 0.04 je bezogenen m³

Für die Berechnung der Wasserzinsen von Gebrauchswassernutzungen wird auf den Wasserbezug des Vorjahres abgestellt. Bei ungemessenem Verbrauch (z.B. wegen Defekt des Wasserzählers) entfällt der verbrauchsabhängige Wasserzins und es wird der dreifache verbrauchsunabhängige Wasserzins erhoben.

5.2 Gebühren

Für die Aufwendungen wird gestützt auf Anhang I GebD und Anhang IIB GebV eine Verwaltungsgebühr wie folgt erhoben:

Konzessionsentscheid	CHF	4'850.--
Fachbericht Fischerei	CHF	150.--
Stellungnahme der Einwohnergemeinde Kappelen		ohne Gebühr
Stellungnahme der Einwohnergemeinde Walperswil		ohne Gebühr
Mitbericht des Kantonalen Laboratoriums		ohne Gebühr
Total Verwaltungsgebühr	CHF	5'000.--

5.3 Fälligkeiten

Die einmalige Abgabe ist mit der Eröffnung dieses Beschlusses fällig. Der Betrag wird mit separater Rechnung erhoben.

Die jährlichen Abgaben (Wasserzins) werden jeweils am 30. Juni in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgebühr wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses fällig und mit separater Rechnung erhoben.

¹ Vorbehalten bleibt die Anpassung der jährlichen Abgaben bei Änderung der Gesetzgebung.

6 Eröffnung und Kenntnisgabe

6.1 Eröffnung (per Einschreiben)

- Wasserverbund Seeland AG (WVS AG), Gottstattstrasse 4, 2504 Biel

6.2 Kenntnisgabe

- Gemeindeverwaltung Walperswil, Waldweg 4, 3272 Walperswil
- Gemeindeverwaltung Kappelen, Aarbergstrasse 12, 3273 Kappelen
- Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen
- AWA, Rechnungsführung, Trinkwasserfonds (AWA Geschäfts-Nr. 236071)

7 Rechtsmittel

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8 Fakultatives Referendum

Der Konzessionsbeschluss des Grossen Rates unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

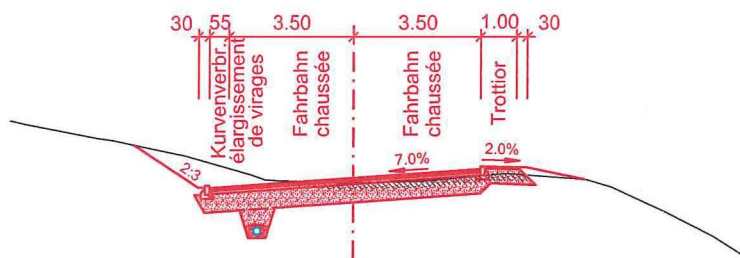
- Grosser Rat

Kantonssstrasse Nr. 11 : Zweisimmen - Spiez
Instandsetzung Instabilität Eselacher

Route cantonale n° 11 : Zweisimmen - Spiez
Réparation instabilité Eselacher

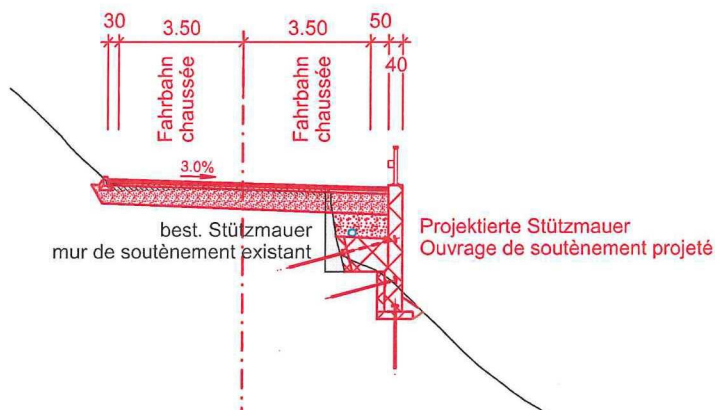
Schnitt / Coupe 1

Ausbauetappe Strasse, L = 224 m
 Etape d'élargissement de route, L = 224 m



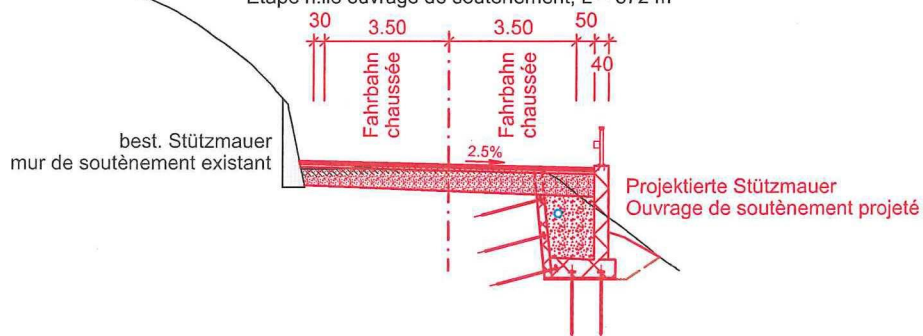
Schnitt / Coupe 2

Ausbauetappe Stützmauer, L = 572 m
 Etape n.lle ouvrage de soutènement, L = 572 m



Schnitt / Coupe 3

Ausbauetappe Stützmauer, L = 572 m
 Etape n.lle ouvrage de soutènement, L = 572 m



Schnitte / Coupes 1:200

Thun, Oktober 2015

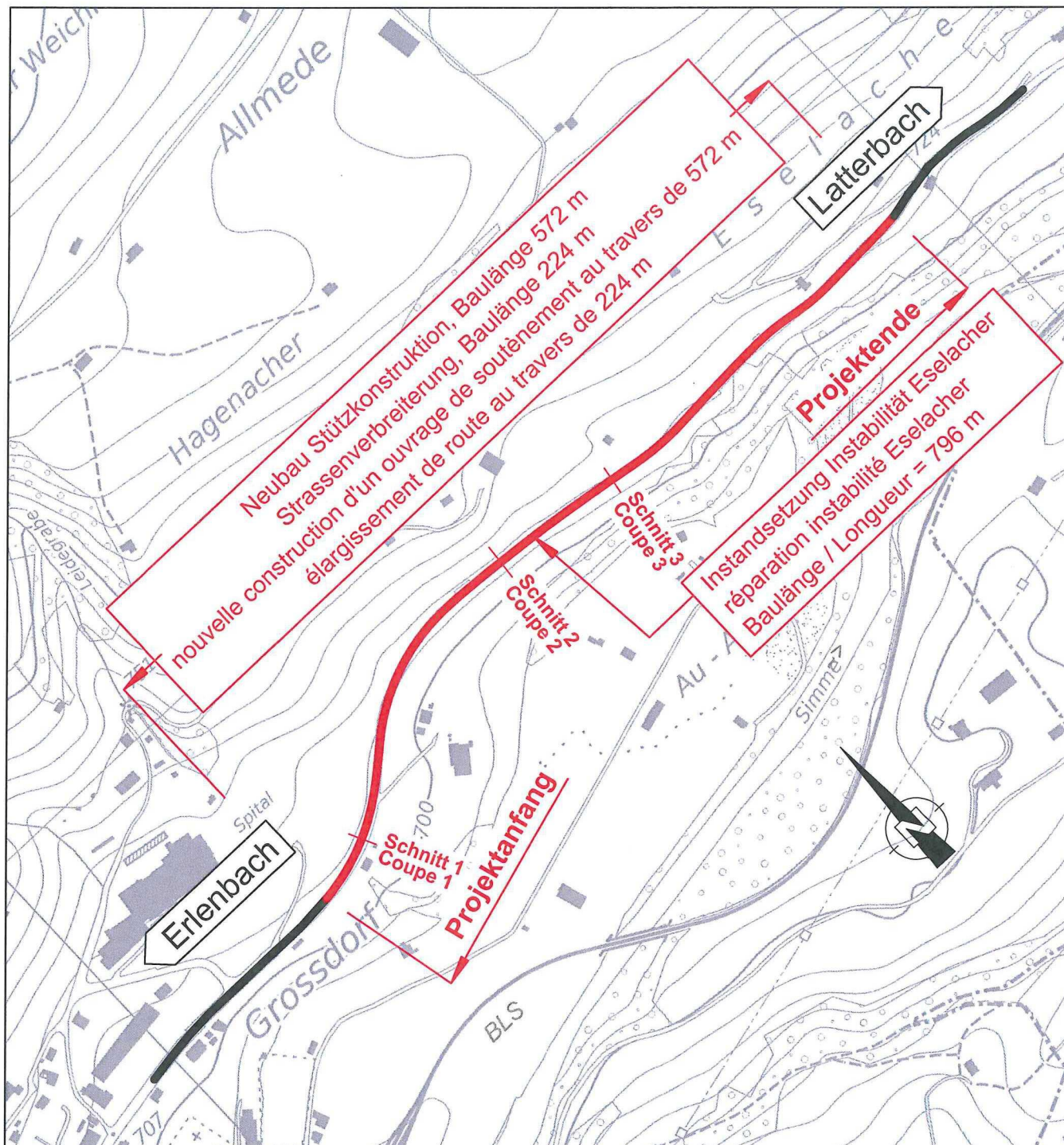
Thoune, Octobre 2015

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I

Offices des ponts et chaussées du canton de Berne / 1er arrondissement

Kantonsstrasse Nr. 11 : Zweisimmen - Spiez
Instandsetzung Instabilität Eselacher

Route cantonale n° 11 : Zweisimmen - Spiez
Réparation instabilité Eselacher



Übersichtsplan / Plan d'ensemble 1:5000

Legende / Légende:

- Kantonsstrasse / Route cantonale
- Projektiertes Bauvorhaben / Travaux projetés

Thun, Oktober 2015

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I

Thoune, Octobre 2015

Offices des ponts et chaussées du canton de Berne / 1er arrondissement

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1563/2015
Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 548350
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Wimmis, Gemeinde Erlenbach 10494 / Instandsetzung Instabilität Eselacher; Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Kredit sollen Substanzerhaltungsmassnahmen und eine Fahrbahnverbreiterung auf der Simmentalstrasse im so genannten Abschnitt "Eselacher" zwischen Wimmis und Erlenbach realisiert werden.

Die Gesamtkosten betragen CHF 9'056'000.--. Die für den baulichen Unterhalt anfallenden Kosten von CHF 4'568'500.-- gehen zulasten des Rahmenkredits für den baulichen Unterhalt und wurden durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) bewilligt. Der Kreditantrag an den Grossen Rat betrifft die Neuinvestitionen von CHF 4'088'000.--, abzüglich Beiträge Dritter von CHF 29'500.-- und bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 370'000.--. Die Ausgaben für die Neuinvestitionen können nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 finanziert werden, weil sie die Höhe von CHF 2 Mio. übersteigen und das Projekt nicht im Strassennetzplan aufgeführt wurde.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 49, 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Programme und Pläne

- Korridorstudie Simmentalstrasse, RRB 951/2001
- Kantonaler Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014
- Strassenplan vom Februar 2016



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis 1. Oktober 2015; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

Gesamtkosten	CHF	9'056'000.00
abzüglich voraussichtlicher Beiträge Dritter	– CHF	29'500.00
Kosten zulasten Kanton	CHF	9'026'500.00
davon		
• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG <u>durch die BVE bewilligt</u>	CHF	4'741'000.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG	CHF	4'285'500.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	4'285'500.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	– CHF	370'000.00
Zu bewilligende Ausgaben	CHF	4'088'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Soweit die Ausgaben für den baulichen Unterhalt anfallen, werden sie über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und fallen in die Ausgabenkompetenz der BVE. Weil die Neuinvestitionen mehr als CHF 2 Mio. betragen und das Projekt nicht im Strassennetzplan vorgesehen ist, können sie nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 bewilligt werden (Art. 53 SG). Es handelt sich deshalb um ein Einzelvorhaben, das gemäss Art. 52 und 55 Abs. 1 SG einen Beschluss des Grossen Rates erfordert.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan eingestellt sind, abgelöst wird:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF 356'000.00
		2016	CHF 500'000.00
		2017	CHF 4'300'000.00
		2018	CHF 3'000'000.00
		2019	CHF 900'000.00
		Total	CHF 9'056'000.00

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 548350
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Wimmis, Gemeinde Erlenbach 10494 / Instandsetzung Instabilität Eselacher; Verpflichtungskredit

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen	2
2.2	Programme und Pläne	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage und Bedürfnis	2
3.2	Projektbeschreibung	3
3.3	Landbedarf	4
3.4	Termine	4
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	4
4.1	Kosten und Finanzierung	4
4.2	Personelle Auswirkungen	5
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	6
6.1	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	6
6.2	Auswirkungen auf die Umwelt.....	6
6.3	Auswirkungen auf die Gesellschaft	6
7	Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Auflageverfahrens	6
8	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Die Simmentalstrasse ist eine schweizerische Hauptstrasse und zwischen Wimmis und Erlenbach zudem eine Versorgungsroute. Der in den 30er Jahren gebaute, 800 Meter lange Abschnitt Eselacher befindet sich kurz vor Erlenbach und verläuft in der steilen, nördlichen Talflanke. Kriechbewegungen des Hangs und Rutschungen machen die Strasse von jeher instabil. Mittlerweile haben die Instabilitäten ein Mass angenommen, das die Sicherung und Erneuerung der Strasse in diesem Abschnitt unaufschiebbar macht. Zudem genügt die Strasse nach gut achtzig Betriebsjahren weder punkto Tragfähigkeit noch in ihrer Breite von 6 Metern den heutigen Anforderungen. Bereits die Korridorstudie Simmentalstrasse, die vor rund 15 Jahren erarbeitet wurde, sah für die Simmentalstrasse eine Normalbreite von 7 Metern vor.

Die Instandsetzungsarbeiten müssen möglichst rasch, idealerweise im Sommer 2016, aufgenommen werden. Gleichzeitig soll die notwendige Fahrbahnverbreiterung erfolgen.

Die Gesamtkosten betragen **CHF 9'056'000.--**. Die für den baulichen Unterhalt anfallenden Kosten von CHF 4'568'500.-- hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) bereits bewilligt. Der vorliegende Kreditantrag betrifft die Neuinvestitionen von CHF **4'088'000.--**, abzüglich Beiträge Dritter von CHF 29'500.-- und bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 370'000.--.

Da das Geschäft nicht im Strassennetzplan 2014–2029 aufgeführt ist, können die Neuinvestitionen von CHF 4'285'500.-- für die Strassenverbreiterung nicht über den Investitionsrahmenkredit 2014–2017 finanziert werden. Die Ausgaben erfordern einen Objektkredit des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 49, 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Programme und Pläne

- Korridorstudie Simmentalstrasse, RRB 951/2001
- Kantonaler Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014
- Strassenplan vom Februar 2016

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Die Simmentalstrasse (Kantonsstrasse Nr. 11) erschliesst die Tourismusregionen Lenk–Simmental und Saanenland und verbindet das westliche Oberland mit den Kantonen Waadt und Freiburg. Wegen ihrer überregionalen Bedeutung gilt sie gemäss Durchgangsstrassenverordnung als schweizerische Hauptstrasse. Zwischen Erlenbach und Wimmis ist sie zudem eine Versorgungsroute und auch Teil des Basisnetzes gemäss Sachplan Veloverkehr für den Veloalltagsverkehr.

Östlich an die Ortschaft Erlenbach anschliessend, liegt ausserorts auf der Kantonsstrasse in Richtung Spiez der rund 800 m lange Abschnitt Eselacher. Der Abschnitt wurde in den 30er Jahren als sechs Meter breite Strasse gebaut, die in der steilen nördlichen Talflanke verläuft. Bereits damals gab es Probleme mit unterirdisch abfliessendem Hangwasser. Zur Sicherung der Strasse wurde versucht, das Wasser in Drainageleitungen zu fassen. Trotzdem stellten sich Kriech- und Rutschbewegungen ein, die zu Instabilitäten und zunehmenden Schäden an der Strasse führten. Die Bewegungen werden zusätzlich verstärkt, weil das Strassenwasser und mehrere Quellenfassungen über die Strassenentwässerungsleitung in den Hang unterhalb der Strasse geleitet werden. Besonders stark betroffen ist die talseitige Fahrspur. Die wiederkehrenden Setzungen und Belagsrisse wurden im Verlaufe der Jahre immer wieder aufgefüllt, so dass der Asphaltbelag an einzelnen Stellen mittlerweile mehr als einen Meter dick ist. Heute erlauben zwei aktive Gleitzonen mit starken Deformationen, Anrisse und abgegangene Rutsche in den Böschungen unterhalb der Strasse, Vernässungen im Gelände wegen defekter Drainage- und Strassenentwässerungsleitungen und die immer rascher zunehmenden Schäden keinen weiteren Aufschub der dringend notwendigen Strassenerneuerung.

Die Strasse weist im Projektperimeter einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 8'000 Fahrzeugen auf, mit einen Schwerverkehrsanteil von rund 5%. Die signalisierte Geschwindigkeit beträgt 80 km/h. Die gestreckte Linienführung erlaubt auch beim Schwerverkehr hohe Geschwindigkeiten. Zwei grosse Fahrzeuge können daher bei der knappen Strassenbreite nicht genügend sicher kreuzen. Die Breite entspricht auch nicht mehr den geltenden Anforderungen. Seitliche Bankette, die die Strassenränder ursprünglich gestützt haben, fehlen mittlerweile weitgehend. Die Absturzsicherungen auf den talseitigen Stützmauern bestehen aus Rohrgeländern, die schwereren Fahrzeuge nicht standhalten können.

Das letzte ständig bewohnte Gebäude ausserhalb der Ortschaft Erlenbach liegt rund 200 Meter innerhalb des Projektperimeters. Die Sicherheit der Fussgänger entlang der Strasse ins Dorf ist nicht gewährleistet. Das Verkehrsaufkommen ist so hoch und die Strassenbreite so gering, dass das Gehen auf der Strasse ausgesprochen gefährlich ist. Es ist daher ein von der Strasse unabhängiger Gehweg vorgesehen.

3.2 Projektbeschreibung

Um die Strasse zu sichern und weitere Deformationen zu verhindern, sind zwei Massnahmen nötig:

- Stabilisierung des talseitigen Fahrbahnrandes durch vertikale Betonstützmauern, die auf kleinen Druckpfählen – so genannten Mikropfählen – fundiert und mit Zugpfählen rückverankert werden;
- Fassung des Hang- und Strassenwassers in Drainageleitungen und Einlaufschächten sowie Ableitung des Wassers in einer ca. 280 Meter langen Rohrleitung in die Simme.

Da es keine Umfahrungsmöglichkeiten gibt, muss der gesamte Verkehr während der Bauarbeiten die Baustelle passieren können. Eine lichtsignalgesteuerte, einspurige Verkehrsführung wird dies ermöglichen. Für die Bauarbeiten ist eine Verbreiterung der Strasse auf über sieben Meter nötig, um ausreichend Platz für die minimale Fahrspurbreite, die Baustellenabschrankung und die laufenden Bauarbeiten zu schaffen. Damit sind auch bereits die Voraussetzungen für die definitive Verbreiterung der Strasse auf sieben Meter geschaffen, um den heutigen Anforderungen und dem Konzept der Korridorstudie Simmentalstrasse zu entsprechen.

Der Strassenquerschnitt ist wie folgt vorgesehen:

- Bergseitiges 30 cm breites Bankett
- zwei Fahrspuren von je 3.50 m Normalbreite; in Kurven und Übergangsbögen verbreitert um die normgemässe Kurvenverbreiterung
- talseitiges Bankett von 50 cm Breite zur Gewährleistung des notwendigen Abstands zu den Absturzsicherungen.

Auf den talseitigen Stützmauern werden die Rohrgeländer durch zeitgemässe Leitschranken mit Kastenprofilen ersetzt.

Da die Strecke ins Dorf nur unregelmässig zu Fuss begangen wird, ist in Absprache mit der Gemeinde eine möglichst einfache Lösung als Fussgänger Verbindung vorgesehen. Auf der Talseite der Strasse wird ein 100 m langer und 1 m breiter Kiesweg erstellt. Die Fortsetzung des Gehwegs bis ins Dorf wird später im Rahmen der vorgesehenen Sanierung der Ortsdurchfahrt Erlenbach erstellt.

Da keine öffentlichen Busse die Strecke befahren, ist der öffentliche Verkehr von diesem Projekt nicht betroffen.

3.3 Landbedarf

Der notwendige Landerwerb beträgt 1'890 m². Dabei handelt es sich grösstenteils um Kulturland in geneigtem, teilweise sehr steilem Gelände und einer kleinen Fläche von weniger als 100 m² an Wald. Das Land befindet sich weitgehend im Bauverbotsstreifen gemäss Art. 80 SG. Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

3.4 Termine

Mit dem Bau muss so rasch als möglich, idealerweise im Sommer 2016 begonnen werden. Die Inbetriebnahme soll im 2018, der Abschluss der Nebenarbeiten im 2019 erfolgen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kosten und Finanzierung

Preisbasis 1. Oktober 2015; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

4.1.1 Gesamtkosten

Projektierung und Bauleitung	CHF	696'600.00
Landerwerb	CHF	65'880.00
Ausbau	CHF	3'926'000.00
Baulicher Unterhalt	CHF	4'367'520.00
Total	CHF	9'056'000.00

4.1.2 Voraussichtliche Beiträge Dritter

Gemeinde	CHF	22'500.00
Dritte	CHF	7'000.00
Total	CHF	29'500.00

4.1.3 Zusammenstellung

Gesamtkosten	CHF	9'056'000.00
abzüglich Beiträge Dritter	–CHF	29'500.00
Kosten zulasten Kanton	CHF	9'026'500.00
davon		
• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG <u>durch die BVE bereits bewilligt</u>	CHF	4'741'000.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG	CHF	4'285'500.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	4'285'500.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–CHF	370'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	4'088'000.00

Die ausgewiesenen Kosten entsprechen dem Kostenvoranschlag, der eine Genauigkeit von +/- 10% aufweist. In den Gesamtkosten sind Risikokosten von CHF 596'160.-- enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Soweit sie für den baulichen Unterhalt anfallen, werden sie über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt finanziert und sind in der Ausgabenkompetenz der BVE.

Die Ausgaben für die Neuinvestitionen können nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 finanziert werden, weil das Vorhaben nicht im Strassennetzplan enthalten ist. Gegen eine Aufnahme in den Strassennetzplan sprach seinerzeit, dass primär von einem Substanzerhaltungsprojekt ausgegangen wurde, ohne Neuinvestitionen von über CHF 2 Mio. Im Rahmen der Projektierungsarbeiten zeigte sich dann, dass deutlich höhere Neuinvestitionen erforderlich sind, als angenommen. Deshalb müssen die Neuinvestitionen von nun rund CHF 4,3 Mio. gemäss Art. 52 und 55 Abs. 1 SG als Ausgaben für ein Einzelvorhaben durch den Grossen Rat bewilligt werden.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4.1.4 Kreditart/Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten, voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag und Finanzplan enthalten.

4.1.5 Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

4.2 Personelle Auswirkungen

Keine.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden, verbessert und sichert indessen die Erschliessung der Gemeinden im Obersimmental und Saanenland.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

6.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Substanzerhaltungsmassnahmen beugen einer Unterbrechung der für die Wirtschaft bedeutenden Strassenverbindung wegen Rutschungen vor. Während der Bauzeit wird sich das Vorhaben zudem positiv auf die Bauwirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze auswirken. Die Auswirkungen können jedoch nicht quantifiziert werden.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Projekt hat kaum Auswirkungen auf die Umwelt, da die heutige Situation nicht wesentlich ändert. Innerhalb des Projektperimeters quert an zwei Stellen regelmässig Wild die Strasse. Um dies nicht zu beeinträchtigen, sind dort Böschungen anstelle von Stützmauern vorgesehen.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Das Sicherheitsempfinden beim Befahren des heute heiklen Strassenabschnitts wird dank des Ausbaus wesentlich gesteigert werden können. Auch vermindert sich das Risiko von Streifkollisionen und Abstürzen von Fahrzeugen.

7 Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Auflageverfahrens

Die in das Verfahren einbezogenen Amts- und Fachstellen stimmten dem Vorhaben zu. Vom 3. September 2015 bis 5. Oktober 2015 wurde der Strassenplan in der Gemeinde Erlenbach aufgelegt. Es ging einzig eine Einsprache gegen den Landerwerb ein. Sie wurde abgewiesen und im nachfolgenden Landerwerbsverfahren wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan 1:5'000
- Schnitte 1:200

Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

- Kostenvoranschlag vom August 2015
- Strassenplangenehmigung vom Februar 2016
- Projektdossier (Auflageprojekt) des Ingenieurbüros Kissling + Zbinden AG, Spiez vom August 2015

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 38/2016
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 560561
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung der zweiten Generation; Rahmenkredit 2016–2027

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von **CHF 36 Mio.** soll der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Ausführung der Projekte der Priorität A aus den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation 2011/2012, Teil Verkehr und Siedlung, bewilligt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die vom Bund und vom Kanton bereits vorgeprüft und als grundsätzlich prioritär ausführbar qualifiziert wurden und die Bestandteil von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern sind. Die Zuständigkeit zum Erlass der konkreten Ausführungsbeschlüsse (Objektkredite für die Kantonsbeiträge pro Projekt) wird mit dem vorliegenden Beschluss an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) delegiert.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen [Infrastrukturfondsgesetz (IFG, SR 725.13)], Art. 7
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG, SR 725.116.2), Art. 17a–17d
- Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds (BBI 2007 8553), Art. 1
- Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr (BBI 2014 7853), Art. 2
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den unterzeichneten Leistungsvereinbarungen des Bundes mit dem Kanton und den Agglomerationen Bern, Biel/Bienne-Lyss, Thun, Burgdorf, Langenthal und Interlaken zu den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation 2011/2012, Teil Verkehr und Siedlung. Danach gilt als Preisbasis der Schweizerische Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik vom Oktober 2005 exkl. MWST. Der Tiefbaupreisindex hat sich bis im April 2015 von 122,3 auf 141,9 erhöht. Im Folgenden werden die aktuellen Kosten (Preisbasis April 2015 inkl. MWST) angegeben.

Gesamtkosten	CHF	150'000'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (ca. 31.5 % von CHF 150'000'000)	– CHF	47'200'000.00
./. voraussichtlicher Anteil Gemeinden (ca. 44.5 % von CHF 150'000'000)	– CHF	66'800'000.00
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit (ca. 24.0 % von CHF 150'000'000)	CHF	36'000'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100, Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Die Ablösung erfolgt mit Ausführungsbeschlüssen und entsprechenden Zahlungen im Voranschlagsjahr 2016 und den Folgejahren, die in der Finanzplanung 2017 bis 2019 enthalten sind.

Konto	Budgetrubrik
1579 562000	Investitionsbeiträge an Gemeinden

5 Bedingungen

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53. Abs. 2 Bst. a FLG ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 560561
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung der zweiten Generation; Rahmenkredit 2016–2027

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Bundesbeitrag	2
3.2	Kantonsbeitrag	3
3.3	Bauherrschaft und Aufsicht.....	4
3.4	Ausblick	5
4	Finanzielle Auswirkungen.....	5
4.1	Kostenübersicht.....	5
4.2	Finanzierung und Kreditablösung	5
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
6	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Wie im Vortrag zum Rahmenkredit für die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung der ersten Generation angekündigt, soll nun mit einem weiteren Rahmenkredit, diesmal von **CHF 36 Mio.**, der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Ausführung der Projekte der zweiten Generation 2011/2012 bewilligt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die vom Bund und vom Kanton bereits vorgeprüft und als grundsätzlich prioritär ausführbar qualifiziert wurden und die Bestandteil unterzeichneter Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern sind. Die Zuständigkeit zum Erlass der konkreten Ausführungsbeschlüsse (Objektkredite für die Kantonsbeiträge pro Massnahme) soll mit dem vorliegenden Beschluss wiederum an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) delegiert werden.

Das Geschäft unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen [Infrastrukturfondsgesetz (IFG, SR 725.13)], Art. 7
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG, SR 725.116.2), Art. 17a–17d
- Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds (BBI 2007 8553), Art. 1
- Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr (BBI 2014 7853), Art. 2
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Bundesbeitrag

Gemäss Artikel 62 des Strassengesetzes leistet der Kanton Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen, für die der Bund Beiträge ausrichtet. Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten. Die mitzufinanzierenden Massnahmen sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton zu den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation aus den Jahren 2011/2012 aufgelistet (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A). Gemäss diesen Leistungsvereinbarungen unterstützt der Bund die Massnahmen mit Beiträgen bis 40 Prozent der Kosten.

In den einzelnen Agglomerationen hat der Bund die folgenden Beiträge an Gemeindeprojekte zugesichert:

Agglomeration	Kosten		Bundesbeitrag	
	CHF Mio. 2005	CHF Mio. 2015	%	CHF Mio. 2015
Bern	34.2	43.1	23.6%	10.2
Biel/Bienne-Lyss	12.8	16.2	30.0%	4.8
Burgdorf	6.9	8.6	40.0%	3.5
Interlaken	17.6	22.2	35.0%	7.8
Langenthal	34.0	42.8	35.0%	15.0
Thun	13.5	17.0	35.0%	6.0
Total	118.9	150.0	31.5%	47.2

Tabelle 1: Übersicht über die Kosten und Bundesbeiträge der prioritären Gemeindeprojekte gemäss den Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton zu den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation 2011/2012, Teil Siedlung und Verkehr
Preisstand Oktober 2005 ohne MWST resp. April 2015 mit MWST.

3.2 Kantonsbeitrag

Die Leistungsvereinbarungen enthalten sowohl Massnahmen und Massnahmenpakete des Kantons wie auch solche der Gemeinden. Der Kanton finanziert die Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz gemäss Strassengesetz (über den Investitionsrahmenkredit Strasse oder über Objektkredite) und jene für den öffentlichen Verkehr aus dem Investitionsrahmenkredit öV. Die Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte, die in den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation als prioritär eingestuft sind (A-Projekte), sollen mit Mitteln aus dem vorliegenden Rahmenkredit finanziert werden. Nicht Gegenstand des vorliegenden Rahmenkredits sind also die Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz und für den öV.

Beim vorliegenden Rahmenkredit handelt es sich um den zweiten derartigen Beschluss. Am 25. Januar 2012 hat der Grosse Rat den ersten Rahmenkredit 2012–2020 für Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung genehmigt. Von den damals bewilligten Mitteln von CHF 41,1 Mio. wurden per November 2015 rund CHF 4,05 Mio. verpflichtet und CHF 2,73 Mio. ausbezahlt. Der Bund setzt die Agglomerationsprogramme mittlerweile mit viel Pragmatismus um; es ist daher davon auszugehen, dass die Gemeinden nun verstärkt ihre geplanten Massnahmen in den Programmen der ersten Generation umsetzen werden. Dennoch wird der erste Rahmenkredit aufgrund der im Zuge des ASP 2013 geänderten Beitragspraxis des Kantons (der Kantonsbeitrag beträgt seit 2014 einheitlich nur mehr 35 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten) nur teilweise ausgeschöpft werden. Seitens des Bundes steht den Gemeinden neu eine Frist bis 2027 für die Umsetzung ihrer Massnahmen zu. Daher wird die BVE die Laufzeit des Rahmenkredits 2012–2020 auf die Umsetzungsfrist des Bundes abstimmen und bis 2027 verlängern. Da der Rahmenkredit 2012–2020 inhaltlich auf die Gemeindeprojekte der Agglomerationsprogramme der ersten Generation beschränkt wurde,

ist für die Gemeindeprojekte der Agglomerationsprogramme der zweiten Generation ein neuer Rahmenkredit nötig, obwohl der erste Rahmenkredit voraussichtlich nicht ausgeschöpft wird.

Der einheitliche Kantonsbeitrag von 35 Prozent an die vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten (Restkosten) soll auch im vorliegenden Rahmenkredit beibehalten werden. Basis sind dabei die anrechenbaren Kosten, die der Kanton bei der Erarbeitung der Agglomerationsprogramme mit den Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundes vereinbart hat.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gesamtkosten der prioritären Massnahmen der Gemeinden gemäss den Agglomerationsprogrammen 2011/2012 und deren Aufteilung auf die verschiedenen Partner:

Agglomeration	Gesamtkosten	Anteil Bund	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
	CHF Mio.	CHF Mio.	CHF Mio.	CHF Mio.
Bern	43.1	10.2	11.5	21.4
Biel/Bienne - Lyss	16.2	4.8	4.0	7.4
Burgdorf	8.6	3.5	1.8	3.4
Interlaken	22.2	7.8	5.1	9.4
Langenthal	42.8	15.0	9.7	18.1
Thun	17.0	6.0	3.9	7.2
Total	150.0	47.2	36.0	66.8

Tabelle 2: Übersicht über die Kosten und Beiträge der prioritären Gemeindeprojekte gemäss den zweiten Agglomerationsprogrammen, in Millionen Franken, Preisstand April 2015 mit MWST.

Aus Spargründen und um die Agglomerationen gleich zu behandeln, berechnet der Bund seine Beiträge an gewisse Massnahmenkategorien der Agglomerationsprogramme neu aufgrund von hypothetischen Durchschnittskosten pro Quadratmeter, die er mit einem Benchmarking für Durchschnittsprojekte ermittelt hat. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf das Agglomerationsprogramm Bern, bei dem sich die effektiven Beitragsleistungen des Bundes wegen der anspruchsvollen Umgestaltungen der überdurchschnittlich komplex angelegten und sehr intensiv und vielseitig frequentierten Plätze, Viktoria-, Breitenrain- und Eigerplatz, von den üblichen 35 Prozent für die Gemeindeprojekte auf durchschnittlich 23,6 Prozent reduzieren.

Bauherrschaft und Aufsicht

Die Bauherrschaft liegt ausschliesslich bei den Gemeinden. Sie sorgen für die Planung, die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der Bauwerke gemäss den Agglomerationsprogrammen. Damit gehört es auch zu den Aufgaben der Gemeinden, für die Finanzierung zu sorgen. Hierfür sind Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bund, Kanton und Bauherrschaft erforderlich. Darin verpflichten sich die Bauherren u.a. zu einem Controlling gemäss den Vorgaben des Bundes. Die Koordination zwischen Bund und Gemeinden ist Sache des Kantons.

3.3 Ausblick

Die Mitfinanzierung durch den Bund ist aufgrund der zeitlichen Befristung des Infrastrukturfonds bis 2027 begrenzt. Mit dem neuen Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF), der aktuell in der politischen Beratung im Bundesparlament ist, soll die Mitfinanzierung der Agglomerationsprojekte auf eine solide, unbefristete Basis gestellt werden. Die Entscheide zum NAF fallen frühestens 2016. Alle vier Jahre sind neue Agglomerationsprogramme geplant. Sie sind im Kanton Bern Bestandteil der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Derzeit läuft die Vorprüfung und Synthese der neuen RGSK. Der Regierungsrat wird die Konzepte und die darin enthaltenen Agglomerationsprogramme der dritten Generation voraussichtlich Ende 2016 genehmigen. Ein Antrag für einen entsprechenden weiteren Rahmenkredit wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Jahr 2019 unterbreitet.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisbasis April 2015, inkl. MWST.; Indexteuerung: Schweizerischer Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik; Werkvertragsteuerung: Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands

Gesamtkosten	CHF 150'000'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (ca. 31.5% von CHF 150'000'000)	– CHF 47'200'000.00
./. Anteil Gemeinden (ca. 44.5% von CHF 150'000'000)	– CHF 66'800'000.00
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit (ca. 24.0% von CHF 150'000'000)	CHF 36'000'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4.2 Finanzierung und Kreditablösung

Produktgruppe: 09.09.9100, Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Die Ablösung erfolgt über Ausführungsbeschlüsse, für die die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) zuständig ist.

Da alle Projekte bereits in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern verbindlich aufgelistet sind, besteht für die Ausgestaltung der einzelnen Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den zuständigen Gemeinden faktisch kein Handlungsspielraum. Es ist daher zweckmässig, die Befugnis für die Ausführungsbeschlüsse direkt an die BVE als Fachdirektion zu delegieren.

Soweit Zahlungen in den Jahren 2016–2019 erfolgen, sind sie im Voranschlag und in der Finanzplanung enthalten.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden tragen bei der Umsetzung der Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme die Hauptlast. Sie profitieren umgekehrt von den positiven Auswirkungen der damit realisierten Strassenbauten und -umgestaltungen, den Parkieranlagen für Autos und Velos an Umsteigeknoten und den dank Verkehrsmanagement verbesserten Verkehrsflüssen. Alle involvierten Gemeinden haben sich schriftlich verpflichtet, die in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Gemeindemassnahmen umzusetzen, respektive die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse den zuständigen Organen zu beantragen.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf sei zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK)

- Liste der Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen der 2. Generation 2011/2012, Teil Siedlung und Verkehr

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 37/2016
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 553899
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Reiterstrasse 11, Verwaltungsgebäude der BVE – Instandsetzungsmassnahmen Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Das kantonale Verwaltungsgebäude an der Reiterstrasse 11 ist nach 30 Jahren Betrieb sanierungsbedürftig geworden. Um seinen Lebenszyklus zu verlängern, muss es instandgesetzt werden. Die technischen Einrichtungen und Anlagen sind veraltet und ersatzbedürftig. Der sommerliche Wärmeschutz und die klimatischen Bedingungen müssen dringend verbessert werden. Zudem sind die aktuellen Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu erfüllen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 8'055'000.-- (Gesamtkosten von CHF 8'500'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 445'000.--) sollen die Instandsetzungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Realisierung ist für 2016/2017 geplant.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten	CHF 8'500'000.00
(inkl. Honorare, Nebenkosten und 13% Reserven)	
• Elektro / UKV	CHF 910'000.00
• Heizung	CHF 380'000.00
• Sanitär (Toiletten, Garderoben)	CHF 2'670'000.00
• Fenster/Sonnenschutz	CHF 1'680'000.00
• Cafeteria	CHF 1'020'000.00

• Brandschutz-, Sicherheitsmassnahmen	CHF	930'000.00
• diverse Instandhaltungsmassnahmen (Fassade)	CHF	910'000.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
gemäss Art. 143 FLV** **CHF 8'500'000.00**

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten
(Ausgabenbewilligung BVE vom 22. April 2015) – CHF 445'000.00

Zu bewilligender Kredit **CHF 8'055'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Sie sind im Voranschlag 2016 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung von Liegen- schaften des Verwaltungsvermögens	2015	CHF	250'000.00
		2016	CHF	1'000'000.00
		2017	CHF	7'250'000.00
Total			CHF	8'500'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 553899
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Reiterstrasse 11, Verwaltungsgebäude der BVE – Instandsetzungsmassnahmen Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Projektbeschrieb	2
3.3	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	3
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	4
4.1	Kostenübersicht	4
4.2	Finanzierung	4
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	4
5	Termine	4
6	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Das kantonale Verwaltungsgebäude an der Reiterstrasse 11 wird seit bald 30 Jahren intensiv durch rund 420 Mitarbeitende der BVE genutzt. Um die Weiternutzung vorerst für weitere 10 bis 15 Jahre zu sichern, sind Instandsetzungsmassnahmen und Anpassungen an die geltenden Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften nötig.

Mit dem vorliegenden Kreditantrag von CHF 8'055'000.-- (Gesamtkredit CHF 8'500'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 445'000.--) sollen die notwendigen Arbeiten finanziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Verwaltungsgebäude der BVE an der Reiterstrasse 11 wurde 1987 erstellt. Nach bald 30 Jahren sind diverse Instandsetzungs- und Erneuerungsmassnahmen notwendig. Die nötigsten Instandhaltungsarbeiten wurden in den letzten Jahren regelmässig realisiert. Heute ist jedoch die gesamte Haustechnik – Heizung, Elektro, UKV, Lüftung und Sanitär – sanierungsbedürftig. Die Toiletten- und Garderobenanlagen sind abgenutzt und veraltet. Die Fassade weist Risse auf. Diverse Fenster sind undicht. Die Lüftungsanlagen in der Cafeteria und Küche entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr und müssen ersetzt werden. Die klimatischen Bedingungen in den Büroräumen – Hitze im Sommer und Kälte im Winter – sind energetisch kritisch und für die Mitarbeitenden im Gebäude unzumutbar geworden.

Auch der Brandschutz und die Sicherheitseinrichtungen genügen den heutigen Vorgaben nicht mehr.

3.2 Projektbeschreibung

Mit den folgenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen soll der Lebenszyklus vorerst um weitere 10 bis 15 Jahre verlängert und damit der Weiterbetrieb im Verwaltungsgebäude sichergestellt werden:

- **Elektro/UKV**

Teile der universellen Kommunikationsverkabelung (UKV) sind defekt und ersatzungsbedürftig. Zudem sind die Elektrohauptverteilung und Unterverteilungen veraltet. Sie entsprechen nicht mehr den heutigen sicherheitstechnischen Vorschriften und müssen instand gestellt oder ersetzt werden. Auch die Notstromanlagen entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr und sind zu ersetzen.

- **Heizung**

Die Heizungsrohre und Heizkörper sind verschlammte und müssen gereinigt werden. Zudem sind defekte Thermostatventile zu ersetzen.

- **Sanitär (Toiletten/Garderoben)**

Die Sanitärräume, inkl. Installationen und Lüftungen im gesamten Gebäude, werden erneuert und für einen weiteren Lebenszyklus instand gestellt.

- **Fenster/Raumklima in Büros**

Undichte Fenster werden saniert. Zur Verbesserung der energetischen und klimatischen Verhältnisse werden die Glasscheiben in den hofseitigen Metallfenstern ausgewechselt und gleichzeitig die Sonnenstoren ersetzt, um den Schutz vor Hitze im Sommer zu verbessern. Die Lebensdauer der Fenster kann damit um 10 bis 15 Jahre verlängert werden. Durch einen geeigneten Sonnenschutz auf den Oberlichtern der Bürokorridore, soll der Schutz von der Sommerwärme im ganzen Gebäude zusätzlich verbessert werden.

- **Cafeteria**

Die gesamten Lüftungsanlagen, inkl. Lüftungsdecke in der Restaurantküche und Kühlzellen, sind veraltet und müssen erneuert werden. Zusätzlich soll die Raumakustik in den Speiseräumen verbessert werden. Die Möblierung ist teilweise erneuerungsbedürftig.

- **Brandschutz/Sicherheit**

Von der Gebäudeversicherung im Rahmen eines Brandschutzkonzepts geforderte, umfangreiche Brandschutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. Die Absturzsicherungen im gesamten Gebäude entsprechen nicht mehr den aktuellen Vorgaben und müssen an die entsprechende SIA-Norm angepasst werden.

- **Weitere Instandhaltungsmassnahmen**

Die Fassade wird gereinigt und schadhafte Stellen werden repariert. Zudem sind weitere kleinere Unterhaltsmassnahmen notwendig, wie der Ersatz defekter Dichtungsfugen und die Instandhaltung der Metallteile der Ecktreppenhäuser.

Die Ausführung muss unter laufendem Betrieb vorgenommen werden. Das macht betriebliche Übergangslösungen nötig, wie zum Beispiel vorübergehende Verschiebungen von Arbeitsplätzen in Sitzungszimmer oder Zusammenlegungen von Büros. Sollte sich dies bei der Detailplanung als unumgänglich erweisen, müssten allenfalls temporäre Auslagerungen in mobile Container geprüft werden. Insgesamt sind in Ziffer 3 des Beschlusses, unter den Positionen Sanitär und Cafeteria, für die Übergangslösungen Kosten von CHF 200'000.-- (inklusive allfällige Container) eingerechnet.

3.3 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Mit der Sanierung wurde so lange als möglich zugewartet. Heute besteht jedoch dringender Handlungsbedarf, weil Normen und gesetzliche Vorgaben nicht mehr eingehalten werden. Zudem hätte ein weiteres Zuwarten spätere Mehrkosten zur Folge. Ohne die geplanten Massnahmen ist die Betriebstauglichkeit des Gebäudes nicht mehr gewährleistet.

Es gibt keine Alternativen zur Sanierung.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	8'500'000.00
• Elektro / UKV	CHF	910'000.00
• Heizung	CHF	380'000.00
• Sanitär (Toiletten, Garderoben)	CHF	2'670'000.00
• Fenster/Sonnenschutz	CHF	1'680'000.00
• Cafeteria	CHF	1'020'000.00
• Brandschutz-, Sicherheitsmassnahmen	CHF	930'000.00
• Diverse Instandhaltungsmassnahmen (Fassade)	CHF	910'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	8'500'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 22. April 2015)	– CHF	445'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	8'055'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben-, und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

5 Termine

September 2016 bis April 2017	Ausführungsvorbereitung
bis Ende 2017	Realisierung

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

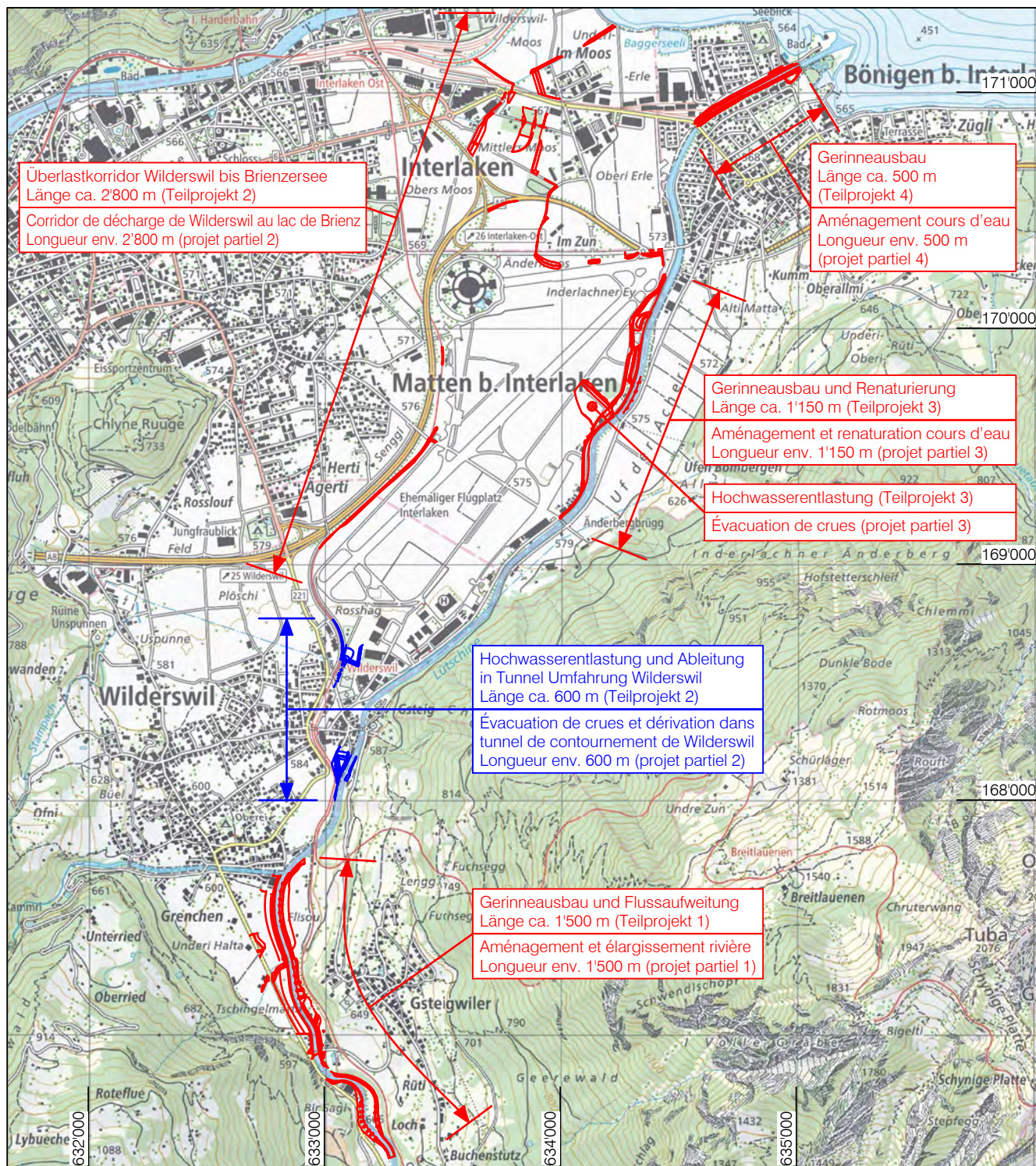
Zusätzliche Unterlagen für die BaK

- Kostenvoranschlag

Hochwasserschutz Bödeli Protection contre les crues Bödeli

Gemeinden Wilderswil, Gsteigwiler, Matten, Interlaken und Bönigen
Communes de Wilderswil, Gsteigwiler, Matten, Interlaken et Bönigen

Wasserbauplan Lütschine Plan d'aménagement des eaux de la Lütschine



Übersichtsplan / Plan d'ensemble 1:25'000

0 500 1000m

Legende / Légende

Projektierte Bauvorhaben / Travaux projetés:

— Bestandteil Kreditantrag / Fait partie de la demande de crédit

— Nicht Bestandteil Kreditantrag / Ne fait pas partie de la demande de crédit

Plan Nr. 2645-16



Thun, August 2015
Thoune, Août 2015

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I
Office des ponts et chaussées du canton de Berne / Ier arrondissement

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1508/2015
Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 545443
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Wilderswil, Gsteigwiler, Matten, Interlaken, Bönigen Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine Kantonsbeitrag an Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 16'143'540.-- soll der Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung des Wasserbauprojekts "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine" finanziert werden. Damit sollen die Siedlungsgebiete von Wilderswil bis Bönigen vor Hochwasser der Lütschine geschützt werden. Das Vorhaben ist das Kernstück des umfassenden Schutzkonzepts für das Bödeli, das die wasserbaupflichtige Schwellenkorporation Bödeli Süd in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton nach dem Hochwasser vom August 2005 ausgearbeitet hat.

Auftraggeberin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Bödeli Süd.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB 652/2011 Hochwasserschutz Bödeli; Vorgehen für die Beurteilung des Gesuchs um einen Härtefallbeitrag gemäss Artikel 40 Absatz 6 Wasserbaugesetz und Berechnungsmodus
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine", genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 19. Dezember 2014
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Bödeli Süd vom 19. September 2013



3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 3. Quartal 2012; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	38'214'150.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Werkleitungen Dritter)	– CHF	60'150.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	38'154'000.00
./. Teilprojekt 2, Ausleitbauwerk und Abflusskorridor Wilderswil	– CHF	6'500'000.00
Beantragte beitragsberechtigte Kosten		31'654'000.00

**Kantonsbeitrag Wasserbau 51%, max. / für die Ausgaben-
befugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV** CHF 16'143'540.00

Zu bewilligender Kredit CHF 16'143'540.00

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von 51% setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25%, einem Zusatzbeitrag für Härtefall von 17% sowie Zusatzbeiträgen von insgesamt 9% für folgende Mehrleistungen: Integrales Risikomanagement 3%, Systemsicherheit 3%, Partizipation 2%, Projektwirksamkeit 1%.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Das Bundesamt für Umwelt stellt in Aussicht, dass der Bund das Projekt mit einem Beitragsatz von 45%, der sich aus dem Basissatz von 35% und den maximal möglichen 10% für Mehrleistungen zusammensetzt, unterstützen kann. Der Bundesbeitrag beträgt voraussichtlich CHF 14'244'300.--.

Der Schwellenkorporation Bödeli Süd verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 1'266'160.--.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe	Infrastrukturen (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2016 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2016	CHF	1'353'540.00
		2017	CHF	3'570'000.00
		2018	CHF	4'080'000.00
		2019	CHF	3'570'000.00
		2020	CHF	1'530'000.00
		2021	CHF	1'020'000.00
		2022	CHF	1'020'000.00
		Total	CHF	16'143'540.00

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 545443
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Wilderswil, Gsteigwiler, Matten, Interlaken, Bönigen Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Projekts	3
3.1	Ausgangslage und Bedürfnis	3
3.2	Vorgesehene Massnahmen	3
3.3	Projektkosten, Kostenwirksamkeit und Härtefallbeitrag	4
3.4	Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen	5
3.5	Landbedarf	5
3.6	Auswirkungen auf die Umwelt	5
3.7	Auswirkungen auf die Wirtschaft	6
3.8	Termine	6
4	Finanzielle Auswirkungen	6
4.1	Kantonsbeitrag	6
4.2	Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation	6
4.3	Kreditart / Finanzplan	7
4.4	Folgekosten	7
5	Antrag	7



1 Zusammenfassung

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll der Kantonsbeitrag von CHF 16'143'540.-- an die beitragsberechtigten Kosten von CHF 31'654'000.-- für das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine" finanziert werden.

Im Raum Bödeli verursachte das Hochwasser vom August 2005 Schäden in der Höhe von rund CHF 160 Mio. an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland. Die Schwellenkorporation Bödeli Süd hat daraufhin in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Kanton ein umfassendes Schutzkonzept zwischen Zweilütschinen und der Mündung der Lütschine in den Brienzersee ausgearbeitet. Davon konnten mehrere Projekte bereits realisiert werden. Die nun geplanten Massnahmen zum Schutz der Siedlungsgebiete von Wilderswil bis Bönigen und wichtiger Infrastrukturanlagen vor Hochwasser der Lütschine vervollständigen den Hochwasserschutz für das Bödeli.

Der rund sechs Kilometer lange Planungssperimeter umfasst den gesamten Abschnitt der Lütschine unterhalb des Dangelstutzes bis zur Mündung in den Brienzersee. Schutzziel ist, das Gerinne der Lütschine auf Abflussmengen mit einer statistischen Wiederkehrperiode von 100 Jahren auszubauen. Dafür sollen ein Geschieberückhalteraum geschaffen, der Abflussquerschnitt bei der Gsteigwilerbrücke verbreitert und Dämme erhöht oder ersetzt werden. In Bönigen ist zudem der Bau von Betonmauern vorgesehen. Ab Wilderswil wird ein Abflusskorridor für den Überlastfall erstellt, der das Wasser bei einem überhundertjährlichen Ereignis kontrolliert in den Brienzersee leitet, um die Schäden möglichst zu minimieren. Dazu sind zwei Ausleitbauwerke nötig, eines beim Flugplatz Interlaken, das zweite in Wilderswil. Das Ausleitbauwerk in Wilderswil und der obere Teil des Abflusskorridors bis zum Flugplatz werden erst später realisiert und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beitragsgeschäfts.

Auftraggeberin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Bödeli Süd.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 0652 vom 13. April 2011 (Hochwasserschutz Bödeli; Vorgehen für die Beurteilung des Gesuchs um einen Härtefallbeitrag gemäss Artikel 40 Absatz 6 Wasserbaugesetz und Berechnungsmodus)
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine" vom November 2013, genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 19. Dezember 2014
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Bödeli Süd vom 19. September 2013

3 Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Langanhaltende Niederschläge verursachten vom 20. bis 23. August 2005 grossflächige Überschwemmungen in den Lütshinentälern und auf dem gesamten Bördeli bis nach Interlaken. Von den Überschwemmungen waren insbesondere auch die Autobahn A8 und die Gleisanlagen der Berner Oberland Bahnen AG massiv betroffen. Die Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland beliefen sich auf rund CHF 160 Mio. Im Rahmen einer Ereignisanalyse wurde das Konzept "Hochwasserschutz Bördeli, Lütshine" entwickelt. Die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen befürworteten das Konzept. In den Jahren 2007 und 2011 ereigneten sich weitere Hochwasser, worauf entschieden wurde, das Konzept in mehreren Etappen umzusetzen. Um die gravierendsten Defizite möglichst rasch zu beheben, wurden drei dringliche Hochwasserschutzprojekte entlang der Lütshine bereits realisiert oder sind noch im Bau.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Der Planungssperimeter umfasst den knapp sechs Kilometer langen Abschnitt der Lütshine unterhalb des Dangelstutzes bis zur Mündung in den Brienzersee. Das Vorhaben umfasst vier Teilprojekte, die aufeinander abgestimmt sind und eine Einheit bilden.

Teilprojekt 1: Dangelstutz bis Einmündung Saxetbach

Zwischen dem Dangelstutz und der Einmündung des Saxetbachs sind folgende Massnahmen geplant:

- die Aufweitung Obereyli als Geschieberückhalteraum und ökologische Aufwertung
- ein Staukragen an der Gsteigwilerbrücke zum Verhindern eines Einstaus
- dazu gehörige Vergrösserung des Abflussquerschnitts unter der Brücke
- die Abflachung des rechten Ufers in der Tschingelmatta
- Dammerhöhungen und Ufersicherungen in der Flisou und Greiche
- Interventionsstelle für Bagger und Lastwagen an der Mündung des Saxetbachs zur Entfernung von Geschiebeablagerungen

Teilprojekt 2: Abflusskorridor ab Wilderswil

Treten bei Extremereignissen Abflussmengen auf, die einen hundertjährigen Abfluss übersteigen, soll mit dem Korridor sichergestellt werden, dass auslaufendes Wasser kontrolliert durch Wilderswil, an Matten und Bönigen sowie am Gewerbegebiet Flugplatz Interlaken vorbei in den Brienzersee geleitet werden kann, um Schäden zu minimieren. Dazu sind zwei Ausleitbauwerke nötig, eines beim Flugplatz Interlaken, das zweite in Wilderswil. Wird das Kantonsstrassenprojekt zur Umfahrung von Wilderswil dereinst realisiert, wird sich der Strassentunnel als idealer Teil des Abflusskorridors anbieten. Deshalb ist der Abflusskorridor im Wasserbauplan auf das Kantonsstrassenprojekt ausgelegt. Der Strassenplan des Umfahrungsprojekts dürfte im Jahr 2017 genehmigt und der Kreditantrag dem Grossen Rat voraussichtlich im 2018 vorgelegt werden. Wird die Umfahrung hingegen nicht realisiert, muss in Wilderswil ein deutlich ungünstigerer, oberirdischer Abflusskorridor geschaffen werden. Deshalb soll dieser Teil des Abflusskorridors erst später realisiert werden und ist nicht Teil des vorliegenden Beitrags.

Im weiteren Verlauf erstreckt sich der Abflusskorridor der *BOB*-Bahnlinie entlang über den Flugplatz Interlaken hinweg, am Mystery Park vorbei sowie über die Nationalstrasse und die Gleise der Zentralbahn. Schliesslich mündet er in der Lanzenen in den Brienzersee. Die baulichen Massnahmen hierfür umfassen Dämme mit flachen, teilweise weiterhin landwirtschaftlich nutzbaren Böschungen als seitliche Begrenzung des Abflusskorridors.

Teilprojekt 3: Abschnitt Aenderbergbrücke bis Obere Bönigbrücke

Im Teilprojekt 3 (Abschnitt Aenderbergbrücke bis Obere Bönigbrücke) sind zwei Massnahmen vorgesehen: Einerseits der Gerinneausbau auf die hundertjährige Abflussmenge, andererseits das erwähnte Ausleitbauwerk in den Abflusskorridor beim Flugplatz zum Vermeiden unkontrollierter Schäden im Überlastfall in Bönigen selbst. Die im Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan Flugplatz Interlaken (NIRP) festgelegten Flächen werden zukünftig als Gewässer-raum zur Verfügung stehen. Das linke Ufer und das Vorland können so ökologisch aufgewertet werden. Dazu sind ein ca. 150 Meter langes Seitengerinne und ein linksufriger, 80 Meter langer Altarm mit stehendem Wasser vorgesehen. Zur Besucherlenkung ist am unteren Ende des Teilprojekts 3 eine Fläche zur Nutzung als Naherholungsgebiet geplant (z.B. mit Sitzgelegenheiten, Brästelstelle u. dgl.).

Teilprojekt 4: Untere Bönigbrücke bis zum Fussgängersteg bei der Einmündung

Das Teilprojekt 4 erstreckt sich in Bönigen über rund 500 Meter von der unteren Bönigbrücke bis zum Fussgängersteg, kurz vor der Mündung der Lutschine in den Brienzersee. Der Gerinnequerschnitt ist auf der gesamten Länge zu klein, um die hundertjährige Abflussmenge abführen zu können. Zudem sind die bestehenden Uferverbauungen altersschwach. Damit der Gerinnequerschnitt in diesem dicht bebauten Raum vergrössert werden kann, werden die ursprünglichen, linksseitigen Dämme mehrheitlich durch Betonmauern ersetzt. Rechtsseitig sind auf einer Länge von 140 Metern Betonmauern vorgesehen. Die restliche Länge wird mit neu erstellten Dämmen ausgebildet.

3.3 Projektkosten, Kostenwirksamkeit und Härtefallbeitrag

Die im Wasserbauplan ausgewiesenen Gesamtkosten des Projekts belaufen sich voraussichtlich auf rund CHF 38'214'150.--. Der Kostenvoranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/- 10% auf. Die Berechnung der Kostenwirksamkeit ergibt für das Gesamtprojekt einen Nutzen/Kosten-Faktor von 2.3. Damit ist die Voraussetzung für eine Subventionierung des Bundes bei Weitem gegeben. Da der Abflusskorridor in Wilderswil, mit voraussichtlichen Kosten von CHF 6,5 Mio., erst später realisiert wird, betragen die beitragsberechtigten Kosten CHF 31'654'000.--.

Gestützt auf das Gesuch vom 3. Juli 2009 hat der Regierungsrat mit RRB 652/2011 der Schwellenkorporation Bodeli Süd einen Härtefallbeitrag von 17% an die dringlichen Hochwasserschutzprojekte zugesprochen. Der Beitragssatz wurde für alle Hochwasserschutzprojekte infolge des Hochwassers 2005 nach denselben Bemessungsgrundsätzen ermittelt.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Ohne die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen ist weiterhin mit grossen Schäden nach Hochwasserereignissen zu rechnen. Siedlungsgebiete in Bönigen, der nordöstliche Teil von Wilderswil sowie Teile von Interlaken wären betroffen. Es müsste von einem Schadenrisiko von durchschnittlich rund CHF 3.25 Mio. pro Jahr ausgegangen werden.

3.5 Landbedarf

Im Teilprojekt 1 ist auf beiden Seiten der Lütchine ein Landerwerb für die Uferschutzmassnahmen und die Ufervegetation von 5 Metern Breite ab Oberkante Ufersicherung vorgesehen. Dafür werden 27'138 m² Kulturland dauerhaft beansprucht.

Im Bereich des Abflusskorridors im Teilprojekt 2 werden die flachen Dämme mit Dienstbarkeiten gesichert.

Zudem ist vorgesehen, im Bereich des Flugplatzes Interlaken (Teilprojekt 3) diejenigen Flächen zu erwerben, die im Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan (NIRP) als "zukünftiger Raumbedarf der Lütchine inklusive Rückbau der bestehenden Anlagen" bezeichnet werden. Weitere Flächen im Uferbereich und im Bereich der Hochwasserentlastung kommen hinzu. Für die Vergrösserung des Flussraums wird Landwirtschaftsland beansprucht, das im Besitz der armasuisse ist und bisher extensiv genutzt wurde. Somit werden für diesen Projektteil 33'881 m² Kulturland erworben.

Das Teilprojekt 4 orientiert sich an den bestehenden Parzellengrenzen. Dauernder Landerwerb ist hier nicht nötig.

Es gehen keine Fruchtfolgeflächen verloren.

3.6 Auswirkungen auf die Umwelt

- Flora, Fauna und Lebensräume

Rund 20'500 m² schützenswerte Lebensräume sind durch die baulichen Eingriffe des Hochwasserschutzprojekts betroffen. Davon können rund 11'500 m² vor Ort wieder hergestellt werden. Somit resultiert ein Defizit von rund 9'000 m², das mit den vorgesehenen ökologischen Ersatzmassnahmen kompensiert werden kann.

Das Hochwasserschutzprojekt tangiert am Rande das "Wilderswil Moos", ein Feuchtgebiet von nationaler Bedeutung, wobei die baulichen Eingriffe auf das absolut Notwendigste beschränkt und so weit optimiert wurden, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen als geringfügig und akzeptabel beurteilt wurden.

- Rodungen und Ersatzaufforstungen

Die notwendigen Hochwasserschutzbauten werden zum Teil im Waldareal errichtet und machen Rodungen notwendig. Die gesamte, vorwiegend temporäre Rodungsfläche beträgt rund 17'300 m². Sie wird mehrheitlich an Ort und Stelle wieder mit standortgerechten Bäumen aufgeforstet werden können.

3.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Es schützt das Gebiet vor künftigen Schäden und wird während der Bauzeit von voraussichtlich rund 6 bis 8 Jahren diverse Unternehmungen beschäftigen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können jedoch nicht quantifiziert werden.

3.8 Termine

Abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten der Schwellenkorporation Bödeli Süd ist die Realisierung von 2016 bis 2022 geplant. Der Realisierungszeitraum des Überlastkorridors in Wilderswil ist heute noch nicht absehbar.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 3. Quartal 2012; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	38'214'150.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Werkleitungen Dritter)	– CHF	60'150.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	38'154'000.00
./. Teilprojekt 2, Ausleitbauwerk und Abflusskorridor Wilderswil	– CHF	6'500'000.00
Beantragte beitragsberechtigte Kosten		31'654'000.00

Kantonsbeitrag Wasserbau 51%, max. / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV **CHF 16'143'540.00**

Zu bewilligender Kredit **CHF 16'143'540.00**

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von 51% setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25%, einem Zusatzbeitrag für Härtefälle von 17% und Zusatzbeiträgen von insgesamt 9% für folgende Mehrleistungen: Integrales Risikomanagement 3%, Systemsicherheit 3%, Partizipation 2%, Projektwirksamkeit 1%.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Das Bundesamt für Umwelt hat einen Beitrag von 45% in Aussicht gestellt, der sich aus dem Basisbeitrag von 35% zuzüglich des maximalen Beitrags von 10% für Mehrleistungen zusammensetzt. Damit würde Bundesbeitrag insgesamt CHF 14'244'300.-- ausmachen.

Der Schwellenkorporation Bödeli Süd verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 1'266'160.--.

4.3 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag enthalten sowie im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt.

4.4 Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan (1:25'000)

Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK):

- Genehmigungsverfügung Wasserbauplan
- Genehmigungsdossier Wasserbauplan
- Inaussichtstellung Subvention BAFU

Hochwasserschutz Sundlauenen Protection contre les crues Sundlauenen

Gemeinde Beatenberg
Commune de Beatenberg

Wasserbauplan Sundgraben Plan d'aménagement des eaux Sundgraben



Übersichtsplan / Plan d'ensemble 1:25'000

0 500 1000m

Legende / Légende

- Projektierte Bauvorhaben / Travaux projetés:
- Wasserbauplan Sundgraben / Plan d'aménagement des eaux Sundgraben
 - Strassenprojekt Sundgrabenbrücke / Projet routier pont du Sundgraben

Plan Nr. 2631-8



Thun, September 2015
Thoune, septembre 2015

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I
Office des ponts et chaussées du canton de Berne / 1er arrondissement

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1485/2015
Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 553091
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Beatenberg

Hochwasserschutz Sundlauenen, Sundgraben

Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 1'908'000.-- soll der Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Sundlauenen, Sundgraben" (beitragsberechtigzte Kosten von CHF 6'360'000.--) finanziert werden.



Die Gefahrenkarte der Gemeinde Beatenberg weist praktisch für die gesamte Ortschaft Sundlauenen eine erhebliche Gefährdung durch Murgangereignisse im Sund- und Fitzligraben aus. Das Wasserbauprojekt am Fitzligraben wurde 2013 erfolgreich realisiert. Nun soll am Sundgraben durch einen umfangreichen Gerinneausbau und durch ergänzende Objektschutzmassnahmen das Risiko bei künftigen Ereignissen auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Gleichzeitig soll die Sundgrabenbrücke ersetzt werden. Der Ersatz der Sundgrabenbrücke ist ein separates Kantonsstrassenprojekt und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Kredits.

Auftraggeberin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Beatenberg.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Sundlauenen, Sundgraben, genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 3. November 2015
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation vom 27. Juni 2014

3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 3. Quartal 2014; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF 6'500'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	– CHF 140'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF 6'360'000.00

Kantonsbeitrag Wasserbau 30% maximal **CHF 1'908'000.00**

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme **CHF 1'908'000.00**
gemäss Art. 141 ff. FLV

Zu bewilligender Kredit **CHF 1'908'000.00**

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von 30% setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25% und den Zusatzbeiträgen von 3% für integrales Risikomanagement und 2% für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 40% der Gesamtkosten bzw. CHF 2'544'000.-- übernehmen mit einem Grundbeitrag von 35% und 5% für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 2'048'000.-- (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe	Infrastrukturen (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Der Kredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag 2016 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2016	CHF	150'000.00
		2017	CHF	390'000.00
		2018	CHF	990'000.00
		2019	CHF	330'000.00
		2020	CHF	48'000.00
		Total	CHF	1'908'000.00

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 553091
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Beatenberg Hochwasserschutz Sundlauenen, Sundgraben Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Projekts	2
3.1	Ausgangslage und Bedürfnis	2
3.2	Vorgesehene Massnahmen	3
3.3	Projektkosten und Kostenwirksamkeit	3
3.4	Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen	4
3.5	Landbedarf	4
3.6	Auswirkungen auf die Umwelt	4
3.7	Auswirkungen auf die Wirtschaft	4
3.8	Termine	4
4	Finanzielle Auswirkungen	5
4.1	Kantonsbeitrag	5
4.2	Bundesbeitrag, Restkosten der Schwellenkorporation	5
4.3	Kreditart / Finanzplan	5
4.4	Folgekosten	5
5	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Die Ortschaft Sundlauenen ist erheblich gefährdet durch Murgänge im Sund- und im Fitzligraben. Im Jahr 2013 wurden die Schutzmassnahmen gegen die vom Fitzligraben ausgehende Gefahr bereits erfolgreich realisiert. Nun soll auch das vom Sundgraben ausgehende Risiko auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Dafür sind ein umfangreicher Gerinneausbau und ergänzende Objektschutzmassnahmen nötig. Die beitragsberechtigten Gesamtkosten der Schwellenkorporation Beatenberg belaufen sich auf CHF 6'360'000.--. Der Kanton Bern soll mit CHF 1'908'000.-- an die Finanzierung der Wasserbaumassnahmen beitragen.

Der Nutzen-/Kosten-Faktor des Projekts fällt wegen der topografiebedingt aufwändigen Massnahmen zwar vergleichsweise tief aus, erfüllt aber den Grenzwert für eine Bundessubvention. Der Bund hat einen Beitrag von gut CHF 2,5 Mio. an das Vorhaben in Aussicht gestellt.

Gleichzeitig soll in einem separaten Kantonsstrassenprojekt, das über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert wird, die Sundgrabenbrücke ersetzt werden. Der Ersatz der Brücke ist nicht Gegenstand dieses Verpflichtungskredits.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Sundlauenen, Sundgraben, genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 3. November 2015
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation vom 27. Juni 2014

3 Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Beatenberg weist praktisch für den gesamten Schwemmkegel von Sundlauenen eine erhebliche Gefährdung durch Murgänge im Sund- und Fitzligraben aus. Die Ortschaft Sundlauenen liegt grösstenteils im roten Gefahrenbereich und es besteht damit ein massives Schutzdefizit in einem Siedlungsgebiet, das gemäss kantonaler Risikostrategie zu schützen ist. Da Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte gefährdet sind, genügen passive Hochwasserschutzmassnahmen nicht. Es sind aktive Hochwasserschutzmassnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 WBG nötig.

Im Jahr 2010 wurde im Rahmen eines Vorprojekts entschieden, die Schutzdefizite durch zwei separate Projekte für den Sund- und den Fitzligraben zu beheben. Die Massnahmen am Fitzligraben wurden im Jahr 2013 bereits erfolgreich umgesetzt. Die Massnahmen am Sundgraben sollen nun den Hochwasserschutz für das Siedlungsgebiet von Sundlauenen weiter verbessern.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

- Der Sundgraben wird auf einer Länge von rund 320 Meter um bis zu 6 Meter tiefer gelegt und verbreitert. Der Durchflussquerschnitt im Bereich der Kantonsstrassenbrücke wird damit vergrössert und gleichzeitig das Land, das bei Hochwasser überflutet wird (die so genannte Vorländer), abgesenkt. Weil im Bereich der Brücke das Gefälle des Grabens abnimmt, kann sich hier Geschiebe ablagern und Überschwemmungen verursachen. Die Verbreiterung des Sundgrabens schafft den notwendigen Raum für die Ablagerung von Geschiebe. Am rechten Ufer wird zudem eine 85 Meter lange Betonmauer erstellt, die das Ausbrechen von Wasser und Geschiebe und die Überflutung von Sundlauen bei Extremereignissen verhindern soll.
- Wegen der Gerinneabsenkung müssen die bestehenden Ufer- und Sohlensicherungen (sieben Naturstein- und Betonsperren) durch einen Blocksatz und vier Querschwellen aus Beton ersetzt werden.
- Die Liegenschaften auf dem Delta werden mit rund 2.5 Meter hohen Objektschutzdämmen vor Hochwasserereignissen geschützt.
- Bei einem über hundertjährigen Ereignis, dem sogenannten Überlastfall, müsste trotz der vorgesehenen Massnahmen weiterhin mit Verklausungen bei der Kantonsstrassenbrücke gerechnet werden. Für ein derart ausserordentliches Ereignis ist vorgesehen, das Ausbrechen von Wasser und Geschiebe durch mobile Sperren, so genannte Dammbalken, zu verhindern.
- Schliesslich ist der Bau einer Unterhaltszufahrt westlich des Sundgrabens ab dem Lentiweg geplant.

Gleichzeitig mit den Hochwasserschutzmassnahmen der Schwellenkorporation Beatenberg will der Kanton die Sundgrabenbrücke auf der Seestrasse in Beatenberg ersetzen. Die Kantonsstrasse (Nr. 221) gehört zum schweizerischen Hauptstrassennetz. Die Sundgrabenbrücke stammt aus dem Jahr 1882 und ist in einem desolaten Zustand. Der Ersatz der Brücke und die damit verbundenen Anpassungen der Kantonsstrasse und des Lentiwegs wurden in einem separaten kantonalen Strassenplanverfahren genehmigt. Der Ersatz der Brücke wird über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bewilligt. Er ist so auf das Wasserbauprojekt am Sundgraben abgestimmt, dass die beiden Vorgaben gleichzeitig realisiert und Synergien genutzt werden können.

3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojekts belaufen sich voraussichtlich auf rund CHF 6'500'000.--. Die Schwellenkorporation Beatenberg hat den Kredit für ihren Anteil an ihrer Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2014 beschlossen. Darin enthalten sind nicht subventionsberechtigte Kosten (Werkleitungen Dritter) von rund CHF 140'000.--.

Mit einem Nutzen/Kosten-Faktor von 1.1 sind die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund gegeben. Der Faktor ist eher tief, weil die schwierige Topografie am Sundgraben aufwändige Massnahmen erfordert.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Ohne die Schutzmassnahmen bliebe das gesamte Siedlungsgebiet von Sundlauenen grösstenteils in der roten Gefahrenzone und das erhebliche Personen- und Sachwertrisiko würde weiterbestehen. Abgesehen von werterhaltenden Massnahmen an bestehenden Gebäuden wäre praktisch keine Bautätigkeit oder eine Entwicklung von Sundlauenen möglich.

3.5 Landbedarf

Während der Bauzeit werden weniger als 500 m² landwirtschaftliches Kulturland auf der westlichen Kegelseite temporär beansprucht. Es gehen keine Fruchtfolgeflächen verloren.

3.6 Auswirkungen auf die Umwelt

- **Flora, Fauna, Lebensräume**

Da der Projektperimeter im Gemeindenaturschutzgebiet Sundlauenen liegt, sind Eingriffe in geschützte und schützenswerte Lebensräume unvermeidlich. Als Ersatzmassnahmen sollen die hier vorkommenden Orchideen gezielt gefördert und die Neophyten nachhaltig bekämpft werden. Zudem wird mit den rund 50'000 m³ beim Gerinneausbau anfallenden Material im Mündungsbereich des Sundgrabens in den Thunersee eine Flachwasserzone geschaffen.

- **Landschafts- und Ortsbild**

Die Eingriffe erfolgen hauptsächlich ausserhalb des Siedlungsgebietes und haben keinen negativen Einfluss auf den Siedlungscharakter.

Die notwendigen Rodungen werden das Landschaftsbild vorübergehend verändern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gebiet wieder aufgeforstet und die Beeinträchtigungen werden im Verlauf der Zeit verschwinden.

- **Gewässerökologie und Fischerei**

Der Sundgraben ist ein Fischgewässer. Die Gestaltung der Ufer- und Sohlensicherungen erfolgt daher naturnah. Die Aufschüttungen im Mündungsbereich des Sundgrabens werden den Uferbereich ökologisch auf und verbessern die Qualität der Laichgebiete.

- **Boden**

Der abgetragene Waldboden weist ein Gesamtvolumen von 1'500 m³ auf und wird für die Rekultivierung der Dämme verwendet.

3.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Vorhaben wird künftig die Entwicklung von Gewerbe- und Wohnzonen erlauben. Zudem werden Bauaufträge für diverse Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

3.8 Termine

Es ist geplant, im Herbst 2016 mit den Rodungsarbeiten zu beginnen. Für die Umsetzung der Wasserbaumassnahmen wird mit einer Bauzeit von rund 2 Jahren gerechnet.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 3. Quartal 2014; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF 6'500'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	– CHF 140'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF 6'360'000.00

Kantonsbeitrag Wasserbau 30% maximal CHF 1'908'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme CHF 1'908'000.00
gemäss Art. 141 ff. FLV / zu bewilligender Kredit

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von 30% setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25% und den Zusatzbeiträgen von 3% für integrales Risikomanagement und 2% für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

4.2 Bundesbeitrag, Restkosten der Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 40% der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 2'544'000.-- übernehmen mit einem Grundbeitrag von 35% und 5% für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 2'048'000.-- (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten).

4.3 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag 2016 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt.

4.4 Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan (1:25'000)

Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK):

- Genehmigungsverfügung Wasserbauplan
- Genehmigungsdossier Wasserbauplan

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1562/2015
Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 553754
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern / Universität / Freiburgstrasse 7 / Zahnmedizinische Kliniken Anpassungen für die Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'105'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'150'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten CHF 45'000.--) soll die räumliche und betriebliche Infrastruktur der Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie (Alterszahnmedizin) an der Freiburgstrasse 7 dem veränderten Bedarf angepasst werden. Die Einrichtung wird gleichzeitig erneuert und modernisiert, damit die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität unter zeitgemässen Arbeitsbedingungen ihren Lehr- und Forschungsauftrag wahrnehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen anbieten können.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten	CHF	1'150'000.00
(inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		
Bestehend aus:		
Bauliche Anpassungen (Boden, Wand, Decke)	CHF	460'000.00
Haustechnik	CHF	350'000.00
Innenausstattung (exkl. Zahnbehandlungseinheiten und Apparate)	CHF	340'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'150'000.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Projektierung	– CHF	45'000.00
Zu bewilligender Ausführungskredit	CHF	1'105'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind im Voranschlag 2016 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt.

Konto 4980 503100	AGG Erwerb und Erstellung von Liegen-	2015	CHF	45'000.00
	schaften des Verwaltungsvermögens	2016	CHF	1'105'000.00

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 547593
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern / Universität / Freiburgstrasse 7 / Zahnmedizinische Kliniken Anpassung für die Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Beschreibung des Projekts	3
3.3	Alternativen und Folgen eines Verzichts	3
4	Finanzielle Auswirkungen	3
4.1	Kostenübersicht	3
4.2	Ausgabenart	4
4.3	Finanzierung	4
4.4	Ausstattung	4
4.5	Termine	4
5	Antrag	4



1 Zusammenfassung

Die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern befinden sich in einem Gebäude an der Freiburgstrasse 7, das zum Inselareal gehört. Im 3. Obergeschoss des Nordflügels hat die Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie (Alterszahnmedizin) ihre Ausbildungs- und Arbeitsräume. Sie ist im August 2014 aus der Reorganisation der Abteilung für Kronen- und Brückenprothetik und der Klinik für zahnärztliche Prothetik hervorgegangen.

Mit dem vorliegenden Kredit von CHF 1'105'000.-- (Gesamtkredit CHF 1'150'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 45'000.--) sollen die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Reorganisation und den damit veränderten Bedürfnissen angepasst werden. Gleichzeitig sollen die Einrichtungen modernisiert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden, damit die Zahnmedizinischen Kliniken ihren Lehr- und Forschungsauftrag weiterhin erfüllen kann.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Um der grossen Nachfrage nach Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer Ausbildung in rekonstruktiver Zahnmedizin und Alterszahnpflege gerecht zu werden, haben die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern per 1. August 2014 ihren Betrieb reorganisiert. Die ehemalige Abteilung für Kronen- und Brückenprothetik und die Klinik für zahnärztliche Prothetik wurden in die neue Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie (Alterszahnpflege) überführt. Die Lehre, Forschung und Dienstleistungen der beiden Bereiche wurden organisatorisch zusammengeführt. Speziell für die Lehre im Masterstudium Zahnmedizin ergeben sich dadurch wichtige Vorteile.

Die früher durch die Klinik für zahnärztliche Prothetik genutzten Räumlichkeiten im 3. Obergeschoss des Nordflügels wurden letztmals 1994 baulich angepasst und seither intensiv genutzt. Die Haustechnik und die betrieblichen Einrichtungen sind veraltet und für einen Teil der Geräte sind keine Ersatzteile mehr erhältlich. Die Einrichtungen sind ergonomisch ungünstig, insbesondere für ältere und gebrechliche Patienten. Die Infrastruktur für die Sterilisation erfüllt die Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit nicht mehr, und die Raumeinteilung keinen rationellen Betrieb.

Zu einer praxisbezogenen Ausbildung gehört auch die Behandlung von Patientinnen und Patienten. Die Dienstleistungen werden nach dem Tarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO verrechnet und die Einnahmen tragen namhaft zum Budget der Universität Bern bei.

Die neue Klinik erzielte im 2014 Einnahmen von CHF 2,31 Mio. und damit einen Deckungsbeitrag von gut 56 %, was im Bereich des durchschnittlichen Deckungsbeitrags der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (ZMK) von 60 % liegt.

3.2 Beschreibung des Projekts

Nach der administrativen Reorganisation soll die räumliche und betriebliche Infrastruktur im dritten Obergeschoss des Gebäudes, an der Freiburgstrasse 7, angepasst und modernisiert werden. Dazu sind die folgenden Massnahmen nötig:

- Die klinischen, administrativen und akademischen Bereiche werden entflochten und die Räume entsprechend neu eingeteilt. Dies ermöglicht optimale Betriebsabläufe mit zweckmässiger Arbeitsergonomie, die Einhaltung der Hygieneanforderungen und eine Erhöhung der Sicherheitsstandards.
- Die haustechnischen Installationen (Elektro, Beleuchtung, Informatikverkabelung, Lüftung, Sanitär) und der bauliche Brandschutz werden soweit möglich und sinnvoll den neuen Vorgaben und Anforderungen angepasst oder ersetzt. Boden-, Decken- und Wandbeläge werden teilweise erneuert. Die zahnärztlichen Einrichtungen (Behandlungspätze) werden komplett erneuert und auf den neusten Stand gebracht.

Das Tragwerk und die Gebäudehülle bleiben unverändert. Der Klinikbetrieb kann während des Umbaus ohne zusätzliche Raumprovisorien aufrecht erhalten werden. Der Lehrbetrieb ist nicht betroffen, weil die Arbeiten in den Semesterferien stattfinden.

Altlasten sind gemäss der durchgeführten Untersuchung im Umbauperimeter nicht zu erwarten.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es gibt keinen Alternativen zum heutigen Standort.

Ohne die geplante Erneuerung ist mit Qualitätsverlusten und Wettbewerbsnachteilen für die Zahnmedizinischen Kliniken in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistung zu rechnen.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	1'150'000.00
Bestehend aus:		
Bauliche Anpassungen (Boden, Wand, Decke)	CHF	460'000.00
Haustechnik	CHF	350'000.00
Innenausstattung (ohne Zahnbehandlungseinheiten und Apparate)	CHF	340'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'150'000.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Projektierung	– CHF	45'000.00
Zu bewilligender Ausführungskredit	CHF	1'105'000.00

4.2 Ausgabenart

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.3 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist im Voranschlag 2016 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungsstranchen abgelöst wird.

4.4 Ausstattung

Die Kosten von CHF 370'000.-- für die Betriebsausstattung (Zahnbehandlungseinheiten, Apparate) und für allfällige Umzüge gehen zulasten der eigenen Rechnung der Universität.

4.5 Termine

Projektierung	2015
Realisierung	Juni–September 2016 (Semesterferien der Uni)

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Unterlagen für die BaK

- Grundrissplan 3. OG (Geschoss C) / Nordtrakt
- Kostenvoranschlag

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 194-2015
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.722

Eingereicht am: 24.07.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1490/2015 vom 09. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehreinnahmen für den Kanton Bern – Werbepotenzial der Kreisel nutzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Flächen in den Kreiseln auf den Berner Strassen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Tausende von Fahrzeugen durchfahren jeden Tag die Kreisel auf den Berner Strassen. Diese Kreisel sind zurzeit unschwellig geschmückt. Einige beherbergen nur ein einfaches Grün, andere komplexe Strukturen und Bauten. Gemäss geltenden Vorschriften ist ausschliesslich ein Kreiselschmuck zulässig. Derweilen muten manche dieser Kreiselschmuckwerke stark einer eigentlichen Werbefläche für private Firmen an. Jedoch ist Werbung im Kreisel nicht zulässig.

Nach Schätzungen von Werbeagenturen würde ein durchschnittlicher Kreisel im Jahr gegen 30 000 Franken kosten. Das macht bei rund 200 Kreiseln rund 6 Millionen Franken Mehreinnahmen für die arg gebeutelte Berner Staatskasse. Geld, das einfach so auf der Strasse liegen bleibt.

Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob es allenfalls Möglichkeiten geben würde, die Flächen der Kreisel auf Berner Strassen zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Die Frage, ob die Flächen in den Kreiseln auf den Berner Strassen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden sollen, wurde auf Fachebene bereits überprüft und klar verneint. Dies aus den folgenden Gründen:

- Jede Werbung will Aufmerksamkeit erregen, sonst funktioniert sie nicht. Es besteht daher ein grosses Risiko, dass Werbung in Verkehrskreisel die Verkehrsteilnehmenden ablenken und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte. Dieses Risiko will der Regierungsrat nicht eingehen.
- Das Bundesrecht, das den Aspekt der Sicherheit im Strassenverkehr umfassend regelt, verbietet im Strassenverkehrsgesetz unter anderem Strassenreklamen die durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.
- Strassenreklamen im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten gelten als besonders gefährlich. Dies ist bei Kreisverkehrsplätzen regelmässig der Fall, denn hier folgen sich Ein- und Ausfahrten in kurzen Abständen und vielfach finden sich in unmittelbarer Nähe der Kreisel Fussgängerstreifen.
- Kreisverkehrsplätze erfordern generell eine sehr hohe Aufmerksamkeit auf den Verkehr und sind daher besonders unfallgefährdet. Die Unfallzahlen weisen für das Jahr 2014 im gesamten Kanton Bern 131 Unfallschwerpunkte aus, wovon allein 40 auf Kreisverkehrsplätzen liegen.

Der Regierungsrat lehnt daher jede Werbung in Verkehrskreisel ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 215-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.869

Eingereicht am: 06.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 96/2016 vom 27. Januar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Swissgrid-Affäre: BKW AG und Credit Suisse gefährden den nationalen Zusammenhalt

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Streit zwischen der BKW und der Axpo einerseits und den Westschweizer Kantonen andererseits im Zusammenhang mit der Kontrolle über die nationale Stromübertragungsnetzgesellschaft Swissgrid zu intervenieren.
2. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Westschweizer Interessen, so wie sie von den Westschweizer Kantonsregierungen verteidigt werden, in dieser Angelegenheit berücksichtigt und gewahrt werden.
3. Er verfolgt in dieser Sache seine konstante Politik, die darin besteht, den Kanton Bern die Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz einnehmen zu lassen, um so einen wesentlichen Beitrag zum nationalen Zusammenhalt zu leisten.¹

¹ Botschaft des Regierungsrates an die Stimmberechtigten des Berner Juras im Hinblick auf die Abstimmung vom 24. November 2013 über die institutionelle Zukunft des Berner Juras.

Begründung:

Sollte es in unserem Land eines Tages passieren, dass das schweizerische Bahnnetz oder das Nationalstrassennetz unter die Kontrolle von zwei privaten Firmen fallen würden, sähe man darin eine Bedrohung für den nationalen Zusammenhalt, und es käme niemandem in den Sinn, eine solche Perspektive als rein technisches Problem ohne jegliche politischen Folgen abzutun. Genau dies geschieht aber derzeit mit dem nationalen Stromübertragungsnetz.

Swissgrid könnte nämlich vollständig in Deutschschweizer Hand fallen, da die Axpo und die Bernischen Kraftwerke (BKW) anscheinend beschlossen haben, ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen, um 30,7 Prozent der von der Alpiq zum Verkauf angebotenen Anteile zu übernehmen. Es handelt sich hier um ein zwar legales Manöver, mit dem aber dem Aufkauf dieser Aktien durch die «Société d'investissement de Suisse occidentale» (SIRESO) entgegengewirkt werden soll.

Der aus rund zehn Westschweizer Partnern, institutionellen Investoren und Versorgern, darunter Romande Energie, zusammengesetzte SIRESO-Konzern wird durch die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt, Jura und Wallis geleitet. Die politischen Verantwortlichen, die in der SIRESO involviert sind, befürchten, dass damit ein Deutschschweizer Monopol entsteht, das sich über kurz oder lang negativ auf Westschweizer Projekte auswirken würde, und halten es für wesentlich, dass dieses Drittel der Swissgrid-Anteile in Westschweizer Hand bleibt.

Bei einem solchen Szenario bestünde die Gefahr, dass die Westschweizer Interessen am Elektrizitätsmarkt hinter die Interessen von zwei Deutschschweizer Stromgesellschaften zurücktreten würden. Eine solche Beherrschung des Strommarkts wäre vor allem gegen das Gesetz, das vorschreibt, dass der Bundesrat innerhalb der Swissgrid für eine ausgewogene Vertretung der regionalen Interessen zu sorgen hat.

Natürlich schaut jetzt alles nach Bern, wo die Behörden den Kanton immer wieder gerne als interkulturelle Brücke zwischen der deutschen und der französischen Schweiz sowie als Garant für den nationalen Zusammenhalt und das Gleichgewicht zwischen den Landesteilen darstellen.

Als Aktionär der BKW ist der Kanton Bern auch direkt betroffen und involviert. Die Politik der BKW bei diesem Dossier ist zugegebenermassen mehr als fragwürdig. Sie hat ihre Swissgrid-Aktien in die Gesellschaft BKW Netz-Beteiligung eingelegt, von der sie 50,1 % hält. Die restlichen 49,9 % gehören der Credit Suisse Infrastruktur. Es ist erstaunlich festzustellen, dass die BKW vor über einem Jahr beschlossen hat, sich von einem Teil ihrer Aktien zu trennen, um in die Energiewende zu investieren. Und heute will die BKW nun ihr Vorkaufsrecht geltend machen, um Swissgrid-Aktien zu kaufen.

Als den historischen Swissgrid-Aktionären die Abtretung der Alpiq-Aktien angekündigt wurde, wurde der BKW vorgeschlagen, diese Aktien zu übernehmen, was sie damals aber abgelehnt hat. Die Zusammenarbeits- oder Partnerschaftsverträge zwischen der BKW und der Credit Suisse sind nicht bekannt und wären es wert, geklärt zu werden. Seit der Festlegung ihrer Partnerschaft mit der Credit Suisse ist bei der BKW aber ein Strategiewechsel festzustellen.

Die Bernischen Kraftwerke, die auf ihren historischen Namen BKW/FMB verzichtet haben, um nur noch die deutsche Bezeichnung im Namen zu führen, behaupten heute, die Westschweizer Kantone in der Swissgrid verteidigen zu wollen, was berechtigterweise bezweifelt werden kann.

Es ist unbegreiflich, dass die BKW und die Axpo die Westschweiz derart herausfordern. Einige behaupten zu Recht, damit sei erwiesen, dass diese Gesellschaften nicht mehr durch ihre vorgeetzten Behörden kontrolliert und sie mit der stillen und ohnmächtigen Hilfe der Politiker aus ihrer Region handeln würden.

Die politischen Vertreter der SIRESO und auch die Waadtländer Staatsrätin Jacqueline de Quattro verstehen nicht, dass die BKW und die Axpo gegen den Kauf der Alpiq-Anteile durch die SI-

RESO sind, während die welsche Gesellschaft nicht zusätzliche Anteile anstrebt, nur die welschen Aktien schützen will und einen Beitrag von 146 Millionen Franken leistet.

Der Regierungsrat ist mit zwei Verwaltungsräten im Verwaltungsrat der BKW AG vertreten. Seine Antwort auf diesen Vorstoss wird zeigen, ob er dieses Unverständnis teilt und wo – zwischen den Privatinteressen der BKW und den öffentlichen Interessen der welschen Kantone – seine Präferenz liegt.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der Herausforderungen und der kommenden Entwicklungen in dieser Angelegenheit wird eine dringliche Behandlung verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass im Zusammenhang mit den zum Kauf stehenden Swissgrid-Aktien auch die Interessen der Westschweiz zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck haben Einigungsverhandlungen zwischen Regierungsmitgliedern des Kantons Waadt und der BKW (Verwaltungsratspräsident und VR-Mitglied RR Egger-Jenzer) unter Federführung von Frau Bundesrätin Leuthard stattgefunden. Die Verhandlungen haben nun zu einer Lösung geführt, die für alle Beteiligten vertretbar ist.

Damit erübrigt sich eine Intervention des Regierungsrates.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 290-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1117

Eingereicht am: 17.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Rösti (Kandersteg, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 21.01.2016

RRB-Nr.: 136/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg in Reichenbach (Abzweigung Kien) die Verkehrsampel durch einen Kreisel oder durch andere bauliche Massnahmen zu ersetzen.

Begründung:

Seit der Installation der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg in Reichenbach (Abzweigung Kien) ist diese zum grossen Ärgernis sowohl für die Bevölkerung der Region als auch für die Verkehrsteilnehmer geworden.

Die Hauptstrasse Spiez–Kandersteg ist eine sehr viel befahrene Verkehrsachse. Die Strasse ist der Zubringer für den Autoverlad Lötschberg und auch für die Tourismusorte Adelboden/Frutigen und Kandersteg.

Die Verkehrsampel behindert einen flüssigen Durchgangsverkehr. Gerade auch an den Wochenenden und vor allem auch während der Wintersaison bildet sich vielmals ein sehr grosser Rückstau. Als Folge davon weichen Autofahrer auf Nebenstrassen aus und gefährden Fussgänger und Anwohner zusätzlich.

Erwiesenermassen könnte mit einem Kreisel der Verkehr flüssiger zirkulieren.

Begründung der Dringlichkeit: Das Verkehrsaufkommen auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg nimmt laufend zu. Es muss nun zwingend für dieses seit langem bekannte Problem eine Lösung getroffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat sind die ausgedehnten Stausituationen im Kandertal bekannt. Sie treten an Winterwochenenden und vermehrt auch im Sommer auf. Dies ist insbesondere für die ansässige Bevölkerung belastend. Gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ist der Oberingenieurkreis I des kantonalen Tiefbauamts daher zurzeit daran, die nötigen verkehrstechnischen Grundlagen zu erheben und Lösungskonzepte zu erarbeiten. Es zeichnet sich ab, dass ein Kreisel, verbunden mit weiteren Massnahmen anstelle der Lichtsignalanlagen, ein valabler Ansatz sein kann.

Bei der Überprüfung der geeigneten Massnahmen wird auch zu beachten sein, dass die Kanderthalstrasse im Rahmen der Umsetzung des neuen Netzbeschlusses möglicherweise in einigen Jahren (frühestens 2020) ins Nationalstrassennetz und damit in die Zuständigkeit des Bundes übergehen könnte.

Wie viel Zeit die Projektierung und das Bewilligungsverfahren in Anspruch nehmen werden, ist heute noch offen.

Verteiler

- Grosser Rat

2015



Sozialbericht 2015 **Bekämpfung der Armut** **im Kanton Bern**

Bericht des Regierungsrates
Dezember 2015

Vorwort

von **Philippe Perrenoud**, Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern
Bern, November 2015



Armut und Existenzsicherung sind sensible Themen. Armutsbetroffene leiden in vielfacher Weise an begrenzten Handlungsspielräumen und unter dem Ausschluss von der allgemeinen Lebensweise des gesellschaftlichen Umfelds. Das System der sozialen Sicherheit garantiert zwar in Notlagen die Existenzsicherung und eine minimale Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Insbesondere die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz im System ist aber für Betroffene ein grosser Einschnitt in ihre Lebensführung. Auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, empfinden Betroffene zudem oft als stigmatisierend.

Die politische Diskussion und die mediale Darstellung von Armut und des Bezugs von Existenzsicherungsleistungen zeigen, dass diese Themen auch im gesellschaftlichen Diskurs «sensibel» sind: Die Argumentation ist oft emotional. Anhand von Einzelfällen wird etwa der Missbrauch von Leistungen pauschalisiert. Ein Empfinden von Ungerechtigkeit wird geschürt, z.B. mit dem oft hinkenden Vergleich der wirtschaftlichen Situation einkommensschwacher Familien ohne Sozialleistungen mit jener von Sozialhilfe beziehenden Grossfamilien. Aber damit wird ein falsches Bild befördert, und zwar auf Kosten der Mehrheit der Menschen, die unter prekären Bedingungen leben und die weder das System ausnutzen noch mit staatlichen Leistungen ein Leben in «Saus und Braus» führen.

Es scheint, dass Armut als ausgeprägte Form sozialer Ungleichheit im Unterschied zu anderen sozialen Risiken, beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Invalidität, weniger anerkannt ist. Sei dies aufgrund von Vorurteilen, weil den Betroffenen irgendeine Form von Selbstverschulden oder Versagen unterstellt wird, oder sei dies, weil die Identifikation mit dem Risiko Armut schwächer ist: Man kann sich zwar vorstellen, krank, alt oder arbeitslos zu werden, aber arm? Es braucht zuverlässige Ergebnisse, damit das Risiko von Prekarität anerkannt wird, es braucht eine solide Faktengrundlage für eine sachliche Diskussion und eine nachhaltige Existenzsicherungspolitik.

Die Sozialberichterstattung des Kantons Bern liefert seit 2008 eine solche Faktengrundlage zur wirtschaftlichen Situation der Berner Bevölkerung und zur Entwicklung von Armut im Kanton. Diese Faktengrundlage beruht auf Steuerdaten und ist damit umfassend und genau. Mit dem vorliegenden vierten Sozialbericht kann die Situation für den Zeitraum von 2001 bis 2013 dargestellt werden. Die Armuts- und Armutsgefährdungsquoten im Kanton Bern sind in diesem Zeitraum gestiegen. Die Einkommen des einkommensschwächsten Zehntels der Bevölkerung sind seit 2001 deutlich gesunken.

Das sind ernüchternde und alarmierende Ergebnisse – nicht nur für mich, der 2008 das Ziel formulierte, die Armut im Kanton Bern innert zehn Jahren zu halbieren. Die Resultate leisten einen unverzichtbaren Beitrag zu einer sachlichen Diskussion der Themen Prekarität sowie Existenzsicherung und können vor emotionalen Kurzschlüssen aufgrund von negativen Einzelfallbeispielen schützen. Sie müssen als Faktenbasis für sozialpolitische Entscheide und Weichenstellungen richtungsweisend sein.

Ich bin daher überzeugt, dass es – gerade in einer Zeit, in der national Anpassungen der SKOS-Richtlinien und im Kanton Bern die Revision des Sozialhilfegesetzes auf der politischen Agenda stehen – eine Sozialberichterstattung braucht, welche die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung und die Entwicklung von Prekarität abbildet und sich darüber hinaus mit Massnahmen der Existenzsicherung auseinandersetzt, sie überprüft und zu ihrer Optimierung beiträgt. Der vorliegende vierte Sozialbericht ist ein weiterer wichtiger Beitrag eines solchen Monitorings.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung	9
3	Grundlagen der Sozialberichterstattung des Kantons Bern	11
3.1	Grundbegriffe der Sozialberichterstattung	11
3.2	Datenquellen	15
3.3	Befragung von Personen im Erwerbsalter mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln	18
4	Die wirtschaftliche Situation der Berner Bevölkerung	19
4.1	Einkommen und Vermögen	19
4.1.1	Zusammensetzung der Einkommen	20
4.1.2	Erwerbsbeteiligung und -einkommen	21
4.1.3	Transfereinkommen	23
4.1.4	Einkommensverteilung	26
4.1.5	Vermögensverteilung	31
4.2	Armut und Armutsgefährdung	33
4.2.1	Anteile armer und armutsgefährdeter Haushalte	34
4.2.2	Armutsgefährdung nach Haushaltstyp	38
4.2.3	Armutsgefährdung nach Staatsangehörigkeit	39
4.2.4	Regionale Differenzierung	42
4.2.5	Armutsgefährdung und Erwerbsbeteiligung	43
4.3	Befragung von Personen im Erwerbsalter mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln	46
4.3.1	Finanzielle Situation und Zukunftsperspektiven	47
4.3.2	Erwerbsintegration und Erwerbseinkommen	50
4.3.3	Bezug von Bedarfsleistungen	57
4.3.4	Gesundheit	61
4.3.5	Beratung	63
4.4	Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich	66

5	Priorisierte Massnahmen des Regierungsrates zur Armuts- bekämpfung – Stand der Umsetzung	76
5.1	Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik	77
5.2	Sozialverträglichkeitsprüfung von Erlassen	78
5.3	Erweiterung der Analyse der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung	78
5.4	Schul- und familienergänzende Kinderbetreuung	78
5.5	Ergänzende Hilfen zur Erziehung	81
5.6	Frühe Förderung	82
5.7	Harmonisierung der Stipendien- und der Sozialhilfeordnung	86
5.8	Betreuungskette und Begleitung Jugendlicher	87
6	Fazit und Ausblick in die Weiterentwicklung der Armuts- bekämpfung	89
6.1	Armutsprävention	89
6.2	Existenzsicherungsleistungen	91
6.3	Kosten und Finanzierung künftiger Massnahmen	92
7	Anhang	94
	Anhang 1: Gemeindetypologie des Bundesamtes für Statistik BFS	94
	Anhang 2: Konzept frühe Förderung – Stand und weiteres Vorgehen	96
	Anhang 3: Glossar	100
	Anhang 4: Literatur- und Quellenverzeichnis	103

Vorgeschichte des Sozialberichts 2015

In den Jahren 2008 und 2010 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die ersten beiden Sozialberichte des Kantons Bern veröffentlicht und damit eine Faktengrundlage für eine umfassende Armutspolitik im Kanton Bern geschaffen.¹ Im Jahr 2012 erschien der dritte Sozialbericht des Kantons Bern als Bericht des Regierungsrats.² Grundlage dafür war die überparteiliche Motion Lüthi.³ Die Erarbeitung unter der Federführung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wurde von einer interdirektionalen Arbeitsgruppe begleitet, in der fünf Direktionen vertreten waren.⁴ Neben den Analysen zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung und zur Entwicklung von Armut im Kanton Bern enthielt der Sozialbericht 2012 einen Massnahmenplan zur Bekämpfung der Armut. Aus 22 Massnahmen priorisierte der Regierungsrat schliesslich sieben Massnahmen zur Umsetzung. Der Sozialbericht 2012 wurde vom Grossen Rat in der Sondersession 2013 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen (112 Ja, 32 Nein, 3 Enthaltungen). Mit einer Planungserklärung forderte der Grosse Rat, dass ihm künftig pro Legislatur ein Sozialbericht des Regierungsrats vorgelegt werde.

Erarbeitung und Gliederung des Berichts

Die Erarbeitung dieses vierten Sozialberichts des Kantons Bern wurde wiederum von einer interdirektionalen Arbeitsgruppe begleitet.

In der Einleitung wird der Bericht in der armutspolitischen Diskussion im Kanton Bern verortet. Das Kapitel 3 erläutert die Grundbegriffe, die in diesem Bericht verwendet werden. Zudem werden die verwendeten Datenquellen vorgestellt: die Steuerdaten, die Sozialhilfestatistik sowie die Resultate einer Befragung von Personen mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln.

Der umfangreichste Teil des Berichts (Kapitel 4) befasst sich mit der wirtschaftlichen Situation der Kantonsbevölkerung. Die Auswertungen der Steuerdaten zu Einkommen und Vermögen (Kap. 4.1) sowie zu Armut und Armutsgefährdung (Kap. 4.2) zeigen die Weiterentwicklung seit dem letzten Bericht (Steuerdaten 2001 bis 2013). Die Analysen wurden erweitert mit Auswertungen zur Armutsgefährdung und Staatsangehörigkeit sowie zur regionalen Differenzierung. In diesem Bericht werden zudem neu kantonbernische Kennzahlen des Sozialhilfebezugs (Kap. 4.4) systematisch mit jenen der gesamten Schweiz verglichen. Eine Neuheit im Vergleich mit den früheren Sozialberichten bildet auch das Kapitel 4.3: Die Ergebnisse einer telefonischen Befragung von Personen im Erwerbsalter mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln schliessen Lücken der Steuerdaten, z.B. betreffend die Erwerbspensen und den Bezug von Bedarfsleistungen. Im Sozialbericht 2012 hat der Regierungsrat im Rahmen seines Massnahmenplans zur

¹ Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF 2008 und 2010.

² Regierungsrat des Kantons Bern 2012a.

³ Motion Lüthi, M 044-2010.

⁴ Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Finanzdirektion, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Volkswirtschaftsdirektion; Erziehungsdirektion.

Bekämpfung der Armut sieben Massnahmen zur Umsetzung empfohlen. Das Kapitel 5 zeigt den gegenwärtigen Stand der Umsetzung dieser Massnahmen, bevor im Fazit die Stossrichtung skizziert wird, in die der Regierungsrat seine Armuts politik in Zukunft massnahmengestützt weiterentwickeln will.

Die wirtschaftliche Situation der Berner Bevölkerung (Kapitel 4.1–4.2)

Die Lebenschancen von Personen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Ökonomische, soziale und kulturelle Ressourcen sind entscheidend für unterschiedliche Handlungsspielräume. Die ökonomische Situation ist also nicht die einzige, jedoch eine zentrale Grösse für die Armutsberichterstattung. Die Sozialberichte des Kantons Bern untersuchen die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Grundlage dafür sind die Steuerdaten. Inzwischen kann die Situation für den Zeitraum von 2001 bis 2013 dargestellt werden.

Die wichtigste Einkommensquelle von Personen im Erwerbsalter ist das Erwerbseinkommen. Während die oberen und mittleren Einkommensschichten ihre Einkommen zwischen 2001 und 2013 leicht steigern konnten, war das verfügbare Einkommen der einkommensschwächsten Haushalte 2013 teuerungsbereinigt um einen Drittel geringer als 2001. Die Einkommensungleichheit hat somit zugenommen. Dies gilt auch für die Vermögensungleichheit im beobachteten Zeitraum.

Eine Erklärung für die gesunkenen Einkommen der einkommensschwächsten Haushalte ist die zunehmend schlechtere Integration in den Arbeitsmarkt. Trotz insgesamt gesteigerter Erwerbsbeteiligung der Personen im Erwerbsalter hat der Anteil der Haushalte, die überhaupt ein Erwerbseinkommen erzielen, leicht abgenommen. Am grössten ist der Anteil der Haushalte, die kein Erwerbseinkommen erzielen, bei den einkommensschwächsten Haushalten und in dieser Gruppe ist er zudem seit 2001 kontinuierlich gestiegen. Der steigende Anteil von Haushalten ohne Erwerbseinkommen in den einkommensschwächsten Schichten verweist auf einen zunehmenden Ausschluss dieser Bevölkerungsgruppen aus der Arbeitswelt.

Die Armuts- und Armutsgefährdungsquoten im Kanton Bern sind zwischen 2001 bis 2008 kontinuierlich gestiegen, 2009 wurde diese Entwicklung gebremst, aber anschliessend nahmen die beiden Quoten bis 2013 wieder zu. Im Jahr 2013 waren 12,6 Prozent der Haushalte mit Personen im Erwerbsalter arm oder armutsgefährdet. Dieser Anteil entsprach insgesamt etwa 42 700 Haushalten, in denen rund 78 500 Personen lebten. Das mit Abstand grösste Risiko tragen Haushalte alleinerziehender Frauen. Ein überdurchschnittliches Risiko tragen auch Menschen im Erwerbsalter, die eine Rente der ersten Säule beziehen (Invaliden-, Witwenrenten). Das Risiko, armutsgefährdet oder von Armut betroffen zu sein, ist zudem für Haushalte mit Ausländerinnen und Ausländern deutlich höher als für solche mit Schweizerinnen und Schweizern. Nicht nur die Anteile armer und armutsgefährdeter Haushalte, sondern auch die Intensität der Armut hat seit 2001 zugenommen. Ein Mass für die Intensität der Armut ist die Differenz zwischen der Armutsgefährdungsgrenze und dem verfügbaren Einkommen eines Haushalts (Armutsgefährdungslücke). Die Armutsgefährdungslücke von betroffenen Haushalten im Erwerbsalter ist seit 2001 von Jahr zu Jahr leicht gewachsen.

Befragung von Personen mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln (Kapitel 4.3)

Für diesen Bericht wurde eine Befragung von Personen mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln im Kanton Bern durchgeführt. Sie liefert wichtige Erkenntnisse betreffend die Erwerbsintegration von Armutsbetroffenen: 60 Prozent der befragten Personen waren zum Zeitpunkt der Befragung erwerbstätig, aber nur eine Minderheit von ihnen (42 %) arbeitete Vollzeit. Bei den Männern ist Unterbeschäftigung der wichtigste Grund, warum sie Teilzeit arbeiten: Sie wünschen sich ein grösseres Erwerbspensum, finden jedoch keine entsprechende Stelle. Bei den Frauen sind familiäre Verpflichtungen der wichtigste Grund für Teilzeitbeschäftigung. Dass die befragten Teilzeitbeschäftigten willentlich kein höheres Erwerbspensum anstreben, bildet eine grosse Ausnahme.

Die Erhebung zeigt klar, dass die armutsbetroffenen und -gefährdeten Personen ihre Gesundheit deutlich schlechter beurteilen als die vergleichbare Gesamtbevölkerung. Der schlechter eingeschätzte Gesundheitszustand kommt auch in den Antworten auf Fragen zur Erwerbslosigkeit zum Ausdruck: Als häufigsten Grund für den Verlust einer Stelle geben die interviewten Personen Krankheit, Unfall oder Invalidität an. Wenn nach dem Verlust einer Stelle keine Arbeit mehr gesucht wird, sind dafür Krankheit und Dauerinvalidität die häufigsten Gründe.

40 Prozent der befragten Personen haben zum Zeitpunkt der Befragung Sozialhilfe bezogen. Die Wahrscheinlichkeit des Sozialhilfebezugs steigt mit zunehmender Armutsgefährdungslücke, bei fehlender finanzieller Unterstützung durch Freunde und Bekannte sowie bei abnehmender Erwerbsbeteiligung des Haushalts.

Existenzsicherung durch die Sozialhilfe (Kapitel 4.4)

Wer seine Existenz nicht durch Erwerbseinkommen und/oder Leistungen der Sozialversicherungen sichern kann, ist angewiesen auf subsidiäre Bedarfsleistungen. Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Eine der wichtigsten Kennzahlen ist die Sozialhilfequote: Sie beschreibt den Anteil der von Sozialhilfe unterstützten Personen der Gesamtbevölkerung. Die Sozialhilfequote ist damit ein Indikator für das Risiko, von Sozialhilfeleistungen abhängig zu werden. 2013 waren 4,2 Prozent der Personen im Kanton Bern auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen. Kinder und Jugendliche tragen das grösste Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Mit zunehmendem Alter sinkt das Risiko.

Im Kanton Bern waren im Jahr 2013 gut 28 Prozent der Sozialhilfebeziehenden ab 15 Jahrenerwerbstätig. Beiden Sozialhilfebeziehenden im Alter von 20 bis 60 Jahren haben die Erwerbstätigen in den letzten fünf Jahren anteilmässig abgenommen. Im Gegensatz dazu haben die Zahlen der Erwerbslosen und der Nichterwerbspersonen zugenommen. Sowohl im Kanton Bern als auch im schweizerischen Durchschnitt sind bei den unterstützten Haushalten Ein-Personen-Fälle mit gut 64 Prozent am häufigsten anzutreffen. Haushalte von Alleinerziehenden sind mit rund 19 Prozent am zweithäufigsten vertreten. Das grösste Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, tragen Alleinerziehende. Im Kanton Bern beziehen knapp 26 Prozent der Alleinerziehenden Sozialhilfeleistungen.

Priorisierte Massnahmen des Regierungsrates zur Armutsbekämpfung – Stand der Umsetzung (Kapitel 5)

Bei der Verabschiedung des Sozialberichts 2012, insbesondere bei der Priorisierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Armut, hat der Regierungsrat den Fokus klar auf die Prävention von Armut gelegt: Mit präventiven Massnahmen will er die Menschen befähigen und darin unterstützen, ihre Existenz selbständig zu sichern – in erster Linie durch Erwerbstätigkeit. Für alle sieben priorisierten Massnahmen wurde die Umsetzung angegangen; verschiedene Schritte der Umsetzung konnten vollzogen werden. Drei Massnahmen wurden vollständig realisiert. Die Überprüfung der Massnahmenumsetzung bestätigt das Vorgehen des Regierungsrats und die Wahl der Massnahmen. Die Auswertung der Umsetzung zeigt aber auch, dass bereits realisierte Massnahmen weitergeführt, optimiert und ausgebaut werden sollten.

Fazit und Ausblick in die Weiterentwicklung der Armutsbekämpfung

Die Analysen und Erkenntnisse dieses Berichts führen zu einem doppelten Auftrag für eine umfassende und kohärente Armuts politik: Zum einen muss die Prävention weiter gestärkt werden, damit jede Person ihren Lebensunterhalt möglichst in eigener Verantwortung sichern kann. Da aber selbst die beste Armutsprävention nicht wird verhindern können, dass es auch in Zukunft Armut geben wird, ist zum andern wichtig, die bewährten Instrumente der Existenzsicherung, insbesondere die Sozialhilfe oder andere Transferleistungen, auf dem heutigen Niveau zu halten.

Hinweise für eilige Leserinnen und Leser

- Im Kapitel 3 werden die Grundbegriffe der Sozialberichterstattung des Kantons Bern eingeführt und die verwendeten Datenquellen und ihre Unterschiede erläutert.
- Die wichtigsten Resultate sind jeweils am Anfang des entsprechenden Kapitels kurz zusammengefasst.
- Anhang 3 erläutert als Glossar die wichtigsten Fachbegriffe des Texts.

Die Fakten und Zahlen in den Sozialberichten des Kantons Bern belegen: Es gibt Armut im Kanton Bern und sie hat seit 2001 kontinuierlich zugenommen. Hinter den Zahlen in den Berichten stehen Menschen, die unter finanziellen Einschränkungen, unter Ausgrenzung vom sozialen und kulturellen Leben und unter mangelndem Handlungsspielraum leiden. Für eine Sozialpolitik, die anstrebt, dass möglichst viele Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Wohlstand teilhaben können, ist Armut eine besonders problematische Form sozialer Ungleichheit. Es gehört daher zu den vorrangigen Zielen einer kantonalen Sozialpolitik, die wirtschaftliche und soziale Situation von benachteiligten Gruppen zu verbessern, Armut zu bekämpfen und zu verhindern.

Verortung des Berichts in der armutspolitischen Diskussion

Die armutspolitische Diskussion im Kanton Bern in den letzten Jahren zeigt eine zunehmende Tendenz, Armutsprävention gegenüber Leistungen der Existenzsicherung zu priorisieren: Die Geschichte der kantonalen Sozialberichterstattung seit 2008 zeigt, dass Armut als Problem erkannt wurde und dass der Kanton sie bekämpfen will. Der Bericht des Regierungsrats «Bekämpfung der Armut im Kanton Bern» (Sozialbericht 2012⁵) wurde vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen (112 Ja, 32 Nein, 3 Enthaltungen). Der Fokus auf die Prävention in der Armutsbekämpfung überzeugt. Gleichzeitig werden hingegen die kantonalen Transferleistungen für die Existenzsicherung in Frage gestellt (so die Sozialhilfe mit der Motion 260-2012⁶) oder gekürzt (individuelle Prämienvorbilligungen). Armutspolitik wird also auseinanderdividiert in Prävention auf der einen Seite und Existenzsicherungsleistungen auf der anderen Seite. Zudem wird im politischen Abwägungsprozess die Finanzpolitik gegenüber der Armuts politik grundsätzlich priorisiert. Es fehlt damit eine kohärente Gesamtpolitik, die Armutsprävention und Existenzsicherungsleistungen gleichermassen umfasst und sowohl die Notwendigkeit beider Formen der Armutsbekämpfung als auch die dazu erforderlichen Aufwendungen anerkennt.

Die Sozialberichte des Kantons Bern versuchen, Beiträge zu einer solchen Kohärenz zu leisten. Mit fundierten Analysen zur wirtschaftlichen Situation der Kantonsbevölkerung und zur Entwicklung der Armutssituation liefern sie seit 2008 Grundlagen für eine faktenbasierte armutspolitische Diskussion. Nach der 2008 erstmals veröffentlichten Problemanalyse zur Armutssituation im Kanton Bern wurde im Bericht 2010 die Entwicklung der Armut über einen längeren Zeitraum (2001–2008) aufgezeigt. Im Sozialbericht 2012 wurden diese Analysen weitergeführt. Zudem legte der Regierungsrat mit dem Bericht 2012 einen Massnahmenplan zur Bekämpfung der Armut im Kanton Bern vor und priorisierte aus 22 Massnahmen sieben für die Umsetzung. Der vorliegende vierte Sozialbericht knüpft an die vorhergehenden Berichte an (Analysen, Grundbegriffe, Methoden), erweitert diese jedoch in einigen wichtigen Punkten

⁵ Regierungsrat des Kantons Bern 2012a.

⁶ Die Motion Studer, M 260-2012 «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe», die eine Gesetzesrevision fordert, mit der die Sozialhilfeleistungen, bestehend aus Grundbedarf, Integrationszulagen und Situationsbedingten Leistungen, um 10% zu kürzen seien, wurde am 5. September 2013 überwiesen.

aufgrund verschiedener Planungserklärungen des Grossen Rates: Der Bericht enthält genauere Angaben zur Staatsangehörigkeit von Armutsbetroffenen und Kennzahlen aus der Sozialhilfestatistik werden systematisch mit denen der gesamten Schweiz verglichen.

Eine der vom Regierungsrat 2012 priorisierten Massnahmen betraf die Erweiterung der Analysen zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung. Als Umsetzung der Massnahme wurde für diesen Bericht eine telefonische Befragung von armutsgefährdeten Personen durchgeführt. Die Ergebnisse geben beispielsweise Aufschluss über die Erwerbsintegration oder über den Bezug von Bedarfsleistungen von Personen im Erwerbsalter, die anhaltend mit knappen finanziellen Mitteln leben müssen (siehe Kapitel 4.3). Im Sinne einer Übersicht wird im Bericht der heutige Stand der Umsetzung der anderen vom Regierungsrat priorisierten Massnahmen kurz dargelegt.

Um auch den armutsbetroffenen Menschen, die hinter den Zahlen stehen, eine Stimme zu geben, hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die ersten beiden Sozialberichte (2008, 2010) jeweils in zwei Bände gefasst. Ergänzend zum ersten Band mit dem Fokus auf Analysen und Zahlen, ermöglichte der zweite Band mit Ausschnitten aus Interviews einen Einblick in die Lebensrealitäten armutsbetroffener Personen. Im Bericht 2012 wurde zugunsten des Massnahmenplans auf einen zweiten Band verzichtet. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat aber zum Sozialgipfel 2013 eine Broschüre mit sechs Porträts von Armutsbetroffenen im Kanton Bern erstellt.⁷ Durch die Befragung von rund 600 Personen erhalten die Betroffenen in diesem Bericht – in anderer Form – eine Stimme.

Dieses in den letzten knapp 10 Jahren entwickelte Instrumentarium der Berichterstattung, insbesondere die Erkenntnisse aus den Analysen, gilt es in der politischen Diskussion einzusetzen, beispielsweise in der laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes. Es muss versucht werden, die Diskussion auf Fakten, wie sie der Sozialbericht bereitstellt, abzustützen und damit zu einer sachlichen Diskussion beizutragen.

Eine Gesamtpolitik sollte sowohl langfristige Strategien in der Armutsprävention und Existenzsicherung verfolgen als auch bei kurzfristig motivierten Entscheiden aus finanzpolitischen Überlegungen den Wert und den Nutzen der Armutsbekämpfung für die Gesamtgesellschaft berücksichtigen. Denn Armut ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Mangelnde Chancen armutsbetroffener Erwachsener und Kinder, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ausschluss sind Gefahren für den Zusammenhalt und die Stabilität einer Gesellschaft und können zu hohen Folgekosten in der Zukunft führen. Armut ist ein Querschnittsthema, das eine umfassende sozialpolitische Sichtweise und eine koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Politikbereiche erfordert.

⁷ Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF 2013.

Der vorliegende vierte Sozialbericht des Kantons Bern schliesst an die Berichte aus den Jahren 2008, 2010 und 2012 an. Im Sinne der Kontinuität werden daher die für die Analyse der Armut bewährten Begriffe und Definitionen beibehalten. Zusammen mit der Einheitlichkeit der Datenquellen und der Methodik ist damit die Vergleichbarkeit zwischen den Berichten gewährleistet. Die an internationalen Standards orientierten Grundbegriffe und Definitionen ermöglichen zudem gewisse Vergleiche über den Kanton Bern hinaus. Wie sich in den vorhergehenden Berichten gezeigt hat, eignen sich die Steuerdaten sehr gut für die Analyse der wirtschaftlichen Situation der Berner Bevölkerung. Zu gewissen Aspekten, die für die Armuts politik von Interesse sind (z.B. Erwerbspensen), liefern sie allerdings keine oder nur unzureichende Informationen. Zum Schliessen solcher Datenlücken wurden die Analysen für diesen Bericht erstmals mit den Ergebnissen einer Befragung von Armutsbetroffenen erweitert. Überdies konnten mit einer Ergänzung der Steuerdaten mit Angaben aus dem Einwohnerregister des Kantons Bern zuverlässige Informationen zur Staatsangehörigkeit der ordentlich besteuerten Personen generiert werden.

3.1 Grundbegriffe der Sozialberichterstattung

Armut

Armut ist ein vielschichtiges Phänomen, das je nach gesellschaftlichem und historischem Kontext verschiedenartige Formen hat und unterschiedlich beurteilt wird. Es gibt daher keine universale Definition von Armut. In Übereinstimmung mit der OECD unterscheidet der Kanton Bern zwischen absoluter und relativer Armut. Die absolute Armut wird unabhängig vom gesellschaftlichen Umfeld definiert und umfasst nur die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Obdach. Die relative Armut hingegen ist abhängig vom gesellschaftlichen Umfeld (z.B. Land, Kanton): Eine Person gilt als arm, wenn sie im Vergleich zu den Menschen in ihrem Umfeld aus finanziellen Gründen ein stark eingeschränktes Leben führen muss. Armut wird also nicht unmittelbar als Problem der Unterversorgung mit überlebenswichtigen Gütern verstanden, sondern als eine extreme Ausprägung sozialer Ungleichheit⁸. Die Armutsdiskussion in europäischen Ländern meint mit Armut implizit immer die relative Armut und so ist es auch in den Sozialberichten des Kantons Bern. In der Forschung zu relativer Armut unterscheidet man verschiedene theoretische Ansätze: Der Ressourcenansatz definiert Armut als Unterausstattung mit finanziellen Mitteln, die damit als einzige Ressource einer Person oder eines Haushaltes betrachtet werden. Demgegenüber stellt das Lebenslagenkonzept einen mehrdimensionalen Ansatz dar. Dieser definiert Armut als Unterausstattung mit Ressourcen in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit oder in der Teilnahme am sozialen und kulturellen

⁸ Siehe Glossar.

len Leben.⁹ Eine Weiterentwicklung davon ist der Capability-Ansatz von Amartya Sen, der den Handlungsspielraum einer Person ins Zentrum setzt und Armut als Mangel an Handlungschancen definiert. Handlungschancen hängen von den vorhandenen Gütern (z. B. Einkommen) und den sozialen und strukturellen Möglichkeiten ab, diese Güter so einzusetzen, dass der persönliche Handlungsspielraum erweitert werden kann.¹⁰

Inhaltlich überschneiden sich die verschiedenen Ansätze. Defizite in den Lebensbereichen Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit und der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben sowie damit verbundene eingeschränkte Handlungschancen sind oft die Ursachen für eine Einkommensschwäche. Umgekehrt wirkt sich finanzielle Bedürftigkeit direkt auf die Handlungschancen einer Person aus. Wer von Armut spricht, redet deshalb nicht nur über den Kontostand, sondern auch über die Lebenssituation der betroffenen Menschen insgesamt.

Eine in der Literatur weit verbreitete Definition, welche die Mehrdimensionalität von Armut erfasst, geht zurück auf einen Entschluss des Rates der Europäischen Union im Jahr 1984: «Personen, Familien und Gruppen sind arm, wenn sie über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in ihrer Gesellschaft als «Minimum» annehmbar ist.»¹¹

Da sich die Messung der Armut auf objektive, quantifizierbare Faktoren abstützen muss, verwendet man in empirischen Untersuchungen oft einen auf die Ausstattung mit finanziellen Gütern eingeschränkten Armutsbegriff. Diese Beschränkung ist aus praktischen Gründen notwendig und für Analysen wie in diesem Bericht vertretbar, denn die prekäre finanzielle Situation ist ein zentraler Hinweis auf eine Armutssituation.

Armutsgrenze

Wie die Armut, kann auch die Armutsgrenze aus einer absoluten und einer relativen Perspektive definiert werden. Die absolute Armutsgrenze bezeichnet das Existenzminimum, das zur Befriedigung des Grundbedarfs notwendig ist. Im Unterschied dazu wird eine relative Armutsgrenze im Verhältnis zur Wohlstandsverteilung bzw. zum allgemeinen Lebensstandard im gesellschaftlichen Umfeld bestimmt. In der Regel definiert man die relative Armutsgrenze im Verhältnis zum mittleren Einkommen.

In der Schweiz gibt es keinen politischen Konsens über eine einheitlich definierte Armutsgrenze. Auf gesetzlicher Ebene bestehen drei unterschiedlich definierte Existenzminima, die sich in Berechnungsart und Höhe unterscheiden. Neben dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, das einen sogenannten Notbedarf definiert, der im Falle einer Pfändung rechtlich geschützt ist, sind dies das Existenzminimum gemäss Ergänzungsleistungen der AHV/IV und das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die beiden Letzten definieren einen Anspruch auf Transferleistungen, das heisst, auf staatliche Unterstützungszahlungen.

In der Armuts- und Wohlstandsliteratur verwendet man in erster Linie relative Armutsgrenzen. Diese bezeichnen Menschen als arm, die viel weniger Geld zur Verfügung haben als die grosse Mehrheit der Bevölkerung. Verteilungsorientierte Armutsgrenzen bilden die Basis der meisten internationalen Armutsvergleiche; ebenso werden sie für Untersuchungen über die Schweiz oder einzelne Kantone verwendet.¹²

In Übereinstimmung mit einschlägigen Definitionen vieler internationaler und nationaler Referenzinstitutionen (EU, OECD, Unicef, WHO, Statistisches Bundesamt Deutschland, Bundesamt für Statistik) definiert der Sozialbericht einen Haushalt als armutsgefährdet, wenn sein verfügbares Einkommen¹³ geringer ist als 60 Prozent des mittleren verfügbaren Einkommens (Median¹⁴) aller Haushalte.

Im Kanton Bern waren dies 2013 für einen Einpersonenhaushalt monatlich 2394 Fran-

⁹ Leu et al. 1997; Ulrich/Binder 1998.

¹⁰ Drilling 2004.

¹¹ Zitiert nach Leu et al. 1997: 50–51.

¹² Wanner/Gabadinho 2008; Wanner 2012; Bundesamt für Statistik BFS 2014.

¹³ Siehe Glossar.

¹⁴ Siehe Glossar.

ken. Erreicht der Haushalt die 50-Prozent-Grenze des mittleren verfügbaren Einkommens nicht, so wird er als arm bezeichnet. Diese Grenze lag 2013 bei 1995 Franken. Für eine vierköpfige Familie (zwei Erwachsene und zwei Kinder unter 14 Jahren) lag die Armutsgefährdungsgrenze im Jahr 2013 bei 5027 Franken und die Armutsgrenze lag bei 4190 Franken monatlich. Bedenkt man, dass eine Person bzw. ein Haushalt mit dem Betrag insbesondere die Wohnungsmiete, eine (allenfalls verbilligte) Prämie der Krankenversicherung und allgemeine Lebenshaltungskosten decken muss, scheinen diese beiden Grenzen vernünftige Indikatoren für die Armutsgefährdung oder die Armut im Kanton Bern zu sein. Mit diesen beiden Grenzwerten können nicht nur Aussagen zu den unmittelbar von Armut betroffenen Personen gemacht werden. Zusätzlich kann man auch die Situationen jener Personen darstellen, die nur einen kleinen Schritt von der Armut entfernt sind und deren Alltag von Prekarität geprägt ist.

Kritikerinnen und Kritiker der relativen Armutsgrenze bemängeln, dass diese Grenze von der Entwicklung der Einkommensverteilung abhängig ist und daher Armut unter gewissen Bedingungen überschätzt werden könnte. Gelingt es breiten Kreisen des Mittelstandes, ihr Einkommen von einem Jahr zum nächsten massgeblich zu steigern, so erhöhen sich die Armuts- und die Armutsgefährdungsgrenze. Es ist deshalb theoretisch möglich, dass ein Haushalt mit bescheidenen finanziellen Mitteln im einen Jahr nicht als arm gilt und im anderen Jahr unter die angehobene Armutsgrenze sinkt, obwohl sich sein Einkommen nicht verändert hat. Selbstverständlich sind auch umgekehrte Phänomene möglich. Konkret zeigt sich für den Kanton Bern seit 2001 kein massgeblicher Anstieg der mittleren Einkommen (vgl. Kap. 4.1.4). Hingegen sind die Einkommen in der einkommensschwächsten Schicht seit 2001 sehr deutlich gesunken.

Existenzsicherung

Das schweizerische System der sozialen Sicherung geht davon aus, dass der Lebensunterhalt in erster Linie durch Erwerbstätigkeit und familiäre Strukturen gesichert wird. Dabei sollten erwachsene Personen in der Lage sein, aus eigener Kraft für ihren bzw. den Lebensunterhalt ihrer Familie aufzukommen (individuelle Existenzsicherung). Neben den Einnahmen spielen Zwangsausgaben wie Steuern, Krankenversicherungsprämien und feste Ausgaben wie die Miete bei der Existenzsicherung eine wichtige Rolle. Vom Einkommen abgezogen, definieren sie das Einkommen, das einem Haushalt zur Deckung des materiellen Bedarfs zur Verfügung steht.

Gelingt die eigenverantwortliche Existenzsicherung nicht, kommen subsidiär die verschiedenen Instrumente der kollektiven Existenzsicherung zum Tragen: ein System von unterschiedlichen staatlichen und privaten Akteuren mit entsprechenden Ersatzleistungen. Nach dem Sozialzielkatalog der Bundesverfassung haben sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür einzusetzen, dass jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat.¹⁵ Die Instrumente der kollektiven Existenzsicherung sollen der Bevölkerung Sicherheit in den Wechselfällen des Lebens und einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten.

In der Schweiz beruhen die Instrumente der kollektiven Existenzsicherung auf den bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen und den kantonalen Sozialleistungen. Bei den Leistungen unterscheidet man die Bereiche Prävention, Transferleistungen und Integration. Diese drei Säulen der Existenzsicherung eignen sich zur Erfassung und Beschreibung sowohl der Leistungen der Sozialversicherungen als auch jener der kantonalen Sozialleistungen. Die beiden Teilsysteme – individuelle und kollektive Existenzsicherung – sind eng miteinander verknüpft.

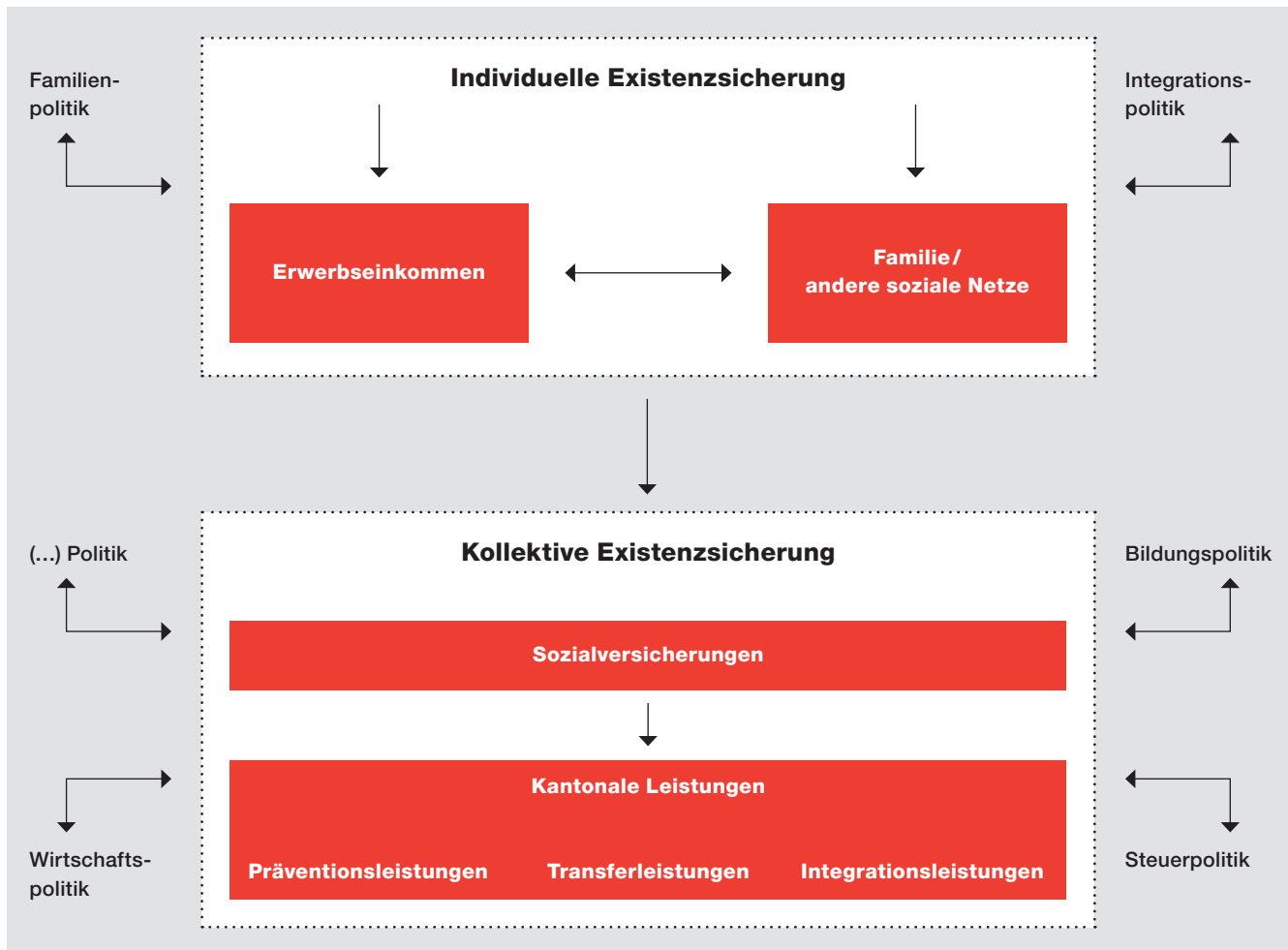
Die Möglichkeiten und Instrumente der Existenzsicherung sind von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie verschiedenen Politikbereichen beeinflusst. Als typisches Querschnittsthema erfordern die Planung und Steuerung der Existenzsicherung daher eine Gesamtkoordination von Sozial-, Familien-, Bildungs-, Wirtschafts- und Steuerpolitik.

¹⁵ Art. 41 Abs. 1 Bst. a BV.

Die Funktionsweise der Existenzsicherung kann in einem vereinfachten Modell dargestellt werden. Es zeigt verschiedene Ebenen der Existenzsicherung und macht Zusammenhänge sichtbar.¹⁶

Abbildung 1

Das Schweizerische Modell der Existenzsicherung



Gestützt auf die Grundsätze der Existenzsicherung wird in diesem Bericht für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation dasjenige Einkommen betrachtet, das eine Person bzw. ein Haushalt aus eigener Kraft und/oder durch Sozialversicherungsleistungen erwirtschaftet. Sozialversicherungsleistungen werden zum Erwerbseinkommen gerechnet, da der Anspruch auf die meisten Leistungen eng an die Erwerbsarbeit gekoppelt ist. Reicht dieses Einkommen zur Existenzsicherung nicht aus, so liegt eine Armutssituation vor. In diesem Sinne werden bezüglich der Sozialversicherungen eine Nachtransferarmut, bezüglich der Bedarfsleistungen¹⁷, beispielsweise Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe, hingegen eine Vortransferarmut ausgewiesen.

Ein armutsgefährdeter oder armer Haushalt hat also seine finanzielle Selbständigkeit verloren und die Einkommen aus Erwerbsarbeit, Sozialversicherungen und Rentenbezügen reichen nicht aus, um einen minimalen Lebensstandard zu garantieren. Der Haushalt kommt ohne gezielte, bedarfsabhängige Unterstützungsleistungen nicht oder nur sehr knapp über die Runden. Diese Definition ist die Grundlage für eine präventive Armutspolitik, die das Ziel verfolgt, dass möglichst viele Personen ihre Existenz aus eigener Kraft sichern können.

¹⁶ Das Modell der Existenzsicherung wurde bei der Erarbeitung der ersten beiden Sozialberichte der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF 2008, 2010 entwickelt.

¹⁷ Siehe Glossar.

3.2 Datenquellen

Steuerdaten

Die Steuerdaten eignen sich besonders gut als Datengrundlage zur Analyse der wirtschaftlichen Situation der Berner Bevölkerung. Die Steuerdaten erfassen den grössten Teil der Haushalte und ermitteln neben den Erwerbs- und Renteneinkommen sowie anderen Einkünften die Vermögen der Haushalte. Dies ermöglicht, bei der Ermittlung der Armutsbevölkerung neben dem verfügbaren Einkommen (= Bruttoeinkommen¹⁸ abzüglich Zwangsabgaben wie Steuern, Alimente¹⁹, lohnabhängige Sozialversicherungsabzüge und eines Teils der Berufsauslagen²⁰) fünf Prozent des Vermögens zu berücksichtigen. Einkommensschwache Haushalte mit einem grossen Vermögen werden zudem aus der Armutsbevölkerung ausgeschlossen.²¹ Damit wird sichergestellt, dass keine Haushalte als arm oder armutsgefährdet erscheinen, die real über einen höheren Lebensstandard verfügen. Dies gelingt in der Art mit keiner anderen Datenquelle.²²

Da Sozialversicherungsleistungen in den Steuerdaten als Einkommen erscheinen, vermitteln die Daten ein umfassendes Bild der wirtschaftlichen Situation der Berner Bevölkerung vor Inanspruchnahme bedarfsabhängiger Sozialleistungen. Dies ist zweckdienlich für eine Armutsanalyse, die davon ausgeht, dass jene Personen arm sind, die ihre finanzielle Selbständigkeit verloren haben.

Ein weiterer Vorzug der Steuerdaten besteht in ihrer hohen Genauigkeit, z. B. im Vergleich mit Umfrageresultaten. Da die Pflicht zur Deklaration der verschiedenen Einkommen besteht, handelt es sich bei Steuerdaten gewissermassen um eine Vollerhebung²³. Fehlende Angaben sind selten und Antwortausfälle gibt es kaum.

Insgesamt gelten Steuerdaten als sehr verlässliche sozialwissenschaftliche Quelle.²⁴ Es sind allerdings administrative Daten, die nicht im Hinblick auf sozialwissenschaftliche Untersuchungen erhoben werden, sondern der Steuerlogik folgen. Dies führt bei der Analyse zu einigen Herausforderungen:

Haushaltsdefinition

Die Grundeinheiten sind in der Steuerlogik die Steuersubjekte. Das sind jene Personen, für die jeweils eine einzelne oder gemeinsame Steuererklärung eingereicht wird. Dies stimmt mit dem üblicherweise statistisch erfassten Haushalt nicht immer überein. Probleme bereitet die Rekonstruktion von Haushalten insbesondere bei älteren Kindern und Konkubinat²⁵:

Kinder bis 16 Jahre sind ihren Eltern zugeordnet, danach reichen sie eine eigene Steuererklärung ein. Auch wenn sie noch bei den Eltern wohnen, werden sie zum eigenen Steuersubjekt und würden ohne Korrektur nicht dem Elternhaushalt zugeordnet. Dieses Problem lässt sich befriedigend lösen, weil der Kanton Bern für die Prüfung des Anspruchs auf Verbilligung der Krankenversicherungsprämien die Angaben aus den Steuerdaten in diesem Punkt durch Zuzug anderer Quellen korrigiert. Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr zählen zum Elternhaushalt. Die 18- bis 25-Jährigen werden weiterhin dem Elternhaushalt zugeordnet, wenn sie ledig sind und nicht dauerhaft ein Nettoeinkommen von mehr als 21 000 Franken pro Jahr verdienen.

Konkubinate sind weder aufgrund der Steuerdaten noch aufgrund der Prämienverbilligung identifizierbar. Weil Alleinlebende einen Alleinstehendenabzug vornehmen kön-

¹⁸ Siehe Glossar.

¹⁹ Siehe Glossar.

²⁰ Nicht berücksichtigt werden die Prämien der Krankenversicherung.

²¹ Haushalte mit einem Reinvermögen über 120 000 Franken (150 000 Franken bei Ehepaaren) gelten auch bei einem niedrigen Einkommen nicht als arm oder armutsgefährdet.

²² Für die Analyse der Steuerdaten wurden externe Experten eines privaten Forschungsbüros (Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS) beigezogen.

²³ Siehe Glossar.

²⁴ Wanner/Gabadinho 2008: 15f.

²⁵ Siehe Glossar.

nen, wissen wir nur, wer wirklich alleinstehend ist. Die übrigen Haushalte sind der Kategorie «Mann/Frau in Mehrpersonenhaushalt» zugeordnet.

Nicht steuerpflichtige Einkommen

Da die Steuerdaten nur Angaben zu steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen enthalten, fehlt neben den bedarfsabhängigen Sozialleistungen (z.B. Ergänzungsleistungen zu AHV/IV oder Sozialhilfe) ein grosser Teil der privaten Unterhalts- und Unterstützungszahlungen. Enthalten sind einzig die deklarierten Alimente. Bei jungen Erwachsenen sind Unterhalts- und Unterstützungszahlungen von Eltern und anderen Verwandten besonders häufig. Die Gesamteinkommen dieser jungen Erwachsenen lassen sich mit Steuerdaten deshalb nicht zuverlässig bestimmen. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Auswertungen zur Armut oder Armutsgefährdung auf Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern²⁶ ab dem 26. Lebensjahr.

Keine quellenbesteuerten Personen

Ausländerinnen und Ausländer, die Quellensteuer entrichten, fehlen in den Steuerdaten. Dabei handelt es sich um Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern haben, aber keine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und nicht mit einer Person verheiratet sind, die über einen Schweizer Pass oder eine Niederlassungsbewilligung verfügt.

Insgesamt sind in den bereinigten Steuerdatensätzen, die für die Analysen verwendet wurden, je nach Steuerjahr zwischen 86 und 88 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Bern enthalten. 2013 umfasst der Datensatz rund 482 100 Haushalte und 863 300 Personen. Die Differenz zur ständigen Wohnbevölkerung (2013: rund 1 001 300) ist hauptsächlich auf vier Gründe zurückzuführen: erstens auf den Ausschluss von Haushalten mit Dossierträgerinnen und -trägern unter 26 Jahren; zweitens auf die fehlenden Angaben zu Quellenbesteuerten; drittens auf den Ausschluss von Personen, die nicht das ganze Jahr im Kanton wohnten (Zuzüge, Wegzüge, Todesfälle); viertens auf den Ausschluss von Personen, die nach Ermessen taxiert wurden und deren Steuererklärungen deshalb keine genauen Angaben zu den Einkommen enthalten.

Ergänzung der Steuerdaten mit Angaben aus dem Einwohnerregister des Kantons Bern

Mit einer Planungserklärung hat der Grosse Rat bei der Kenntnisnahme des 3. Sozialberichts 2012 gefordert, dass im nächsten Sozialbericht der Anteil von armutsgefährdeten Haushalten mit Personen mit Migrationshintergrund ausgewiesen werde.

Die in den Steuerdaten enthaltenen Angaben zur Staatsangehörigkeit sind allerdings für vertiefte Analysen zu unspezifisch und weisen einen hohen Anteil an fehlenden Werten auf. Entsprechende Auswertungen wurden deshalb in den früheren Sozialberichten nur zurückhaltend dargestellt. Für detaillierte Auswertungen zur Staatsangehörigkeit der Haushalte ist es erforderlich, das Datenset der Steuerdaten mit ausgewählten Angaben aus dem Einwohnerregister zu ergänzen. Dies wurde für diesen Bericht erstmals durchgeführt. Somit konnten Auswertungen nach Staatsangehörigkeit und Haushaltstypen in den Bericht aufgenommen werden. Ferner wurden durch die Verknüpfung Aussagen zu den Herkunftsländern ausländischer Personen möglich.

Da die Basis für die Auswertungen die Steuerdaten sind, ist allerdings zu beachten, dass auch hier Ausländerinnen und Ausländer nicht vollständig erfasst sind, weil Angaben zu quellenbesteuerten Personen fehlen.

Sozialhilfestatistik

Die Schweizerische Sozialhilfe(-empfänger-)statistik ist eine Bundesstatistik, die in sämtlichen Kantonen jährlich und mittlerweile als Vollerhebung durchgeführt wird. Die Grundgesamtheit bilden alle Fälle (d.h. alle Antrag stellenden Personen), die im Erhe-

²⁶ Siehe Glossar.

bungsjahr wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben sowie alle durch diese Fälle mitunterstützten Personen (z. B. Ehepartner und/oder Kinder). Die Statistik beinhaltet detaillierte Informationen zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Sozialhilfebeziehenden sowie Angaben zur Entwicklung, zur Dauer des Leistungsbezugs und zu den Gründen für den Leistungsstopp. Diese schweizweit nach einheitlichen Kriterien erhobene Statistik lässt sowohl Vergleiche zwischen den Kantonen als auch zwischen Kantonen und dem Schweizer Durchschnitt zu.

Da die Sozialhilfe das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit darstellt, fokussiert sich die Sozialhilfestatistik auf einen Personenkreis, der im engeren Sinn zur armutsbetroffenen Bevölkerung gehört. Es handelt sich bei den Sozialhilfebeziehenden jedoch nicht um genau denselben Personenkreis wie bei den mit den Steuerdaten identifizierten armutsbetroffenen Personen: Bei der Armuts- und Armutsgefährdungsgrenze handelt es sich um eine verteilungsorientierte Grenze, das heisst, ihre Höhe orientiert sich am mittleren Einkommen der Haushalte. Die Sozialhilfegrenze hingegen ist bedarfsorientiert und setzt bei dem Betrag an, den Personen benötigen, um diejenigen Waren und Dienstleistungen zu erwerben, mit denen das soziale Existenzminimum gedeckt werden kann.²⁷

Unterschiede zwischen Steuerdaten und Sozialhilfedaten

Die in den jeweiligen Datenquellen ermittelten Personengruppen – Armutsbetroffene und Armutsgefährdete in den Steuerdaten einerseits und Sozialhilfebeziehende in den Daten der Sozialhilfestatistik andererseits – sind nicht genau identisch. Wegen der nachfolgend erläuterten konzeptionellen und methodischen Unterschiede können die Ergebnisse der Auswertungen der Steuerdaten nicht direkt mit denjenigen der Sozialhilfestatistik verglichen werden.

- Konzeptionelle Unterschiede: Armuts-/Armutsgefährdungsgrenze und Sozialhilfegrenze

Bei der auf der Basis der Steuerdaten ermittelten Armuts- und Armutsgefährdungsgrenze handelt es sich um verteilungsorientierte Grenzen: Ihre Höhe orientiert sich am mittleren Einkommen der Haushalte. Die Sozialhilfegrenze dagegen ist bedarfsorientiert: Sie wird bei dem Betrag angesetzt, den Personen benötigen, um diejenigen Waren und Dienstleistungen zu erwerben, mit denen das soziale Existenzminimum gedeckt werden kann. Je nach individueller Lebenssituation (z. B. Mietkosten, krankheits- oder behinderungsbedingte Ausgaben) kann diese bedarfsorientierte Grenze unterschiedlich hoch sein. Grundsätzlich gilt, dass die spezifische Lebenssituation bei der Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe in einem Ausmass gewürdigt wird, wie dies mit Steuerdaten nicht möglich ist.

- Vermögensanrechnung

Bei der Prüfung des Sozialhilfeanspruchs sind die Kriterien zur Vermögensanrechnung strenger: Bis auf einen kleinen Betrag muss das Vermögen aufgebraucht werden.

- Bedarfsabhängige Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind

Die Sozialhilfe ist keineswegs die einzige bedarfsabhängige Sozialleistung, die Haushalten das Existenzminimum sichern kann. Dasselbe kann mit Prämienvorbildungen der Krankenversicherung, Stipendien oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erreicht werden. Diese haben wiederum eigene und von der Sozialhilfe abweichende Anspruchskriterien. Vor allem die Ergänzungsleistungen zur AHV spielen bei der Armutsbekämpfung im Alter eine besondere Rolle, die Sozialhilfe kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Aber auch unter den Personen im Erwerbsalter (18 Jahre bis Rentenalter) gab es im Kanton Bern 2013 rund 13 600 Menschen, hauptsächlich IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die mit ordentlichen Ergänzungsleistungen unterstützt wurden.

- Unterschiedlicher Beobachtungszeitraum

Die Steuerdaten bilden die wirtschaftliche Situation eines Haushaltes während eines ganzen Jahres ab. Die Sozialhilfestatistik erfasst hingegen die jeweils aktuelle wirt-

²⁷ Regierungsrat des Kantons Bern 2012a: 45.

schaftliche Situation. Daher kann es vorkommen, dass ein Haushalt vorübergehend von der Sozialhilfe unterstützt wird, aber übers ganze Jahr betrachtet das Existenzminimum erreicht.

3.3 Befragung von Personen im Erwerbsalter mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln

Gewisse Informationen, die für die Sozialberichterstattung und die Armutsbekämpfung von Bedeutung sind, konnten anhand der vorhandenen Daten für die früheren Sozialberichte nicht zuverlässig oder gar nicht erhoben werden. Zur Schliessung solcher Datenlücken wurde im Frühjahr 2015 eine breit angelegte telefonische Befragung von Armutsbetroffenen im Kanton Bern durchgeführt.²⁸

Die Stichprobe der Befragung wurde mit den Steuerdaten gebildet, die den Analysen der wirtschaftlichen Situation der Berner Bevölkerung im Sozialbericht zugrunde liegen. Die Zielgruppe waren armutsgefährdete und -betroffene Personen zwischen 28 und 62 Jahren mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln.²⁹ Personen, die wegen einer (Vollzeit-)Ausbildung nur über ein geringes Einkommen verfügen – hauptsächlich Studierende – wurden aus der Befragung ausgeschlossen, da diese häufig von ihren Eltern unterstützt werden und meistens über gute Zukunftsperspektiven verfügen. Ebenso wurden jüngere Personen (bis zu 32 Jahren) ausgeschlossen, die noch bei ihren Eltern leben. Auch hier wäre es kaum möglich gewesen, die finanziellen Verhältnisse des (Eltern-)Haushalts zuverlässig zu bestimmen.³⁰

Mit spezifischen statistischen Methoden wird sichergestellt, dass Aussagen zur ganzen Stichprobe sowie zu einzelnen Untergruppen, beispielsweise zu Alleinerziehenden, stichhaltig sind.

Insgesamt wurden rund 620 Interviews geführt. Die Interviewsprachen waren Deutsch, Französisch und Englisch und die Interviews dauerten ca. zwanzig Minuten.³¹

Inhaltlich gliederte sich das Interview in verschiedene Teile. Im Zentrum der Befragung stand die Erwerbssituation der armutsbetroffenen und -gefährdeten Menschen. Dafür wurden Fragen zur Erwerbstätigkeit und/oder Erwerbslosigkeit der Interviewten sowie zur Erwerbssituation von allfälligen Partnerinnen und Partnern gestellt. Ein bedeutender Frageblock betraf den Bezug von Bedarfsleistungen und anderen Unterstützungsleistungen. Neben den Informationen zur Erwerbssituation und zu den Bedarfsleistungen, die in den Steuerdaten nicht enthalten sind, sollte mit der Befragung auch ein Eindruck von nichtmonetären Dimensionen der Armut gewonnen werden. Daher waren Gesundheit und die Inanspruchnahme von Beratung weitere Themen der Befragung.

²⁸ Die Basis für die Befragung ist die Massnahme 3 im Sozialbericht 2012. Das Konzept für die Befragung wurde vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS in Zusammenarbeit mit der GEF und der Steuerverwaltung erstellt. Bei der Fragebogenentwicklung war auch das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV vertreten. Für die Durchführung der Befragung wurde das Forschungsinstitut Link ausgewählt. Bei der Befragung war der Datenschutz vollumfänglich gewährleistet.

²⁹ Die Auswahl der Befragten erfolgte aufgrund der Steuerdaten 2013. Die Befragung wurde aber nur durchgeführt, wenn die Befragten zum Zeitpunkt der Befragung (2015) immer noch über knappe finanzielle Mittel verfügten.

³⁰ Unter Berücksichtigung aller Kriterien ergab sich eine Grundgesamtheit von 26300 Personen aus 21 600 Haushalten für die Auswahl der Interviewpartner.

³¹ Auf weitere Sprachen wurde verzichtet, weil nur ein sehr breites Angebot an Fremdsprachen eine angemessene Abbildung der ausländischen Wohnbevölkerung erlaubt hätte und dafür der finanzielle Aufwand zu gross gewesen wäre.

Die Lebenschancen von Personen hängen nicht nur von den finanziellen Mitteln ab, über die sie verfügen. Neben ökonomischen sind soziale und kulturelle Ressourcen, beispielsweise Beziehungen und Bildung, ebenso entscheidend für vielfältige Handlungsspielräume. Armut als Mangel von Handlungschancen ist deshalb nicht auf die ökonomische Situation reduzierbar. Ohne Frage schränken geringe finanzielle Mittel jedoch die Handlungschancen einer Person ein: Finanzielle Bedürftigkeit ist ein starker Hinweis auf ein Armutsproblem. Die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung ist daher eine wichtige Grösse in der Armutsberichterstattung. Dank den Steuerdaten ist es möglich, die wirtschaftliche Situation der Berner Bevölkerung über mehr als ein Jahrzehnt, von 2001 bis 2013³², darzustellen.³³

4.1 Einkommen und Vermögen

Die wirtschaftliche Situation von Haushalten ist wesentlich von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen bestimmt. Sie sind entscheidend für den finanziellen Spielraum eines Haushalts. Innerhalb einer Bevölkerung verweisen die Verteilungen von Einkommen und Vermögen auf das Ausmass der sozialen Ungleichheit und auf die Verbreitung von Armut und Reichtum. Die Sozialberichte des Kantons Bern untersuchen die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung anhand ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Sie analysieren Armut und Armutsgefährdung im Kanton und verfolgen seit dem zweiten Bericht (2010) die Entwicklung von Armut. Der vorliegende vierte Sozialbericht nimmt dazu neu die folgenden Themen auf: Armutsgefährdung nach Staatsangehörigkeit, Armutsgefährdung nach regionaler Differenzierung, Armutsgefährdung und Erwerbsbeteiligung sowie einige nichtmonetäre Aspekte von Armut. Zudem stellt er im Kapitel zur Sozialhilfe Vergleiche mit der gesamten Schweiz dar.

³² Zusätzlich zu den Jahren 2001 und 2013 werden die Werte des Jahres 2010 gezeigt. Da das Jahr 2010 das letzte Datenjahr war für die Auswertungen für den Sozialbericht 2012, werden damit die Unterschiede zwischen dem vorliegenden und dem letzten Sozialbericht direkt sichtbar.

³³ Es sind keine interkantonalen Vergleiche möglich, da für andere Kantone z. T. keine Analysen vorhanden sind oder solche, die eine andere Datenbasis verwenden.

Wichtigstes in Kürze

- Bei Personen im Erwerbsalter ist das Erwerbseinkommen die wichtigste Einkommensquelle (Kap. 4.1.1).
- Unter den Personen im Erwerbsalter ist die Erwerbsbeteiligung seit 2001 gestiegen – fast ausschliesslich aufgrund der häufigeren Erwerbstätigkeit der Frauen (Kap. 4.1.2).
- Trotz gesteigerter Erwerbsbeteiligung hat der Anteil der Haushalte, die ein Erwerbseinkommen versteuern, leicht abgenommen. Zugenommen hat v. a. der Anteil der Doppelverdiener-Haushalte (Kap. 4.1.2).
- Die Bezugsquote³⁴ von Leistungen der Arbeitslosenversicherung stieg aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2009 und 2010. Nach einem Rückgang in den beiden Folgejahren ist sie im Jahr 2013 wieder leicht angestiegen (Kap. 4.1.3).
- Bei Personen im Erwerbsalter ist die Bezugsquote der AHV/IV-Renten seit 2005 leicht und ab 2008 deutlicher zurückgegangen. Heute liegt sie wieder leicht unter dem Niveau von 2001. Dies ist zu wesentlichen Teilen auf eine sinkende Anzahl von IV-Rentnern und -Rentnerinnen zurückzuführen (Kap. 4.1.3).
- Das verfügbare Einkommen der einkommensschwächsten Haushalte war 2013 teuerungsbereinigt um einen Drittel geringer als 2001 (ohne Berücksichtigung der Rentnerhaushalte). Die oberen und mittleren Einkommensschichten konnten ihre Einkommen zwischen 2001 und 2013 leicht steigern (Kap. 4.1.4).
- Der Anteil der Haushalte, die kein Erwerbseinkommen versteuern, ist bei den einkommensschwächsten Haushalten nicht nur mit Abstand am grössten, er ist zudem in dieser Einkommensgruppe seit 2001 kontinuierlich gestiegen, von 28 Prozent im Jahr 2001 auf 41 Prozent im Jahr 2013 (Kap. 4.1.4).
- Von 2002 bis 2013 hat die Ungleichverteilung der Vermögen im Kanton Bern zugenommen. Im Jahr 2013 verfügten 5,4 Prozent der Haushalte über ein Reinvermögen von einer Million Franken oder mehr. Diese Haushalte besitzen zusammen mehr als die Hälfte (54 Prozent) des gesamten Reinvermögens (Kap. 4.1.5).

4.1.1 Zusammensetzung der Einkommen

Im Jahr 2013 lag das mittlere Einkommen der Haushalte des Kantons Bern bei 68900 Franken (Median der Bruttohaushaltseinkommen³⁵): Je die Hälfte der Haushalte verfügte demnach über ein grösseres oder ein geringeres Einkommen. Von der gesamten Einkommenssumme stammen 68 Prozent aus Erwerbsarbeit, während die Renteneinkommen 20 Prozent und die deklarierten Vermögenserträge aus Wertschriften und Liegenschaften 9 Prozent ausmachen.

Die Bedeutung der verschiedenen Einkommensquellen verändert sich im Laufe des Lebens stark. Abbildung 2 zeigt die Zusammensetzung der Haushaltseinkommen nach Alter der Person, die in der Steuererklärung als Dossierträger erscheint – bei Ehepaaren ist dies stets der Mann. 96 Prozent des Gesamteinkommens der Haushalte mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im Alter von 26 bis 30 Jahren stammen aus Erwerbsarbeit. Mit steigendem Alter sinkt die Bedeutung der Erwerbseinkommen, während die Renteneinkommen an Gewicht gewinnen. Weil sich die Altersangabe auf die Dossierträgerin oder den Dossierträger bezieht, kann der Übergang vom Erwerbsalter ins Rentenalter nicht trennscharf beschrieben werden, denn es ist z. B. möglich, dass in einem «Rentnerhaushalt» eine erwerbstätige Ehefrau lebt. Gleichwohl werden die Veränderungen deutlich:

Bei Haushalten mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im Alter von 56 bis 60 Jahren machen die Erwerbseinkommen 81 Prozent der gesamten Einkommenssumme aus. Liegt das Alter der Dossierträgerin oder des Dossierträgers zwischen 66 und 70 Jahren, beträgt der Anteil an der gesamten Einkommenssumme nur noch 17 Prozent. Parallel dazu steigt der Anteil der Renteneinkommen und die Vermögens-einkommen werden immer wichtiger: Sind sie bei den Haushalten mit einer Dossier-

³⁴ Siehe Glossar.

³⁵ Siehe Glossar.

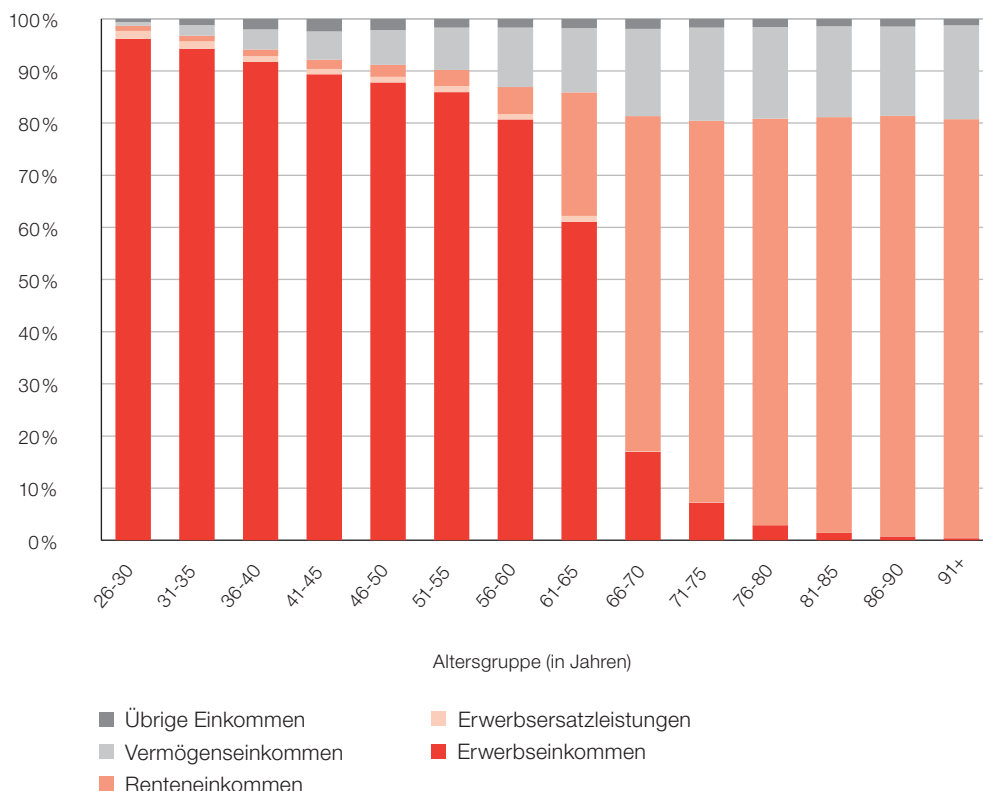
trägerin oder einem Dossierträger im Alter von 26 bis 30 Jahren weitgehend vernachlässigbar, so machen sie in den Rentnerhaushalten zwischen 17 und 18 Prozent der gesamten Einkommenssumme aus.

Abbildung 2

Zusammensetzung des Haushaltseinkommens nach Alter der Dossierträgerin oder des Dossierträgers, 2013

Lesebeispiel

Bei den Haushalten mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im Alter von 41 bis 45 Jahren (4. Säule von links) machen die Erwerbseinkommen 89 Prozent des Haushaltseinkommens aus.



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern ab 26 Jahren

Erwerbseinkommen: Nettoeinkommen

Erwerbsersatzleistungen: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Taggelder bei Krankheit, Unfall, Militär, Mutterschaft usw.

Renteneinkommen: AHV/IV, berufliche Vorsorge, übrige Renten (inkl. Säule 3a)

Übrige Einkommen: Alimente, weitere steuerbare Einkommen und Einkommen aus Erbgemeinschaften und Miteigentum abzüglich Verlustvorträge

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

4.1.2 Erwerbsbeteiligung und -einkommen

Für Menschen im Erwerbsalter und ihre Familien ist das Erwerbseinkommen in der Regel die wichtigste Einkommensquelle. Die Integration in den Arbeitsmarkt und die berufliche Position entscheiden daher wesentlich über die Verteilung des Wohlstands.

Im Jahr 2013 verzeichneten insgesamt 69 Prozent aller über 18-jährigen Personen, die eine Steuererklärung einreichen oder als Partnerin in einer Steuererklärung erschienen, ein Erwerbseinkommen.³⁶ Beschränkt man den Fokus auf jene Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, sind es 88 Prozent. Die Erwerbsbeteiligung der Frauen im Alter von 18 bis 63 Jahren liegt dabei mit 84 Prozent um acht Prozentpunkte tiefer als jene der Männer im Erwerbsalter (92 %).

³⁶ Zur näheren Untersuchung der Erwerbsbeteiligung und der Erwerbseinkommen wird hier vorübergehend die Perspektive gewechselt: Damit die Entwicklung der Erwerbsintegration nach Alter präzise nachgezeichnet werden kann, beziehen wir uns zunächst nicht auf die Haushalte, sondern auf alle Personen ab 18 Jahren, die eine Steuererklärung einreichen oder als Partner bzw. Partnerin in einer Steuererklärung erscheinen.

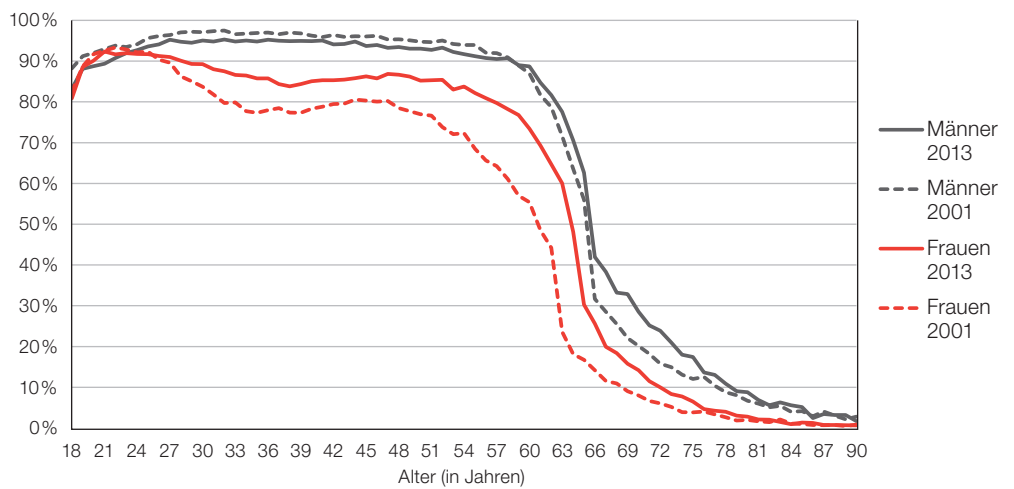
Abbildung 3 zeigt für die Jahre 2001 und 2013, wie sich die Erwerbsbeteiligung nach Alter und Geschlecht entwickelt hat. Die altersabhängige Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern verläuft zu beiden Zeitpunkten in den Grundzügen identisch: Bis Mitte zwanzig bewegen sich die Erwerbsbeteiligungen beider Geschlechter auf einem ähnlichen Niveau. Danach beginnt der Anteil der Frauen, die ein Erwerbseinkommen versteuern, zu sinken, während die Kurve der Männer weiter leicht ansteigt. Zusätzliche Auswertungen zeigen, dass dieser Effekt hauptsächlich auf Familiengründungen zurückzuführen ist. Am stärksten unterscheidet sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern bei Paaren mit Kindern und bei älteren Paaren, deren Kinder aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen sind.

Abbildung 3

Personen mit Erwerbsbeteiligung nach Alter und Geschlecht, 2001 und 2013

Lesebeispiel

Im Jahr 2001 waren 80 Prozent der 45-jährigen Frauen erwerbstätig. Im Jahr 2013 betrug der Anteil der erwerbstätigen 45-jährigen Frauen 87 Prozent.



Grundgesamtheit: Personen ab 18 Jahren

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Wie hat sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Zeitraum von 2001 bis 2013 entwickelt? Das Ausmass der Erwerbsbeteiligung ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig: Dazu gehören geschlechtsspezifische Rollenmuster und die Arbeitsteilung in Paarbeziehungen, Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, der wirtschaftliche Strukturwandel und die kurzfristige konjunkturelle Entwicklung. Wesentliche Veränderungen sind in zwei Bereichen eingetreten: erstens allgemein bei der Erwerbsbeteiligung von Frauen, zweitens bei der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern nach dem Erreichen des Rentenalters.

Seit 2001 ist die Erwerbsbeteiligung von Personen im Erwerbsalter von 85,6 auf 88 Prozent gestiegen. Dies ist auf die häufigere Erwerbstätigkeit der Frauen zurückzuführen: Während die Erwerbsbeteiligung der Frauen im Erwerbsalter um gut sieben Prozentpunkte von 77,5 auf 84,4 Prozent zunahm, war sie bei den Männern leicht rückläufig (93,6 auf 91,7 %). Der Grund für diese Entwicklung liegt hauptsächlich darin, dass die Mütter häufiger im Erwerbsleben bleiben oder dorthin zurückkehren. Unter den Frauen im Alter von 26 bis 55 Jahren, die mit Partner und Kindern zusammenleben, stieg die Erwerbsbeteiligung von 70,1 Prozent (2001) auf 81,3 Prozent (2013). Ebenfalls deutlich erhöht hat sich die Erwerbsbeteiligung der über 50-jährigen Frauen, die mit ihrem Partner zusammenleben und deren Kinder wirtschaftlich selbständig, beziehungsweise ausgezogen sind. Anders verhält es sich bei den alleinerziehenden Müttern im Alter von 26 bis 55 Jahren: Sie waren bereits 2001 zu 89,8 Prozent erwerbstätig, dieser Anteil hat sich nicht weiter erhöht (2013: 88,4 %).

Bei den Männern sind die Veränderungen deutlich geringer. Bis zum Alter von 60 Jahren verläuft die Kurve von 2013 minimal unter derjenigen von 2001. Dabei spie-

len womöglich konjunkturelle Faktoren eine Rolle, denn die Arbeitslosenquote war im Kanton Bern 2001 geringer als 2013. Die markanteste Veränderung tritt bei den Männern nach dem Erreichen des Rentenalters auf: Unter den 66- bis 70-jährigen Männern hat die Erwerbsbeteiligung um einen Drittel zugenommen, von 25,7 Prozent (2001) auf 35,2 Prozent (2013). Dieses Phänomen ist jedoch nicht auf die Männer beschränkt, auch die Frauen sind nach dem Erreichen des Rentenalters 2013 häufiger erwerbstätig als zehn Jahre zuvor. In der Regel dürfte es sich um kleinere Teilzeitbeschäftigungen handeln: Zwei Jahre nach dem Erreichen des Rentenalters verzeichnen die erwerbstätigen Männer im Mittel (Median) ein Erwerbseinkommen von 12 600 Franken, bei den Frauen sind es 8400 Franken.

Sozialpolitisch ist nicht allein die Erwerbsintegration einzelner Personen von Bedeutung. Entscheidend für das Wohlstandsniveau einer Person ist letztlich das Erwerbseinkommen des Haushalts, in dem sie lebt. Es ist deshalb von Interesse, ob ein Haushalt überhaupt ein Erwerbseinkommen erzielt, und weiter, ob dieses ausreicht für die Existenzsicherung.

Interessanterweise zeigt sich, dass trotz gesteigerter Erwerbsbeteiligung der Anteil der Haushalte, die mindestens ein Erwerbseinkommen versteuern, nicht zugenommen hat. Eher das Gegenteil trifft zu: In den Haushalten mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger zwischen 26 Jahren und dem ordentlichen Rentenalter sank der Anteil der Haushalte mit Erwerbseinkommen von 93,9 Prozent im Jahr 2001 auf 92,8 Prozent im Jahr 2013 (siehe Kapitel 4.2.5). Die höhere Erwerbsbeteiligung bei gleichzeitig stagnierendem oder sinkendem Anteil an Haushalten mit Erwerbseinkommen hat ihren Grund darin, dass es immer mehr Ehepaare gibt, bei denen beide erwerbstätig sind. Unter den Ehepaaren mit Kindern stieg der Anteil der Doppelverdiener-Haushalte von 68,2 Prozent (2001) auf 79,6 Prozent (2013), bei den Ehepaaren ohne Kinder von 62,1 Prozent (2001) auf 72,3 Prozent (2013). Dass der Anteil der Doppelverdiener-Ehepaare unter den Paaren ohne Kinder geringer ist, hat damit zu tun, dass es sich dabei meistens um ältere Paare handelt, die ihre Kinder heute nicht mehr finanziell unterstützen und unter denen traditionelle Geschlechterrollen noch verbreiteter sind. Oder den Frauen dieser Paare fällt es nach einem Erwerbsunterbruch schwerer, wieder eine Stelle zu finden.

Bei den Nicht-Ehepaarhaushalten dagegen hat sich die Erwerbsbeteiligung kaum verändert oder ist eher ein wenig zurückgegangen. Zugenommen hat also der Anteil der Frauen und vor allem der Mütter, die am Erwerbsleben teilhaben, nicht aber der Anteil der Haushalte, die auf eines oder mehrere Erwerbseinkommen zählen können.

4.1.3 Transfereinkommen

Als Transfereinkommen werden alle Zahlungen staatlicher Institutionen bezeichnet, die darauf abzielen, jene Haushalte und Privatpersonen finanziell zu unterstützen, die durch bestimmte Lebenssituationen oder Risiken besonders belastet sind (u. a. Alter, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit). Die Transferleistungen umfassen einerseits Leistungen aus Sozialversicherungen, andererseits die Bedarfsleistungen, das heisst, staatliche Leistungen für Personen und Haushalte mit bescheidenen finanziellen Mitteln. Dazu gehören die Sozialhilfe, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die Verbilligungen der Krankenversicherungsprämien oder Stipendien. Renten und Taggelder aus den Sozialversicherungen werden in der Steuererklärung als Einkommen deklariert. Zu den Bedarfsleistungen hingegen fehlen Angaben in der Steuererklärung, da diese nicht versteuert werden müssen.

Die Bedeutung von Transferleistungen unterscheidet sich bei Personen im Erwerbsalter grundlegend von jener bei Personen im Rentenalter. Während Transferleistungen im Erwerbsalter bestimmte Risiken wie Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder Tod absichern und nur von einer Minderheit der potenziell Anspruchsberechtigten bezogen werden, bilden die Transferleistungen im Rentenalter in der Regel die Basis des Haushaltseinkommens.

Bei Personen im ordentlichen AHV-Alter sind als Transferleistungen vor allem Renteneinkommen relevant. Fast alle diese Personen beziehen eine Rente aus der ersten Säule (AHV), der mittlere Jahresbetrag hat sich unter Berücksichtigung der Teuerung kaum verändert. Die grösste Dynamik zeigt sich bei den Leistungen der zweiten Säule (berufliche Vorsorge). Der Bezug von Renten aus der beruflichen Vorsorge steigt. Aufgrund der Einführung des Obligatoriums im Jahr 1985 ist der Jahresbetrag von Renten der beruflichen Vorsorge bei jüngeren Seniorinnen und Senioren höher als bei älteren (unterschiedliche Beitragsdauer im Kapitaldeckungsverfahren³⁷). Aufgrund der geringen Dynamik in der Entwicklung der Transfereinkommen im Rentenalter stehen die Rentnerhaushalte im Weiteren nicht im Fokus der Analyse.

Entwicklung der Transfereinkommen im Erwerbsalter

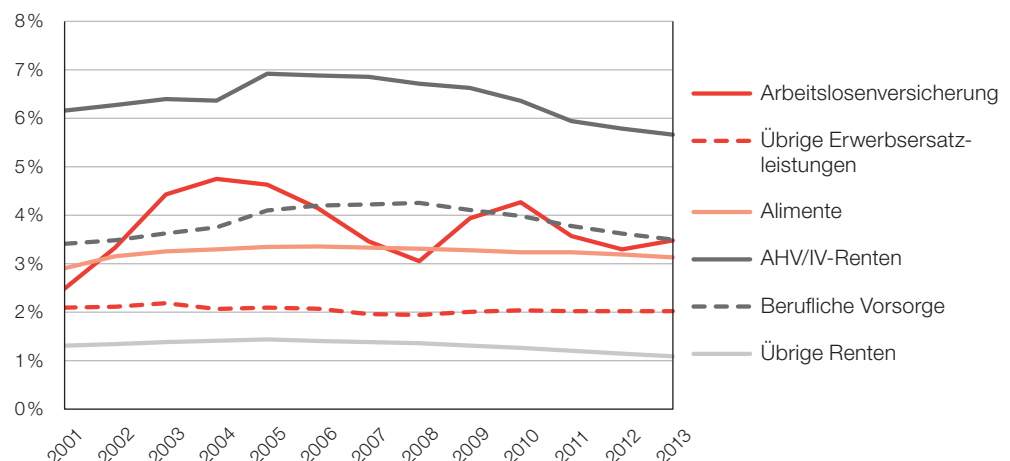
Wenn eine Person im Erwerbsalter nicht fähig ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern, ist sie vorübergehend oder dauerhaft auf den Bezug von Transferleistungen angewiesen. Abbildung 4 zeigt die Bezugsquote von nicht bedarfsabhängigen Transfereinkommen von Personen im Erwerbsalter von 2001 bis 2013. Ähnlich wie bei den Erwerbseinkommen werden die Auswertungen zu den Transfereinkommen zunächst nicht pro Haushalt, sondern pro Person im Alter von 18 Jahren bis zum ordentlichen Rentenalter vorgenommen.³⁸ Grundsätzlich verläuft die Entwicklung der Bezugsquoten relativ stabil. Die Ausnahme bilden die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, deren Bezug stark von der konjunkturellen Entwicklung abhängt.

Abbildung 4

Bezugsquoten von Transfereinkommen von Personen im Erwerbsalter, 2001–2013

Lesebeispiel

Im Jahr 2008 bezogen 4,3 Prozent aller Personen im Erwerbsalter (ab 18 Jahren) eine Rente der beruflichen Vorsorge (2. Linie von oben).



Grundgesamtheit: Personen im Alter von 18 Jahren bis zum Erreichen des Rentenalters

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Entwicklung der Bezugsquoten von Leistungen der Arbeitslosenversicherung

In den Jahren 2009 und 2010 stieg die Bezugsquote von Leistungen der Arbeitslosenversicherung aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise. In den beiden Folgejahren nahm die Quote ab. Die Arbeitslosigkeit sank nach der Krise in allen Altersgruppen deutlich.

³⁷ Siehe Glossar.

³⁸ In die Analyse der Bezugsquoten von Transfereinkommen können Personen unter 26 Jahren problemlos einbezogen werden. Die Lücken in der Datenbasis (keine Angaben zu Unterstützungen von Eltern) spielen keine Rolle, weil keine gesamten Haushaltseinkommen berechnet werden.

Seit 2012 ist sie ebenso quer durch alle Alterssegmente wieder angestiegen und die Bezugsquote nahm 2013 wieder leicht zu auf 3,5 Prozent.³⁹ Am auffälligsten sind die Ausschläge bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Da sie am Übergang von der Ausbildung zum Erwerbsleben stehen, sind sie von konjunkturellen Einbrüchen überdurchschnittlich rasch und stark betroffen. Es trifft sie als Erste, wenn Firmen in schlechter Konjunkturlage nicht mehr expandieren, Stellen nicht mehr neu besetzen oder die etablierten Arbeitskräfte ihre Stellen seltener wechseln. Umgekehrt bekommen sie konjunkturelle Aufschwünge stärker zu spüren als andere: Lagen 2010 die Bezugsquoten der 21- bis 30-Jährigen sehr deutlich über denjenigen von Personen im mittleren bis fortgeschrittenen Erwerbsalter, so hat sich dieser Abstand 2013 tendenziell reduziert.

Bezugsquoten von AHV/IV-Renten

Bei den Bezugsquoten der übrigen Transferleistungen, die über die Steuerdaten erschlossen werden, ist die Entwicklung der AHV/IV-Renten am auffälligsten. Die administrativen Statistiken der AHV und IV zeigen, dass es sich dabei hauptsächlich um IV-Renten und Witwenrenten handelt, seltener um vorbezogene Altersrenten sowie Witwer- und Waisenrenten. Die auffällige Zunahme der Bezugsquote von 2004 bis 2005 ist auf die Erhöhung des Frauenrentenalters von 63 auf 64 Jahre zurückzuführen: Infolge dieser Neuregelung liessen sich mehr Frauen frühpens ionieren.⁴⁰ Heute bewegt sich die Bezugsquote von AHV/IV-Renten wieder leicht unter dem Niveau von 2001. Dies dürfte in erster Linie den Revisionen der Invalidenversicherung zuzuschreiben sein. Sie haben dazu beigetragen, dass die Zahl der IV-Rentnerinnen und -Rentner im Kanton Bern von 2005 bis 2013 um rund 3600 Personen gesunken ist (–13%).⁴¹ Daneben spielen andere Faktoren eine Rolle: So ist die Zahl der Frauen, die eine AHV-Rente vorbez iehen, seit 2009 erheblich gesunken. Ebenfalls abgenommen hat in den letzten Jahren die Zahl der Frauen mit einer Witwenrente.

Höhe von Transfereinkommen

Die Abbildung 5 zeigt das jährliche Mittel der Transfereinkommen (Median in Franken) von Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern im Erwerbsalter von 2001 bis 2013. Die Höhe einer mittleren jährlichen Transferleistung hängt davon ab, auf welcher Grundlage die Leistungshöhe berechnet wird (Leistungsniveau). Zudem hat – insbesondere bei der Arbeitslosenversicherung – die Bezugsdauer (Monate pro Jahr) einen Einfluss.⁴² Die konjunkturell bedingten Spitzen bei der Arbeitslosenversicherung von 2003 und 2010 sowie der erneute Anstieg 2013 dürften zu wesentlichen Teilen darauf zurückzuführen sein, dass die Erwerbslosen längere Zeit ohne Stelle blieben. Möglich wäre auch, dass in der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise ein Teil der Arbeitslosen vergleichsweise hohe versicherte Einkommen hatten.

³⁹ Diese Quote ist höher als die offizielle Arbeitslosenquote, weil sie alle Personen umfasst, die während eines Jahres mindestens einmal Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten haben. Zudem weicht sie von der offiziellen Arbeitslosenquote darin ab, dass sie die Arbeitslosen nicht in Relation zu den Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Stellensuchende), sondern zu sämtlichen Steuerpflichtigen stellt. Während die Arbeitslosenquote also über Personen informiert, die sich auf dem Arbeitsmarkt bewegen, beziehen sich die Auswertungen der Steuerdaten auf die gesamte (steuerpflichtige) Bevölkerung. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in den Steuerdaten nur Personen als arbeitslos erscheinen, die materielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. In der Arbeitslosenstatistik gelten dagegen auch Personen als arbeitslos, die ohne Bezug von Arbeitslosenentschädigungen bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet sind.

⁴⁰ Vgl. Guggisberg et al. 2007: 98f.

⁴¹ Bundesamt für Sozialversicherungen: Invalide RentnerInnen in der Schweiz nach Geschlecht und Wohnkanton, Anzahl BezügerInnen, Männer und Frauen (Internetquelle).

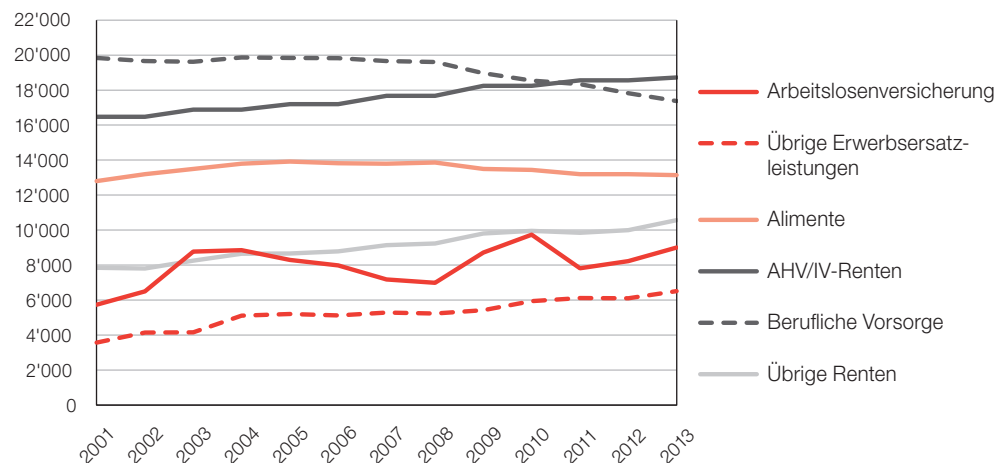
⁴² Von diesen Beträgen kann daher nicht ohne Weiteres auf die Leistungshöhe geschlossen werden, weil gewisse Transfereinkommen nur zur vorübergehenden Überbrückung von Erwerbsausfällen dienen. Eine Jahresleistung ist nicht nur durch das Leistungsniveau bestimmt, sondern auch durch die Bezugsdauer. Bei Renten und Alimenten, die auf Dauer angelegt sind, geben die mittleren Jahresbeträge hingegen einen besseren Eindruck des Leistungsniveaus.

Abbildung 5

Mittlere Höhe der Transfereinkommen (Median in Franken) von Personen im Erwerbsalter, 2001–2013 (Nominalwerte ohne Bereinigung der Teuerung)

Lesebeispiel

In den Jahren 2005 und 2006 bezogen Personen im Erwerbsalter (ab 18 Jahren) im Mittel Renten der ersten Säule (AHV/IV-Renten) in der Höhe von rund 17 000 Franken pro Jahr (2. Linie von oben).



Grundgesamtheit: Personen im Alter von 18 Jahren bis zum Erreichen des Rentenalters
Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Die leichte Zunahme der Renten aus der ersten Säule (AHV/IV) entsprach lange Zeit ungefähr der Teuerung; mit der negativen Teuerung der Jahre 2012 und 2013 hat die Kaufkraft der Renten aus der ersten Säule leicht zugenommen (plus 6,5 % gegenüber 2001).⁴³ Etwas stärker gestiegen sind die übrigen Renten, zum Beispiel Renten aus gebundener Vorsorge (Säule 3a), aus Haftpflichtversicherung, privater Unfallversicherung oder Lebensversicherung. Bei Renten der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge, ist der mittlere Betrag erheblich durch Frühpensionierungen geprägt, seit 2008 ist er kontinuierlich zurückgegangen, besonders ausgeprägt bei den Personen im fortgeschrittenen Erwerbsalter. Dies deckt sich mit einem generellen Rückgang der Frühpensionierungen.⁴⁴ Es ist möglich, dass sich vor allem Personen mit besseren Einkommen seltener frühpensionieren lassen und der mittlere Betrag deshalb abgenommen hat.

Wenig Veränderungen zeigen sich bei den Alimenten und den Erwerbsersatzleistungen, die zusätzlich zur Arbeitslosenversicherung bestehen (z.B. nicht im Lohnausweis enthaltene Erwerbsausfallsentschädigung für Militärdienst oder Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung).

4.1.4 Einkommensverteilung

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation eines Haushaltes und zum Vergleich eines Haushaltes mit anderen muss der Begriff des Haushaltseinkommens in zweierlei Hinsicht präzisiert werden: Zum einen muss das verfügbare Einkommen ermittelt werden, das sich zusammensetzt aus Erwerbs- und anderen Einkommen, Vermögenseinkünften, Alimenten und Sozialversicherungsleistungen. Aufgrund der Steuerdaten werden folgende Leistungen nicht als Einkünfte angerechnet: Bedarfsleistungen (wie Ergänzungsleistungen der AHV/IV, Sozialhilfe oder Stipendien) und private Unterstützungsleistungen, die über die Alimente hinausgehen. Da ein Teil der Einnahmen für Zwangsausgaben (insbesondere Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Alimente) aufgewendet werden muss, verringert sich das den Haushalten frei zur Verfügung stehende Einkommen.

⁴³ Teuerungsbereinigt gesunken sind jedoch die mittleren Rentenbezüge von Männern im Alter zwischen 46 und 60 Jahren.

⁴⁴ Für die gesamte Schweiz zeigen Auswertungen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE, dass der Anteil der Frühpensionierungen von 2008 bis 2012 zurückgegangen ist (Personen bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter (Internetquelle)). Speziell für den Kanton Bern lässt sich anhand der AHV-Statistik belegen, dass die Zahl der Vorbezüge von AHV-Renten seit 2009 abgenommen hat.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in den einzelnen Haushalten unterschiedlich viele Personen vom verfügbaren Einkommen leben, muss zum anderen ein sogenanntes Äquivalenzeinkommen⁴⁵ berechnet werden. Dieses gibt für alle Haushalte jenes Einkommen an, das sie hätten, wenn sie ein Einpersonenhaushalt wären.

Das mittlere verfügbare Äquivalenzeinkommen der Berner Haushalte betrug 2013 rund 47 900 Franken (Median). Dieser Betrag stand den Berner Haushalten effektiv zur Verfügung zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts inklusive Wohnen und Gesundheitskosten (insbesondere allenfalls verbilligte Prämie der Krankenversicherung). Gegenüber 2001 entspricht dies einem realen Wachstum von 8,6 Prozent. Bis 2006 hatte sich das mittlere verfügbare Äquivalenzeinkommen nur wenig verändert. Es blieb teuerungsbereinigt auf einem vergleichbaren Niveau. Von 2006 bis 2013 dagegen ist es kontinuierlich angestiegen; einzig während des konjunkturellen Abschwungs 2010 stagnierte es im Vergleich zum Vorjahr.

Tabelle 1 und Abbildung 6 vermitteln einen genaueren Einblick in die Einkommensentwicklung von Haushalten, deren Dossierträgerinnen und -träger im Erwerbsalter sind. Beide Darstellungen teilen die Haushalte in zehn Gruppen auf (Dezile⁴⁶). Das erste Dezil umfasst den Zehntel der Haushalte mit den geringsten verfügbaren Äquivalenzeinkommen, das zehnte Dezil jene 10 Prozent mit den höchsten Einkommen.

Wie entwickelten sich die Einkommen in den verschiedenen Einkommensschichten von 2001 bis 2013? Unter Berücksichtigung der Teuerung zeigt sich, dass bis 2005/06 die Einkommen im oberen Bereich stagnierten, im unteren Bereich gingen sie leicht zurück. Während des darauf folgenden wirtschaftlichen Aufschwungs legten fast alle Gruppen wieder an Einkommen zu. Diese Entwicklung hat tendenziell bis 2013 angehalten, mit einer vorübergehenden Stagnation im Jahr 2010. Unter Berücksichtigung der Teuerung war das mittlere Einkommen der meisten Schichten 2013 zwischen einem Prozent (2. Dezil) und zehn Prozent (9. Dezil) höher als 2001.

Tabelle 1

Verfügbares Äquivalenzeinkommen (Median, nominal in Franken) nach Dezilen, 2001–2013 (Haushalte mit Dossierträgerin bzw. Dossierträger im Erwerbsalter)

Dezil	Jahr						Veränderung 2001–2013	
	2001	...	2010	2011	2012	2013	nominal	real
1	15 224		12 393	11 981	11 299	10 725	–29,6 %	–34,3 %
2	26 087		27 680	27 971	28 142	28 211	8,1 %	0,9 %
3	32 194		35 292	35 864	36 274	36 623	13,8 %	6,1 %
4	37 314		41 452	42 158	42 735	43 065	15,4 %	7,7 %
5	42 060		47 141	47 961	48 653	48 984	16,5 %	8,6 %
6	46 892		52 854	53 820	54 589	54 981	17,3 %	9,4 %
7	52 413		59 257	60 371	61 171	61 588	17,5 %	9,6 %
8	59 165		67 071	68 348	69 236	69 735	17,9 %	9,9 %
9	69 307		78 702	80 237	81 299	81 793	18,0 %	10,1 %
10	93 690		106 761	108 906	110 179	110 505	17,9 %	10,0 %
Total	44 430		49 957	50 846	51 572	51 950	16,9 %	9,1 %

Veränderung 2001–2013 nominal: relative Veränderung ohne Berücksichtigung der Teuerung

Veränderung 2001–2013 real: relative Veränderung mit Berücksichtigung der Teuerung

Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Erwerbsalter (26 Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters)

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

⁴⁵ Siehe Glossar.

⁴⁶ Siehe Glossar.

Lesebeispiel

Im Jahr 2013 hatten die Haushalte im ersten Dezil (1. Zeile von oben) im Mittel ein verfügbares Äquivalenzeinkommen von 10 725 Franken pro Jahr (9. Spalte von links).

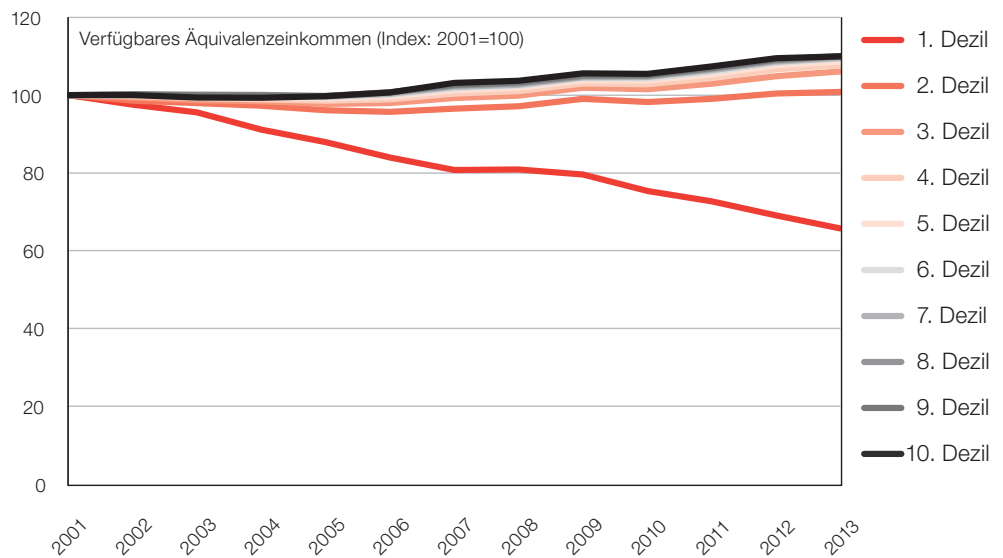
Grösseren negativen Veränderungen waren die Einkommen des finanzschwächsten Zehntels der Bevölkerung unterworfen. Mit Ausnahme der Jahre 2008 und 2009 gingen diese Einkommen von Jahr zu Jahr zurück. Teuerungsbereinigt war das mittlere Einkommen der untersten Gruppe 2013 um rund ein Drittel geringer als zwölf Jahre zuvor. Eine zentrale Rolle spielen dabei Probleme der Arbeitsmarktintegration (siehe Kapitel 4.2.5). Auch in den anderen Dezilen haben sich die Einkommen tendenziell auseinanderentwickelt: Je grösser das Einkommen bereits war, desto stärker hat es zugelegt.

Abbildung 6

**Entwicklung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens nach Dezilen
(indexiert und teuerungsbereinigt), 2001–2013 (Haushalte mit Dossier-
trägerin bzw. Dossierträger im Erwerbsalter)**

Lesebeispiel

Im Jahr 2013 betrug das teuerungsbereinigte, verfügbare Äquivalenzeinkommen der Haushalte im ersten Dezil im Vergleich zum Jahr 2001 nur noch 66 Prozent (1. Kurve von unten).



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Erwerbsalter (26 Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters)

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Das Ausmass, mit dem die finanziellen Mittel des einkommensschwächsten Dezils einbrechen, ist zwar etwas zu relativieren, weil immer mehr Dossierträgerinnen und -träger im Erwerbsalter (ab 26 Jahren) in der Steuererklärung aus wohl unterschiedlichen Gründen keine Einkommen mehr deklarieren (z. B., weil diese Haushalte vollständig auf Sozialhilfe angewiesen sind, weil im Zeitpunkt der Veranlagung bereits klar ist, dass ein Steuererlass erfolgen wird oder weil äusserst finanzschwache Haushalte ihre Einkommensverhältnisse allenfalls gar nicht detailliert angeben). Es scheint aber insgesamt plausibel, dass die in der Steuererklärung deklarierte «Einkommenslosigkeit» die realen Verhältnisse für die Mehrzahl der Haushalte zutreffend wiedergibt.

Zur Sicherheit wurde gleichwohl geprüft, wie sich die finanziellen Verhältnisse der einkommensschwächsten Schicht darstellen, wenn die Haushalte ohne versteuerte Einkommen aus der Auswertung ausgeschlossen werden. Der Rückgang des mittleren Einkommens im 1. Dezil ist in diesem Fall etwas schwächer, aber die Veränderung bleibt doch viel grösser als in den übrigen Einkommensgruppen: Klammert man die «einkommenslosen» Haushalte aus, so ist das mittlere verfügbare Äquivalenzeinkommen des einkommensschwächsten Zehntels 2013 real um einen Fünftel geringer als 2001.

Detailliertere Auswertungen zeigen, dass die Erwerbsintegration beim Einkommensverlust des ersten Dezils eine zentrale Rolle spielt. Der Anteil der Haushalte, die überhaupt ein Erwerbseinkommen erzielen, ist von 72 Prozent (2001) auf 59 Prozent (2013) gesunken. Das um die Haushaltsgrösse korrigierte Erwerbseinkommen dieser Haushalte hat teuerungsbereinigt um rund einen Sechstel abgenommen. Bei den Transfereinkommen (Versicherungen, Alimente) ist der Anteil der Bezügerhaus-

halte im ersten Dezil mehr oder weniger stabil geblieben (von stark konjunkturbedingten Einkommen wie Arbeitslosengeldern abgesehen); die Beträge sind zumindest nominal (ohne Berücksichtigung der Teuerung) einigermaßen stabil geblieben. Auch die Ausgaben, die zur Berechnung des verfügbaren Haushaltseinkommens abgezogen werden (Alimente, Steuern, Hälfte der Berufsauslagen), haben im 1. Dezil weder in der Häufigkeit noch in der mittleren Betragshöhe merklich zugenommen. Aufgrund der sinkenden Einkommen und Erwerbsbeteiligung ist, im Gegenteil, der Anteil der belasteten Haushalte bei der Steuer und den Berufsauslagen deutlich gesunken.

Zusammensetzung der Einkommen nach Einkommensgruppen

Während es im vorangehenden Abschnitt um die Höhe der verfügbaren Einkommen ging, geht es im Folgenden um die Frage, wie sich die Einkommen der verschiedenen Einkommensgruppen zusammensetzten. Welche Anteile des Gesamteinkommens machen Erwerbseinkommen, verschiedene Rentenbezüge oder Vermögenseinkünfte aus?

Erwerbsalter

Am auffälligsten sind die Unterschiede zwischen den Einkommensgruppen bezüglich der Erwerbsbeteiligung: Von den Haushalten der einkommensschwächsten Gruppe (1. Dezil) versteuerten 2013 nur 59 Prozent ein Erwerbseinkommen, im zweiten Dezil sind es 87 Prozent. In den folgenden Gruppen nimmt die Erwerbsbeteiligung leicht zu, je einkommensstärker die Gruppe ist. Die Veränderungen bleiben jedoch gering.

Deutliche Unterschiede zwischen den Gruppen bestehen auch im Rentenbezug aus der ersten Säule. Mehrheitlich dürfte es sich hier um IV-Renten und Witwenrenten handeln, dazu kommen Vorbezüge aus Altersrenten sowie Witwer- und Waisenrenten. Die Bezugsquote von Renten der AHV/IV ist in der zweitschwächsten Einkommensgruppe mit 22,4 Prozent am grössten. In der drittschwächsten sinkt sie auf 10,2 Prozent. In der einkommensschwächsten Gruppe ist die Bezugsquote mit 16 Prozent ebenfalls überdurchschnittlich hoch, aber doch geringer als in der etwas besser gestellten zweiten Gruppe. Demzufolge sind Haushalte mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im Erwerbsalter, in denen mindestens eine Person eine Rente der ersten Säule bezieht, im Durchschnitt schlechter gestellt als Haushalte ohne solchen Rentenbezug. Ein Rentenbezug kann aber offenbar zumindest teilweise verhindern, dass Haushalte in die einkommensschwächste Gruppe sinken. Als alleinige Einkommensquelle – insbesondere ohne Leistungen der beruflichen Vorsorge – sind Renten der ersten Säule aber kaum existenzsichernd. AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner haben deshalb bei finanzieller Bedürftigkeit in der Regel Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Ein ähnliches Muster lässt sich auch beim Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, bei Krankentaggeldern und Alimenten beobachten. Grundsätzlich sind solche Bezüge häufiger, je einkommensschwächer die Gruppe ist. Jedoch trifft dies nicht mehr zu, wenn man das erste und das zweite Dezil miteinander vergleicht. Der Bezug der Transferleistung trägt dazu bei, dass ein Haushalt zumindest über eine gewisse minimale Einkommensbasis verfügt.

Tabelle 2

Häufigkeit von Einkommensquellen nach Einkommensgruppen, 2013 (Haushalte mit Dossierträgerin bzw. Dossierträger im Erwerbsalter)

Einkommensquelle		Einkommensgruppen (Dezile)										Total
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Erwerb	Erwerbseinkommen	59,0%	87,1%	95,5%	96,9%	97,6%	98,0%	98,3%	98,7%	98,8%	98,6%	92,8%
Erwerbsersatz	Leistungen ALV	5,0%	8,9%	8,9%	7,4%	5,7%	4,6%	3,5%	2,8%	2,1%	1,3%	5,0%
	Taggelder KV, IV, SUVA, MV	1,7%	2,5%	2,4%	1,8%	1,6%	1,3%	1,1%	1,0%	0,8%	0,8%	1,5%
	Erwerbsausfall übrige	1,2%	1,3%	1,3%	1,2%	1,3%	1,3%	1,2%	0,9%	0,8%	0,7%	1,1%
Vermögen	Liegenschaftseinkommen	4,5%	8,7%	15,6%	21,3%	25,1%	28,4%	30,8%	33,8%	39,1%	50,0%	25,7%
	Wertschrifteneinkommen	35,4%	50,0%	53,0%	56,1%	59,1%	62,4%	65,2%	69,1%	74,7%	83,3%	60,8%
Rente	Rente AHV/IV	16,0%	22,4%	10,2%	8,3%	7,0%	6,3%	6,1%	5,2%	5,0%	4,7%	9,1%
	Rente berufliche Vorsorge	3,2%	5,5%	6,2%	6,0%	5,8%	5,7%	5,5%	5,1%	5,3%	5,2%	5,4%
	Renten übrige	1,5%	1,9%	2,0%	1,9%	1,7%	1,7%	1,8%	1,5%	1,5%	1,6%	1,7%
Übrige	Alimente	7,1%	10,2%	9,9%	7,2%	5,2%	3,8%	2,8%	2,0%	1,6%	1,1%	5,1%
	Übrige Einkommen anderes	7,5%	11,1%	10,0%	9,2%	8,8%	8,6%	9,0%	9,9%	11,4%	16,3%	10,2%
Fallzahl	Anzahl Haushalte	33879	33879	33878	33880	33879	33879	33879	33878	33880	33879	338790

Lesebeispiel

Von den Haushalten des ersten Dezils (1. Spalte von links) versteuerten im Jahr 2013 59 Prozent ein Erwerbseinkommen (1. Zeile von oben) und 16 Prozent ein Einkommen aus einer Rente der ersten Säule (AHV/IV) (7. Zeile von oben).

ALV: Arbeitslosenversicherung, KV: Krankenversicherung, IV: Invalidenversicherung, UV: Unfallversicherung, MV: Militärversicherung, AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung
Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Nicht abschliessend beurteilen lässt sich anhand der Steuerdaten, wie der Bezug von Transferleistungen und die Einkommensschwäche kausal zusammenhängen. Grundsätzlich sind Abhängigkeiten in beide Richtungen möglich: Einerseits kann der Bezug von Transferleistungen zu einer Reduktion des Haushaltseinkommens führen, wenn das zuvor erwirtschaftete Erwerbseinkommen nicht vollständig ersetzt wird. Andererseits ist es plausibel, dass Personen in einkommensschwachen Haushalten vermehrt auf den Bezug von Transferleistungen angewiesen sind, da sie häufiger den Risiken eines Arbeitsplatzverlustes oder von Krankheiten ausgesetzt sind: sei es, dass die Stellen für gering Qualifizierte besonders gefährdet sind, dass die Arbeit an diesen Stellen häufiger zu körperlichen Verschleisserscheinungen führt oder dass die finanziell angespannte Situation eines Haushalts selbst eine psychische Belastung darstellt. Diese Haushalte mussten bereits vor dem Bezug von Transferleistungen mit wenig Geld auskommen.

Bei den Vermögenseinkommen zeigen sich die erwarteten Zusammenhänge: Je höher die Einkommensschicht, desto grösser der Anteil an Haushalten, die Einkommen aus Liegenschaften oder Wertschriften versteuern.

Rentenalter

Die Auswertungen nach Einkommensgruppen im Rentenalter belegen, dass die verfügbaren Äquivalenzeinkommen mit zunehmendem Alter der Dossierträgerin oder des Dossierträgers sinken. Da die regelmässigen Einkommen meist geringer ausfallen als im Erwerbsalter, spielt das Vermögen eine zentrale Rolle für den Erhalt des Lebensstandards von Rentnern und Rentnerinnen. Man kann davon ausgehen, dass viele Haushalte fürs Alter sparen und das Angesparte zumindest potenziell auch wieder aufbrauchen können.

Bei Betrachtung der Einkommensquellen der einzelnen Einkommensschichten in Rentnerhaushalten fallen in der höchsten Einkommensschicht (10. Dezil) der sehr hohe Anteil an Haushalten mit einem Erwerbseinkommen und der relativ tiefe Anteil an Haushalten mit Rentenbezug aus der beruflichen Vorsorge auf. Offenbar hat sich ein beachtlicher Anteil (44,8%) der Dossierträgerinnen und Dossierträger noch gar nicht aus dem Erwerbsleben zurückgezogen. Die Alterszusammensetzung der Einkommensgruppen stützt diese Vermutung: Die einkommensstärkste Schicht besitzt das tiefste Durchschnittsalter aller Dezile.

Tabelle 3

Häufigkeit von Einkommensquellen nach Einkommensgruppen, 2013 (Haushalte mit Dossierträgerin bzw. Dossierträger im Rentenalter)

Einkommensquelle		Einkommensgruppen (Dezile)										Total
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Erwerb	Erwerbseinkommen	9,5 %	9,5 %	13,8 %	18,2 %	23,0 %	23,0 %	24,6 %	27,0 %	31,1 %	44,8 %	22,5 %
Vermögen	Liegenschaftseinkommen	13,8 %	26,1 %	39,9 %	47,9 %	43,5 %	44,4 %	49,5 %	56,9 %	65,1 %	78,1 %	46,5 %
	Wertschrifteneinkommen	56,8 %	74,5 %	79,3 %	81,6 %	81,8 %	83,9 %	87,0 %	90,0 %	92,4 %	94,8 %	82,2 %
Rente	Rente AHV/IV	95,9 %	99,7 %	99,7 %	99,7 %	99,7 %	99,6 %	99,4 %	99,3 %	98,9 %	97,1 %	98,9 %
	Rente berufliche Vorsorge	11,0 %	14,4 %	29,2 %	50,6 %	69,4 %	81,0 %	85,6 %	87,2 %	87,0 %	74,0 %	58,9 %
	Renten übrige	4,1 %	6,2 %	11,7 %	14,8 %	13,6 %	12,1 %	11,1 %	10,6 %	9,7 %	10,9 %	10,5 %
Übrige	Alimente	0,5 %	0,7 %	1,2 %	2,1 %	2,0 %	1,8 %	1,5 %	1,4 %	1,2 %	0,8 %	1,3 %
	Übrige Einkommen anderes	7,2 %	7,5 %	8,7 %	10,3 %	10,9 %	10,5 %	11,7 %	12,8 %	15,1 %	21,1 %	11,6 %
Fallzahl	Anzahl Haushalte	14327	14326	14328	14326	14326	14330	14326	14326	14328	14327	143270

Lesebeispiel

Von den Haushalten des 1. Dezils mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im Rentenalter (1. Spalte von links) versteuerten im Jahr 2013 9,5 Prozent ein Erwerbseinkommen (1. Zeile von oben), im zehnten Dezil waren es 44,8 Prozent.

AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Sieht man vom einkommensstärksten Dezil ab, so ist der Trend deutlich: Je höher das Einkommen ausfällt, desto häufiger beziehen die Personen Renten der beruflichen Vorsorge. Im ersten Dezil beträgt die Bezugsquote von Renten der beruflichen Vorsorge lediglich 11 Prozent, im achten und neunten Dezil bewegt sich die Bezugsquote um 87 Prozent. Ebenfalls sehr klar ist der Zusammenhang zwischen Erwerbseinkommen und Einkommensverhältnissen. Der Anteil der Rentnerhaushalte mit einem Erwerbseinkommen steigt von Gruppe zu Gruppe kontinuierlich an, von 10 Prozent im ersten Dezil auf 45 Prozent im zehnten Dezil.

Die Interpretation dieses Sachverhalts ist nicht ganz einfach: Sind die Haushalte wegen des Erwerbseinkommens besser positioniert? Oder handelt es sich bei den erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentnern hauptsächlich um Personen mit interessanten und lukrativen Berufstätigkeiten, die auch ohne zusätzliches Erwerbseinkommen finanziell gut gestellt wären?

Zur Prüfung dieser Frage wurden die Rentnerhaushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Alter bis zu 75 Jahren in Einkommensgruppen geteilt, die das Erwerbseinkommen ausklammern, jedoch zusätzlich einen Zehntel des Vermögens zum Einkommen hinzurechnen. In dieser Perspektive erhält man einen groben Eindruck der Einkommenssituation, wie sie ohne die Erwerbstätigkeit bestehen würde. Dabei zeigt sich: Am häufigsten sind Seniorinnen und Senioren erwerbstätig, die aufgrund ihrer Renten aus der zweiten und dritten Säule und ihres Vermögens bereits zur Einkommensspitze gehören. Unter den Haushalten des finanzkräftigsten Dezils erzielen 48 Prozent ein Erwerbseinkommen, unter denjenigen des finanzschwächsten Zehntels 27 Prozent.

4.1.5 Vermögensverteilung

Nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen bestimmt die wirtschaftliche Situation eines Haushaltes. Es ermöglicht Personen, den Lebensstandard auch dann zu halten, wenn eine Einkommensquelle vorübergehend ausfällt oder wenn das Einkommen sinkt. Aber längst nicht alle Haushalte können ihre finanzielle Situation durch ein Vermögen aufbessern oder gar den Lebensunterhalt mitfinanzieren. Da Vermögen über ein ganzes Leben aufgebaut, beziehungsweise geerbt und über Generationen weitergereicht werden, sind sie ungleichmässiger verteilt als die Einkommen. International vergleichende Forschungen zeigen, dass dies auf alle modernen Gesellschaften zutrifft. Selbst in verhältnismässig egalitären Staaten – zum Beispiel den skandinavischen Ländern der 1970er- und 1980er-Jahre – besaßen die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung rund die Hälfte des Gesamtvermögens.⁴⁷

⁴⁷ Piketty 2014.

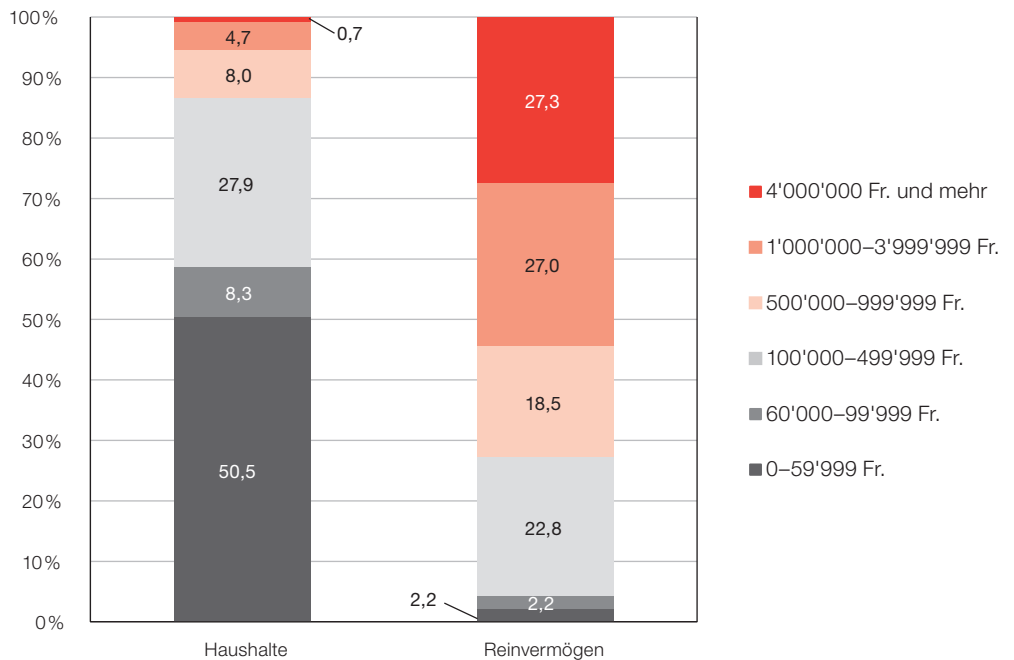
In Abbildung 7 werden die Berner Haushalte (linke Säule) den Vermögen (rechte Säule) nach Vermögensgruppen für das Jahr 2013 gegenübergestellt. Im Jahr 2013 versteuerte etwas mehr als die Hälfte aller Berner Haushalte ein Reinvermögen von weniger als 60'000 Franken. Diese Hälfte der Haushalte besitzt zusammen nur 2,2 Prozent des gesamten Reinvermögens im Kanton Bern. Demgegenüber verfügen rund 5,4 Prozent der Haushalte über ein Reinvermögen von einer Million Franken oder mehr. Diese Haushalte besitzen zusammen mehr als die Hälfte (54 %) des gesamten Reinvermögens.

Abbildung 7

Verteilung des Reinvermögens, 2013

Lesebeispiel

0,7 Prozent aller Berner Haushalte (linke Säule oben) haben ein Vermögen von 4 Millionen Franken und mehr. Zusammen besitzen diese Haushalte 27,3 Prozent des gesamten Reinvermögens im Kanton Bern (rechte Säule oben).



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern ab 26 Jahren

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Von 2002 bis 2007 hat die Ungleichverteilung der Vermögen im Kanton Bern von Jahr zu Jahr zugenommen. Der Anteil des Dezils mit den grössten Vermögen erhöhte sich von 62,5 Prozent auf 68,4 Prozent. Der Gini-Koeffizient, der die Ungleichheit der Vermögensverteilung misst, stieg in dieser Phase von 0,771 auf 0,809.⁴⁸ Mit der Finanz- und Wirtschaftskrise sank der Anteil des reichsten Dezils auf das Niveau von 2004 (64 %), bereits im Folgejahr stieg er aber wieder auf 68 Prozent und hielt sich bis 2011 auf diesem Niveau. In den Jahren 2012 und 2013 ging der Anteil des reichsten Dezils am Gesamtvermögen auf 66 Prozent zurück; der Gini-Koeffizient bewegte sich in diesen beiden Jahren zwischen 0,795 und 0,799. Insgesamt hat somit die Ungleichverteilung der Vermögen von 2002 bis 2013 zugenommen, bis 2007 konstant, nach der Finanz- und Wirtschaftskrise mit einigen Schwankungen. Kleinere Schwankungen sind schwierig zu interpretieren, weil sich die grössten Vermögen auf eine kleine Zahl von Haushalten konzentrieren. Neben Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise können Zuzüge in den Kanton Bern und Abwanderungen eine Rolle spielen. Dazu kommt, dass die sehr grossen Vermögen wegen ihrer Komplexität zu einem späteren Zeitpunkt veranlagt werden und deshalb teilweise noch nicht in den ausgewerteten Steuerdaten enthalten sind.

⁴⁸ Siehe Glossar.

4.2 Armut und Armutsgefährdung

Wann gilt ein Haushalt als arm oder armutsgefährdet? In Übereinstimmung mit einschlägigen Definitionen vieler internationaler und nationaler Referenzinstitutionen (EU, OECD, Unicef, WHO, Statistisches Bundesamt Deutschland, Bundesamt für Statistik) wird im Folgenden eine Armutsgrenze verwendet, welche die finanzielle Situation eines Haushalts in Bezug zum mittleren Einkommen der Berner Bevölkerung setzt. Ein Haushalt ist arm, wenn sein Einkommen tiefer ist als 50 Prozent des mittleren Einkommens der Berner Gesamtbevölkerung (Medianeinkommen).⁴⁹ Im Kanton Bern waren dies 2013 für einen Einpersonenhaushalt 1995 Franken. Diese müssen für sämtliche Auslagen (insbesondere Miete, Krankenversicherungsprämien, Lebensbedarf) mit Ausnahme der Steuern, der Berufsauslagen und allfälliger Alimente reichen.

Stehen einem Haushalt weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens zur Verfügung, gilt er als armutsgefährdet. Diese Grenze lag 2013 bei 2394 Franken.⁵⁰ Die Basis der Analysen zur Armutsgefährdung bildet das verfügbare Äquivalenzeinkommen eines Haushalts. Da die wirtschaftliche Situation eines Haushalts nicht nur vom Einkommen, sondern auch vom Vermögen abhängt, wurden zur Bestimmung der Einkommensverhältnisse zusätzlich 5 Prozent des Reinvermögens als Vermögensverzehr angerechnet. Haushalte mit einem Reinvermögen von mehr als 150 000 Franken (Ehepaare) oder 120 000 Franken (alle übrigen Haushalte) werden nicht als arm oder armutsgefährdet eingestuft. Denn sonst könnten auch Haushalte mit einem sehr hohen Vermögen und einem sehr tiefen Einkommen unter die Armuts- und Armutsgefährdungsgrenze fallen. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass keine Haushalte in den Steuerdaten als arm oder armutsgefährdet erscheinen, die real über einen höheren Lebensstandard verfügen.⁵¹ Quellenbedingt nicht in den Einkommen enthalten sind die bedarfsabhängigen Sozialleistungen wie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Verbilligungen der Krankenversicherungsprämien oder Sozialhilfe. Die Quoten bezeichnen somit den Anteil der Haushalte, die sich vor dem Bezug von Bedarfsleistungen in finanziell prekären Verhältnissen befinden und deren ökonomische Selbständigkeit daher in Frage gestellt ist. Die Einkommen vor dem Transfer von Bedarfsleistungen als Basis für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation eines Haushalts festzulegen, entspricht einer präventiven Armutspolitik. Sie verfolgt das Ziel, dass grundsätzlich jede Person die Möglichkeit haben soll, ihren Lebensunterhalt in eigener Verantwortung zu sichern. Aus dieser Perspektive gelten deshalb Menschen als arm, wenn sie ihre Existenz nicht aus eigener Kraft sichern können und auf bedarfsorientierte Leistungen angewiesen sind. Armuts- und Armutsgefährdungsgrenzen, die im Verhältnis zum Medianeinkommen definiert werden, sind in der internationalen Armutsberichterstattung breit etabliert.

⁴⁹ Der Median ist ein Durchschnittsmass: Er bezeichnet das Einkommen, das von der Hälfte der Haushalte übertroffen und von der anderen Hälfte nicht erreicht wird. Anders als das arithmetische Mittel (die Summe aller Einkommen wird durch die Anzahl Haushalte geteilt) ist der Median robust gegenüber sogenannten Ausreissern (sehr hohe oder sehr tiefe Einkommen).

⁵⁰ In der Literatur wird auch von Haushalten mit sehr geringen bzw. geringen finanziellen Mitteln gesprochen (vgl. Wanner/Gabadinho 2008 oder Wanner 2012).

⁵¹ Weitere Anzeichen für einen hohen Lebensstandard sind Immobilienbesitz mit einem beträchtlichen Eigenmietwert, relativ hohe Unterhalts- und Betriebskosten von eigenen Liegenschaften oder grössere Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung (Definition der einzelnen Kriterien: Eigenmietwert bei Einpersonenhaushalten über 10 800 Franken pro Jahr, bei allen übrigen Haushalten über 14 400 Franken; Unterhalts- und Betriebskosten über 30 000 Franken pro Jahr; Erträge aus Vermietung oder Verpachtung über 6000 Franken pro Jahr). Unter allen armutsgefährdeten Haushalten ist der Anteil derjenigen Haushalte, die mindestens eines der drei Kriterien für einen hohen Lebensstandard erfüllen, mit rund 3 Prozent gering. Auf die Berechnung der Armutsquoten hat diese Anzahl kaum einen Einfluss.

Wichtigstes in Kürze

- Die Armuts- und Armutsgefährdungsquoten⁵² im Kanton Bern stiegen zwischen 2001 und 2008 kontinuierlich. 2009 wurde diese Entwicklung gebremst, anschliessend nahmen beide Quoten bis 2013 wieder zu (Kap. 4.2.1).
- Im Jahr 2013 waren 12,6 Prozent der Haushalte mit Personen im Erwerbsalter arm oder armutsgefährdet. Das entspricht insgesamt rund 42 700 Haushalten, in denen 78 500 Personen lebten (Kap. 4.2.1).
- Der längerfristige Strukturwandel der Wirtschaft scheint für die einkommensschwachen Haushalte erheblich gravierendere Folgen zu haben als die durch die Finanzkrise ausgelöste konjunkturelle Baisse (Kap. 4.2.1).
- Die Armutsgefährdung von Haushalten mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im Erwerbsalter ist seit 2001 stärker gestiegen als diejenige von Rentnerhaushalten. Ganz besonders trifft das auf Haushalte von Personen im fortgeschrittenen Erwerbsalter zu: Die Armutsgefährdungsquote der 51- bis 60-jährigen Dossierträgerinnen und Dossierträger war im Jahr 2013 mehr als um die Hälfte höher als im Jahr 2001 (Kap. 4.2.1).
- Seit 2001 ist die Armutsgefährdungslücke⁵³ – ein Mass für die Intensität der Armut – bei Haushalten mit Dossierträgerinnen oder Dossierträgern im Erwerbsalter von Jahr zu Jahr etwas grösser geworden (Kap. 4.2.1).
- Die Armutsgefährdungslücke von Haushalten mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Erwerbsalter ist im Mittel gut doppelt so gross wie diejenige von Rentnerhaushalten. Besonders gross ist sie bei Haushalten mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im fortgeschrittenen Erwerbsalter (Kap. 4.2.1).
- Haushalte von alleinerziehenden Frauen tragen mit Abstand das grösste Armutsrisiko (Kap. 4.2.2).
- Menschen im Erwerbsalter, die eine Rente der ersten Säule beziehen (Invaliden-, Witwenrente), tragen ein stark überdurchschnittliches Armutsrisiko, das zudem in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist (Kap. 4.2.2).
- Das Risiko, armutsgefährdet oder von Armut betroffen zu sein, unterscheidet sich erheblich, wenn schweizerische mit ausländischen Haushalten verglichen werden. Im Total liegt die Armutsgefährdungsquote der Haushalte von Schweizerinnen und Schweizern bei 11 Prozent, diejenige der Haushalte von Ausländerinnen und Ausländern bei 24 Prozent. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Auswertungen aufgrund der Steuerdaten in der Regel allein auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C konzentrieren (Kap. 4.2.3).
- Die Armutsgefährdungsquoten zwischen den Gemeindetypen im Kanton Bern variieren erheblich. Die höchsten Werte wiesen 2013 die Zentren mit 16,6 Prozent und die agrarischen Gemeinden mit 14,6 Prozent auf (Kap. 4.2.4).
- In den einkommensschwachen und armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen gibt es immer mehr Personen, die den Kontakt zum Arbeitsmarkt dauerhaft verlieren. Im Jahr 2001 erzielten 81,2 Prozent des einkommensschwächsten Fünftels aller Haushalte ein Erwerbseinkommen, 2013 waren es nur noch 73 Prozent. Unter den armutsgefährdeten Haushalten sank der Anteil im selben Zeitraum von 72,4 Prozent auf 64,5 Prozent (Kap. 4.2.5).

4.2.1 Anteile armer und armutsgefährdeter Haushalte

Durch die Festlegung der Armutsgrenze kann ermittelt werden, wie gross im Kanton Bern der Anteil der armen und armutsgefährdeten Haushalte vor Bezug von Bedarfsleistungen ist. Aus sozialpolitischer Sicht interessieren aber nicht nur die jeweiligen Anteile, sondern auch, wie sich diese entwickeln. Welche Trends sind erkennbar? Nimmt die Armut zu? Wie wirken sich konjunkturelle Schwankungen auf Armut und Armutsgefährdung aus? Dank der Auswertung der Steuerdaten und der 2008 eingeführten Sozialberichterstattung kann für den Kanton Bern gezeigt werden, wie sich die Armut seit 2001 quantitativ entwickelt hat.

Der Anteil armer und armutsgefährdeter Haushalte lässt sich ermitteln aufgrund der verfügbaren Haushaltseinkommen, die bezüglich der Sozialversicherungen eine Nachtransferarmut und bezüglich der Bedarfsleistungen (z. B. Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen) eine Vortransferarmut darstellen.

⁵² Siehe Glossar.

⁵³ Siehe Glossar.

Die folgenden Ausführungen zu Armut und Armutsgefährdung konzentrieren sich auf Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Erwerbsalter. Der Grund dafür liegt im Ziel der präventiven Armutspolitik, Personen zu befähigen, ihre Existenz aus eigener Kraft – insbesondere durch Erwerbsarbeit – zu sichern. Im Rentenalter gibt es für diese Art eigenverantwortlicher Existenzsicherung und für entsprechende Präventivmassnahmen keinen Raum: Weder einzelne Rentnerinnen und Rentner noch der Kanton können das «Erwerbsersatzeinkommen» – Renten der ersten und zweiten Säule – beeinflussen.

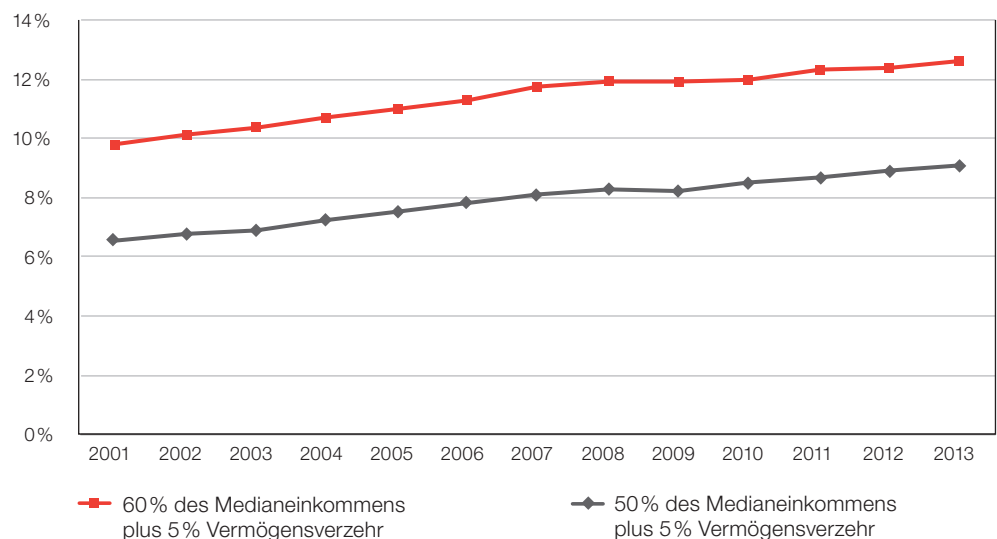
Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der Armuts- und Armutsgefährdungsquote für Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Erwerbsalter von 2001 bis 2013. Die Tendenz ist klar: Von 2001 bis 2008 sind die beiden Quoten jährlich gestiegen, die Armutsgefährdungsquote erhöhte sich von 9,8 Prozent (2001) auf 11,9 Prozent (2008). Im Jahr 2009 wurde diese Entwicklung gebremst, anschliessend nahmen beide Quoten bis 2013 wieder zu. Die Armutsgefährdungsquote betrug in diesem Jahr 12,6 Prozent. Dies entspricht 42 700 Haushalten, in denen 78 500 Personen lebten.

Abbildung 8

Anteile armer und armutsgefährdeter Haushalte mit Dossierträgerin bzw. Dossierträger im Erwerbsalter, 2001–2013

Lesebeispiel

Im Jahr 2008 betrug der Anteil armutsgefährdeter Haushalte 11,9 Prozent (obere Kurve). Der Anteil armer Haushalte betrug im selben Jahr 8,3 Prozent (untere Kurve).



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern ab 26 Jahren bis zum Erreichen des Rentenalters

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Die Entwicklung der Armutsgefährdungsquote wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, beispielsweise vom Wandel der Lebensformen mit mehr Trennungen und Einelternfamilien. Die kontinuierliche Erhöhung der Armutsgefährdungsquote deutet aber darauf hin, dass der längerfristige Strukturwandel der Wirtschaft für die einkommensschwachen Haushalte erheblich gravierendere Folgen hat als beispielsweise die durch die letzte Finanzkrise ausgelöste konjunkturelle Baisse.

Durch den Wandel mit dem Trend zu bildungsintensiveren Stellenprofilen haben Personen mit tiefen oder nicht passenden Qualifikationen zunehmend mit Beschäftigungsproblemen zu kämpfen (siehe Kapitel 4.2.5). Es scheint plausibel, dass die Zunahme der Armutsgefährdungsquote in den Jahren 2001 bis 2008 auf den strukturell bedingten Abbau von Arbeitsplätzen für Personen mit tiefer oder nicht passender Qualifizierung zurückzuführen ist. Dieser Abbau steht nicht direkt mit konjunkturellen Entwicklungen in Zusammenhang.

Das Armuts- und Armutsgefährdungsrisiko variiert für Personen je nach Alter. Abbildung 9 zeigt die jeweiligen Quoten nach Alter des Dossierträgers für die Jahre 2001, 2010 und 2013. Dabei sind die Rentnerhaushalte eingeschlossen. Es zeigt sich, dass

die Armutsgefährdungsquote bis kurz vor dem Rentenalter sinkt und danach wieder ansteigt – wobei zu beachten ist, dass finanziell prekäre Situationen im Rentenalter meist durch Ergänzungsleistungen zur AHV aufgefangen werden. Die Zunahme der Armutsgefährdungsquote im Rentenalter ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass das Renteneinkommen in der Regel das vormalige Erwerbseinkommen nicht vollständig zu ersetzen vermag. Dies erklärt allerdings nicht, weshalb die Armutsgefährdungsquote zunimmt, je älter die Rentnerinnen und Rentner sind.

Da spielt die Entwicklung der zweiten Säule eine wichtige Rolle: Weil das Obligatorium der beruflichen Vorsorge⁵⁴ erst 1985 eingeführt wurde, beziehen die älteren Rentnerinnen und Rentner – überwiegend Frauen – seltener oder geringere Beträge aus der zweiten Säule als die jüngeren Rentnerinnen und Rentner. Dazu kommen der Vermögensverzehr und die Tatsache, dass sich beim Tod der Partnerin oder des Partners häufig das Einkommen verringert.

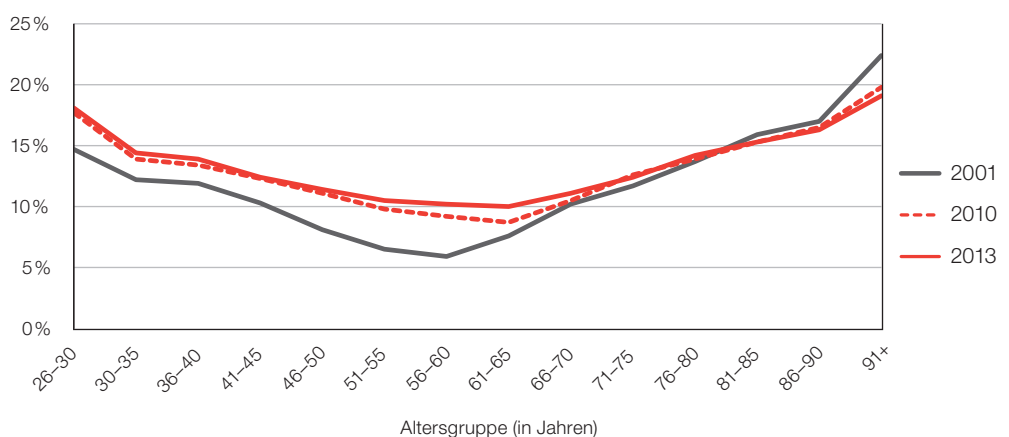
Die Analyse nach Altersgruppen (Abbildung 9) zeigt, dass seit 2001 die Armutsgefährdung der Haushalte mit Dossierträgerinnen oder Dossierträgern im Erwerbsalter stärker gestiegen ist als diejenige von Rentnerhaushalten: von 9,8 Prozent 2001 auf 12,6 Prozent 2013. Ganz besonders trifft dies auf Haushalte von Dossierträgerinnen und -trägern im fortgeschrittenen Erwerbsalter zu: Die Armutsgefährdungsquote der 51-bis 60-jährigen Dossierträgerinnen und -träger war im Jahr 2013 mehr als um die Hälfte höher als im Jahr 2001. Es kann vermutet werden, dass insbesondere die mangelhafte Integration in den Arbeitsmarkt für diesen Anstieg verantwortlich ist, sei es aufgrund struktureller Veränderungen, einer verpassten Berufsbildung oder gesundheitlicher Probleme. In den letzten Jahren haben sich die Armutsgefährdung der Personen im Erwerbsalter und jene der Seniorinnen und Senioren somit tendenziell einander angenähert.

Abbildung 9

Anteile armer und armutsgefährdeter Haushalte nach Alter der Dossierträgerin bzw. des Dossierträgers, 2001, 2010 und 2013

Lesebeispiel

Bei Haushalten mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im Alter von 51 bis 55 Jahren betrug im Jahr 2001 der Anteil armer und armutsgefährdeter Haushalte 6,5 Prozent (schwarze Linie). Im Jahr 2013 betrug dieser Anteil 10,5 Prozent (rote Linie).



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern ab 26 Jahren
Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Entwicklung der Armutsgefährdungslücke

Eine weitere wichtige Grösse für die Beurteilung einer Armutssituation ist die Armutsgefährdungslücke⁵⁵. Sie bezeichnet den Geldbetrag, der einem armen Haushalt zur Abwendung der Armutsgefährdung fehlt; sie entspricht dem Abstand zwischen dem

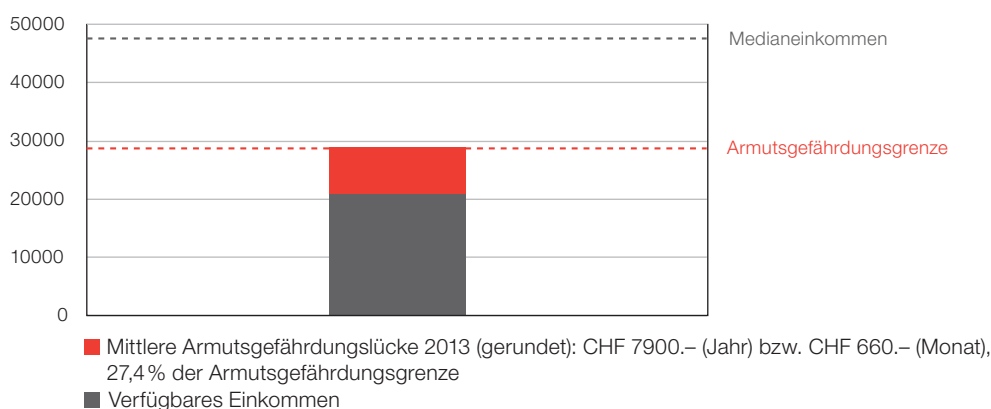
⁵⁴ Da die berufliche Vorsorge über das Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, braucht es rund 40 Jahre, bis die volle Rente ausbezahlt wird.

⁵⁵ Siehe Glossar.

verfügbaren Haushaltseinkommen und der Armutsgefährdungsgrenze. Sie ist damit ein Mass für die Intensität der Armut. Die Armutsgefährdungslücke wird als Prozentanteil der Armutsgefährdungsgrenze ausgedrückt.

Abbildung 10

Mittlere Armutsgefährdungslücke (Median), 2013



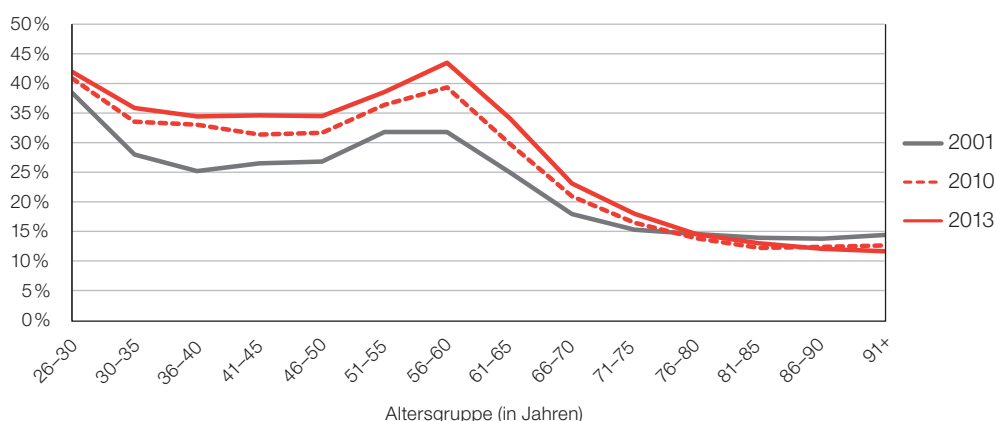
Die Armutsgefährdungslücke ist im Erwerbsalter deutlich grösser als im Rentenalter. 2013 fehlten den armutsgefährdeten Haushalten mit Dossierträgerinnen oder Dossierträgern im Erwerbsalter im Mittel 37,6 Prozent des Einkommens, das erforderlich gewesen wäre, um die Armutsgefährdungsgrenze zu überwinden; bei den Rentnerhaushalten waren es 16,6 Prozent. Eine wichtige Rolle spielt, dass die Seniorinnen und Senioren mit der AHV-Rente zumindest über ein gesichertes Minimaleinkommen verfügen. Seit 2001 ist die Lücke in armutsgefährdeten Haushalten mit Dossierträgerinnen oder Dossierträgern im Erwerbsalter von Jahr zu Jahr etwas grösser geworden. Auffällig ist die grosse Armutsgefährdungslücke von Haushalten mit einer Dossierträgerin oder einem Dossierträger im fortgeschrittenen Erwerbsalter.⁵⁶

Abbildung 11

Mittlere Armutsgefährdungslücke (Median) der Haushalte nach Alter der Dossierträgerin bzw. des Dossierträgers, 2001, 2010 und 2013

Lesebeispiel

Im Jahr 2001 betrug die Armutsgefährdungslücke bei Haushalten mit einer Dossierträgerin bzw. einem Dossierträger im Alter von 36 bis 40 Jahren im Mittel (Median) 25,2 Prozent (schwarze Linie). Im Jahr 2010 betrug sie 33,0 Prozent (rot gestrichelte Linie) und im Jahr 2013 34,4 Prozent.



Grundgesamtheit: Armutsgefährdete Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern ab 26 Jahren
 Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

⁵⁶ Generell am grössten ist die Armutsgefährdungslücke bei Haushalten von Personen im Erwerbsalter, die weder ein Erwerbseinkommen noch ein Einkommen aus der ersten Säule erzielen. Unter den armutsgefährdeten Haushalten, deren Dossierträgerinnen und Dossierträger sich im fortgeschrittenen Erwerbsalter befinden, ist der Anteil solcher Haushalte überdurchschnittlich hoch.

4.2.2 Armutsgefährdung nach Haushaltstyp

Die Armutsgefährdung ist für verschiedene Haushaltstypen bzw. Familienkonstellationen unterschiedlich. Wie Abbildung 12 zeigt, verändern sich die Armutsgefährdungsquoten nach Haushaltstyp von 2010 zu 2013 in der Regel nur geringfügig.

Alleinerziehende⁵⁷ Mütter tragen mit Abstand das grösste Armutsrisiko. Alimente lindern die Armutsgefährdung, können sie aber nicht immer abwenden. Gemäss den Steuererklärungen erhalten zwei Drittel der alleinerziehenden Mütter Kinder- oder Ehegattinnenalimente. Gut jede zweite alleinerziehende Mutter, die ohne Alimente armutsgefährdet wäre, wird dank der Alimente über die Armutsgefährdungsgrenze gehoben. Gleichwohl sind 25 Prozent der alleinerziehenden Frauen mit Alimenten armutsgefährdet. Unter den alleinerziehenden Frauen ohne Alimente sind es 36 Prozent.⁵⁸

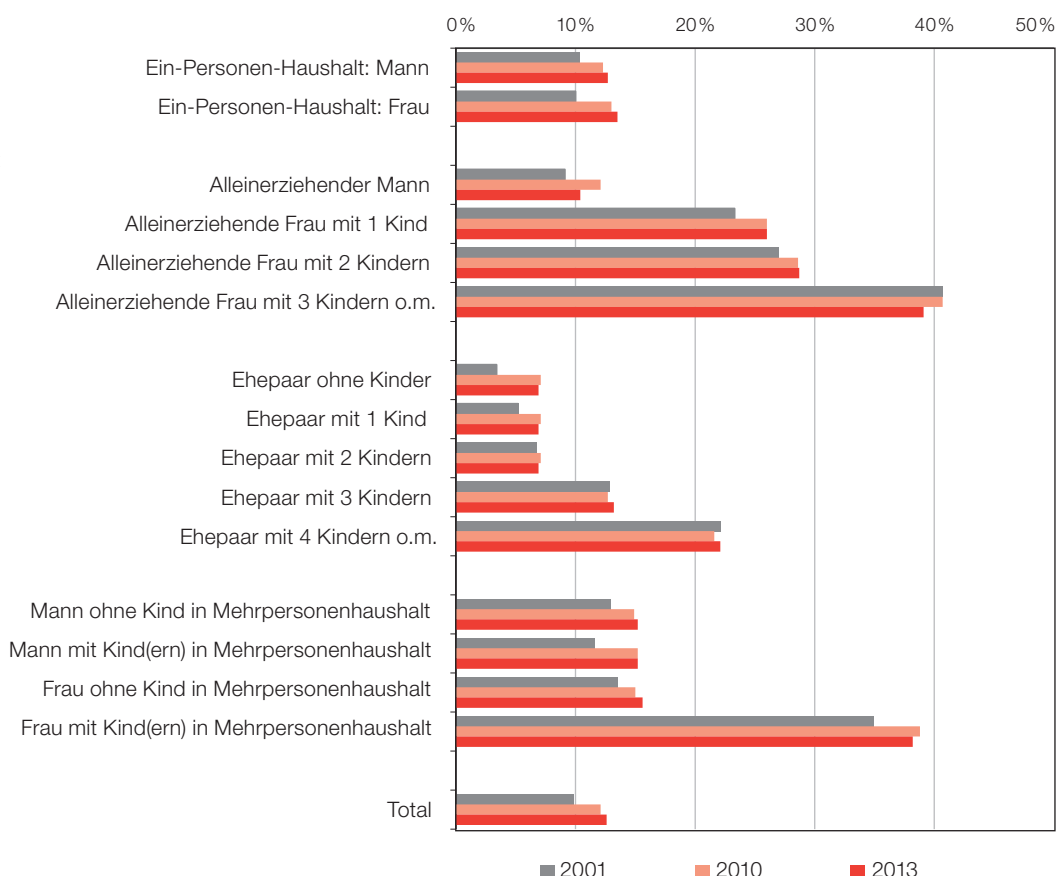
Leben die Kinder beim Vater, so liegt die Armutsgefährdungsquote im Durchschnitt. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Väter häufiger ältere Kinder betreuen und ihre Erwerbstätigkeit deshalb in geringerem Umfang reduzieren müssen als die alleinerziehenden Mütter. Unterdurchschnittlich ist die Armutsgefährdung von Alimente zahlenden Männern: Bei allein lebenden Vätern in Trennung beträgt sie 6,5 Prozent und bei jenen, die unverheiratet mit anderen Erwachsenen zusammenleben, 4,1 Prozent. Dazu trägt die gesetzliche Regelung bei, wonach die Alimentenverpflichtung nicht das Existenzminimum gefährden darf.

Abbildung 12

Anteil armer und armutsgefährdeter Haushalte nach Haushaltstyp, 2001, 2010 und 2013 (Haushalte mit Dossierträgerin bzw. Dossierträger im Erwerbsalter)

Lesebeispiel

Im Jahr 2001 betrug der Anteil armer und armutsgefährdeter Haushalte von alleinerziehenden Frauen mit zwei Kindern (5. Kategorie von oben) 27 Prozent. Im Jahr 2010 betrug dieser Anteil 28,6 Prozent und im Jahr 2013 28,7 Prozent.



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Erwerbsalter (26 Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters)

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

⁵⁷ Siehe Glossar.

⁵⁸ Eine umfassende Darstellung der Situation alleinerziehender und alleinlebender Menschen im Kanton Bern bietet die Studie von Wanner 2012, die ebenfalls mit kantonalen Steuerdaten arbeitet.

Armutsgefährdung von Haushalten mit Renten der ersten Säule (AHV/IV)

Wie gross ist das Armutsrisiko von Personen, die bereits im Erwerbsalter eine Rente der ersten Säule (AHV/IV) beziehen? Weil fast alle Haushalte von Personen im AHV-Rentenalter eine AHV-Rente beziehen, ist ein allgemeiner Vergleich des Armutsrisikos von Haushalten mit und ohne Leistungen aus der ersten Säule wenig sinnvoll. Ergiebiger ist ein Vergleich, der sich auf Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Alter von 26 bis 60 Jahren beschränkt.⁵⁹ Bei den Rentenbezügen dieser Gruppe handelt es sich hauptsächlich um IV- und Witwenrenten. Menschen im Erwerbsalter, die eine Rente der ersten Säule beziehen, tragen ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko. Dieses hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen: 2001 lebten im Kanton Bern 20 Prozent dieser Personen mit Rente im Erwerbsalter in einem armutsgefährdeten Haushalt, 2013 waren es 33 Prozent. Bei der Interpretation dieser Entwicklung ist zu beachten, dass die finanziell prekäre Situation in vielen Fällen durch Ergänzungsleistungen aufgefangen wird. Darauf deutet auch die Statistik der IV hin: 2001 wurden im Kanton Bern 32 Prozent der IV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen (EL) unterstützt, 2013 waren es 49 Prozent.⁶⁰ Gesamtschweizerisch liegt die EL-Quote etwas tiefer, die Entwicklung ist jedoch dieselbe.

Grundsätzlich sprechen die Steuerdaten des Kantons Bern dafür, dass es nicht allein gestiegene Ausgaben – z. B. für Pflege zu Hause – sind, die zum starken Anstieg der EL-Quote geführt haben. Denn mit den Steuerdaten wird einzig die Einkommensseite abgebildet: Hier zeigt sich, dass sich die Einkommenssituation der Personen und Haushalte, die eine Rente der ersten Säule beziehen, in den letzten Jahren verschlechtert hat. Diese Entwicklung lässt sich nicht auf eine einzige Ursache zurückführen. Es liegt aber nahe, dass die Leistungskürzungen der IV dabei eine Rolle spielen (Wegfall der Zusatzrenten in der 4. IV-Revision, Einführung der Dreiviertelsrente).

4.2.3 Armutsgefährdung nach Staatsangehörigkeit

Das Risiko, armutsgefährdet oder von Armut betroffen zu sein, unterscheidet sich erheblich nach Staatsangehörigkeit. Bei den folgenden Auswertungen ist allerdings grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Ausländerinnen und Ausländer in den Steuerdaten nicht vollständig erfasst sind. In der Regel entrichten nur die Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) die ordentliche Steuer. Dies betrifft knapp zwei Drittel der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung des Kantons Bern. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer werden an der Quelle besteuert, ihre Angaben sind deshalb in den Steuerdaten nicht enthalten – es sei denn, sie sind mit einem Schweizer oder einer Schweizerin bzw. einem Ausländer oder einer Ausländerin mit C-Ausweis verheiratet.⁶¹

⁵⁹ Das Alter der Dossierträgerin bzw. des Dossierträgers wurde auf 60 Jahre begrenzt, damit auch Vorbezüge von AHV-Renten so weit als möglich ausgeschlossen wurden.

⁶⁰ Die Quoten wurden mit Daten des Bundesamtes für Sozialversicherungen berechnet. Die offiziellen Quoten des BSV sind von 2001 bis 2007 um einige Prozentpunkte tiefer, weil als Referenzpopulation nicht nur die IV-Rentnerinnen und Rentner, sondern alle Personen mit einer Leistung der IV dienen. Bundesamt für Sozialversicherungen: Personen mit Ergänzungsleistungen nach Kanton und Versicherungszweig, Ende Jahr (Internetquelle).

⁶¹ Für die Auswertungen nach Staatsangehörigkeit wurden die Haushalte in drei Gruppen geteilt:

- Haushalte von Schweizerinnen und Schweizern: Ehepaarhaushalte, in denen beide Schweizerinnen bzw. Schweizer sind, und alle übrigen Haushalte, in denen die Dossierträgerinnen oder -träger einen Schweizer Pass haben. Dieser Kategorie gehören 89 Prozent aller Haushalte an. (Der Anteil der Schweizerinnen und Schweizer an der ständigen Wohnbevölkerung liegt bei 86 Prozent. Berücksichtigt man zum besseren Vergleich mit den Steuerdaten nur die Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C, so ergibt sich ein Anteil von 90 Prozent.)
- Haushalte von Ausländerinnen und Ausländern: Ehepaarhaushalte, in denen beide Ausländerinnen bzw. Ausländer sind, und alle übrigen Haushalte, in denen die Dossierträgerinnen oder -träger einen ausländischen Pass haben. Dieser Kategorie gehören 8,6 Prozent aller Haushalte an.
- Binationale Haushalte: Ehepaarhaushalte, in denen eine Person Schweizerin oder Schweizer und eine Person Ausländerin oder Ausländer ist. Unter den Ehepaarhaushalten gibt es fast so viele binationale Haushalte Schweiz-Ausland wie Haushalte, in denen beide Ausländerinnen bzw. Ausländer sind. Über alle Haushalte betrachtet, ist der Anteil der binationalen Haushalte Schweiz-Ausland mit 2,9 Prozent jedoch ziemlich gering.

Die Abbildung 13 zeigt die Armutsgefährdungsquoten nach Staatsangehörigkeit für Haushalte, deren Dossierträgerinnen und -träger sich im Erwerbsalter befinden. Die Armutsgefährdungsquoten sind dabei nach Haushaltstyp ausgewiesen. Das Ergebnis ist deutlich: Überall ist die Armutsgefährdungsquote der Haushalte von Ausländerinnen und Ausländern höher als diejenige der Haushalte von Schweizerinnen und Schweizern. Dasselbe gilt – weniger ausgeprägt – für die binationalen Haushalte (Schweiz-Ausland) im Vergleich mit den Haushalten von Schweizerinnen und Schweizern.

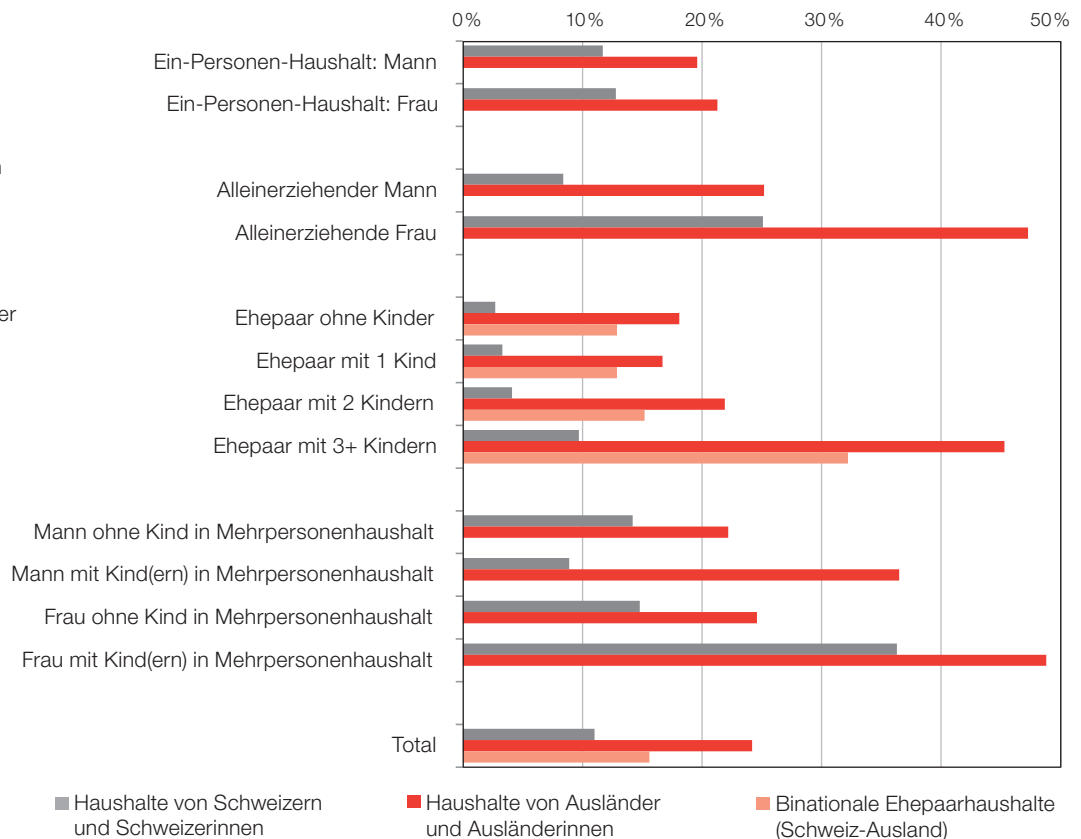
Im Total liegt die Armutsgefährdungsquote der Haushalte von Schweizerinnen und Schweizern bei 11 Prozent, diejenige der Haushalte von Ausländerinnen und Ausländern bei 24 Prozent. Die Steuerdaten enthalten kaum Angaben, die es erlauben würden, den Ursachen dieser Unterschiede genauer auf den Grund zu gehen. Die grössere Armutsgefährdung von Ausländerinnen und Ausländern im Vergleich zu Schweizerinnen und Schweizern ist aber durch zahlreiche Statistiken und Studien belegt. Allgemein bekannt ist, dass Bildungsunterschieden eine zentrale Bedeutung zukommt; dabei muss bei den Ausländerinnen und Ausländern differenziert werden zwischen der Zuwanderung aus «alten» Herkunftsländern und der «neuen Zuwanderung» von mehrheitlich hochqualifizierten Arbeitskräften aus Nord- und Westeuropa.⁶² Die Arbeitsmarktchancen von Migrantinnen und Migranten sind zudem reduziert, wenn diese die vor Ort gängige Hauptsprache nicht oder nur teilweise beherrschen. Auch kommt es auf dem Arbeitsmarkt erwiesenermassen zu Diskriminierungen von Personen mit fremd klingenden Namen.⁶³

Abbildung 13

Anteil armer und armutsgefährdeter Haushalte nach Haushaltstyp und Staatsangehörigkeit, 2013 (Haushalte mit Dossierträgerin bzw. Dossierträger im Erwerbsalter)

Lesebeispiel

Im Jahr 2013 betrug der Anteil armer und armutsgefährdeter kinderloser Ehepaarhaushalte, in denen beide Ehepartner einen ausländischen Pass haben (5. Kategorie von oben), 18,1 Prozent. Der Anteil armer und armutsgefährdeter kinderloser Ehepaarhaushalte, in denen beide einen Schweizer Pass haben, 2,7 Prozent.



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und -trägern im Erwerbsalter (26 Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters)

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

⁶² Vgl. Müller-Jentsch 2008; Stutz/Hermann 2010.

⁶³ Fibbi/Kaya/Piquet 2003.

Vergleicht man die Armutsgefährdungsquoten nach Haushaltstyp, so fällt auf, dass Armut von Zweielternfamilien und Ehepaaren in der Migrationsbevölkerung viel verbreiteter ist als unter den Schweizerinnen und Schweizern: Die Armutsgefährdungsquoten der Ehepaare mit Kindern sind in dieser Gruppe etwa fünfmal höher als in der Schweizer Vergleichsgruppe. Dies deutet darauf hin, dass ausländische Familien von der Working-Poor-Problematik in besonderem Mass betroffen sind: Viele ausbildungslose oder niedrig qualifizierte Personen arbeiten im Tieflohnsektor und haben offenkundig Mühe, auf diese Weise ihre Familie über die Runden zu bringen. Bei kinderlosen Ehepaarhaushalten im fortgeschrittenen Erwerbsalter liegen die Armutsgefährdungsquoten zwischen jenen der Haushalte von Schweizerinnen und Schweizern und jenen von Ausländerinnen und Ausländern ebenfalls weit auseinander. Es ist zu vermuten, dass die Ausländerinnen und Ausländer gegen das Ende ihrer Erwerbsbiographie besonders oft mit gesundheitlichen Problemen und einer fragilen Arbeitsintegration zu kämpfen haben.

Insgesamt lässt sich festhalten: Armut im Erwerbsalter hat in der Migrationsbevölkerung tendenziell ein anderes Gesicht als bei Schweizerinnen und Schweizern. Bei 34 Prozent aller Haushalte von Ausländerinnen und Ausländern, die armutsgefährdet oder -betroffen sind, handelt es sich um Ehepaarhaushalte; bei den armutsgefährdeten Haushalten von Schweizerinnen und Schweizern gilt dies nur für 13 Prozent. Zählt man nicht die Haushalte, sondern die armen und armutsgefährdeten Personen, die darin leben, so liegen die Anteile entsprechend höher (54 % der Personen in ausländischen Haushalten, 29 % der Personen in Schweizer Haushalten).

Unter den Rentnerinnen und Rentnern ist der Ausländeranteil wegen Einbürgerungen und Rückwanderungen ins Herkunftsland deutlich geringer als unter den Personen im Erwerbsalter. Das Risiko, mit eigenen finanziellen Mitteln nicht über die Runden zu kommen, ist für Ausländerinnen und Ausländer in diesem Lebensabschnitt tendenziell grösser als während der Erwerbsphase. Allerdings haben die meisten Ausländerinnen und Ausländer bei Bedarf Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV.⁶⁴ Die Ergänzungsleistungen fehlen in den Steuerdaten und sind deshalb bei der Berechnung der Armutsgefährdungsquote nicht berücksichtigt. Im Total liegt die Armutsgefährdungsquote der Haushalte von Schweizerinnen und Schweizern im Rentenalter bei 12 Prozent, diejenige der Haushalte von Ausländerinnen und Ausländern bei 40 Prozent.

Die hohe Armutsgefährdungsquote im Rentenalter dürfte teilweise damit zusammenhängen, dass es den Ausländerinnen und Ausländern seltener gelingt, auf das Rentenalter hin Vermögen aufzubauen. Dies fällt ins Gewicht, weil bei der Berechnung der Armutsgefährdungsquoten ein Vermögensverzehr von 5 Prozent zum Einkommen hinzugerechnet wird. Zudem beziehen Haushalte von Ausländerinnen und Ausländern seltener und im Durchschnitt geringere Renten aus der zweiten Säule als Haushalte von Schweizerinnen und Schweizern.

Personen und Staatsangehörigkeit

Die Zuwanderung in die Schweiz hat sich in den vergangenen 15 Jahren stark verändert. Mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit gegenüber der EU setzte in der Schweiz eine sogenannte «neue Zuwanderung» von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Nord- und Westeuropa ein. Weil sich das durchschnittliche Qualifikationsniveau von Migrantinnen und Migranten aus «alten» Herkunftsländern von jenem der Zuwanderer aus den «neuen» Herkunftsländern beträchtlich unterscheidet, ist zu erwarten, dass die verschiedenen Mitgrantengruppen sehr unterschiedlichen Armutsrisiken ausgesetzt sind.⁶⁵

⁶⁴ EU-Bürgerinnen und Bürger sind bezüglich des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Ausländerinnen und Ausländer, die nicht einem EU-Staat angehören, haben das Anrecht auf Ergänzungsleistungen, wenn sie mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Staatsangehörige der EFTA müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen.

⁶⁵ Die sogenannte «alten» Herkunftsländer umfassen: den Süden der EU, Westbalkan, Türkei, Afrika, Lateinamerika, Asien. Zu den «neuen» Herkunftsländern werden gezählt: der deutsche Sprachraum, die übrige EU/Efta Nord, der Osten der EU, das übrige Europa, die übrigen OECD-Staaten.

Zur differenzierteren Darstellung der Staatsangehörigkeit wurden Auswertungen auf Personen- statt Haushaltsebene durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei alle Dossierträgerinnen und -träger ab 26 Jahren und ihre Ehepartnerinnen und -partner. Etwas weniger als ein Drittel dieser Ausländerinnen und Ausländer stammt aus neuen Herkunftsländern.

Die Migrantinnen und Migranten der neuen Zuwanderung kommen hauptsächlich aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten und dem übrigen EU-Raum (vor allem Frankreich, Niederlande und dem Vereinigten Königreich). Die wichtigsten Herkunftsländer der alten Zuwanderung sind Staaten des südlichen EU-Raums (Italien, Portugal, Spanien) und des Westbalkans sowie die Türkei. Asiatische Migrantinnen und Migranten stammen mehrheitlich aus Sri Lanka und Thailand.

Auswertungen bestätigen die Vermutung, dass Migrantinnen und Migranten aus alten und neuen Herkunftsländern sehr verschiedene Armutsrisiken tragen. Die Armutsgefährdungsquote der Migrantinnen und Migranten aus alten Herkunftsländern ist mehr als doppelt so hoch wie jene der Migrantinnen und Migranten aus neuen Herkunftsländern. Ein differenziertes Bild ergibt sich, wenn man einzelne Ländergruppen in den Blick nimmt. Bei den alten Herkunftsländern fällt auf, dass Staatsangehörige aus dem südlichen EU-Raum mit 15 Prozent eine verhältnismässig tiefe Armutsgefährdungsquote ausweisen. Bei den übrigen Staatengruppen der alten Herkunftsländer liegen die Armutsgefährdungsquoten dagegen zwischen 32 und 56 Prozent.

Bei den neuen Herkunftsländern zeigt sich bei Migrantinnen und Migranten aus dem deutschen Sprachraum nahezu dieselbe Armutsgefährdungsquote wie bei Schweizerinnen und Schweizern. Auch die Quote von Migrantinnen und Migranten aus dem übrigen EU-Raum ist nur geringfügig höher. Deutlich grösseren Armutsrisiken ausgesetzt sind Migrantinnen und Migranten aus dem östlichen EU-Raum (z.B. Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien). Ihre Zahl ist aber zu gering, als dass dies einen bedeutenden Einfluss auf die globale Armutsgefährdungsquote der Migrantinnen und Migranten aus neuen Herkunftsländern hätte.

Abschliessend ist nochmals hervorzuheben, dass sich die Auswertungen auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C konzentrieren. Die einzelnen Herkunftsländer sind auf diese Weise unterschiedlich gut erfasst – die alten tendenziell besser als die neuen. Vergleichsweise hoch ist der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C bei den Migrantinnen und Migranten aus dem südlichen EU-Raum sowie aus dem Westbalkan und der Türkei (ca. 80 %). Bei anderen Ländergruppen sind auf diese Weise dagegen weniger als die Hälfte der Ausländerinnen und Ausländer erfasst (z.B. EU-Ost, Afrika, Asien). In welchem Ausmass sich die Armutsrisiken von Migrantinnen und Migranten desselben Herkunftstaates mit und ohne Niederlassungsausweis C unterscheiden, darüber liegen keine Informationen vor.

Bei den Personen, die keine Niederlassungsbewilligung C haben und damit nicht in den Steuerdaten erfasst sind, gilt eine Personengruppe als besonders prekariert: die vorläufig Aufgenommenen.⁶⁶ Die Bedingungen für eine erfolgreiche Erwerbsintegration sind für sie besonders schwierig: Beeinträchtigt von allfälligen Sprach- und Bildungsproblemen, leben sie auch mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus, was eine Integration erschweren kann. Weitergehende Analysen bestätigen die Vermutung, dass diese Personengruppe in besonderem Masse armutsgefährdet ist.⁶⁷

4.2.4 Regionale Differenzierung

Wie unterscheiden sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in den Regionen des Kantons Bern? Die zur Verfügung stehenden Steuerdaten enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben zu den Gemeinden, in denen die steuerpflichtigen Personen wohnen. Die Steuerverwaltung hat aber bei der Datenaufbereitung vier Varia-

⁶⁶ Vgl. UNHCR 2014.

⁶⁷ Es ist geplant, in einem GEF-Bulletin das Thema «Aufenthaltsstatus und Sozialhilfebezug» zu vertiefen. Das Bulletin soll im Frühjahr 2016 erscheinen.

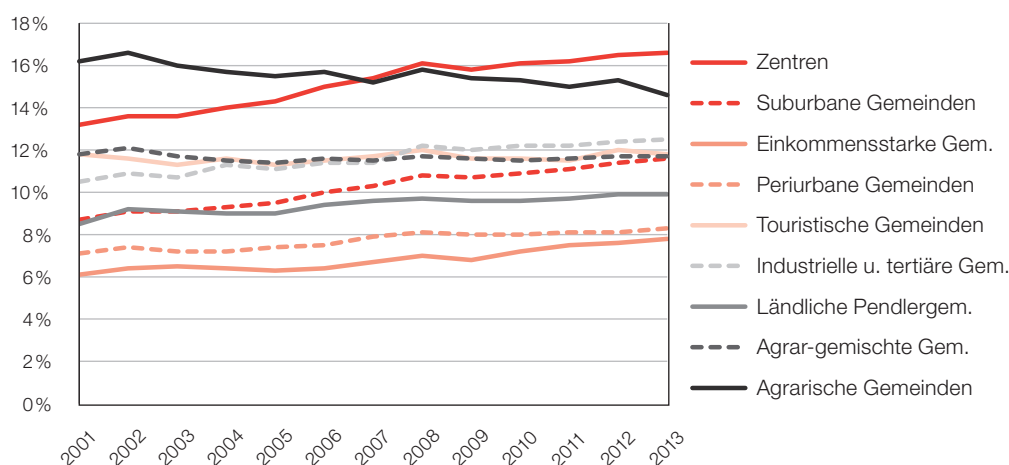
blen gebildet, die Auswertungen zur regionalen Verteilung von Einkommen und Vermögen erlauben: (1) Verwaltungskreise, (2) Wirtschaftsregionen, (3) MS-Regionen⁶⁸ und (4) Gemeindetypen gemäss Bundesamt für Statistik (9 Typen).⁶⁹

Für die regionalen Analysen scheint sich die Gemeindetypologie des BFS am besten zu eignen, weil sich bei regional unterschiedlichen Ergebnissen die Frage nach deren Ursachen stellt. Hier erweist sich die Gemeindetypologie am gehaltvollsten. Die Verwaltungskreise beispielsweise eignen sich nicht gut, weil die darin zusammengefassten Gemeinden bezüglich ihrer soziodemografischen Merkmale sehr heterogen sind, also etwa sehr ländliche Gemeinden, aber auch ein urbanes Zentrum umfassen. Die Gemeindetypologie orientiert sich an einem Zentrum-Peripherie-Modell und klassifiziert die Gemeinden nach folgenden Kriterien: Pendlerbewegungen, Beschäftigungssituation, Wohnverhältnisse, Reichtum, Tourismus, Bevölkerung, Zentrumsfunktionen.

Die Abbildung 14 zeigt, dass die Armutsgefährdungsquoten zwischen den Gemeindetypen erheblich variieren. Die höchsten Werte wiesen 2013 die Zentren mit 16,6 Prozent und die agrarischen Gemeinden mit 14,6 Prozent auf. Während sich die Armutsgefährdungsquote der agrarischen Gemeinden in den vergangenen Jahren nur relativ schwach veränderte (und tendenziell abnahm), ist sie in den Zentren seit 2001 um einen Viertel gestiegen. In den übrigen Gemeindetypen schwankte die Armutsgefährdungsquote 2013 zwischen 7,8 Prozent (einkommensstarke Gemeinden) und 12,5 Prozent (industrielle und tertiäre Gemeinden). Einen vergleichbaren Anstieg wie in den Zentren gab es seit 2001 in den suburbanen Gemeinden und – auf einem grundsätzlich tiefen Niveau – in den einkommensstarken Gemeinden, wo sich die Armutsgefährdungsquote ebenfalls um einen Viertel oder mehr erhöhte. Die Zentren und die suburbanen Gemeinden umfassen zusammen mehr als die Hälfte der Haushalte des Kantons.

Abbildung 14

Armutsgefährdungsquoten nach Gemeindetypen, 2001–2013



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern ab 26 Jahren
Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Lesebeispiel

Im Jahr 2011 lag die Armutsgefährdungsquote in den Zentren im Kanton Bern 16,2 Prozent, in den einkommensstarken Gemeinden betrug sie 7,5 Prozent.

4.2.5 Armutsgefährdung und Erwerbsbeteiligung

Die Erwerbsbeteiligung ist ein entscheidender Schlüssel zur Verteilung von Wohlstand. Der Anteil der erwerbstätigen Personen ab 18 Jahren im Kanton Bern ist seit 2001 gewachsen: einerseits, weil immer mehr Mütter im Erwerbsprozess bleiben, und andererseits, weil immer mehr Männer und Frauen über das Rentenalter hinaus arbeiten. Der Anteil der Haushalte, die ein Erwerbseinkommen erzielen, ist allerdings nicht gestiegen.

⁶⁸ MS-Regionen (MS = mobilité spatiale) werden als mikroregionale Zwischenebene für zahlreiche wissenschaftliche und regionalpolitische Zwecke verwendet. Sie zeichnen sich durch eine gewisse räumliche Homogenität aus und gehorchen dem Prinzip von Kleinarbeitsmarktgebieten mit funktionaler Orientierung auf Zentren. Einzelne MS-Regionen sind kantonsübergreifend (Internetquelle).

⁶⁹ Erklärungen zur Gemeindetypologie sowie die Liste der Gemeinden pro Kategorie siehe Anhang 1.

Unter den Haushalten mit Dossierträgerinnen und Dossierträgern im Erwerbsalter hat er sogar leicht abgenommen, von 93,9 Prozent im Jahr 2001 auf 92,8 Prozent im Jahr 2013.

Dieser Rückgang erscheint auf den ersten Blick gering. Weil aber Haushalte ohne Erwerbseinkommen besonders armutsgefährdet sind, ist dieser Prozess in den unteren Einkommensschichten von einiger Bedeutung. Die Steuerdaten deuten darauf hin, dass es unter den einkommensschwachen und armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen immer mehr Personen gibt, die den Kontakt zum Arbeitsmarkt dauerhaft verlieren. So erzielten 2001 noch 81,2 Prozent des einkommensschwächsten Fünftels aller Haushalte ein Erwerbseinkommen, 2013 waren es nur noch 73 Prozent. Unter den armutsgefährdeten Haushalten sank der Anteil im selben Zeitraum von 72,4 Prozent auf 64,6 Prozent. Auch wenn man die Haushalte ausklammert, die in der Steuererklärung keinerlei Einkommen angeben, bleibt die Tendenz bestehen.

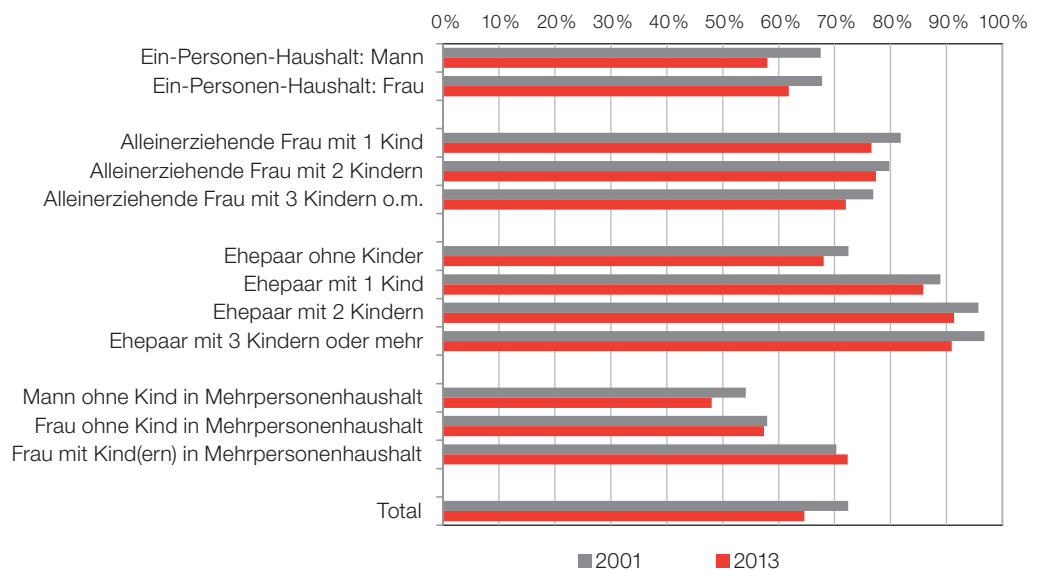
Abbildung 15 zeigt die Arbeitsmarktintegration nach Haushaltstyp. Am schwächsten ist sie bei Männern in armen oder armutsgefährdeten Mehrpersonen- oder Kollektivhaushalten. Hier dürfte es sich häufig um Personen handeln, die sich in stationären Einrichtungen befinden, oder um faktisch Alleinlebende, die in der Steuererklärung wegen ihres geringen Einkommens keinen Abzug für Alleinstehende machen. Verhältnismässig hoch ist die Erwerbsbeteiligung dagegen bei Alleinerziehenden, von denen ungefähr drei Viertel ein Erwerbseinkommen erzielen. Ihr Problem ist häufig weniger der Zugang zum Arbeitsmarkt als die schwierige Vereinbarkeit einer umfangreichen Erwerbstätigkeit mit familiären Verpflichtungen.

Abbildung 15

Anteil armer oder armutsgefährdeter Haushalte mit Erwerbseinkommen nach Haushaltstyp, 2001 und 2013 (Haushalte mit Dossierträgerin bzw. Dossierträger ab 26 Jahren bis zum Erreichen des Rentenalters)

Lesebeispiel

Im Jahr 2001 betrug der Anteil armer und armutsgefährdeter Einpersonenhaushalte von Männern mit einem Erwerbseinkommen (1. Kategorie von oben) 67,5 Prozent. Im Jahr 2013 betrug dieser Anteil 58 Prozent.



Grundgesamtheit: Haushalte mit Dossierträgerinnen und -trägern im Erwerbsalter (26 Jahre bis Erreichen des ordentlichen Rentenalters)

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern

Bei Ehepaarhaushalten sind Erwerbseinkommen schon deshalb häufiger, weil zwei Personen ein solches erwirtschaften können. Vor diesem Hintergrund überrascht auf den ersten Blick der relativ tiefe Anteil bei den Ehepaaren ohne Kinder. Er erklärt sich durch die Altersstruktur: Hier handelt es sich in der Regel um Paare im fortgeschrittenen Erwerbsalter, die offensichtlich den Anschluss an den Arbeitsmarkt verloren haben oder Gefahr laufen, dies zu tun.

Ein Rückgang der Erwerbsbeteiligung von 2001 zu 2013 lässt sich bei den meisten

Haushaltstypen beobachten, verhältnismässig stark ausgeprägt ist er bei den Einpersonenhaushalten von Frauen und Männern.

Die Beschäftigungsstruktur im Kanton Bern hat sich im beobachteten Zeitraum stark gewandelt. Während in Branchen, die relativ viele Erwerbsmöglichkeiten für Menschen mit einfacheren Qualifikationen bieten – beispielsweise die Landwirtschaft, das Baugewerbe, der Detail- und Grosshandel oder die Gastronomie – seit Mitte der 1990er-Jahre über 25 000 Stellen abgebaut wurden,⁷⁰ haben Branchen zugelegt, die mittlere bis hohe Qualifikationsanforderungen stellen: etwa die öffentliche Verwaltung, das Gesundheitswesen, IT-Dienstleistungen oder Telekommunikation. In diesen Branchen wurden insgesamt rund 30 000 neue Stellen geschaffen. Deshalb liegt es nahe, dass es für Menschen mit geringen Qualifikationen deutlich schwieriger geworden ist, die Arbeitsstelle zu halten oder eine neue zu finden. Das Ausmass dieser Probleme zuverlässig zu erfassen, bildet eine grosse Herausforderung. Eine jüngst durchgeführte Analyse mit SAKE-Daten, welche die Phasen 2007 bis 2009 und 2010 bis 2013 vergleicht, kommt zum Schluss, dass sich in diesem Zeitraum insbesondere die Erwerbslosenquote der Tiefqualifizierten erhöht hat: Lag sie im Kanton Bern von 2007 bis 2009 unter dem schweizerischen Durchschnitt, so bewegte sie sich von 2010 bis 2013 tendenziell darüber. Als Gründe werden vor allem ein überproportionaler Wegfall offener Stellen für Tiefqualifizierte und ein Anstieg der Ausgesteuerten ohne Ausbildung ermittelt.⁷¹

Im Hinblick auf die hier geschilderte Problematik eines tendenziell steigenden Anteils von Haushalten in den einkommensschwächsten Schichten ohne Erwerbsbeteiligung oder mit einer unzureichenden Erwerbsintegration sind genauere Angaben zur Erwerbsbeteiligung von Armutsgefährdeten von besonderem Interesse. Wie im Kapitel 3 erwähnt, enthalten die Steuerdaten zwar detaillierte Angaben zu den Einkommen von Haushalten, weisen jedoch Lücken auf, die es erschweren, Analysen zu den Ursachen von Armut durchzuführen oder die Situation der armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Haushalte genauer zu beschreiben. So zeigen zwar die Steuerdaten, welches Erwerbseinkommen eine Person im Verlauf eines Jahres erzielt hat. Unbekannt bleibt aber, wie hoch ihr Beschäftigungsgrad war und ob die Person das ganze Jahr oder nur einen Teil davon erwerbstätig war. Weiter fehlen Angaben zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV). Ferner ist nicht bekannt, wie die betroffenen Menschen ihre finanzielle Situation subjektiv erleben und in welchem Ausmass zusätzlich zur Einkommensschwäche besondere Ausgaben den Haushalt belasten. Die folgenden Ergebnisse aus der Befragung von Personen, die mit knappen finanziellen Mitteln im Kanton Bern leben, beantworten einige dieser Fragen.

⁷⁰ Angaben gemäss Eidgenössischer Betriebszählung; Daten verfügbar in der interaktiven Statistikdatenbank STAT-TAB des Bundesamtes für Statistik. Die letzte Betriebszählung fand 2008 statt; anschliessend wurde sie durch die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) abgelöst, die erstmals 2011 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der STATENT sind allerdings nur bedingt und nur bis zum Jahr 2005 mit denjenigen der Betriebszählung vergleichbar.

⁷¹ Guggisberg/Oesch 2014.

4.3 Befragung von Personen im Erwerbsalter mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln

Zu gewissen Aspekten, die für die Sozialberichterstattung und die Erarbeitung von Massnahmen zur Armutsbekämpfung wichtig sind, fehlen in den vorhandenen Daten (Steuerdaten und Sozialhilfestatistik) zuverlässige Angaben. Deshalb wurde im Hinblick auf diesen Bericht im Frühling 2015 eine telefonische Befragung von Personen im Erwerbsalter (zwischen 28 und 62 Jahren) mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln durchgeführt.⁷² Personen, die wegen einer (Vollzeit-)Ausbildung nur über ein geringes Einkommen verfügen – hauptsächlich Studierende – wurden ausgeschlossen, da diese Personen häufig von ihren Eltern unterstützt werden. Zudem wurden jüngere Personen (bis zu 32 Jahren) ausgeschlossen, die noch bei ihren Eltern leben (genaue Angaben zur Befragung siehe Kapitel 3.3).⁷³

Die befragten Personen leben nach eigenen Angaben in einem Haushalt, der – umgerechnet auf einen Einpersonenhaushalt – seit längerer Zeit mit 3000 Franken oder weniger auskommen muss. Abgesehen von den Erwerbseinkommen und den Bedarfsleistungen wurden in der Befragung keine näheren Angaben zur Einkommenssituation ermittelt, weil diese bereits in der Steuerdatenanalyse umfassend untersucht wird.

Stattdessen wurden Informationen erhoben, die in den Steuerdaten fehlen, aber für den finanziellen Handlungsspielraum eines Haushalts von grosser Bedeutung sind: In welchem Ausmass ist ein Haushalt durch besondere Ausgaben belastet? Wie schwer fällt es den Mitgliedern eines Haushalts, Monat für Monat über die Runden zu kommen? Eine der grössten Lücken der Steuerstatistik besteht darin, dass man nicht weiss, wie ein in der Steuererklärung deklariertes Erwerbseinkommen zustande gekommen ist: Wie viele Monate im Jahr waren die betreffenden Personen beschäftigt und in welchem Umfang? Was sind die Gründe dafür, dass eine Person ein ganzes Jahr über kein Erwerbseinkommen deklariert? Ebenfalls keine Angaben finden sich in den Steuerdaten über den Bezug von Bedarfsleistungen. Wie gross ist der Anteil der befragten Personen, die bedarfsabhängige Sozialleistungen beziehen? Schliesslich interessieren auch nicht monetäre Aspekte von Armut: Wie schätzen die Befragten ihren Gesundheitszustand ein? In welchem Ausmass beanspruchen sie Beratungsangebote?

Die Befragung richtete sich einzig an armutsbetroffene und -gefährdete Menschen. Teilweise interessiert jedoch, wie sich diese Bevölkerungsgruppe von anderen Personen unterscheidet. Deshalb werden punktuell Vergleiche mit der Gesamtbevölkerung angestellt. Dafür werden Resultate der folgenden Erhebungen des Bundesamts für Statistik BFS verwendet: einerseits jene der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE, 2014), andererseits der Befragung «Statistics on Income and Living Conditions» (SILC, 2013). Für die SAKE sind Vergleiche mit der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern möglich, für SILC wegen der geringeren Fallzahlen einzig Vergleiche mit der Gesamtbevölkerung der Grossregion Espace Mittelland (Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg und Jura). Die Vergleichsgruppen wurden so gebildet, dass sie betreffend das Alter und die Haushaltscharakteristika (Rolle der befragten Person im Haushalt) möglichst genau den interviewten Personen im Erwerbsalter mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln entsprechen.

⁷² Die Auswahl der Befragten erfolgte aufgrund der Steuerdaten 2013. Die Befragung wurde aber nur durchgeführt, wenn die Befragten zum Zeitpunkt der Befragung (2015) immer noch über knappe finanzielle Mittel verfügten.

⁷³ Gemessen an der Gesamtheit der armen und armutsgefährdeten Personen ist bei der Auswahl der befragten Personen mit zwei entgegengesetzt wirkenden Effekten zu rechnen: Auf der einen Seite besteht die Vermutung, dass die Befragten besonders schwer – da anhaltend – von Armut betroffen sind. Auf der anderen Seite dürften aber Personen in besonders schwierigen Verhältnissen untervertreten sein, weil sie häufiger keinen Telefonanschluss haben oder dieser nicht in einem öffentlichen Verzeichnis registriert ist. Diese beiden Sachverhalte sind bei der Interpretation der Befragungsergebnisse im Auge zu behalten.

Wichtigstes in Kürze

- Gut der Hälfte der befragten Personen fällt es schwer oder sogar sehr schwer, die monatlichen Ausgaben ihres Haushalts zu decken (Kap. 4.3.1).
- In 37 Prozent der untersuchten Haushalte ist niemand erwerbstätig, in 32 Prozent entspricht das Beschäftigungsvolumen einer Teilzeitbeschäftigung, in 31 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung (Kap. 4.3.2).
- Rund 60 Prozent aller befragten Personen waren zum Zeitpunkt der Befragung erwerbstätig. Von ihnen arbeitete nur eine Minderheit (42 %) Vollzeit. Dieser Anteil ist signifikant tiefer als in der vergleichbaren Gesamtbevölkerung (59 %). Dafür ist vor allem der grosse Unterschied bei den Männern verantwortlich, von denen nur 58 gegenüber 85 Prozent in der Gesamtbevölkerung ein volles Pensum haben (Kap. 4.3.2).
- Dass armutsbetroffene oder -gefährdete Menschen willentlich kein höheres Erwerbspensum anstreben, weil sie lieber Teilzeit als Vollzeit arbeiten, bildet eine grosse Ausnahme.
- Bei den teilzeitbeschäftigten Männern ist Unterbeschäftigung der wichtigste Grund, warum sie Teilzeit arbeiten. Sie möchten ein grösseres Erwerbspensum übernehmen, finden jedoch keine entsprechende Arbeit. Bei den Frauen sind familiäre Verpflichtungen der wichtigste Grund für eine Teilzeitbeschäftigung. Bei beiden Geschlechtern ist der zweitwichtigste Grund Krankheit oder Behinderung (Kap. 4.3.2).
- Bei mehr als der Hälfte der nicht erwerbstätigen Personen liegt die letzte regelmässige (für mindestens drei Monate) Erwerbstätigkeit fünf oder mehr Jahre zurück (Kap. 4.3.2).
- Bei den Personen, die früher erwerbstätig waren und heute keine Stelle mehr haben, gibt es hauptsächlich zwei Gründe für den Verlust der letzten Stelle: unfreiwilliger Arbeitsverlust durch Kündigung oder das Ende eines befristeten Vertrags sowie Krankheit oder Unfälle (Kap. 4.3.2).
- Krankheit und Dauerinvalidität sind die häufigsten Gründe dafür, dass Personen nach dem Verlust einer Stelle keine Arbeit mehr suchen (Kap. 4.3.2).
- Die Wahrscheinlichkeit des Sozialhilfebezugs steigt mit der zunehmenden Armutsgefährdungslücke, bei fehlender finanzieller Unterstützung durch Freunde und Bekannte sowie bei fehlender Erwerbsbeteiligung des Haushalts.
- Die befragten Personen beurteilen ihre Gesundheit insgesamt als schlechter als die vergleichbare Gesamtbevölkerung: 21 Prozent schätzen ihre Gesundheit als schlecht oder sehr schlecht ein, während es in der Gesamtbevölkerung nur gerade 4 Prozent sind (Kap. 4.3.4).
- Im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung verzichten armutsbetroffene und -gefährdete Personen deutlich häufiger aus finanziellen Gründen auf medizinische oder zahnärztliche Behandlungen.

4.3.1 Finanzielle Situation und Zukunftsperspektiven

In der Steuerdatenanalyse wird Armut als Einkommensschwäche verstanden. Wenn die finanziellen Verhältnisse eines Haushalts angespannt sind, muss dies aber nicht allein darauf zurückzuführen sein, dass der Haushalt ein geringes Einkommen hat. Die Situation verschärft sich, wenn er zusätzlich mit besonders hohen Ausgaben belastet ist: In welchem Ausmass ist ein Haushalt mit besonderen Ausgaben belastet, die regelmässig anfallen? Verfügen die Haushaltsmitglieder selber über ausreichende Mittel, um unvorhergesehene Ausgaben zu decken? Können sie in Notfällen auf die Unterstützung anderer Menschen zählen?

In der Befragung gab ein Drittel der Personen an, dass ihr Haushalt – neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt, das Wohnen und die obligatorische Krankenversicherung – für besondere Ausgaben aufkommen muss, die sich auf mindestens 500 Franken pro Monat belaufen.⁷⁴ Insgesamt 11 Prozent der Haushalte haben nicht nur eine, sondern mehrere solcher Ausgaben von je mindestens 500 Franken pro Monat zu tragen. Am häufigsten betreffen die besonderen Ausgaben Zinsen- und Ratenzahlungen, gefolgt von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten, Ausgaben für die Kinderbetreuung sowie Alimentenzahlungen.

⁷⁴ Der Betrag von 500 Franken wurde gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, dass für Haushalte mit knappen finanziellen Mitteln besondere Ausgaben in dieser Grössenordnung finanziell belastend sind und dass diese den Handlungsspielraum entsprechend stark einschränken.

Der enge finanzielle Spielraum zeigt sich anschaulich darin, dass es drei Viertel der befragten Personen nicht möglich wäre, unvorhergesehene Ausgaben von 2500 Franken aus den bestehenden Mitteln des Haushalts zu bestreiten – auch nicht mit Erspartem. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten (43 %) gibt aber an, dass ihnen in Notsituationen Freunde oder Bekannte aushelfen würden. Multivariate statistische Zusammenhangsanalysen⁷⁵ zeigen, dass Ehepaarhaushalte mit Kindern eher auf eine solche Unterstützung zählen können als Alleinlebende. Personen mit einer nachobligatorischen Ausbildung (im Gegensatz zu Menschen ohne Ausbildung) und Haushalte von Schweizerinnen und Schweizern finden eher Hilfe als Personen in ausländischen oder binationalen Haushalten. Die Wahrscheinlichkeit einer finanziellen Unterstützung von Freunden und Bekannten sinkt mit zunehmendem Alter der befragten Person.

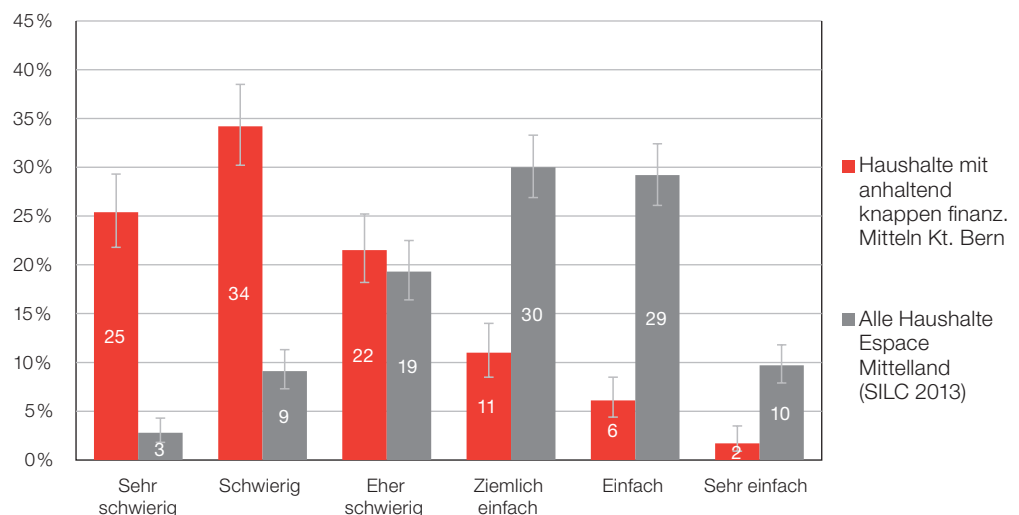
Alles in allem fällt es gut der Hälfte der befragten Personen schwer oder sehr schwer, die monatlichen Ausgaben ihres Haushalts zu decken. Dieser Anteil ist markant höher als in der vergleichbaren Gesamtbevölkerung, in der nur etwa ein Achtel (12 %) von solchen Problemen berichtet (Abbildung 16).⁷⁶ Wie gut ein Haushalt nach Einschätzung der Befragten Monat für Monat über die Runden kommt, weist erwartungsgemäss einen Zusammenhang mit dem objektiven finanziellen Druck auf, wie anhand der Verschuldungssituation und der Grösse der Armutsgefährdungslücke (gemäss Steuerdatenanalyse 2013) überprüft wurde.

Abbildung 16

Schwierigkeit bzw. Einfachheit, pro Monat finanziell über die Runden zu kommen (Haushalte)

Lesebeispiel

Von den Haushalten mit knappen finanziellen Mitteln gaben 34 Prozent an, dass es für sie schwierig ist, Monat für Monat über die Runden zu kommen (3. Säule von links). In der vergleichbaren Gesamtbevölkerung trifft das nur für 9 Prozent zu (4. Säule von links).



Senkrechte Linien am Säulenende: Vertrauensintervalle⁷⁷, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Rote Säulen: alle befragten Haushalte (N=620), bei 1,1 % fehlen die Angaben zur betreffenden Frage. Graue Säulen: Vergleichsgruppe SILC: alle Haushalte des Espace Mittelland, die bezüglich Alter der Haushaltsmitglieder und Haushaltsstruktur den Kriterien der Befragung GEF/BASS/LINK im Kanton Bern entsprechen (N= 1051); bei 6,9 % fehlen die Angaben zur betreffenden Frage. Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Multivariate Zusammenhangsanalysen führen weitere Effekte zu Tage: So tun sich ältere Personen schwerer als jüngere, «Ausbildungslose» schwerer als Personen mit Bildungsabschluss auf Tertiärstufe und Haushalte von Ausländerinnen und Ausländern schwerer als solche von Schweizern und Schweizerinnen. Zudem nimmt, wenig überraschend, der finanzielle Druck ab, wenn ein Haushalt in Notsituationen auf die finanzielle Unter-

⁷⁵ Siehe Glossar.

⁷⁶ Personen aus derselben Altersgruppe und mit derselben Rolle im Haushalt (keine Kinder in Elternhaushalten) wie in der Befragung.

⁷⁷ Siehe Glossar.

stützung von Freunden und Bekannten zählen kann.⁷⁸ Es gibt aber auch Haushalte, die trotz knapper finanzieller Mittel recht gut über die Runden kommen – beispielsweise, weil sie günstig wohnen. Insgesamt geben 8 Prozent der befragten Personen an, dass ihr Haushalt die monatlichen Ausgaben gut oder sogar sehr gut bestreiten kann (vergleichbare Gesamtbevölkerung: 39 %).

Dies deckt sich mit einem anderen Ergebnis der Befragung: Alle Teilnehmenden waren aufgefordert, die wichtigsten Gründe zu nennen, weshalb sie mit wenig Geld auskommen müssen. Dabei äusserten 5 Prozent ausdrücklich, dass sie diese Situation freiwillig so gewählt hätten – dass sie ihr Erwerbspensum nicht erhöhen wollten, die finanzielle Belastung nicht als besonders drückend empfinden würden oder in einer Berufstätigkeit mit geringen Erwerbschancen insgesamt sehr zufrieden seien (z. B. künstlerische Berufe). Dieser Anteil ist bei jüngeren Personen (28 bis 39 Jahre) etwas höher als bei älteren (50 bis 62 Jahre); ebenso ist er bei Paaren mit Kindern höher als bei Alleinerziehenden. Die Unterschiede sind jedoch gering und in keiner Gruppe übersteigt der Anteil 10 Prozent.

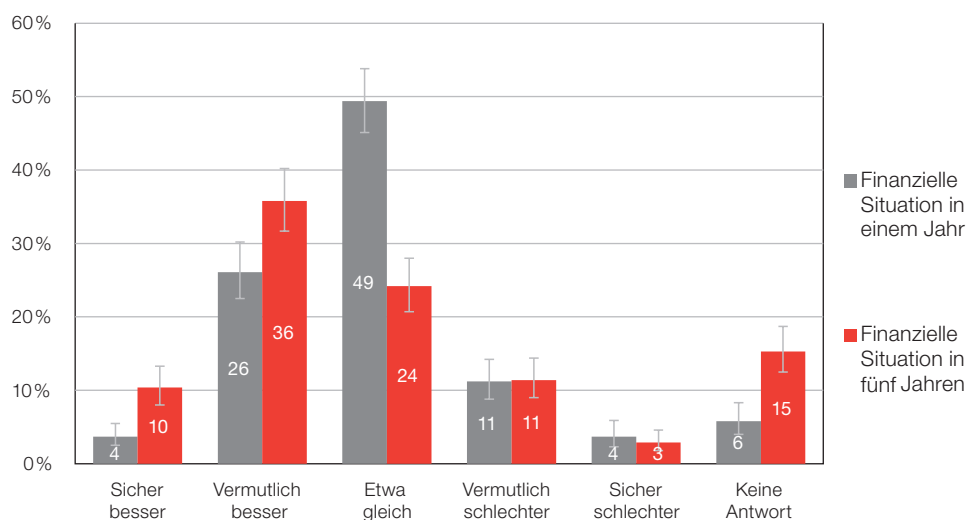
Wie beurteilen die Befragten ihre Zukunftsperspektiven? Rund die Hälfte vermutet, dass sich ihre finanzielle Lage in einem Jahr nicht wesentlich verändert haben wird (Abbildung 17). Der eher geringe Glaube an eine kurzfristige Veränderung überrascht nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Befragten seit mindestens zwei Jahren über ein geringes Einkommen verfügen: Die Erfahrungen der Vergangenheit prägen offensichtlich die Erwartungen an die nahe Zukunft.

Abbildung 17

Zukunftsperspektiven: Selbsteinschätzung der befragten Personen

Lesebeispiel

Rund ein Viertel der Befragten (24 Prozent) vermutet, dass sich ihre finanzielle Lage in fünf Jahren nicht wesentlich verändert haben wird (6. Säule von links). 30 Prozent erwarten innerhalb eines Jahres eine Verbesserung (1. und 3. Säule von links).



Senkrechte Linien am Säulenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen (N=620).

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Positiver sind die Einschätzungen in der Fünfjahresperspektive: Knapp die Hälfte (46 %) vermutet, dass es dann finanziell besser gehen werde. Mit einer Verschlimmerung der finanziellen Probleme rechnet nur eine Minderheit von etwa einem Siebtel – sowohl in der nahen Zukunft (1 Jahr) als auch in 5 Jahren. Dieser verhältnismässig kleine Anteil muss jedoch nicht in jeder Hinsicht als positives Zeichen gelesen werden. In Einzelfällen kann das Urteil auch darauf zurückzuführen sein, dass die Situation bereits heute ausweglos erscheint und ein weiterer Abstieg kaum möglich ist.

⁷⁸ Diese Effekte sind insofern mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren, als die Armutsgefährdungslücke anhand der Steuerdaten 2013 gemessen wird. Falls sich die finanzielle Situation seither verändert hat, ist es möglich, dass sich dies in vermeintlichen Effekten des Bildungsstands oder der Nationalität niederschlägt, die erfahrungsgemäss mit der Einkommenssituation zusammenhängen. Die tatsächlichen Effekte dieser Merkmale wären somit geringer als vermutet.

4.3.2 Erwerbsintegration und Erwerbseinkommen

Eine der grössten Lücken der Steuerstatistik besteht darin, dass wir nicht wissen, wie die in der Steuererklärung deklarierten Erwerbseinkommen zustande gekommen sind – wie viele Monate im Jahr die betreffenden Personen beschäftigt waren und in welchem Umfang. Auch wenn eine Person über das ganze Jahr kein Erwerbseinkommen deklariert, können die Gründe dafür aus den Steuerdaten nicht erschlossen werden.

Mit den Fragen zur Erwerbsintegration armer und armutsgefährdeter Menschen setzt sich das vorliegende Kapitel ausführlicher auseinander. Weil die Situation eines gesamten Haushalts darüber entscheidet, wieviel Geld ein Mensch zur Verfügung hat, wird das Thema zunächst aus der Haushaltsperspektive behandelt. Anschliessend wird die konkrete Erwerbssituation der befragten Personen thematisiert, die trotz Erwerbstätigkeit mit wenig Geld auskommen müssen. Danach stehen armutsbetroffene und -gefährdete Menschen, die aktuell keiner bezahlten Arbeit nachgehen, im Zentrum.

Haushalte: Beschäftigungsvolumen und Erwerbseinkommen

Abbildung 18 zeigt, in wie vielen der untersuchten Haushalte niemand erwerbstätig ist, in wie vielen Haushalten das gesamte Beschäftigungsvolumen einer Teilzeitbeschäftigung entspricht (weniger als 90 %) und in wie vielen Haushalten es eine Vollzeitbeschäftigung oder mehr (mind. 90 %) ausmacht. Berücksichtigt werden dabei die Erwerbstätigkeit der befragten Person und einer allfälligen Partnerin bzw. eines allfälligen Partners. Ausgeklammert sind die Erwerbstätigkeiten weiterer Haushaltsmitglieder, besonders jene erwachsener Kinder.

Abbildung 18

Beschäftigungsvolumen der Haushalte

Lesebeispiel

71 Prozent der Haushalte von Paaren mit Kinder erreichen insgesamt ein Beschäftigungsvolumen von über 90 Prozent (4. Balken von oben; 3. Kategorie von links).



Definition der Vollzeitarbeit: mind. 36 Arbeitsstunden pro Woche. Paarhaushalte: Beschäftigungsvolumen der befragten Person und des Partners bzw. der Partnerin; alle übrigen Haushalte: Beschäftigungsvolumen der befragten Person. Basis: alle befragten Haushalte (N=620), bei 1,5 % fehlen die Angaben zum Beschäftigungsvolumen der befragten Person oder des Partners bzw. der Partnerin.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Insgesamt gibt es in knapp zwei Dritteln aller Haushalte mindestens eine Person (befragte Person oder Partnerin bzw. Partner), die erwerbstätig ist. Obwohl der Haushalt ein Erwerbseinkommen erzielt, müssen seine Mitglieder mit wenig Geld auskommen. Allerdings handelt es sich nicht selten um Teilzeitpensen: Nur bei der Hälfte der Haushalte mit einem Erwerbseinkommen entspricht das gesamte Beschäftigungsvolumen einer Vollzeitstelle (mind. 90 %).⁷⁹ Besonders häufig ist dies bei Paarhaushalten der Fall – aus zwei Gründen: Zum einen erreichen sie rascher ein Vollzeitpensum, weil zwei Per-

⁷⁹ Siehe Glossar: Working poor.

sonen einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Zum anderen fällt es diesen Haushalten schwerer, sich mit einer Vollzeitstelle ein Erwerbseinkommen zu sichern, das für den gesamten Haushalt ausreicht. Bei Paarhaushalten mit Kindern liegt dies auf der Hand. Daneben gibt es Paare, die nicht (mehr) mit Kindern im selben Haushalt leben und trotzdem mit einem Vollzeiterwerb nicht über die Runden kommen. In diesen Fällen ist zu vermuten, dass die Beschäftigung nur ein geringes Erwerbseinkommen generiert. Da es sich häufig um Paare in fortgeschrittenem Erwerbsalter handelt, könnten auch Gesundheitsausgaben eine Rolle spielen oder der Umstand, dass es ihnen nach der Kinderbetreuung nicht mehr gelungen ist, (voll) im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.

Alleinerziehende, die mit wenig Geld auskommen müssen, sind in der Regel Teilzeit erwerbstätig. Wegen der Betreuungspflicht ist es ihnen oft nicht möglich, ein Vollzeitpensum zu übernehmen. Bei den Alleinlebenden dagegen dominieren grundsätzlichere Probleme der Erwerbsintegration: Die Mehrheit der Alleinlebenden übte zum Zeitpunkt der Befragung keine Erwerbstätigkeit aus. Alleinlebende Vollzeitbeschäftigte sind unter den befragten Personen sehr selten. Der Grund dafür ist, dass Alleinlebende mit einer Vollzeitbeschäftigung meistens ein Einkommen erzielen, das über der Armutsgefährdungsgrenze liegt. Sind Alleinlebende armutsbetroffen oder -gefährdet, so stehen dahinter oft Schwierigkeiten, überhaupt eine Stelle und damit den Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden und zu halten.

Personen mit Erwerbstätigkeit

Rund 60 Prozent aller befragten Personen waren zum Zeitpunkt der Erhebung erwerbstätig: unter 50-Jährige etwas häufiger als Ältere, Frauen etwa gleich oft wie Männer. Am häufigsten übten sie Berufe des Gastgewerbes und persönliche Dienstleistungen aus (vor allem Reinigung; zusammen 22 %) oder sie waren in Gesundheits-, Lehr- oder Kulturbereichen tätig (21 %). In der letzteren Gruppe waren besonders Pflege- und Betreuungsberufe stark vertreten. Danach folgten Produktionsberufe in Industrie und Gewerbe (z. B. Lebensmittelherstellung, Fahrzeug- und Gerätebau), Handels- und Verkehrsberufe (z. B. Verkauf, Strassenverkehr) sowie land- und forstwirtschaftliche Berufe.

Abbildung 19

Beschäftigungsgrad von Personen mit Erwerbstätigkeit



Lesebeispiel

58 Prozent der befragten Männer mit knappen finanziellen Mitteln geben einen Beschäftigungsgrad von mindestens 90 Prozent an (2. Säule von links; oberste Kategorie). In der vergleichbaren Gesamtbevölkerung geben 85 Prozent der befragten Männer einen Beschäftigungsgrad von mindestens 90 Prozent an (5. Säule von links; oberste Kategorie).

Beschäftigungsgrad Befragung GEF/BASS/LINK, abgeleitet aus den Arbeitsstunden pro Woche: mind. 90%: mind. 36 Std., 50% bis 89%: 20 bis 35 Std., weniger als 50%: weniger als 20 Std.; Beschäftigungsgrad SAKE: Angaben der befragten Personen. Basis: Alle befragten Personen mit Erwerbstätigkeit (N=373), bei 1,9 % fehlen die Angaben zu den Arbeitsstunden pro Woche.

Vergleichsgruppe SAKE: Alle befragten Personen im Kanton Bern, die bezüglich Alter und Rolle im Haushalt den Kriterien der Befragung GEF/BASS/LINK entsprechen (N= 3182); keine fehlenden Angaben.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Die Auswertungen zeigen, dass zwischen Frauen und Männern markante Unterschiede bestehen: Frauen sind mehrheitlich in Berufen des Gastgewerbes, persönlichen Dienstleistungen sowie in Gesundheits-, Lehr- und Kulturbereichen tätig. Die Männer hingegen verteilen sich gleichmässiger über die verschiedenen Berufsgruppen. Signifikant häufiger als Frauen üben sie Berufe in Industrie, Gewerbe und Bau aus.

Obwohl diese Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, leben sie in Haushalten, die mit wenig Geld auskommen müssen. Wie sieht die Erwerbssituation dieser Menschen konkret aus? Wie häufig arbeiten sie Teilzeit und aus welchen Gründen? Unter welchen Bedingungen gehen sie ihrer Arbeit nach? Wie viel Geld verdienen sie und wie zufrieden sind sie damit?

Teilzeitarbeit

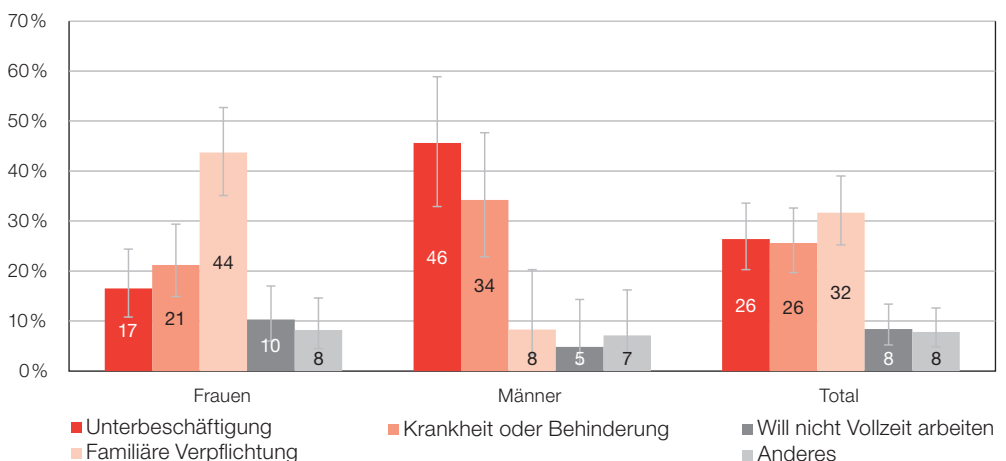
Nur eine Minderheit der befragten Erwerbstätigen arbeitet Vollzeit: Mit 42 Prozent ist ihr Anteil signifikant tiefer als in der vergleichbaren Gesamtbevölkerung (59 %). Dafür ist vor allem der grosse Unterschied bei den Männern verantwortlich, von denen nur 58 Prozent gegenüber 85 Prozent in der Gesamtbevölkerung ein volles Pensum haben. Die Pensen der Frauen unterscheiden sich weniger stark (Abbildung 19).

Gefragt nach dem wichtigsten Grund, weshalb sie nicht Vollzeit arbeiten, nennen von den armutsbetroffenen und -gefährdeten Frauen mit 44 Prozent fast die Hälfte familiäre Verpflichtungen (Abbildung 20). Anders verhält es sich bei den teilzeitbeschäftigten Männern: Für sie ist Unterbeschäftigung mit 46 Prozent der wichtigste Grund, warum sie Teilzeit arbeiten. Sie wünschen sich ein grösseres Erwerbspensum, doch finden sie keine entsprechende Arbeit.⁸⁰ An zweiter Stelle folgen gesundheitliche Gründe, die einem höheren Erwerbspensum im Weg stehen. Dagegen geben die Männer kaum an, dass familiäre Verpflichtungen sie von einer vollen Erwerbstätigkeit abhalten würden (8 %).

Dass armutsbetroffene oder -gefährdete Menschen willentlich kein höheres Erwerbspensum anstreben, weil sie lieber Teilzeit als Vollzeit arbeiten, bildet eine grosse Ausnahme (8 %). Dies sind häufig Menschen, die freiwillig auf ein höheres Erwerbseinkommen verzichten, um mehr Zeit zu haben.

Abbildung 20

Wichtigster Grund für eine Teilzeitbeschäftigung (Personen)



Lesebeispiel

Von den Teilzeit arbeitenden Frauen geben 44 Prozent an, dass sie wegen familiärer Verpflichtungen eine Teilzeitbeschäftigung haben (3. Säule von links). Bei den teilzeitarbeitenden Männern ist in 46 Prozent der Fälle Unterbeschäftigung der Grund für eine Teilzeitstelle (6. Säule von links).

Senkrechte Linien am Säulenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen mit maximal 32 Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche (N=216); bei 5,7 % fehlen die Angaben zu den Gründen der Teilzeitbeschäftigung. Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

⁸⁰ Als unterbeschäftigt werden hier alle Personen bezeichnet, die Teilzeit arbeiten und angeben, dass sie gerne mehr arbeiten würden. Nicht ermittelt wurde, ob diese Personen sofort für ein erhöhtes Pensum verfügbar wären. Die Definition von Unterbeschäftigung des BFS schliesst dieses zweite Kriterium mit ein.

Prekäre Arbeitsverhältnisse

Die Tatsache, dass sie mit ihrem Erwerbseinkommen kaum über die Runden kommen, macht armutsbetroffene und -gefährdete Erwerbstätige besonders verletzlich: Sie befinden sich in einer schlechten Verhandlungsposition und akzeptieren deshalb auch missliche Arbeitsbedingungen. Die Befragung zeigt, dass Armutsgefährdete häufiger befristete Stellen haben als die Arbeitnehmenden im Kanton Bern insgesamt. Ebenso leisten sie häufiger Arbeit auf Abruf – sie können also nur arbeiten, wenn der Arbeitgeber sie braucht. Allerdings bilden solche Arbeitsverhältnisse unter den befragten Personen eine Ausnahme und betreffen jeweils ungefähr einen Zehntel der Arbeitnehmenden. Relativ häufig sind variable Arbeitszeiten – bei 16 Prozent der Personen wechseln die Arbeitszeiten regelmässig (z. B. Schichtarbeit), bei 25 Prozent können sie von Tag zu Tag ändern. Gut ein Drittel der befragten Personen mit variablen Arbeitszeiten hat keine minimale Anzahl an Arbeitsstunden garantiert; ihr monatliches Erwerbseinkommen ist daher durch Schwankungen und grosse Unsicherheiten belastet.

Erwerbseinkommen

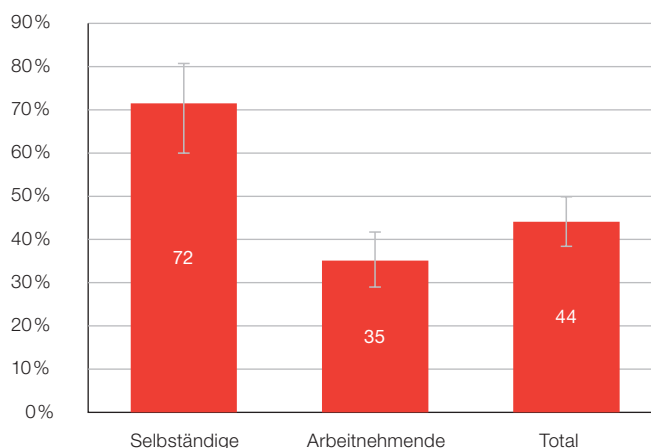
In der Befragung wurden das monatliche Nettoerwerbseinkommen und die Anzahl Arbeitsstunden ermittelt.⁸¹ Aus diesen Angaben wurde das standardisierte Erwerbseinkommen für eine Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden pro Woche) berechnet. Liegt dieses unter 3500 Franken netto pro Monat (bzw. 20 Franken pro Stunde), so sprechen wir von einem geringen Erwerbseinkommen.

Abbildung 21

Erwerbstätige mit geringem Erwerbseinkommen: weniger als 20 Franken pro Stunde netto

Lesebeispiel

Bei den Selbständigerwerbenden geben 72 Prozent an, dass sie ein Einkommen von weniger als 20 Franken pro Stunde erzielen (1. Säule von links). Bei den Arbeitnehmenden sind es dagegen 35 Prozent (2. Säule von links).



Senkrechte Linien am Säulenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen mit bezahlter Erwerbstätigkeit (N=356); bei 1,7 % fehlen die Angaben zum Erwerbseinkommen.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass auch die Erwerbseinkommen von Selbständigerwerbenden berücksichtigt werden. Man kann aus diesem Grund nicht von einem Niedriglohn sprechen. Auch ist zu berücksichtigen, dass abweichende Normarbeitszeiten in gewissen Branchen ausgeklammert bleiben. Die Kennzahl drückt in erster Linie aus, wie hoch das Erwerbseinkommen pro geleistete Arbeitsstunde ist – unabhängig davon, was die branchenübliche Norm oder was üblich ist unter Selbständigerwerbenden. Es zeigt sich, dass 44 Prozent der befragten Erwerbstätigen einer Erwerbsarbeit nachgehen, die weniger als 20 Franken pro Stunde netto einbringt (Abbildung 21). Zwischen erwerbstätigen Männern und Frauen besteht dabei kein signifikanter Unterschied, auch

⁸¹ Lehrpersonen wurden ausdrücklich aufgefordert, nicht nur die Unterrichtslektionen, sondern auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen.

nicht zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten. Jedoch gibt es markante Differenzen zwischen Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden. Rund 35 Prozent der Selbständigerwerbenden arbeiten gemäss eigenen Angaben mehr als 50 Stunden pro Woche, unter den Arbeitnehmenden ist eine solche Wochenarbeitszeit seltene Ausnahme (5%). Entsprechend häufig findet man unter den Selbständigen Personen, deren Erwerbseinkommen pro Arbeitsstunde unter dem Schwellenwert von 20 Franken liegt.

Personen ohne Erwerbstätigkeit

In der internationalen Arbeitsmarktstatistik werden Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, in der Regel in zwei Gruppen geteilt: Als Erwerbslose gelten alle Personen, die in den letzten vier Wochen eine Stelle gesucht haben und sofort vermittelbar sind; als Nichterwerbspersonen gelten alle übrigen Personen.⁸² Diese Differenzierung hat zum Ziel, Aussagen über das verfügbare Angebot an Arbeitskräften zu machen. Wendet man diese Kategorien auf die armutsbetroffenen und -gefährdeten Personen an, die zum Zeitpunkt der Befragung keine Erwerbstätigkeit ausübten, so zeigt sich folgendes Bild: Rund 25 Prozent der Personen sind gemäss der internationalen Definition Erwerbslose, rund 75 Prozent sind Nichterwerbspersonen.

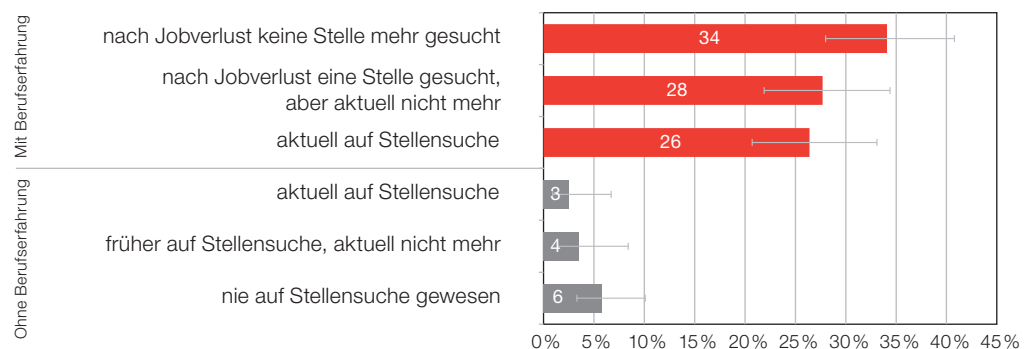
Dies weist deutlich darauf hin, dass die Erwerbsintegration von Personen, die keine Stelle mehr innehaben und seit längerer Zeit mit knappen finanziellen Mitteln auskommen müssen, eine grosse Herausforderung darstellt: Viele von ihnen befanden sich zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr aktiv auf Stellensuche, zumindest hatten sie sich in den letzten vier Wochen nicht um eine Arbeit bemüht. Welche Wege haben armutsbetroffene und -gefährdete Menschen zurückgelegt, die heute keine Stelle mehr auf dem ersten Arbeitsmarkt haben? Wie viele von ihnen haben früher am Erwerbsleben teilgenommen? Weshalb haben sie ihre Stelle verloren und wie lange ist dies her?

Abbildung 22

Personen ohne Erwerbstätigkeit: bisherige Berufserfahrung und Arbeitsbemühungen

Lesebeispiel

Bei den erwerbslosen Personen mit Berufserfahrung geben 34 Prozent an, dass sie nach dem Jobverlust keine Stelle mehr gesucht haben (oberster Balken).



Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: Alle befragten Personen ohne Erwerbstätigkeit (N=246); bei 0,4 % fehlen die Angaben zur Berufserfahrung oder zu den Arbeitsbemühungen.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Bisherige Berufserfahrung und Arbeitsbemühungen

Abbildung 22 differenziert die Gruppe der Armutsbetroffenen und -gefährdeten ohne Erwerbstätigkeit. Als Erstes wird unterschieden zwischen Personen ohne Erwerbstätigkeit, die über Berufserfahrung verfügen (rote Balken) und jenen, die noch nie am Erwerbsleben teilgenommen haben (graue Balken). Letztere bilden in der Stichprobe eine kleine Gruppe von ungefähr einem Zehntel. Dies ist wahrscheinlich teilweise darauf zurückzuführen, dass unter 28-Jährige von der Befragung ausgeschlossen wurden.

⁸² Definitionen siehe Glossar.

Trotzdem liegt das Problem offenkundig nicht primär darin, dass viele Personen keinen Kontakt zur Arbeitswelt haben, sondern darin, dass sie sich im Erwerbsleben nicht zu halten vermögen oder dass ihnen nach einem Unterbruch (z.B. wegen Kinderbetreuung, Krankheit) der Wiedereinstieg nicht mehr gelungen ist. Im Folgenden geht es vor allem um die Armutsbetroffenen und -gefährdeten, die früher erwerbstätig waren und heute keine Stelle mehr haben. Viele unter ihnen haben nach dem Verlust der letzten Stelle nicht mehr nach einer Arbeit gesucht. Ebenfalls ein beträchtlicher Anteil hat nach dem Stellenverlust eine Stelle gesucht, aber mittlerweile die Bemühungen um eine Arbeitsstelle eingestellt oder zumindest soweit vermindert, dass die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr aktiv auf Stellensuche war. Weshalb ist dem so?

Verlust der letzten Stelle und anschliessende Arbeitssuche

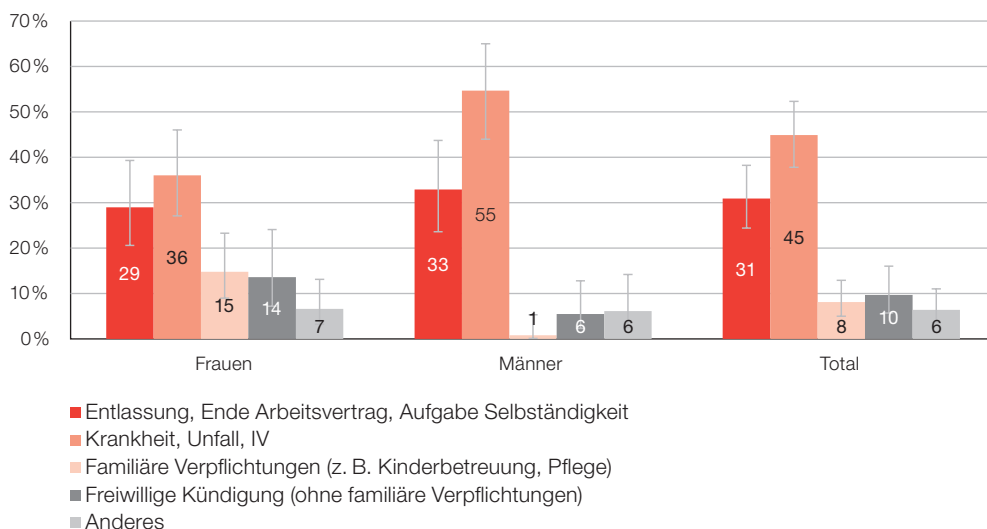
Es gibt hauptsächlich zwei Gründe für den Verlust der letzten Stelle: Erstens der unfreiwillige Arbeitsverlust durch Kündigung oder das Ende eines befristeten Vertrags, zweitens Krankheiten oder Unfälle. Unter den ehemals berufstätigen Männern, die nach dem Verlust der letzten Stelle nicht mehr erwerbstätig waren, macht gut die Hälfte gesundheitliche Schwierigkeiten für den Stellenverlust verantwortlich (Abbildung 23). Unter den Frauen sind Gesundheitsprobleme oder ein Unfall ebenfalls die Hauptgründe für den Stellenverlust – beide etwas weniger ausgeprägt als bei den Männern (36 %). Nicht einmal halb so häufig geben Frauen die Berufstätigkeit wegen familiärer Verpflichtungen auf (15 %). Diese spielen bei den Männern praktisch keine Rolle.

Abbildung 23

Personen ohne Erwerbstätigkeit: Grund für den Verlust der letzten Stelle

Lesebeispiel

36 Prozent der Frauen geben an, die Stelle aufgrund von Krankheit, Unfall oder Invalidität verloren zu haben (2. Säule von links). Bei den Männern geben sogar 55 Prozent diesen Grund für den Stellenverlust an (7. Säule von links).



Senkrechte Linien am Säulenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: Alle befragten Personen ohne Erwerbstätigkeit, die früher einen Beruf ausgeübt haben (mind. drei Monate an derselben Stelle) (N=214); bei 0,5 % fehlen die Angaben zum Grund des Stellenverlustes.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Oft liegt die letzte Berufstätigkeit geraume Zeit zurück: Bei mehr als der Hälfte der nicht erwerbstätigen Personen mit Berufserfahrung ist es fünf oder mehr Jahre her, seit sie regelmässig – für mindestens drei Monate – einer Erwerbsarbeit nachgingen (ohne Arbeitsintegrationsprogramme und Stellen auf dem zweiten Arbeitsmarkt). Nur knapp ein Fünftel der Nichterwerbstätigen hat die letzte Erwerbstätigkeit vor weniger als einem Jahr ausgeübt. Angesichts der langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt dürfte die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in vielen Fällen eine grosse Herausforderung darstellen.

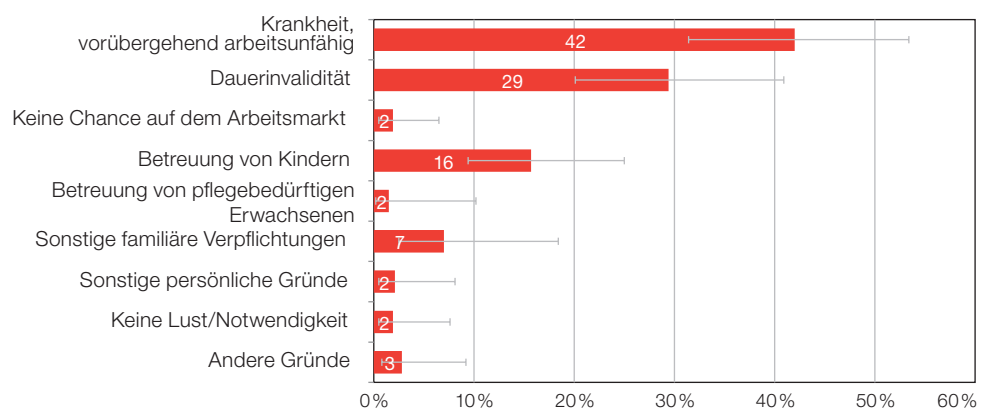
Nur etwa 60 Prozent der Personen haben nach dem Stellenverlust wieder eine neue Arbeit gesucht. Dies hängt eng mit den Gründen für den Stellenverlust zusammen: Wem gekündigt wurde oder wer freiwillig die Stelle verliess, hat sich anschliessend in aller Regel um eine neue Arbeit bemüht (jeweils gut 80 % der Personen). Bei gesundheitlichen Problemen (Krankheit, Unfall, IV) ist dies aus naheliegenden Gründen anders: Hier liegt der Anteil der befragten Personen, die anschliessend wieder eine Stelle suchten, bei ungefähr 50 Prozent. Unter den Personen (meist Frauen), die wegen familiärer Verpflichtungen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, ist der Anteil der Personen, die eine Rückkehr versucht haben, besonders klein. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass familiäre Verpflichtungen nur selten ein Grund für einen Stellenverlust und anschliessende Langzeitarbeitslosigkeit sind (Abbildung 23). Dies zeigt sich auch, wenn man nach den Gründen für den Verzicht auf eine erneute Stellensuche fragt: Die überwiegende Mehrheit macht dafür gesundheitliche Gründe oder Dauerinvalidität verantwortlich (Abbildung 24). Kinderbetreuung und weitere familiäre Verpflichtungen spielen eine untergeordnete Rolle, alle anderen Gründe sind sogar weitgehend vernachlässigbar.

Abbildung 24

Personen ohne Erwerbstätigkeit, die nach dem Verlust der letzten Stelle keine Arbeit mehr gesucht haben: Gründe für den Verzicht auf Stellensuche

Lesebeispiel

Krankheit oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird von erwerbslosen Personen, die nach dem Stellenverlust keine Arbeit mehr gesucht haben, mit 42 Prozent am häufigsten als Grund für den Verzicht auf eine Stellensuche genannt (oberster Balken).



Mehrfachnennungen möglich. Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: Alle befragten Personen ohne Erwerbstätigkeit, die nach Verlust der letzten Stelle keine Arbeit mehr gesucht haben (N=90); keine fehlenden Angaben zu den Gründen auf den Verzicht der Stellensuche.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Gründe für Schwierigkeiten bei der Stellensuche

Allen Personen, die sich nach dem Stellenverlust wieder um eine Arbeit bemühten, wurde eine Reihe möglicher Gründe vorgelesen, weshalb sie bei der Stellensuche (noch) nicht erfolgreich waren. Eingeschlossen wurden auch Personen ohne Berufserfahrung, die auf Arbeitssuche sind oder dies in der Vergangenheit waren.

Vier Gründe stehen im Vordergrund; rund die Hälfte der Befragten (oder mehr) vermutete, dass diese Sachverhalte sicher oder wahrscheinlich für die anhaltende Erwerbslosigkeit verantwortlich seien (Abbildung 25). Dabei wird erneut ersichtlich, dass die fehlende Arbeitsintegration oft eng mit gesundheitlichen Problemen verschränkt ist. Viele Personen geben an, dass sie schon zu lange erwerbslos seien – dies ist nicht erstaunlich angesichts der Tatsache, dass viele ihren letzten Job vor mehreren Jahren verloren haben. Häufig wird geltend gemacht, dass die Erwerbschancen altersbedingt reduziert seien. Bereits unter den 40- bis 49-Jährigen führt etwas mehr als die Hälfte diesen Grund an, unter den 50-Jährigen und den Älteren sind es fast alle (90 %). Tendenziell umgekehrt verhält es sich mit der fehlenden Berufserfahrung, dieses Argument ist unter den 28- bis 39-Jährigen am stärksten verbreitet. Etwas überraschend ist, dass

auch ein beachtlicher Anteil der 50-Jährigen und der Älteren auf solche Probleme hinweist. Es liegt nahe, dass sich dahinter lückenhafte Erwerbsbiographien und lange Phasen der Arbeitslosigkeit verbergen.

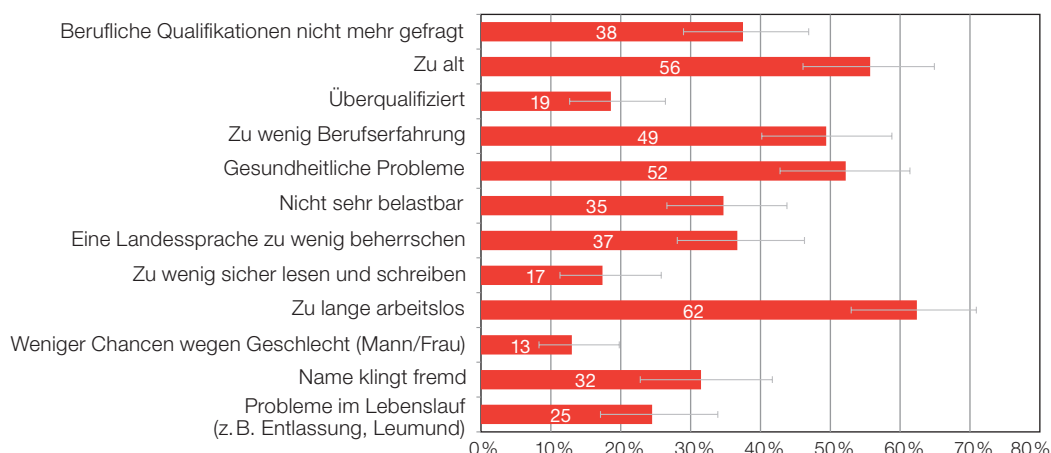
Verhältnismässig selten vermuten die Befragten, dass sie wegen Geschlechterdiskriminierung keine Stelle gefunden haben. Differenziert man die Antworten nach Geschlechtern, so nennt knapp jede sechste Frau diesen Grund.

Abbildung 25

Personen ohne Erwerbstätigkeit mit aktuellen oder vergangenen Arbeitsbemühungen: Gründe für die Schwierigkeit eine Stelle zu finden (Selbsteinschätzung)

Lesebeispiel

Das Alter wird von erwerbslosen Personen mit aktuellen oder früheren Arbeitsbemühungen mit 56 Prozent am zweithäufigsten als vermuteter Grund für die erfolglose Stellensuche genannt (2. Balken von oben).



Mehrfachnennungen möglich. Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: Alle befragten Personen ohne Erwerbstätigkeit, die nach Verlust der letzten Stelle oder nach Abschluss der Ausbildung eine Erwerbsarbeit gesucht haben (N=140); der Anteil der Personen ohne Angaben variiert je nach Antwortkategorie zwischen 1,4 % und 5,7 %.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Häufiger sind vermutete Diskriminierungen aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit: Ungefähr die Hälfte der befragten Ausländerinnen und Ausländer ist der Ansicht, dass sie keine Stelle (mehr) gefunden haben, weil ihr Name fremd klinge. Die mangelnde Beherrschung einer Landessprache wird interessanterweise nicht nur von Ausländerinnen und Ausländern (45 %), sondern auch von Schweizerinnen und Schweizern (27 %) angeführt: Dies lässt vermuten, dass teilweise eingeschränkte Erwerbschancen wegen mangelnder Kenntnisse in einer zweiten Landessprache gemeint sind. In den Antworten spiegeln sich somit die Zweisprachigkeit des Kantons Bern und die daraus hervorgehenden Arbeitsanforderungen wider.

4.3.3 Bezug von Bedarfsleistungen

Die Steuerdaten enthalten keine Angaben darüber, ob eine Person bedarfsabhängige Sozialleistungen erhält – also Sozialleistungen, die nur entrichtet werden, wenn Einkommen und Vermögen unterhalb einer gewissen Schwelle liegen, wie Verbilligungen der Krankenkassenversicherungsprämien, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Wenn ein Haushalt gemäss der Steuerdatenanalyse als armutsbetroffen oder -gefährdet gilt, bezieht sich dies immer auf die Verhältnisse vor dem Bezug von Bedarfsleistungen. Der Haushalt verfügt also aus eigener Kraft nicht über genügend Mittel, um finanziell zu bestehen. Ob er mit bedarfsabhängigen Sozialleistungen unterstützt wird, lässt sich aus den Steuerdaten jedoch nicht schliessen. Auch kann man nicht zuverlässig ableiten, ob ein Haushalt Anspruch auf solche Leistungen hätte. Dazu müssten nicht nur die Einkommensseite, sondern auch die Ausgaben und je nach Bedarfsleistung verschiedene andere Faktoren bekannt sein.

Die am weitesten verbreiteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Bern bilden die Prämienverbilligungen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie die Sozialhilfe, die das letzte Auffangnetz des Systems der sozialen Sicherheit bildet.⁸³

Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungen richten sich nicht nur an Armutsbetroffene, sondern sollen alle Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entlasten. Ebenfalls Prämienverbilligungen sollen Personen mit mittlerem Einkommen erhalten, wenn sie Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung haben. Insgesamt haben 80 Prozent der Befragten angegeben, dass sie Prämienverbilligungen erhalten. Unter denen, die angeben, keine zu beziehen, befinden sich auch Sozialhilfebeziehende sowie Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, obwohl diese Gruppen immer Anrecht auf Prämienverbilligungen haben. Bei ihnen ist zu vermuten, dass sie sich der Leistung nicht bewusst sind, weil sie ihnen nicht direkt ausbezahlt wird, und weil der verbleibende Prämienbetrag ganz oder teilweise über die Sozialhilfe bzw. die Ergänzungsleistungen gedeckt wird. Nimmt man an, dass diese Personen eine Prämienverbilligung erhalten, so steigt die Bezugsquote auf 91 Prozent.

Die hohe Bezugsquote dürfte damit zusammenhängen, dass potenziell Anspruchsberechtigte aufgrund ihrer Steuerdaten automatisch benachrichtigt werden, wenn sie ein Anrecht auf Prämienverbilligungen haben. Bei gewissen Gruppen kann dieses Anrecht allerdings nicht automatisch geprüft werden, insbesondere nicht bei Personen, die an der Quelle besteuert werden.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, die Leistungen der AHV oder IV beziehen, aber ihren Lebensunterhalt auf diese Weise nicht sichern können. Weil alle Befragten im Erwerbsalter stehen, handelt es sich dabei konkret um Ergänzungsleistungen zur IV oder zu einer Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV. Der grösste Teil dieser Personen wird tatsächlich mit Ergänzungsleistungen unterstützt, nämlich rund 80 Prozent. Etwa ein Zehntel hat nach eigenen Angaben darauf verzichtet, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen abklären zu lassen. Die übrigen erhielten entweder einen abschlägigen Bescheid oder haben zwar in den letzten fünf Jahren einmal Ergänzungsleistungen bezogen, aber nicht mehr zum Zeitpunkt der Befragung. Die Gruppe der Nichtbezügerinnen und Nichtbezüger ist zu klein zum zuverlässigen Ermitteln, weshalb diese Personen auf eine Abklärung verzichtet haben oder aus welchen Gründen die Abklärung zu einem negativen Ergebnis geführt hat.⁸⁴

Das Ersatzeinkommen aus einer IV-Rente oder AHV-Rente und aus der bedarfsabhängigen Ergänzungsleistung sollte existenzsichernd sein. Nur in Einzelfällen erhalten EL-Bezügerinnen und -Bezüger überbrückend Unterstützung der Sozialhilfe. Dies kann geschehen, wenn die zuständige Behörde der Ausgleichskasse der Ansicht ist, dass die betroffene Person – falls sie eine Teilrente der IV bezieht – oder ihr Ehepartner oder ihre Ehepartnerin in der Lage wären, ein (höheres) Erwerbseinkommen zu erzielen und deshalb ein hypothetisches Einkommen anrechnen.

⁸³ Stipendien wurden in der Befragung nicht vertieft behandelt, weil einzig Personen ab 28 Jahren zur Zielgruppe gehörten und ausbildungsbedingte Prekarität ausgeklammert wurde. Die Alimentenbevorschussung war im Kanton Bern – im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen – lange Zeit nicht als bedarfsabhängige Leistung konzipiert. Seit Anfang 2015 ist die Bevorschussung von Alimenten auch hier an Einkommens- und Vermögensgrenzen gebunden. Für zuvor erlassene Verfügungen und eingereichte Gesuche besteht eine Übergangsfrist bis Mitte 2016. Die Alimentenbevorschussung ist deshalb in der Befragung, die im Frühling 2015 stattgefunden hat, nicht näher thematisiert worden.

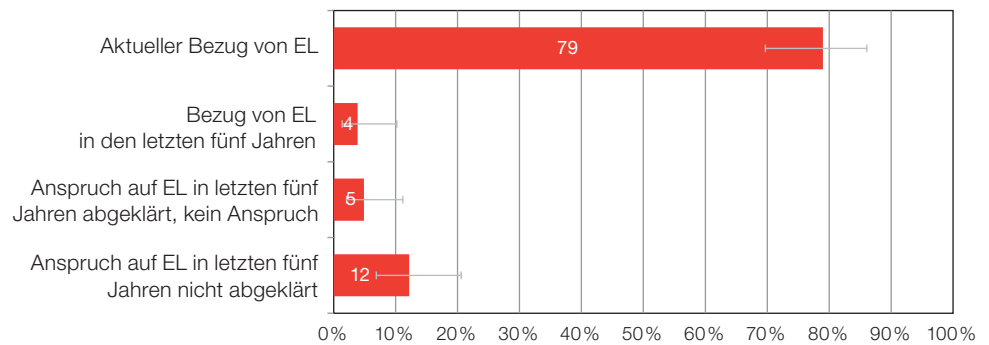
⁸⁴ Zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kennt der Kanton Bern die Zuschüsse nach Dekret, die ausgerichtet werden, wenn Personen trotz Ergänzungsleistungen finanziell minderbemittelt sind. Die Zuschüsse nach Dekret werden allerdings auf Anfang 2016 abgeschafft. In den letzten Jahren ist die Zahl der Bezüger/innen laufend zurückgegangen; 2013 wurden noch ungefähr 1000 Personen gezählt, die Zuschüsse nach Dekret erhielten. In der Befragung haben 1,8 % aller Befragten bzw. 11 % aller Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV angegeben, dass sie Zuschüsse nach Dekret erhalten.

Abbildung 26

Personen mit Leistungen der AHV/IV: Bezug von Ergänzungsleistungen

Lesebeispiel

79 Prozent der befragten Personen, die Leistungen der AHV oder IV beziehen, erhalten auch Ergänzungsleistungen (oberster Balken).



Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: Alle befragten Personen, die Leistungen der AHV/IV beziehen (N=115); bei 5,2% fehlen die Angaben zum Bezug von EL.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Sozialhilfe

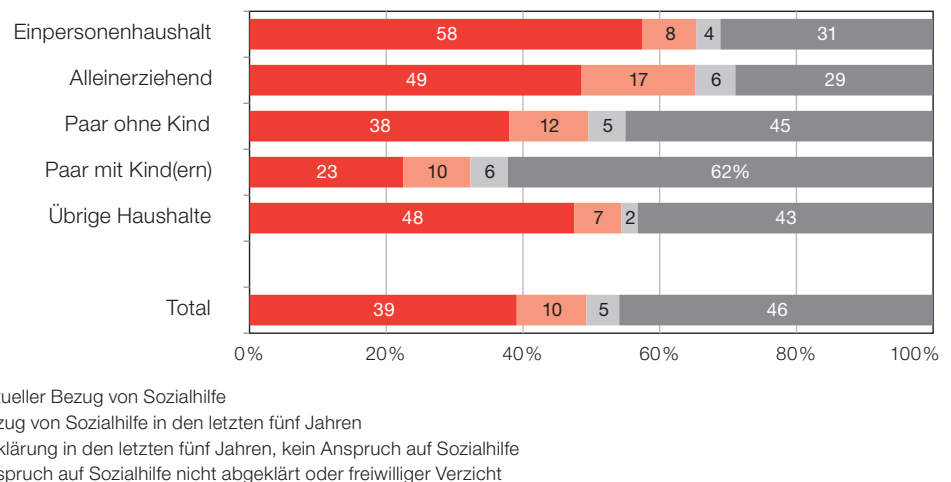
Weil Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen in der Regel keine Sozialhilfe beanspruchen, sind sie in den Analysen zum Sozialhilfebezug nicht berücksichtigt worden. Unter den verbleibenden Personen ohne Ergänzungsleistungen haben zum Zeitpunkt der Befragung rund 40 Prozent Sozialhilfe bezogen, weitere 10 Prozent hatten dies in den vergangenen fünf Jahren einmal getan. Nur 5 Prozent haben ihren Anspruch auf Sozialhilfe in den letzten fünf Jahren abklären lassen und anschliessend keine Sozialhilfe bezogen. Die übrigen Befragten – nahezu die Hälfte – haben keine Abklärung vorgenommen, in Ausnahmefällen haben Personen trotz positiver Abklärung auf die Sozialhilfe verzichtet (Abbildung 27).⁸⁵

Abbildung 27

Bezug von Sozialhilfe nach Haushaltstyp

Lesebeispiel

58 Prozent der Einpersonenhaushalte (ohne Bezüger von Ergänzungsleistungen) geben an, aktuell Sozialhilfe zu beziehen (oberster Balken; 1. Kategorie von links).



Basis: Alle befragten Personen, die keine EL zur AHV/IV beziehen (N=534); bei 0,4% fehlen die Angaben zum Bezug von Sozialhilfe.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

⁸⁵ Der Anteil der Personengruppe ohne Abklärung darf allerdings nicht mit einer Nichtbezugsquote gleichgesetzt werden. Diese bezeichnet den Anteil derjenigen Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, aber diesen faktisch nicht geltend machen. Die Anspruchsgrenze der Sozialhilfe liegt jedoch etwas unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze der Steuerdatenanalyse und des daraus abgeleiteten, für die Befragung verwendeten Schwellenwerts. Insbesondere ist die Anrechnung des Vermögens in der Sozialhilfe viel umfassender. Unter diesen Personen ohne Abklärung befinden sich deshalb auch solche, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Der Anteil der Sozialhilfebeziehenden unterscheidet sich recht deutlich nach Haushaltstyp. Auffällig gering ist er vor allem bei Paaren mit Kindern, eher tief auch bei Paaren ohne Kinder. Dieser Sachverhalt dürfte hauptsächlich den Grund haben, dass Paarhaushalte häufiger über Erwerbseinkommen verfügen, die über der Sozialhilfegrenze liegen.

Eine multivariate Zusammenhangsanalyse, die zusätzlich die finanzielle Situation, die Erwerbsbeteiligung, das Alter, die Ausbildung, die Gesundheit und die Nationalität berücksichtigt, zeigt keine Effekte mehr, die sich auf den Haushaltstyp zurückführen liessen. Ausschlaggebend sind allein Faktoren, die eng mit der finanziellen Situation des Haushalts zusammenhängen: Die Wahrscheinlichkeit des Sozialhilfebezugs steigt mit der zunehmenden Grösse der Armutsgefährdungslücke (gemäss Steuerdatenanalyse 2013), bei fehlenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch Freunde und Bekannte, fehlender Erwerbsbeteiligung des Haushalts (befragte Person und Partnerin oder Partner) und der persönlichen Einschätzung der Befragten, dass es dem Haushalt schwer falle, die monatlichen Ausgaben zu decken.

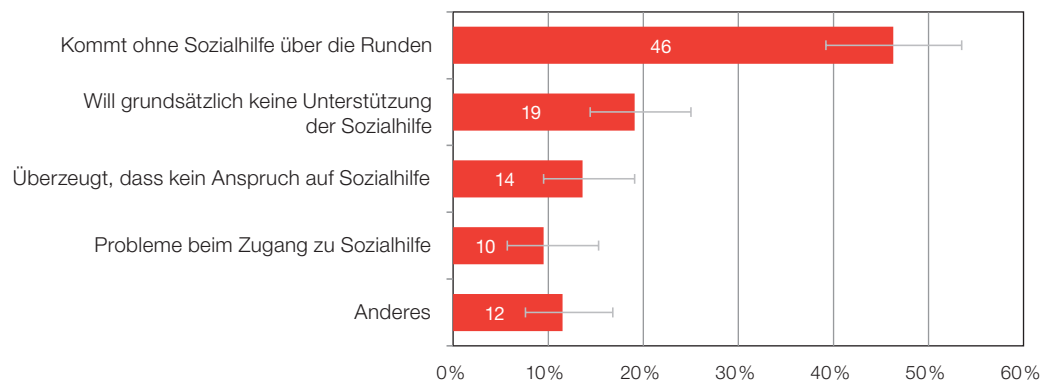
Weshalb leben Personen in knappen finanziellen Verhältnissen und verzichten gleichwohl darauf, ihren Anspruch auf Sozialhilfe abzuklären? Fast die Hälfte gibt als wichtigsten Verzichtsgrund an, dass sie bisher auch ohne Sozialhilfe über die Runden gekommen sei (Abbildung 28). Der Anteil derjenigen, die eine Unterstützung der Sozialhilfe aus Überzeugung kategorisch ablehnen, beträgt einen Fünftel. Nur ein Siebtel nennt an erster Stelle die Gewissheit, keinen Anspruch auf Sozialhilfe zu haben. Zugangsprobleme sind bei 10 Prozent der Personen zentral: Sie geben an, dass sie nicht wüssten, was Sozialhilfe sei oder wie man diese beantragen könne, dass das Verfahren zu kompliziert sei, sie schlechte Erfahrungen mit den Sozialhilfebehörden gemacht hätten oder – bei Ausländerinnen und Ausländern – dass sie einen Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung befürchteten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Interviews nur in drei Sprachen und vorwiegend mit Schweizern und Schweizerinnen sowie mit Ausländern und Ausländerinnen mit einer Niederlassungsbewilligung C geführt worden sind. Wären Ausländerinnen und Ausländer umfassend eingeschlossen worden, so dürfte der Anteil grösser sein. Bereits unter den Befragten bestehen zwischen Schweizerinnen und Schweizern einerseits sowie Ausländerinnen und Ausländern andererseits signifikante Unterschiede in der Häufigkeit der Zugangsprobleme (6 % gegenüber 20 %).

Abbildung 28

Wichtigster Grund für den Verzicht, den Anspruch auf Sozialhilfe abzuklären

Lesebeispiel

Von den Personen (ohne Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen), die darauf verzichten, den Anspruch auf Sozialhilfe abzuklären, geben 19 Prozent an, dass sie grundsätzlich keine Unterstützung der Sozialhilfe wollen (2. Balken von oben).



Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen ohne EL, die den Anspruch auf Sozialhilfe in den letzten fünf Jahren nicht abgeklärt haben (N=227); bei 1,3 % fehlen die Angaben zu den Gründen des Abklärungsverzichts.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

4.3.4 Gesundheit

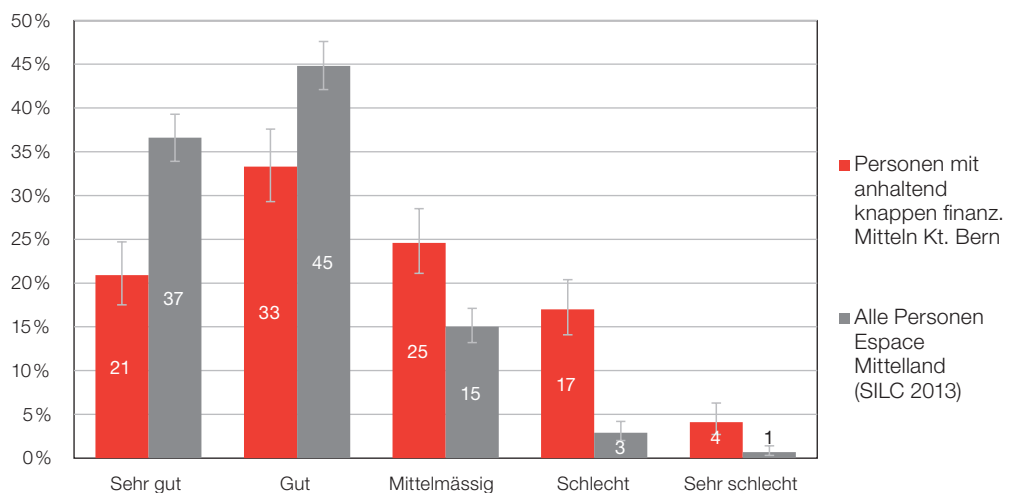
Armut ist nicht ausschliesslich eine Frage der finanziellen Verhältnisse. Die meisten Ansätze der Armutsforschung verstehen Armut mehrdimensional: Der Handlungsspielraum und die Zukunftsperspektiven einer Person sind nicht allein von ihrem Einkommen und Vermögen abhängig – sondern auch davon, wie es um ihre Gesundheit steht, welche Ausbildung sie genossen hat, ob sie über eine Erwerbsarbeit verfügt oder wie stark ihr soziales Umfeld sie unterstützt oder belastet. In der Befragung wurde insbesondere dem Thema Gesundheit Aufmerksamkeit geschenkt. Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gezeigt, dass finanzielle Bedürftigkeit und Gesundheit eng miteinander zusammenhängen. Schwierigkeiten in der Arbeitsintegration – Teilzeitarbeit, Erwerbslosigkeit – gehen oft mit gesundheitlichen Problemen einher. So erstaunt es nicht, dass die befragten Personen ihre Gesundheit insgesamt als schlechter beurteilen als die vergleichbare Gesamtbevölkerung der Grossregion Espace Mittelland. Der Anteil der Befragten, die ihre Gesundheit als sehr gut einstufen, ist mit 21 Prozent nur etwa halb so gross. Umgekehrt beurteilen zusammen 21 Prozent ihren Gesundheitszustand als schlecht oder sehr schlecht, während es in der Gesamtbevölkerung des Espace Mittelland nur 4 Prozent sind (Abbildung 29).

Abbildung 29

Selber beurteilte Gesundheit

Lesebeispiel

21 Prozent der befragten Personen mit anhaltend knappen finanziellen Mitteln schätzen ihre Gesundheit als sehr gut ein (1. Säule von links). In der vergleichbaren Gesamtbevölkerung schätzen 37 Prozent ihre Gesundheit als sehr gut ein (2. Säule von links).



Senkrechte Linien am Säulenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Rote Säulen: alle befragten Personen (N=620), bei 0,5 % fehlen die Angaben zur betreffenden Frage. Graue Säulen: Vergleichsgruppe SILC: alle Personen des Espace Mittelland, die bezüglich Alter der Haushaltsmitglieder und Haushaltsstruktur den Kriterien der Befragung GEF/BASS im Kanton Bern entsprechen (N= 1627); bei 0,1 % fehlen die Angaben zur betreffenden Frage. Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Solche Zusammenhänge zwischen sozialem Status und Gesundheit sind sowohl in der internationalen Forschung breit belegt als auch in der Schweiz nachgewiesen.⁸⁶ Dabei herrscht Einigkeit darüber, dass die soziale Stellung einen grösseren Einfluss auf die Gesundheit hat als umgekehrt. Das heisst, dass Menschen häufiger wegen ihres niedrigen sozialen Status bei schlechter Gesundheit sind als dass sie wegen gesundheitlicher Probleme einen gesellschaftlichen Abstieg erleben.

In der Befragung wurde geprüft, in welchem Ausmass knappe finanzielle Mittel einen Einfluss auf die medizinische Versorgung haben. Die Personen sollten angeben, ob sie in den letzten zwölf Monaten aus finanziellen Gründen auf eine medizinische oder

⁸⁶ Vgl. Siegrist/Marmot 2008; Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF 2010; Bundesamt für Statistik BFS 2013; Reich/Wolfers 2015.

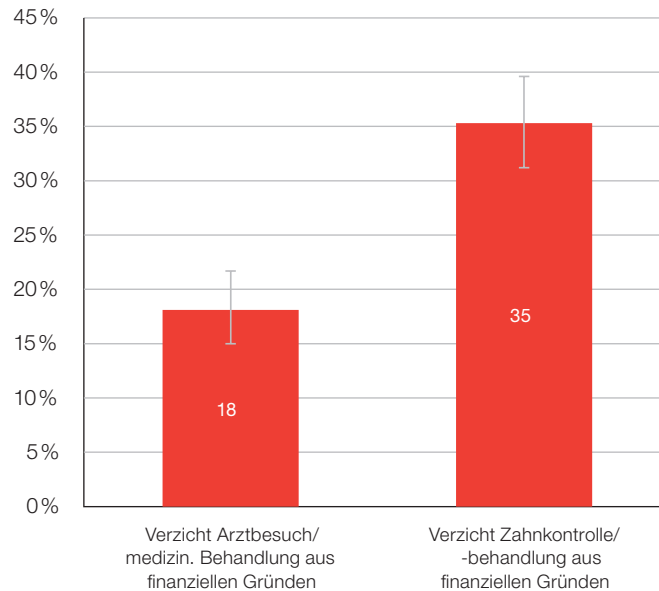
zahnärztliche Behandlung verzichtet haben. Bei den zahnärztlichen Behandlungen ist der Verichtsanteil mit 35 Prozent deutlich höher als bei medizinischen Behandlungen (18%; Abbildung 30). Dies hängt wohl eng damit zusammen, dass Zahnbehandlungen nicht durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt sind.

Abbildung 30

Verzicht auf medizinische und zahnärztliche Behandlungen in letzten zwölf Monaten

Lesebeispiel

18 Prozent der Personen geben an, in den letzten zwölf Monaten aus finanziellen Gründen auf Arztbesuche oder medizinische Behandlungen verzichtet zu haben (1. Säule von links).



Senkrechte Linien am Säulenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: Alle befragten Personen (N=620), bei 0,5 % fehlen die Angaben zur medizinischen Behandlung, bei der Frage zu zahnärztlicher Behandlung gibt es keine fehlenden Angaben.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

Bemerkenswert sind die Unterschiede zwischen den Befragten und der Gesamtbevölkerung: Mit den Daten der SILC erhält man für die Grossregion Espace Mittelland markant tiefere Anteile, die bei medizinischen Behandlungen unter 2 Prozent und bei zahnärztlichen Behandlungen unter 7 Prozent liegen.⁸⁷ Dieses Ergebnis für die Gesamtbevölkerung wird durch andere Studien tendenziell bestätigt⁸⁸: Auch der grosse Unterschied bei den Verichtsquoten zwischen finanziell schlechter und besser gestellten Bevölkerungsschichten wird durch eine Schweizer Studie bestätigt.⁸⁹

⁸⁷ Teilweise dürfte dies auf ein etwas anderes Vorgehen bei diesem Thema zurückzuführen sein. Die arbeitsbetroffenen und -gefährdeten Personen wurden direkt gefragt, ob sie in den letzten zwölf Monaten aus finanziellen Gründen auf eine humanmedizinische oder zahnärztliche Behandlung verzichtet hätten, obwohl diese nötig gewesen wäre. In der SILC-Erhebung werden zwei Fragen gestellt: zunächst wird ermittelt, ob auf eine Behandlung verzichtet worden ist; anschliessend wird der Grund für den Verzicht erfragt.

⁸⁸ Bodenmann et al. 2014; Guessous et al. 2012.

⁸⁹ Guessous et al. 2012.

4.3.5 Beratung

Finanzielle Unterstützung ist für armutsbetroffene und -gefährdete Menschen von existenzieller Bedeutung. Sie reicht aber nicht immer aus, um die Ursachen der Armutssituation nachhaltig zu beseitigen. Deshalb ist es wichtig, dass die betroffenen Personen auch auf eine Beratung zählen können, die ihnen hilft, schwierige Lebenssituationen zu bewältigen.

Insgesamt haben rund 30 Prozent der Befragten angegeben, dass sie in den letzten fünf Jahren bei mindestens einer Fachstelle in Beratung waren, um ihre Situation zu verbessern oder mit dem verfügbaren Geld leichter über die Runden zu kommen. Die Mehrheit suchte nur eine Fachstelle auf; gut ein Viertel der Ratsuchenden war in den letzten fünf Jahren mit mehreren Beratungsstellen in Kontakt.

Multivariate Analysen zeigen, dass die Inanspruchnahme von Beratung sowohl von der objektiven als auch von der subjektiven Belastung abhängig ist: Je grösser die Armutgefährdungslücke (gemäss Steuerdaten 2013) eines Haushalts ist, desto eher haben sich die befragten Personen in den letzten fünf Jahren beraten lassen. Dasselbe gilt für Befragte, die nach eigenem Bekunden finanziell nur schwer oder sehr schwer über die Runden kommen. Die Inanspruchnahme von Beratungen sinkt mit zunehmendem Alter der Betroffenen – womöglich deshalb, weil die Situation länger andauert und Beratungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden haben.

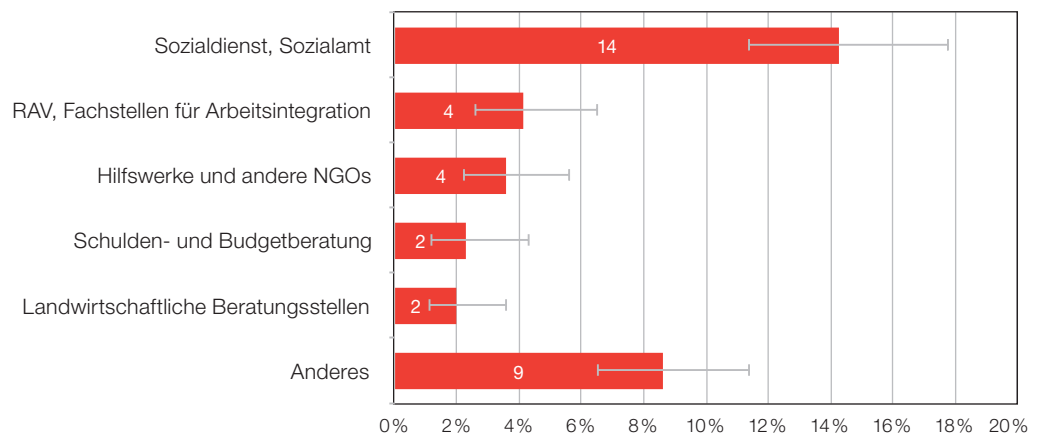
Welche Fachstellen haben die Befragten aufgesucht? Mit Abstand am häufigsten wird die Sozialhilfe genannt (Abbildung 31). Unter den übrigen Fachstellen zeigt sich keine klare Reihenfolge. Relativ gross ist die Sammelkategorie «Andere», doch findet sich auch dort kein Fachstellentyp mit einer grösseren Anzahl Nennungen. Mehrfach angegeben wurden IV-Stellen, Berufsinformationszentren, Frauenberatungszentren, Psychiatrische Fachdienste oder Anwältinnen und Anwälte.

Abbildung 31

Konsultierte Fachstellen

Lesebeispiel

Mit 14 Prozent wird der Sozialdienst als die am häufigsten konsultierte Fachstelle genannt (oberster Balken).



Mehrfachnennungen möglich. Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen (N=620), bei 1,9% fehlen die Angaben zur Inanspruchnahme von Fachberatung oder zu den konsultierten Stellen.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

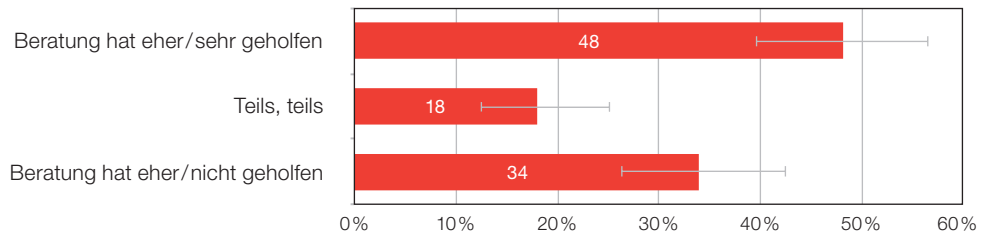
Die Urteile über die Nützlichkeit der Beratungen fallen gemischt aus. Rund die Hälfte der Personen teilt mit, ihnen habe die Beratung eher oder sehr geholfen; bei einem Drittel war dies nicht der Fall und bei knapp einem Fünftel war die Beratung teils hilfreich, teils weniger (Abbildung 32).

Abbildung 32

Der Nutzen der Beratung durch Fachstellen

Lesebeispiel

48 Prozent der Personen, die in den letzten fünf Jahren eine Beratung in Anspruch genommen haben, geben an, dass die Beratung eher oder sehr geholfen habe (oberster Balken).



Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen, die in den letzten fünf Jahren die Beratung mindestens einer Fachstelle beansprucht haben (N=175), bei 1,7% fehlen die Angaben zum Nutzen der Beratung.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

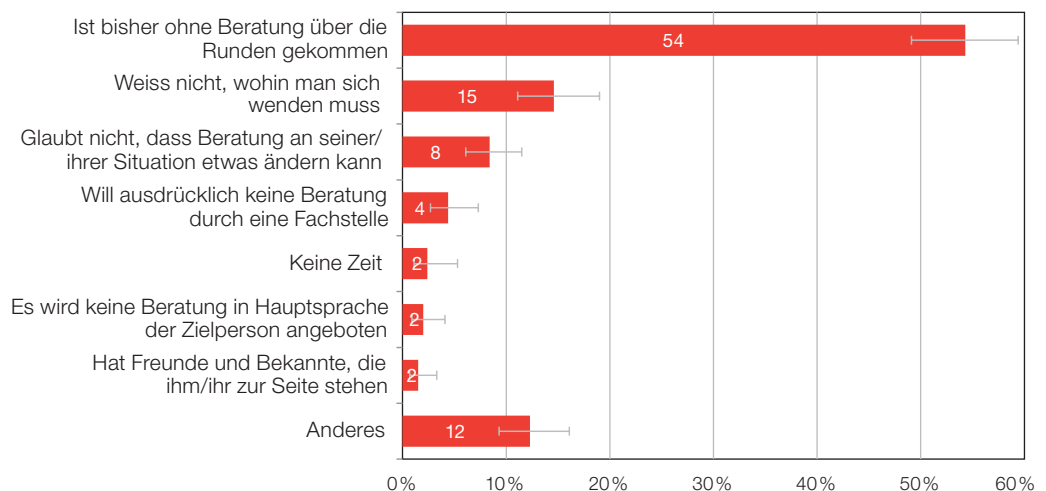
Weshalb haben viele Befragte in den letzten fünf Jahren gar keine Beratung beansprucht? Hier zeigt sich ein sehr ähnliches Bild wie beim Verzicht auf die Abklärung eines allfälligen Sozialhilfeanspruchs (siehe Kapitel 4.3.3): Die Mehrheit nennt als wichtigsten Grund, dass sie bisher ohne Beratung über die Runden gekommen sei (Abbildung 33). Unwissen darüber, welche Stellen es gibt und an wen man sich wenden soll, folgt mit grossem Abstand an zweiter Stelle. Bei knapp einem Zehntel war der wichtigste Grund für einen Beratungsverzicht die Überzeugung, eine Fachberatung könne an ihrer Situation nichts ändern.

Abbildung 33

Wichtigster Grund für den Verzicht auf Fachberatung

Lesebeispiel

54 Prozent der Personen, die in den letzten fünf Jahren keine Beratung in Anspruch genommen haben, geben als Grund für den Verzicht auf eine Fachberatung an, auch bisher ohne Beratung über die Runden gekommen zu sein (oberster Balken).



Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen, die in den letzten fünf Jahren keine Beratung durch eine Fachstelle beansprucht haben (N=439), bei 3,4 % fehlen die Angaben zum wichtigsten Verzicht Grund.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

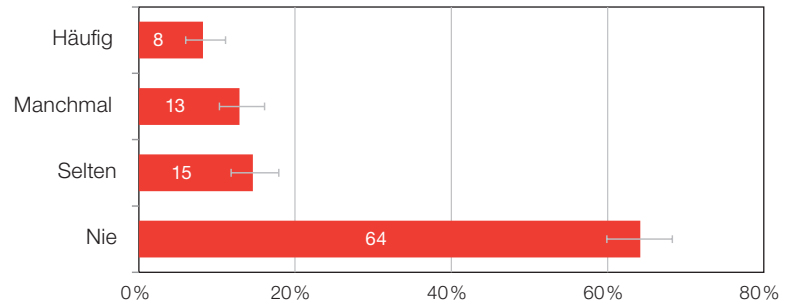
Weil die Hürde, persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen, verhältnismässig hoch ist, könnte die Selbsthilfe durch Informationsbeschaffung im Internet eine Alternative oder zumindest Ergänzung bieten. Die Befragung zeigt allerdings: Nur wenige armutsbetroffene und -gefährdete Menschen im Erwerbsalter nutzen derzeit regelmässig das Internet, um sich mit Informationen zu versorgen, die ihnen nützen und mit denen sie ihre Lage verbessern könnten (Abbildung 34). Wenn sie dies tun, dann stehen drei Themen im Vordergrund: die Arbeitssuche, Fragen zur Budgetplanung und die Suche nach günstigen Einkaufsmöglichkeiten.

Abbildung 34

Selbsthilfe durch Informationsbeschaffung im Internet

Lesebeispiel

64 Prozent der Personen geben an, sich nie im Internet selber Informationen zu beschaffen, die ihnen helfen könnten, ihre Situation zu verbessern (unterster Balken).



Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen (N=620), bei 1,1 % fehlen die Angaben zur Nutzung des Internets.

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

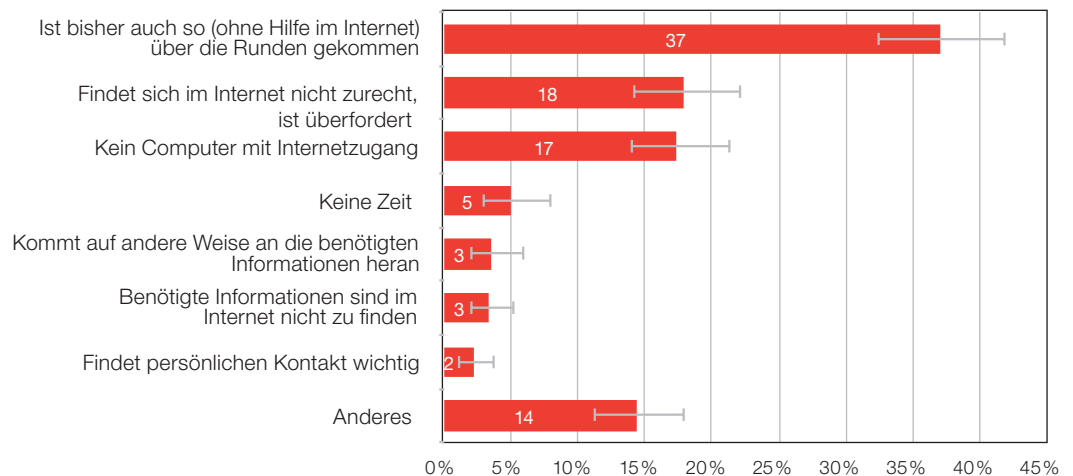
Alle Personen, die angaben, dass sie das Internet selten bis nie zu solchen Zwecken verwendeten, wurden nach dem wichtigsten Grund gefragt. Erneut war hier die häufigste Antwort, dass man bisher auch ohne solche Bemühungen über die Runden gekommen sei. Die Antwort ist jedoch nicht mehr so dominant, es zeigen sich deutliche Zugangsschwierigkeiten: Knapp ein Fünftel der Personen findet sich im Internet nicht zurecht und ist überfordert. Eine ähnlich grosse Gruppe besitzt selber keinen Computer mit Internetzugang.

Abbildung 35

Wichtigster Grund für den Verzicht auf Selbsthilfe im Internet

Lesebeispiel

18 Prozent der Personen, die das Internet selten oder nie zur Selbsthilfe nutzen, geben an, sich im Internet nicht zurechtzufinden oder überfordert zu sein (2. Balken von oben). Weitere 17 Prozent geben an, keinen Computer mit Internetzugang zu haben (3. Balken von oben).



Waagrechte Linien am Balkenende: Vertrauensintervalle, in deren Bereich der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt. Basis: alle befragten Personen, die das Internet selten oder nie zur Selbsthilfe nutzen (N=484; bei 1,2 % fehlt die Angabe zum wichtigsten Verzichtgrund).

Quelle: Befragung GEF/BASS/LINK, Berechnungen: BASS.

4.4 Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich

Die in den vorgängigen Kapiteln analysierten kantonalen Steuerdaten vermitteln ein detailliertes Bild der armutsbetroffenen Bevölkerung beziehungsweise des Ausmasses und der Entwicklung der Armut im Kanton Bern. Die Bedeutung des Erwerbseinkommens einerseits und jene weiterer Einkommenskomponenten wie Renten- und Vermögenseinkommen andererseits werden mit dieser Datenquelle gezeigt.

In den kantonalen Steuerdaten fehlen jedoch soziodemographische Angaben und differenzierte Informationen zu den Lebensumständen der Menschen. Auch interkantonale Vergleiche können nicht angestellt werden. Diese Lücke soll durch die Analyse weiterer Datenquellen zumindest teilweise geschlossen werden. Dazu bieten sich einerseits die Ergebnisse der vorerwähnten Befragung armutsbetroffener Personen an (siehe Kapitel 4.3), andererseits die Schweizerische Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik. Die Schweizerische Sozialhilfestatistik erfasst systematisch sämtliche Sozialhilfebeziehenden und erhebt eine Vielzahl von Angaben sowohl zu den antragstellenden Personen als auch zu sämtlichen durch diese Personen mitunterstützten Familien- und Haushaltsmitgliedern. Die Analyse dieser Daten ermöglicht es, ein relativ genaues Bild dieser Personengruppe zu zeichnen, und hilft zu verstehen, was spezifische Risikokonstellationen sind, die einen Sozialhilfebezug mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eintreten lassen. Mit der Analyse der Daten der Sozialhilfestatistik können einerseits grundsätzliche Sachverhalte, andererseits Vergleiche zwischen dem Kanton Bern und der Schweiz gezeigt werden.

Wichtigstes in Kürze

- Die Sozialhilfequote des Kantons Bern lag im Jahr 2013 um rund einen Prozentpunkt über dem schweizerischen Durchschnitt. Insbesondere Personen bis 45 Jahre sind stärker vom Risiko betroffen, Sozialhilfe beziehen zu müssen. Der Kanton Bern unterstützt vergleichsweise mehr Personen im Alter von 0-17 Jahren mit Sozialhilfe als die Schweiz im Durchschnitt.
- Die Sozialhilfequote im weiteren Sinn⁹⁰ liegt im Kanton Bern ebenfalls höher. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im Kanton Bern mehr ältere Menschen und damit mehr Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen leben.
- Die Unterstützungsquote ist im Kanton Bern im Jahr 2013 mit 5,6 Prozent ebenfalls um einen Prozentpunkt höher als der Schweizer Durchschnitt. Alleinerziehende haben mit einer Unterstützungsquote von 25,9 Prozent ein überdurchschnittlich hohes Risiko, Sozialhilfe beziehen zu müssen. Der Schweizer Durchschnitt liegt bei 18,8 Prozent.
- Die Verteilung auf die Kategorien der Erwerbssituation hat sich seit dem Jahr 2008 deutlich verändert. Im Jahr 2013 bezogen einerseits deutlich weniger Erwerbstätige, andererseits entsprechend mehr Erwerbslose und Nichterwerbspersonen Sozialhilfeleistungen.
- Das Risiko, auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen angewiesen zu sein, variiert je nach Fallstruktur sehr stark. Im Jahr 2013 waren im Kanton Bern im Durchschnitt 5,6 Prozent der Privathaushalte auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Bei den Alleinerziehenden allerdings war jeder vierte Haushalt auf Sozialhilfe angewiesen.

Grundsätzliches zur Analyse und Interpretation der Daten der Sozialhilfestatistik⁹¹

Eine Person, die beim zuständigen Sozialdienst einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, entspricht im Fachjargon einem Fall oder Dossier. Ein Fall oder Dossier kann entweder eine einzelne Person repräsentieren, z.B. einen alleinstehenden Mann, oder mehrere

⁹⁰ Siehe Glossar.

⁹¹ Für sämtliche gesamtschweizerischen Auswertungen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik wurden die vom Bundesamt für Statistik auf dem Internet zur Verfügung gestellten Daten verwendet. An derselben Stelle stehen zum Teil auch kantonale Daten zur Verfügung (Internetquelle).

Personen, z.B. eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern. Die von der Sozialhilfe unterstützten Personen eines Falls oder Dossiers werden auch Unterstützungseinheit genannt. Dieser Begriff verweist auf einen Unterschied gegenüber dem Haushalt. Eine Unterstützungseinheit kann einen gesamten Haushalt umfassen, etwa wenn ein Familienvater Sozialhilfe für sich, seine Frau und drei Kinder erhält – und wenn keine weiteren Personen in diesem Haushalt leben. Eine Unterstützungseinheit kann aber auch nur Teile eines Haushaltes umfassen. Dies ist dann der Fall, wenn eine alleinstehende Frau Sozialhilfe erhält, jedoch nicht alleine, sondern in einer Wohngemeinschaft wohnt, deren weitere Mitbewohner keine Sozialhilfe erhalten. Bei den nachfolgenden Abbildungen wird jeweils im Abbildungstitel in Klammer vermerkt, ob Personen oder Fälle/Dossiers abgebildet sind. Weiter wird der Begriff Fallstruktur⁹² verwendet, wenn es darum geht, zu zeigen, wie eine Unterstützungseinheit oder ein Fall zusammengesetzt ist.

Im Jahr 2013 bezogen im Kanton Bern 25 942 Fälle Sozialhilfe. Durch diese Fälle wurden insgesamt 42 106 Personen unterstützt. In den Jahren 2007 und 2008 gingen die Fallzahlen gegenüber 2006 leicht zurück und stiegen dann bis 2013 kontinuierlich an (Abbildung 36).

Im Jahr 2013 wurden im Kanton Bern pro Fall durchschnittlich 1,62 Personen unterstützt, was exakt dem schweizerischen Durchschnitt entspricht. Die Anzahl Personen pro Fall nahm sowohl im Kanton Bern als auch gesamtschweizerisch von 1,74 bzw. 1,73 im Jahr 2006 auf 1,62 Personen pro Fall im Jahr 2013 ab. Das heisst, einerseits sind die unterstützten Fälle kleiner geworden und andererseits werden mehr Fälle unterstützt.

Geht man davon aus, dass ein Fall mehrheitlich einem Haushalt entspricht, müssen also wesentlich mehr Haushalte unterstützt werden. Dies ist kostentechnisch eine ungünstige Entwicklung, da zusätzliche Haushalte in der Regel stärker ins Gewicht fallen als zusätzliche Personen in unterstützten Haushalten (kurz: mehr Mieten sind teurer als mehr Nahrungsmittel). Zudem nimmt der administrative Aufwand für die Fallführung zu, wenn mehr Fälle betreut werden müssen.

Abbildung 36

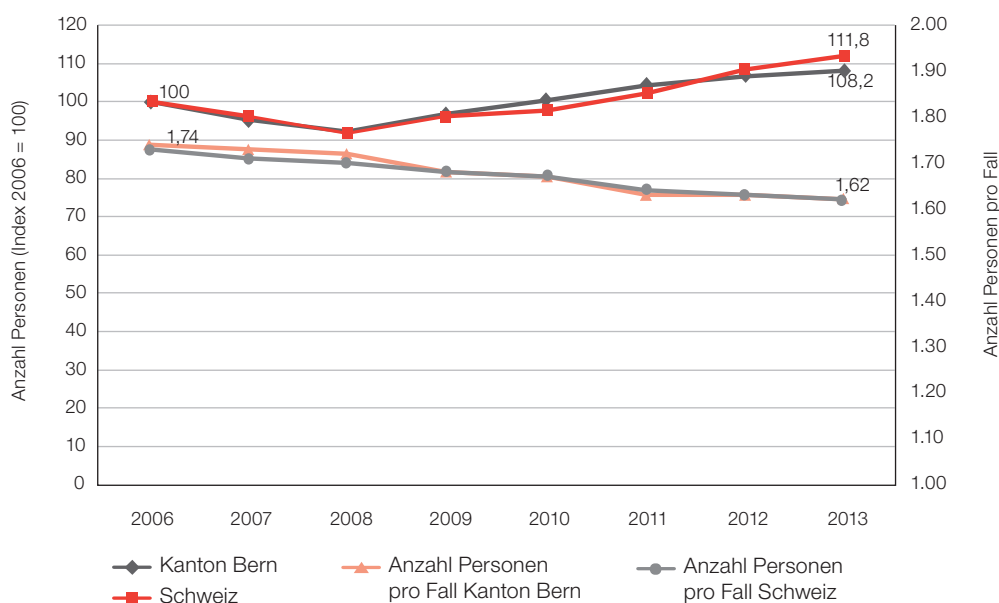
Fallentwicklung und Anzahl Personen pro Fall 2006–2013; Kanton Bern und Schweiz (Fälle / Dossiers)

Lesebeispiel

Verglichen mit dem Jahr 2006, hat die Fallzahl im Kanton Bern bis ins Jahr 2013 um 11,8 Prozent zugenommen. Die durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall betrug im Jahr 2013 sowohl im Kanton Bern als auch im schweizerischen Mittel 1,62 Personen.

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen



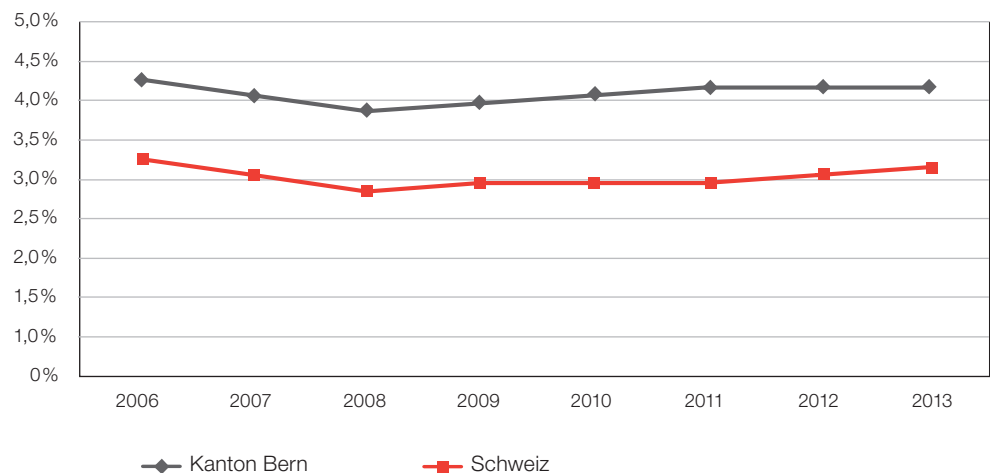
⁹² Fallstrukturen von Privathaushalten: Ein-Personen-Fälle (Alleinlebende und Nichtalleinlebende), Alleinerziehende (mit 1, 2 oder 3 und mehr Kindern), Paare mit Kindern (1, 2 oder 3 und mehr Kindern), Paare ohne Kinder.

Insgesamt verliefen die Entwicklung der Fallzahlen und die Entwicklung der Anzahl Personen pro Fall für den Zeitraum von 2006 bis 2013 im Kanton Bern und in der Gesamtschweiz sehr ähnlich.

Die Sozialhilfequote ist ein wichtiger Indikator in der Diskussion über Armut und Bedürftigkeit. Sie zeigt, wie viele Personen der Gesamtbevölkerung im Verlauf eines Jahres Sozialhilfe beziehen. Die Sozialhilfequote des Kantons Bern lag während der letzten acht Jahre jeweils rund ein Prozentpunkt über der Sozialhilfequote der Gesamtschweiz, d. h. diese beiden Sozialhilfequoten entwickelten sich fast exakt parallel.

Abbildung 37

Sozialhilfequote 2006–2013; Kanton Bern und Schweiz (Personen)



Lesebeispiel

Im Jahr 2008 waren im Kanton Bern 3,9 Prozent aller Personen auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Im schweizerischen Durchschnitt waren es im selben Jahr 2,9 Prozent.

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen

Die Sozialhilfequote des Kantons Bern liegt vergleichsweise nahe beim schweizerischen Durchschnitt, wenn man die grosse Streuung der einzelnen Kantone berücksichtigt. Zum Vergleich: Im Jahr 2013 hatten der Kanton Nidwalden mit 0,9 Prozent die tiefste und der Kanton Neuenburg mit 7,3 Prozent die höchste Sozialhilfequote.

Die gegenüber der Gesamtschweiz um rund einen Prozentpunkt höhere Berner Sozialhilfequote kann zu einem guten Teil dadurch erklärt werden, dass der Kanton Bern, verglichen mit anderen Kantonen, neben der Sozialhilfe kaum weitere, der Sozialhilfe vorgelagerte, bedarfsabhängige Leistungen kennt. Dies hat zur Folge, dass bedürftige Personen im Kanton Bern rascher auf Sozialhilfe angewiesen sind. In Kantonen, die eine breite Palette von der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen haben, kommt die Sozialhilfe vergleichsweise später zum Tragen. Dieser Effekt verstärkt sich, je höher diese vorgelagerten Bedarfsleistungen ausfallen.

Die Sozialhilfequote (im engeren Sinn) umfasst lediglich Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe, d. h. die klassische Sozialhilfe, beziehen. Richtet man das Augenmerk auf denjenigen Personenkreis, der darüber hinaus noch weitere Sozialhilfeleistungen bezieht, wie etwa Ergänzungsleistungen, Eltern-/Mutterschaftsbeihilfen, Familienbeihilfen, kantonale Alters- und Pflegebeihilfen, Wohnbeihilfen, Arbeitslosenhilfe und einzelne andere Leistungen, spricht man von der Sozialhilfequote im weiteren Sinn. Im Jahr 2012⁹³ lag diese im Kanton Bern bei 10 Prozent und in der Gesamtschweiz bei 8,6 Prozent.⁹⁴ Die 10 Prozent im Kanton Bern für das Jahr 2012 entsprechen 98318 unterstützten Personen.

⁹³ Aktuellere Daten lagen zum Zeitpunkt der Redaktion noch nicht vor.

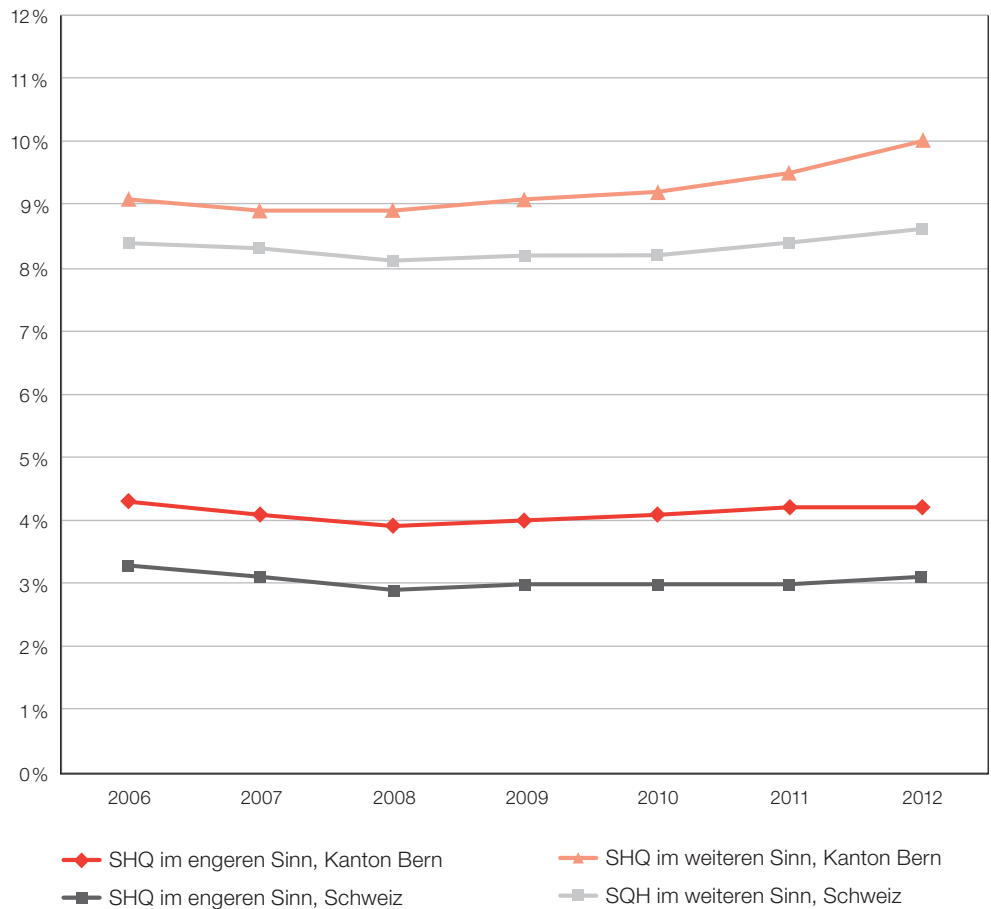
⁹⁴ In der Folge ist – wenn nichts anderes vermerkt ist – immer die Sozialhilfequote im engeren Sinn gemeint.

Abbildung 38

Sozialhilfequoten im engeren und im weiteren Sinn 2005–2012, Kanton Bern und Schweiz (Personen)

Lesebeispiel

Im Jahr 2010 waren im Kanton Bern 9,2 Prozent aller Personen auf Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn angewiesen. Im schweizerischen Durchschnitt waren es im selben Jahr 8,2 Prozent.



Die Sozialhilfequote im weiteren Sinn des Kantons Bern hat seit 2010 etwas stärker zugenommen als diejenige der Gesamtschweiz. Da der Kanton Bern neben der Sozialhilfe praktisch keine weiteren bedarfsabhängigen Leistungen kennt, liegt die Vermutung nahe, dass die erhöhte Quote hauptsächlich durch Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen begründet werden kann. Diese Vermutung liegt auch nahe vor dem Hintergrund des überdurchschnittlichen Altersquotienten⁹⁵ des Kantons Bern (Altersquotient 2013: CH 28,4; BE 32,2). Auch weitergehende Auswertungen des Bundesamts für Statistik weisen in diese Richtung. So wie die Sozialhilfequote streut auch die Sozialhilfequote im weiteren Sinn relativ stark. Im Jahr 2013 hatten der Kanton Nidwalden mit 3,7 Prozent die tiefste und der Kanton Basel-Stadt mit 17,6 Prozent die höchste Sozialhilfequote im weiteren Sinn.

Die gegenüber der Gesamtschweiz erhöhte Sozialhilfequote des Kantons Bern zeigt sich auch bei der nach Altersgruppen differenzierten Betrachtungsweise. Dabei fällt auf, dass der Kanton Bern insbesondere bei der Altersgruppe der 0- bis 17-Jährigen eine erhöhte Sozialhilfequote aufweist.

⁹⁵ Altersquotient: Anzahl 65-Jährige und Ältere je 100 20- bis 64-Jährige. Je höher der Altersquotient ausfällt, desto grösser ist der Anteil der Personen ab 65 Jahren im Vergleich zum Anteil der 20- bis 64-Jährigen. Kurz: Je höher der Altersquotient ist, desto älter ist die Bevölkerung.

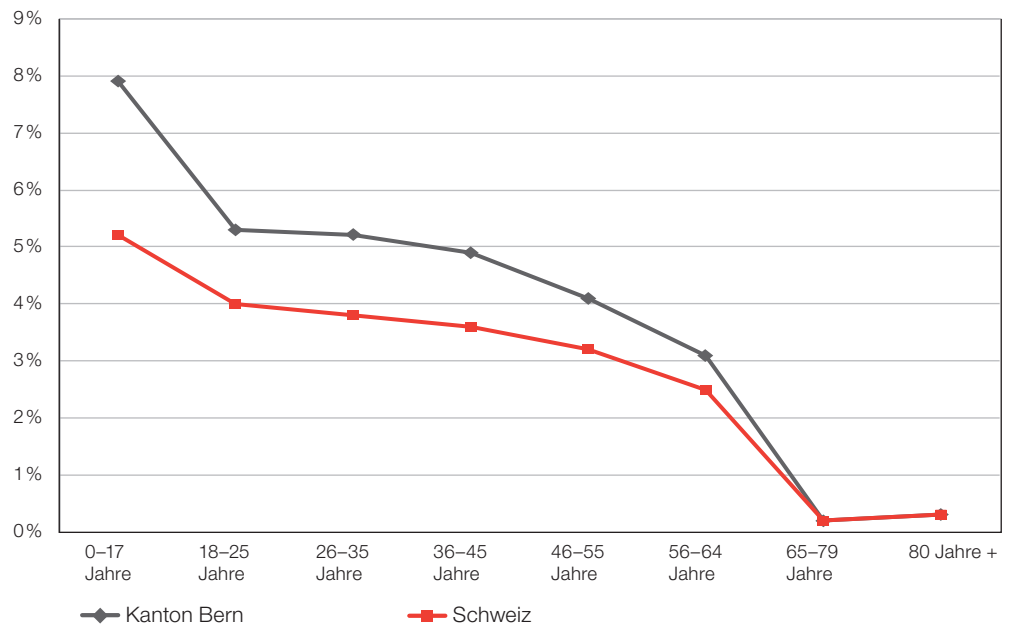
Abbildung 39

Sozialhilfequote nach Alter, 2013 Kanton Bern und Schweiz (Personen)**Lesebeispiel**

Im Jahr 2013 waren im Kanton Bern 5,3 Prozent aller 18- bis 25-Jährigen Personen auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen.

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen



Eine Erklärung für die überdurchschnittliche Sozialhilfequote der 0- bis 17-Jährigen liegt darin, dass im Kanton Bern unterstützte Familien im Vergleich zur Gesamtschweiz überdurchschnittlich viele Kinder haben. Insgesamt haben sowohl im Kanton Bern als auch in der Gesamtschweiz Personen der ersten vier Altersgruppen (0-17 Jahre, 18-25 Jahre, 26-35 Jahre und 36-45 Jahre) eine über dem kantonbernischen beziehungsweise gesamtschweizerischen Durchschnitt liegende Sozialhilfequote.

Grundsätzlich entspricht die Altersverteilung der Sozialhilfebeziehenden des Kantons Bern derjenigen der Gesamtschweiz. Der einzige Unterschied zeigt sich beim für den Kanton Bern leicht erhöhten Anteil bei den 0- bis 17-Jährigen.

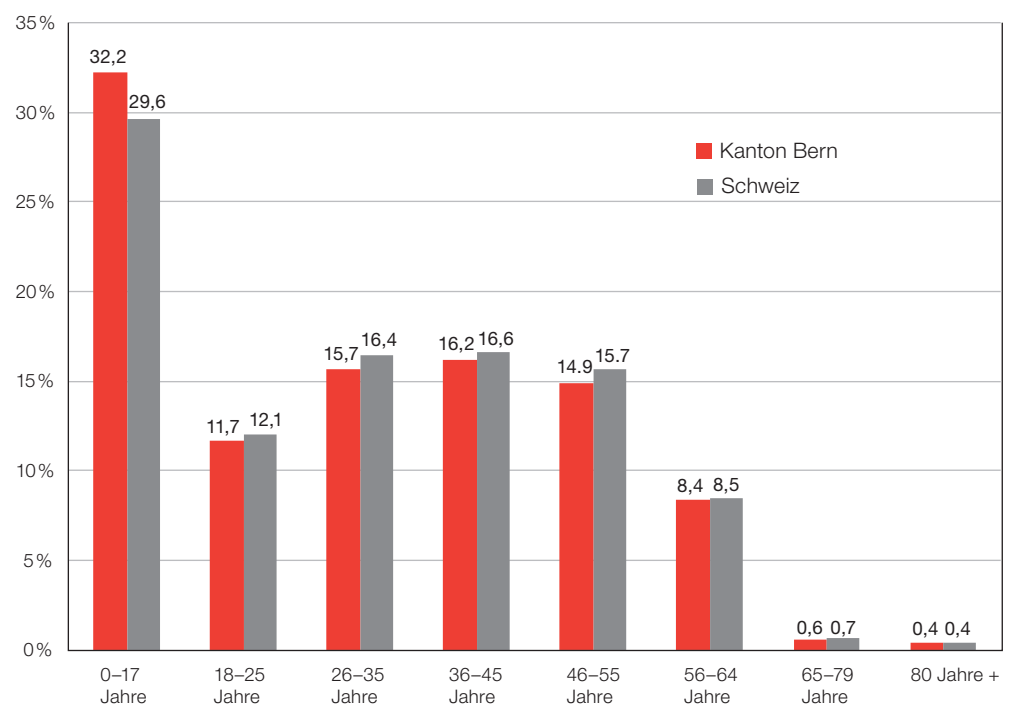
Abbildung 40

Sozialhilfebeziehende, Anteil nach Alter, 2013 Kanton Bern und Schweiz (Personen)**Lesebeispiel**

Im Jahr 2013 waren im Kanton Bern 14,9 Prozent der Sozialhilfe beziehenden Personen 46-55-jährig. Im schweizerischen Durchschnitt waren im selben Jahr etwas über 15 Prozent der Sozialhilfe beziehenden Personen 46- bis 55-jährig.

Anmerkungen:

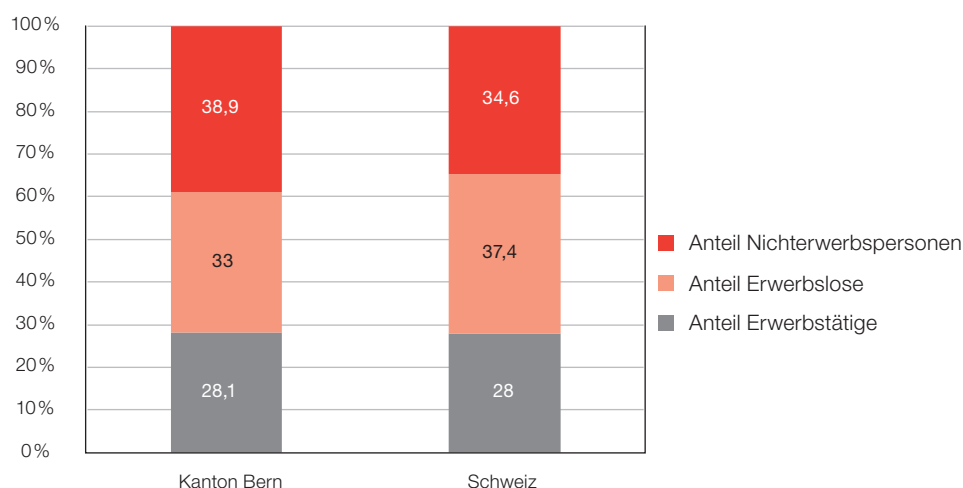
nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen



Untersucht man die Erwerbssituation der Sozialhilfebeziehenden ab 15 Jahren im Kanton Bern, zeigt sich folgendes Bild: je rund ein Drittel sind Erwerbstätige (Voll- und Teilzeitbeschäftigte), Erwerbslose (auf Stellensuche oder in Beschäftigungsprogrammen) und Nichterwerbspersonen⁹⁶ (Haushalt, in Ausbildung, vorübergehend arbeitsunfähig, keine Chance auf dem Arbeitsmarkt). Dieses Bild entspricht demjenigen für die Gesamtschweiz.⁹⁷ Eine kleine Verschiebung zeigt sich lediglich bei den Erwerbslosen und den Nichterwerbspersonen. Der Kanton Bern hat leicht mehr Nichterwerbspersonen bzw. weniger Erwerbslose als die Gesamtschweiz. Dies ist insofern nachteilig, als der Kanton Bern damit vergleichsweise mehr Personen hat, die nicht oder kaum mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Abbildung 41:

Erwerbssituation der Sozialhilfebeziehenden ab 15 Jahren, Kanton Bern und Schweiz 2013 (Personen)



Lesebeispiel

Im Jahr 2013 waren im Kanton Bern 33 Prozent aller Sozialhilfe beziehenden Personen ab 15 Jahren erwerbslos. Im schweizerischen Durchschnitt waren es im selben Jahr 37,4 Prozent.

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle, ohne Doppelzählungen, nur Personen ab 15 Jahren
Erwerbstätigkeit: ab mind. 1h/Woche bezahlter Erwerbsarbeit, Lehrlinge sind den Erwerbstätigen zugeteilt

Untersucht man die Erwerbssituation nach Alter, zeigt sich das in der nachfolgenden Abbildung 42 dargestellte Bild. Sinnvoll untersucht werden können die jeweiligen Anteile nach Alter nur im Bereich zwischen 20 und 60 Jahren. Davor und danach zeigen sich Effekte, die einerseits mit der Ausbildung, andererseits mit dem Rückzug aus dem Erwerbsleben durch vorzeitige Pensionierungen zu tun haben. Bei den 15-Jährigen liegen die Werte für die Erwerbstätigen und die Nichterwerbspersonen weit auseinander. Dies kann dadurch erklärt werden, dass die Lehrlinge zu den Erwerbstätigen und alle anderen sich in Ausbildung befindenden zu den Nichterwerbspersonen gezählt werden. Sobald eine Person von der obligatorischen Schule oder einer andern schulischen Ausbildung aus eine Lehre beginnt, wechselt sie von der Kategorie der Nichterwerbspersonen zu den Erwerbstätigen – vorausgesetzt, sie bezieht Sozialhilfe. Derselbe Effekt zeigt sich, wenn jemand die obligatorische Schule oder eine andere schulische Ausbildung verlässt und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Deshalb nähern sich die Kurven der Erwerbstätigen und der Nichterwerbspersonen bis ungefähr zum zwanzigsten Altersjahr so stark an. Ab etwa dem sechzigsten Altersjahr ist ein starker Rückzug aus dem Arbeitsmarkt zu erkennen. Die Erwerbstätigen und potenziell erwerbsfähigen Erwerbslosen nehmen stark ab, umgekehrt steigt der Anteil der Nichterwerbspersonen entsprechend an. Zwischen 20 und 60 Jahren zeigt sich ein einheitlicheres Bild mit einem leicht erhöhten Anteil der Erwerbstätigen zwischen 30 und 50 Jahren.

⁹⁶ Siehe Glossar.

⁹⁷ Siehe Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF-Bulletin 2015.

Abbildung 42

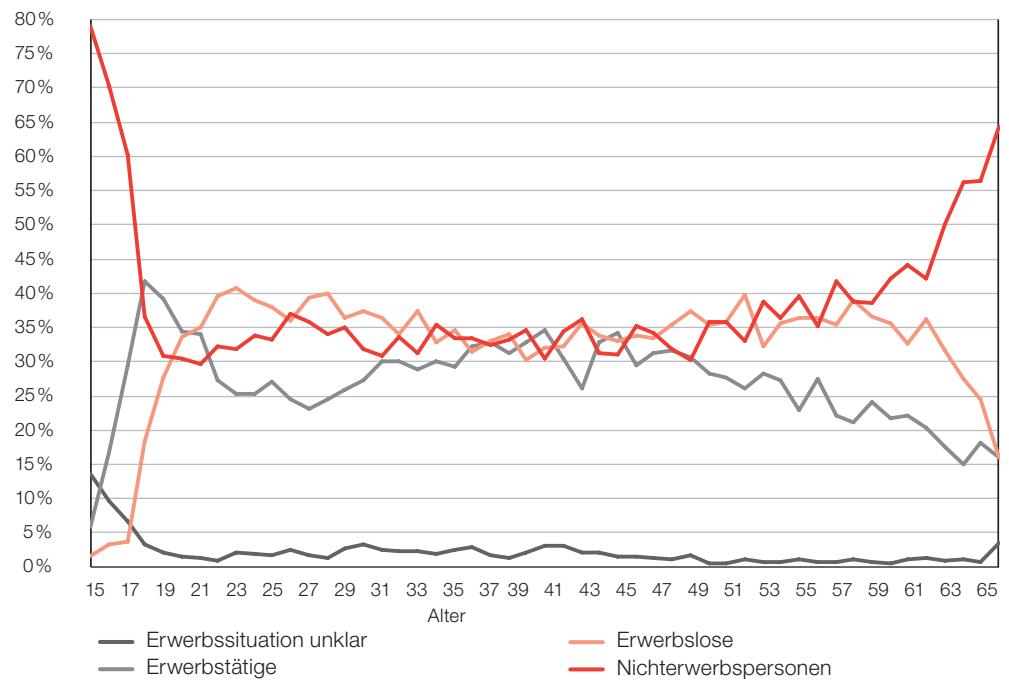
Anteil Sozialhilfe Beziehende ab 15 Jahren nach Erwerbssituation, Kanton Bern 2013 (Personen)

Lesebeispiel

Im Jahr 2013 waren im Kanton Bern knapp 25 Prozent der 27-Jährigen in der Sozialhilfe erwerbstätig.

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle, ohne Doppelzählungen, nur Personen ab 15 Jahren Erwerbstätigkeit: ab mind. 1h/Woche bezahlter Erwerbsarbeit, Lehrlinge sind den Erwerbstätigen zugeteilt



Dieselbe Auswertung der Daten von 2008 zeigt jedoch ein anderes Bild. Damals war der Anteil der Erwerbstätigen bei den 20- bis 60-Jährigen auf einem deutlich höheren Niveau. Im Gegensatz dazu waren die Anteile der Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen entsprechend tiefer.

Abbildung 43

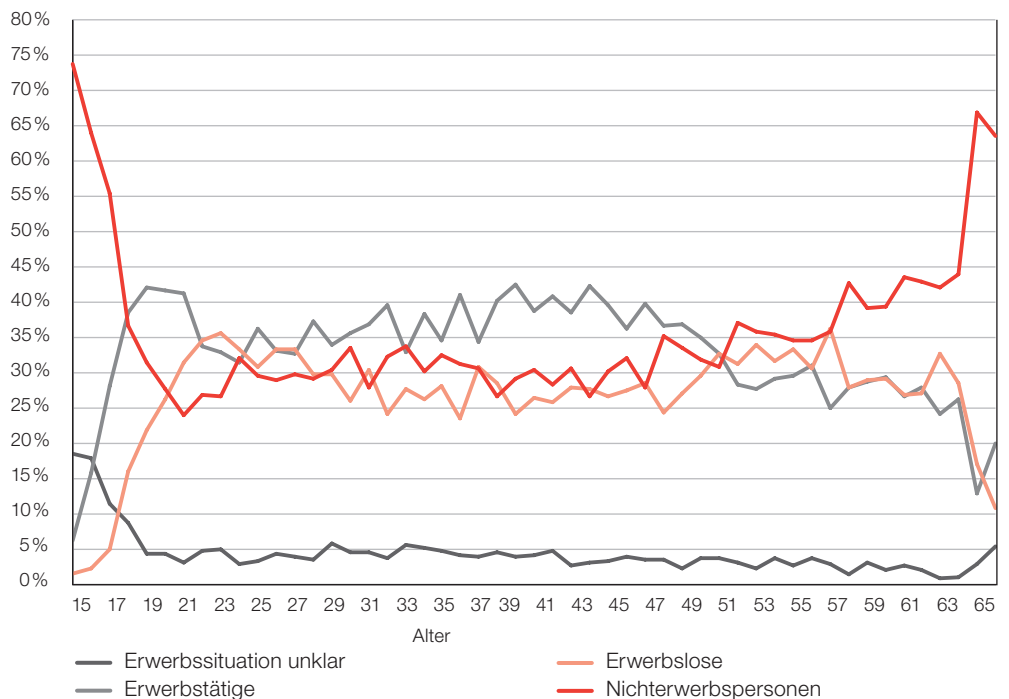
Anteil Sozialhilfebeziehende ab 15 Jahren nach Erwerbssituation, Kanton Bern 2008 (Personen)

Lesebeispiel

Im Jahr 2008 waren im Kanton Bern über 40 Prozent der 19-Jährigen in der Sozialhilfe erwerbstätig (Lehrlinge inbegriffen).

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle, ohne Doppelzählungen, nur Personen ab 15 Jahren Erwerbstätigkeit: ab mind. 1h/Woche bezahlter Erwerbsarbeit, Lehrlinge sind den Erwerbstätigen zugeteilt



Zwischen 2008 und 2013 hat sich also eine merkbare Verschiebung von den Erwerbstätigen zu den Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen vollzogen.⁹⁸ Diese Verschiebung hat am deutlichsten bei den 20- bis 60-Jährigen stattgefunden.

Diese Entwicklung lässt unterschiedliche Lesarten zu. Der anteilmässige Rückgang der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe kann so gedeutet werden, dass sich Erwerbsarbeit im Kanton Bern zunehmend lohnt. Wer also erwerbstätig ist, muss seltener Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen als noch vor fünf Jahren. Gleichzeitig kann diese Entwicklung auch als Ausdruck einer zunehmenden Desintegration der Sozialhilfebeziehenden aus dem Arbeitsmarkt verstanden werden. Immer weniger Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe nehmen aktiv am Erwerbsleben teil, umgekehrt gibt es immer mehr Erwerbslose und Nichterwerbspersonen. Diese Entwicklung kann sich nachteilig auswirken, weil ein Grossteil der Nichterwerbspersonen langfristig nicht mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden kann, und weil dies einem anderen Teil nur unter sehr schweren Bedingungen gelingen dürfte.

Die Verteilung der Fallstruktur bei den Privathaushalten ist im Kanton Bern identisch mit derjenigen der Gesamtschweiz. Den mit Abstand grössten Anteil hatten im Jahr 2013 mit knapp zwei Dritteln die Ein-Personen-Fälle. Knapp ein Fünftel der Fälle waren Alleinerziehende und rund jeder zehnte Fall war ein Paarhaushalt mit Kindern. Paare ohne Kinder hatten lediglich einen Anteil von 5,4 Prozent.

Abbildung 44

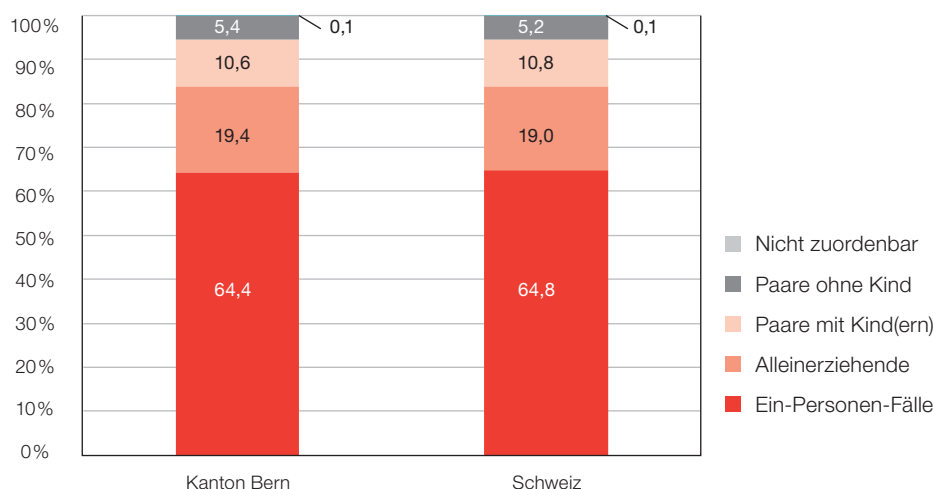
Fallstruktur 2013, Kanton Bern und Schweiz (Anteil Privathaushalte nach Fallstruktur)

Lesebeispiel

Im Jahr 2013 waren im Kanton Bern 64,4 Prozent aller Sozialhilfe beziehenden Fälle Ein-Personen-Fälle.

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen



Im Unterschied zur Sozialhilfequote, welche die Wahrscheinlichkeit, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, auf Personenebene quantifiziert, sagt die Unterstützungsquote aus, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Fall, Dossier oder Haushalt auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Die Unterstützungsquote des Kantons Bern liegt ebenfalls über derjenigen der Gesamtschweiz. Im Jahr 2013 lag diese im Kanton Bern mit 5,6 Prozent einen Prozentpunkt über der gesamtschweizerischen Unterstützungsquote. Die Quoten des Kantons Bern und der Schweiz haben sich seit 2011 etwas angenähert.

⁹⁸ Tatsächlich hat diese Veränderung vom Jahr 2008 zum Jahr 2009 stattgefunden. Siehe dazu GEF-Bulletin vom März 2015 zum Thema «Armut trotz Arbeit» oder Sozialbericht 2012: 51.

Abbildung 45

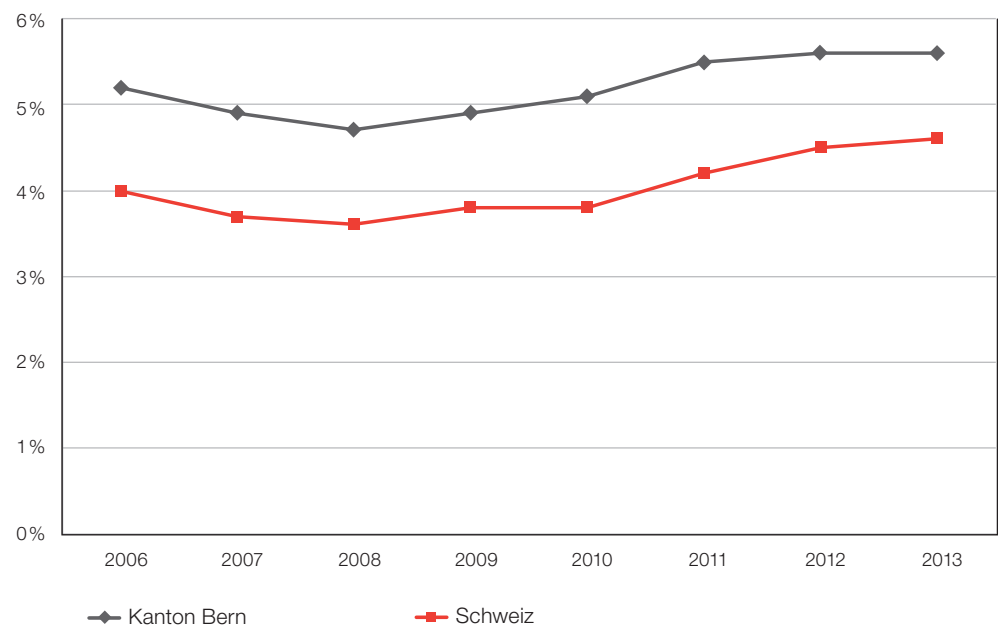
Unterstützungsquote (Privathaushalte) 2006–2013, Kanton Bern und Schweiz (Fälle/Dossiers/Haushalte)

Lesebeispiel

Im Jahr 2008 waren im Kanton Bern 4,7 Prozent aller Haushalte auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Im schweizerischen Durchschnitt waren es im selben Jahr 3,6 Prozent.

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen



Das Risiko, auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen angewiesen zu sein, variiert je nach Fallstruktur sehr stark. Im Jahr 2013 waren im Kanton Bern im Durchschnitt 5,6 Prozent der Privathaushalte auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Bei den Alleinerziehenden allerdings war jeder vierte Haushalt auf Sozialhilfe angewiesen. Paarhaushalte dagegen hatten unterdurchschnittliche Unterstützungsquoten.

Abbildung 46

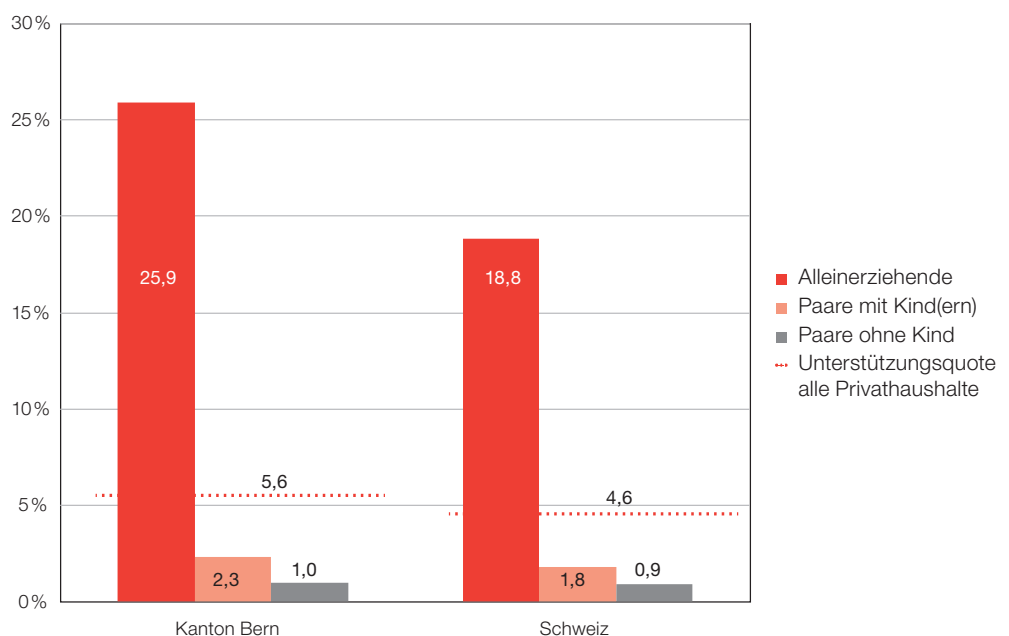
Unterstützungsquote nach Fallstruktur⁹⁹ 2013; Kanton Bern und Schweiz (Fälle/Dossiers/Haushalte)

Lesebeispiel

Im Jahr 2013 bezog im Kanton Bern 1 Prozent der Paarhaushalte ohne Kinder Sozialhilfe. Im schweizerischen Durchschnitt waren es im selben Jahr 0,9 Prozent.

Anmerkungen:

nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen



⁹⁹ Aus methodischen Gründen kann die Unterstützungsquote für Ein-Personen-Fälle nicht berechnet werden.

Der Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt zeigt, dass im Kanton Bern die Alleinerziehenden ein um 7,1 Prozentpunkte höheres Sozialhilferisiko haben. Diese Differenz lässt sich nicht vollumfänglich erklären. Der Kanton Bern hat Regionen mit stark erhöhten Sozialhilfequoten. Diese erhöhen nachweislich die Unterstützungsquote der Alleinerziehenden im Kanton Bern. Zudem ist denkbar, dass die im Kanton Bern vergleichsweise hohe Prämienlast der Krankenversicherungen bei den Alleinerziehendenhaushalten überproportional stark zu Buch schlägt. Weiter ist nicht auszuschliessen, dass diese Differenz zum Teil auf die relativ alte Referenzgrösse, die Volkszählung 2000, zurückzuführen ist.¹⁰⁰

Fazit

In mehrfacher Hinsicht zeigt der Kanton Bern ein sehr ähnliches Bild wie die Gesamtschweiz: Die Entwicklung der Fallzahlen und der Anzahl Personen pro Fall sind nahezu identisch. Auch die Verteilung der Erwerbssituation der Sozialhilfebeziehenden ist sehr ähnlich, ebenso die Entwicklung der Sozialhilfe- und Unterstützungsquote.

Unterschiede zeigen sich jedoch bei der Höhe der Sozialhilfe- und Unterstützungsquote. Beide liegen im Kanton Bern auf einem höheren Niveau als in der Gesamtschweiz. Dieser Sachverhalt ist seit längerem bekannt und wurde im Rahmen einer Regierungsratsklausur im Jahr 2012 diskutiert.¹⁰¹ Es wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, weshalb der Kanton Bern eine höhere Sozialhilfequote habe als die Gesamtschweiz, wo er doch bei wichtigen Parametern im interkantonalen Vergleich positive Ergebnisse aufweise, die nicht mit der erhöhten Sozialhilfequote im Einklang ständen. So hat der Kanton Bern etwa eine vergleichsweise tiefe Arbeitslosenquote, einen geringen Ausländeranteil und ein hohes Bildungsniveau der Bevölkerung sowie der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern liess diese Frage im Rahmen eines Berichts untersuchen.¹⁰² Als Resultat dieser Untersuchung können summarisch folgende Einflussfaktoren genannt werden, die im interkantonalen Vergleich eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote erklären: Der Kanton Bern hat wenige und tiefe, vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen. Die Sozialhilfe ist in hohem Masse professionalisiert (Sozialdienstpflicht, Mindestgrössenvorgaben für Sozialdienste, Fachpersonal etc.) und erreicht dadurch die Anspruchsberechtigten vergleichsweise gut. Gleichzeitig wird angenommen, dass die Sozialhilfe im Kanton Bern eine hohe Akzeptanz hat. Das heisst, wenn jemand bedürftig ist, geht er im Kanton Bern eher zum Sozialdienst als in Kantonen, in denen die Sozialhilfe weniger Akzeptanz hat. Auch das solidarische Finanzierungssystem der Sozialhilfe im Kanton Bern mag einen gewissen Einfluss in diese Richtung haben.

Verglichen mit dem Kanton Zürich, fällt möglicherweise die Berner Sozialhilfequote deshalb höher aus, weil mehr Löhne in wertschöpfungsarmen Branchen liegen und dies bei gleichzeitig grosser Steuerlast, insbesondere bei tiefen bis mittleren Einkommen.

¹⁰⁰ Der Kanton Bern hatte im Jahr 2000, verglichen mit der Gesamtschweiz, einen etwas tieferen Anteil an Alleinerziehendenhaushalten. Wenn sich der Kanton Bern inzwischen dem Schweizer Durchschnitt genähert und deshalb mehr Alleinerziehende in der Sozialhilfe hat, muss aus dem Vergleich mit der alten Referenzgrösse eine überdurchschnittliche Unterstützungsquote resultieren.

¹⁰¹ Klausursitzung des Regierungsrats des Kantons Bern vom 2. Mai 2012.

¹⁰² ECOPLAN: Einflussfaktoren auf die Sozialhilfequote im Kanton Bern, Bericht 19. Oktober 2012 zuhanden des Sozialamtes des Kantons Bern (Internetquelle).

Priorisierte Massnahmen des Regierungsrates zur Armutsbekämpfung – Stand der Umsetzung

Der Kern der Armutspolitik, die der Regierungsrat im Sozialbericht 2012 hergeleitet und definiert hat, ist das Ziel, ökonomisch benachteiligte Personen zu befähigen, ihre Existenz nachhaltig aus eigener Kraft zu sichern. Konsequenterweise hat der Regierungsrat im Sozialbericht 2012 nach einer Auslegeordnung sieben Massnahmen zur Prävention der Armut priorisiert. Bezogen auf einzelne Personengruppen, versprechen Massnahmen für Kinder und Jugendliche eine besonders ausgeprägt präventive Wirkung. Inhaltlich haben Massnahmen zur Förderung der Ausbildung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besonders stärkende Auswirkung auf die Existenzsicherung. Mit dem Fokus auf die Prävention legte der Regierungsrat ein besonderes Gewicht auf die folgenden Massnahmen: ¹⁰³

- die Bildung der Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik
- die Sozialverträglichkeitsprüfung von Erlassen
- die Erweiterung der Analyse der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung
- den Ausbau schul- und familienergänzender Kinderbetreuung
- den Aufbau von Hilfen zur Erziehung
- die Unterstützung von Angeboten der frühen Förderung
- die Harmonisierung der Stipendien- und der Sozialhilfeordnung
- die Einführung einer Betreuungskette und der Begleitung Jugendlicher bis zu einer Anschlusslösung nach der Ausbildung

In einer Übersicht wird nun der heutige Stand der Umsetzung der einzelnen Massnahmen kurz dargelegt.

Erklärung der nebenstehenden Tabelle

Für die Darstellung des Umsetzungsgrades der Massnahmen wird beurteilt, inwiefern folgende Aspekte der Umsetzung erfüllt sind: Liegt ein Konzept vor? Besteht eine gesetzliche Grundlage? Handelt es sich um ein Pilotprojekt oder ist bereits eine Regelstruktur (Abdeckung) aufgebaut? Besteht eine Evaluation oder ein Reporting? Mit diesen Aspekten wird berücksichtigt, dass die Umsetzung einer Massnahme für einen Erfolg auf verschiedenen Ebenen realisiert werden muss. Die Auswertung der Umsetzung bedarf daher einer gewissen Differenzierung. Aber für eine erfolgreiche Umsetzung müssen nicht zwingend alle Aspekte erfüllt sein. Wenn beispielsweise direkt ein reguläres Angebot geschaffen wurde (Regelstruktur), muss nicht zwingend ein Pilotprojekt vorausgegangen sein. Eine Evaluation oder ein Reporting ist nicht immer notwendig. Visualisierung: Drei verschieden eingefärbte Quadrate stellen dar, ob ein Aspekt nicht vorgesehen oder in Planung (grau), teilweise erfüllt (hellrot) oder vollständig erfüllt (rot) ist.

¹⁰³ Regierungsrat des Kantons Bern 2012a: 89.

Abbildung 47

Aspekte der Umsetzung

	Konzept	Gesetzliche Grundlage	Abdeckung		Evaluation/ Reporting	Umsetzung
			Pilotprojekt	Regelstruktur		
Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik KOSEPO	■	■	■	■	■	vollständig
Erweiterung der Analyse der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung	■	■	■	■	■	vollständig
Ferienbetreuung (Ausbau schulergänzender Kinderbetreuung)	■	■	■	■	■	teilweise
Ausbau familienergänzender Kinderbetreuung	■	■	■	■	■	teilweise
Veränderungen in der Angebotsgestaltung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung	■	■	■	■	■	teilweise
Frühe Förderung	■	■	■	■	■	teilweise
Harmonisierung Stipendien/ Sozialhilfe	■	■	■	■	■	teilweise
Einführung Betreuungskette und Begleitung Jugendlicher bis zu einer Anschlusslösung nach der Ausbildung	■	■	■	■	■	vollständig

■ vollständig erfüllt ■ teilweise erfüllt ■ nicht vorgesehen oder allenfalls in Planung

5.1 Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik

Die Kommission berät seit 2012 den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung des Sozialhilfegesetzes im Hinblick auf eine umfassende Sozial- und Existenzsicherungspolitik im Kanton Bern. In der Kommission vertreten sind der Grosse Rat, die Gemeinden, Fachorganisationen, Sozialpartner, Betroffenenorganisationen und die Kantonsverwaltung. Präsiert wird die Kommission vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Seit 2012 hat das Gremium 14 Mal getagt und hat über verschiedene Aspekte der Existenzsicherungspolitik diskutiert. Themen waren beispielsweise die Umsetzung des Familienkonzepts, die kantonale Behindertenpolitik und die Ausgestaltung der Angebote zur beruflichen Integration. Auf den 1.1.2016 wird die Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik inhaltlich erweitert um das Thema der Familienpolitik. Auf diesen Zeitpunkt werden entsprechend neue Mitglieder aus der Familienpolitik in der Kommission Einsitz nehmen.

Damit wird institutionell ausgedrückt, dass Existenzsicherung eine Querschnittsaufgabe ist, die weit über die individuelle und institutionelle Sozialhilfe hinaus reicht und verschiedenste Politikfelder betrifft. Mit dieser Kommission wurde ein wichtiger Schritt vollzogen zur Stärkung des Bewusstseins für die Themen Armut und Existenzsicherung.

Die Kommission leistet ihre Beratungen im Rahmen des normalen Aufgabenvollzugs. Es entstehen keine nennenswerten Mehrkosten.

5.2 Sozialverträglichkeitsprüfung von Erlassen

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassungsantwort zur Revision des Parlamentsgesetzes, das seit dem 1. Juni 2014 in Kraft ist, vorgeschlagen, die Sozialverträglichkeitsprüfung von Erlassen als Teilgehalt einer umfassenden Nachhaltigkeitsprüfung aufzunehmen. Damit sollten die Auswirkungen von Gesetzesvorlagen auf «die Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und auf künftige Generationen» aufgezeigt werden. Der Grosse Rat hat diesen Vorschlag des Regierungsrates jedoch nicht in die Revision des Parlamentsrechts aufgenommen. Es wurde argumentiert, dass Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt im Rahmen des Vortrags zu einem Erlass befriedigend unter dem Begriff «Volkswirtschaft» abgehandelt werden könnten. Weitere Prüfungsaufträge wurden als unnötig erachtet.

5.3 Erweiterung der Analyse der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung

Gewisse Informationen, die für die Sozialberichterstattung und die Erarbeitung von Massnahmen zur Armutsbekämpfung wichtig sind, können aus den vorhandenen Daten (insbesondere Steuerdaten und Sozialhilfestatistik) nicht zuverlässig oder gar nicht erhoben werden. Zu interessanten Aspekten, beispielsweise den Gründen für einen tiefen Beschäftigungsgrad oder gesundheitlichen Auswirkungen von Armut, fehlen heute zuverlässige Angaben. Diese Informationen wurden für den vorliegenden Bericht durch eine Befragung von armutsgefährdeten Personen ermittelt. Dazu wurde im Frühling 2015 mit rund 620 Personen mit tiefen Einkommen ein zwanzigminütiges Telefoninterview geführt.

Im Zentrum der Befragung stand die Erwerbssituation armutsbetroffener und -gefährdeter Menschen. Fragen wurden gestellt zur Erwerbstätigkeit oder Erwerbslosigkeit der Interviewten sowie zur Erwerbssituation allfälliger Partnerinnen und Partner. Ein bedeutender Frageblock betraf den Bezug von Bedarfsleistungen und anderen Unterstützungsleistungen. Neben den Informationen zur Erwerbssituation und zu den Bedarfsleistungen, die in den Steuerdaten nicht enthalten sind, sollte mit der Befragung ein Eindruck von nichtmonetären Dimensionen der Armut gewonnen werden. Daher waren die Gesundheit der interviewten Menschen und die Inanspruchnahme von Beratung weitere Themen.

Wie erwartet, lieferten die Auswertungen der Befragung interessante Ergänzungen in der Analyse der wirtschaftlichen Situation der Berner Bevölkerung (siehe Kapitel 4.3). Die Befragung wurde finanziert im Rahmen des ordentlichen Budgets für Drittaufträge der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch eine entsprechende Priorisierung.

5.4 Schul- und familienergänzende Kinderbetreuung

Schul- und familienergänzende Kinderbetreuungsangebote fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die ökonomische Unabhängigkeit von Familien sowie die soziale Integration von Kindern und Eltern. Zudem kann sich ein gut ausgebautes Angebot an schul- und familienergänzenden Betreuungsstrukturen positiv auf die Steuereinnahmen auswirken. Damit sind familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsangebote in verschiedenen Politikfeldern verankert: in der Bildungs-, Familien-, Gleichstellungs- und Wirtschaftspolitik.

In der Zeit, in der die Kinder schulergänzend und familienextern betreut werden, können beide Elternteile einer Erwerbsarbeit nachgehen. Dies kann für das Erwirtschaften existenzsichernder Einkommen zentral sein und stellt damit eine Armutsprävention dar.

Überdies wird die Ausbildung der Eltern nicht durch lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt entwertet, was wiederum der Wirtschaft zugute kommt. Zahlreiche Analysen belegen diesen mehrfachen volkswirtschaftlichen Nutzen. Qualitativ hochstehende, schul- und familienergänzende Betreuung fördert zudem die Entwicklung der Kinder, z. B. über den Kontakt zu anderen Kindern, über sprachliche Interaktionen etc. Diese Betreuung kann die Bildungschancen von Kindern aus sozial schwächeren Schichten verbessern.

Schulergänzende Kinderbetreuung

Der Ausbau des Tagesschulangebots wurde mit der Revision des Volksschulgesetzes 2008 gesetzlich verankert. Das Volksschulgesetz verpflichtet den Kanton zur Mitfinanzierung eines bedarfsgerechten schulergänzenden Betreuungsangebots. Die Gemeinden sind verpflichtet, jährlich bei ihren Familien den Bedarf an schulergänzender Betreuung (Tagesschulen) zu erheben und diejenigen Angebote zu führen, für die verbindliche Anmeldungen von mindestens zehn Kindern und Jugendlichen vorliegen. Der gesetzlich verankerte Ausbau hat somit im Schuljahr 2013/14 für den Kanton Kosten von 19,5 Mio. Franken ausgelöst. Den Gemeinden steht es offen, Tagesschulen zu führen, auch wenn die Nachfrage geringer ist.

Der Übergang verschiedener schulergänzender Kinderbetreuungsangebote – wie Horte und Mittagstische – aus der Zuständigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu jener der Erziehungsdirektion in den Jahren 2008 bis 2010 erlaubte in dieser Zeit keine vollständige Evaluation der Tagesschulen. Ein Tagesschul-Reporting liegt ab dem Schuljahr 2011/12 vor. Das Reporting für das Schuljahr 2013/14 zeigt Folgendes:

- 83 Prozent aller Schülerinnen und Schüler haben Zugang zu einem Tagesschulangebot, 53 Prozent zu einem Vollzeitangebot.
- Im Schuljahr 2013/14 führten 142 Gemeinden oder Gemeindeverbände 218 Tagesschulen. Nachdem 2010 knapp 70 neue Tagesschulen eröffnet worden waren, wurde im Schuljahr 2014/15 nur in sieben Gemeinden ein neues Tagesschulangebot eingeführt. Der zuständige Fachbereich der Erziehungsdirektion geht davon aus, dass in nächster Zeit nur noch wenig neue Angebote entstehen, dass bestehende Tagesschulen aber weiterhin wachsende Kinderzahlen verzeichnen werden.
- 13 Prozent der Kindergartenkinder und 19 Prozent der Primarschülerinnen und Primarschüler nutzen ein Tagesschulangebot.
- 73 Prozent der betreuten Kinder sind Primarschülerinnen und Primarschüler.
- Die Mittagsbetreuung wird am meisten genutzt, gefolgt von der Nachmittagsbetreuung.
- Bei knapp 90 Prozent der Tagesschulen haben mindestens 50 Prozent des Betreuungspersonals eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung absolviert.

Ferienbetreuung

Da für die Schulwochen ein gesetzlicher Auftrag für ein bedarfsgerechtes Angebot besteht, betraf die Massnahme zum Ausbau der schulergänzenden Kinderbetreuung aus dem Sozialbericht 2012 nur die Betreuungsangebote für Schulkinder in den Schulferien.

- 20 Gemeinden boten im Schuljahr 2014/15 während mindestens vier Schulferienwochen pro Jahr Betreuung an.¹⁰⁴ Dies sind vier Gemeinden mehr als 2012/13. Rund ein Drittel aller Schulkinder im Kanton gehen in einer Gemeinde zur Schule, die ein Ferienbetreuungsangebot führt.
- Die Stadt Bern bietet mit 11 Wochen Betreuung das umfassendste Angebot; ebenfalls gut ausgebaute Ferienbetreuung führen die Städte Biel und Thun. Während mindestens sechs Wochen pro Jahr können Eltern ihre Kinder in den Gemeinden Ostermundigen, Burgdorf, Erlach, Herzogenbuchsee, Hindelbank, Lyss und Münsingen betreuen lassen.

¹⁰⁴ Bern, Biel, Bremgarten, Burgdorf, Erlach, Herzogenbuchsee, Hindelbank, Köniz, Lyss, Moosseedorf, Moutier, Münchenbuchsee, Münsingen, Muri, Ostermundigen, Rütligen-Alchenflüh, Tavannes, Thun, Wohlen, Zollikofen.

- Die Gemeinden und Eltern finanzieren die Ferienbetreuung momentan selber, der Kanton beteiligt sich nicht an den Kosten; er schreibt auch keine Qualitätskriterien vor. Entsprechend unterschiedlich sind die Angebote organisiert, sowohl in ihrem Personal (Qualifikation und Betreuungsschlüssel) als auch in ihren Tarifen (teilweise fixe Tarife, teilweise einkommensabhängige Tarife).
- In der Novembersession 2014 hat der Grosse Rat die Motion 091-2014 von Ursula Marti «Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton» als Postulat (Ziffer 3 als Motion) angenommen. Die Motion verlangt, dass der Kanton die Gemeinden beim Aufbau von Ferienbetreuungsangeboten berät, unterstützt und eine finanzielle Beteiligung prüft.

Ausblick

Für das Schuljahr 2015/16 wird erneut eine Zunahme der Zahl der in Tagesschulen geleisteten Betreuungsstunden erwartet. Viele Tagesschulen bauen ihre Öffnungszeiten stetig aus, sieben kleine Gemeinden eröffnen neue Tagesschulen. Für Gemeinden, die Betreuung in den Schulferien auf- oder ausbauen wollen, prüft die Erziehungsdirektion ein Unterstützungsangebot und sie entwickelt Vorschläge für eine finanzielle Beteiligung des Kantons.

Familienergänzende Kinderbetreuung FEB

Obwohl sich der Kanton Bern bei der Subventionierung der Elterntarife für Kitaplätze und Betreuungsstunden bei Tageseltern stark engagiert, finanziert er im Gegensatz zum schulergänzenden Bereich noch kein bedarfsgerechtes Angebot mit. Es ist aber sein Ziel, auch in der familienergänzenden Kinderbetreuung ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen. Gemäss dem kantonalen Familienkonzept von 2009 sollen daher – als Teilziel bis ins Jahr 2019 – 20 Prozent der Vorschulkinder an 2,5 Tagen pro Woche in öffentlich subventionierten Angeboten familienergänzend betreut werden können. Dies entspricht 10 subventionierten Kitaplätzen auf 100 Kinder.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung über die Angebote zur sozialen Integration im Jahr 2005 (ASIV; BSG 860.113) konnte das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung mit subventionierten Elterntarifen bis ins Jahr 2012 jährlich ausgebaut werden. Aufgrund des Spardrucks des Kantons konnte 2013 erstmals kein weiterer Ausbau realisiert werden. In den Jahren 2014 und 2015 war wieder ein Ausbau möglich: die Kosten für den Kanton beliefen sich auf 1 Mio. Franken. Nach dem aktuellsten Ausbau werden nun 3549 Plätze in Kindertagesstätten und 1 870 508 Stunden von Tagesfamilien kantonal subventioniert.

Im Jahr 2009 standen für 100 Kinder etwa 8,1 Plätze zur Verfügung, im Jahr 2014 waren es 8,8 Plätze. Innert dieser fünf Jahre konnte somit ein Anstieg um knapp 10 Prozentpunkte erzielt werden. Aber die FEB-Angebote werden nicht nur von Vorschulkindern, sondern auch von Kindergarten- und Schulkindern genutzt. Tatsächlich werden daher lediglich 70 Prozent der Plätze von Vorschulkindern genutzt. Wird dies berücksichtigt, stehen tatsächlich nur etwa 6,2 Plätze auf 100 Vorschulkinder zur Verfügung.

Ausblick

Sowohl der Auslastungsgrad der familienergänzenden Betreuungsangebote als auch die Anzahl der Finanzierungsgesuche in den letzten Jahren zeigen, dass die Nachfrage nach subventionierten Plätzen das Angebot nach wie vor deutlich übersteigt. Am Stichtag vom 1.2.2015 waren Gesuche für gut 7 Mio. Franken (vor Lastenausgleich) eingegangen, diese Gesuche wurden durchwegs mit Wartelisten begründet.

Neben dem quantitativen Ausbau des Angebots ist es wichtig, die Qualität der subventionierten familienergänzenden Kinderbetreuung aufrecht zu erhalten. Beide zusammen bilden einen strategischen Eckpunkt der frühen Förderung (siehe Kapitel 5.6). Kitas haben ein grosses Potenzial als Orte der frühen Förderung. Voraussetzung dafür ist eine hohe Qualität der Betreuung. Wichtige Aspekte der Qualität sind u.a. konstante Betreuungssettings, die Kompetenzen der Mitarbeitenden auf der Grundlage von Aus-

und Weiterbildungen, der Anteil an qualifiziertem Personal sowie strukturelle Rahmenbedingungen, die Zeitfenster für Austausch und Fallbesprechungen im Team sowie für Supervisionen ermöglichen.

5.5 Ergänzende Hilfen zur Erziehung

Psychische und/oder physische Belastung der Eltern, materielle Armut, prekäre Arbeitsverhältnisse der Eltern, schwacher Bildungsstand der Familie, Migrationshintergrund sowie ungünstige Wohnverhältnisse können sich auf die Eltern und ihre Erziehungsfähigkeit auswirken. Diese Faktoren erhöhen erwiesenermassen das Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls. Insbesondere für benachteiligte Familien ist es notwendig, dass bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen, um den Kindern und Jugendlichen das Aufwachsen in einer entwicklungsfördernden Umgebung zu ermöglichen. Das Ziel besteht darin, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien in ihren sozialen Lebensverhältnissen unterstützt werden.

Die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen (sozialpädagogische Familienbegleitung, Heimerziehung, Pflegefamilien) wird dann optimal wirksam, wenn sie den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen angepasst wird.

In der Praxis zeigt sich auch im Kanton Bern der Trend zu einem regionalen Zugang durch Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen. Gleichzeitig werden die Leistungsangebote laufend ausdifferenziert, sodass flexiblere und durchlässigere Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

Exemplarisch dafür gelten neben dem bestehenden Angebot AEMO im Berner Jura (vgl. Massnahme 10 im Sozialbericht 2012) das Pilotprojekt Sozialraumorientierte Leistungen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Verwaltungskreis Oberaargau («Schoio Familienhilfe»), das Kompetenzzentrum Jugend und Familie Schlossmatt, das Sunnehus Frutigen sowie der Familiensupport Bern-Brünnen. Sie alle bieten vernetzt und in Kooperation mit den zuweisenden Stellen und Behörden stationäre und ambulante Hilfen an. Diese Hilfen sind dank hoher interner Durchlässigkeit und dank ihrer Vielfalt individuell und flexibel auf die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und Familien zugeschnitten. Die einzelnen Hilfen werden flexibel in unterschiedlicher Intensität und für unterschiedliche Zeiträume angeboten. Die hohe Flexibilität zeigt sich zudem in der Möglichkeit, einzelne Angebote unter gewissen Bedingungen nur teilweise zu nutzen. Diese Feststellung findet sich auch im Bericht zur Strategie und Umsetzung zur Versorgungsplanung betreffend ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf¹⁰⁵. Insbesondere die Flexibilisierung und Regionalisierung der Versorgung sind dabei zentrale Themen.

Ausblick

Auf Kantonsebene befassen sich mehrere Direktionen mit der Angebotsgestaltung und Leistungserbringung in der ergänzenden Kinder- und Jugendhilfe, was die Koordination und Steuerung des Bereichs erschwert. Im März 2012 hatte der Grosse Rat die Motion Kneubühler¹⁰⁶ angenommen, die eine Vereinfachung der Organisationsstruktur forderte. Für die Umsetzung dieser Forderung hat der Regierungsrat im März 2014 das Gesamtprojekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» unter Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit einer Laufzeit bis Ende 2016 lanciert. Ziele

¹⁰⁵ Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF: Versorgungsplanung Zeitraum 2015–2020. Betreffend Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf (Internetquelle).

¹⁰⁶ Motion Kneubühler, M 221-2011.

der Arbeiten sind möglichst einheitliche Regelungen der Finanzierung, Steuerung und Aufsicht. Diese Regelungen umfassen die gesamte Versorgungskette der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen.

Für die Beurteilung des Bedarfs und die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung sind eine zentrale Datenerfassung und -auswertung der ergänzenden Erziehungshilfen unabdingbar. Zurzeit ist das Kantonale Jugendamt daran, eine entsprechende zentrale Datensammlung und -aufbereitung für den ganzen Kanton vorzunehmen. Diese Statistik soll ämterübergreifend zur Verfügung stehen. Zusammen mit der Massnahmenstatistik der KESB sollen in Zukunft vermehrt aussagekräftige Informationen zum Bedarf an Erziehungshilfen vorliegen. In einem zweiten Schritt soll die Datenerfassung weiter ausgebaut werden, so dass quantitative und qualitative Analysen und Bewertungen der Ist-Situation, datengestützte Szenarien der Angebotsentwicklung, Prioritätensetzungen für den Einsatz der Ressourcen und Vorschläge für die Angebotsgestaltung möglich werden.

Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien sind heute – den sehr heterogenen Lebenssituationen der Familien entsprechend – relativ stark ausdifferenziert. Sie reichen von der allgemeinen Unterstützung und Förderung über Unterstützung bei besonderen Herausforderungen und in schwierigen Lebenssituationen bis zu Interventionen bei bestehender oder akut drohender Verletzung des Kindeswohls, welche die körperliche, psychische, kognitive oder soziale Entwicklung des Kindes beeinträchtigt. Ergänzende Hilfen zur Erziehung sind in letzterem Bereich anzusiedeln und orientieren sich demnach am Schutzgedanken. Dabei sollen Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in Problemsituationen Unterstützung erhalten, damit sie die Probleme möglichst innerhalb ihrer gewohnten Strukturen bewältigen können. Aufsuchende Familienarbeit ergänzt Angebote wie pädagogische und therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche (stationär, teilstationär oder ambulant) und/oder deren Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen. Die Inanspruchnahme solcher Angebote erfolgt entweder auf freiwilliger Basis oder sie muss behördlich angeordnet werden.

Angebote der frühen Förderung versuchen demgegenüber Familien zu erreichen, bevor Probleme manifest und akut werden. Sie richten sich an Familien mit bestimmten Risiken, beispielsweise einem tiefen sozioökonomischen Status. Ziel dieser Angebote ist es, zu verhindern, dass sich ungünstige familiäre Voraussetzungen in einer negativen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen niederschlagen. Die Inanspruchnahme dieser Angebote ist in jedem Fall freiwillig, die Angebote zielen auf die Stärkung der familiären Ressourcen durch Erhöhung der elterlichen Kompetenzen. Obwohl in jedem Fall die individuellen Bedürfnisse und die spezifische Situation berücksichtigt werden, sind Angebote der frühen Förderung in der Praxis auf Grund dieser präventiven Ausrichtung meist ganzheitlicher und breiter ausgerichtet.

5.6 Frühe Förderung

Da der Regierungsrat das Konzept frühe Förderung einige Monate vor dem Sozialbericht 2012 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet und damit seine strategische Priorität in diesem Bereich ausgesprochen hatte¹⁰⁷, wurden die Massnahmen zur frühen Förderung im Sozialbericht 2012 nicht nochmals explizit priorisiert. Da die frühe Förderung inhaltlich unbestritten ein zentrales Element der präventiven Armutspolitik ist, wird in der Folge auch über den Stand der Umsetzung des Konzepts zur frühen Förderung berichtet.

Bildungs- und Gesundheitschancen der Menschen stehen in engem Zusammenhang mit der sozialen Herkunft. Die Förderung der Kinder im Vorschulalter leistet ei-

¹⁰⁷ Regierungsrat des Kantons Bern 2012b.

nen positiven Beitrag zur Chancengleichheit und ist daher ein wichtiges Instrument der Armutsprävention.

Der Regierungsrat spricht sich für eine bedarfsgerechte Stärkung der frühen Förderung aus. Angebotslücken sollen geschlossen und ein solides Fundament für die Weiterentwicklung des Frühbereichs soll geschaffen werden. Strategische Eckpunkte sind: die Mitfinanzierung von Regelangeboten, die schrittweise regionale Ausweitung des Hausbesuchsprogramms, der Ausbau der subventionierten familienergänzenden Kinderbetreuung und die Erhaltung ihrer Qualität sowie die Zusammenarbeit der Mütter- und Väterberatung mit der Erziehungsberatung. Letztere soll der ganzen Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Viele der Massnahmen konnten inzwischen eingeleitet oder bereits erfolgreich umgesetzt werden.

Ausgangslage

Mit der vom Grossen Rat zur Umsetzung überwiesenen Motion Messerli (M 068-2009) wurde der Regierungsrat beauftragt, ein kohärentes Frühförderungskonzept für Kinder im Vorschulalter auszuarbeiten und umzusetzen. Der Grosse Rat hat das Konzept im September 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist als federführende Direktion mit der Umsetzung und der interdirektionalen Koordination des Massnahmenpakets in der vorgeschlagenen Variante A (bedarfsgerechte frühe Förderung) beauftragt.

Ziel der frühen Förderung

Frühe Förderung ist insofern eine besonders wichtige Massnahme, als die Entwicklung der Kinder im Vorschulalter weitreichende Auswirkungen hat auf spätere, darauf aufbauende Entwicklungsschritte. Dadurch beeinflussen frühe Entwicklungen die Chancen und Risiken im gesamten weiteren Lebensverlauf. Armut wird häufig reproduziert:

Die Mechanismen der Weitergabe des sozioökonomischen Status über familiäre Ressourcen und individuell rationale Entscheidungen sind vielfach untersucht und nachgewiesen worden.¹⁰⁸ Am Beispiel der Sprachfähigkeiten kann dies verdeutlicht werden: Eltern, die selber die Unterrichtssprache nicht oder nur schlecht beherrschen, können ihre Kinder in deren Alltag oft nur eingeschränkt im entsprechenden Sprachverständnis und -gebrauch fördern. In der Folge können diese Kinder nicht in vollem Ausmass von schulischer Bildung profitieren, da diese sich auch in nicht explizit sprachlichen Fächern stark auf Sprache als Vermittlungsinstrument abstützt. Ähnliches gilt für die kognitive, sozio-emotionale und motorische Entwicklung. Tiefere Bildungschancen ihrerseits führen zu einem höheren Armutsrisiko. Es erscheint daher wichtig, insbesondere Kinder aus Familien mit tieferem sozioökonomischen Status in ihrer Entwicklung zu fördern; vorbeugend, wo es möglich ist, kompensatorisch, wo es nötig ist.

Dadurch profitieren einerseits die einzelnen Individuen von besseren Lebenschancen, andererseits aber auch die Gesellschaft: So vermindern sich etwa Folgekosten aus deviantem Verhalten; bessere Bildungsabschlüsse schlagen sich idealerweise in höheren Steuereinnahmen nieder.

Die Massnahmen des Kantons Bern orientieren sich an der bestehenden Frühförderlandschaft sowie an den Zielen, die Rahmenbedingungen für alle Familien zu verbessern, Kindern und Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf spezifische Angebote zu bieten sowie die vielfältigen Angebote zu vernetzen und eine hohe Qualität sicherzustellen. Darauf basierend wurden in zehn Handlungsfeldern Massnahmen definiert. Ihre Umsetzung ist seit 2012 im Gang und hat Gesamtkosten von rund 2,3 Mio. Franken ausgelöst (gemäss der vom Grossen Rat beschlossenen Variante A des Frühförderungskonzepts):

¹⁰⁸ Kuhlmann 2008.

1. Gemeinsame Basis schaffen
2. Regionale Vernetzung und Information
3. Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung
4. Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter
5. Früherkennung von Kindeswohlgefährdung
6. Zusammenarbeit der Mütter- und Väterberatung mit der Erziehungsberatung sichern
7. Elternbildung im Frühbereich stärken
8. Hausbesuchsprogramm schrittweise sichern, vernetzen und ausbauen
9. Kindertagesstätten als vernetzte Förderorte bei entsprechendem Bedarf vorhanden und für Eltern finanzierbar (siehe Kapitel 5.4 «Familienergänzende Kinderbetreuung»)
10. Spielgruppen: Empfehlungen von Qualitätsrichtlinien, insbesondere für spezifische Spielgruppen

Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören primär Kinder bzw. Familien, die nicht über ausreichende Ressourcen zur Sicherung eines entwicklungsfördernden Umfeldes verfügen. Ressourcen können dabei in unterschiedlichen Bereichen fehlen; Angebote werden insbesondere für Kinder aus Familien bereitgestellt, deren Eltern eingeschränkte Sprachkenntnisse mitbringen oder auf Grund ihrer finanziellen bzw. zeitlichen Möglichkeiten nicht in der Lage sind, ausreichend anregende Interaktionen mit dem Kind zu pflegen und ihm entwicklungsförderliche Erfahrungen zu ermöglichen (z. B. Kontakt zu anderen Kindern, Basteln, Musizieren etc.). Bei Familien mit Migrationshintergrund treten solche Merkmale häufig mehrfach auf, so dass diese Familien einen wichtigen Teil der Zielgruppe darstellen.

Besondere Massnahmen der frühen Förderung kommen zum Tragen bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen (z. B. die heilpädagogische Erziehung von Kindern mit Behinderungen) oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder -verletzung (z. B. bei Vernachlässigung). Frühe Förderung wird auch für Kinder aus Familien ohne besonderes Risiko von Entwicklungsschwierigkeiten angeboten.

Stand der Umsetzung

Nachfolgend wird der Stand der Umsetzung der mehr oder weniger abgegrenzten Massnahmen skizziert, gegliedert nach Handlungsfeldern gemäss dem Konzept frühe Förderung. Übergeordnete Massnahmen bzw. Massnahmen mit ausgeprägtem Querschnittscharakter werden laufend berücksichtigt. Dazu gehören neben der Sicherstellung einer zielgruppengerechten Ausrichtung der Angebote die stärkere Einbindung der Väter in die Erziehung. In vielen Fällen ist es schwierig, Männer in ihrer Rolle als Väter zu erreichen. Deshalb wird erwartet, dass diese Herausforderung bei verschiedenen Angeboten schon in der Konzeptphase mitbedacht und kontinuierlich bearbeitet wird.

Gemeinsame Basis schaffen

Mit dem Konzept frühe Förderung wurde eine erste Basis für ein kantonsweites gemeinsames und koordiniertes Handeln geschaffen. Mit dem Ziel, familienpolitische Themen mit ihrer ausgeprägten Querschnittsfunktion in einem Gremium mit möglichst weitreichenden, strategischen Handlungsmöglichkeiten anzusiedeln, wurde die bisherige Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik um den Fokus der Familienthemen ergänzt. Mit der Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) per 1.1.2015 wurde die neue Aufgabe in den Artikeln 4 und 5 verankert und eine Umbenennung in Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik vorgenommen. Familienpolitik inklusive der frühen Förderung soll so über die Direktionsgrenzen hinweg ein präsent

Thema bleiben und weiterentwickelt werden. Die Umsetzung des Konzepts frühe Förderung wird durch einen interdirektional besetzten Steuerungsausschuss begleitet.

Zur Unterstützung der Tätigkeiten der Gemeinden in der frühen Förderung wurde ein Leitfaden erstellt, der eine Analyse der Frühförderlandschaft auf Gemeindeebene ermöglicht und Informationen für die Erarbeitung eines eigenen Frühförderkonzepts bereitstellt.

Regionale Vernetzung und Information

Bei der Erarbeitung des Konzepts frühe Förderung wurde festgestellt, dass die Akteure zur Abstimmung der Angebote und deren Schnittstellen bzw. zur Zusammenarbeit mehr direkten Kontakt haben sollten. Dazu wurden mit der bereits kantonsweit regional verankerten Mütter- und Väterberatung (MVB) regionale Vernetzungstreffen konzipiert und seit März 2015 umgesetzt.

Zur Zeit wird eine Webplattform Familie aufgebaut, die für Eltern potenziell relevante Informationen zusammenführt. Diese Plattform – voraussichtlich aufgeschaltet ab Ende 2015 – soll die Sichtbarkeit der bestehenden Angebote für die Zielgruppen und die Anbieter erhöhen. Sie informiert schwerpunktmässig über die Angebote im Kanton Bern in der frühen Förderung, der Elternbildung, in der familienergänzenden Betreuung und Früherkennung.

Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter

Kinder sind in besonderer Weise zum Spracherwerb in der Lage, entsprechende Lerngelegenheiten vor dem Schuleintritt sind deshalb von herausragender Wichtigkeit. Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder und ist in diese integriert. Angebote zur frühen Sprachförderung sind entsprechend an Betreuungssituationen gebunden und können vielfältige Formen annehmen. So können Eltern zur Sprachförderung mit ihren Kindern instruiert werden oder Sprachförderung kann in familienergänzende Betreuungssettings wie Spielgruppen, Tagesfamilien oder Kindertagesstätten integriert werden. Seit dem Sommer 2014 ist eine kantonale Unterstützung von entsprechenden Angeboten ausgeschrieben. Sie beruht auf Kriterien für effektive und effiziente frühe Sprachförderung, die dem aktuellen Forschungsstand entsprechen. Seit 2015 werden erste Angebote finanziell unterstützt, beispielsweise die Spielgruppe Kinderland Burgdorf. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden noch nicht vollständig ausgeschöpft, so dass weitere Stichtage für die Einreichung von Mitfinanzierungsgesuchen geschaffen werden. Die bestehende Finanzierungsmöglichkeit hat sich herumgesprochen und weitere Projektideen angeregt. So steht zu erwarten, dass die Zahl der Angebote und damit die Zahl der erreichten Kinder vergrössert werden können.

Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen

Derzeit werden bestehende Instrumente zur Unterstützung und Strukturierung der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen und zur Einleitung angemessener Schritte für verschiedene Zielgruppen (in einem ersten Schritt Kita-Leitende, Hebammen) angepasst und dazugehörige Schulungen durchgeführt. Mit dem Aufbau von Kooperationsformen werden die Angebotsstrukturen im Kanton optimiert sowie Vernetzungsstrukturen entwickelt. Unter der Federführung des Kantonalen Jugendamtes wird das Projekt umgesetzt, gemeinsam mit Vertretungen wichtiger Akteure wie der Mütter- und Väterberatung, der Berner Fachhochschule, der Berner Gesundheit, der Erziehungsberatung, mit dem Verein Berner Haus- und Kinderärzte sowie den KESB.

Zusammenarbeit der Mütter- und Väter- beratung mit der Erziehungsberatung sichern

In einem Pilotprojekt wurden in den Räumen einiger regionaler Mütter- und Väterberatungen (MVB) ergänzend Beratungsleistungen durch die Erziehungsberatung angeboten. Da sich dieses Konzept gut bewährt hat, wurde die Kooperation flächendeckend ausgeweitet. Die Beraterinnen der MVB können nun bei komplexeren Fragestellungen die Eltern unbürokratisch an eine psychologische Fachperson weiterweisen.

Da die lokalen Strukturen der MVB bereits gut etabliert sind, gelangen Eltern bei Bedarf so sehr viel niederschwelliger zu Erziehungsberatungsstellen. Dies ist wichtig, da eine frühzeitige Beratung oft negative Dynamiken durchbrechen und schwerwiegende Probleme verhindern kann.

Elternbildung im Frühbereich stärken

Analog zur frühen Sprachförderung wurde im Sommer 2014 eine Ausschreibung für Angebote der niederschweligen Elternbildung gestartet. Der kantonale Fokus liegt auf Angeboten, welche die Erziehungskompetenz bzw. die spezifischen Eltern-Kind-Interaktionen adressieren. Im laufenden Jahr (2015) können bereits zahlreiche Angebote unterstützt werden, die zusammen ein breites Spektrum von Elternbildungsformen abdecken. Die meisten dieser Angebote verstehen sich explizit als Teil einer Förderkette, d.h. Überlegungen zum Zugang und das Finden von Anschlusslösungen sind explizite konzeptionelle Bestandteile.

Ab Mitte 2015 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion betreffend die Elternbildung die Wahrnehmung von Aufgaben in der Information (vgl. hierzu auch «Regionale Vernetzung und Information»), der Vernetzung und im Austausch, in der Weiterentwicklung der Angebote und in der interdirektionalen Koordination aufgenommen.

Hausbesuchsprogramm schrittweise sichern, vernetzen und ausbauen

Bildungsferne Familien sind sowohl für Angebote der frühen Förderung als auch für Elternbildungsformen häufig schwierig zu erreichen. Hausbesuchsprogramme adressieren dieses Problem durch ihre aufsuchende Arbeitsweise. Die Förderung der Kinder findet im Alltag der Familien und gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen statt, während die Eltern konkrete Anregungen und Hilfe erhalten. Derzeit wird das Programm von den fünf Gemeinden Bern, Biel, Ostermundigen, Langenthal und Köniz angeboten. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass sich die Kinder in vielen wichtigen Bereichen positiv entwickeln, dass die Eltern das Angebot als unterstützend wahrnehmen und die Familien besser integriert sind. Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau von Hausbesuchsprogrammen auch in kleineren Gemeinden werden derzeit geprüft.

Spielgruppen: Empfeh- lungen von Qualitätsricht- linien, insbesondere für spezifische Spielgruppen

Im Kanton Bern bestehen derzeit keine verbindlichen Regelungen für die Führung von Spielgruppen. Zur Förderung von Spielgruppen hat der Kanton Bern zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern von Spielgruppenverbänden, mit weiteren Institutionen der frühen Förderung und einer Gemeinde Empfehlungen zur Spielgruppenentwicklung für interessierte Gemeinden erarbeitet.

5.7 Harmonisierung der Stipendien- und der Sozialhilfeordnung

Bei der Harmonisierung der Stipendien- und der Sozialhilfeordnung steht die Koordination zweier bestehender Transferleistungen im Vordergrund. Der Anteil der Personen, die trotz Stipendien zusätzlich auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind, weist darauf hin, dass Stipendien und Sozialhilfe ungenügend aufeinander abgestimmt sind. Die Harmonisierung soll die Chancengerechtigkeit im Bildungswesen verbessern und dadurch einen Beitrag zur Armutsprävention leisten. Zusätzlich führt die Harmonisierung zu einer verbesserten Wirksamkeit beider Bedarfsleistungen, was sich positiv auf deren Kosten-Nutzen-Gleichgewicht auswirkt.

Im Rahmen des Sozialberichts 2012 «Bekämpfung der Armut im Kanton Bern» wurde die Harmonisierung der Stipendien- und der Sozialhilfeordnung als Massnahme definiert und in drei mögliche Verbesserungen unterteilt:

1. Die Ansätze für den Grundbedarf für die Lebenshaltung sollen erhöht werden.
2. In Ausnahmefällen soll das aktuelle elterliche Einkommen und nicht das Vorjahreseinkommen berücksichtigt werden (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit).
3. Die Beitragslimitierung für berufsvorbereitende Schuljahre soll aufgehoben werden.

Ziel der Massnahme ist die effizientere Nutzung der bestehenden sozialpolitischen Leistungen, indem das Zusammenspiel systemkonform optimiert wird. Die beiden unterschiedlichen Unterstützungssysteme sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Es darf keine Lücken zwischen der Ausbildungsbeitragsgesetzgebung und der Sozialhilfe geben. Junge Erwachsene in Ausbildung sollen so wenig wie möglich auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Die geplanten Massnahmen können auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) wird im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Stipendienkonkordat revidiert. Die Verbesserungsmassnahmen aus dem Sozialbericht 2012 können gleichzeitig aufgenommen werden.

Stand der Umsetzung

Die erste Verbesserungsmassnahme wurde mit der Änderung der ABV per 1. August 2012 umgesetzt. Die anerkannten Kostenpauschalen für die Lebenshaltung (Grundbedarf, Wohnen, medizinische Grundversorgung) wurden erhöht (Anpassung an die Teuerung), was zu jährlichen Mehrkosten von 4 Mio. Franken führte.

Für die beiden anderen Verbesserungen wurden Modellrechnungen angestellt, erste Kostenschätzungen sind möglich. Die Verordnungsänderung soll am 1. August 2017 in Kraft treten. Für den Regierungsrat wird eine sorgfältige, aktualisierte Entscheidungsgrundlage erarbeitet mit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Eine neue, direktionsübergreifende Projektgruppe beginnt ihre Arbeit Anfang 2016. Der Regierungsrat wird die Vorlage voraussichtlich Anfang 2017 verabschieden können.

5.8 Betreuungskette und Begleitung Jugendlicher

Zwei bewährte Möglichkeiten, erwerbslose Jugendliche beim Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, sind Ausbildungs- und Coachingangebote. Diese beiden Angebotstypen werden bei der Betreuungskette und Begleitung Jugendlicher bis zu einer Anschlusslösung nach der Ausbildung kombiniert. Das Angebot zeichnet sich durch eine hohe präventive Wirkung aus, da Jugendliche am Anfang ihres Berufslebens stehen und die berufliche Integration langfristig zentral ist für die Existenzsicherung.

Die Massnahme ist im Jahr 2013 als Erweiterung des bestehenden Case Managements Berufsbildung (CMBB) eingeleitet worden. Zielgruppen sind Sozialhilfe beziehende Jugendliche und junge Erwachsene mit Mehrfachschwierigkeiten (schulische, sprachliche, familiäre, soziale, gesundheitliche, integrative Probleme). Diese jungen Menschen werden ab dem 7. Schuljahr bis zum 24. Altersjahr begleitet und unterstützt. Mit dem CMBB sollen mehr Abschlüsse auf Sekundarstufe II und die nachhaltige Integration in die Arbeitswelt erwirkt werden. Da die Betreuungskette ausdrücklich auf junge Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe ausgerichtet ist, wird erwartet, dass langfristig Kosten in der Sozialhilfe eingespart werden.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beteiligt sich jährlich mit 250 000 Franken an der Finanzierung des Angebots. Die effektiven Kosten des CMBB werden Ende 2015 in einer Gesamtevaluation ausgewiesen. Die Entlastungswirkung auf die Sozialhilfe kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden.

Stand der Umsetzung

Die Anzahl begleiteter Jugendlicher und junger Erwachsener hat im Jahr 2013 von 158 Personen auf 200 Personen Ende 2014 zugenommen. Das Reporting 2014 der Betreuungskette zeigt folgende Ergebnisse:

- Im Jahr 2014 fanden 123 Neueintritte statt und 77 aktive Dossiers wurden aus dem Vorjahr übernommen.
- Der Anstieg der Neueintritte um 46 Personen, verglichen mit dem Vorjahr, ist in allen Regionen spürbar, am meisten Eintritte fanden in der Region Bern-Mittelland statt. Im frankophonen Teil des Kantons bewegten sich die Eintritte von null auf neun.

Der deutliche Anstieg der Neueintritte durch Zuweisungen von Sozialdiensten (+ 37 % Neueintritte) ist mit grösster Wahrscheinlichkeit auf die Betreuungskette zurückzuführen. Die Zunahme der Eintritte in allen Regionen zeigt, dass die Sozialdienste sensibilisiert sind und die Zusammenarbeit mit dem CMBB aktiv suchen.

Wirkung der Betreuungskette

Im Jahr 2014 konnten rund 69 Prozent der betreuten Personen erfolgreich in eine Ausbildung, in den Arbeitsmarkt oder in andere Zuständigkeiten (z. B. IV) vermittelt werden. Dies bedeutet eine Steigerung von 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt lag die Erfolgsquote bei den begleiteten Personen, die von den Sozialdiensten zugewiesen worden waren, nur leicht unter dem Gesamtergebnis des CMBB. Die Wirkung der Betreuungskette ist damit positiv zu beurteilen.

Ausblick

Die Zunahme der Zuweisungen aus Sozialdiensten zeigt, dass die Betreuungskette rege genutzt wird. Die Zuweisungen sollten auch weiterhin im Auge behalten werden. Ein Rückgang oder eine Stabilisierung der Zahlen könnte auf eine Ausschöpfung des Potenzials hindeuten, aber auch auf einen Rückgang der Sensibilisierung.

Für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge stellt die Sprachanforderung für die Betreuungskette (Niveau B2) eine grosse Hürde dar. Für viele Personen bedeutet diese Vorgabe einen faktischen Programmausschluss. Eine Arbeitsgruppe prüft Lösungen für dieses Problem.

Für die Verbreitung des Angebots bei den Sozialdiensten ist es wichtig, dass diese regelmässig über die Betreuungskette informiert werden. Die Leitung des CMBB will dazu den direkten Kontakt mit den Institutionen suchen.

Ende 2015 wird das CMBB insgesamt in seiner Wirkung und den Kosten evaluiert. Als Teilaspekt des CMBB wird auch die Betreuungskette evaluiert. Das Evaluationsunternehmen across-concept wurde mit der Durchführung der Evaluation beauftragt.

Fazit und Ausblick in die Weiterentwicklung der Armutsbekämpfung

Eines der Hauptziele der Sozialberichterstattung ist es, die ökonomische Situation der gesamten Kantonsbevölkerung darzustellen. Dabei wird dasjenige Einkommen betrachtet, das eine Person bzw. ein Haushalt aus eigener Kraft und/oder durch Sozialversicherungsleistungen erwirtschaftet. Reicht dieses Einkommen nicht aus, um die Existenz zu sichern, liegt eine Armutssituation vor. So wird, bezogen auf die Sozialversicherungen, eine Nachtransferarmut, bezogen auf die Bedarfsleistungen, beispielsweise Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe, eine Vortransferarmut ausgewiesen. Die Analysen der Steuerdaten zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung und zur Entwicklung der Armut in diesem Bericht sowie die Ergebnisse der Befragung von Armutsbetroffenen zeigen, wie wichtig eine entschiedene Armutsbekämpfung im Kanton Bern weiterhin ist: Die Intensität der Armut hat zugenommen (grössere Armutsgefährdungslücke), der Ausschluss betroffener Bevölkerungsgruppen aus der Gemeinschaft hat sich verstärkt (zunehmend mangelnde Erwerbsintegration in den schwächsten Schichten), die Ungleichheit hat zugenommen (Stichworte: Schere bei den Einkommen, Vermögensungleichheit).

Die Zunahme dieser Vortransferarmut führt zu einem doppelten Auftrag: Zum einen muss die Prävention weiter gestärkt werden, damit jede Person ihren Lebensunterhalt möglichst in eigener Verantwortung sichern kann (Ziffer 6.1). Im Wissen darum, dass selbst die beste Armutsprävention nicht verhindern können, dass es auch in Zukunft Armut geben wird, ist es zum anderen – im Sinne einer kohärenten Sozialpolitik – ebenso wichtig, die bewährten Instrumente der Existenzsicherung, insbesondere die Sozialhilfe oder andere Transferleistungen, zu erhalten (Ziffer 6.2).

6.1 Armutsprävention

Bei der Verabschiedung des Sozialberichts 2012 und bei der Priorisierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Armut hat der Regierungsrat den Fokus klar auf die Prävention von Armut gelegt: Mit präventiven Massnahmen will er Voraussetzungen schaffen, die Menschen befähigen oder darin unterstützen, ihre Existenz selbständig – in erster Linie durch Erwerbstätigkeit – zu sichern. Inhaltlich zeigen Massnahmen zur Förderung der Ausbildung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besonders präventive Wirkung auf die Existenzsicherung. Folgerichtig hat der Regierungsrat den Ausbau der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung, ergänzende Hilfe bei der Erziehung, Massnahmen der frühen Förderung¹⁰⁹ sowie die Betreuung und Begleitung Jugendlicher beim Einstieg ins Arbeitsleben priorisiert.

¹⁰⁹ Massnahmen der frühen Förderung hatte der Regierungsrat im Rahmen des Frühförderungskonzepts bereits als strategische Priorität bezeichnet, sie wurden daher im Sozialbericht 2012 nicht mehr explizit priorisiert.

Die Ergebnisse in diesem Bericht bestätigen dieses Vorgehen und die Wahl der Massnahmen, zeigen aber auch, dass bereits eingeleitete und umgesetzte Massnahmen weitergeführt, optimiert und allenfalls ausgebaut werden sollten.

- **Schulergänzende Kinderbetreuung:** Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden ab zehn Kindern zu einem schulergänzenden Betreuungsangebot (Tagesschulen). Für die Betreuung während der Schulferien besteht jedoch kein Auftrag zu einem bedarfsgerechten Angebot. 2014/15 boten 20 Gemeinden während mindestens vier Schulferienwochen Betreuung an, vier Gemeinden mehr als 2012/13. Die Erziehungsdirektion prüft Möglichkeiten eines Unterstützungsangebots für Gemeinden, die Betreuung in den Schulferien auf- oder ausbauen wollen. Ebenfalls entwickelt sie Vorschläge für eine finanzielle Beteiligung des Kantons.
- **Familienergänzende Kinderbetreuung:** Gemäss dem kantonalen Familienkonzept von 2009 sollen bis ins Jahr 2019 20 Prozent der Vorschulkinder an 2,5 Tagen pro Woche in öffentlich subventionierten Angeboten familienergänzend betreut werden können. Dies entspricht 10 subventionierten Kitaplätzen auf 100 Kinder. Im Jahr 2009 standen auf 100 Kinder etwa 8,1 Plätze zur Verfügung, im Jahr 2014 waren es 8,8 Plätze. Sowohl der Auslastungsgrad der familienergänzenden Betreuungsangebote als auch die Anzahl der gestellten Finanzierungsgesuche in den letzten Jahren zeigen, dass die Nachfrage nach subventionierten Plätzen das Angebot nach wie vor deutlich übersteigt. Somit muss das Angebot weiter ausgebaut werden.
- **Ergänzende Hilfen zur Erziehung:** In Umsetzung einer überwiesenen Motion hat der Regierungsrat im März 2014 das Gesamtprojekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» mit einer Laufzeit bis Ende 2016 lanciert. Ziele der Arbeiten sind möglichst einheitliche Regelungen der Finanzierung, Steuerung und Aufsicht, welche die gesamte Versorgungskette der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen einschliessen. Das Jugendamt nimmt zur Zeit für diesen Bereich eine zentrale Datensammlung und -aufbereitung für den ganzen Kanton vor, um den Bedarf zu beurteilen und eine angemessene Versorgung sicherstellen zu können.
- **Angebote der frühen Förderung:** Das Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012) hat der Grosse Rat im September 2012 zur Kenntnis genommen. Das Konzept hat die Sensibilität für die wertvollen Möglichkeiten und die Bedeutung von Massnahmen im Bereich der frühen Förderung gestärkt. Wichtige Angebote konnten geschaffen, gestärkt und vernetzt werden. Viele der ursprünglich formulierten Massnahmen sind zwischenzeitlich abgeschlossen oder sie befinden sich in der Umsetzung. Bei der Umsetzung haben sich jedoch neue Herausforderungen ergeben: Durch die zunehmende Vernetzung mit der Praxis sind neue Problemfelder und damit verbundene Möglichkeiten deutlich geworden. Dadurch werden ergänzende Massnahmen und Anpassungen erforderlich. Zudem zeigt sich, dass die zur Verfügung stehenden Mittel in einzelnen Bereichen zu knapp bemessen waren (siehe Anhang 2: Konzept frühe Förderung – Stand und weiteres Vorgehen).
- **Einführung einer Betreuungskette und Beratung Jugendlicher bis zu einer Anschlusslösung nach der Ausbildung:** Die Massnahme wurde im Jahr 2013 als Erweiterung des bestehenden Case Management Berufsbildung (CMBB) eingeleitet. Zielgruppe sind Sozialhilfe beziehende Jugendliche und junge Erwachsene mit Mehrfachschwierigkeiten (mit schulischen, sprachlichen, familiären, sozialen, gesundheitlichen, integrativen Problemen), die ab dem 7. Schuljahr bis zum 24. Altersjahr begleitet und unterstützt werden. Die Zunahme der Zuweisungen aus Sozialdiensten zeigt, dass die Betreuungskette bereits rege genutzt wird. Die Bekanntheit des Angebots bei den Sozialdiensten sollte aber weiter verbessert werden. Zudem sind Möglichkeiten zu prüfen, wie der Zugang für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene verbessert werden kann. Ende 2015 wird das CMBB insgesamt in seiner Wirkung und den Kosten evaluiert. Als Teilaspekt des CMBB wird darin auch die Betreuungskette evaluiert.

6.2 Existenzsicherungsleistungen

Armutsprävention allein wird auch in Zukunft nicht verhindern können, dass es für Personen in gewissen Situationen nicht möglich ist, ihre Existenz aus eigener Kraft zu sichern. Instrumente, die in solchen Situationen die Existenz gewährleisten, sind daher unerlässlich. Die politische Diskussion über diese Transferleistungen hat sich in den letzten rund fünf Jahren aber spürbar gewandelt:

In der letzten Revision des Sozialhilfegesetzes waren die Bekämpfung des Missbrauchs und die Schaffung entsprechender Instrumente (Sozialinspektion, erleichterter Datenaustausch, ärztliche Zweitmeinungen bei Arbeitsunfähigkeit) die dominierenden Themen. Es bestand ein breit getragener Konsens, dass niemand das System ausnutzen solle. Genau so klar war aber auch: Wer in Not gerät, hat Anspruch auf eine staatliche Hilfeleistung, die sich am sozialen Existenzminimum orientiert. Die Leistungshöhe wurde nicht in Frage gestellt. Seither hat sich die politische Diskussion verlagert. Vermehrt werden kantonale und nationale Leistungen an sich, insbesondere die Höhe der Leistungen in Frage gestellt. Ausdruck davon ist:

- Auf kantonaler Ebene zum einen die Forderung des Grossen Rates, eine Gesetzesrevision vorzulegen, mit der die Sozialhilfeleistungen, bestehend aus Grundbedarf, Integrationszulagen und Situationsbedingten Leistungen, um 10 Prozent zu kürzen seien¹¹⁰; zum anderen die Kürzungen der individuellen Prämienverbilligungen um rund 38 Mio. Franken, diese Kürzungen waren in den Jahren 2013 und 2014 vorgenommen worden¹¹¹. Der Sparauftrag führte bei rund 57 000 Personen zum teilweisen oder vollständigen Wegfall des Anspruchs auf Prämienverbilligung.¹¹²

Schliesslich hat die politische Diskussion über die Familien-Ergänzungsleistungen gezeigt, dass die Finanzpolitik gegenüber der Armuts- oder Sozialpolitik priorisiert wird. Auf die Einführung der Familien-Ergänzungsleistungen ist aus finanzpolitischen Überlegungen verzichtet worden, obwohl die Modellrechnungen gezeigt haben, dass zahlreiche Haushalte im Kanton Bern nur knapp über der Sozialhilfegrenze leben

- Auf nationaler Ebene die Revision der SKOS-Richtlinien: Als Reaktion auf die politische Kritik an den SKOS-Richtlinien und an der Leistungshöhe der Sozialhilfe allgemein hat die SKOS im Frühling 2015 eine Revision der SKOS-Richtlinien veranlasst. Im Fokus der Revision steht insbesondere die Höhe des Grundbedarfs. Die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hat am 21. September 2015 die revidierten SKOS-Richtlinien verabschiedet, die zum Teil eine Reduktion des Grundbedarfs (bei Grossfamilien ab 6 Personen und für junge Erwachsene bis 25 Jahre), zum Teil einen nominellen Status quo des Grundbedarfs vorsehen, obwohl eine Studie des Bundesamtes für Statistik zum Schluss gekommen ist, dass der Grundbedarf für Ein- und Zwei-Personenhaushalte um rund 100 Franken erhöht werden sollte, um das Leistungsniveau real zu halten.¹¹³

Ein Abbau von Transferleistungen in der Existenzsicherung kann dazu führen, dass für Betroffene die Teilhabe an der Gesellschaft zunehmend in Frage steht. Ein solcher gesellschaftlicher Ausschluss ist nicht nur für die Betroffenen schlimm, sondern er gefährdet auch den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Der Regierungsrat erachtet es daher als angebracht, auch im Transferleistungsbereich bestehende Massnahmen zu optimieren und auszubauen, wie dies bei der im Sozialbericht 2012 vom Regierungsrat priorisierten Massnahme der Harmonisierung der Stipendien und der Sozialhilfe vorgesehen ist. Dabei steht die Koordination zweier bestehender Transferleistungen im Vordergrund. Ziel ist eine effizientere Nutzung der

¹¹⁰ Die Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat ist für den November 2015 vorgesehen, die Beratung im Grossen Rat (erste Lesung) ist für den Januar 2016 geplant.

¹¹¹ 2013: Sparauftrag IPV CHF 14 Mio., umgesetzt mit KKV Revision per 1.1.2013; 2014: CHF 20 Mio., umgesetzt mit KKV Revision per 1.1.2014; CHF 4,3 Mio., umgesetzt mit KKV Revision per 1.7.2014

¹¹² Diese Angaben stammen aus den jeweiligen Vorträgen der KKV-Revisionen und stellen Schätzungen dar, gestützt auf Modellrechnungen.

¹¹³ SKOS-Grundbedarf. Aktualisierte Berechnung des BFS (Internetquelle).

bestehenden Leistungen, indem das Zusammenspiel optimiert wird. Mit einer Änderung auf Verordnungsebene konnte eine erste Verbesserungsmassnahme umgesetzt werden. Für die anderen erforderlichen Verbesserungen ist ein Projekt geplant. Eine neue, direktionsübergreifende Projektgruppe beginnt ihre Arbeit Anfang 2016. Weiter sind auch neue oder andere Instrumente zu prüfen, die sich etwa spezifisch an besonders gefährdete Personengruppen richten wie z.B. Alleinerziehende. Die hohe Unterstützungsquote von Alleinerziehenden in der Sozialhilfe zeigt, dass es Aufgabe der künftigen Sozialberichterstattung sein wird, die Analyse der wirtschaftlichen Situation der Alleinerziehenden zu vertiefen und gestützt darauf geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

6.3 Kosten und Finanzierung künftiger Massnahmen

Der Regierungsrat hält in einem strategischen Grundsatzentscheid dafür, in den nächsten Jahren bis zur nächsten Sozialberichterstattung (Bericht 2019) folgende Massnahmen weiter zu verfolgen:

Massnahme	Voraussichtliche jährliche Mehrkosten (Kantonsausgaben)	Ausgaben Grundangebot gemäss Rechnung 2013/2014 ¹¹⁴	
		2013	2014
Ausbau schulergänzender Kinderbetreuung (Ferienbetreuung)	Gegenwärtig noch nicht bezifferbar Massnahme ist noch im Projekt- und Prüfstadium.	0	0 Die Gemeinden und Eltern finanzieren die Betreuungsangebote für Schulkinder in den Schulferien momentan selber, der Kanton beteiligt sich nicht an den Kosten.
Ausbau familienergänzender Kinderbetreuung	CHF 1 Mio.	CHF 27,2 Mio.	CHF 28,9 Mio.
Ergänzende Hilfen zur Erziehung	Teilweise Neuausrichtung des Angebots im Rahmen des ordentlichen Budgets.	CHF 5,5 Mio. ¹¹⁵	CHF 5,8 Mio. ¹¹⁵
Angebote frühe Förderung	CHF 1,13 Mio.	CHF 0,835 Mio.	CHF 0,835 Mio.
Harmonisierung der Stipendien- und der Sozialhilfeordnung	Gegenwärtig noch nicht bezifferbar. Massnahme ist im Projekt- und Prüfstadium.	CHF 26,7 Mio.	CHF 33,6 Mio.
Einführung Betreuungskette und Begleitung Jugendlicher bis zu einer Anschlusslösung nach der Ausbildung	CHF 0,25 Mio.	CHF 1,7 Mio. ¹¹⁶	CHF 2,4 Mio. ¹¹⁶

Die Tabelle zeigt neben den kantonalen Ausgaben für das bestehende Grundangebot die Mehrkosten, welche die Umsetzung und Optimierung dieser präventiven Massnahmen zur Armutsbekämpfung voraussichtlich verursachen. Vergleicht man diese Mehrkosten mit den kantonalen Ausgaben für die zentralen Transferleistungen oder mit den Ausgaben der Sozialversicherungen auf Bundesebene, erscheinen sie geradezu als

¹¹⁴ Angegeben werden ausschliesslich die Kantonsausgaben, die Mittel allfälliger Mitfinanzierer werden nicht erfasst (etwa Gemeinden über den Lastenausgleich, Bundesbehörden oder der Fonds zur Finanzierung von Projekten im Bereich Sucht und allgemeine Gesundheitsförderung).

¹¹⁵ Die Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf die im Abschnitt 5.5 aufgeführten Projekte: AEMO, Berner Jura Sozialraumorientierte Leistungen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Verwaltungskreis Oberrargau («Schoio Familienhilfe»), Kompetenzzentrum Jugend und Familie Schlossmatt, Sunnehus Frutigen, Familiensupport Bern-Brünnen.

¹¹⁶ Ohne Betreuungskette und ohne Aufwände für die Triagestelle. Der grosse Unterschied zwischen den beiden Jahren erklärt sich dadurch, dass das CMBB von 2013 bis 2014 noch im Aufbau begriffen war.

bescheiden: Die kantonalen Ausgaben für die Sozialhilfeleistungen, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und individuelle Prämienvorbilligungen beliefen sich im Jahr 2014 auf knapp 770 Mio. Franken.¹¹⁷ Die Sozialversicherungsausgaben auf Bundesebene belaufen sich auf rund 150 Mrd. Franken (2013).¹¹⁸

Mit diesem Stossrichtungsentscheid werden, analog zum letzten Sozialbericht 2012, keine Finanzierungsbeschlüsse gefasst oder präjudiziert: Alle Massnahmen werden im ordentlichen Budgetierungsprozess und/oder in eigenständigen Projekten ausgewiesen und zur Diskussion gestellt bzw. zum Entscheid vorgelegt, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Dabei wird es auch darum gehen, die in diesem Bericht konstatierte zunehmende Vortransferarmut im Blick zu behalten, um die kantonale Armutspolitik, die sowohl Armutsprävention als auch Existenzsicherung durch Transferleistungen umfasst, sinnvoll weiterzuentwickeln.

Armut als Querschnittsthema kann nur umfassend bekämpft werden, wenn sie nicht ausschliesslich ein Thema der Sozialpolitik ist. Denn Ursachen von Armut sind oft vielschichtig. Sie betreffen verschiedene Lebensbereiche, die ausserhalb der Sozialpolitik liegen. Neben Bildung und Erwerbstätigkeit können auch die Familien-, Wohn-, Gesundheits- oder Migrationssituation einen grossen Einfluss auf die Handlungschancen und auf die wirtschaftliche Situation einer Person haben. Entsprechend erfordern die Armuts- und Existenzsicherungspolitik eine koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Politikbereiche.

¹¹⁷ Gemäss Staatsrechnung 2014 Kanton Bern.

¹¹⁸ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV 2015 (berücksichtigte Sozialversicherungen: AHV, EL zur AHV, IV, EL zur IV, BV, KV, UV, EO, ALV, FZ).

Anhang 1

Gemeindetypologie des Bundesamtes für Statistik BFS

Die Gemeindetypologie des Bundesamtes für Statistik orientiert sich an einem Zentrum-Peripherie-Modell und klassifiziert die Gemeinden nach folgenden Kriterien: Pendlerbewegungen, Beschäftigungssituation, Wohnverhältnisse, Reichtum, Tourismus, Bevölkerung, Zentrumsfunktionen.

Dabei werden die folgenden Gemeindetypen unterschieden:

- Zentren
- Suburbane Gemeinden (in Agglomerationsgürtel, meistens nahe am Stadtzentrum gelegen: Arbeitsplatzgemeinden oder Gemeinden mit hohem Anteil an grossen Wohngebäuden)
- Einkommensstarke Gemeinden (in Agglomerationsgürtel)
- Periurbane Gemeinden (in Agglomerationsgürtel, aber weder suburbane Gemeinden noch einkommensstarke Gemeinden)
- Touristische Gemeinden
- Industrielle und tertiäre Gemeinden
- Ländliche Pendlergemeinden (ausserhalb Agglomerationsgürtel)
- Agrargemischte Gemeinden (ausserhalb Agglomerationsgürtel)
- Agrarische Gemeinden (ausserhalb Agglomerationsgürtel)

Zuteilung der Gemeinden des Kantons Bern zur Gemeindetypologie des Bundesamtes für Statistik

(9 Haupttypen; Stand 2010)

Zentren	Periurbane Gemeinden (Fortsetzung)	Industrielle und tertiäre Gemeinden (Fortsetzung)	Ländliche Pendlergemeinden (Fortsetzung)	Agrarisch-gemischte Gemeinden (Fortsetzung)	Agrarische Gemeinden
Bern					Bangerten
Biel/Bienne					Belpberg
Burgdorf	Mattstetten	Krattigen	Jaberg	Erlenbach	Berken
Langenthal	Meikirch	La Neuveville	Jens	Ersigen	Boltigen
Langnau i.E.	Neuenegg	Leissigen	Kernenried	Eschert	Brüttelen
Lyss	Oberhofen	Malleray	Kiesen	Fahrni	Champoz
Moutier	Plagne	Niederbipp	Kirchenturnen	Finsterhennen	Châtelat
Thun	Port	Oberdiessbach	Krauchthal	Forst-Längenbühl	Clavaleyres
	Ringgenberg (BE)	Oberried	La Heutte	Gals	Diemtigen
Suburbane Gemeinden	Rubigen	Orvin	Lamboing	Gerzensee	Dürrenroth
Belp	Safnern	Prêles	Leuzigen	Gondiswil	Eggiwil
Brügg	Schalunen	Reconvilier	Lotzwil	Gsteig	Eriz
Heimberg	Scheuren	Roggwil (BE)	Meinisberg	Gurzelen	Gadmen
Hilterfingen	Schüpfen	Rumendingen	Merzigen	Hellsau	Gelterfingen
Ipsach	Schwadernau	Saint-Imier	Mirchel	Hermiswil	Golaten
Ittigen	Seftigen	Schattenhalb	Mühlethurnen	Höchstetten	Guggisberg
Jegenstorf	Sutz-Lattrigen	Sonceboz-Sombeval	Mülchi	Iffwil	Gurbrü
Kehrsatz	Thierachern	Täuffelen	Münchenwiler	Innertkirchen	Habkern
Kirchberg (BE)	Toffen	Tavannes	Münchringen	Ins	Häutligen
Köniz	Trimstein	Thunstetten	Niederhünigen	Iseltwald	Heimiswil
Konolfingen	Utigen	Tramelan	Niederörsch	Kallnach	Homberg
Laupen	Vaufelin	Tschugg	Niederried/Interlaken	Kappelen	Horrenbach-Buchen
Lyssach	Vechigen	Utzenstorf	Niederried/Kallnach	Kirchdorf (BE)	Kienersrüti
Matten bei Interlaken	Wohlen bei Bern	Villeret	Niederstocken	Kleindietwil	Landiswil
Moosseedorf	Zielebach	Wahlern	Oberbipp	Kriechenwil	Lauenen
Münchenbuchsee		Wald (BE)	Obersteckholz	La Ferrière	Lohnstorf
Münsingen	Touristische Gemeinden	Wangen an der Aare	Oberstocken	Lauperswil	Monible
Nidau	Adelboden	Wattenwil	Oberwil bei Büren	Leimiswil	Mont-Tramelan
Oberburg	Aeschi bei Spiez	Wiedlisbach	Oppligen	Ligerz	Mötschwil
Orpund	Beatenberg	Wimmis	Perrefitte	Limpach	Niedermuhlern
Ostermundigen	Bönigen	Worben	Péry	Linden	Niederörsch
Pieterlen	Brienz (BE)	Zweisimmen	Pohlern	Loveresse	Noffen
Rüdtligen-Alchenflüh	Grindelwald		Pontenet	Lüscherz	Oberbalm
Spiez	Guttannen	Ländliche Pendlergemeinden	Radelfingen	Lützelbach	Oberhünigen
Steffisburg	Hasliberg	Aarwangen	Rohrbach	Lützelflüh	Oberlangenegg
Stettlen	Heiligenschwendi	Alchenstorf	Romont (BE)	Madiswil	Oberörsch
Studen (BE)	Interlaken	Amsoldingen	Rumisberg	Meienried	Oberthal
Uetendorf	Kandersteg	Attiswil	Ruppoldsried	Melchnau	Oberwil
Unterseen	Lauterbrunnen	Bannwil	Rüti bei Büren	Mühleberg	Ochlenberg
Urtenen-Schönbühl	Lenk	Bannwil	Rüti bei Lyssach	Mühledorf (BE)	Oeschenbach
Wichtrach	Meiringen	Bargen (BE)	Schlosswil	Müntschemier	Rebélvier
Worb	Saanen	Bätterkinden	Schwanden bei Brienz	Nods	Reisiswil
Zollikofen	Sigriswil	Belprahon	Schwarzhäusern	Rapperswil (BE)	Roches (BE)
	Wilderswil	Bettenhausen	Schwendibach	Reichenbach	Rohrbachgraben
Einkommensstarke Gemeinden		Biglen	Thörigen	Renan (BE)	Röthenbach
Evilard	Industrielle und tertiäre Gemeinden	Bleiken	Uebeschi	Reutigen	Rüeggisberg
Möriren	Aarberg	Brenzlikofen	Vinelz	Riggisberg	Schangnau
Muri bei Bern	Arch	Büetigen	Walliswil/Niederbipp	Rüderswil	Schelten
Twann-Tüscherz	Bévilard	Bühl	Walliswil/Wangen	Rüegsau	Scheunen
	Blumenstein	Büren zum Hof	Wangenried	Rümligen	Seehof
	Brienzwiler	Burgstein	Wiler bei Utzenstorf	Rüschegg	Sornetan
	Büren an der Aare	Corcelles (BE)	Willadingen	Rüschelen	Souboz
	Corgémont	Cormoret	Wolfisberg	Saïcourt	Tägertschi
	Court	Cortébert	Wynau	Saules (BE)	Teuffenthal (BE)
	Courtélary	Därigen	Zäziwil	Saxeten	Trachselwald
	Crémines	Deisswil	Zuzwil (BE)	Seeburg	Treiten
	Diesse	Diessbach bei Büren	Zwieselberg	Seedorf (BE)	Trub
	Erlach	Dotzigen		Signau	Unterlangenegg
	Etzelkofen	Epsach	Agrarisch-gemischte Gemeinden	Siselen	Wachsendorn
	Frutigen	Farnern	Affoltern im Emmental	Sonvilier	Walterswil (BE)
	Gampelen	Ferenbalm	Albligen	Sorvilier	Wiggiswil
	Grandval	Freimettigen	Arni (BE)	St. Stephan	Wileroltigen
	Gündlichswand	Graben	Auswil	Sumiswald	
	Herzogenbuchsee	Grossaffoltern	Bleienbach	Trubschachen	
	Hindelbank	Hagneck	Bollodigen	Ursenbach	
	Hofstetten bei Brienz	Hasle bei Burgdorf	Bowil	Walkringen	
	Huttwil	Heimenhausen	Buchholterberg	Walperswil	
	Kandergrund	Herbligen	Busswil bei Melchnau	Wengi	
	Koppigen	Hermrigen	Därstetten	Wynigen	
		Höfen	Eriswil	Wyssachen	
		Inkwil		Zauggenried	

Das Konzept frühe Förderung, das als Bericht des Regierungsrates 2012 vorgelegt und vom Grossen Rat mit grossmehrheitlicher Zustimmung zur Kenntnis genommen wurde, hat Handlungsfelder und Massnahmen vorgezeichnet, in denen die frühe Förderung aufgebaut und gestärkt werden soll. Einige der ursprünglich formulierten Massnahmen sind inzwischen abgeschlossen, viele werden im Rahmen institutionalisierter Prozesse kontinuierlich bearbeitet (für den differenzierten Stand der Umsetzung vgl. Kapitel 5.6).

Frühe Förderung hat zum Ziel, allen Kindern, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Insbesondere sollen grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden, welche Ausgangslage für weitere Lernprozesse z. B. in der Schule, sind. Die Kumulation von Entwicklungsrückständen, die zu Bildungsarmut und damit geringeren Berufs- und Lebenschancen führen, soll so vermieden werden. Fürs Erreichen dieses klaren, weitgehend unbestrittenen Ziels engagieren sich viele unterschiedliche Akteure an unterschiedlichen Stellen mit unterschiedlichen Methoden. Da vor allem die Eltern für ihre Kinder verantwortlich sind und da Angebote der frühen Förderung immer ergänzend und unterstützend eingesetzt werden, ist diese Aufteilung in verschiedene Akteure in verschiedenen Lebensbereichen der Familien unumgänglich. Im besten Fall sind die beteiligten Fachleute in einer sogenannten Förderkette verbunden, so dass an laufende Prozesse angeknüpft werden kann und die Entwicklung in allen Bereichen jeweils altersgerecht gefördert werden kann.

Die Arbeit an der Umsetzung des Konzepts frühe Förderung hat eine zunehmende Vernetzung mit den verschiedenen Akteuren in diesem dynamischen Feld ermöglicht. Dadurch wurden Einsichten und Erkenntnisse gewonnen, die in Teilbereichen eine Anpassung sowie Ergänzungen in der kantonalen Strategie der frühen Förderung nahelegen. So sind Problemfelder und damit verbundene Möglichkeiten aufgetaucht, die im Rahmen einer systematischen Erfassung zuvor nicht sichtbar oder nicht zugänglich waren.

In einzelnen Handlungsfeldern haben sich die zur Verfügung stehenden Mittel als zu knapp bemessen herausgestellt, um wichtige Angebote für alle Kinder mit entsprechendem Bedarf bereitstellen zu können. Nachfolgend wird deshalb gezeigt, bei welchen Massnahmen des Konzepts frühe Förderung bei gleichbleibenden Zielen Anpassungen in der Vorgehensweise nötig sind und welche ergänzenden Massnahmen mit welchem Finanzbedarf zukünftig angegangen werden sollen.

A | Anpassungen in bestehenden Handlungsfeldern

Ausbau der frühen Sprachförderung

Handlungsfeld 4 des Konzepts frühe Förderung benennt folgendes Ziel: «Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der frühen Sprachförderung im Vorschulbereich wahr. Er fördert spezifische, pädagogisch an den Vorschulbereich angepasste Angebote oder Programme der frühen Sprachförderung für Kinder mit Förderbedarf. Dies mit dem Ziel, sprachliche Hürden für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund bis zum Kindergarten Eintritt zu reduzieren».

Sprachbeherrschung ist unbestritten eine Grundkompetenz von herausragender Bedeutung. Ohne ausreichende Kenntnisse in der regional gesprochenen Landessprache kann ein Kind die soziale Integration und damit die sozioemotionale Entwicklung, den Nutzen schulischer Bildung sowie die Teilhabe an entwicklungsfördernden Angeboten nur eingeschränkt erfahren. Dies hat weitreichende Folgen sowohl für das einzelne Kind als auch für die ganze Gesellschaft. Erfahrungen mit bisherigen Angeboten zur frühen Sprachförderung zeigen, dass die Nachfrage weit grösser ist als die bestehenden Angebote, die zudem teilweise in einer prekären Finanzierungssituation stehen. Die bestehenden Angebote müssen daher gesichert werden; dem Bedarf entsprechend und regional verteilt müssen neue aufgebaut werden.

2013 lebten im Kanton Bern rund 48000 Kinder im Alter zwischen 0 und 4 Jahren. 8402 unter ihnen verfügen nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft. Es ist davon auszugehen, dass einige Kinder keine zusätzliche Sprachförderung benötigen, z. B. wenn ihre Eltern die regionale Landessprache beherrschen und gut integriert sind. Damit können sie ihren Kindern ausreichend Kontakte und Möglichkeiten zum Sprechen und Schreiben der regionalen Landessprache bieten. 1422 Kinder verfügen über eine deutsche oder österreichische Staatsbürgerschaft. Umgekehrt bestehen vermutlich auch für Kinder mit Schweizer Staatsbürgerschaft teilweise nicht genügend Lernmöglichkeiten. Die Schätzung eines frühen Sprachförderungsbedarfs dürfte mit rund 6000 Kindern realistisch sein. Ein Teil dieser Kinder wird schon heute z. B. in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien neben anderen Wirkungszielen wie etwa der sozialen Integration auch im Spracherwerb gefördert. Rund 2000 von 8000 Kindern in solchen Betreuungseinrichtungen stammten 2014 aus Familien, die zu Hause eine andere als die regionale Landessprache sprechen. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass andere Sprachförderangebote für die verbleibenden rund 2000 Kinder mit entsprechendem Bedarf im Alter zwischen 3 und 4 Jahren zur Verfügung stehen müssten.

Auf die Ausschreibung im Sommer 2014 sind erste Gesuche für die Mitfinanzierung solcher ergänzender Angebote eingegangen. Dabei hat sich gezeigt: Da es für die Sprachförderung sowohl geeignetes Personal als auch ein Betreuungssetting braucht, das minimalen Anforderungen genügt, sind solche Angebote verhältnismässig kostenintensiv. Qualitativ ausreichende Angebote, die zweimal pro Woche für mindestens zwei Stunden bereitgestellt werden, erzeugen nach Abzug möglicher Beteiligungen von Eltern und Gemeinden Kosten von rund 1500 Franken pro Kind und Jahr. Damit müssten jährlich rund 3 Mio. Franken in die frühe Sprachförderung investiert werden.

Zur Zeit stehen im Rahmen des Konzepts frühe Förderung 150000 Franken zur Verfügung. Diese werden im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms mit Mitteln des Bundes in ähnlicher Höhe ergänzt. Für den Aufbau einer annähernd bedarfsgerechten Versorgung mit früher Sprachförderung in den nächsten Jahren ist von einem Finanzbedarf von zunächst mindestens einer Million Franken jährlich auszugehen. Investitionen im Bereich der Spielgruppen (vgl. Absatz B) könnten zusätzlich zum Erreichen dieser Zielgruppe beitragen.

Ergänzendes Hausbesuchsprogramm anbieten

Handlungsfeld 8 des Konzepts frühe Förderung sieht vor, das Hausbesuchsprogramm schrittweise in weiteren Regionen des Kantons zu etablieren. Das Programm besteht aus früher Förderung durch Arbeit mit den Kindern und Elternbildung durch Modelllernen; es basiert zudem auf einer Kombination von Hausbesuchen und Gruppentreffen verschiedener am Programm teilnehmender Familien.

Ziele und Methoden des Angebotes schrittweise sind weitgehend unbestritten und die Evaluationsergebnisse sprechen dafür, dass nicht nur ansonsten sehr schwer zu erreichende Familien zur Teilnahme gewonnen werden können, sondern auch anhaltende Effekte erzielt werden. Das Programm, das derzeit von den Gemeinden Bern, Biel, Langenthal, Ostermundigen und Köniz angeboten und mitgetragen wird, soll deshalb auch in Zukunft geführt werden.

Inzwischen hat sich allerdings auch gezeigt, dass die bei einer kantonalen Mitfinanzierung von einem Drittel für die Gemeinden verbleibenden Kosten eine teilweise unüberwindbare Hürde darstellen. An den Stichtagen gingen keine weiteren Unterstützungsesuche mehr ein und zahlreiche begonnene Initiativen wurden ergebnislos eingestellt. Auch die als mögliche Lösung angestrebte Förderung gemeindeübergreifender Zusammenarbeit hat sich auf Grund gemeindepolitischer Prozesse als schwierig in der Koordination herausgestellt. Erschwerend kommt hinzu, dass Hausbesucherinnen aus den entsprechenden Sprach- und Kulturkreisen ausgebildet werden, was das Angebot nur dann effizient erscheinen lässt, wenn grössere Migrationsgruppen mit entsprechendem Bedarf vorhanden sind – eine Voraussetzung, die gerade in kleineren Gemeinden mit sehr heterogen zusammengesetzten Herkunftskulturen der Familien mit

Migrationshintergrund sowie Familien mit entsprechendem Bedarf ohne Migrationshintergrund nicht gegeben ist.

Im Rahmen des bisherigen Budgets wird deshalb ein zweites Angebot bereitgestellt werden. Dieses soll an bestehende Trägerschaften mit regionalen Strukturen wie die Mütter-Väter-Beratung anknüpfen und als Ergänzung zu schrittweise so aufgebaut sein, dass insbesondere kleinere Gemeinden für einzelne Familien und für unterschiedliche Einwanderungsgruppen parallel Begleitung und Unterstützung einkaufen können. Wenn sich das ergänzende Angebot als erfolgreich erwiesen hat, ist ein flächendeckendes Angebot anzustreben. Direkt bei der Dynamik in der einzelnen Familie anzusetzen und vorhandene Ressourcen zu stärken hat sich in zahlreichen Studien als effektiver und effizienter Weg gezeigt, Entwicklungsproblemen von Kindern aus Familien mit Risikofaktoren vorzubeugen. Kindern aus Risikopopulationen werden mit dieser Förderung nachhaltig bessere gesundheitliche und wirtschaftliche Lebenschancen eröffnet. Ähnliche Ansätze werden in anderen Kantonen bereits umgesetzt oder befinden sich in Entwicklung (z.B. das Programm «Wir entdecken die Welt» in der Stadt Luzern in Zusammenarbeit mit der Mütter-Väter-Beratung oder das Programm «PAT – Mit Eltern lernen» im Kanton Zürich). Die direkten Kosten dafür sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau einzuschätzen, da diese massgebend davon abhängen, wie weit bestehende regionale Strukturen zur Reduktion der Reisekosten der Hausbesuchenden genutzt werden können. Erfahrungen in Zürich legen nahe, dass jährlich mit rund 1,2 Mio. Franken gerechnet werden müsste. So sollten zur Ergänzung der bewilligten 840 000 Franken mittelfristig nur verhältnismässig bescheidene zusätzliche Mittel benötigt werden.

Qualitativ gute Elternbildung für alle Eltern bezahlbar und bedarfsgerecht verfügbar

Familien sind nach wie vor der wichtigste und einflussreichste Ort für die Entwicklung und Erziehung von Kindern. Elternbildung unterstützt und stärkt Eltern bei der Erfüllung ihrer bedeutsamen Aufgaben. Zwar besteht ein grosses, vielfältiges Angebot an Elternbildung, doch nicht alle Angebote können im Hinblick auf die angestrebten Ziele empfohlen werden. Zudem sind qualitativ gute Angebote für Eltern aus tieferen sozioökonomischen Schichten aus finanziellen Gründen oft nicht zugänglich. Erfahrungen mit der Ausschreibung der Unterstützung von niederschweligen Elternbildungsangeboten haben gezeigt, dass nur punktuell Angebote bestehen, die für eine Zielgruppe mit besonderen Risikofaktoren und ausgewiesenem Bedarf kostengünstig bereitstehen. Ziel sollte es sein, im ganzen Kanton qualitativ gute Elternbildungsangebote vorweisen zu können und diese für den Teil der Zielgruppe mit eingeschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit angemessen vergünstigen zu können. Derzeit stehen rund 150 000 Franken im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zur Verfügung, dieser Betrag wird mit Bundesmitteln in ähnlicher Höhe aus dem kantonalen Integrationsprogramm KIP ergänzt. Erste Schätzungen zeigen, dass in diesem Bereich mittelfristig rund 500 000 Franken eingesetzt werden sollten.

B | Ergänzende Handlungsfelder

Förderung von Spielgruppen und Qualitätsentwicklung in Spielgruppen

Das Handlungsfeld 10 des Konzepts frühe Förderung anerkennt den Wert von Spielgruppen als besonders niederschwelliges Angebot. Frühe Förderung kann nur stattfinden, wenn Kinder erreicht werden – dies ist jedoch gerade bei bildungsferneren oder schlechter in den Kultur- und Sprachraum integrierten Familien häufig sehr schwierig. Die Frage der Erreichbarkeit kann mit entsprechenden Bemühungen zwar auch im Rahmen von Einzelprojekten angegangen werden. Gelingt es, die Zielgruppe zu erreichen, so erscheint es jedoch sinnvoll, die Kinder über eine längere Zeit in einem Angebot zu halten. Spielgruppen scheinen ein wichtiger Zugang zu schwierig erreichbaren Familien zu sein. So sind zentrale Merkmale, etwa die lokale Verankerung, verbunden

mit Mund-zu-Mund-Propaganda und Vernetzung auch der Eltern sowie geringe formale und zeitliche Anforderungen.

Bei der Erarbeitung der publizierten Qualitätsrichtlinien für Spielgruppen in Gemeinden wurde deutlich, dass Spielgruppenleitende oft wirtschaftlich kaum einträglich bzw. teilweise ehrenamtlich arbeiten. Deshalb begegnen sie (zusätzlichen) Anforderungen an ihre Entwicklung mit Abwehr. Qualitätsentwicklung durch die Schaffung und Mitfinanzierung geeigneter Aus- und Weiterbildungen muss daher durch finanzielle Anreize gefördert werden. Einige Kantone, z.B. Basel-Stadt, haben die Erfahrung gemacht, dass durch die Vergünstigung des Tarifs für Eltern der tiefsten Einkommensklassen die Hürde zur Spielgruppenteilnahme von Kindern aus schlechter gestellten Familien abgebaut werden kann. Eine solche indirekte Subjektfinanzierung soll im Kanton Bern geprüft werden. Erste Berechnungen der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Bern legen nahe, dass jährlich rund 500 000 Franken zur Mitfinanzierung von Spielgruppen bzw. zur Vergünstigung des Spielgruppenbesuchs aufgewendet werden müssten.

Sicherstellung von geeigneten Kinderbetreuungen in Notsituationen

Nicht alle Situationen, in denen Entwicklungsgefährdungen durch geeignete frühe Förderung präventiv vorgebeugt werden sollte, können durch die bekannten Risikofaktoren von Familien identifiziert werden. So können Familien, die ihre Funktion als Sozialisations- und Erziehungsort für ihre Kinder bis anhin ausreichend wahrnehmen konnten, durch plötzliche Krisen für kürzere oder längere Zeit die damit verbundenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn Elternteile erkranken oder verunfallen. Ähnlich wie der durch Kindertagesstätten oder Tagesfamilien abgedeckte Betreuungsbedarf, der etwa durch die Notwendigkeit der Arbeitstätigkeit entsteht, ist auch in diesen Situationen die Verfügbarkeit einer vertrauenswürdigen Betreuungsperson wichtig und die Kinder müssen in ihrer sozioemotionalen Entwicklung begleitet werden. Kurzfristig geeignete Lösungen zu finden, dies kann besonders in peripheren Gebieten schwierig sein. Vom Schweizerischen Roten Kreuz besteht derzeit das Angebot der Kinderbetreuung zu Hause.¹¹⁹ Trotz Tarifen, die nach Einkommen abgestuft sind, übersteigen insbesondere bei längeren Einsätzen die Kosten einer Kinderbetreuung zu Hause die finanziellen Möglichkeiten vieler Eltern. Es soll daher geprüft werden, das Angebot der Kinderbetreuung des SRK Bern über einen Leistungsvertrag subsidiär zu vergünstigen und so eine bedarfsgerechte Versorgung für Notfallbetreuungen sicherzustellen. Dafür wären jährlich rund 500 000 Franken notwendig.

¹¹⁹ Dieses niederschwellige Angebot ist eine wertvolle Entlastung, wenn beispielsweise ein Kind an einer Grippe erkrankt und dadurch ein Betreuungsnotstand entsteht. In Situationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen (z.B. infolge psychischer Erkrankung eines Elternteils), ist der SRK Entlastungsdienst nicht die geeignete Hilfestellung, da er das notwendige Fachwissen im Bereich Kindesschutz nicht abdecken kann. Im Rahmen des bereits laufenden Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich» werden kantonale Kooperationsstrukturen aufgebaut, die u.a. auch ein Coaching-Angebot für Mitarbeitende des SRK-Entlastungsdienstes in Kooperation mit der Mütter- und Väterberatung beinhalten und so in Situationen von Kindeswohlgefährdungen eine fachkundige Weiterleitung ermöglichen.

Alimente (Alimenteninkasso, Alimen-tenbevorschussung):

Alimente sind Geldleistungen, die an uneheliche oder aus geschiedenen bzw. getrennten Ehen stammende Kinder sowie an geschiedene oder in ehelicher Trennung lebende Personen gezahlt werden. Die Höhe und Dauer der Unterhaltsleistung werden idealerweise im Rechtstitel (auch Unterhaltstitel genannt) festgelegt. Wenn sich der Rechtstitel zur Dauer der Unterhaltspflicht nicht explizit äussert, ist als Grenze die Volljährigkeit die Regel.

Im Rahmen des Alimenteninkassos wird von der zuständigen Behörde eine kostenlose Hilfe zur Eintreibung der Unterhaltszahlungen geboten. Kommt der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche gar nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollumfänglich nach, so werden die Kinderalimente durch die Gemeinden bevorschusst (Alimentenbevorschussung). Die Alimentenbevorschussung war im Kanton Bern – im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen – lange Zeit nicht als bedarfsabhängige Leistung konzipiert. Im Jahr 2016 wird im Kanton Bern die einkommens- und vermögensabhängige Alimentenbevorschussung eingeführt.

Alleinerziehende (oder Einelternhaushalte):

Alleinerziehende sind Eltern von finanziell unselbständigen Kindern, mit denen sie ohne den anderen Elternteil zusammenwohnen. Dabei übernehmen sie den grösseren Teil der elterlichen Aufgaben.

Äquivalenzeinkommen: Das Äquivalenzeinkommen wird berechnet für einen besseren Vergleich der Einkommen der verschiedenen Haushaltstypen. Es berücksichtigt und gewichtet die Grösse und die Zusammensetzung eines Haushalts. Dabei wird das gesamte Haushaltseinkommen durch die «Äquivalenzgrösse» des Haushalts dividiert. Letztere berechnet sich gemäss modifizierter OECD-Skala wie folgt:

- erste erwachsene Person = 1,0
- pro weitere erwachsene Person (älter als 14 Jahre) = 0,5
- je Kind = 0,3

Armuts: vgl. Kapitel 3.

Armuts Grenze: vgl. Kapitel 3.

Armuts-/Armutsgefährdungslücke:

Die Armuts- oder Armutsgefährdungslücke ist die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen und der Armuts- oder Armutsgefährdungsgrenze. Sie ist damit ein Mass für die Intensität der Armut. An ihr lässt sich ablesen, wie viel das verfügbare Einkommen unter der Armuts- oder Armutsgefährdungsgrenze liegt.

Armuts-/Armutsgefährdungsquote:

Die Armuts- oder Armutsgefährdungsquote ist der Anteil der Bevölkerung mit einem verfügbaren Einkommen unter der Armuts- oder Armutsgefährdungsgrenze an der Gesamtbevölkerung.

Bedarfsleistungen:

Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen können Bedarfsleistungen nur ausgerichtet werden, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist und wenn die Leistungen der vorgelagerten Sicherungssysteme nicht verfügbar oder ausgeschöpft sind. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus.

Bezugsquote: Der Anteil Haushalte oder Personen, die Leistungen einer Sozialversicherung oder andere Sozialleistungen beziehen, am Total der Haushalte oder Personen.

Bruttoeinkommen: Das Bruttoeinkommen setzt sich zusammen aus Erwerbseinkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Renteneinkommen (AHV/IV, berufliche Vorsorge, übrige Renten [inkl. Säule 3a]), Erwerbsersatzleistungen (Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Taggelder bei Krankheit, Unfall, Militär, Mutterschaft usw.), aus Alimenten sowie Einkommen aus Liegenschaften, Wertschriften, Erbgemeinschaften, Mieteigentum.

Bruttohaushaltseinkommen: Das Bruttohaushaltseinkommen entspricht der Summe der Bruttoeinkommen sämtlicher Mitglieder eines Privathaushalts.

Demografische Entwicklung: Mit demografischer Entwicklung ist die Veränderung der Bevölkerungsstruktur eines Landes gemeint. In diesem Bericht steht

die Veränderung der Altersstruktur im Vordergrund. Grundsätzlich entwickelt sich die Bevölkerungsstruktur in Abhängigkeit von Geburts-, Sterberaten und Migration.

Dezile: Dezile teilen ein Ganzes in zehn gleich grosse Teile. Im vorliegenden Bericht werden die Haushalte gemäss der Höhe des verfügbaren Äquivalenzeinkommens in eine Reihenfolge gebracht und in zehn gleich grosse Gruppen geteilt. Das erste Dezil enthält die Haushalte mit den geringsten Einkommen, das zehnte Dezil die Haushalte mit den höchsten Einkommen.

Doppelzählungen: Die Sozialhilfestatistik erlaubt eine individuelle Identifikation der Personen, die Sozialhilfe beanspruchen. Als Identifikationsschlüssel dient die AHV-Nummer. Durch diese Identifikationsmöglichkeit kann in der Zusammenführung der gesamtschweizerischen Daten festgestellt werden, ob die gleiche Person bei zwei oder gar mehr Gemeinden erfasst ist. Dies deutet nicht auf einen Fehler hin, sondern ist die plausible Folge eines Umzugs in eine andere Gemeinde während der Erhebungsperiode. Doppelzählungen ergeben sich bei Personen, die von zwei (oder mehr) verschiedenen Gemeinden im gleichen Kanton erfasst sind. Weiter kommen Doppelzählungen auf gesamtschweizerischem Niveau vor, wenn Personen zwei (oder mehr) Gemeinden aus je unterschiedlichen Kantonen zugeordnet sind. In der Regel sind Doppelzählungen in der Datenauswertung nicht eingeschlossen, d.h. es wird nur das aktuellste Dossier berücksichtigt.

Dossierträgerin bzw. Dossierträger:

Die Dossierträgerin bzw. der Dossierträger ist diejenige Person, die aus steuer-technischer Perspektive die finanzielle Verantwortung für den Haushalt innehat. Bei Ehepaaren ist der Dossierträger definitionsgemäss immer der Ehemann, auch wenn die Ehefrau mehr zum Haushaltseinkommen beiträgt.

Erwerbstätige/Arbeitslose/Erwerbslose/Nichterwerbspersonen:

Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche einer bezahlten Arbeit nachgehen. Arbeitslos nennt man jene Personen, die in der Arbeitslosenstatistik des Seco als arbeits-

los registriert sind. Als erwerbslos gelten Ausgesteuerte und all jene Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und auf Arbeitssuche sind. Zu den Nichterwerbspersonen werden all jene Menschen gezählt, die weder erwerbstätig noch aktiv auf der Suche nach einer Erwerbsarbeit sind. Dies betrifft beispielsweise Rentnerinnen und Rentner, Personen in Ausbildung (ohne Berufslehre), vorübergehend Arbeitsunfähige und Hausfrauen oder -männer.

ESPOP: ESPOP ist die Statistik des Stands und der Struktur der ständigen Wohnbevölkerung am 31. Dezember eines Jahres sowie der während eines Kalenderjahres registrierten Bewegungen der ständigen Wohnbevölkerung. ESPOP basiert auf den Ergebnissen der Volkszählung (VZ), der Statistik der ausländischen Wohnbevölkerung (PETRA), der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) und der Wanderungsstatistik der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die Bevölkerungsbewegungen und -bilanzen wurden 2010 zum letzten Mal auf der Basis von ESPOP produziert, 2011 wurde ESPOP vollständig durch STATPOP ersetzt.

Gini-Koeffizient: Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Mass zur Darstellung von Verteilungsungleichheit. Er ist hier so normiert, dass er Werte zwischen 0 und 1 annehmen kann, wobei 0 eine vollständige Gleichverteilung bedeutet und 1 eine maximale Ungleichverteilung. Der Gini-Koeffizient wird häufig verwendet zur Bestimmung der ungleichen Verteilung von Vermögen und Einkommen.

Haushaltstyp: Der Haushaltstyp wird durch die Grösse und die Struktur eines Haushalts definiert.

Kapitaldeckungsverfahren: Das Kapitaldeckungsverfahren ist eine Möglichkeit zur Finanzierung von Sozialversicherungen. Die berufliche Altersvorsorge basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren. In diesem Verfahren zahlt der einzelne Erwerbstätige monatlich Beträge auf ein persönliches Konto bei seiner Pensionskasse. Die am Ende des Erwerbslebens angesparte Summe wird nach einem gesetzlich festgelegten Umwandlungssatz in eine monatliche Rente umgerechnet. Das angesparte Kapital und seine Zinserträge sollen die Rentenansprüche decken.

Konkubinats: Eine Lebensgemeinschaft, in der zwei nicht miteinander verwandte oder verheiratete Personen unterschiedlichen Geschlechts mit oder ohne Kinder wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen – mit weiteren oder ohne weitere Personen.

Median: Der Median ist ein Durchschnittsmass: Er teilt die betrachtete Datenreihe genau in zwei Hälften: Je 50 Prozent der Werte liegen dann oberhalb beziehungsweise unterhalb dieses Wertes. Anders als das arithmetische Mittel (die Summe aller Werte geteilt durch die Anzahl Werte) ist der Median robust gegenüber sogenannten Ausreissern (sehr hohe oder sehr tiefe Werte).

Multivariate statistische Zusammenhanganalyse: Mit multivariaten statistischen Verfahren werden mehrere Variablen untersucht, z.B. Einkommen und Geschlecht. So können Zusammenhänge oder Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Variablen aufgezeigt werden.

Nettoeinkommen: Das Nettoeinkommen entspricht dem Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge.

Nominaleinkommen: Das Nominaleinkommen ist im Gegensatz zum Realeinkommen nicht inflationsbereinigt, das heisst, es wurde noch nicht um die Geldentwertung verringert. Eine Zunahme des Nominaleinkommens bedeutet bei gleichzeitiger Inflation nicht immer einen Zuwachs an Wohlstand.

Quellensteuer: Die Quellensteuer ist eine Steuer, die nicht vom Steuerpflichtigen entrichtet wird. Vielmehr wird sie direkt vom Arbeitgeber (bzw. allenfalls Versicherer) vor der Auszahlung des geschuldeten Betrages in Abzug gebracht und dem Gemeinwesen abgeliefert. Der Quellensteuer unterliegen einerseits ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung C, andererseits im Ausland wohnhafte Künstler und Sportlerinnen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Verwaltungsratsentschädigungen und Vorsorgeleistungen. Die Quellensteuer tritt an die Stelle der Selbstdeklaration mit einer Steuererklärung.

Realeinkommen: Das Realeinkommen ist das preisbereinigte, um die Geldent-

wertungsrate verringerte Nominaleinkommen. Es wird ermittelt, indem das Nominaleinkommen eines Wirtschaftssubjektes oder einer Volkswirtschaft durch einen passenden Preisindex geteilt wird. Das Realeinkommen ist somit durch einen Index definiert, der als Indikator für die tatsächliche Kaufkraft des Einkommens dient.

Reguläre Fälle: Reguläre Fälle der Sozialhilfe umfassen zwei Leistungstypen: den regulären Fall mit und ohne Eingliederungsvertrag. Bei beiden Typen handelt es sich um eine periodische finanzielle Unterstützung, für deren Bemessung ein Budget erstellt wird.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Die SKOS ist ein Fachverband, der sich für die Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz engagiert. Die Organisation setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, Kantonen, des Bundes sowie privater Organisationen des Sozialbereichs zusammen.

Sozialhilfegrenze: Die SKOS definiert ein soziales Existenzminimum, das sich aus den folgenden Ausgabepositionen zusammensetzt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt deckt die Aufwendungen für den alltäglichen Verbrauch ab. Er wird als Pauschale ausgerichtet und bemisst sich nach der Haushaltsgrösse. Die Höhe des Grundbedarfs entspricht dem Konsumverhalten des untersten Einkommensdezils, also der einkommensschwächsten 10 Prozent der Haushalte. Für einen Einpersonenhaushalt beträgt der Grundbedarf monatlich 977 Franken.
- Wohnkosten: Die Wohn- und Wohnnebenkosten
- Medizinische Grundversorgung (inkl. obligatorische Krankenversicherungsprämie): Kosten der medizinischen Grundversorgung, die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgedeckt sind (z.B. Kostenbeteiligung oder Zahnarztkosten).
- Situationsbedingte Leistungen: Auslagen, die aus besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Gründen in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z.B. Kinderbetreuungskosten).

Soziale Netze: Ein soziales Netzwerk ist eine abgegrenzte Menge von Personen, die über (soziale) Beziehungen miteinander verbunden sind. Zum sozialen Netz einer Person können Familienmitglieder, Verwandte, Freunde und Bekannte gehören.

Soziale Sicherheit: Soziale Sicherheit umfasst sämtliche Massnahmen des Staates und privater Institutionen zur Sicherung der Existenz und zum Schutz der Bevölkerung vor den sozialen Risiken Alter, Krankheit/Gesundheitspflege, Invalidität, Überleben Hinterbliebener, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung und Wohnen. Eine Sozialleistung bildet dann einen Bestandteil der sozialen Sicherheit, wenn sie das Kriterium der gesellschaftlichen Solidarität (Umverteilung) erfüllt oder zumindest einem Obligatorium oder einer bindenden sozialen Vereinbarung unterliegt. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen aufgrund individueller Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Soziale Ungleichheit: Soziale Ungleichheit bezeichnet Formen von ungleicher Verteilung der wichtigsten sozialen Güter und Lebenschancen. In jeder Gesellschaft gibt es soziale Ungleichheiten, sie können aber sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

Sozialhilfequote: Die Sozialhilfequote misst den Anteil der unterstützten Personen an der Bevölkerung – gesamthaft oder für spezifische soziodemografische Gruppen. Die Sozialhilfequote ist damit ein Indikator für das Risiko, von Sozialhilfeleistungen abhängig zu werden. Für die Berechnung der Sozialhilfequote werden nur Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen, bei Unterstützungseinheitsmitgliedern werden nur reguläre Fälle berücksichtigt.

Sozialhilfequote im weiteren Sinn: Die Sozialhilfequote (im engeren Sinn) umfasst lediglich Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe, d.h. die klassische Sozialhilfe, beziehen. Sozialhilfe im weiteren Sinn beinhaltet Ergänzungsleistungen, Eltern- oder Mutterschaftsbeihilfen, Familienbeihilfen, kantonale Alters- und Pflegebeihilfen, Wohnbeihilfen, Arbeitslosenhilfe und andere Leistungen.

Soziodemografische Merkmale: Soziodemografische Merkmale dienen der

Beschreibung der Bevölkerung unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, z.B. Geschlecht, Alter, Einkommen, Familienstand, Haushaltsgrösse oder Bildung.

STATPOP-Daten: Die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) beruht auf den Personenregistern des Bundes sowie den Einwohnerregistern der Gemeinden und Kantone. STATPOP liefert Kennzahlen zum Bestand, zur Struktur (Alter, Geschlecht, Zivilstand, Staatsangehörigkeit etc.), zur Entwicklung und zur räumlichen Verteilung der Bevölkerung und macht Angaben zur Zahl und Grösse der Haushalte. Seit 2011 ersetzt STATPOP ESPOP.

Subsidiaritätsprinzip: Das Subsidiaritätsprinzip hat zum Ziel, dass politische Entscheidungen möglichst nahe der Lebenswelt der Betroffenen getroffen werden. Dies bedeutet, dass alles, was eine politische Ebene leisten kann, nicht von der ihr übergeordneten Ebene oder Instanz übernommen wird. Dabei wird die untergeordnete von der übergeordneten Ebene unterstützt. Die Kompetenzen sollen nur dann auf eine höhere Ebene verlagert werden, wenn die untere Ebene nicht in der Lage ist, das Problem selbständig adäquat zu lösen. Wird das Subsidiaritätsprinzip im Zusammenhang mit den bedarfsabhängigen Sozialleistungen genannt, so bedeutet dies, dass die bedarfsabhängigen Sozialleistungen nur dann zum Tragen kommen, wenn die gegebene Notlage nicht oder nur ungenügend durch die Sozialversicherungen abgedeckt wird – die bedarfsabhängigen Sozialleistungen kommen also nur subsidiär zum Zug.

Transferleistungen: Als Transferleistungen werden Zahlungen staatlicher Organe bezeichnet, die auf eine Verminderung der Belastung der Haushalte und Privatpersonen abzielen, die durch das Eintreten bestimmter sozialpolitisch relevanter Bedürfnisse oder Risiken entsteht.

Unterstützungseinheit: Neben allein lebenden Einzelpersonen gelten miteinander verwandte Personen, die im selben Haushalt leben, als Unterstützungseinheit: Ehepaare, Ehepaare mit Kindern, Elternteile mit minderjährigen Kindern. Die Abgrenzung der Unterstützungseinheit ist bei Personen schwierig, die in familiären Wohn- oder Lebensgemein-

schaften zusammenleben, also bei Paaren und Gruppen, welche die üblichen Haushaltsfunktionen (Kochen, Putzen, Waschen, Einkaufen, Telefonieren etc.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden.

Verfügbares Einkommen: Das verfügbare Einkommen umfasst die Summe aller Erwerbs- und Vermögenseinkommen, Alimente und Sozialversicherungsleistungen abzüglich der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, bezahlter Alimente und Berufsauslagen. Zum Vergleichen der verfügbaren Einkommen verschiedener Haushaltstypen wird das Haushaltseinkommen durch die «Äquivalenzgrösse» des Haushalts dividiert (vgl. Äquivalenzeinkommen).

Versicherungsprinzip: Sach- wie Geldleistungen der verschiedenen Sozialversicherungszweige werden nach dem Versicherungsprinzip weitgehend bedarfsunabhängig ausgerichtet: Tritt das versicherte Ereignis ein (z.B. das AHV-Rentenalter), so werden die Leistungen an die Versicherten ausbezahlt, ohne dass deren wirtschaftliche Situation im Einzelnen abgeklärt wird.

Vertrauensintervall: Ergebnisse von Stichprobenerhebungen sind mit einer Unsicherheit behaftet, weil nur ein Teil der Population (Grundgesamtheit) untersucht wird. Zur Quantifizierung der Unsicherheit kann ein Vertrauensintervall berechnet werden. Die Grenzen des Intervalls zeigen an, dass der wahre Wert mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (z.B. 95%) im Bereich zwischen den Grenzen liegt.

Vollerhebung: Bei einer Vollerhebung werden alle Individuen einer Grundgesamtheit in eine Untersuchung aufgenommen. Es findet keine Auswahl in Form einer Stichprobe statt.

Working Poor: Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche erwerbstätig sind, in einem Haushalt leben, der mindestens über ein volles Erwerbspensum verfügt (d.h. alle Haushaltsmitglieder arbeiten zusammen mindestens 36 Stunden pro Woche) und trotzdem nicht über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen. Kinder und nichterwerbstätige Erwachsene gelten nicht als Working Poor.

- Bodenmann P., Favrat B., Wolff H., Guessous I., Panese F. et al. (2014): **Screening Primary-Care Patients Forgoing Health Care for Economic Reasons**. In: PLOS ONE, Vol. 9(4): e94006. doi:10.1371/journal.pone.0094006.
- Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV (2015): **Soziale Sicherheit CHSS 4/2015**.
- Bundesamt für Statistik BFS (2013): **BFS Aktuell. Gesundheitszustand, Armut und Verzicht auf Pflegeleistungen**. Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen (SILC) 2011. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik, BFS (2014): **BFS Aktuell. Armut in der Schweiz**. Ergebnisse 2007 bis 2012. Neuchâtel.
- Drilling Matthias (2004): **Young Urban Poor**. Abstiegsprozesse in den Zentren der Sozialstaaten. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Fibbi Rosita, Bülent Kaya, Piguët Etienne (2003): **Le passeport ou le diplôme? Etude des discriminations à l'embauche des jeunes issus de la migration**. Forum Suisse pour l'étude des migrations et de la population. Neuchâtel.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF (2008): **Sozialbericht 2008. Armut im Kanton Bern: Zahlen, Fakten und Analysen**. Bern.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF (2010): **Sozialbericht 2010. Armut im Kanton Bern: Fakten, Zahlen und Analysen**. Bern.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF (2010): **Vierter Gesundheitsbericht des Kantons Bern. Die Gesundheitschancen sind ungleich verteilt**. Bern.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF (2013): **Armut im Kanton Bern. Begegnungen mit Betroffenen**. Bern.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF (2015): **GEF-Bulletin «Armut trotz Arbeit»**. Bern.
- Guessous I., Gaspoz J. M., Theler J. M. et al. (2012): **High prevalence of forgoing healthcare for economic reasons in Switzerland: A population-based study in a region with universal health insurance coverage**. In: Preventive Medicine, Vol. 55: 521–527.
- Guggisberg Jürg, Künzi Kilian, Dubach Philipp, Hüttner Eveline (2007): **Statistik Alterssicherung. Analyse der Vorsorgesituation der Personen rund um das Rentenalter anhand der Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2002 und 2005**. Bundesamt für Statistik, BFS. Neuenburg.
- Guggisberg Jürg, Oesch Thomas (2014): **Arbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit bei Tiefqualifizierten im Kanton Bern**. Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS. Bern.
- Kuhlmann Carola (2008): **Bildungsarmut und die soziale «Vererbung» von Ungleichheiten**. In: Huster Ernst-Ulrich, Boeckh Jürgen, Mogge-Grotjahn Hildegard (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Leu Robert, Burri Stefan, Priester Tom (1997): **Lebensqualität und Armut in der Schweiz**. Haupt. Bern.
- Müller-Jentsch Daniel (2008): Die neue Zuwanderung. **Die Schweiz zwischen Brain Gain und Überfremdungsangst**. Avenir Suisse (Hrsg.). Zürich.
- Piketty Thomas (2014): **Das Kapital im 21. Jahrhundert**. München.
- Regierungsrat des Kantons Bern (2012 a): **Sozialbericht 2012. Bekämpfung der Armut im Kanton Bern**. Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion Lüthi (M-044-2010). Bern.
- Regierungsrat des Kantons Bern (2012 b): **Konzept frühe Förderung im Kanton Bern**. Bericht des Regierungsrates. Bern.
- Reich Oliver, Wolffers Felix, (2015): **Welche Ursachen haben hohe Gesundheitskosten in der Sozialhilfe?** In: Soziale Sicherheit CHS 2/2015: 89–93.

Siegrist Johannes, Marmot Michael (Hg.) (2008): **Soziale Ungleichheit und Gesundheit. Erklärungsansätze und gesundheitspolitische Folgerungen.** Huber. Bern.

Stutz Heidi, Hermann Michael (2010): **Immigration 2030. Szenarien für die Zürcher Wirtschaft und Gesellschaft.** Zürcher Kantonalbank (Hrsg.). Zürich.

Ulrich Werner, Binder Johann (1998): **Armut erforschen. Eine einkommens- und lebenslagen-bezogene Untersuchung im Kanton Bern.** Seismo-Verlag. Zürich.

UNHCR (2014): **Arbeitsmarktintegration. Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz.** Genf.

Wanner Philippe, Gabadinho Alexis (2008): **La situation économique des actifs et des retraités. Rapport technique et tableaux commentés.** Rapport de recherche no 1/08.1: Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV. Bern

Wanner Philippe (2012): **La situation économique des ménages monoparentaux et des personnes vivant seules dans le canton de Berne.** Rapport de recherche no 1/12. Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV. Bern.

Internetquellen

ECOPLAN: **Einflussfaktoren auf die Sozialhilfequote im Kanton Bern.** Bericht 19. Oktober 2012, zuhanden des Sozialamtes des Kantons Bern. http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/soa/publikationen/sozialhilfe.assetref/dam/documents/GEF/soa/de/Soziales/Publikationen/Einflussfaktoren_Sozialhilfequote_Kanton_Bern121019.pdf (heruntergeladen 15.9.2015).

Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF: **Versorgungsplanung Zeitraum 2015–2020. Betreffend Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf.** http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/publikationen/behinderung.assetref/dam/documents/GEF/ALBA/de/Downloads_Publikationen/Behinderung/Versorgungsplanung_2015–2020_d.pdf (heruntergeladen am 15.9.2015).

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV: **Invalide RentnerInnen in der Schweiz nach Geschlecht und Wohnkanton, Anzahl BezügerInnen, Männer und Frauen.** <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/02/04/dos/00.Document.82876.xls> (heruntergeladen am 29.12.2014).

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV: **Personen mit Ergänzungsleistungen nach Kanton und Versicherungszweig, Ende Jahr:** <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03/02/dos/00.Document.64228.xls> (heruntergeladen am 29.12.2014).

Bundesamt für Statistik BFS: **Auswertungen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE.** Detailtabellen des BFS: Frühpensionierungen, drei Varianten, Personen bis 5 Jahre vor ordentlichem Pensionierungsalter, 2012. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/04/02/data/02.Document.143154.xls> (heruntergeladen am 17.8.2015).

Bundesamt für Statistik BFS: **Auswertungen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik:** <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03/03/dos/04.html> (heruntergeladen am 15.9.2015).

Bundesamt für Statistik BFS: **MS-Regionen, Arbeitsmarkregionen.** http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/11/geo/analyse_regionen/03.html (heruntergeladen am 15.9.2015).

Bundesamt für Statistik BFS: **SKOS-Grundbedarf. Aktualisierte Berechnung des BFS.** http://skos.ch/uploads/media/2015_Studie_Grundbedarf-d.pdf (heruntergeladen am 15.9.2015).

Parlamentarische Vorstösse

Motion Lüthi, M 044-2010: **Bekämpfung der Armut im Kanton Bern.**

Motion Studer, M 260-2012: **Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe.**

Motion Kneubühler, M 221-2011: **Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Jugendstraf- und Massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe (FMJG).**

Motion Marti, M 091-2014: **Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton.**

Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1458/2015
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.10872
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sozialbericht 2015 „Bekämpfung der Armut im Kanton Bern“ Bericht des Regierungsrates

Aufgrund des Antrags der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, gestützt auf Artikel 13 Buchstabe c des Gesetzes vom 11. Juni 2011 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

wird beschlossen:

- 1) Der Sozialbericht 2015 „Bekämpfung der Armut im Kanton Bern“ wird genehmigt.
- 2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 010-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.53

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)
SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 223/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die rechtlichen Grundlagen für eine sogenannte Motivationszulage für vorläufig aufgenommene Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu schaffen, die in einem Arbeitsprogramm tätig sind
2. zu prüfen, auf welche Weise eine Mindestentschädigung ausbezahlt werden kann, und wie die nutzniessenden Betriebe sich daran beteiligen könnten
3. die bestehenden Angebote von Integrationsprogrammen in Absprache mit den Anbietenden deutlich zu erhöhen

Begründung:

Im Dezember 2015 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) den Beitrag an die Entschädigung für Mitarbeitende in Integrationsprogrammen gestrichen. Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene finden dort eine Beschäftigung und können sich auf den Einstieg

in die Berufswelt vorbereiten. Dafür erhielten sie eine symbolisch Entschädigung von 100 Franken im Monat bei einem Arbeitspensum von 50 Prozent. Weil es für diese sogenannte Motivationszulage laut GEF keine rechtliche Grundlage gebe, wurde sie Ende Dezember 2015 gestrichen. Die Motivationszulage betrifft nur vorläufig aufgenommene Personen, die sich noch keine sieben Jahre in der Schweiz aufhalten und für die damit die sozialhilfliche Zuständigkeit noch bei der Polizei- und Militärdirektion liegt. Die Streichung der Motivationszulage macht für den Kanton Bern den Betrag von 800 000 Franken aus. Für die betroffenen Personen bedeutet die Streichung, dass sie nun bis maximal 100 Franken (Alleinerziehende bis max. 200 Franken) weniger zur Verfügung haben. In der Konsequenz müssen die Betroffenen ihr Budget im Rahmen der Asylsozialhilfe sparsamer einteilen.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist der Ansicht, dass die Kürzung bei der Motivationszulage falsche Zeichen setzt. Der Kanton Bern weist bei den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine unterdurchschnittliche Erwerbsquote auf. Aus diesem Grund kürzte der Bund die Asylgelder für den Kanton Bern. Dafür wiederum bei den Flüchtlingen Einsparungen vorzunehmen, ist aus unserer Sicht äusserst unklug und führt dazu, dass der Weg in den Arbeitsmarkt noch mehr erschwert wird, als dies ohnehin bereits der Fall ist.

In diesem Zusammenhang verweist die Caritas in ihrem Positionspapier «Besserer Schutz durch mehr Rechte» auf das sogenannte «Integrationsparadox». Aufgrund der Bedingungen, die ihr prekärer Aufenthaltsstatus mit sich bringt, ist für viele vorläufig Aufgenommene eine gesellschaftliche Integration praktisch unmöglich. Diese ist jedoch Voraussetzung, um einen gesicherten Aufenthalt erlangen zu können, der einen in die Zukunft schauen lässt.

Der Gegenwert, wenn Asylpersonen motiviert sind, in Programmen mitzuwirken, ist viel höher als der rein monetäre Betrag, den sie erhalten. Diese Programme tragen dazu bei, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vereinfacht im Arbeitsmarkt Fuss fassen können.

Begründung der Dringlichkeit: Seit dem 1. Januar 2008 sollen vorläufig aufgenommene Personen gezielt in ihrer beruflichen und sozialen Integration gefördert werden und dadurch den gleichen Zugang zur Erwerbstätigkeit wie Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis B haben. Beim Vollzug der gesetzlichen Vorgaben zur Integration besteht im Kanton Bern Handlungsbedarf!

Antwort des Regierungsrates

Die Erwerbsquote bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (VA) liegt heute im Kanton Bern leicht höher als im Schweizer Durchschnitt. Der Kanton Bern hat sich in diesem Bereich im Vergleich mit anderen Kantonen in den letzten Jahren verbessert. Die Erwerbsquote dieser Personengruppe (Anteil der Personen mit einer Arbeitsbewilligung im Verhältnis zu allen Personen im Erwerbsalter) ist im Schweizer Durchschnitt allerdings generell tief: 18% bei Flüchtlingen und 25% bei VA.

Zu Ziffer 1:

VA bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz. Ihre Integration in den Arbeitsmarkt ist sehr wichtig, um lang anhaltende negative Konsequenzen und Sozialhilfekosten zu vermeiden. Deshalb finanzierte die GEF seit Jahren eine individuelle Motivationszulage, welche über die Programmanbieter an die teilnehmenden VA ausgerichtet wurde. Diese Praxis wurde nun von der Kantonalen Finanzkontrolle als nicht korrekt beurteilt, weil die rechtliche Grundlage dafür fehle.

Ausgehend von der Anzahl der VA, die 2014 an den Programmen teilgenommen haben, wurden in der Folge der Betrag von CHF 80'000.- gestrichen, der für Motivationszulagen vorgesehen war (nicht Fr. 800'000.- wie in der Motion aufgeführt).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch für die Gruppe der VA eine Motivationszulage ausgerichtet werden sollte, wie dies zum Beispiel bei anerkannten Flüchtlingen üblich ist. Er ist deshalb bestrebt, die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, damit diese Zulagen auch weiterhin ausgerichtet werden können.

Zu Ziffer 2:

Eine Motivationszulage stellt keine Entlohnung im Sinn einer Anstellung im 1. oder 2. Arbeitsmarkt dar, sondern einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme an einem Integrationsprogramm. Die Höhe der Motivationszulage richtete sich im vorliegenden Fall bisher nach der Integrationszulage, die gestützt auf die Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung für alle anderen sozialhilfebeziehenden Personen entrichtet werden kann. Sie war deshalb angemessen.

Die nutzniessenden Betriebe kaufen die Dienstleistungen bei den Programmträgern ein und beteiligen sich dadurch an den Programmkosten. Der Regierungsrat ist bereit, zu prüfen, inwieweit die entsprechenden Konditionen hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung der Betriebe angepasst werden könnten.

Zu Ziffer 3:

Um die bestehenden Angebote zu erhöhen, sind die notwendigen Mittel erforderlich. Derzeit ist dies gegeben, da aufgrund der grossen Zahl an neu anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auch die Abgeltung des Bundes (Integrationspauschale) deutlich ansteigt. Damit konnte die Platzzahl sowohl auf 2015 als auch auf 2016 deutlich erhöht werden. Dies geschah selbstverständlich in Absprache mit den Anbietenden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats.

Vorstoss-Nr.: 007-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.49

Eingereicht am: 17.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schnegg (Lyss, EVP)
Zybach (Spiez, SP)
Keller (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 222/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und Abschreibung
Ziffer 2: Abweisung



Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Vorgaben und gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit Neugründungen oder Modernisierungsschritte von Geburtshäusern im Kanton Bern zeitgerecht mit Investitionsbeiträgen und/oder Darlehen, Bürgschaften unterstützt werden
2. dem Geburtshaus Luna (heute Biel), als die heute einzige im Kanton allein von Hebammen geleitete Institution, eine Investitionshilfe in der Höhe von 500 000 Franken gemäss Artikel 76 SpVG zu gewähren; Ziel dieser Investitionshilfe ist, im Kanton Bern die Schaffung eines den heutigen Anforderungen gerecht werdenden Geburtshauses zu ermöglichen, das hebammengeleitete Geburten in einem kompetenten und sicheren Umfeld anbietet.

Begründung:

Der Regierungsrat hat Anfang Dezember 2015 den Bericht der GEF zum Postulat zur Förderung der hebammengeleiteten Geburt zur Kenntnis genommen und veröffentlicht. Darin bekräftigt die GEF die Bedeutung der hebammengeleiteten Geburt. Sie stelle «hinsichtlich Effektivität, Sicherheit und frauenzentrierter Betreuung ein vielversprechendes Modell dar». Im Kanton Bern gibt es

heute ein solches Unternehmen, das Geburtshaus Luna in Biel. Es ist ein Pionierunternehmen in seinem Feld. Es besteht seit 2001. In einer ersten Phase bot es als ambulante Einrichtung Dienstleistungen rund um Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit an. Seit 2008 bietet es mit Bewilligung des Kantons Bern auch stationär durchgeführte Geburten durch. Seit dem 1. Juli 2009 ist das Geburtshaus Luna eine anerkannte, auf der Spitalliste des Kantons Bern geführte, stationäre Leistungserbringerin gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Ihre Leistungen sind anerkannte Pflichtleistungen und werden von der Grundversicherung übernommen. Seit 2010 ist es als Aktiengesellschaft organisiert, deren Hauptbesitzerin die geschäftsführende Hebamme ist.

Das Geburtshaus Luna in Biel stösst heute an seine Kapazitätsgrenze, seine Infrastruktur ist veraltet und sanierungsbedürftig. Die geltenden Spitalleistungstarife erfordern ausserdem, dass das Geburtshaus eine höhere Anzahl Geburten bei einem optimalen Betriebsablauf durchführt. Das ist im bestehenden Haus und im Einzugsgebiet Biel nicht möglich. Das Geburtshaus plant deshalb einen Umzug in die Region Bern, wo die Geburtenzahlen höher sind und wo es in Ostermundigen ein altes Bauernhaus in ein neues, den heutigen Qualitäts- und Komfortansprüchen gerecht werdendes Geburtshaus umbauen will.

Das dafür erforderliche Projekt kostet 3,35 Mio. Franken. Seine Finanzierung ist heute zu 80 Prozent gesichert. Das Geburtshaus Luna braucht noch 680 000 Franken, die es über Crowdfunding, Bürgschaften, Beiträge und Spenden beschaffen will.

In diesem Zusammenhang ersuchte das Geburtshaus die GEF im Herbst 2014 um Gewährung eines Investitionsbeitrags im Sinne von Artikel 76 SpVG oder – falls nicht möglich – um ein Darlehen oder gar nur eine Bürgschaft im Sinne von Artikel 73 ff. SpVG. Da die Geburtshäuser erst seit 2009 vom Krankenversicherungsgesetz als stationäre Leistungserbringer anerkannt sind und das Geburtshaus Luna erst seit Juli 2009 einen kostendeckenden Tarif verwenden kann, war es dem Geburtshaus nicht möglich, Rückstellungen zu tätigen, um die erforderlichen Sanierungen bzw. Neuinvestitionen zu finanzieren. Dieses Gesuch hat die GEF mit Schreiben vom 30. November 2015 in allen Punkten abgelehnt mit der Begründung, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt seien.

Sollen im Kanton Bern gut funktionierende, den heutigen Ansprüchen genügende Institutionen entstehen, die das wachsende Bedürfnis nach hebammengeleiteten Geburten abdecken, ist es unabdingbar, dass bereits laufende Unternehmen unterstützt und gefördert werden. Sie leisten wertvolle Aufbauarbeit, von der das bernische Gesundheitswesen profitiert und die von vielen Frauen erwartet wird. Die Finanzierungsinstrumente des Kantons, wie sie in Artikel 73 und 76 SpVG vorgesehen sind, dienen genau dazu, Investitionen in aussergewöhnliche und vielversprechende Vorhaben zu ermöglichen. Das ist hier der Fall, weshalb die Investitionshilfe vom Kanton zu gewähren ist.

Begründung der Dringlichkeit: Das Geburtshaus Luna muss seinen Modernisierungsschritt dieses Jahr angehen, will es die erforderlichen Qualitätserfordernisse erfüllen und nicht in veralteten Strukturen blockiert bleiben. Das Projekt ist ausgereift, der Businessplan steht, und ein motiviertes und kompetentes Team steht bereit. Noch fehlen 20 Prozent der Investition. Diese gilt es kurzfristig auszulösen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Vorstoss betrifft die Frage der Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrags werden durch die jeweils zuständige Behörde grundsätzlich in einem Verwaltungsverfahren geprüft. Dabei verfügt die zuständige Behörde regelmässig über einen erheblichen Ermessensspielraum. Gesuchsabweisende Verfügungen können mit Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz angefochten werden.

Zu Ziff. 1:

Nach den Artikeln 70 ff. des Spitalversorgungsgesetzes¹, welches vom Grossen Rat am 13. Juni 2013 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2014 in Kraft trat, kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei Vorliegen der Ausgabenbewilligung des finanzkompetenten Organs Beiträge, Darlehen oder Bürgschaften für Restrukturierungen, für die Sicherstellung der Liquidität, für Investitionen oder für Bürgschaften gewähren. Dabei sind gewisse Voraussetzungen (Artikel 71, 74 und 77 SpVG) zu erfüllen. Die Befugnis zur Bewilligung der Ausgabe richtet sich gestützt auf Artikel 139 Absatz 4 SpVG nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Die Möglichkeiten für die finanzielle Unterstützung unter anderem von Geburtshäusern sind somit vorhanden und die Motion diesbezüglich bereits erfüllt. Inwiefern diese „zeitgerecht“ erfolgen können, hängt mitunter ab von den finanziellen Voraussetzungen eines Projektes und dessen Zeitplan, dem Zeitpunkt des Antrages, der Höhe des beantragten Betrages und der damit verbundenen Ausgabenbefugnis.

Zu Ziff. 2:

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des SpVG ist im vorliegenden Fall die GEF die zuständige Behörde zur Beurteilung des Gesuches des Geburtshauses Luna.

Es fällt weder in den Kompetenzbereich des Regierungsrates noch des Grossen Rates, Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Einzelfall zu beurteilen.

Das Geburtshaus Luna hatte aufgrund der unter Ziffer 1 erwähnten Vorgaben und gesetzlichen Grundlagen, insbesondere aber um möglichst rasch eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, den Antrag für eine Bürgschaft über CHF 499'000.-- gestellt. Für die Bewilligung dieser Ausgabe wäre gemäss Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a FLV ebenfalls die GEF (bis CHF 500'000.--) befugt. Die Prüfung des Gesuches ergab, dass die gesetzlichen Anforderungen wegen einer bestehenden Finanzierungslücke gemäss den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Unterlagen des Geburtshauses Luna, nicht erfüllt waren. Eine Gewährung des Beitrages hätte unter diesen

¹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Umständen für den Kanton ein finanzielles Risiko bedeutet. Dieser Sachverhalt würde auch bei einer Investitionshilfe nach Artikel 76 SpVG zutreffen.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Forderung der Motionärinnen, dem Geburtshaus Luna eine Investitionshilfe zu gewähren, nach Auffassung des Regierungsrates abzuweisen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates.

Vorstoss-Nr.: 248-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.935

Eingereicht am: 16.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)
von Känel (Lenk i.S., SVP)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 178/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ablehnung Punkt 1
Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Punkte 2, 3 und 4



Stopp dem Monopol der Rettungsdienste: Mit einer öffentlichen Ausschreibung (Submission) den Kreis des freien Marktes zulassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Leistungen der Rettungsdienste sind öffentlich auszuschreiben, damit der Markt zum Tragen kommt und keine unwirtschaftlichen Luxusbösungen mit Steuergeldern finanziert werden.
2. Der Kanton ist seit längerer Zeit in einem vertragslosen Zustand mit den Rettungsanbietern, dieser ist zu beheben.
3. Finanzielle Zusatzforderungen seitens der Trägerorganisationen der Rettungsdienste sind durch die GEF kritischer zu hinterfragen, so wurde die ASP-Massnahme nicht umgesetzt, was von vielen kleinen Organisationen als unkorrekt empfunden wird.
4. Sollte eine Öffnung des Marktes eine Gesetzesanpassung erfordern, ist diese vorzunehmen.

Begründung:

Die Rettungsorganisationen haben den Status des Monopols, dieser kann durch eine öffentliche Ausschreibung durchbrochen werden. Die Kostenentwicklung gegenüber den Personen, die den Rettungsdienst benötigen, ist in den letzten Jahren sehr stark angestiegen, dies nicht zuletzt auch durch die sehr luxuriöse Infrastruktur und die unwirtschaftlichen Konzepte.

Überführungen von Patienten, deren medizinischer Zustand unproblematisch ist, werden mit den teuren Rettungsdiensten ausgeführt und verursachen den betroffenen Patienten sehr hohe Kosten, die diese sehr oft in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Unter dem Vorwand der Sparmassnahmen vom November 2014 wurden die Leistungen im Rettungsdienst im ländlichen Raum (Simmental) abgebaut, dies auf Kosten der sich in Not befindenden Personen.

Im Saanenland wird im Winter ein Rettungsdienst auf privater Basis sichergestellt, was für die Bevölkerung des Saanenlandes begrüssenswert ist. Hingegen wird mit der privaten Sicherstellung ein Zweitklassensystem gegenüber den Bürgern im Simmental geschaffen, was wiederum störend ist.

Die Spitäler haben ihre Rettungsdienste bezüglich Organisation, Strukturen und Sparpotenzial kaum überprüft, die Forderungen und der Druck nach zusätzlichen Steuergeldern sind ein Dauerbrenner. Der Kanton bzw. dessen Steuerzahler haben Anrecht auf einen bezahlbaren Rettungsdienst, sei dies in der Stadt als auch auf dem Land.

Mit einer öffentlichen Ausschreibung würde man die heutigen Anbieter dazu bewegen, ihre zum Teil sehr kostenintensiven, unwirtschaftlichen Betriebsstrukturen (Luxus) zu überprüfen und die Forderungen seitens der heutigen Anbieter – nach stets zusätzlichen Steuergeldern vom Kanton – stoppen. Es braucht unternehmerisches Denken und Handeln sowie Kostentransparenz.

Über Jahre wurden z. B. im Saanenland die Leistungen des Rettungsdienstes mit grossem Engagement kostengünstig und professionell durch eine private Unternehmung, die dazu noch über die wichtigen Ortskenntnisse verfügte, zur vollen Zufriedenheit von Bevölkerung, Behörden und Ärzteschaft sichergestellt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich bei den Punkten 1 und 4 um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Seit 2012 gelten kantonsweit einheitliche Tarifverträge zwischen Rettungsdiensten und Versicherern. Die Kostenentwicklung gegenüber den Personen, die den Rettungsdienst benötigen, ist somit stabilisiert.

Es ist bereits heute möglich, für medizinisch unbedenkliche Verlegungen Transportdienste einzusetzen, die günstiger arbeiten als die Rettungsdienste, die im Auftrag des Kantons zugunsten der Bevölkerung die Einsätze der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 (Rettungseinsätze) sicherstellen. Für Verlegungstransporte schliesst der Kanton keine Leistungsverträge ab. Ein Zusammenhang zwischen den Verlegungstransporten und den Einsätzen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 besteht

lediglich insofern, als der Kanton den Rettungsdiensten die Vorhalteleistung, d.h. die einsatzfreie Zeit finanziert. Wenn also diese einsatzfreie Zeit dadurch, dass ein Rettungsdienst Verlegungsfahrten übernehmen kann, verkürzt wird, vermindern sich die Kosten für den Kanton.

Da die Verlegungstransporte im Rahmen des KVG dem freien Wettbewerb ausgesetzt sind und der Kanton, wie bereits ausgeführt, für diese keine Leistungsverträge abschliesst, beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschliesslich auf Einsätze der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 (Rettungseinsätze).

Es trifft nicht zu, dass unter dem Vorwand der Sparmassnahmen vom November 2014 auf Kosten der sich in Not befindenden Personen die Leistungen im Rettungsdienst im ländlichen Raum (Simmental) abgebaut worden sind, wie dies von der Motion geltend gemacht wird. Die die Rettungsdienste betreffende Massnahme aus der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP) konnte wegen des Widerstandes der Rettungsdienste gar nicht umgesetzt werden. In der Folge wurde die Abgeltung an die Rettungsdienste grundsätzlich überprüft und das Normkostenmodell dahingehend angepasst, dass es auf den effektiven Kosten der Rettungsdienste unter Berücksichtigung eines Benchmarks basiert. Eine entsprechende Anpassung der Spitalversorgungsverordnung ist in Vorbereitung.

Der private und privat finanzierte Rettungsdienst, der während der Wintersaison im Saanenland arbeitet, ist ein Vertragspartner des Rettungsdienstes der Spital STS AG und arbeitet in Ergänzung zu diesem. Beide Dienste versorgen das Gebiet gemeinsam aufgrund der Alarmierung durch die Sanitätsnotrufzentrale. Daraus ergibt sich keine Verschlechterung der rettungsdienstlichen Versorgung des oberen Simmentals.

Zu den Punkten 1 und 4:

Die Rettungsdienste müssen für das Erlangen einer Betriebsbewilligung den kantonalen Vorgaben, die sich an denjenigen des Interverbandes für Rettungswesen orientieren, genügen. Damit wird gewährleistet, dass der Bevölkerung Rettungsdienste zur Verfügung stehen, die den heute üblichen Qualitätsstandards entsprechen. Von unwirtschaftlichen Luxuslösungen kann keine Rede sein. Bei den Auftragsvergaben an die gegenwärtigen acht Leistungserbringer handelt es sich um sogenannte Quasi-Inhouse- und Instate-Geschäfte, die keiner Ausschreibungspflicht unterstehen, da sie entweder mit Unternehmungen unter Kontrolle des Kantons oder mit anderen öffentlichen Gemeinwesen abgewickelt werden. Das SpVG steht einer freiwilligen Ausschreibung indessen nicht entgegen. Eine Ausschreibung könnte somit ohne Gesetzesanpassung erfolgen, wenn dies als sinnvoll erachtet würde. Der Regierungsrat bezweifelt allerdings, dass sich im Rettungswesen durch öffentliche Ausschreibungen Einsparungen realisieren liessen. Der Zuschlag an einen allenfalls günstigeren (z.B. international tätigen Leistungserbringer) könnte sich zwar kurzfristig als interessant erweisen, da sich der Leistungserbringer den Marktzutritt möglicherweise etwas kosten lassen würde. Bei einer zweiten Ausschreibung würde das Angebot aber kaum mehr so günstig ausfallen wie beim ersten Mal, da die heutigen Leistungserbringer ihre Strukturen inzwischen abgebaut hätten und keine Dienstleistung mehr erbringen könnten. An der zweiten Ausschreibung könnten sie sich folglich nicht mehr beteiligen. Somit ist davon auszugehen, dass Ausschreibungsverfahren gerade die von den Motionären kritisierte Monopolisierung festigen würden.

Zudem ist nicht einzig die Transportleistung isoliert zu betrachten. Die gegenwärtigen acht Leistungserbringer sind eng mit den anderen beiden Blaulichtorganisationen (Kantonspolizei und Feuerwehren) des Kantons Bern verbunden. Damit risikobehaftete Einsätze mit den verschiedenen Notfallorganisationen reibungslos erfolgen können, bedarf es mehrerer Jahre Einsatzerfah-

rung mit diesen Partnern. Diese wird unter anderem durch regelmässige, gemeinsame Übungen sichergestellt. Diese Kompetenzen preiszugeben, indem in der Hoffnung auf Einsparungen regelmässige Wechsel der Rettungsinstitutionen in Kauf genommen werden, hält der Regierungsrat mit Blick auf die Sicherheit der Berner Bevölkerung nicht für sinnvoll. Das Wissen und die Erfahrung für die erprobten Abläufe des Kantons Bern sind ein wichtiges Kriterium für erfolgreich Einsätze.

Zu den Punkten 2 und 3:

Wie bereits einleitend erwähnt, trifft es zu, dass die Massnahme aus der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 nicht umgesetzt werden konnte. Die Rettungsdienste weigerten sich, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen und machten geltend, dass die Abgeltung ohnehin bereits zu tief angesetzt sei und dazu führe, dass die Rettungsdienste aus den übrigen Betriebsteilen quersubventioniert werden müssten. In der Folge wurde die Abgeltung überprüft und aufgrund eines Benchmarks unter den Rettungsdiensten angepasst. Aufgrund der Anpassung der Normkosten pro Rettungsteam und wegen der Vorbereitung der Verordnungsrevision zeichnet sich eine Normalisierung der Vertragssituation ab. Sämtliche Verträge 2014 sind unterzeichnet. Bei den Verträgen 2015 ist die Entscheidungsfindung einer Trägerschaft noch nicht abgeschlossen, eine Trägerschaft hat die Unterzeichnung in Aussicht gestellt, während die anderen unterzeichnet haben. Für 2016 liegen bereits drei unterzeichnete Verträge vor und eine Trägerschaft hat die Unterzeichnung angekündigt.

Gemäss Artikel 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 müssen Kantonsbeiträge ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen. Dieser Grundsatz wurde selbstverständlich auch bei der Anpassung der Abgeltung der Rettungsdienste beachtet. Absolut zentral ist aber, dass die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung jederzeit gewährleistet ist.

Verteiler

- Grosser Rat



Bildungsstrategie 2016

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Geschäftsnummer: 629550
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
1 Ausgangslage.....	7
1.1 Die Grundlagen der öffentlichen Bildung	7
1.2 Veränderungen und aktuelle Herausforderungen im schulischen Umfeld.....	7
1.2.1 Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen und Herausforderungen	7
1.2.2 Spezifische Herausforderungen für den Kanton Bern.....	9
2 Strategische Ausrichtung.....	11
2.1 Vision	11
2.2 Strategische Leitlinien	13
2.3 Strategische Handlungsschwerpunkte.....	15
2.3.1 Unterrichtsentwicklung durch Pädagogischen Dialog	16
2.3.2 Sicherstellung von konkurrenzfähigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen	20
2.3.3 Stabile Rahmenbedingungen	22
2.4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	24
2.5 Nachhaltigkeit.....	25
3 Berichterstattung über laufende und abgeschlossene Projekte	26
3.1 Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I	26
3.2 Mittelschule, Berufsbildung und Weiterbildung	31
3.3 Hochschulen	36
3.4 Stufenübergreifende Themen.....	38
3.5 Personalpolitik.....	40
3.6 Umsetzungsstand der Projekte	41
4 Antrag an den Grossen Rat.....	43

Vorwort

Der Regierungsrat freut sich, Ihnen hiermit nach den Strategien 2005 und 2009 die dritte Bildungsstrategie vorzulegen.

Die Strategie baut auf den Erfolgen der Berner Bildungspolitik der letzten Jahrzehnte auf, setzt den eingeschlagenen Weg der Beruhigung fort und trägt zur Stärkung der im Bildungswesen tätigen Akteurinnen und Akteure bei. Sie schafft die Grundlagen, um den anstehenden Herausforderungen der Zukunft zu begegnen.

In den letzten Jahren wurden in der Bildungspolitik unseres Kantons wichtige Anliegen umgesetzt: Der Ausbau der Tagesschulen, die Fremdsprachenvorverlegung, die Berufsschulorganisation 08, die Quarta-Lösung oder die Stärkung der Autonomie der Hochschulen, um nur einige Beispiele zu nennen. Viele wichtige Fragen sind somit geklärt. Gleichzeitig beschäftigen viele dieser Projekte die Bildungsinstitutionen immer noch.

Für die Zukunft stehen angesichts rascher gesellschaftlicher Veränderungen weiterhin zahlreiche Herausforderungen und Entwicklungen an. Die Bildungsstrategie antwortet bewusst nicht mit einzelnen, neuen Projekten auf jede dieser sich verändernden Herausforderungen. Es wird die tägliche Arbeit der Bildungsinstitutionen, der Verwaltung und der Politik in den nächsten Jahren sein, auf Grundlage der in der Strategie enthaltenen strategischen Leitlinien und Handlungsschwerpunkte die richtigen Antworten auf diese Herausforderungen zu geben.

Die Bildungsstrategie definiert drei strategische Handlungsfelder, die besonderes Gewicht haben:

- die Unterrichtsentwicklung durch den Pädagogischen Dialog,
- die Sicherstellung konkurrenzfähiger Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und
- die Sicherstellung stabiler Rahmenbedingungen, in finanzieller wie struktureller Hinsicht.

Der Regierungsrat ist überzeugt: Mit den vorliegenden strategischen Leitlinien und Handlungsschwerpunkten ist unser Kanton gut für die künftigen Herausforderungen gewappnet.

Bildung ist auch in Zukunft der zentrale „Rohstoff“ der Einzelnen, unserer Gesellschaft und unserer Wirtschaft. Der Regierungsrat will dazu Sorge tragen. Dieser „Rohstoff“ entsteht nicht von selbst. Er entsteht durch das Engagement der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Berufsbildnerinnen, Berufsbildner und Dozierenden und der anderen Mitarbeitenden der Bildungsinstitutionen. Ihnen allen spricht der Regierungsrat grossen Dank und grosse Anerkennung aus.

Bernhard Pulver, Regierungsrat, Erziehungsdirektor des Kantons Bern

1 Ausgangslage

Mit der sorgfältigen Umsetzung der Bildungsstrategie will der Kanton Bern für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die bestmögliche Bildung gewährleisten. Ziel des Regierungsrats ist es, eine gute Bildung im Kanton Bern zu erhalten und zu stärken.

1.1 Die Grundlagen der öffentlichen Bildung

Bildung ist ein offener, lebenslanger und aktiv gestalteter Entwicklungsprozess des Menschen. Dabei werden Potenziale im geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Bereich erkundet und entfaltet. Jede und jeder Einzelne muss – unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialem Hintergrund – die Möglichkeit haben, an diesem Entwicklungsprozess teilzunehmen, der zu einer eigenständigen und verantwortungsbewussten Lebensgestaltung beiträgt. Gute Bildung ist somit eine Grundlage für die individuelle Entfaltung und Alltagsbewältigung, für Kreativität und für eine erfolgreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, für die nachhaltige Entwicklung der ganzen Gesellschaft und der Wirtschaft, kurz: für den Erfolg unseres Kantons.

Um gute Bildung zu gewährleisten, sind Kompetenz, Vertrauen und Unterstützung notwendig. Das A und O eines gelingenden Unterrichts sind gute, tragfähige zwischenmenschliche Beziehungen auf allen Bildungsstufen: von der Volksschule bis zu den Hochschulen und der Weiterbildung. Dazu braucht es gut ausgebildete Lehrpersonen und Dozierende, die sich gezielt weiterbilden und die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen bei ihrem Wissensstand abholen und fördern. Die Lehrpersonen und Dozierenden wiederum sind auf professionelle Schulleitungen angewiesen, die ihre Teams kompetent führen.

Kindergarten- und Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene wollen als Menschen wahrgenommen, geachtet und geschätzt werden. Sie wollen in ihrer Begeisterungsfähigkeit und Kreativität, in ihrem kooperativen Miteinander, im kritischen Denken, Fleiss und Durchhaltevermögen, in ihrer Konfliktfähigkeit, Empathie und Fairness gefordert und gefördert werden. Hierzu ist die Vermittlung von Vertrauen unabdingbar: Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, Vertrauen ins Gegenüber, Vertrauen in die Zukunft. Lehrpersonen unterstützen Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene dabei.

Sollen die Bildungsstätten Vertrauen und Unterstützung vermitteln, muss sich auch die Politik an dieser Grundhaltung ausrichten. Zentral ist die Zuversicht in die Kompetenzen der Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen. Die Entwicklung und Nutzung entsprechender Gestaltungsfreiräume ist dabei von grosser Bedeutung. Massnahmen und Veränderungen müssen immer auch zum Ziel haben, Vertrauen in das Bildungssystem und in seine Akteurinnen und Akteure aufzubauen.

1.2 Veränderungen und aktuelle Herausforderungen im schulischen Umfeld

1.2.1 Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen und Herausforderungen

Bildung hat zum Ziel, die Lernenden auf ihre zukünftige Lebensgestaltung vorzubereiten und sie zu befähigen, sich in einer von stetem Wandel gekennzeichneten Gesellschaft zurechtzufinden, indem gemeinsam mit ihnen die erforderlichen Kompetenzen erarbeitet werden. Damit sind auch die Bildungsinstitutionen und Lehrbetriebe gefordert: Sie müssen mit einem sich laufend verändernden Umfeld Schritt halten, auf neue Herausforderungen reagieren und sich kontinuierlich weiterentwickeln. Einige Herausforderungen seien hier genannt (Massnahmen dazu folgen unter Kapitel 3):

- **Sozialer und wirtschaftlicher Wandel:** Mit zunehmender Globalisierung, Urbanisierung und Modernisierung wird die Gesellschaft von einem beschleunigten sozialen Wandel geprägt, der nicht alle Prozesse gleichermassen erfasst. Ein Beispiel: Auf der einen Seite lösen sich geschlechtsspezifische Rollenbilder immer mehr auf und eröffnen beiden Ge-

schlechtern neue Perspektiven im Beruf und bei der Lebensgestaltung. Auf der anderen Seite halten sich geschlechterstereotype Vorstellungen und Handlungsweisen in vielen Bereichen hartnäckig, etwa bei der Berufswahl, der Verteilung bezahlter und unbezahlter Arbeit oder beim Zugang zu Führungsfunktionen. Wirtschaftlicher Wandel und neue Laufbahnmodelle erfordern von den Arbeitnehmenden mehr Flexibilität und eine bewusste, selbstverantwortliche Laufbahngestaltung. Mehr individuelle Möglichkeiten zur Gestaltung der persönlichen und beruflichen Lebensbereiche führen zu veränderten Erwartungen an die Ausbildung und an die Lehrpersonen.

- **Veränderte Familienstrukturen:** In der heutigen Gesellschaft gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Familienformen. Viele Kinder und Jugendliche wachsen in Einkindfamilien, Einelternfamilien oder in Familien auf, in denen beide Elternteile berufstätig sind. Aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Gründen wird ein verstärktes Engagement des Staates zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erwartet. Wenn beide Elternteile einem Beruf nachgehen oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig ist, entsteht Bedarf an externer Kinderbetreuung. Schulergänzende Kinderbetreuung leistet auch einen wichtigen pädagogischen Beitrag zur Integration.
- **Demografische Entwicklung und Fachkräftemangel:** In den meisten Kantonen sind die Schülerzahlen auf der Sekundarstufe II in den nächsten Jahren noch rückläufig, bevor sie Ende des Jahrzehnts stagnieren bzw. wieder leicht ansteigen werden. Dies wird sich auf die Tertiärstufe und die Arbeitswelt auswirken. Der demografische Rückgang und die restriktivere Migrationspolitik werden den Fachkräftemangel in einigen Berufsfeldern verschärfen. Bildung ist einer der zentralen Ansatzpunkte, um die Rekrutierung von Fachkräften innerhalb der Schweiz zu erhöhen. Dazu müssen verschiedene Offensiven weitergeführt oder verstärkt werden wie beispielsweise die Förderung einer stereotypenfreien Ausbildungswahl, die Begeisterung für MINT-Fächer und -Berufe¹ sowie die Förderung der höheren Berufsbildung, die Steigerung der Übertrittsquoten an die Fachhochschulen und der Anzahl Berufsabschlüsse für Erwachsene.
- **Heterogenität der Bevölkerung:** Insbesondere in städtischen Agglomerationen ist die Bevölkerung sehr heterogen zusammengesetzt. Dies spiegelt sich auch in den Bildungsinstitutionen in Bezug auf Sprache, nationale Herkunft, Erziehungsstil, Bildungsfähigkeit und Bildungsnähe wider. Von den Lehrpersonen erfordert dies vermehrte Integrationsarbeit, auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese stehen ihrerseits in der Pflicht, zur Integration ihrer Kinder beizutragen.
- **Bevölkerungsmobilität:** Die Mobilität der Erwerbstätigen innerhalb der Schweiz hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Um einen kantonsübergreifenden Wohnortswechsel für Familien zu erleichtern, ist eine verstärkte Harmonisierung der Bildungsinhalte auf allen Stufen notwendig.
- **Medienwandel in der Gesellschaft:** Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) entwickeln sich rasant und bringen neue Herausforderungen für die Gesellschaft, die Arbeitswelt und die Schulen. Eine Kommunikation der Lernenden ist heute jederzeit und überall mit einem weltweiten Adressatenkreis möglich. Sie lässt sich durch Lehrpersonen nur in Ansätzen kontrollieren und beeinflussen. Wer an der Gestaltung der Zukunft aktiv teilhaben will, braucht Wissen und Kompetenzen in der ICT. Die Förderung der Medienkompetenz und der Informatik muss zu einem zentralen Anliegen der Schule werden. Dadurch erlangen Kinder und Jugendliche das nötige Verständnis und die Kritikfähigkeit, die im digitalen Zeitalter für ein selbstbestimmtes Leben notwendig sind. Sie lernen einen sinnvollen Umgang mit den neuen Medien und werden vor Missbrauch geschützt. Für die

¹ MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik

Lehrpersonen besteht die Herausforderung darin, mit der Entwicklung in der ICT Schritt zu halten und sich entsprechend weiterzubilden. Auch die Lernenden und alle übrigen Personen der Arbeitswelt sind zur Sicherung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit herausgefordert, sich mit diesen technologischen Entwicklungen auseinanderzusetzen.

- **Migration:** Die Migration hat stark an Bedeutung zugenommen. Sie bietet für das Bildungswesen grosse Herausforderungen. Es gilt, Kinder und Jugendliche, oft mit nur geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache, angemessen zu fördern und ins Bildungssystem zu integrieren sowie Erwachsene mit Bildungsbedarf zu qualifizieren um ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Diese Integrationsarbeit auf allen Bildungsstufen wird zusätzliche Kräfte und Ressourcen binden. Sie ist aber auch eine Bereicherung für unsere Gesellschaft, denn die Menschen bringen auch eine andere Kultur und Lebenserfahrung mit. Wenn die Integration in die Bildungsgänge gut gelingt, so besteht auch die Chance, dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

1.2.2 Spezifische Herausforderungen für den Kanton Bern

Mit knapp 6000 km² Fläche und einer Million Einwohnerinnen und Einwohnern ist Bern der zweitgrösste Kanton der Schweiz. Die Vielfalt des Kantons reicht von den Kernstädten Bern, Biel und Thun über die international renommierte Tourismusregion des Berner Oberlandes, die stark durch die Industrie geprägten deutsch-, französisch- und zweisprachigen Regionen bis hin zu urbanen Zentren im Oberaargau und Landgemeinden im Emmental. Aufgrund dieser einzigartigen Vielfalt wird der Kanton Bern auch immer wieder als „kleine Schweiz in der Schweiz“ bezeichnet. Diese Vielfalt ist wertvoll, stellt den Kanton Bern aber vor Herausforderungen, die andere Kantone in dieser Form nicht kennen. So ist der Kanton Bern gemäss den Kriterien des Bundesfinanzausgleichs der einzige Kanton, der mit seinen landwirtschaftlich geprägten Gebieten und den Bergregionen sowohl überdurchschnittlich hohe geografisch-topografische „Lasten der Weite“ als auch grosse städtisch bedingte soziodemografische „Lasten der Enge“ zu tragen hat.

Die soziologische Vielfalt und die Grösse des Kantons Bern mit seiner topografisch weit verästelten Struktur stellen gerade auch im Bildungsbereich eine besondere Schwierigkeit bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dar. Von weiten Teilen der Bevölkerung wird erwartet, dass die „staatliche Grundversorgung“ im gesamten Kantonsgebiet sichergestellt ist. Mit „Lasten der Weite“ sieht sich der Kanton Bern beispielsweise im Kindergarten- und Volksschulbereich konfrontiert, bei der Gesundheitsversorgung, der Sicherheit, beim öffentlichen Verkehr oder beim Strassenbau und -unterhalt. Im städtischen Umfeld von Bern, Biel und Thun wiederum stellen städtische „Lasten der Enge“ beispielsweise im Sozialbereich oder bei den Verkehrsinfrastrukturen eine Herausforderung dar – ähnlich wie in den Stadtkantonen Zürich, Basel oder Genf.

Als so genannter „Anbieterkanton“ erbringt der Kanton Bern in wichtigen Bereichen Leistungen zu Gunsten anderer Kantone, z. B. durch die Universität Bern, die Berner Fachhochschule, die Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern), die Haute Ecole Pédagogique Berne-Jura-Neuchâtel (HEP-BEJUNE) oder kulturelle Institutionen wie das Zentrum Paul Klee und das Inselspital mit seiner Spitzenmedizin. Das Bildungsangebot ist wie das Verkehrsangebot und die Gesundheitsversorgung gut ausgebaut.

Der Kanton Bern hat in der Vergangenheit auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen reagiert, indem er die Qualitätserhaltung und, wo nötig, die Qualitätsverbesserung des Bildungssystems zu strategisch zentralen politischen Zielsetzungen erklärt hat. Während der letzten Jahre wurden die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung und Optimierung der Bildung, Forschung und Entwicklung erfolgreich angepackt. Diese Leistungen sind für eine hoch entwickelte Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung und tragen wesentlich dazu bei, die Konkurrenzfähigkeit und den Wohlstand des Kantons Bern sowie der umliegenden

Regionen langfristig zu sichern. Dazu muss auch den künftigen Entwicklungen angemessen Rechnung getragen werden.

2 Strategische Ausrichtung

2.1 Vision

Bildung legt die Grundlagen zur Entfaltung des Individuums und zur Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung sollen alle an diesem lebensbegleitenden Prozess teilnehmen können. Für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfolg unseres Kantons ist Bildung die zentrale Gelingensbedingung. In Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung gilt es, die heutige optimale Kombination zwischen erstklassiger akademischer Ausbildung und der international herausragenden Berufsbildung zu erhalten.

Um die Qualität unserer Bildungsangebote auch künftig sicherstellen zu können, ist es von grosser Bedeutung, rechtzeitig auf neue Herausforderungen zu reagieren. Idealerweise erfolgen solche Anpassungen jedoch schrittweise und zeitnah. Meist sind nicht grundlegende Umwälzungen nötig, sondern massgeschneiderte und massvolle Anpassungen. Dies gilt insbesondere in der Situation, in der sich das Berner Bildungswesen heute befindet. Nach verschiedenen Reformen in den vergangenen Jahrzehnten² weist es gute, zweckmässige Strukturen auf.

Künftig sind in verschiedenen Bildungsbereichen Veränderungen zu erwarten. Die ausserfamiliäre Betreuung der Kinder und Jugendlichen und die Integration aller Lernenden in das Bildungssystem werden weiter an Bedeutung gewinnen. Die Betreuung wird zunehmend in die pädagogischen Konzepte der Schulen einfließen. Entsprechend leisten die Schulen auch künftig einen bedeutenden Beitrag zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die weitere Optimierung der Übergänge zwischen den Bildungsstufen – einerseits am Übergang von der obligatorischen Schule in die Bildungsgänge der Sekundarstufe II, andererseits anschliessend beim Eintritt in die weiterführenden Ausbildungen der höheren Berufsbildung und der Hochschulen. Bei beiden dieser Übergänge von einer Ausbildung in die andere ist sicherzustellen, dass den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Lernenden optimal Rechnung getragen wird.

Auf der Sekundarstufe II ist das Verhältnis zwischen der beruflichen Grundbildung und den allgemeinbildenden Bildungsgängen ausgewogen. Dieses Gleichgewicht, das wesentlich zur guten Beschäftigungslage und zu unserem Wohlstand beiträgt, gilt es zu bewahren. Dabei ist die hohe Attraktivität der beruflichen Grundbildung und der Mittelschulbildung zu erhalten. Für die berufliche Grundbildung sind nebst einer qualitativ hochstehenden und arbeitsmarktnahen Ausbildung auch anspruchsvolle und praxisnahe Weiterbildungsmöglichkeiten zentral, die eine Zusatzqualifizierung ermöglichen. Dazu tragen die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung genauso wie die Studiengänge der Hochschulen wesentlich bei. Für die schulische Bildung ist der prüfungsfreie Zugang zu den Hochschulstudiengängen mit einer gymnasialen Matur, einer Fachmatur oder einer Berufsmatur ein wichtiges Element der Attraktivität. Auch die verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten macht die Sekundarstufe II attraktiv, indem sie allen Lernenden eine breite Palette an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten öffnet.

Der Kanton Bern will auch in Zukunft ein starker und vielseitiger Hochschulstandort sein. Dazu wurde die Autonomie der Hochschulen in den letzten Jahren erhöht. Auch künftig sind die

² In den vergangenen Jahrzehnten wurden diverse Reformen umgesetzt, darunter die Einführung des Modells 6/3 und der geleiteten Schulen, die Stärkung der Schuleingangsstufe sowie die flächendeckende Einführung der Tagesschulen und der Blockzeiten. Zudem wurden die Pädagogischen Hochschulen (PHBern und HEP BEJUNE) gegründet und die Fachhochschulen (BFH und HES SO) aufgebaut sowie generell die Autonomie der Hochschulen erhöht. Nicht zuletzt wurde auch die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsstufen und den verschiedenen Bildungsangeboten verbessert.

Hochschulen national wie international gut zu positionieren, damit die hohe Qualität der Bildung und Forschung sichergestellt werden kann. Durch die Ausbildung hochqualifizierter Fachkräfte und dank einer hochstehenden, innovativen Forschung tragen die Hochschulen wesentlich zum Erfolg des Wirtschaftsstandorts Bern bei.

Die Bildungsinstitutionen werden auch weiterhin mit einer rasanten technologischen Entwicklung konfrontiert sein. Die ICT wird in den nächsten Jahren zu denjenigen Bereichen zählen, die sich am meisten verändern. Es ist deshalb wichtig, diesen Herausforderungen aktiv zu begegnen und Veränderungen sinnvoll in die bewährten Strukturen einzubetten. So sind die Bildungsinstitutionen auch künftig rechtzeitig und angemessen auf die Ansprüche der Gesellschaft, der Wirtschaft und nicht zuletzt der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, der Lernenden und Studierenden selbst vorbereitet. Dies geschieht bereits heute: beispielsweise mit elektronischen Lernplattformen, digitalen Lernmedien oder der Bereitstellung von Unterrichtseinheiten via Web und nicht zuletzt mit der Kompetenzorientierung des Lehrplans 21.

Wir sind also auf gutem Weg und müssen das Bildungswesen nicht neu erfinden. Es ist aber wichtig, dass sich alle Beteiligten den stetigen Veränderungen stellen. Sei dies im Kleinen, indem jede Lehrperson ihren Unterricht vor Ort den aktuellen Anforderungen anpasst, oder im Grossen, indem Pilotprojekte durchgeführt und evaluiert werden.

Die Teilnahme an einer zunehmend globalisierten Welt setzt unter anderen gute Fremdsprachenkenntnisse, den sicheren Umgang mit den neuen technologischen Möglichkeiten sowie interkulturelle Kompetenzen voraus. Der Stellenwert der Bildung muss in Zukunft weiterhin hoch bleiben und nach wie vor dem Stichwort „lebenslanges Lernen“ folgen. Sie wird noch stärker als heute der Schlüssel sein, um aktiv am gesellschaftlichen Leben und an der Arbeitswelt teilzuhaben. Indem bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Verfügung stehen, trägt das Berner Bildungswesen wesentlich dazu bei, der gesamten Bevölkerung eine Partizipation in allen wichtigen Bereichen des täglichen Lebens zu ermöglichen.

Das Kerngeschäft aller Bildungsinstitutionen ist und bleibt der Unterricht. An den Hochschulen ergänzen Forschung und Dienstleistungen die Lehrtätigkeit. Das Herzstück der Bildung sind auf allen Stufen gute, vertrauensvolle zwischenmenschliche Beziehungen. Erfolgreiche Bildung stellt deshalb stets die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die die Aus- und Weiterbildungsangebote unserer vielfältigen Bildungslandschaft besuchen, ins Zentrum.

Dazu ist qualifiziertes und motiviertes Personal unabdingbar. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass der Lehrberuf wieder vermehrt so attraktiv wahrgenommen wird, wie er tatsächlich ist: vielseitig, herausfordernd und höchst befriedigend. Zur Sicherstellung einer hohen Bildungsqualität sind professionelle Schulleitungen mit ausreichend Handlungsspielraum von grosser Bedeutung. So können die Lehrpersonen und Schulleitungen im Rahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung die nötigen Massnahmen einleiten und auf veränderte Bedürfnisse und neue Ansprüche angemessen reagieren.

Die vorliegende Bildungsstrategie 2016 baut auf den bestehenden Stärken auf und trägt dazu bei, den Herausforderungen der Zukunft erfolgreich zu begegnen. Sie führt die in den letzten Jahren erreichte Beruhigung in der Bildungspolitik fort. In der Tat ist die Mehrheit der in den Bildungsstrategien 2005 und 2009 beschriebenen Projekte aus Sicht von Politik und Verwaltung abgeschlossen oder in Umsetzung. Zwar sind damit wichtige Fragen geklärt, dennoch beschäftigen viele dieser Projekte die Bildungsinstitutionen im Alltag weiterhin.

Die neue Bildungsstrategie setzt deshalb für die nächsten Jahre auf drei strategische Handlungsschwerpunkte (siehe Kapitel 2.3). Diese schaffen für diejenigen optimale Rahmenbedingungen, die die Bildung in unserem Kanton letztlich ausmachen: die Menschen in den Institutionen vor Ort. Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Kanton Bern sollen auch in Zukunft in den Genuss eines hochstehenden Bildungsangebots gelangen. Das ist eine herausfordernde

Arbeit, für die es Vertrauen und Unterstützung von Seiten der Politik braucht. Die Bildungsstrategie 2016 steht für diese Werte.

2.2 Strategische Leitlinien

Die Berner Bildungspolitik orientiert sich nach wie vor an den strategischen Leitlinien, die für die Bildungsstrategien 2005 und 2009 entwickelt wurden und sich während der vergangenen Jahre bewährt haben. An einzelnen Stellen wurden diese Leitlinien leicht modifiziert und aktualisiert. In Kapitel 3 ist der aktuelle Stand der von den Leitlinien abgeleiteten Massnahmen ausgeführt.

- **Qualität und Leistung**

Der Kanton steht für eine starke öffentliche Bildung. Die bernische Bildungspolitik schafft ein Umfeld, das Lehrpersonen und Dozierende in den öffentlichen und privaten Institutionen dazu anspornt, ihre Arbeit in möglichst hoher Qualität zu erfüllen, ihre Angebote laufend weiterzuentwickeln und zu verbessern. Sie fördert eine Pädagogik, welche die Leistung und die Leistungsbereitschaft steigert und die persönliche Entwicklung der Auszubildenden unterstützt. So sorgt sie für ein hohes Niveau der Bildung, das Rücksicht auf individuelle Stärken und Schwächen nimmt. Die Grundlage für den Erfolg in der Bildung sind einerseits tragfähige menschliche Beziehungen und andererseits Bildungsinstitutionen, in denen sich die Beteiligten ausreichend gefordert und unterstützt fühlen.

- **Freiräume bewusst machen und nutzen**

Bildungsinstitutionen und ihre Träger sowie Lehrpersonen und Dozierende erhalten den nötigen Freiraum, um eine hohe Bildungsqualität und eigene Profile zu entwickeln. Eine hohe Bildungsqualität kann auf unterschiedliche Weise erreicht werden. Deshalb gilt es, die Freiräume innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen auszuloten und – wo dies zweckmässig ist – im Dialog mit der Politik zu erweitern.

- **Gleichwertigkeit**

Jeder Bildungsgang sorgt in seiner Einzigartigkeit dafür, dass für alle Personen geeignete Bildungsmöglichkeiten bestehen. Aufbauend auf ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten werden Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende in den Bildungsinstitutionen befähigt, in der heutigen Gesellschaft und Arbeitswelt ihren Weg zu finden. Zusammen tragen die Bildungsgänge gleichermassen dazu bei, dass der Kanton Bern über eine der umfassendsten und attraktivsten Bildungslandschaften der Schweiz verfügt.

- **Chancengerechtigkeit**

Unterschiedliche soziale Hintergründe, kulturelle und geografische Herkunft, Muttersprache, Geschlecht und persönliche Voraussetzungen beeinflussen die Bildungsbio-graphie der Kinder und Jugendlichen. Die Bildungspolitik verringert Benachteiligungen mit gezielten Massnahmen. Dies auch im Rahmen der im Frühjahr 2014 von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Die Bildungspolitik fördert weiterhin diskriminierungsfrei die Potenziale der Einzelnen sowie eine stereotypenfreie Ausbildungswahl. Dazu gehören die Verbesserung des Zugangs zu den Stipendien sowie verstärkte Massnahmen bei der frühen Förderung³.

³ www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/fruehe_foerderung.html

- **Gleichstellung**

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Querschnittziel der Bildungspolitik. Mit dem Abbau von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten wird eine echte Chancengleichheit für beide Geschlechter ermöglicht. Zur Entwicklung und Sicherung der Qualität im Bildungsbereich werden auf allen Bildungsstufen verbindliche Standards zur Verankerung der Gender- und Gleichstellungsperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen definiert.

- **Familie und Schule**

Sowohl für die Einzelnen als auch für die Gesellschaft hat die Familie grosse Bedeutung. Bildungspolitik und Familienpolitik müssen deshalb aufeinander abgestimmt sein, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimal zu gewährleisten.

Familien (insbesondere die Eltern und Erziehungsberechtigten) und Schulen sind zentral für den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen. Deshalb kommt der gegenseitigen Unterstützung unter den Beteiligten grosse Bedeutung zu. Familien und Schulen sollen ihre jeweiligen Stärken zum Wohl der Kinder und Jugendlichen ergänzend einbringen.

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nach dem Ausbau der Tagesschulangebote die Schaffung einer bedarfsgerechten Ferienbetreuung angezeigt. Dazu ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Gemeinden und dem Kanton zu prüfen.⁴

- **Gute Rahmenbedingungen für Lehrpersonen**

Qualitativ hochstehende Bildung ist kompetenten und engagierten Lehrpersonen, Schulleitungen, Berufsbildnerinnen und -bildnern sowie Dozierenden zu verdanken. Für sie alle sollen gute Anstellungs- und Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Dazu gehört auch eine gute, zeitgemässe Infrastruktur.

- **Übergänge und Durchlässigkeit**

Für erfolgreiche Übergänge in weiterführende Bildungsstufen und in die Arbeitswelt werden günstige Bedingungen geschaffen. Dazu gehört eine grösstmögliche Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Bildungsangeboten sowie eine optimale Koordination der verschiedenen, aneinander anschliessenden Bildungsangebote.

- **Weiterbildung und lebensbegleitende Lernmöglichkeiten**

Das Bildungssystem soll allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons eine Grundlage bieten, um sich an der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung beteiligen zu können. Bildung soll immer auch Gelegenheit zum Austausch untereinander und zur Reflexion bieten. Damit kann Bildung zur persönlichen Entfaltung beitragen. Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen sollen deshalb gefördert werden. Die Beratung zu Weiterbildungsfragen und Laufbahngestaltung gewinnt dabei an Bedeutung und fördert eine realistische Beurteilung von Entwicklungsperspektiven.

⁴ Ein entsprechender Auftrag des Grossen Rats an den Kanton wurde Ende 2014 mit der als Postulat überwiesenen [Motion 091-2014 Marti](#) erteilt.

- **Kooperation und Harmonisierung**

Der Kanton Bern und die Gemeinden nutzen ihre Verbundpartnerschaft und setzen in Zusammenarbeit miteinander qualitative, innovative und finanzielle Ziele. Die unterschiedlichen Gegebenheiten und Interessen der Sprachregionen sowie jene von Stadt und Land werden berücksichtigt. Zur Förderung der Bildungsvielfalt und der Bildungsqualität sind Kooperationen mit privaten Bildungsinstitutionen möglich. Die Bildungsangebote sind interdirektional, interkantonal und, wo angezeigt, auch international zu koordinieren.

- **Zweisprachigkeit**

Die Zweisprachigkeit des Kantons und die damit verbundene Kultur werden genutzt und gestärkt, indem über alle Alterskategorien hinweg Anreize zur Begegnung mit der anderen Sprache und Kultur geschaffen werden. Die Kontakte zwischen den Sprachgruppen werden verbessert. Das Bildungssystem wird so gestaltet, dass die Rahmenbedingungen und die Bedürfnisse der deutsch- und der französischsprachigen Bevölkerung Berücksichtigung finden. Die Erziehungsdirektion misst der Zweisprachigkeit grosse Bedeutung zu. Bei der Beurteilung sämtlicher Themen und Dossiers fliessen immer die Beurteilungen und Haltungen beider Sprachregionen ein. Die frankophone Sichtweise (Regard francophone) wird somit besonders gewürdigt.⁵

- **Interkulturalität**

Interkulturelle Kompetenzen und Mehrsprachigkeit sind in der globalisierten Welt in unserem privaten und beruflichen Alltag zunehmend von Bedeutung. Das Bildungssystem ermöglicht allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons, sich im Alltag zu orientieren, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und den beruflichen Einstieg zu schaffen.

- **Sorgfältige Prüfung von notwendigen Veränderungen**

Schulleitungen, Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Dozierende sind täglich vor Ort für eine qualitativ hochstehende Bildung verantwortlich. Das Bildungssystem unseres Landes braucht sowohl die notwendigen Anpassungen als auch eine ausreichende Stabilität. Der Kanton prüft Veränderungsschritte sorgfältig auf ihre Praxisauglichkeit, ihren Nutzen und ihre Finanzierbarkeit. Er konzentriert sich auf das Wesentliche und stützt Anpassungen sowie deren Umsetzung breit ab.

2.3 Strategische Handlungsschwerpunkte

Die Sicherstellung guter Bildung in einer komplexen Gesellschaft ist eine Herausforderung. Für die individuelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern ist Bildung von zentraler Bedeutung.

Wie in Kapitel 1.1 erläutert, setzt gute Bildung eine Politik des Vertrauens und der Unterstützung voraus. Von den Lehrerinnen und Lehrern sowie Dozentinnen und Dozenten wird erwartet, dass sie den auszubildenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zuversicht in ihre Fähigkeiten und ihre Zukunft vermitteln und sie in ihrem Lernprozess bestmöglich unterstützen.

Was die Führung von den Mitarbeitenden erwartet, muss sie selbst vorleben. Deshalb will der Kanton gegenüber Mitarbeitenden der Bildungsinstitutionen eine Politik des Vertrauens und der Unterstützung betreiben.

⁵ Die frankophone Sichtweise (sogenannter Regard francophone) verkörpert den Willen der Erziehungsdirektion, eine je nach Themenbereich ausgesuchte Arbeitsgruppe einzusetzen, die kantonale Geschäfte immer auch unter einem frankophonen Blickwinkel betrachtet und allfällige Anliegen von welscher Seite einbringt.

Erfolgreiche Bildung entsteht in erster Linie durch guten Unterricht. Dieser gelingt nur, wenn die Beziehungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden stimmen. Bildung ist letztlich Beziehungsarbeit – auf allen Stufen des Bildungswesens. Zu häufige Veränderungen der finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen erschweren die Beziehungsarbeit.

In den nächsten Jahren soll im Kanton Bern der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von konkurrenzfähigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und auf die Sicherung stabiler Rahmenbedingungen gerichtet werden. Damit wird eine Politik der „ruhigen Hand“ weitergeführt und konsolidiert. Der Verzicht auf neue grundlegende strukturelle Veränderungen im Bildungswesen basiert auf der Überzeugung, dass gute Bildung in erster Linie aus den Fähigkeiten und der Motivation der Menschen in den Bildungsinstitutionen erwächst und auf stabilen Rahmenbedingungen sowie innovationsfördernden Freiräumen gründet. Nach verschiedenen Reformen in der Vergangenheit verfügt das bernische Bildungswesen heute über gute und zweckmässige Strukturen.

2.3.1 Unterrichtsentwicklung durch Pädagogischen Dialog

Der Kanton Bern will in den nächsten Jahren vermehrt die Lehrpersonen und Schulleitungen mit ihrem erprobten pädagogischen Fachwissen darin unterstützen, sich noch stärker auf den Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess zu fokussieren. Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Dozierenden stellen immer wieder fest, wo ihre Pädagogik gut funktioniert. Sie erkennen aber auch Handlungs- und Veränderungsbedarf und entwickeln sich und ihren Unterricht weiter. Unterrichts- und Schulentwicklung finden so täglich statt und gehören zum Grundauftrag der Lehrpersonen und Schulleitungen. Die Erziehungsdirektion versteht den Pädagogischen Dialog als freiwilligen gegenseitigen Austausch unter den Bildungsakteuren, der dazu ermuntert, Schulformen und Unterricht nach innovativen, tragfähigen und bedarfsorientierten Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Die Beteiligten sollen besser miteinander vernetzt werden. Bisheriges Wissen kann dadurch ausgetauscht, reflektiert und für die Weiterentwicklung des Unterrichts verwendet werden. Die Debatte soll angeregt, lustvoll und zielführend sein und dabei auch die vorhandenen Gestaltungsfreiräume für Schulen und ihre Akteurinnen und Akteure erlebbar machen.

Strategisches Ziel ist es, den Dialog über die Unterrichts- und Schulentwicklung zu fördern und anzuregen: zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen, den Lehrpersonen untereinander, zwischen den Bildungsinstitutionen und mit der Erziehungsdirektion – so dass alle Akteurinnen und Akteure ihre Stärken einbringen können. Damit wird die situationsangepasste Weiterentwicklung der Schule und des Unterrichts gefördert. Aus diesem Grund will die Erziehungsdirektion einen Pädagogischen Dialog zwischen allen an der Bildung beteiligten Personen ermöglichen.

Das Berner Bildungswesen kann auch künftig qualitativ hochstehende Arbeit leisten, wenn die Lehrpersonen und Schulleitenden von ihrer Arbeit überzeugt sind und diese mit Freude wahrnehmen. So können sie auch ihre Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Lernenden optimal motivieren. Auf diese Art werden Unterrichtsformen und Schulorganisation vor Ort für den optimalen Lernprozess der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen weiterentwickelt und die Qualität und Innovationsfähigkeit der Bildung im Kanton Bern sichergestellt.

Damit die Lehrpersonen und Schulleitenden ihrer Arbeit mit Freude und Motivation nachkommen, müssen sie Freiräume nutzen können und sich ernst genommen fühlen. Dazu tragen aktive Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei Veränderungsprozessen massgeblich bei – auch bei solchen, die von aussen an die Schulen herangetragen werden. Deshalb setzt der Kanton Bern in den nächsten Jahren mit dem Pädagogischen Dialog einen Schwerpunkt seiner Bildungspolitik auf ein Instrument, das die Weiterentwicklung der Bildung durch die Bildungsinstitutionen und Auszubildenden zusammen mit der Erziehungsdirektion ermöglicht. Lehrpersonen und Schulen erhalten die Möglichkeit, sich über die Unterrichts- und Schulentwicklung auszutauschen und Freiräume auszuloten. Bereits vorhandene Gefässe und Forma-

te sollen gezielt genutzt und ergänzt werden, um eine situationsadäquate pädagogische Weiterentwicklung des Bildungswesens auf allen Stufen voranzutreiben.

Dabei gilt der Grundsatz, dass alle eingeladen sind, sich am Dialog zu beteiligen. Es steht den Schulen frei zu entscheiden, in welcher Intensität sie dies tun. Denn der Pädagogische Dialog ist weder ein flächendeckendes Reformprojekt noch eine zusätzliche Aufgabe im Pflichtenheft der Lehrpersonen und Schulleitenden, vielmehr ein ergänzender und bereichernder Bestandteil der bestehenden Unterrichts- und Schulentwicklung.

Volksschule

Die Unterrichtsentwicklung soll im Bereich der Volksschule einen Schwerpunkt der nächsten Jahre bilden. Mit dem Pädagogischen Dialog will die Erziehungsdirektion – in enger Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen, insbesondere der PH Bern, und nach Möglichkeit auch mit den Lehrpersonenverbänden – die nötigen Anreize für konkrete Massnahmen der Unterrichtsentwicklung und Innovation schaffen.

Lehrpersonen und Schulen erhalten Plattformen, um sich über die heutigen Möglichkeiten des Unterrichts auszutauschen, Freiräume zu erkennen und wo nötig zu erweitern. Dazu werden Formate wie die regionalen Veranstaltungen mit den Schulinspektoraten, das Forum „Lehrpersonen“ der PHBern, die regionalen Ideenbörsen der Schulinspektorate und weitere bestehende Instrumente gezielt eingesetzt, damit Schulen und Lehrpersonen Beispiele guten Unterrichts untereinander austauschen können.

Unter dem Titel *Unterrichtsentwicklung vor Ort* können einzelne Schulen gezielt in dieser Entwicklung unterstützt werden. Mit dem Schulversuch *Teams für starke Lern- und Lehrbeziehungen*⁶ und allenfalls einem Schulversuch *Lektionensteuerung* soll zusätzliches Wissen zur künftigen Steuerung der Schulen gewonnen werden. Schliesslich sollen an einem *Tag der Schule* jährlich Beispiele guten Unterrichts in Form von kurzen Filmporträts präsentiert werden – von gewagten und innovativen Ansätzen von Schulen bis zum Beispiel gelungener kleiner Massnahmen im Unterricht. In Form einer DVD und als Inhalt einer Webseite sollen die Beispiele – auch als Zeichen, was an Berner Schulen alles Gutes geleistet wird – allen Interessierten zur Verfügung stehen. Dabei geht es nicht um die Verleihung eines Schulpreises, bei dem die besten Schulen prämiert werden, sondern um die Anerkennung der vielfältigen Möglichkeiten des Unterrichts. Auf diese Art werden nicht nur der Austausch zwischen den Schulen und neue Ideen gefördert, sondern auch verstärkt Wertschätzung und Anerkennung für die Arbeit der Schulen unseres Kantons vermittelt. Im Mittelpunkt steht die Freude an der Arbeit in der Vermittlung von Bildung.

Im Kindergarten und in der Volksschule des deutschsprachigen Kantonsteils gibt die Einführung des Lehrplans 21 zusätzlichen Anlass für die Weiterentwicklung des Unterrichts. Der Übergang von der Lernzielorientierung des Lehrplans 95 und des Kindergarten-Lehrplans auf die Kompetenzorientierung des Lehrplans 21 erfordert an den einzelnen Schulen – in Abhängigkeit der Bedürfnisse vor Ort – ganz unterschiedliche Vorgehensweisen.

Dank der fortschrittlichen Ausrichtung des Lehrplans 95 stellt die Einführung des Lehrplans 21 für die deutschsprachigen Schulen des Kantons Bern allerdings keinen Quantensprung dar. Der neue Lehrplan bringt keine grundlegenden Neuerungen in die Volksschule. Vielmehr bietet der Lehrplan 21 Anlass, die Wirkung des eigenen Unterrichts anhand der Kompetenzziele zu überprüfen und den Unterricht in einem mehrjährigen Prozess entsprechend weiterzuentwickeln. Dieser Prozess soll in den nächsten Jahren von den Schulleitungen für ihre Schule massgeschneidert definiert werden. Für die Unterrichtsentwicklung und Weiterbildung stehen

⁶ www.erz.be.ch/dialog

jeder Lehrperson während der Einführungszeit bis Sommer 2022 bis zu 20 Tage zur Verfügung (vgl. Weiterbildungskonzept Lehrplan 21⁷).

Mittelschulen

In den Mittelschulen haben die Lehrpersonen grosse Handlungsfreiheiten zur Umsetzung der Lehrpläne. Entsprechend hat die Unterrichtsentwicklung in den Schulen und Fachschaften einen hohen Stellenwert. Diese Freiräume gilt es zu nutzen. Erfahrungen können im Rahmen des Pädagogischen Dialoges auch schulübergreifend ausgetauscht werden, damit andere Schulen von Projekten der Unterrichtsentwicklung profitieren können. Geeignete Gefässe sollen es Lehrpersonen ermöglichen, in Kooperation mit anderen Lehrpersonen ihren Unterricht zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Erfahrungen dazu wurden bereits mit dem kantonalen SOL-Projekt gemacht. Der Einbezug von Aus- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche Begleitung in diesem Projekt zum selbstorganisierten Lernen erlauben es, den Dialog über den Unterricht weiter zu vertiefen. Ähnliche Initiativen sind auch im Bereich der Förderung des MINT-Unterrichts oder bei den Anpassungen des gymnasialen Fremdsprachenunterrichts an die neu geschaffenen Voraussetzungen durch den vorgezogenen Fremdsprachenunterricht in der Volksschule möglich. Durch die Stärkung der Kultur des gemeinsamen Prüfens wird die breit abgestützte Reflexion über die Beurteilung gefördert.

Wie in der Volksschule sollen bestehende Plattformen zum Austausch über Beispiele guter Unterrichts- und Schulentwicklung genutzt und ausgebaut werden. Kantonale Fachschaftstage und gesamtkantonale Treffen aller Mittelschullehrpersonen – allenfalls unter Beteiligung von Hochschulangehörigen – fördern den Dialog dazu. Eigeninitiativen von Lehrpersonen und Schulleitungen sollen bewusste Anerkennung finden. Auch die Mittelschulen werden beim erwähnten *Tag der Schule* und bei den Filmprojekten zur „good practice“ einbezogen.

Im Weiteren ist der Pädagogische Dialog auch ein wichtiges Instrument zur Ausarbeitung und Umsetzung des revidierten gymnasialen Lehrplans und des Fachmittelschul-Lehrplans. Dank der Konzentration der Mittelschulbildung in wenigen Schulen ist es möglich, Lehrpersonen direkt in die Lehrplanerarbeitung einzubeziehen. In einem Dialog zwischen Lehrpersonen, Schulleitungen, Prüfungskommission, Fachdidaktikerinnen und -didaktikern und der Erziehungsdirektion werden die Rahmenbedingungen für die Bildungsgänge gemeinsam festgelegt. Mit der gleichen Grundhaltung sollen auch allfällige Folgearbeiten aus dem Projekt „Gymnasiale Maturität – langfristige Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs“ der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK; siehe Kapitel 3.2) angegangen werden.

Berufsbildung

Berufliche Grundbildung

Der Erfolg der Berufsbildung liegt in der engen Zusammenarbeit zwischen den drei Lernorten Berufsfachschule, Lehrbetrieb und überbetrieblicher Kurs. Dies bedingt den Dialog zwischen den Schulen und der Wirtschaft bzw. den Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die Kompetenzen, die an den drei Lernorten vermittelt werden, müssen aufeinander abgestimmt werden. In der Praxis spricht man von der Lernortskooperation.

Es gehört zu den Herausforderungen dieser drei Lernorte, sich laufend mit neuen Anforderungen der Arbeitswelt auseinanderzusetzen und diesen in geeigneter Form auch gerecht zu werden. Die Zielvorgaben und die Rahmenbedingungen sind durch eidgenössische Bildungs-

⁷ www.erz.be.ch/lehrplan21

verordnungen gegeben, während Lehrpläne und Leistungsvereinbarungen der Berufsfachschulen in die Kompetenz der Erziehungsdirektion fallen.

Innerhalb dieses Rahmens können die Schulen ihren Handlungsspielraum zur Weiterentwicklung des Unterrichtes nutzen. Plattformen des Austauschs werden auch hier unterstützt und gefördert. Die Berufsfachschulen werden beim erwähnten *Tag der Schule* einbezogen.

Ein wesentliches Element der Berufsbildung ist die Begleitung der Lernenden. Der Dialog zwischen der Berufsfachschule, den Lernenden, den Berufsbildenden der Lehrbetriebe und den Eltern trägt entscheidend zu einem erfolgreichen Berufsabschluss bei. Dieser Dialog soll weiter gepflegt und gefördert werden.

Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung ermöglicht eine berufliche Qualifikation im Tertiärbereich ohne eine gymnasiale Maturität oder eine Berufsmaturität. In der Regel schliesst die höhere Berufsbildung an die berufliche Grundbildung an und soll insbesondere die Erweiterung der beruflichen Kompetenzen aus der Grundbildung ermöglichen. Die höhere Berufsbildung trägt dadurch wesentlich zur Attraktivität der beruflichen Grundbildung bei. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Arbeitswelt stark. Dies trägt dazu bei, dass der Bedarf nach Fachpersonen mit höheren Berufsbildungsabschlüssen im Arbeitsmarkt hoch ist. Der Kanton Bern ist einer der Hauptanbieterkantone der höheren Berufsbildung. Durch die neue konsequente Gleichbehandlung privater und öffentlicher Anbieter von Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen und durch die neue interkantonale Freizügigkeit bei der Wahl der Bildungsangebote der Höheren Fachschulen sind Voraussetzungen geschaffen worden, die den Wettbewerb unter den Anbietern stärken. Die Bildungsanbieter sind deshalb herausgefordert, ihre Angebote so zu gestalten, dass sie dem inhaltlichen Bedarf der Branche bestmöglich entsprechen und gleichzeitig dem Bedürfnis der Studierenden nach einem optimalen Bildungsertrag nachkommen. Pädagogischer Dialog bedeutet in diesem Kontext den Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der Branche aufrecht zu erhalten und Rückmeldungen der Studierenden einzuholen, um das Bildungsangebot anspruchsgruppengerecht weiter zu entwickeln.

Hochschulen

Das Wechselspiel von Konkurrenz und Kooperation zwischen Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene schafft einen starken Anreiz zur ständigen methodischen und inhaltlichen Entwicklung der Lehre in engem Bezug zur Forschung. Damit sich die Hochschulen diesen ständigen Herausforderungen erfolgreich stellen können, wurde die Autonomie der Berner Hochschulen gestärkt. In diesem Sinne wird der Kerngedanke des Pädagogischen Dialogs, nämlich die Weiterentwicklung der Bildung durch die Bildungsinstitutionen selbst, in den Hochschulen bereits erfolgreich gelebt. Dies geschieht namentlich im Rahmen von Kooperationen in Lehre, Weiterbildung und Forschung zwischen den Hochschulen verschiedenen Typs. Die Politik hält sich bei der Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre bewusst zurück und sieht ihre Hauptaufgabe in der Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen und in der Unterstützung positiver Entwicklungen. Hervorragende Ergebnisse in Forschung und Lehre entstehen nicht dadurch, dass die Politik inhaltliche Vorgaben macht, sondern dadurch, dass die Angehörigen der Hochschulen optimale Rahmenbedingungen und stabile Verhältnisse vorfinden.

Die Universität Bern hat in ihrer Strategie 2021 klare inhaltliche Schwerpunkte gesetzt und grosses Gewicht auf die Entwicklung der Lehre gelegt. Das Thema „Unterrichtsentwicklung“ ist bei der Universität als strategischer Schwerpunkt gesetzt.

Auch bei der Berner Fachhochschule steht die Konsolidierung sowohl einer qualitativ hochstehenden Lehre als auch einer angewandten Forschung und Entwicklung im Vordergrund. Als Schwerpunkt kommt der Interdisziplinarität grosse Bedeutung zu, die als Stärke der Berner Fachhochschule kontinuierlich weiterentwickelt werden soll.

Die PHBern hat in ihrer Strategie 2014-2017 Schwerpunkte auf eine Aus- und Weiterbildung gesetzt, die hochschuladäquate und kompetenzorientierte, praxisrelevante Themen aufgreift. Sie positioniert sich insbesondere als wichtige Partnerin für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht. Für die Schulen und Lehrpersonen des frankophonen Kantonsteils übernimmt die HEP-BEJUNE diese Rolle als Partnerin bei der Unterrichtsentwicklung.

Eine intensivierte Zusammenarbeit zwischen den Berner Hochschulen wird themenbezogen anhand konkreter Projekte an die Hand genommen. So haben sich beispielsweise die Berner Fachhochschule und die PHBern mit einer Absichtserklärung verpflichtet, gemeinsam zum Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums der Fachhochschule Nordwestschweiz zur Förderung der MINT-Bildung einen Beitrag zu leisten. Es besteht die Absicht, diese Kooperation zu institutionalisieren.

2.3.2 Sicherstellung von konkurrenzfähigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen

Gute und konkurrenzfähige Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte und Dozierende sind eine Erfolgsvoraussetzung für einen Bildungskanton. Damit steigert der Kanton Bern seine Attraktivität als verlässlicher Arbeitgeber im Bildungsbereich und erhöht die Motivation seiner Mitarbeitenden.

Sicherstellung einer angemessenen Lohnentwicklung

In den letzten Jahren ist in der Berner Politik das Bewusstsein für die nun längere Zeit stark ungenügende Lohnentwicklung der Mitarbeitenden gewachsen. Dabei hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass die Herausforderung nicht beim Lohnsystem als solchem zu finden ist, sondern bei der ungenügenden Lohnentwicklung während der Berufskarriere. Mit dem Lohnkompromiss in der Septembersession 2013 und in der durch die Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 stabilisierten Finanzplanung sind nun wieder jährlich 1,5 % der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg vorgesehen. Eine allfällige Teuerung ist darüber hinaus abzugelten. Aufgrund dieser neu geschaffenen, verbesserten Rahmenbedingungen wird der Lohn mittel- und langfristig wieder konkurrenzfähig gestaltet werden können.

Eine der zentralen Aufgaben der Bildungspolitik der nächsten Jahre wird sein, die vorgesehene Lohnentwicklung tatsächlich zu gewähren und sicherzustellen. Dies ist für einen erfolgreichen Bildungskanton Bern mitentscheidend.

Volksschule und Sekundarstufe II

Über die Sicherung einer angemessenen Lohnentwicklung hinaus gilt es, weitere Verbesserungen der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Neben genügend Freiräumen (vgl. Kapitel 2.2) brauchen Lehrpersonen und Schulleitungen aller Stufen eine bedarfsorientierte Aus- und Weiterbildung und Entlastung dort, wo sie an Grenzen stossen.

In der Volksschule und der Sekundarstufe II geht es in erster Linie darum, im Rahmen des Möglichen die Arbeitsbelastung abzubauen, die durch die zunehmende Aufgabenvielfalt entsteht. Eine objektive Überlastung – aber auch das subjektive Gefühl der Überforderung – kann das Wohlbefinden der Lehrkräfte und damit die Qualität der Bildung deutlich beeinträchtigen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Um solche Themen anzugehen, wird aufgrund einer Motion der grossrätlichen Kommission zur Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) ein Bericht erarbeitet, der Auskunft über die wesentlichen Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich geben und aufzeigen soll, wo weiterer Optimierungs- und Anpassungsbedarf besteht. Dieses Grundlagendokument soll Ende 2016 vorliegen. Darauf aufbauend werden allfällige Massnahmen zu definieren und zu diskutieren sein.

Bereits seit einiger Zeit werden Lehrpersonen mittels verschiedener Massnahmen entlastet. Im Kindergarten besteht das Ziel, Lehrpersonen, die dies wünschen, im oft besonders anspruchsvollen ersten Quartal bei Betreuungsaufgaben zu unterstützen, beispielsweise durch den Einsatz von Klassenhilfen. Auf der Primar- und Sekundarstufe I ist zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 Entlastungen beziehungsweise Optimierungen im Bereich der Beurteilung und der Schullaufbahnentscheide möglich sind. Mit dem Einsatz von SOS-Lektionen in besonders schwierigen Klassensituationen soll auch weiterhin eine kurzfristige und unbürokratische Unterstützung sichergestellt bleiben. Der Schulversuch „Teams für starke Lern- und Lehrbeziehungen“ soll Steuerungswissen generieren, ob und wie durch eine Bündelung der verschiedensten Unterstützungsmassnahmen Entlastung möglich ist. Auf Stufe Volksschule ist zudem die Belastung der Schulleitungen zu überprüfen. Sie nehmen eine Schlüsselfunktion bei der Entwicklung der Bildung in unserem Kanton ein.

Auf der Sekundarstufe II erfolgt die Entlastung der Lehrpersonen bei Bedarf durch Zuweisung von Stellenprozenten aus dem Pool für Spezialaufgaben. Es wird zu prüfen sein, ob die heutigen Ressourcen bei zunehmenden Aufgaben – wie z.B. im Bereich der Integration – ausreichend sind. Ebenfalls zu einer Entlastung können Weiterbildungen beitragen, die Lehrpersonen Anregungen für die eigene Unterrichtspraxis geben und Lehrpersonen untereinander vernetzen. Zudem müssen die Schulleitungen über Freiräume verfügen, um ihrer anspruchsvollen Führungsaufgabe angemessen nachkommen zu können.

Schliesslich stellt sich die Frage, inwieweit die immer stärkere Tendenz zur Teilzeitarbeit und zu Spezialisierungen in der Volksschule, aber auch auf der Sekundarstufe II, eine komplexe Schulorganisation und einen hohen Koordinationsaufwand zur Folge sowie nachteilige Auswirkungen auf die Beziehung zwischen der Lehrperson und den Schülerinnen und Schülern hat. In der Volksschule sollen mit dem erwähnten Schulversuch „Teams für starke Lern- und Lehrbeziehungen“ Möglichkeiten zur Bündelung der Kräfte aufgezeigt werden. Es sollen jedoch weiterhin Teilzeitanstellungen möglich und damit ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet sein.

Diese Themen werden in der Erziehungsdirektion in den nächsten Jahren unabhängig vom erwähnten Bericht zu den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen im interkantonalen Vergleich bearbeitet.

Hochschulen

Die Hochschulen verfügen durch das Beitragssystem über eine hohe Autonomie, die sich teilweise auch bei den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen manifestiert. Sie setzen ihre Schwerpunkte in der Personalpolitik in ihren Strategien fest. Für die Sicherstellung guter Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sind die Hochschulen auf stabile finanzielle Rahmenbedingungen angewiesen.

Thema an allen drei Hochschulen ist auch die Nachwuchsförderung, wobei sich diesbezüglich für jeden Hochschultypus spezifische Herausforderungen stellen. Die Strategie 2021 der Universität sieht vor, dass herausragenden Studierenden vermehrt Stellen im Mittelbau angeboten und die akademische Karriere der Angestellten im Mittelbau gefördert werden. Dazu bedarf es angemessener Anstellungsbedingungen für Forscherinnen und Forscher sowie tragfähiger Förderkonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse hat dabei eine hohe Bedeutung: Die Angestellten im Mittelbau sollen entlastet und gleichzeitig junge Nachwuchskräfte besser identifiziert und gefördert werden.

Die Fachhochschulen können den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs mit Fachhochschulprofil zurzeit nicht in ausreichendem Masse gewinnen. Der Bedarf kann nur durch Universitätsabsolventinnen und -absolventen gedeckt werden. Diese müssen den an den Fachhochschulen notwendigen Praxisbezug erst herstellen. Die Förderung des eigenen Nachwuchses ist darum ein prioritäres Handlungsfeld der Berner Fachhochschule.

Aufgrund der hohen und vielseitigen Anforderungen an die Qualifikation der Dozierenden der PHBern gestaltet sich deren Rekrutierung entsprechend anspruchsvoll. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Anerkennungsreglementen der EDK und beinhalten grundsätzlich eine abgeschlossene Ausbildung auf Hochschulstufe und eine methodisch-didaktische Qualifikation im Erwachsenenbereich. Die Lehrtätigkeit in berufsbezogenen Fächern setzt zudem in der Regel ein Lehrdiplom und mehrjährige Berufserfahrung voraus. Auf nationaler Ebene ist der Aufbau von Fachdidaktikzentren vorgesehen, um Qualifizierungsmöglichkeiten für angehende Dozierende zu schaffen. Damit kann ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, dass auch künftig genug gut ausgebildete Dozierende für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Bern zur Verfügung stehen.

Infrastruktur

Gute Infrastrukturen – insbesondere Gebäude und ICT – tragen auf allen Bildungsebenen massgeblich zu einer guten Bildungsqualität bei. Deshalb ist der Erhaltung und Weiterentwicklung dieses Bereichs das nötige Augenmerk zu schenken. Während bei den Volksschulen die Infrastruktur in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden gehört, trägt der Kanton die Verantwortung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärebene.

Die meisten Berufsfachschulen und Gymnasien wurden Ende der 1990er-Jahre kantonalisiert. Sie haben bezüglich Gebäudeerneuerung und -erweiterung Nachholbedarf. Für das Ergreifen der notwendigen Massnahmen ist eine umsetzungsfähige Entwicklungsstrategie erforderlich. Die ICT-Infrastruktur ihrerseits muss dem technologischen Wandel und den Anforderungen der Arbeitswelt laufend angepasst werden. Beides bedingt einen grossen Investitionsbedarf, der in der künftigen Finanzplanung zu berücksichtigen ist.

Für alle drei Hochschulen ist die Entwicklung ihrer Standorte und Bauten ein zentraler strategischer Faktor im nationalen und internationalen Wettbewerb um Talente und Forschungsgelder. Adäquate räumliche Verhältnisse und die rasche und flexible Zurverfügungstellung von Arbeits- und Laborplätzen sind für das Lehr- und Forschungspersonal ein integraler Bestandteil attraktiver Arbeitsbedingungen und der Arbeitgeberattraktivität. Der erfolgreichen Realisierung der zweiten Etappe des Projekts „Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule“ (Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit und Hochschule der Künste Bern) und des Campus Biel/Bienne für die Berner Fachhochschule sowie der Umsetzung der räumlichen „Entwicklungsstrategie 3012“⁸ der Universität, mit drei räumlichen Schwerpunkten im urbanen Universitätsquartier Länggasse, kommen deshalb hohe Bedeutung zu.

2.3.3 Stabile Rahmenbedingungen

Damit die Bildungsinstitutionen im Kanton Bern ihre Aufgaben langfristig optimal erfüllen können, sind sie auf stabile finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen angewiesen. Dies gilt für alle Bildungsebenen.

Stabile Rahmenbedingungen bedeuten zunächst, dass Strukturveränderungen zurückhaltend vorgenommen werden. Die breit geforderte „Beruhigung“ im Berner Bildungswesen wurde in den letzten Jahren erreicht. Die gesetzlichen Grundlagen liegen vor, die schweizweit vereinheitlichte Bildungssystematik über alle Bildungsebenen ist aufgebaut und umgesetzt. Nach einer längeren Phase zahlreicher Reformen und Umbrüche stehen derzeit keine grösseren strukturellen Veränderungen im Bildungsbereich unseres Kantons an. Trotzdem: Es wird auch in Zukunft Veränderungen brauchen. Wichtig ist dabei, sich auf das Nötigste und das Erfolgsversprechendste zu beschränken. Dies entspricht der bisherigen Politik unseres Kantons.

⁸ www.bau.unibe.ch/strategien/strategie_3012.htm

Nur wenn Veränderungen breit abgestützt und mehrheitsfähig sind, können nachhaltig getragene und stabile Rahmenbedingungen geschaffen werden. So ist es von grosser Bedeutung, dass die Beteiligten und Betroffenen frühzeitig informiert und in den Prozess einbezogen werden. Die Personen, die solche Neuerungen zu einem späteren Zeitpunkt vor Ort umsetzen und in ihren Alltag einfliessen lassen, sind Expertinnen und Experten, deren Wissen für eine erfolgreiche Planung und Umsetzung unabdingbar ist. Deshalb besteht in der Erziehungsdirektion des Kantons Bern bei wichtigen Veränderungsvorhaben eine Kultur des Dialogs und der proaktiven Information.

Stabile Rahmenbedingungen setzen nicht zuletzt auch gesicherte finanzielle Ressourcen voraus. Die Kosten für die Bildung blieben im Kanton Bern in den letzten Jahren konstant. Die Ausgaben entsprachen den allgemeinen Kostenentwicklungen. Diese Stabilität muss auch das Ziel der nächsten Jahre sein. Kostensteigerungen sollen sich auf allen Bildungsstufen im Rahmen der Lohnentwicklung bewegen. Unsicherheitsfaktor bleibt die tendenziell zunehmende Schüler- und Studierendenzahl. Hinzu kommt die Entwicklung in Bereich der Migration, die den Bildungsbereich vor neue und zusätzliche Aufgaben stellt.

Es muss aber auch weiterhin auf einen effizienten Einsatz der finanziellen Ressourcen geachtet werden. Mit der Einführung der Neuen Finanzierung Volksschulen (NFV) beispielsweise wurde ein System etabliert, das einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel fördert und so auch die Finanzierung neuer Bedürfnisse ermöglicht. Insgesamt entsteht so eine klarere Übereinstimmung zwischen Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz in der Organisation und Finanzierung der Volksschule.

In den letzten 20 Jahren haben Regierung und Parlament des Kantons Bern insgesamt 14 Sparpakete umgesetzt und damit jährlich wiederkehrende Haushaltsentlastungen von deutlich über einer Milliarde Franken ermöglicht. Die realen Bildungsausgaben sind in den letzten Jahren insgesamt – im Gegensatz zu anderen Leistungen des Kantons – kaum gewachsen.

In verschiedenen Bildungsbereichen wurden die Kosten in den letzten Jahren stark reduziert. Um das Angebot und die Qualität der Bildungsinstitutionen langfristig zu sichern und wo angebracht weiter zu verbessern, ist es zentral, die Finanzierung der Bildungsinstitutionen künftig nicht weiter zu reduzieren. Die zahlreichen Sparpakete führten zu einer Erhöhung des Schülerdurchschnitts in Berner Volksschul- und Mittelschulklassen, zu Lektionenreduktionen an der Volksschule, an den Berufsfachschulen und Gymnasien sowie zu einer Konzentration der dezentralen Berufsschulstandorte und zu einer Reduktion der Anzahl Gymnasien. Im Bereich der Bildung ist die rote Linie erreicht.

Die Hochschulen des Kantons Bern stehen in einem intensiven Wettbewerb innerhalb der Schweizer Hochschullandschaft. Sie müssen sich zugleich in der internationalen Konkurrenz der besten akademischen Institutionen behaupten. Planungssicherheit und eine ausreichende Finanzierung sind die wichtigsten Voraussetzungen, um die starke Stellung des Lehr- und Forschungsstandortes Bern zu bewahren und weiterzuentwickeln.

In Bezug auf die zusätzliche Finanzierung einzelner Massnahmen stehen für die kommenden Jahre hauptsächlich folgende zwei Herausforderungen an:

- Die Einführung des Lehrplans 21 wird zu Mehrlektionen führen. Damit sind jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 25 bis 30 Mio. verbunden. Auf diesen finanziellen Mehrbedarf ist 2009 im Rahmen der kantonalen Volksabstimmung zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat) hingewiesen worden.
- Die Erhöhung der Stipendienbeiträge im Zuge der Revision der Ausbildungsbeitragsverordnung (jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 5 bis 6 Mio.).

In der Finanzplanung der nächsten Jahre muss hierfür ein zusätzlicher Mittelbedarf vorgesehen werden. Im Übrigen ist die Erziehungsdirektion bestrebt, durch ihr Handeln keine Mehraufwände zu generieren oder die Finanzierung soweit als möglich durch interne Schwerpunktsetzungen zu gewährleisten. Daran wird auch bei der Umsetzung der Bildungsstrategie 2016 festgehalten.

2.4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018

Die Bildungspolitik orientiert sich an den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018. Dabei tragen die Bildungsangebote des Kantons Bern auf allen Bildungsstufen massgeblich zur Grundmaxime der Regierung bei, die nachhaltige Entwicklung langfristig sicherzustellen.

Die Bildungsstrategie führt das Ziel der Regierung aus, die Bildung zu stärken (Ziel 7 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018). Zudem geht sie auf wesentliche weitere Ziele aus den Richtlinien der Regierungspolitik ein:

Die Hauptstadtregion (Ziel 9) wie auch der ganze Kanton Bern zeichnen sich durch eine gute Qualität der Volksschule aus. Die Berner Primar- und Sekundarschulen können in den Sprachen Deutsch, Französisch – und auf privater Trägerschaft basierend auch in englischer Sprache – besucht werden. Zudem bietet der Kanton Bern eine breite Palette von Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung sowie im Bereich der Weiterbildung an. Die deutsch- und französischsprachigen höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie die Universität führen ein schweizweit einmaliges und vielfältiges Angebot an Bildungsgängen. Sie profilieren sich als Forschungseinrichtungen mit internationaler Ausstrahlung und Renommee.

Das Bildungswesen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts (Ziel 2). Es stellt mit seinen Angeboten ein gutes Bildungsniveau der Bevölkerung sicher und ermöglicht den im Kanton Bern angesiedelten Unternehmen, qualifiziertes Personal lokal zu rekrutieren.

Mit dem Bau des Campus Technik der Berner Fachhochschule in Biel/Bienne wird die Konzentration der technischen Disziplinen der Berner Fachhochschule möglich. Der Campus wird Biel als Bildungsstandort stärken und die Berner Fachhochschule in der Schweizer Bildungslandschaft gut positionieren.

Der Kanton Bern ist bestrebt, grösster Cleantech-Standort der Schweiz zu werden. Dies schafft vielfältige Angebote der Aus- und Weiterbildung. Mit der Einführung des Lehrplans 21 und des Westschweizer Lehrplans „PER“ setzt die Volksschule zudem auf die bewusste Vermittlung von Inhalten zur nachhaltigen Entwicklung. Das Bewusstsein für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen wird dadurch erweitert (Ziel 5).

Die Sicherung der sozialen Stabilität (Ziel 4) ist ein zentrales Anliegen des Kantons Bern. In diesem Sinne fördert er das Angebot an Tagesschulen und verbessert den Zugang zu Stipendienleistungen. Dank diesen Massnahmen ist der Zugang zum Arbeits- und Bildungsmarkt auch für Personen und Familien mit niedrigem Einkommen gewährleistet. Eine gute Ausbildung und ein hoher Anteil an Personen mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II – im Kanton Bern beträgt er 95 Prozent – tragen zu einer guten Arbeitsmarktfähigkeit und zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Den politischen Schwerpunkten der Regierung im Bereich „Finanzen“ und „Investitionen und Investitionsförderung“ trägt die Erziehungsdirektion in der Bildungsstrategie Rechnung, indem die Bildungsqualität, wenn immer möglich, mit den vorhandenen Mitteln sichergestellt bzw. verbessert werden soll.

2.5 Nachhaltigkeit

Bei wichtigen strategischen Planungen und Projekten verlangt der Regierungsrat des Kantons Bern eine Nachhaltigkeitsbeurteilung. Diese beurteilt die Wirkung einer Strategie, das heisst, sie zeigt die zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung auf. Sie dient damit als Informationsgrundlage für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

Zu den drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft kann folgendes Fazit festgehalten werden:

- Die Bildungsstrategie 2016 hat eine positive Wirkung auf die *Dimension Gesellschaft*, insbesondere auf die Zielbereiche Bildung und soziale Sicherheit.
- Die Zielbereiche Arbeitsmarkt und Know-how der *Dimension Wirtschaft* beeinflussen die Bildungsstrategie 2016 ebenfalls positiv.
- Keine massgebliche Auswirkung hat die Bildungsstrategie 2016 auf die *Dimension Umwelt*.

Als Gesamtfazit kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen der Bildungsstrategie 2016 auf die Nachhaltige Entwicklung positiv ausfallen.

Die Erziehungsdirektion legt grossen Wert darauf, dass ihre Geschäfte und Projekte den Aspekt der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Gleichzeitig lädt der Erziehungsdirektor seit 2008 jährlich zu einem Gedankenaustausch ein, an dem die Nachhaltige Entwicklung in den Bildungsinstitutionen des Kantons Bern thematisiert wird.

3 Berichterstattung über laufende und abgeschlossene Projekte

Die in den Bildungsstrategien 2005 und 2009 gesetzten Prioritäten wurden rasch an die Hand genommen. Anpassungen der nötigen gesetzlichen Grundlagen konnten durchgeführt werden. Lehrpersonen und Schulleitungen, Behörden und Verwaltung brachten die entsprechenden Umsetzungsarbeiten in der Praxis in Gang.

Viele Projekte aus den vorangehenden Bildungsstrategien sind inzwischen weit fortgeschritten oder abgeschlossen. Andere sollen während der kommenden Jahre zu Ende geführt werden. Bei einzelnen besonders wichtigen Entwicklungen sind zusätzliche Massnahmen vorgesehen, wie das Kapitel 1.2 zu den Herausforderungen sowie das vorliegende Kapitel 3 zeigen.

Für die Bildungsinstitutionen ist mit dem Abschluss von Projekten auf Verwaltungsebene aber bloss ein Teil der Arbeit verrichtet. Lehrpersonen und Schulleitungen bleiben weiterhin damit beschäftigt. Bis Neuerungen definitiv in den Bildungsalltag eingeführt und für die Beteiligten selbstverständlich sind, braucht es eine gewisse Zeit. Erst mit der gelungenen Umsetzung kann der Erfolg eines Projektes langfristig sichergestellt werden. Zudem sind die Projektauswirkungen immer wieder im Kontext der sich ständig verändernden Anforderungen zu analysieren.

Die durchgeführten Projekte bringen wichtige Neuerungen im Berner Bildungswesen. Dessen hohe Qualität soll damit langfristig sichergestellt werden. Die Bildungsinstitutionen im Kanton Bern sind damit für die Zukunft gut aufgestellt.

Eine Übersicht über den aktuellen Stand ausgewählter Projekte ist im vorliegenden Kapitel aufgeführt.⁹

3.1 Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I

Die beiden Teilrevisionen des Volksschulgesetzes 2008 und 2012 brachten eine deutliche Beruhigung ins Berner Bildungswesen. Die Lehrpersonen und Schulleitungen wurden durch vermehrte Unterstützung und eine Grundhaltung des Vertrauens gestärkt.

In der Volksschule sind schwergewichtig die Einführung der Tagesschule und Blockzeiten, die Stärkung der Schuleingangsstufe, die integrativere Volksschule, die Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts sowie die Einführung des Westschweizer Lehrplans „Plan d'études romand (PER)“ im französischsprachigen Kantonsteil abgeschlossen oder in Umsetzung. Zusammen mit den anderen nachfolgend beschriebenen Projekten benötigen die Neuerungen Zeit für die konkrete Umsetzung und Konsolidierung an den Schulen vor Ort.

Insbesondere die Neuerungen für die Schuleingangsphase, der vorgezogene Fremdsprachenunterricht, der „Plan d'études romand“ und auch der Lehrplan 21 stehen im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Die Berner Stimmbevölkerung hat dem Beitritt zum Konkordat in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 zugestimmt.

⁹ Die Projektübersicht hat keinen abschliessenden Charakter und beschränkt sich auf eine Auswahl an Projekten, die bereits in den vorangehenden Bildungsstrategien erwähnt wurden oder denen aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt.
Sofern im Projektbeschrieb keine anderen Angaben gemacht werden, findet die Umsetzung in beiden Sprachregionen des Kantons analog statt.

Familienfreundlichere Schule

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Mit der Revision 2008 des Volksschulgesetzes wurden die Tagesschulen und die Blockzeiten verankert. An allen Volksschulen (Kindergarten bis 9. Schuljahr) findet von Montag bis Freitag jeden Vormittag während mindestens vier Lektionen Unterricht statt. Zudem sind die Gemeinden verpflichtet, ein Tagesschulangebot zu führen, wenn dafür Anmeldungen für mindestens zehn Kinder vorliegen. Im Schuljahr 2015/16 haben 151 Gemeinden oder Gemeindeverbände 228 Tagesschulen geführt. Damit haben rund 82 Prozent aller bernischen Schülerinnen und Schüler Zugang zu einem Tagesschulangebot. Sowohl die Blockzeiten als auch die Tagesschulangebote erhöhen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/tagesschulen und www.erz.be.ch/blockzeiten einsehbar.

Schuleingangsphase

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Seit August 2013 hat jedes Kind im Kanton Bern das Recht, aber auch die Pflicht, den Kindergarten zwei Jahre zu besuchen. Allerdings können die Eltern ohne grossen administrativen Aufwand ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen. Das revidierte Volksschulgesetz 2012 schuf zudem die rechtliche Grundlage, damit Gemeinden freiwillig die Basisstufe beziehungsweise den „Cycle élémentaire“ einführen können. Damit haben die Gemeinden die Möglichkeit, diejenige Organisationsform der Einschulungsphase zu wählen, die ihren pädagogischen Zielsetzungen, ihrer Schülerpopulation, den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie den räumlichen und personellen Gegebenheiten am besten entspricht. Im Schuljahr 2015/16 führten bereits 34 Gemeinden insgesamt 73 Basisstufenklassen (bisherige Klassen im Schulversuch eingerechnet) und 5 Gemeinden Klassen „Cycle élémentaire“.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/schuleingangsphase einsehbar.

Integrativere Volksschule

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Mit der auf Artikel 17 des Volksschulgesetzes basierenden Verordnung über die besonderen Massnahmen definierte der Regierungsrat im Jahr 2007, wie die seit 1992 im Volksschulgesetz (revidiert 2001) verankerte Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf erfolgen soll. Dabei erhielten die Gemeinden grosse Freiräume und können den Mix aus integrativer Schulung und besonderen Klassen weitgehend selbst bestimmen. In der Folge wurde ab 2008 die Integration von Schülerinnen und Schülern aus besonderen Klassen in Regelklassen der Volksschule verstärkt. Die Sensibilisierung und Verantwortung der Regelschulen für die bedürfnisgerechte Bildung möglichst aller Schülerinnen und Schüler hat zugenommen. Die Zusammenbeitskultur zwischen den Lehrpersonen hat sich erheblich verändert.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/ibem einsehbar.

Strategie Sonderschulung

⇒ Das Projekt ist in Erarbeitung.

Das Projekt „Strategie Sonderschulung“ ist ein gemeinsames Projekt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Erziehungsdirektion unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Kantonales Jugendamt) unter der Federführung der Erziehungsdirektion. Ein Ziel des Projekts ist die Optimierung der Nahtstelle zwischen den besonderen Massnahmen der Volksschule und den sonderpädagogischen Massnahmen des Bereichs „Sonderschulung“. Zudem soll mit dem Projekt die künftige Ausrichtung der Sonderpädagogik im Kanton Bern und die Frage nach der künftigen Zuständigkeit für den Bereich Sonderschulung geklärt werden.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/sonderschulung und www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung einsehbar.

Vorgezogener Fremdsprachenunterricht

⇒ Das Projekt ist in Umsetzung.

Der Grosse Rat ratifizierte 2007 die Kooperationsvereinbarung zur Vorverlegung und Erneuerung des Fremdsprachenunterrichts in der Volksschule. Für den deutschsprachigen Kantonsteil hat Bern in Zusammenarbeit mit fünf anderen Kantonen entlang der Sprachgrenze¹⁰ den Start des Französisch- und des Englischunterrichts in das 3. beziehungsweise 5. Schuljahr vorverlegt. Im August 2011 haben die Berner Schulkinder im deutschsprachigen Kantonsteil im Rahmen des interkantonalen Fremdsprachenkonzepts „Passepartout“ mit dem Französischunterricht in der 3. Klasse begonnen und im August 2013 in der 5. Klasse mit der zweiten Fremdsprache Englisch.

Im französischsprachigen Kantonsteil beginnt der Deutschunterricht bereits seit 2002 im 3. Schuljahr. Der frühe Deutschunterricht ist gut etabliert. Ab dem Schuljahr 2015/16 werden kontinuierlich neue Deutschlehrmittel eingeführt, die verstärkt Bezug zum Westschweizer Lehrplan (Plan d'études romand, PER) nehmen. Die Vorverlegung der zweiten Schulfremdsprache Englisch in die 5. Klasse erfolgt wie im deutschsprachigen Kantonsteil seit August 2013.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/fremdsprachen einsehbar.

Lehrplan 21

⇒ Das Projekt ist in Umsetzung.

Von 2010 bis 2014 wurde im Rahmen der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) für die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone ein gemeinsamer Lehrplan für die Volksschule erarbeitet. Der Lehrplan 21 wurde im Herbst 2014 zur Einführung in den Kantonen freigegeben. Er umschreibt Kompetenzen, welche die Facetten Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten umfassen sowie Aspekte, die das Lernen unterstützen, wie beispielsweise Motivation, Selbstorganisation und Zeitmanagement. Im Wesentlichen geht es bei der Kompetenzorientierung um eine stärkere Vernetzung von Wissen mit dessen Anwendbarkeit. Der neue Lehrplan integriert Entwicklungen aus den bestehenden Lehrplänen und baut sie zum Teil aus. Die Kompetenzorientierung des Lehrplans 21 schliesst an die Lernzielorientierung der bernischen Lehrpläne an.

¹⁰ Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Freiburg, Solothurn und Wallis

Im Kanton Bern wird der Lehrplan 21 ab dem Schuljahr 2018/19 eingeführt. Zudem werden im Anschluss an die Einführung des Lehrplans 21 Anpassungen auf der Sekundarstufe II geprüft und wo nötig vorgenommen.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/lehrplan21 einsehbar.

Westschweizer Lehrplan (Plan d'études romand, PER)

⇒ **Das Projekt ist abgeschlossen.**

Der zwischen 2011 und 2014 an allen Volksschulen des französischsprachigen Kantonsteils eingeführte Westschweizer Lehrplan (Plan d'études romand, PER) ist mittlerweile einziger Referenzrahmen für den Unterricht. Die Lehrerschaft hat eine obligatorische Weiterbildung besucht. Unter der Ägide der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) und in Ausführung von Artikel 9 der Westschweizer Schulvereinbarung (CSR) sollen auf Volksschulebene lehrplankonforme Lehrmittel eingeführt werden, die für die meisten Bereiche und Fächer einheitlich sein werden. Die Koordination der Lehrmittel und Harmonisierung des Erziehungssystems soll bis 2020 und darüber hinaus fortgesetzt werden.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/plan-d-etudes einsehbar.

Entlastung beim Übertrittsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe

⇒ **Das Projekt ist abgeschlossen.**

Der Entscheid, welchen Schultyp oder welches Niveau die Schulkinder nach der Primarschule besuchen, erfolgt grundsätzlich aufgrund einer Empfehlung der aktuellen Klassenlehrkraft und wird von der Lehrperson, den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler gemeinsam gefällt. Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zustande, kann ein Kind im deutschsprachigen Kantonsteil seit dem Schuljahr 2013/14 an einer einheitlichen Kontrollprüfung teilnehmen. Geprüft werden die übertrittsrelevanten Fächer Mathematik, Deutsch und Französisch. Die Kontrollprüfung ersetzt das bisherige Einigungsgespräch, das von allen Beteiligten als Belastung empfunden wurde.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/kontrollpruefung einsehbar.

Im französischsprachigen Kantonsteil wurde die Kontrollprüfung nicht eingeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden am Ende des ersten Semesters der 6. Klasse (8. Klasse gemäss HarmoS) provisorisch einem Sekundarschulniveau zugewiesen. Im zweiten Semester müssen sie ihre Leistungen in den Niveaufächern Französisch, Deutsch und Mathematik bestätigen. Der Übertrittsentscheid für die Sekundarstufe I ist Gegenstand einer definitiven Zuweisungsverfügung. Das Profil in den drei Niveaufächern bestimmt das Sekundarschulniveau (section p, m oder g¹¹). Dieses Verfahren ersetzt seit dem Schuljahr 2013/14 das Einigungsgespräch mit den Eltern.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/procEDURE-passage einsehbar.

¹¹ Im französischsprachigen Kantonsteil werden die drei Sekundarschulniveaus „section préparant aux écoles de maturité“ (section p), „section moderne“ (section m) und „section générale“ (section g) geführt.

Neue Finanzierung der Volksschule

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Seit 2012 werden im Kanton Bern die Lohnkosten der Lehrpersonen und Schulleitungen nach dem Modell der Neuen Finanzierung der Volksschule (NFV) verrechnet. Mit der NFV verfügen die Gemeinden über einen grösseren Handlungsspielraum, aber auch über zusätzliche Verantwortung bei der Gestaltung der Schulstrukturen. Die interkommunale Zusammenarbeit wird gefördert. Ein effizienterer Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel soll die Finanzierung neuer Bedürfnisse ermöglichen. Insgesamt entsteht eine klarere Übereinstimmung zwischen Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz bei der Organisation und Finanzierung der Volksschule.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/nfv einsehbar.

Optimierung Sekundarstufe I

⇒ Das Projekt ist in Umsetzung.

Ziel ist es, die Bildung für Schülerinnen und Schüler aufzuwerten und die Nahtstelle zur Sekundarstufe II zu optimieren. Die Arbeiten konzentrieren sich auf die folgenden Bereiche: individuelle Lernförderung für Realschülerinnen und -schüler des 7. Schuljahrs, Standortbestimmung im 8. Schuljahr sowie die Öffnung des 9. Schuljahrs (individuell gestaltete Vorbereitung auf die weiterführende Bildung, mit starker Berufsorientierung) für alle Schülerinnen und Schüler. Ausserhalb des Projekts wird durch die Umsetzung der Quarta-Lösung im deutschsprachigen Kantonsteil auch der Übergang von der Volksschule in den gymnasialen Bildungsgang optimiert.¹²

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/schuljahr9 einsehbar.

Medien und Informatik

⇒ Das Projekt ist in Erarbeitung.

Mit dem Projekt soll die ständige Analyse der weiteren technischen Entwicklung in der ICT und deren Einbindung auf die Volksschule verbessert werden. Zusätzlich sollen die Empfehlungen der Erziehungsdirektion zur Infrastruktur der Schulen aktualisiert und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in diesem Bereich definiert werden. Neben den direkt betroffenen Lernenden und Lehrpersonen werden Schulleitungen, die PHBern und Verlage für Lehr- und Lernmedien in die Arbeiten einbezogen. Erkenntnisse zur Unterstützung der Lehrpersonen und zur Gestaltung von digitalen Lehrmitteln sollen im Projekt weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/medien-informatik einsehbar.

¹² Siehe dazu auch das entsprechende Projekt „Modell ‚Quarta‘ für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr“ im Kapitel 3.2

3.2 Mittelschule, Berufsbildung und Weiterbildung

Die Übergänge in die jeweils höhere Bildungsstufe sind in den letzten Jahren flexibilisiert und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten laufend optimiert worden. Hindernisse, die eine berufliche Neuorientierung erschwerten, sind abgebaut worden – neue Bildungswege sind offen für alle. Heute können Erwachsene auch zu einem späteren Zeitpunkt Grundkompetenzen oder einen Berufsabschluss erwerben und sich im breiten Feld der höheren Berufsbildung und Weiterbildung weiter qualifizieren. Das geltende Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung von 2006 hat sich in grossen Teilen bewährt.

An den Berner Gymnasien wurden die Steuerung durch Rahmenvorgaben im Lehrplan, die Überprüfung der Maturitätsprüfungen durch die kantonale Maturitätskommission und der Ausgestaltungsspielraum während des Bildungsgangs konsolidiert. Die Gymnasien haben sich während der letzten Jahre zudem der Unterrichtsentwicklung gewidmet, beispielsweise durch die Stärkung des selbst organisierten Lernens und durch die schulinterne Erarbeitung gemeinsamer Prüfungskriterien. Hingegen wurde auf eine Standardisierung der gymnasialen Bildung und die Einführung einer Zentralmatura verzichtet. Die Fachmittelschule (FMS) hat sich als Zubringerin zu zahlreichen tertiären Bildungsgängen konsolidiert.

Optimierung Berufsschulorganisation 08

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Das Ziel war die Überprüfung der Berufsschulorganisation im Hinblick auf den erwarteten Rückgang an Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe II. In diversen Handlungsfeldern wurden Veränderungen (Reduzierung der Schulorte, Reorganisation verschiedener Bildungszentren, Verbesserung der Angebotssituation in drei Lehrwerkstätten etc.) vollzogen. Der laufende, demografisch bedingte Rückgang der Lernendenzahlen und die Verlagerung der Anzahl Lehrstellen unter den Berufen wird allerdings gewisse weitere Anpassungen in der Zuteilung der Berufe zu den Schulstandorten erfordern.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter Publikationen auf www.erz.be.ch/berufsbildung einsehbar.

Erleichterter Eintritt in die Berufsbildung

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Dank Lehrstellenförderung und Anstrengungen der Wirtschaft konnte das Lehrstellenangebot, über den gesamten Kanton gesehen, mit der stets wachsenden Nachfrage Schritt halten. Das Angebot an zweijährigen beruflichen Grundbildungen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA), das vorwiegend praktisch begabten Jugendlichen zur Verfügung steht, konnte deutlich erhöht werden. Für Schülerinnen und Schüler, die besondere Unterstützung benötigen, wird der Eintritt in die Berufsbildung durch folgende drei Massnahmen erleichtert: Berufswahlvorbereitungskonzepte von Volksschule und Berufsberatung, bessere Koordination der Brückenangebote (siehe unten) und das „Case Management Berufsbildung“ für Jugendliche und junge Erwachsene mit erschwerten Eintrittsbedingungen in die Berufsbildung und ins Erwerbsleben. Letztgenanntes Angebot schliesst das bis Ende 2016 laufende Projekt „Take off... erfolgreich ins Berufsleben“ mit ein. Während der Berufslehre tragen die neu konzipierten integrativen Fördermassnahmen wo nötig dazu bei, dass die Lernenden mit Förderunterricht und Beratung die Ausbildung mit Erfolg beenden. Die Anstrengungen zur Schaffung von mehr EBA-Lehrstellen werden fortgesetzt. Zudem soll das Case Management weiter etabliert werden.

Ausführliche Informationen sind unter www.erz.be.ch/cmbb einsehbar.

Koordinierte Brückenangebote

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Sowohl die Erziehungsdirektion als auch die Volkswirtschafts- und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bieten Brückenangebote an. Diese Angebote richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die nach dem Schulaustritt oder nach einer Lehrvertragsauflösung ohne Anschlusslösung sind.¹³ Der Kanton Bern verfügt damit über ein differenziertes System, das aber Versorgungslücken und Doppelspurigkeiten aufweist. Das Projekt Koordination der Brückenangebote hat zum Ziel, die Angebote aufeinander abzustimmen und besser zu steuern. Seit 2014 ist zudem eine Triagestelle für die Zuweisung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Startschwierigkeiten in die Brückenangebote zuständig. Der neu entwickelte Rahmenlehrplan für das Berufsvorbereitende Schuljahr BVS wird ab dem Schuljahr 2016/17 mit zweijähriger Übergangsfrist eingeführt.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/brueckenangebote einsehbar.

Förderung von Berufsabschlüssen für Erwachsene

⇒ Das Projekt ist in Erarbeitung.

Personen ohne formellen Abschluss, aber mit viel Berufserfahrung, können im Kanton Bern über vier Wege einen Berufsabschluss für Erwachsene erreichen: mit einer regulären oder verkürzten Grundbildung, mit einem Lehrabschluss für Erwachsene oder mit einer Validierung von Bildungsleistungen. Die vier Wege, die vom Bund im Jahr 2010 bestätigt wurden, sollen die Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen erhöhen und dienen somit auch den Unternehmen. In verschiedenen Berufen wurde die Validierung von Bildungsleistungen zum Erwerb von Berufsabschlüssen eingeführt und gesamtschweizerisch koordiniert. Bisher hat sich die Validierung aber noch nicht breit durchgesetzt. Zusätzliche Anstrengungen sind notwendig, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundkompetenzen, um das vorhandene Fachkräftepotential auszuschöpfen. Zudem sind weitere Formen von Berufsabschlüssen für Erwachsene zu fördern, vorab die modularen Angebote des „Centre Interrégional de Perfectionnement (CIP)“ in Tramelan.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/bae einsehbar.

Fachmittelschulen: Beitrag zur Nachwuchssicherung

⇒ Das Projekt ist in Umsetzung.

Laut einer Evaluation aus dem Jahr 2012 leisten die Fachmittelschulen (FMS) im Kanton Bern einen wichtigen Beitrag zur Nachwuchssicherung in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit und bieten kostengünstige Ausbildungen an. Besonders im Bereich Gesundheit und Pflege gilt die Fachmittelschule als wichtiger ergänzender Zubringer zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses mit Bildungsabschlüssen der Fachhochschulen und der höheren Fachschulen. Die angestrebte Anzahl Abschlüsse richtet sich im Gesundheitsbereich nach der Versorgungsplanung GEF gemäss Spitalversorgungsgesetz. In Zukunft sollen die beiden Berufsfelder Gesundheit und Soziale Arbeit nur noch kombiniert angeboten werden, damit den

¹³ Die Erziehungsdirektion bietet das Berufsvorbereitende Schuljahr BVS (ehemals 10. Schuljahr) sowie die Vorlehre an; die Volkswirtschaftsdirektion das Motivationssemester SEMO, ein duales Brückenangebot für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II. Hinzu kommen Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Absolventinnen und Absolventen eine möglichst breite Auswahl an weiterführenden Ausbildungen offen steht. Zudem bietet der Kanton Bern seit Sommer 2015 die Fachmaturität Pädagogik auf Deutsch an. Sie gewährleistet den prüfungsfreien Zugang zum Studium als Lehrperson für den Kindergarten und die Primarschule. Für den französischsprachigen Kantonsteil wird analog in Kooperation mit den Kantonen Jura und Neuchâtel ebenfalls seit Sommer 2015 eine Fachmaturität Pädagogik angeboten. Die Berner Mittelschulquote soll allerdings gegenüber heute nicht ausgeweitet werden.

Weitere Informationen sind unter www.erz.be.ch/fachmittelschule und www.erz.be.ch/mittelschulbericht abrufbar.

Mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der gymnasialen Ausbildung

⇒ **Das Projekt ist in Umsetzung.**

Der Forderung nach mehr Transparenz und Vergleichbarkeit, die aufgrund der Evaluation der Schweizer Maturitätsreform EVAMAR II von 2009 vernehmbar geworden war, begegnen die Gymnasien durch die Zusammenarbeit von Lehrpersonen bei gemeinsamen Prüfungen, die periodisch in verschiedenen Fächern durchgeführt werden. Auf schulübergreifender Ebene erhielt die kantonale Maturitätskommission den Auftrag, eine vergleichbare Umsetzung des kantonalen Lehrplans sicherzustellen.

Weitere Informationen sind im Mittelschulbericht 2013 enthalten. Dieser ist unter www.erz.be.ch/mittelschulbericht einsehbar.

Optimierte Hochschulvorbereitung an Gymnasien

⇒ **Das Projekt ist in Umsetzung.**

Die 2008 von der Erziehungsdirektion eingesetzte Kommission „Gymnasium-Hochschule (KGH)“ soll den Übergang vom Gymnasium zur Hochschule optimieren, die gegenseitigen Ansprüche der Bildungsstufen klären und Schwerpunkte für die Weiterentwicklung der Mittel- und Hochschulbildung erarbeiten.

Eine gute Vorbereitung auf das Studium durch die Gymnasien und die Frage, wie die Hochschulen an die von den Maturandinnen und Maturanden erworbenen Kompetenzen anknüpfen können, sind Hauptthemen der KGH. Zur Hochschulvorbereitung gehört insbesondere auch die Stärkung überfachlicher Kompetenzen. Das kantonale Projekt „Selbst organisiertes Lernen (SOL)“, das im Dialog zwischen Lehrpersonen, Schulleitungen, Verwaltung sowie Akteurinnen und Akteuren der Weiterbildung entwickelt wurde, hat dazu geführt, dass Schülerinnen und Schüler überfachliche Kompetenzen wie Entscheidungsverantwortung, Arbeitsorganisation und Reflexion des eigenen Lernprozesses im Gymnasium noch gezielter aufbauen. Exemplarische Unterrichtseinheiten stehen auf einer Internetplattform zur Verfügung. Die einzelnen Gymnasien stellen künftig sicher, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen zum selbst organisierten Lernen erweitern.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/sol einsehbar. Modellhafte Unterrichtseinheiten zum selbstorganisierten Lernen sind auf der ILIAS-Plattform der Gymnasien unter <https://ilias.edube.ch/sol-einheiten> einsehbar.

Modell „Quarta“ für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

⇒ **Das Projekt ist in Umsetzung.**

Der Grosse Rat hat im Juni 2014 beschlossen, den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr (GU9) im deutschsprachigen Kantonsteil neu zu organisieren. Die bisherige Möglichkeit, den GU9 an einer speziellen Klasse der Sekundarschule anzubieten, wird ab dem Schuljahr 2017/18 entfallen. Neu soll der gymnasiale Bildungsgang für alle Schülerinnen und Schüler im deutschsprachigen Kantonsteil nach dem 8. Schuljahr und für vier Jahre am Gymnasium stattfinden. Dieses Modell „Quarta“ mit einem ununterbrochenen vierjährigen Bildungsgang am Gymnasium ist eine zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochstehende gymnasiale Ausbildung. Damit ist eine optimale Vorbereitung auf die anschliessenden Bildungsgänge auf Tertiärstufe gewährleistet.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/gu9 einsehbar.

Festlegung basaler fachlicher Studierkompetenzen am Gymnasium

⇒ **Das Projekt ist in Erarbeitung.**

Das Projekt „Gymnasiale Maturität – langfristige Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs“ der EDK umfasst die vier Teilprojekte „Festlegung basaler Studierkompetenzen“, „Gemeinsames Prüfen“, „Austausch Gymnasium – Universität“ und „Studien- und Laufbahnberatung am Gymnasium“. Das Teilprojekt „Festlegung basaler fachlicher Studierkompetenzen am Gymnasium“ hat die Erarbeitung und abschliessende Definition der basalen fachlichen Studierkompetenzen zum Ziel. Unter basalen fachlichen Studierkompetenzen werden grundlegende Kompetenzen verstanden, die für das Studium der meisten Fächer eine wichtige Voraussetzung bilden. Eine Definition dieser basalen fachlichen Studierkompetenzen soll in Erstsprache und Mathematik auf schweizerischer Ebene unter Einbezug von Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern usw. festgelegt werden. Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser Kompetenzen sollen anschliessend auf kantonaler Ebene im Dialog zwischen Schulen, Lehrpersonen, Verwaltung und Weiterbildung bestimmt und in die Verantwortung der Schulen und Lehrpersonen gegeben werden.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind beim entsprechenden Eintrag unter www.erz.be.ch/bildungsstrategie einsehbar.

Laufbahnplanung am Übertritt ins Berufsleben oder in eine weiterführende Ausbildung

⇒ **Das Projekt ist in Umsetzung.**

Um den Übertritt nach einer beruflichen Grundbildung, einem Mittelschulabschluss oder einem Studium ins Berufsleben oder in eine weiterführende Ausbildung optimal zu unterstützen, müssen die Bemühungen am sogenannten „Übergang II“ verstärkt werden. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung hat in Zusammenarbeit mit den Mittel- und Berufsfachschulen Eckwerte für die gezieltere Information und Beratung der Lernenden festgelegt. Diese werden an den Schulen in die Praxis umgesetzt. Am Übergang in die Arbeitswelt wird eng mit den Arbeitsmarktbehörden zusammengearbeitet. Für den Übertritt in tertiäre Bildungsgänge wurden Grundlagen für einen fundierten Wahlentscheid gelegt. Dies auch mit dem Ziel, die Anzahl Ausbildungsabbrüche auf der Tertiärstufe zu verringern und die geschlechtsstereotype Ausbildungswahl zu durchbrechen.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind beim entsprechenden Eintrag unter www.erz.be.ch/laufbahnplanung_u2 einsehbar.

Neue Finanzierung und Freizügigkeit in der höheren Berufsbildung

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Mit dem revidierten Berufsbildungsgesetz (BerG BSG 435.11) vom März 2014 und dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die höheren Fachschulen (HFSV) im September 2014 werden die höheren Fachschulen mit interkantonal festgelegten Pauschalen finanziert. Die Studierenden geniessen nun interkantonale Freizügigkeit in der Wahl der Ausbildungsstätten. Für die Förderung der Vorbereitungskurse im Hinblick auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen wurde eine Übergangslösung mit Pauschalbeiträgen an die Anbietenden gefunden. Der Bund plant ab 2017 die finanziellen Mittel durch eine Subjektfinanzierung bereitzustellen: Wer eine eidgenössische Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung absolviert, hat Anspruch auf eine pauschale finanzielle Unterstützung. Wenn dank dieser neuen Finanzierungsformen mehr Bundessubventionen fliessen, wird die höhere Berufsbildung langfristig gestärkt.

Weiterführende Informationen sind unter www.erz.be.ch/hbb einsehbar.

Erwerb von Basisqualifikationen durch Weiterbildung

⇒ Das Projekt ist in Umsetzung.

Um bildungsbenachteiligten Erwachsenen zu ermöglichen, Lücken in ihren Basisqualifikationen zu schliessen und ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern, werden Lernarrangements bereitgestellt. Diese erwachsenengerechten Lernformen bestehen aus einer Kombination von individuellem und organisiertem Lernen in betriebsnahen Kursen, die mittels einer Web-Plattform unterstützt werden. Die Erziehungsdirektion ist zudem an den interkantonalen Bestrebungen beteiligt, die Hürden für den Besuch von Bildungsangeboten im Bereich Basisqualifikationen respektive Grundkompetenzen abzubauen. Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) wird unter der Federführung der Erziehungsdirektion die Sprachförderung für Erwachsene mit Migrationshintergrund im Kanton Bern bedarfsorientiert koordiniert.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/weiterbildung einsehbar.

Lehrplan Berufsmaturität

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Ende Dezember 2012 wurde der neue eidgenössische Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (BM) verabschiedet. Mit den drei strategischen Zielen (interkantonale Vergleichbarkeit hoher Qualität, Studierfähigkeit und Kompetenzorientierung) will der Bund die Berufsmaturität national wie international stärken. Obwohl die Berufsmaturitätsquote im Kanton Bern über dem schweizerischen Durchschnitt liegt, will der Kanton diesen Innovationsschub insbesondere für die Stärkung der BM 1 (BM-Unterricht während der Lehre) nutzen. Trotz engen Vorgaben des Bundes bleibt den einzelnen Berufsmaturitätsschulen Gestaltungsspielraum. Die Fachschaften der deutschsprachigen Berufsmaturitätsschulen haben die Inhalte für die Umsetzung des eidgenössischen Rahmenlehrplans auf kantonaler Ebene gemeinsam erarbeitet. Aufgrund dieser Arbeiten wurden kantonale Lehrpläne erstellt, vom Erziehungsdirektor genehmigt und erlassen. Sie treten auf das Schuljahr 2015/16 in Kraft. Der Erziehungsdirektor hat zudem auf Grund regionalpolitischer Überlegungen über einige Angebotsänderungen an den BM-Standorten entschieden.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/bm einsehbar.

3.3 Hochschulen

Mit der Teilrevision der Universitätsgesetzgebung im Jahr 2010 sowie den Änderungen des Fachhochschulgesetzes und des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule wurde während der letzten Jahre die Autonomie der Hochschulen ausgebaut. So verfügen sie heute über die Möglichkeit, in Bezug auf die Organisation, auf Personalentscheide und auf Finanzfragen selbstständiger zu entscheiden. Sie können damit rasch und gezielt auf die dynamische Entwicklung in Lehre und Forschung reagieren und sind besser für den interkantonalen und internationalen Wettbewerb gerüstet. Dies stärkt letztlich auch die Innovationskraft des Kantons.

Die Entwicklungsschwerpunkte der Hochschulen sind in ihren Leistungsaufträgen definiert. Im Rahmen ihres Leistungsauftrags entwickelt die Universität ihren bereits überdurchschnittlich erfolgreichen Drittmittelerwerb in der Forschung weiter und setzt Akzente bei der Nachhaltigkeit, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie beim Weiterbildungsangebot. Der laufende Leistungsauftrag der Berner Fachhochschule sieht namentlich den Ausbau fächerübergreifender Schwerpunkte sowie die Bündelung ausgewiesener Fachkompetenzen in der anwendungsorientierten Forschung vor. Damit verbunden ist die Bildung von Berner Fachhochschulzentren. Die Pädagogische Hochschule konsolidiert ihre Lehre sowie die angewandte Forschung und Entwicklung. Gleichzeitig pflegt sie ihre enge Zusammenarbeit mit der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II und entwickelt diese weiter.

Gestärkte Autonomie der Hochschulen

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Die Teilrevision des Universitätsgesetzes und der Gesetze über die Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule vom Juni 2010 stärkt die Autonomie der Hochschulen und überträgt ihnen mehr Verantwortung. Sämtliche Anstellungsverhältnisse an den Hochschulen mit Ausnahme der Hochschulleitungsfunktionen sind nun in der alleinigen Kompetenz der jeweiligen Hochschule. Realisiert ist inzwischen auch für alle drei Hochschulen der Kernpunkt der Revision: der Übergang des Finanzierungsmodells zum Beitragssystem auf Basis eines Leistungsauftrags. Im Rahmen der vom Regierungsrat vorgegebenen Grundsätze führen die Hochschulen eine eigene Rechnung und verfügen selbständig über die für die Lehre und Forschung sowie Weiterbildung/Dienstleistungen notwendigen Betriebs- und Investitionsausgaben.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Autonomie der Hochschulen sind beim entsprechenden Eintrag unter www.erz.be.ch/bildungsstrategie einsehbar.

Reorganisation der Standorte an der « Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (HEP-BEJUNE) »

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Die Beteiligung des Kantons Bern an der HEP-BEJUNE verschafft den frankophonen Studierenden die Möglichkeit, die Ausbildung als Lehrperson der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie Weiterbildungen auf Französisch zu absolvieren. Eine Reorganisation der Standorte wurde umgesetzt: In Biel finden die Ausbildung der Sekundar- und Mittelschullehrpersonen, die Zusatzausbildungen, Weiterbildungen und Forschungsaktivitäten statt.

Informationen zur HEP-BEJUNE sind unter www.hep-bejune.ch einsehbar.

Neue Organisation der « Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) »

⇒ **Das Projekt ist abgeschlossen.**

Per 1. Januar 2013 trat eine neue interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) in Kraft, die ihre Neuorganisation bewirkte. Der strategische Ausschuss der Fachhochschule wurde in einen Regierungsausschuss umgewandelt, der die strategische Führung der HES-SO übernommen hat (Partnerkantone sind Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt). Die Hochschulen verfügen damit über eine grössere örtliche Autonomie. Mit der Neuorganisation der HES-SO musste auch das Konkordat der Kantone Bern, Jura und Neuenburg über die Errichtung der „Haute Ecole Arc (HE-Arc)“ angepasst und ergänzt werden. Damit ist die Beteiligung des Kantons Bern an der HES-SO weiterhin sichergestellt. Das Ziel dieser Beteiligung an der HES-SO via HE-Arc ist einerseits, den frankophonen Berner Studierenden eine Hochschulausbildung in französischer Sprache bieten zu können. Andererseits soll die Nähe von Ausbildung und regionaler Wirtschaft und Industrie gefördert werden.

Informationen zur HES-SO sind unter www.hes-so.ch einsehbar.

Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule

⇒ **Das Projekt ist in Erarbeitung.**

Im November 2011 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in einem Bericht das Vorgehen für die dringend notwendige Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) dargelegt. Der Grosse Rat schloss die Behandlung des Berichts in der März-Session 2012 mit verschiedenen Planungserklärungen ab. Unter anderem befürwortete er eine Konzentration der Departemente: Technik/Informatik und Architektur/Bau/Holz an einem Standort in Biel. Der Projektierungskredit für diesen Campus Technik in Biel wurde in der Juni-Session 2014 vom Grossen Rat gutgeheissen.

Ausserdem hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, in einer zweiten Etappe die Konzentrationen der Departemente Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit und der Hochschule der Künste an den Standorten Bern und/oder Burgdorf nochmals zu überprüfen, wobei Burgdorf als Standort der BFH erhalten bleiben soll. Diese erneute Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf wird spätestens bis zur Unterbreitung des Ausführungskredites an den Grossen Rat Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind beim entsprechenden Eintrag unter www.erz.be.ch/bildungsstrategie einsehbar.

Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum

⇒ **Das Projekt ist in Erarbeitung.**

In Bern soll ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum entstehen. Das Zentrum soll dazu beitragen, den Übergang der Erkenntnisse aus der medizinischen Forschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung (Translation) zu fördern. Die im November 2014 gegründete „sitem-insel AG“ wird als Trägerschaft das neue Zentrum aufbauen und betreiben. „Sitem-insel AG“ soll die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und forschenden Klinikerinnen und Klinikern erleichtern und die Rahmenbedingungen für die Translation in der Schweiz im globalen Standortwettbewerb verbessern. Das Zentrum ist daher von nationaler Bedeutung und offen für die Zusammenarbeit mit allen interessierten Firmen und Hochschulen aus dem In- und Ausland. Gleichzeitig stärkt „sitem-insel AG“ die Hauptstadtregion als Medizinal- und Wirtschaftsstandort.

Die Universität Bern und die Berner Fachhochschule haben in der medizinischen und medizintechnischen Forschung eine starke Stellung und sind am Aktienkapital der nicht gewinnorientierten «sitem-insel AG» beteiligt. Anfang 2017 soll der Betrieb gestartet und Ende 2018 der Vollbetrieb aufgenommen werden. Vorgesehen ist auch die Ausbildung von Spezialistinnen und Spezialisten für Translation, mit dem Ziel, den Prozess für die ganze Schweiz zu professionalisieren.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.sitem-insel.ch einsehbar.

Erhöhung der Ausbildungskapazitäten in Humanmedizin an der Universität Bern

⇒ **Das Projekt ist in Erarbeitung.**

Angesichts des drohenden Fachkräftemangels in der Medizin müssen rasch zusätzliche Ausbildungskapazitäten in Humanmedizin geschaffen werden. Der Schlüssel liegt dabei bei den bestehenden Universitäten mit Medizinfakultät. Bern hat unter diesen eine bedeutende Stellung: Die Universität Bern bietet bereits heute mit 240 Abschlüssen pro Jahr die zweitgrösste Anzahl Studienplätze in Humanmedizin. Diese Kapazität wurde seit dem Jahr 2000 sukzessive um über 40% erhöht. Mit der Zusammenführung des Inselspitals mit dem Spitalnetz Bern ist zudem in der Stadt Bern das grösste Universitätsspital der Schweiz entstanden, das auch im internationalen Vergleich qualitativ zur Spitzenklasse gehört. Der Kanton Bern ist aufgerufen, sich im Zuge der Fachkräfteinitiative für einen weiteren starken Ausbau der Medizinstudienplätze zu engagieren. Im Auftrag der ERZ hat die Universität ein Projekt für eine rasche Erhöhung um 100 weitere Plätze für das Vollstudium Bachelor und Master an der Berner Medizinfakultät vorgelegt.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind beim entsprechenden Eintrag unter www.erz.be.ch/bildungsstrategie einsehbar.

3.4 Stufenübergreifende Themen

Bei stufenübergreifenden Themen, die sich nicht einem Amt der Erziehungsdirektion allein zuweisen lassen, handelt es sich insbesondere um Projekte, die mehr als eine Bildungsstufe betreffen oder kulturelle und schulische Aspekte verbinden.

Verbesserung des Zugangs zu den Stipendien

⇒ **Das Projekt ist in Erarbeitung.**

Stipendien leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Personen in Ausbildung, die über geringe finanzielle Mittel verfügen, können Ausbildungsbeiträge erhalten. Diese finanzielle Unterstützung soll ihnen den Zugang zu den nachobligatorischen Bildungsangeboten erleichtern. Da eine Ausbildung nicht nur für finanzschwache Schichten eine hohe Belastung darstellt, sollen nach Möglichkeit künftig auch Personen aus dem unteren Mittelstand von Ausbildungsbeiträgen profitieren können. Der Kanton Bern wird dadurch auch die im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlichen Stipendienzahlen pro Einwohnerin und Einwohner erhöhen. Um die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge in der Schweiz zu gewährleisten, ist der Kanton Bern per 1. August 2011 der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung (Stipendien-Konkordat) beigetreten.

Seit der Regierungsrat 2010 die Bekämpfung der Armut zu einem Schwerpunkt der Regierungsrichtlinien erklärt hat, laufen zudem Bemühungen, die Stipendienzahlen und die Leistungen der Sozialhilfe besser zu koordinieren. Mit dieser Massnahme soll die Chancengerechtigkeit im Bildungswesen weiter verbessert und ein Beitrag zur Armutsprävention geleistet werden. Das Stipendien-Konkordat, die Massnahmen zur Verbesserung des Stipendienzu-

gangs und zur Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe sollen per 1. August 2017 auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

Weiterführende Informationen sind beim entsprechenden Eintrag unter www.erz.be.ch/bildungsstrategie einsehbar.

Bildung und Kultur

⇒ **Das Projekt ist abgeschlossen.**

Das Programm Bildung und Kultur vernetzt Elemente der kantonalen Kultur- und der Bildungsstrategie miteinander, indem Auszubildende vom Kindergarten über die Volks- und Mittelschule bis hin zur Berufsfachschule besseren Zugang zum künstlerischen Schaffen erhalten. Zudem schafft das Projekt einen Ausgleich zwischen den ländlichen Gebieten und den Zentrumsorten und trägt den Besonderheiten des französischsprachigen Kantonsteils Rechnung. Der Grosse Rat beschloss 2011, das Programm während einer vierjährigen Pilotphase (bis Ende des Schuljahrs 2014/15) zu testen und durch eine externe Evaluation begleiten und prüfen zu lassen. Der Schlussbericht liegt vor und fällt insgesamt sehr positiv aus. Das Projekt ist abgeschlossen und in die Linie überführt worden.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.be.ch/bildungundkultur einsehbar.

„Bildung und Technik, Interesse an MINT-Berufen wecken!“

⇒ **Das Projekt ist abgeschlossen.**

Mit dem Projekt wollen die Erziehungsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion einen Beitrag zur Entschärfung des MINT-Fachkräftemangels leisten (MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). Um dies zu erreichen, soll bei Kindern, Jugendlichen, deren Eltern und Lehrpersonen Interesse an MINT-Inhalten geweckt werden. Dabei wird auch die Vielfalt an MINT-Berufen aufgezeigt. Das Projekt fördert Partnerschaften zwischen Volksschulen und Unternehmen. Mit diesen Partnerschaften sollen langfristige, für beide Seiten gewinnbringende Kontakte zwischen Bildung und Arbeitswelt entstehen. In einem Pilotversuch an drei Gymnasien sollen junge Frauen und Männer mit gezielten Fördermassnahmen für MINT-Fragestellungen begeistert werden. MINT-Förderung ist ein Schwerpunkt der kommenden Botschaft des Bundes über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017 - 2020 und hat vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in den MINT-Berufen auch künftig eine grosse Bedeutung. Deshalb wird die MINT-Förderung seit dem Abschluss des Projekts Ende 2015 in den Bildungsämtern weitergeführt.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/mint einsehbar.

Fördermassnahmen im Sport und im musischen Bereich

⇒ **Das Projekt ist in Umsetzung.**

Die schulische Talentförderung in der Volksschule im Bereich Sport und in den musischen Fächern wird in Biel wie bis anhin als Schulversuch geführt. Im übrigen Kanton ist die Finanzierung derzeit über einen befristeten Sonderpool sichergestellt. Reine Sportklassen werden im öffentlichen Volksschulbereich einzig an einer Schule in der Stadt Bern geführt. Reine Klassen im musischen Bereich existieren nicht. Die integrative Förderung von Talenten in diesem Bereich wird im Kanton Bern über den ganzen Kanton hinweg an über einem Dutzend Standorten betrieben. Im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Sportleitbildes und der Gesamtstrategie „Sport Kanton Bern“ soll bis 2018 auch eine Strategie „Bildung und Sport“ mit den Teilbereichen Talentförderung, Schulsport, „Bewegte Schule“ u. a. erarbeitet werden.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/sport einsehbar.

3.5 Personalpolitik

Mit der Revision der Lehreranstellungsgesetzgebung wurden in den vergangenen Jahren wesentliche Verbesserungen der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Lehrerschaft umgesetzt. Diese dienen auch der Bewältigung des für die nächsten Jahre zu erwartenden erhöhten Rekrutierungsbedarfs an Lehrpersonen für die Volksschule. Handlungsbedarf bestand vor allem im Bereich der Lohnentwicklung. Diese hat in den letzten Jahren nicht mit derjenigen in den umliegenden Kantonen – und auch nicht mit der immer grösseren beruflichen Belastung – Schritt gehalten.

Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Ein verlässlicher Lohnanstieg und ein konkurrenzfähiges Gehalt für das Lehrpersonal sind und bleiben eines der obersten Ziele des Regierungsrates. Mit der am 1. August 2014 in Kraft gesetzten Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden.¹⁴ In Zukunft sollen genügend Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg der Lehrerschaft bereitgestellt werden, so dass diese im Laufe ihrer Berufskarriere wieder das Maximum ihrer Gehaltsklasse erreichen können. Nebst dieser Optimierung wurden mit der Revision der Lehreranstellungsgesetzgebung weitere Verbesserungen für einige Lehrpersonenkatégorien geschaffen. Wesentlich ist hierbei die Angleichung der Gehaltsklasse für Kindergarten-Lehrpersonen an diejenige der Primarlehrpersonen.

Ausführliche Informationen zum Projekt sind unter www.erz.be.ch/lag einsehbar.

Stärkung und Unterstützung der Schulleitungen und Lehrpersonen

⇒ Das Projekt ist abgeschlossen.

Seit 2009 stellt die Erziehungsdirektion den Volksschulen, die heute mit komplexeren sozialen Problemen und erzieherischen Herausforderungen konfrontiert sind, sogenannte SOS-Lektionen zur Verfügung. Auch Klassenlehrpersonen können temporär Zusatzlektionen in Anspruch nehmen. Diese ermöglichen eine rasche und unbürokratische Hilfe, wenn die Führung der Klasse und damit die Erfüllung des Bildungsauftrags erschwert sind. Zudem leistet der Kanton eine finanzielle Unterstützung für die kommunal finanzierte Schulsozialarbeit. Zur Entlastung der Schulleitungen sind zudem seit dem 1. August 2013 Schulsekretariate für alle Gemeinden obligatorisch. Auf das Schuljahr 2014/15 hin wurden Klassenhilfen im Kindergarten eingeführt. Diverse Anstellungsbedingungen der Schulleitungen der Volksschule wurden optimiert. Seit dem 1. August 2015 wird der Beschäftigungsgrad von Schulleitungen nicht mehr aufgrund der jährlich schwankenden Schülerzahlen berechnet.

Weitere Informationen sind unter www.erz.be.ch/volksschule einsehbar.

¹⁴ Vergleiche Kapitel 2.3.2

3.6 Umsetzungsstand der Projekte

Nachfolgend ist der Stand der Umsetzung der in Kapitel 3 aufgeführten Projekte für den Zeitraum von 2012 bis 2020 dargestellt. Dabei beziehen sich die Angaben auf den Status des Projekts aus Sicht der Verwaltung und der Politik. Auch wenn dies aus der Abbildung nicht hervorgeht, können viele dieser Massnahmen die Bildungsinstitutionen auch später noch beschäftigen.

Projektbezeichnung

Projektstand

Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I (Kapitel 3.1, Seiten 26 bis 30)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Familienfreundlichere Schule	Rechtliche Grundlagen vor 2012 in Kraft								
Entlastung beim Übertrittsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe									
Integrativere Volksschule	Rechtliche Grundlagen vor 2012 in Kraft								
Strategie Sonderschulung									
Vorgezogener Fremdsprachenunterricht									
Lehrplan 21									
Westschweizer Lehrplan (Plan d'études romand, PER)									
Schuleingangsphase									
Neue Finanzierung der Volksschule									
Optimierung Sekundarstufe I									
Medien und Informatik									

Mittelschule, Berufsbildung und Weiterbildung (Kapitel 3.2, Seiten 31 bis 35)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Optimierung Berufsschulorganisation 08	Umsetzung vor 2012 abgeschlossen								
Erleichterter Eintritt in die Berufsbildung									
Koordinierte Brückenangebote									
Förderung von Berufsabschlüssen für Erwachsene									
Fachmittelschulen: Beitrag zu Nachwuchssicherung									
Mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der gymnasialen Ausbildung									
Optimierte Hochschulvorbereitung an Gymnasien									
Modell „Quarta“ für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr									
Festlegung basaler fachlicher Studierkompetenzen am Gymnasium									
Laufbahnplanung am Übertritt ins Berufsleben oder in eine weiterführende Ausbildung									
Neue Finanzierung und Freizügigkeit in der höheren Berufsbildung									
Erwerb von Basisqualifikationen durch Weiterbildung									
Lehrplan Berufsmaturität									

Legende:   

Hochschule

(Kapitel 3.3, Seiten 36 bis 38)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gestärkte Autonomie der Hochschulen									
Reorganisation der Standorte an der « Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (HEP-BEJUNE) »									
Neue Organisation der « Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) »									
Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule									
Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum									
Erhöhung der Ausbildungskapazitäten in Humanmedizin an der Universität Bern									

Stufenübergreifend

(Kapitel 3.4, Seiten 38 bis 40)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verbesserung des Zugangs zu den Stipendien									
Programm Bildung und Kultur/Kulturvermittlung stärken									
„Bildung und Technik, Interesse an MINT-Berufen wecken!“									
Fördermassnahmen im Sport und im musischen Bereich									

Personalpolitik

(Kapitel 3.5, Seite 40)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen									
Stärkung und Unterstützung der Schulleitungen und Lehrpersonen									

Legende:   

4 Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Bildungsstrategie 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 50/2016
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 708719
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bildungsstrategie 2016.

Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

- 1) Der Bericht „Bildungsstrategie 2016“ wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Alle Direktionen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 39/2016
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 707726
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2017-2020. Objektkredit

1 Gegenstand

Der Verein Swiss Jazz School erhält für die Swiss Jazz School (musikalische Spezialecole für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen) jährliche Staatsbeiträge. Damit er eine mittelfristige Finanzplanung vornehmen kann, wird der dafür notwendige Kredit für einen Zeitraum von vier Jahren bewilligt. Der Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School wird ebenfalls für diese Dauer abgeschlossen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MISV; BSG 433.121)
- Art. 43, Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Anhang 3 zu Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahr	Kreditsumme (Kostendach) CHF
2017	470'000.00
2018	470'000.00
2019	470'000.00
2020	470'000.00

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Voranschlag bzw. in den Finanzplänen eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit

Konto: 365000

Produktgruppe: Mittelschulen und Berufsbildung

Funktionsbereich: 14626

Rechnungsjahre: 2017 bis 2020

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 707746
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2017-2020. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen	3
5	Finanzreferendum.....	6
6	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen jährliche Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu den Zielen, zum Angebot, zu den finanziellen Mitteln, zum Reporting / Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Der Staatsbeitrag ist variabel ausgestaltet und von der Anzahl subventionsberechtigter Studierenden sowie der Art der Leistung (Einzel- oder Gruppenunterricht) abhängig. Der Staatsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 wurde mit Beschluss 1553 vom 29. Januar 2013 vom Grossen Rat bewilligt. Um der Swiss Jazz School eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer von weiteren vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 genehmigt werden. Der Leistungsvertrag wird für dieselbe Dauer abgeschlossen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MISV; BSG 433.121)
- Art. 43, Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Anhang 3 zu Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Swiss Jazz School ist eine spezialisierte Musikschule für besonders Begabte und ist so das Bindeglied zwischen der Grundausbildung der regionalen Musikschulen im Jazzbereich und der Jazzabteilung der Hochschule der Künste HKB und vergleichbaren Studiengängen an anderen Musikhochschulen. In der Swiss Jazz School werden die Studierenden im Hinblick auf die für einen Eintritt in eine Musikhochschule notwendigen Kompetenzen gezielt gefördert. Dies erlaubt den Studierenden auch, zusammen mit dem Lehrkörper zu reflektieren, ob sie für eine professionelle Berufslaufbahn geeignet sind. Die Swiss Jazz School leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der musikalischen Bildung und Kultur des Kantons auf professionellem Niveau und zu einer lebendigen Musikszene im Kanton Bern.

Seit dem 1. Januar 2013 werden die Staatsbeiträge, welche bis zu diesem Zeitpunkt als Pauschalbeiträge geleistet wurden, nach einem neuen Finanzierungsmodell ausgerichtet. Die Swiss Jazz School erhält nun pro subventionsberechtigtem Studierenden Staatsbeiträge. Das neue Modell, welches sich seit der Einführung bewährt hat, lehnt sich möglichst an die Subventionierung der privaten Gymnasien an.

Seit der Umstellung des Subventionsmodells haben sich die Studierendenzahlen in den einzelnen Angeboten wie folgt entwickelt:

Angebote	Jahr	Anzahl subventionsberechtigter Studierende*	%	Anzahl nicht subventionsberechtigter Studierende*	%	Total
Precollege I	2014	39	48.8	41	51.2	80
	2013	32	43.2	42	46.8	74
Precollege II	2014	25	56.8	19	43.2	44
	2013	28	68.3	13	31.7	41
Einzelunterricht Instrument	2014	20	41.7	28	58.3	48
	2013	11	32.4	23	67.6	34
Nebenfach Piano	2014	34	55.7	27	44.3	61
	2013	33	62.3	20	37.7	53

Workshop	2014	78	43.1	103	56.9	181
	2013	108	56.6	83	43.4	191
Gruppenunter- richt Theorie	2014	5	62.5	3	37.5	8
	2013	3	60	2	40	5
Talentförde- rung	2014	14	82.4	3	17.6	17
	2013	11	91.7	1	8.3	12
Total	2014	215	49.0	224	51.0	439
	2013	226	55.1	184	44.9	410

*da ein Grossteil der Studierenden mehrere Angebote besucht (bspw. besuchen die Studierenden des Precollege I und II auch den Workshop), sind Mehrfachzählungen von Studierenden vorhanden.

Gemäss Mittelschulverordnung (Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3) erfolgt die Subventionierung – wenn kein entsprechendes kantonales Angebot existiert – anhand einer durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgenommenen Schätzung. Für die Schätzung der Kosten wurde wie bereits für die Berechnung der Beiträge für die Jahre 2013 bis 2016 im Wesentlichen auf die Musikschulgesetzgebung bzw. auf die Kosten der Angebote an den Musikschulen abgestützt. Ergänzend wurde zudem auf die Erfahrung mit den Gymnasien zurückgegriffen.

Für die Details der Kostenschätzung wird auf die nachfolgende Ziffer 4 (Berechnung Staatsbeitrag) verwiesen.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Berechnung Staatsbeitrag

Als Basis für die Berechnung der Subventionsbeiträge pro Lektion wurde auf Folgendes abgestützt:

4.1.1 Berechnung Subventionsbeitrag

Würde das Angebot an einer öffentlichen Institution des Kantons geführt, wären folgende Kosten pro Jahres-Wochenlektion zu erwarten:

Für Einzellektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (20%) CHF 3'223.78

Übrige Kosten (Annahme wie für die Berechnung

der Beiträge für die Jahre 2013 bis 2016:

60% der Lehrergehaltskosten) CHF 1'934.27

Total CHF 5'158.05

Für Gruppenlektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (20%) CHF 4'029.73

Übrige Kosten (Annahme wie für die Berechnung

der Beiträge für die Jahre 2013 bis 2016:

60% der Lehrer-Gehaltskosten) CHF 2'417.84

Total CHF 6'447.57

Die Gehaltskosten werden basierend auf dem Gehalt einer Lehrperson der Primarschule, Lohnklasse 6, Gehaltsstufe 40, bei 1'368 Unterrichtslektionen pro Jahr (Beschäftigungsgrad 100%) und 32 Schulwochen festgelegt. Dies ergibt Gehaltskosten von CHF 2'238.74 pro Jahreslektion. Die Arbeitgeberbeiträge wurde gegenüber der Berechnung der Beiträge für die Jahre 2013 bis 2016 um 3% auf 20% der Gehaltskosten erhöht. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die effektiv anfallenden kantonalen Sozialversicherungskosten bzw. Arbeitgeberbeiträge, welche gemäss Jahresrechnung 2014 bei den Maturitätsschulen rund 21% der Gehaltskosten für Staatspersonal und Lehrkräfte betragen. Diese Erhöhung ist insbesondere auf die gestiegenen Pensionskassenbeiträge zurückzuführen. Für Einzellektionen werden die Gehaltskosten mit dem Faktor 1.2 (dieser Faktor wird auch für den Einzelunterricht im Schwerpunktfach Musik an den Musikschulen angewendet und trägt dem Mehraufwand an Vorbereitung und Betreuung im Rahmen der Hochbegabtenförderung im Vergleich zum üblichen Instrumentalunterricht Rechnung) und für Gruppenlektionen mit 1.5 (gemäss Art. 10 Abs. 3 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 [MSV; BSG 432.311]) multipliziert. Die übrigen Kosten werden wie bisher mit 60% der Lehrer-Gehaltskosten veranschlagt. Dies basiert auf dem Umstand, dass bei den Gymnasien die übrigen Kosten rund 52% und bei den Musikschulen rund 65% betragen. Da die Lehrergehälter bei der SJS tiefer ausfallen als bei den Gymnasien, wurde der Ansatz mit 60% etwas höher veranschlagt, nicht jedoch so hoch, wie dies bei den Musikschulen der Fall ist.

Von den Gehaltskosten inkl. der übrigen Kosten werden 60% als Subventionsbeiträge berechnet. Dieser Prozentsatz entspricht dem Subventionsansatz bei den privaten Gymnasien, bei welchen für die Berechnung des Subventionsbeitrages auf 60% der kantonalen Kosten abgestützt wird.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerung bzw. eines geschätzten Lohnanstiegs von 1% ergibt sich somit für die Jahre 2017 bis 2020 folgende Berechnung von Subventionsbeiträgen:

	2017	2018	2019	2020
Geschätzte totale Kosten Einzellektion	CHF 5'158.00	CHF 5'210.00	CHF 5'262.00	CHF 5'315.00
Einzellektion Subventionsbeitrag 60%	CHF 3'095.00	CHF 3'126.00	CHF 3'157.00	CHF 3'189.00
Geschätzte totale Kosten Gruppenlektion	CHF 6'448.00	CHF 6'512.00	CHF 6'577.00	CHF 6'643.00
Gruppenlektion Subventionsbeitrag 60%	CHF 3'869.00	CHF 3'907.00	CHF 3'946.00	CHF 3'986.00
Max. Kosten-dach	CHF 470'000.00	CHF 470'000.00	CHF 470'000.00	CHF 470'000.00

Das Kostendach wird für die Jahre 2017 bis 2020 wie bisher auf CHF 470'000.00 belassen. Dies zum einen, da der Grosse Rat bei der Bewilligung der Staatsbeiträge für die Jahre 2013 bis 2016 die teuerungsbedingte Erhöhung des Kostendaches explizit abgelehnt und dieses auf CHF 470'000.00 festgelegt hat. Zum anderen wurde das Kostendach in den Jahren 2013 und 2014 um rund CHF 70'000.00 bzw. CHF 60'000.00 nicht ausgeschöpft.

Die geleisteten Subventionsbeiträge haben sich seit der Umstellung auf das neue Subventionsmodell konkret wie folgt entwickelt:

Jahr	Entwicklung der geleisteten Subventionsbeträge
2013	399'924.50
2014	411'865.00

Es besteht somit trotz den leicht höheren Subventionsbeiträgen pro Studierenden nach wie vor die Möglichkeit, im Falle von zunehmenden Schülerzahlen weitere Staatsbeiträge bis zur Erreichung des Kostendachs zu leisten und somit die Swiss Jazz School bei einem allfälligen leichten Wachstum zu unterstützen. Weiter wird im jährlich stattfindenden Reporting- und Controlling Gespräch zwischen der Swiss Jazz School und der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes überprüft, wie sich die Aufwand- und Ertragssituation der Swiss Jazz School sowie die Deckungsbeitragsrechnung entwickelt. So konnte festgestellt werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 kein Überschuss erzielt wurde, welcher gemäss Art. 63 Abs. 2 MiSV bei der Festlegung des Subventionssatzes berücksichtigt werden müsste. Im Gegenteil, musste die Swiss Jazz School im 2013 sogar einen geringen Verlust verbuchen.

4.1.2 Ermittlung der subventionsberechtigten Lektionenzahl

Subventionsberechtigt sind Studierende in Erst- oder Zweitausbildung bis Ende des 25. Lebensjahres mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Für Einzellektionen

Jede durch einen subventionsberechtigten Studierenden besuchte Einzellektion „Instrumental- oder Gesangsunterricht“ löst eine subventionierte Lektion zu dem unter Ziffer 4.1.1 erwähnten Ansatz aus.

Für Gruppenlektionen

Gruppenlektionen werden analog der Berechnung für die Beiträge in den Jahren 2013 bis 2016 davon ausgehend subventioniert, dass bei 60% subventionsberechtigten Studierenden ein Kurs geführt werden muss. Das heisst, dass für die Berechnung des Subventionsbeitrages davon ausgegangen wird, dass ab drei subventionsberechtigten Studierenden (ein Gruppenkurs besteht in der Regel aus jeweils fünf Studierenden) ein Kurs stattfindet. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Gruppenunterricht nur aus subventionsberechtigten Studierenden zusammensetzen lässt, da ohne nicht subventionierte Teilnehmenden kein ausreichendes Stundenplanangebot für Theoriekurse und kein ausreichendes Workshop-Angebot (passende Instrumentenzusammensetzung u. a.) durchgeführt werden kann.

Ein Kurs löst wie bisher folgende Gruppenlektionen aus:

- Precollege I: total 3 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den Precollege I Kurs besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 1 Gruppenlektion an.
- Precollege II: total 6 Gruppenlektionen d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den Precollege II Kurs besucht, fallen gem. den obigen Ausführungen 2 Gruppenlektionen an.
- Theorie/Rhythmik sowie Talentförderung Musik (TFM): total 3 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher die Kurse Theorie/Rhythmik bzw. TFM besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 1 Gruppenlektion an.
- Workshops: 1.5 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den Workshop besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.5 Gruppenlektion an.

Eine Gruppenlektion wird zum unter Ziffer 4.1.1 aufgeführten Ansatz subventioniert.

4.2 Finanzielle Folgen

Das bisherige Kostendach von CHF 470'000.00 wird für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls als maximaler Kantonsbeitrag (Kostendach) festgelegt und ist entsprechend im Beschluss als massgebende Kreditsumme aufgeführt. Dieses maximale Kostendach wird ebenfalls im Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School aufgeführt werden. Somit wird auch bei einer allfällig den maximalen Staatsbeitrag übersteigenden Studierendenanzahl grundsätzlich kein Zusatzkredit gewährt werden.

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

6 Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 22/2016
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 724582
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung; Sondereffekt: IPB-Sozialversicherungsbeiträge. Nachkredit 2015

1 Gegenstand

Nachkredit zur Abdeckung der Rückstellungen für nicht budgetierte Sozialversicherungsbeiträge bei der individuellen Pensenbuchhaltung

2 Rechtsgrundlagen

Art. 43 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV;BSG 430.251.0)

Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit CHF 488'346'440.64

Nachkredit CHF 10'500'000.00

MBA - Sekundarstufe 2 (I-Nr. 19010)

PG: Mittelschulen und Berufsbildung (Nr. 08.05.9120)

Kompensation Es wird versucht, den Nachkredit direktionsintern zumindest teilweise zu kompensieren. Zum aktuellen Zeitpunkt kann jedoch noch keine verbindliche Angabe erfolgen, in welcher Höhe und in welcher Produktgruppe dies möglich sein wird.

4 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit wirkt sich voll auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung aus.



6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2015.

7 Begründung

Der Nachkredit ist auf die in der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung nicht berücksichtigten Sozialversicherungsbeiträge der Rückstellungen auf der individuellen Pensenbuchhaltung zurückzuführen.

Wenn eine Lehrkraft über den entlohten Beschäftigungsgrad hinaus eingesetzt wird und dies nicht im Laufe des Semesters durch Minderlektionen kompensiert werden kann, ist dies in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen (Art. 43 LAV). In der Finanzbuchhaltung sind dafür Rückstellungen zu buchen (Nr. 413 FLW).

Dies wurde im Grundsatz auch gemacht. Jedoch wurden die Rückstellungen auf den Gesamtkosten der Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Pensionskassenbeitrag) des Arbeitgebers bei der individuellen Pensenbuchhaltung gemäss bisheriger langjähriger Praxis nicht hinzuge-rechnet. Die Finanzkontrolle hat dies im Jahresabschluss 2014 anhand der Abschlussprüfungen beanstandet.

Die Berechnung der Rückstellungen wurde je Schulstufe anhand der Gehaltsklassentabelle des Personalamtes (Bruttogehalt) und der durchschnittlichen Gehaltsstufe berechnet. Die aufgelaufenen Rückstellungen auf der individuellen Pensenbuchhaltung (ohne Sozialversicherungsbeiträge) liegen im Jahr 2015 bei CHF 51.3 Mio. Dazu kommt jetzt der Zuschlag für Sozialversicherungsbeiträge von 20,4%, bzw. CHF 10,5 Mio. Die Korrektur muss aus fachlicher Sicht im Zeitpunkt des Erkennens korrigiert werden. Die Rückstellungen der Sozialversicherungsbeiträge werden mit einer einmaligen Mehrbelastung des Kantons nachgeholt und künftig in den Berechnungen des Rückstellungsbetrages der individuellen Pensenbuchhaltung berücksichtigt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 21/2016
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 708998
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Weiterführung der Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I und Weiterentwicklung einer Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten für den deutschsprachigen Kantonsteil.

Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Bewilligung des Verpflichtungskredits für die Entwicklung der Testaufgaben und die Durchführung der Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I sowie für die Weiterentwicklung der elektronischen Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten im 6. Schuljahr; Jahre 2016 bis 2018.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 26 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 und Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende und neue Ausgabe

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt CHF 280'000.-- pro Jahr (Kostendach).

Für die Rechnungsjahre 2016 bis 2018 ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von insgesamt CHF 840'000.-- inkl. MwSt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit im Gesamtbetrag von CHF 840'000.-- geht zu Lasten des Kontos 318000 (FB 1477, Kostenträger 911010) und der Produktgruppe 08.03.9110 „Volksschule und schulergänzende Angebote“.

2016:	CHF	250'000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
	CHF	30'000.--	Entwicklung Orientierungsarbeiten
2017:	CHF	250'000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
	CHF	30'000.--	Entwicklung Orientierungsarbeiten
2018:	CHF	250'000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
	CHF	30'000.--	Entwicklung Orientierungsarbeiten
Gesamt:	CHF	840'000.--	

Die Beträge sind im Voranschlag 2016 und im Finanzplan 2017 und 2018 enthalten.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Staatskanzlei

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 709020
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Weiterführung der Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I und Weiterentwicklung einer Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten für den deutschsprachigen Kantonsteil. Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4	Auswirkung auf die Finanzen	4
4.1	Massgebende Kreditsumme	4
4.2	Auswirkung auf die Gemeinden	4
4.3	Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
5	Antrag	4



1 Zusammenfassung

Um die Aufträge verschiedener parlamentarischer Vorstösse zu erfüllen und um die Belastung der Lehrkräfte zu verringern wurde einerseits eine kantonale Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I geschaffen (Entwicklung standardisierter Prüfungsaufgaben, Durchführung und Korrektur der Kontrollprüfung). Andererseits wurde den Lehrkräften eine kantonale Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten im 6. Schuljahr zur Verfügung gestellt.

Beides sind voneinander unabhängige Instrumente, haben aber das gleiche Ziel, das Übertrittsverfahren von der Primar- auf die Sekundarstufe zu optimieren und die Lehrpersonen zu entlasten.

Beide Massnahmen wurden in den Schuljahren 2013 bis 2015 umgesetzt. Nach zwei Durchgängen (Schuljahr 2013/14 und 2014/15) wurde die Kontrollprüfung evaluiert und die Wirkung der Massnahme überprüft.

Der Bericht zeigt auf, dass die gesteckten Ziele, insbesondere die Entlastung der Lehrpersonen durch die Kontrollprüfung erreicht werden konnte.

Auch die Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten wird von den Schulen als Unterstützung und Entlastung erlebt.

Beide Massnahmen sollen deshalb weiter geführt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 26 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 und Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Ausschlaggebend für die Einführung einer Kontrollprüfung und einer Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten sind die Überweisung verschiedener parlamentarischer Vorstösse¹, die das Übertritts- und Selektionsverfahren betreffen, sowie eine wissenschaftliche Befragung der Lehrpersonen², die zum Ergebnis kommt, dass insbesondere das Einigungsgespräch und die Aufgabenentwicklung für die Orientierungsarbeiten als Bestandteile des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe in die Sekundarstufe I eine grosse Belastung für die Lehrpersonen darstellen.

Um den Aufträgen der parlamentarischen Vorstösse nachzukommen und um die Belastung der Lehrkräfte massgeblich zu verringern, wurden auf das Schuljahr 2013/14 erstmals zwei Massnahmen umgesetzt: Einerseits wurde eine kantonale Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I eingeführt. Die Prüfungsaufgaben hierfür wurden kantonal entwickelt so-

¹ Vgl. I 046/2008, M 175/2009, M 092/2011, M 105/2011

² Vgl. Erziehungsdirektion Bern (15.08.2008): Bericht der Erziehungsdirektion über die Analyse der strategischen Handlungsfelder im Kindergarten, in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II aus personalpolitischer Sicht.

wie die Durchführung und Korrektur kantonal begleitet. Andererseits wurde eine kantonale Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten im 6. Schuljahr geschaffen, auf welche die Lehrkräfte zurückgreifen können.

Kontrollprüfung: Wenn sich Eltern und Schule bei einem Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe I nicht einig sind, kann das Kind an einer kantonalen Kontrollprüfung teilnehmen. Die Zuweisung des Kindes zum Sekundar- oder Realniveau erfolgt dann aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung. Damit ersetzt die Kontrollprüfung das ehemalige Einigungsgespräch zwischen Eltern und Schule und die von der Schule verfügte Zuweisung. Im Übrigen bleibt das Übertrittsverfahren gleich: Im Regelfall erfolgt die Niveauezuteilung weiterhin aufgrund einer Beurteilung der Lehrkräfte im 5./6. Schuljahr. Die Regelung gilt weiterhin ausschliesslich im deutschsprachigen Kantonsteil. Die Kontrollprüfung ist als standardisierter, kantonal einheitlicher Test konzipiert und optimal auf den Lehrplan abgestimmt. Der Prüfungstermin ist kantonal einheitlich geregelt. Die Regelungen wurden in einer Änderung der Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11) auf das Schuljahr 2013/14 getroffen. Damit die Kontrollprüfung eine möglichst hohe Qualität aufweist und ein objektives Verfahren garantiert ist, wird sie von Fachexperten der PHBern in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bildungsevaluation des Kantons Zürich entwickelt. Die Testaufgaben werden nach der Entwicklung geeicht. Dazu findet eine Erprobung mit kantonalen Klassen statt. Die Testaufgaben müssen jedes Jahr neu oder weiter entwickelt werden. Die Korrektur und Auswertung der Prüfung wird zentral durch ein geschultes Team von Lehrkräften vorgenommen. Da alleine die Resultate der Kontrollprüfung über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler auf Real-, Sek., oder Spez.-Sek Niveau entscheiden, ist die Entwicklung von standardisierten Aufgaben und die standardisierte Durchführung sowie die damit verbundenen Kosten gerechtfertigt.

Orientierungsarbeiten: Gemäss Art. 33. DVBS sind die Lehrpersonen des 6. Schuljahres verpflichtet, während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durchzuführen. Die Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schule der Sek I planen, entwickeln und werten die Orientierungsarbeiten gemeinsam aus.

Seit dem Jahre 2013/14 stellt der Kanton den Schulen eine elektronische Aufgabensammlung mit vielseitigen auf den Lehrplan Volksschule abgestimmten Aufgaben in den übertrittsrelevanten Fächern zu Verfügung. Diese Aufgabensammlung stellt eine Alternative zu den eigenen Orientierungsarbeiten dar und dient der Entlastung der Schulen. Mit Hilfe der Orientierungsarbeiten sollen die Lehrpersonen wie bis anhin ihren eigenen Beurteilungsmassstab überprüfen bzw. die Ergebnisse zur Optimierung der Beurteilung einsetzen. Dies ist die ursprüngliche Funktion der Orientierungsarbeiten, die so beibehalten werden soll. Da die Aufgabensammlung eine gute Qualität an lehrplankompatiblen Aufgaben aufweist, sollen die Orientierungsarbeiten zugleich als Instrument zur individuellen Förderung der Kinder im Hinblick auf den Übertritt zur Sekundarstufe I genutzt werden können. Es gilt wie bisher: Die Resultate der Orientierungsarbeiten sind ohne unmittelbare Folgen für den Übertritt. Den Lehrkräften wird auf der Website der Erziehungsdirektion ein vorgefertigtes Set an Aufgaben angeboten, woraus sie Inhalte auswählen und ihren Bedürfnissen entsprechend zusammenstellen können. Die Aufgaben sind so strukturiert und aufbereitet, dass daraus ersichtlich ist, welchen Lehrplaninhalten sie zuzuordnen sind. Jährlich müssen neue Aufgabenteile entwickelt und aufgeschaltet werden. Damit die Aufgabensammlung wirklich eine Entlastung darstellt, muss sie für die Lehrkräfte komfortabel bedienbar sein. Deshalb braucht die Plattform eine dauernde Bewirtschaftung, wo „aufgebrauchte“ Aufgaben durch neue ersetzt werden.

Beide Massnahmen, die Kontrollprüfung und die Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten, wurden in den Schuljahren 2013 bis 2015 für den deutschsprachigen Kantonsteil ergriffen. Nach zwei Durchgängen (Schuljahr 2013/14 und 2014/15) wurde die Kontrollprüfung evaluiert und die Wirkung der Massnahme überprüft.

Der Bericht zeigt auf, dass die gesteckten Ziele, insbesondere die Entlastung der Lehrpersonen durch die Kontrollprüfung erreicht werden konnten. Die Prüfung stösst sowohl bei den Lehrpersonen, als auch bei den Schülerinnen und Schülern und Eltern auf grosse Akzeptanz. Auch die Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten wird von den Schulen als Unterstützung und grosse Entlastung im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren erlebt.

Beide Massnahmen sollen deshalb weiter geführt werden.

4 Auswirkung auf die Finanzen

4.1 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt CHF 280'000.-- pro Jahr.

2016:	CHF	250'000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
	CHF	30'000.--	Entwicklung Orientierungsarbeiten
2017:	CHF	250'000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
	CHF	30'000.--	Entwicklung Orientierungsarbeiten
2018:	CHF	250'000.--	Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung
	CHF	30'000.--	Entwicklung Orientierungsarbeiten

Gesamt: CHF 840'000.--

Die Beträge sind im Voranschlag 2016 und im Finanzplan 2017 und 2018 enthalten.

4.2 Auswirkung auf die Gemeinden

Die Aufwände für die Kontrollprüfungen stellen keine Verbundaufgabe dar und werden vom Kanton getragen.

4.3 Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

5 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Verpflichtungskredit von CHF 280'000.-- pro Jahr für die Jahre 2016-2018 für die Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I und Weiterentwicklung einer Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten für den deutschsprachigen Kantonsteil zu genehmigen.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 016-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.59

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zäch (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
Keller (Hinterkappelen, Grüne)
Wälchli (Obersteckholz, SVP)
Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Gnägi (Jens, BDP)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 205/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone - Für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern an die schweizerischen Vorgaben der EDK angepasst werden können und damit die teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen an andere Kantone verhindert wird.

Begründung:

Im Gesetz und in der Verordnung der PHBern (PHG vom 8.9.2004; Art. 27 und PHV vom 12.3.2008; Art. 37) werden als Zulassungsbedingungen für das Studium in schulischer Heilpädagogik erstens ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom und zweitens zwei Jahre Unterrichtserfahrung verlangt.

Diese Zulassungsbedingungen stehen im Widerspruch zum EDK Anerkennungsreglement vom 12.6.2008 (vgl. http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf), das besagt, dass auch Personen mit einem Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich (z. B. Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sozialpädagogik) zugelassen sind. Diese müssen theoretische und praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen. Gefordert sind 30-60 ECTS-Kreditpunkte bzw. 900-1800 Arbeitsstunden. So wird sichergestellt, dass didaktische, methodische sowie praktische Kompetenzen erworben werden.

Zudem schreibt die EDK keine vorgängige Unterrichtserfahrung als Bedingung für das Studium in schulischer Heilpädagogik vor. Gemäss EDK soll es möglich sein, direkt nach dem Erwerb des Bachelors in den Masterstudiengang in schulischer Heilpädagogik einzusteigen.

Die Anpassung an die schweizweit anerkannten Vorgaben ist notwendig, weil

- jedes Jahr an der PHBern zwischen 10-20 Personen abgewiesen werden müssen, weil sie die strengeren Zulassungsbedingungen der PHBern gegenüber anderen Ausbildungsinstitutionen nicht erfüllen, und die PHBern diesbezüglich nicht konkurrenzfähig ist;
- an der PHBern im Institut für Heilpädagogik genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, so dass diese Personen eine optimale und auf den Kanton Bern zugeschnittene Ausbildung erhalten könnten;
- der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Berufsfeld nach wie vor ungedeckt ist, und es eine hohe Nachfrage nach qualifizierten Fachpersonen gibt;
- die abgewiesenen Personen problemlos die Studiengänge in Basel, Luzern oder Freiburg besuchen können, d. h., der Kanton bezahlt jährlich für diese Studierenden in anderen Kantonen hohe Beträge, weil sie in Bern nicht aufgenommen werden können. Diese wiederum arbeiten später je nach dem als gleichberechtigte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an Berner Schulen, obwohl sie den Zulassungsstandard der PHBern nicht erfüllt haben.
- an der PHBern diese Personen problemlos und ohne nennenswerte Mehrkosten qualifiziert werden können, da die Zusatzleistungen in einer Grundausbildung der PHBern selbst erbracht werden können;
- die Anpassung der Zulassungsbedingungen wichtige Veränderungen im Berufsfeld (interdisziplinäre Zusammenarbeit und multiprofessionelle Teams) sowie die Forderung nach Flexibilisierung von Studiengängen (z. B. Passerellen, Quereinsteiger, 30+, Admission sur Dossier) aufnimmt;
- im Vergleich zur Universität die Ausbildung an der PHBern sehr stark praxisorientiert ist und damit Unterrichtserfahrung nachgeholt und kompetente Fachkräfte für das Berufsfeld ausgebildet werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass eine Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PH Bern an die schweizerischen Vorgaben der EDK notwendig ist.

Bereits anlässlich der Vorarbeiten zur Teilrevision des PHG, welche per 1. August 2015 in Kraft trat, wurde vom Regierungsrat eine Anpassung der Zulassungsbedingungen für den Studiengang Schulische Heilpädagogik an der PH Bern angestrebt. Diese Anpassung stiess allerdings bei diversen Vernehmlassungsteilnehmenden auf Ablehnung. Auf der einen Seite wurde grundsätzlich in Frage gestellt, ob wirklich ein erhöhter Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bestehe, während andere kritische Stellungnahmen es als zwingend bezeichneten, dass schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen über Unterrichtserfahrung an Regelklassen verfügen. Aufgrund der Vernehmlassung wurde daher in der Teilrevision des PHG auf diese Anpassung verzichtet.

Der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erweist sich jedoch nach wie vor als hoch und es hat sich gezeigt, dass aus diesem Grund oftmals Personen ohne Ausbildung in schulischer Heilpädagogik in der integrativen Förderung und an besonderen Klassen angestellt werden. Die jährlichen Abschlüsse am Institut für Heilpädagogik der PH Bern vermögen den Bedarf nicht zu decken. Im Gegensatz zu den Studiengängen der Grundausbildungen war in den letzten Jahren am Institut für Heilpädagogik keine Erhöhung der Studierendenzahlen zu verzeichnen.

Aufgrund des bestehenden Rekrutierungsproblems ist es sinnvoll, die EDK-Vorgaben zu übernehmen und neu auch Personen mit einem Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich (insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie) zur Ausbildung in schulischer Heilpädagogik zuzulassen. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig festhalten, ist dies bei den anderen pädagogischen Hochschulen in der Schweiz bereits der Fall. Der Kanton Bern entrichtet deshalb aufgrund der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für Bernerinnen und Berner, die sich an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen zu schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausbilden lassen, einen festgelegten Beitrag (zurzeit CHF 25'500 pro Studierende/n pro Jahr für 60 eingeschriebene ECTS-Punkte) an die entsprechende pädagogische Hochschule. Personen, die mit den oben genannten Vorbildungen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen das Lehrdiplom für schulische Heilpädagogik erworben haben, können bereits heute von den bernischen Anstellungsbehörden als Lehrperson für schulische Heilpädagogik angestellt werden. Umso sinnvoller ist es, dass solche Personen künftig auch an der PH Bern ausgebildet werden können. Zugleich ermöglichen die erweiterten Zulassungsbedingungen eine zusätzliche Auslastung des Studienganges Schulische Heilpädagogik der PH Bern, was in diesem eine Senkung der durchschnittlichen Ausbildungskosten zur Folge haben dürfte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Absolventen und Absolventinnen der PH-Bern-Ausbildung mit grösserer Wahrscheinlichkeit im Kanton Bern als Lehrpersonen tätig werden als Personen, die an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen ausgebildet wurden. Deshalb rechnet der Regierungsrat mit der Ausdehnung der Zulassungsbedingungen nicht nur mit einer steigenden Studierendenzahl, sondern auch mit einer höheren Anzahl an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die für eine Tätigkeit im Kanton Bern gewonnen werden können.

Zudem stellen die Motionärinnen und Motionäre richtig fest, dass die Personen, welche nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, während des Studiums theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen müssen (im Umfang von 30–60 ECTS-Punkten). Durch die Pflicht zur Erbringung dieser Zusatzleistungen ist auch bei Absolventinnen und Absolventen mit Vorbildung aus einem verwandten Studienbereich ohne Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen die Qualität der erforderlichen Kompetenzen für den Abschluss als schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge gewährleistet. Die Erziehungsdirektion hat deshalb bereits die Arbeiten zur notwendigen Teilrevision PHG gestartet. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 200-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.811

Eingereicht am: 24.08.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 24

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 181/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Berufsbildung stärken und Hochschulausbildung wirksam steuern

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zur Stärkung der Berufsbildung zu treffen und die Hochschulausbildung wirksam und entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft zu steuern:

1. Die Volksschule muss sich auf technische und handwerkliche Fertigkeiten konzentrieren und sich von der Sprachenlastigkeit befreien. Insbesondere zur Berechnung von Gesamtnoten und als Vorgabe für den Übertritt auf weitere Schulstufen sollen Sprachen nicht überbewertet sein, vielmehr sollen naturwissenschaftliche, technische und handwerkliche Fähigkeiten ein stärkeres Gewicht erhalten. Das vom Kanton Bern angebotene 10. Schuljahr hat sich bewährt und begünstigt stabile und gute Lehrverhältnisse. Die verlangten Leistungen sollen stärker auf die im Berufsleben verlangten Fähigkeiten ausgerichtet werden. Im Weiteren soll in geeigneter Weise der Leistungswille als Voraussetzung für die 10. Schuljahre noch stärker überwacht werden.
2. Die Anforderungen für den Eintritt in das Gymnasium sind zu verschärfen. Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Massnahmen:
 - Eine Aufnahmeprüfung zur Zulassung zur gymnasialen Stufe ist für alle obligatorisch.
 - Die Vorgaben zur Aufnahme an Gymnasien sollen erhöht werden, insbesondere sind die mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten stärker zu gewichten.

3. Die Anzahl Studierender, insbesondere in den Sozial- und Geisteswissenschaften, ist auf die Nachfrage von Gesellschaft und Wirtschaft anzupassen. Folgende Massnahmen sollen geprüft werden:
- Einführung eines Numerus Clausus für Sozial- und Geisteswissenschaften
 - Erhöhung der Studiengebühren für Sozial- und Geisteswissenschaften
 - Einführung eines Darlehenssystems (analog zu Systemen in Schweden oder Kanada, die von Studienabgängern eine Teilrückzahlung der Studienkosten verlangen)
 - Strengere Selektion im ersten Jahr für Sozial- und Geisteswissenschaften

Begründung:

Unser Bildungssystem soll gewährleisten, dass sich unsere Gesellschaft und die Volkswirtschaft positiv entwickeln können. Eine grosse Stärke ist das über viele Jahre gewachsene duale Bildungssystem mit starkem Einbezug von Lehrbetrieben und einer vorbildlichen Flexibilisierung der Aus- und Weiterbildung im Anschluss an eine Berufslehre.

Die tiefe Jugendarbeitslosigkeit und die starke Innovationskraft der Schweiz sind ein gutes Zeugnis und sollen auch für die künftige Ausgestaltung des Bildungssystems wichtige Zielgrössen sein. Kosten und Nutzen des Bildungssystems sollen transparent gemacht und in den Entscheidungen gewichtet werden.

Wirtschaft und Gesellschaft brauchen nicht Zehntausende von Psychologen, Ethnologen, Soziologen und dergleichen. Hingegen muss die Nachfrage nach Ingenieuren, Chemikern, Ärzten usw. vielfach aus dem Ausland abgedeckt werden. Hier gilt es, Gegensteuer zu geben.

2014 studierten an den Schweizer Hochschulen:

- 44 766 Geistes- und Sozialwissenschaften
- 21 814 Wirtschaftswissenschaften
- 15 908 Recht
- 25 049 Exakte und Naturwissenschaften
- 15 047 Medizin und Pharmazie
- 17 235 Technische Wissenschaften

Interessant ist auch ein Vergleich von Arbeitslosenzahlen in der Schweiz; Gefälle Deutschschweiz/Westschweiz im Vergleich mit Maturaquoten.

Die extrem hohe und gefährliche Jugendarbeitslosigkeit in den Ländern ohne Berufslehren, wie Italien, Spanien, Portugal und Frankreich, führt immer wieder zu Spannungen in der Gesellschaft.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich in den Punkten 1 und 2 um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär setzt voraus, dass das Bildungssystem eine positive Entwicklung unserer Gesellschaft und Volkswirtschaft zu gewährleisten hat. Er ist der Meinung, dass der berufsbildende Ausbildungsgang dafür wesentlich nutzbringender ist als der akademische. Deshalb soll die Ausbildungs- und Studienwahl vermehrt staatlich gesteuert werden. So sollen bereits in der Volksschule die naturwissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Fertigkeiten über die sprachlichen Kompetenzen gestellt werden, um damit noch mehr Lernende für den berufsbilden-

den Weg und den direkten Einstieg in den Arbeitsmarkt zu gewinnen. Im Gegenzug soll die Menge der künftigen Akademikerinnen und Akademiker, insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften, über Zulassungsverschärfungen und andere Mechanismen eingeschränkt und so die akademische Ausbildung der wirtschaftlichen Nachfrage angepasst werden.

Aus Sicht des Regierungsrates sind eine *hervorragende* Berufsbildung und *hervorragende* Universitäten und Hochschulen für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg unseres Landes unerlässlich. Das schweizerische Bildungssystem ist heute so aufgebaut, dass beide Ausbildungswege ihre Stärken haben und dass keiner der beiden in eine Sackgasse führt. So bietet die Lehre eine praxisorientierte Ausbildung, bei der von Beginn weg die beruflichen Handlungskompetenzen wie auch die Teamfähigkeit und die Sozialkompetenz gefragt sind. Der Berufsabschluss bietet einen raschen Berufseinstieg und damit Unabhängigkeit und Lebenserfahrung. Auch eröffnen sich viele Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung und Weiterentwicklung. Der akademische Bildungsweg über die Gymnasien und Universitäten erlaubt den Erwerb eines breiten Bildungsrucksacks, einen vertieften Einblick in ein Fachgebiet und die wissenschaftliche Arbeits- und Denkweise. Er bietet verschiedene Wahlmöglichkeiten während der Ausbildung sowie die Aneignung von Kompetenzen und Strategien, die auf dem sich dynamisch wandelnden Arbeitsmarkt vielfältig einsetzbar sind.

Berufsbildung und Gymnasien bzw. akademischer Bildungsweg sind in der Schweiz zwei gleichwertige Ausbildungswege. Sie bedingen, ergänzen und befruchten sich gegenseitig. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass es grundsätzlich falsch ist, die zwei Ausbildungswege gegeneinander auszuspielen. Statt den einen Weg zulasten des andern zu stärken, ist es zielführender, dass jeder Bildungsweg sich den aktuellen und künftigen Herausforderungen stellt.

Der Staat sollte sich so wenig wie möglich in die freie Berufs- und Laufbahnwahl einmischen. Eine selbstverantwortliche Ausbildungswahl fördert die Motivation und ist der beste Garant für den Bildungserfolg und für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration sowie das Gewinnen qualifizierter Nachwuchskräfte. Die Wirtschaft kann letzteres begünstigen, indem sie sich für die Attraktivität ihrer Berufe (u.a. Arbeitsbedingungen, Gehalt, Ansehen) und ihrer Berufslehren (z.B. Unterstützung der lehrbegleitenden Berufsmaturität) einsetzt. Eine vermehrte Ausrichtung der Bildung auf den technisch naturwissenschaftlichen Bereich und die Verabschiedung von der freien Studienwahl zugunsten einer planwirtschaftlichen Steuerung, wie sie dem Motionär vorschwebt, wäre nicht zielführend. Jugendliche und junge Erwachsene würden womöglich zu einer Ausbildung genötigt, für die sie weder motiviert noch talentiert sind. Dies würde bei Ausbildungsabbrüchen für die Gesellschaft und die Betroffenen zu entsprechenden Mehrkosten führen. Angesichts der sich schnell wandelnden Arbeitswelt ist zudem zu bezweifeln, ob mit einer solch einseitigen Ausbildung von Nachwuchskräften die Bedürfnisse der Wirtschaft mittelfristig gedeckt werden könnten. Wie die Geschichte gezeigt hat, ist eine planwirtschaftliche Steuerung sowohl wirtschaftlich wie gesamtgesellschaftlich kontraproduktiv.

Zu Punkt 1

Die Genehmigung des Lehrplans für den Unterricht in der Volksschule liegt in der Kompetenz des Erziehungsdirektors. Die Forderung des Motionärs erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend, weil es für eine erfolgreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung eine Vielfalt von Wissens- und Kompetenzerwerb braucht. Die Stärke der schweizerischen Volksschulbildung liegt gerade in einer ausgewogenen Förderung verschiedener Kompetenzen.

Der neue Lehrplan 21, der ab Schuljahr 2018/19 eingeführt wird, integriert viel Bekanntes und Bewährtes aus den bestehenden Lehrplänen. Er berücksichtigt aber auch gesellschaftliche Entwicklungen der letzten Jahre und setzt neue Akzente im Sinne des Motionärs. Konkret erhalten die Bereiche Medien und Mathematik, Informatik, Wirtschaft und Naturwissenschaften ein stärkeres Gewicht. Insbesondere in Mathematik, in Deutsch und in Medien und Informatik werden künftig zusätzliche Lektionen eingesetzt. Gleichzeitig bleibt die Lektionenzahl in anderen Fächern - z.B. in dem für die manuelle Geschicklichkeit wichtigen Bereich des Gestaltens - unverändert.

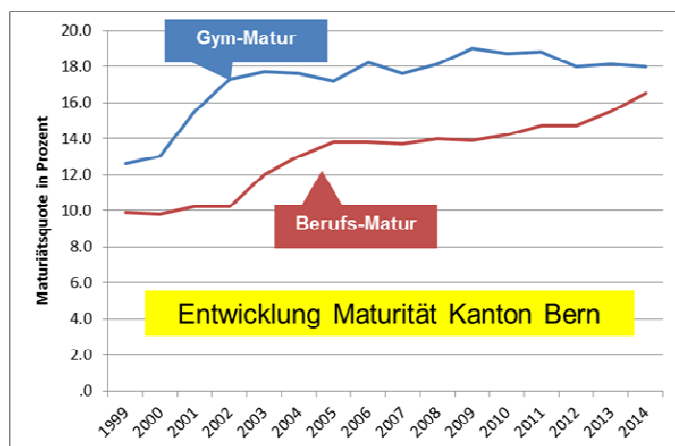
Sprachunterricht ist ein wichtiger Bestandteil der Volksschule. Insbesondere die Erstsprache ist die Basis für jegliche Form von Lernen, auch in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) und sie ist damit auch entscheidend für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fachunterricht ist eine gut ausgebildete Lese- und Hörkompetenz erforderlich, um die Unterrichtsinhalte verstehen zu können. Auch das Schreiben ist in der durch moderne Kommunikationsformen geprägten Welt eine grundlegende Kompetenz in allen Fachbereichen.

Als Vorbereitung auf den Einstieg in Berufslehren und weiterführende Schulen wird mit dem neuen Lehrplan auf der Sekundarstufe I zukünftig das Unterrichtsgefäss „individuelle Vertiefung und Erweiterung“ (IVE) angeboten, welches den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gibt, in den Bereichen Mathematik und Sprachen im Hinblick auf die weiterführende Ausbildung individuelle Schwerpunkte zu setzen sowie Kompetenzen zu vertiefen. Dieser Unterricht ist obligatorisch und ermöglicht eine gezielte, individuelle Kompetenzentwicklung. Im 8. und 9. Schuljahr werden dafür je 3 Wochenlektionen eingesetzt.

Mit der Koordination der Brückenangebote und der Neuausrichtung des 10. Schuljahres mit neuem Lehrplan werden die Anliegen des Motionärs ebenfalls bereits umgesetzt (Erwartungen des Arbeitsmarktes, Nähe zur Arbeitswelt, Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler).

Zu Punkt 2

Die gymnasiale Maturitätsquote liegt im Kanton Bern mit 18 Prozent deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 20,2 Prozent. Demgegenüber liegt die Berufsmaturitätsquote mit 16,5 Prozent über dem schweizerischen Durchschnitt von 14,8 Prozent. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, hat die gymnasiale Maturitätsquote nach dem durch die Auflösung der Lehrerseminare bedingten Anstieg stagniert. Demgegenüber ist die Berufsmaturitätsquote stetig gestiegen, was für die Attraktivität der Berufsbildung auch für gute Schülerinnen und Schüler spricht.



Auch die Übertrittsquote von der Volksschule ins Gymnasium ist seit 10 Jahre stabil. Aus Sicht des Regierungsrates ergibt sich deshalb keine Notwendigkeit, die Anforderungen für den Eintritt ins Gymnasium zu erhöhen.

Für das Übertrittsverfahren von der Volksschule ins Gymnasium werden Sprachen und Nichtsprachen heute ausgeglichen gewichtet. Im Empfehlungsverfahren fürs Gymnasium tragen Erstsprache, zweite Kantonssprache, Mathematik und NMM je 25 Prozent bei. Bei der Aufnahmeprüfung werden Erstsprache und zweite Kantonssprache mit je 25 Prozent gewichtet, Mathematik mit 50 Prozent. Sprachliche und nichtsprachliche Kompetenzen tragen also zur Hälfte zum Übertrittsentscheid bei. Es besteht somit für den Regierungsrat ebenfalls kein Anlass die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fertigkeiten stärker zu gewichten.

Der relativ kleine Drop-Out (Eintritt von der Volksschule bei 21 Prozent, Maturaabschluss bei 18 Prozent der Jugendlichen eines Jahrgangs) zeigt, dass die Volksschule verlässlich selektioniert. Die Gymnasien bestätigen denn auch, dass die Empfehlungen der Volksschule einen hohen Prognosewert haben. Eine Abschaffung des Empfehlungsverfahrens käme damit einem Missbrauchsvotum in die Selektionsfähigkeit der Volksschule gleich und würde einen grossen Aufwand, aber keine Verbesserung mit sich bringen. Ein Blick über die Kantonsgrenze zeigt auch, dass sich eine Aufnahmeprüfung für alle entgegen der Zielsetzung des Motionärs auswirken könnte. Trotz obligatorischer Aufnahmeprüfung sinkt nämlich im Kanton Zürich die Eintrittsquote in das Gymnasium nicht, sondern führt eher zu einer jährlichen Gymnasiumseuphorie und zu einer Förderung des privaten Nachhilfeunterrichts.

Zu Punkt 3

Die Einschränkung des Zugangs zum universitären Hochschulstudium, insbesondere für geistes- und sozialwissenschaftliche Studiengänge, um die Studienwahl bedürfnisgerecht für die Wirtschaft zu steuern, widerspricht den Prinzipien der verfassungsmässig verankerten freien Studienwahl¹. Ausserdem entwickelt sich der Arbeitsmarkt dynamisch mit dem wissenschaftlichen Fortschritt und der darauf abgestützten Innovation. Bildungsforscher gehen davon aus, dass viele der Berufe, welche die heutige Generation von Schülerinnen und Schülern einmal ausüben wird, aktuell noch gar nicht existieren. Zudem zeigt die Bildungs- und Erwerbsstatistik des BFS, dass akademisch ausgebildete Personen sehr gut vom Schweizer Arbeitsmarkt aufgenommen werden: Im Jahr 2013 betrug die Erwerbslosenquote der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz 4,4 Prozent, während jene der Hochschulabsolventen bei 1,7 Prozent lag. Das Hochschulstudium bietet demnach in der Schweiz insgesamt einen sehr effektiven Schutz vor Erwerbslosigkeit. Eine staatlich gelenkte Steuerung der Studienwahl, wie sie der Motionär anregt, wird immer nur reaktiv sein und der Dynamik der Wirtschaft und ihrer Ansprüche nicht gerecht werden.

Die Schweiz als Innovations- und Industriestandort hat unbestritten einen hohen Bedarf an Fachkräften im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich. Es ist auch aus Sicht des Regie-

¹ Die bestehenden, vom Regierungsrat erlassenen Zulassungsbeschränkungen an der Universität (Medizin und Sport) wurden ausschliesslich zur Gewährleistung der Qualität des Studiums angeordnet, weil die Studienplatzkapazitäten aufgrund der erforderlichen Infrastrukturen und klinischen Ausbildungsplätze begrenzt sind. Sie dienen ausdrücklich nicht zur Steuerung der Anzahl Studienabschlüsse und wären für eine solche auch nicht geeignet.

rungsrates wünschenswert, dass ein möglichst hoher Anteil dieses Bedarfs durch Nachwuchskräfte aus dem Inland gedeckt werden kann. Aus diesem Grunde unterstützt der Kanton Bern Massnahmen, die auf kantonaler wie auch nationaler Ebene zur Stärkung der „MINT“-Fächer ergriffen wurden. Sei es, weil diese Massnahmen bereits erste Früchte tragen, sei es, weil die guten Arbeitsmarktaussichten für technisch oder naturwissenschaftlich Ausgebildete in unserem Land auch den Jugendlichen bekannt sind: In den naturwissenschaftlichen Studienfächern der Schweizer Universitäten ist seit Jahren ein Wachstumstrend bei den Studierendenzahlen festzustellen. Der Anteil an der Gesamtzahl der Studierenden ist von 26,4 Prozent im Jahr 2004 auf 29,4 Prozent im Jahr 2014 angestiegen. Dies bestätigt den Regierungsrat in seiner Zielsetzung, die Gewinnung zusätzlicher Nachwuchskräfte im MINT-Bereich primär über Anreize und eine positive Förderung zu unterstützen.

Was die Geistes- und Sozialwissenschaften betrifft, ist der Motionär der Meinung, dass diese Studien zu wenig wirtschaftlichen oder unmittelbaren Nutzen abwerfen und dass es zu viele Absolventinnen und Absolventen gibt. Die Bildungs- und Erwerbsstatistik zeichnet aber ein von den Aussagen des Motionärs abweichendes Bild: Die Anzahl der Studierenden in Geistes- und Sozialwissenschaften wächst weder ungehemmt noch landen die Studienabgängerinnen und – abgänger in der Langzeitarbeitslosigkeit. So ist der Anteil dieser Fächer an der Gesamtzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren von 38 Prozent auf 31 Prozent gesunken und die Erwerbslosenquote in der Schweiz beträgt fünf Jahre nach Studienabschluss tiefe 2,8 Prozent. Bei den Inhaberinnen und Inhabern von Masterabschlüssen in Exakten Wissenschaften und Naturwissenschaften beträgt sie hingegen 3,8 Prozent. Die meisten Absolventinnen und Absolventen der Geistes- und Sozialwissenschaften finden zudem eine Arbeit, die ihren Qualifikationen entspricht und ihr Bruttojahreslohn von CHF 90'000 entspricht einem ähnlichen Gehalt wie demjenigen von Absolventinnen und Absolventen der Natur- und Technischen Wissenschaften.

Ein Numerus Clausus, erhöhte Studiengebühren, verschärfte Selektion im ersten Studienjahr und eine Rückzahlungspflicht ausschliesslich für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften einzuführen, weil diese Studiengänge als wenig nützlich bezeichnet werden, erachtet der Regierungsrat als diskriminierend und lehnt die Forderung ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1178/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Oktober 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel); Verpflichtungskredit in der Form eines Objektkredits.

1 Gegenstand

Betriebsbeiträge an den Aufbau des nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG) in den Jahren 2017-2020.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 143 und 148
- Innovationsförderungsgesetz vom ■ (IFG, BSG ■) Art. 4, 5 und 6

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe als Objektkredit.

4 Massgebende Kreditsumme

Der sitem-insel AG wurden gestützt auf die RRB 419/2014 und 1275/2014 CHF 1.32 Millionen für die Aufbauarbeit in den Jahren 2015 und 2016 bewilligt. Es handelt sich um Kosten für Vorstudien, die nicht zur massgebenden Kreditsumme zählen.

Die massgebende Kreditsumme für die kantonalen Betriebsbeiträge in den Jahren 2017-2020 beträgt CHF 25.8 Millionen. Die sitem-insel AG rechnet in den Jahren 2017-2020 mit einem Aufwand von CHF 65.7 Millionen und Eigenleistungen von CHF 14.1 Millionen. Sie beantragt dem Bund eine zum Kanton Bern gleichwertige Mitfinanzierung von CHF 25.8 Millionen in den Jahren 2017-2020.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Konto 365000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2017-2021 wie folgt:

2017	CHF 4.996 Mio.
2018	CHF 7.268 Mio.

2019
2020

CHF 6.797 Mio.
CHF 6.403 Mio.

Die Ausgaben sind im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2017-2019 teilweise eingeplant. Durch die Abstimmung und Priorisierung mit anderen Projekten kann jedoch von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Mittel ausgegangen werden.

6 Auflagen und Bedingungen

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund. Sichert der Bund einen tieferen Betriebsbeitrag als CHF 25.8 Mio. zu, wird der Kantonsbeitrag entsprechend gekürzt. Der Kantonsbeitrag wird parallel zum Bundesbeitrag gekürzt oder zurückbehalten, wenn dies der Bund aufgrund der Evaluation beschliesst.

Die Wirtschaft soll zu einem wichtigen Mitglied der Trägerschaft werden (Beirat, Advisory Boards, Finanzierung), in der Schule mitwirken (Personen mit Projekten und Lehraufträgen) sowie die Enabling Facilities über Projekte nutzen. Der Kanton Bern erwartet, dass die sitem-insel AG diese Zielsetzung mit erster Priorität verfolgt. Zudem ist es wichtig, dass die wissenschaftliche Kooperation weiterentwickelt wird. Der Kanton Bern gibt zudem als Rahmenbedingung für die Kreditgewährung vor, dass die Vorbereitungsarbeiten in den Jahren 2015 bis 2016 gemäss dem beim Bund eingereichten Konzept und Businessplan voranzutreiben sind. Der eigentliche Betrieb startet Anfang 2017 und der Vollbetrieb spätestens Anfang 2019 im neuen Gebäude.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Betriebsbeiträge ab 2017 werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der sitem-insel AG festgelegt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Oktober 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum sitem- insel AG: Verpflichtungskredit für Betriebsbeiträge in den Jahren 2017-2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Projekt der sitem-insel AG	4
3.3	Stand der Arbeiten.....	5
3.4	Gesuch um Bundesunterstützung für die Jahre 2017-2020	8
3.5	Kosten und Finanzierung der Jahre 2017-2024	9
3.6	Konkurrenzumfeld und Projektfahrplan	10
3.7	Finanzbeiträge und erforderlicher Kreditbeschluss des Kantons Bern für die Jahre 2017-2020	12
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	12
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	12
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	13
7	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	13
8	Antrag.....	14



1 Zusammenfassung

In Bern soll ein Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum von nationaler Bedeutung entstehen. Das Zentrum wird den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung («Translation») fördern. Sitem-insel soll die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und forschenden Klinikern und Klinikern erleichtern und die Rahmenbedingungen für die Translation in der Schweiz im globalen Standortwettbewerb verbessern. Es handelt sich um ein Schlüsselprojekt zur Stärkung des Medizinstandortes Bern und des Medicalclusters in dessen Ursprungs- und Kerngebiet, dem Kanton Bern und der Hauptstadtregion Schweiz.

Die nicht gewinnorientierte «sitem-insel AG» wurde am 5. November 2014 gegründet, das aktuelle Aktienkapital beträgt rund CHF 9 Mio. Der Kanton Bern ist nicht am Aktienkapital beteiligt, wohl aber das Inselspital, die Universität Bern und die Fachhochschule Bern, die Chefarzte des Inselspitals und die CSL Behring AG. Die Gesellschaft wird das neue Zentrum aufbauen und betreiben. Geplant ist der Bau von neuen Räumlichkeiten auf dem Inselcampus. Anfang 2017 soll der Betrieb in provisorischen Räumen gestartet und Ende 2018 der Vollbetrieb im neuen Gebäude aufgenommen werden.

Mit dem vorliegenden Geschäft werden dem Grossen Rat die finanziellen Mittel beantragt für die gemäss Gesuch der sitem-insel AG an den Bund vom Kanton erwarteten Betriebsbeiträge 2017-2020 im Sinne einer Anschubfinanzierung. Damit verbunden ist die Erwartung, dass sich der Bund über die Forschungs- und Innovationsförderung gemäss Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation FIG im gleichen Umfang an den Betriebskosten beteiligt. Die sitem-insel AG hat das Gesuch an den Bund termingerecht per 30. Juni 2015 eingereicht und die formale Vorprüfung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bereits erfolgreich absolviert. Der definitive Entscheid des Bundes wird Ende 2016 erfolgen.

Die erforderliche kantonale Rechtsgrundlage wird mit dem Innovationsförderungsgesetz geschaffen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG, SR 420.1): Art. 7, 15
- Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIG, SR 420.11): Art. 12, 20-23
- Verordnung des WBF vom 9. Dezember 2013 zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIG-WBF, SR 420.111): Art. 12-14
 - Innovationsförderungsgesetz vom ■ (IFG, BSG ■): Art. 4, 5 und 6
 - Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 52
 - Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat fällte am 29. Oktober 2014 Grundsatzbeschlüsse zum Vorhaben eines nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum auf dem Inselareal in Bern. Am 11. November 2014 wurden diese Entscheide an einer Medienkonferenz öffentlich kommuniziert.¹

Auf der Grundlage dieser Regierungsentscheide wurde am 5. November 2014 die sitem-insel AG gegründet, wobei der Kanton Bern nicht Aktionär dieser nichtgewinnorientierten Aktiengesellschaft wurde, wohl aber das Inselspital, die Universität Bern und die Berner Fachhochschule, die Chefärzte des Inselspitals und die CSL Behring AG. Die sitem-insel AG hat zum Ziel, als Trägerorganisation das Technologiekompetenzzentrum aufzubauen und zu betreiben. Sie entspricht den Anforderungen von Art. 15 FIFG und den entsprechenden Bestimmungen der zugehörigen Bundesverordnungen. Seit ihrer Gründung erarbeitete die sitem-insel AG mit hoher Priorität die Gesuchsunterlagen an den Bund. Parallel wurde zügig mit dem Aufbau der Geschäftsbereiche und der Planung des Neubaus begonnen.

Am 10. Juni 2015 prüfte der Regierungsrat die Gesuchsunterlagen der sitem-insel AG an den Bund und überprüfte darauf gestützt seine Entscheide vom 29. Oktober 2014. Er kam zum Schluss, dass die sitem-insel AG seine damals formulierten Erwartungen und Bedingungen erfüllen konnte. Das Konzept eines nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum war markant weiterentwickelt und vertieft worden. In einem Schreiben an das SBFI sicherte der Regierungsrat daher dem Bund zu, dass er dem Grossen Rat die von der sitem-insel AG beantragten Kantonsmittel und die dafür erforderliche neue Rechtsgrundlage rechtzeitig zum Entscheid vorlegen werde (siehe auch die Ausführungen in Ziffer 3.4 des Vortrags). Diese Zusicherung war für den Bund wichtig, da er nur Bundesmittel sprechen kann, falls sich der Standortkanton einer Institution gemäss Art. 15 FIFG angemessen finanziell beteiligt.

Da die bestehenden kantonalen Instrumente es nicht erlauben, mit Beiträgen während mehreren Jahren den Aufbau von Einrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zu unterstützen, die auch von Bundesunterstützung gemäss FIFG profitieren können, verabschiedete der Regierungsrat am 14. Oktober 2015 ein neues Innovationsförderungsgesetz IFG zuhanden des Grossen Rates, mit dem diese Lücke geschlossen werden soll. Wie er im Vortrag zum Gesetz ausführte, sind zurzeit zwei Vorhaben bekannt, die Finanzhilfen erhalten sollen. Eines davon ist das Projekt eines nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum der sitem-insel AG auf dem Inselareal in Bern. In der Vernehmlassung, die vom 18. März bis am 12. Juni 2015 dauerte, unterstützten alle Parteien und Wirtschaftsverbände die Vorlage und alle erachteten insbesondere die Unterstützung der beiden bereits heute bekannten Projekte Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern als wichtig für den Kanton Bern.

¹ <http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen>

3.2 Projekt der sitem-insel AG

Die Medtech- und Pharmaindustrie sind tragende Pfeiler der schweizerischen Wirtschaft. Sie sind für die Entwicklung ihrer Produkte auf die Zusammenarbeit mit Universitätsspitalern angewiesen. Dabei agieren grosse Unternehmen global und identifizieren die Länder / Kliniken mit den besten Rahmenbedingungen für Translation.²

Anders ist die Lage für die grosse Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die start up Unternehmen und die öffentlichen Forschungsinstitutionen, wie die ETH, die Universitäten oder die Fachhochschulen. Diese suchen vor allem den Kontakt zu schweizerischen Universitätskliniken. Auch forschende Ärzte aus praktisch allen medizinischen Disziplinen bemühen sich um diese Zusammenarbeit. Die Rahmenbedingungen sind sowohl aus Sicht der Industrievertreter als auch der Universitätsspitäler nicht optimal. Neben dem unverrückbaren Hindernis des höchsten Qualitätsanspruchs an den Translationsprozess zum Schutz des Individuums, bei dem neue Produkte zum ersten Mal zur Anwendung kommen, gibt es unabhängig von der Art der zu translationierenden Produkte, drei potentiell korrigierbare Hindernisse: Erstens die mangelhafte Ausbildung der am Prozess direkt oder indirekt Beteiligten, zweitens Trennwände zwischen Industrie und universitärer klinischer Forschung und drittens regulatorische / administrative Unwägbarkeiten. Das nationale Kompetenzzentrum für Translationale Medizin und Unternehmertum – sitem-insel – soll an diesen drei Schwachstellen ansetzen und den Translationsprozess landesweit nachhaltig verbessern. Inhaltlich ist die sitem-insel daher auf folgende drei Geschäftsbereiche fokussiert:

1. Schweizer Schule für Translation und Unternehmertum in der Medizin³: Ausbilden von Spezialistinnen und Spezialisten für Translation, mit dem Ziel, den Prozess für die ganze Schweiz zu professionalisieren;
2. Betriebliche Einrichtungen für klinische Projekte⁴: Bereitstellen von Infrastruktur / Personal an der Schnittstelle zwischen Industrie und Universitätsspital zur Förderung der Zusammenarbeit;
3. Unterstützende Dienstleistungen⁵: Optimierung des administrativen / regulatorischen Aufwands auf dem Weg zur Kommerzialisierung durch räumliche Konzentration und stärkere Koordination der relevanten Institutionen.

Diese drei Geschäftsbereiche erfüllen grundsätzlich die Vorgaben des Bundes betreffend Struktur, Aufgaben und Mission eines nationalen Technologiekompetenzzentrums gemäss FIGG Art. 15. Hinzu kommt ein vierter Geschäftsbereich, der die Aufgabe hat, die zentralen Infrastrukturdienstleistungen bereit zu stellen, welche für den Betrieb des Technologiekompetenzzentrums erforderlich sind, sowie den Neubau zu realisieren und das Gebäudemanagement sicherzustellen.

² Der Begriff der Translation wird in der Biomedizin angewandt beim Übergang von Erkenntnissen der Grundlagenforschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung. Konkret werden dabei medizintechnologische Produkte oder neue Substanzen zum ersten Mal beim Menschen eingesetzt, um Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Produkte zu eruieren, mit dem Ziel, diese zu kommerzialisieren.

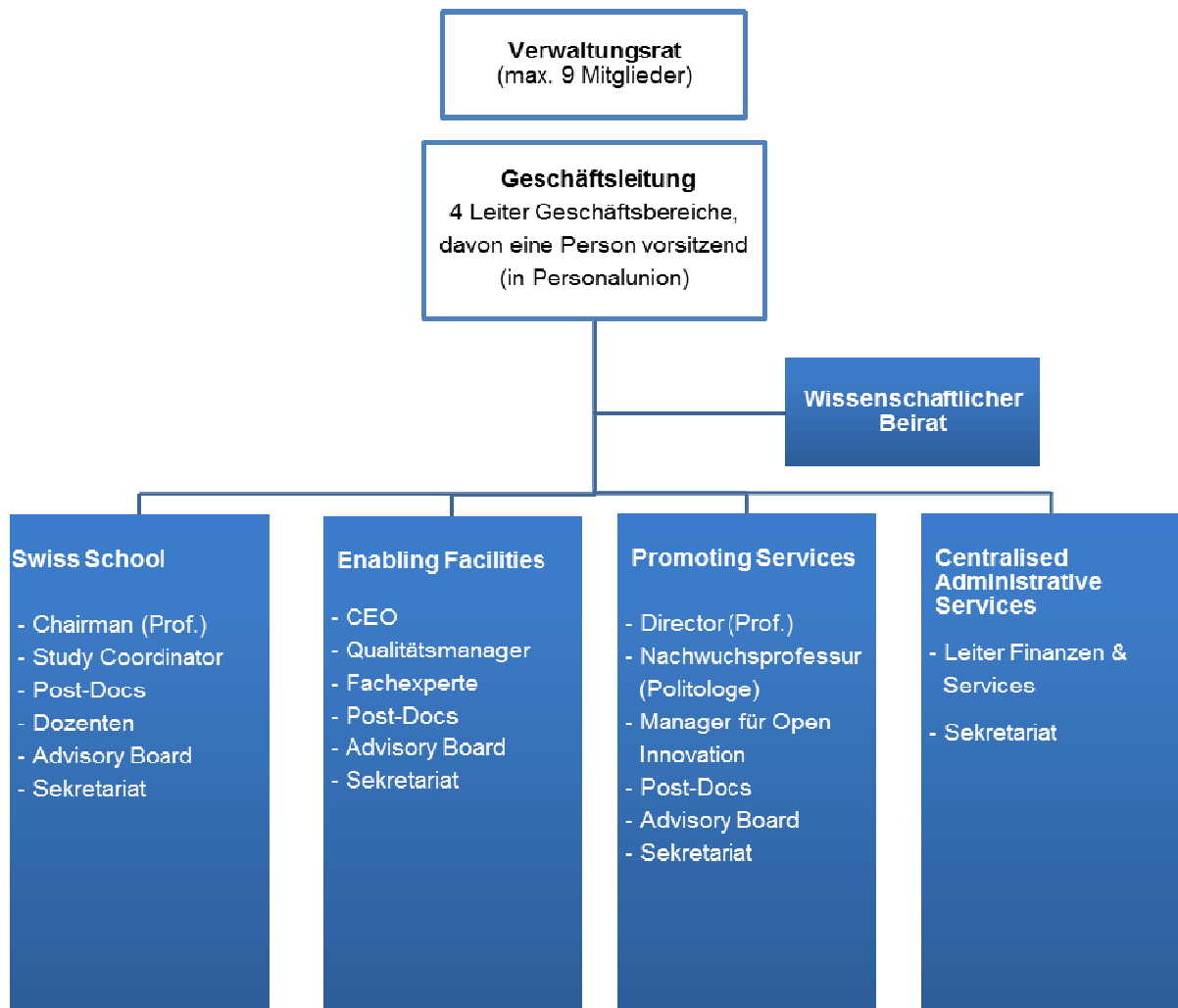
³ Swiss School for translational and Entrepreneurial Medicine

⁴ Enabling Facilities

⁵ Promoting Services

Die sitem-insel AG soll eine unabhängige und schweizweit einzigartige Institution mit internationaler Ausstrahlung werden. Sowohl die Industrie als auch der Bund attestieren dem vorliegenden Konzept ein hohes Potenzial.

Organisation der sitem-insel AG



3.3 Stand der Arbeiten

Der aktuelle Stand und die Planung der weiteren Arbeiten können wie folgt zusammengefasst werden:

Geschäftsbereiche

- Schweizer Schule für Translation und Unternehmertum in der Medizin (Swiss School): Frau Prof. Dr. U. Huyhn-Do leitet als Chairman den Aufbau der Schule, Herr Prof. Dr. A. Baldauf bearbeitet die praktischen Case Studies und Frau Dr. P. Anderle etabliert

als Studienkoordinatorin mit Hilfe der Health Sciences e-Training foundation⁶ das theoretische Curriculum für das post-graduate Masterprogramm mit den Modulen Introduction to translational medicine, R&D, Clinical trial design & performance, Intellectual property, Regulatory affairs, QM, Good manufacturing practice und Medical entrepreneurship & management. Das Advisory Board umfasst u.a. Vertreter der Industrie (Straumann, Actelion, Roche), der regulatorischen Behörden (Institut für Geistiges Eigentum IGE) sowie ausländische Spezialisten im Bereich Biounternehmertum und Education. Die Schule wird ihren Betrieb im Januar 2017 aufnehmen.

- Betriebliche Einrichtungen für klinische Projekte (Enabling Facilities):
Ein Grund, weshalb der Übergang von innovativen Produkten aus dem Entwicklungsstadium in die klinische Anwendung schleppend verläuft, ist die ungenügend ausgebaute patientennahe Infrastruktur für die gemeinsame Nutzung durch Forscher / Entwickler der Industrie und des Hochschulbereichs einerseits sowie der Hochschulmediziner andererseits. Mit den Enabling Facilities werden diese Strukturen geschaffen. Zu diesem Zweck wird ein spezielles Gebäude auf dem Inselcampus errichtet (siehe unten). Für den Architekturwettbewerb wurden ein raumscharfes Programm entwickelt und Infrastrukturanteile mit speziellen baulichen Anforderungen definiert. Die Auswahl dieser Infrastruktureinheiten basiert u.a. auf der Befragung der Mitarbeitenden der Industrie und Hochschulen, der Beobachtung internationaler Trends und letztlich entscheidend auf dem Kriterium, ob die Technologien, die in diesen Einheiten aufgebaut werden, in nächster Zukunft patientennah zur Anwendung kommen. Zur Bestimmung des leitenden Personals ist eine Findungskommission in Zusammenarbeit mit der ETH Zürich und dem Swiss Innovation Park Biel/Bienne aktiv. Das Advisory Board ist im Aufbau begriffen, wobei neben Industrievertretern, Mitarbeiter der EPUL und der Empa ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt haben.
- Unterstützende Dienstleistungen (Promoting Services):
Die praktischen Angebote in der Clinical Trials Unit, die dank Unterstützung durch den Schweizerischen Nationalfonds bereits teilweise im Inselspital vorhanden sind, helfen den Aufwand von der Entwicklung zur Kommerzialisierung zu vermindern. Diese Dienstleistungen sollen ausgebaut werden, die entsprechende Planung läuft auf Hochtouren. Die Kommission zur Schaffung einer neuen Professur, welche künftig die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Translationsprozess in der Schweiz analysieren und Verbesserungsvorschläge erarbeiten soll, hat ihre Arbeit aufgenommen. Frau Dr. N. C. Martin ist daran, eine Open Innovation-Strategie zu entwickeln, mit der die Interaktion zwischen den verschiedenen am Translationsprozess Beteiligten verbessert werden kann.

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

- Die Zusammenarbeit zwischen der Universitätsklinik und der Privatwirtschaft ist bereits in vollem Gang. In den Jahren 2012-2014 haben gut 20 Unternehmen mit dem Inselspital insgesamt etwa 140 klinische Studien durchgeführt. Mithilfe von sitem-insel sollen diese bestehenden Partnerschaften gesichert und intensiviert werden.

⁶ www.hset.org

- Im Februar 2015 führte die sitem-insel AG mit Unterstützung der Verbände FASMED⁷ und Medical Cluster eine Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung weiterer Unternehmen durch. Aufgrund dieser Veranstaltung haben rund 30 Firmen ihr Interesse an der künftigen Zusammenarbeit mit der sitem-insel AG schriftlich mitgeteilt.
- Fünf der sieben Verwaltungsräte der sitem-insel AG sind aus der Privatwirtschaft (u.a. CSL Behring, Straumann AG).
- Gemäss Herrn Reutimann, Leiter Unitectra, generiert die Universität Bern von allen Schweizer Universitäten am zweitmeisten Start-up Unternehmen. Diese sollen im Translationsprozess innerhalb von sitem-insel AG ganz besonders gefördert und näher an den klinischen Betrieb herangebracht werden. Es ist geplant, biomedizinische Start-ups und Spin-offs Räumlichkeiten im Gebäude der sitem-insel AG anzubieten.
- Um die Zusammenarbeit zwischen Klinik, Industrie und Agenturen zu verbessern, sind Plattformen vorgesehen und eine Open Innovation Strategie. Die Open Innovation Strategie ist notwendig, um die Vernetzung zwischen einzelnen Unternehmen und der Klinik sowie den regulatorischen Behörden zu verbessern.
- Insgesamt soll die Wirtschaft zu einem wichtigen Mitglied der Trägerschaft werden (VR, Advisory Boards, Finanzierung), in der Schule mitwirken (Personen mit Projekten und Lehraufträgen) sowie die Enabling Facilities über Projekte nutzen. Die Erreichung dieser Zielsetzung ist auf Kurs, der Dialog mit interessierten Unternehmen wird kontinuierlich weitergeführt.

Wissenschaftliche Kooperationen

- Die Universität Bern, die Berner Fachhochschule, die Chefärztevereinigung des Inselspitals und die Insel-Stiftung sind Gründungsaktionäre der sitem-insel AG und werden deshalb eng mit der sitem-insel AG kooperieren.
- Von den Präsidenten der ETH Zürich und der EPF Lausanne liegen unterstützende Stellungnahmen schriftlich vor.
- Die Empa erachtet das Projekt der sitem-insel AG als sehr wichtig und wird im Advisory-Board Einsitz nehmen.
- Mit der Universität Basel sind Verhandlungen mit dem Vize-Rektor Research, Prof. Dr. Edwin C. Constable, in Gang.
- Prof. Dr. Zünd, Direktor Lehre und Forschung des Universitätsspitals Zürich, hat mündlich eine Zusammenarbeit im Bereich Promotion Services zugesagt.
- Von der Universität Fribourg liegt ein unterstützendes Schreiben von Prof. Dr. Christoph Weder, Direktor des adolphe merkle institutes für Nanoscience, vor.
- Mit dem Swiss Innovation Park in Biel, dem Swiss Integrative Center for Human Health (SICHH) der Universität Fribourg und dem Centre suisse d'électronique et de microtechnique (CSEM) in Neuenburg wurden die Gespräche betreffend einer künftigen Zusammenarbeit aufgenommen. Diese Partner sind grundsätzlich interessiert und komplementär zum Tätigkeitsbereich der sitem-insel AG, sie suchen die organisierte Nähe zur klinischen Anwendung.

⁷ FASMED ist der Dachverband der Schweizerischen Medizintechnik mit Sitz in Muri bei Bern. Im Geschäftsbericht 2014, S. 4, weist der Präsident auf die Bedeutung von sitem-insel für die Branche hin und bekräftigt, dass FASMED das Projekt begrüsst und unterstützt.

Gebäude

- Die deutliche Zustimmung der Berner Stimmberechtigten am 8. März 2015 zum Masterplan Insel ist ein klares Bekenntnis zur Vision des Inselcampus und ein positives Signal für das Vorhaben der sitem-insel AG.
- Als Standort für das Gebäude wurde das Baufeld 13 im Perimeter des Inselspitals festgelegt, welches der Kanton der sitem-insel AG im Baurecht zur Verfügung stellt.
- Basierend auf dem Raumprogramm für die vier Geschäftsbereiche wurde im ersten Halbjahr 2015 eine Präqualifikation für den Architekturwettbewerb durchgeführt. Bis Ende Jahr läuft der Gesamtplanungswettbewerb gemäss SIA 142. Im Jahr 2016 sollen die Projektierung und Submission erfolgen, in den Jahren 2017 und 2018 ist die Realisierung vorgesehen. Das neue Gebäude soll Ende 2018 bezogen werden.
- Der Betrieb in den Jahren 2017/2018 ist in provisorischen Räumlichkeiten geplant.

3.4 Gesuch um Bundesunterstützung für die Jahre 2017-2020

Die sitem-insel AG stellte dem Staatssekretariat für Wirtschaft, Bildung und Forschung SBFI am 11. November 2014 die Vorinformation als Zwischenbericht zum Projekt eines nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum fristgerecht zu, damit die beantragten Mittel rechtzeitig in den Budgetprozess des Bundes einfließen konnten. Das SBFI teilte mit Schreiben vom 27. November 2014 mit, dass diese Eingabe die im Vorfeld mitgeteilten Vorgaben erfülle.

Per 30. Juni 2015 reichte die sitem-Insel AG dem Bund termingerecht das definitive Gesuch um Bundesunterstützung für die Periode 2017-2020 ein. Im Gesuch wird dargelegt, inwiefern dem Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum auf dem Inselareal nationale Bedeutung zukommen wird und welcher Mehrwert aus gesamtschweizerischer Sicht zu erwarten ist. Es wird auch begründet, weshalb der Bund die sitem-insel AG unterstützen soll und inwiefern die Aufgaben nicht von einer Hochschule (ETH, Universität, Fachhochschule) oder einer anderen, nach Artikel 15 FIFG vom Bund bereits unterstützten, Einrichtung wahrgenommen werden können. Dem Bund werden mit dem Gesuch die in Tabelle 1 in Ziffer 3.5 genannten Mittel beantragt.

Das Gesuch der sitem-insel AG wurde von einem Schreiben des Regierungsrats begleitet, in dem er bekräftigte, dass er beabsichtige, die erforderlichen finanziellen Mittel für die Jahre 2017-2020 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen. Die Schaffung der erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlage habe er rechtzeitig in die Wege geleitet und er beabsichtige, den Entwurf des Kreditbeschlusses zusammen mit dem neuen Innovationsförderungs-gesetz im Herbst 2015 zuhanden des Grossen Rates zu verabschieden. Die definitiven Entscheide des Grossen Rates seien für die Märzsession 2016 geplant. Damit bleibe sichergestellt, dass rechtzeitig zuhanden der zuständigen Bundesorgane verbindliche Entscheide des Kantons Bern vorliegen werden.

Mit Schreiben vom 26. August 2015 (Beilage) teilte das SBFI dem Kanton Bern mit, dass die formale Prüfung erfolgreich abgeschlossen und das Gesuch der sitem-insel AG dem Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat SWIR zur inhaltlichen Prüfung übermittelt werden konnte. Der SWIR werde in der Zeit zwischen Oktober 2015 und Sommer 2016 alle Gesuche nach Art. 15 FIFG gemäss den gesetzlich geregelten Verfahren prüfen. Im Ergebnis werde der SWIR eine Stellungnahme und Empfehlungen zuhanden des SBFI abgeben. Dar-

auf gestützt werde das SBFI im Frühsommer 2016 eine erste provisorische Rückmeldung geben können. Alle Entscheide zur Bundesunterstützung nach Art. 15 FIFG müssten innerhalb des Zahlungsrahmens erfolgen, den das Eidgenössische Parlament im Rahmen des entsprechenden Bundesbeschlusses zur BFI-Botschaft 2017-2020 bewilligen wird. Gestützt darauf und gestützt auf die Stellungnahme/Empfehlung des SWIR sowie die abschliessenden Anträge des SBFI werde das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gegen Ende 2016 für jede Institution die jeweiligen Beitragsentscheide (Einzelverfügung) fällen können.

3.5 Kosten und Finanzierung der Jahre 2017-2024

Um den Mittelbedarf für den Betrieb des Kompetenzzentrums ab 2017 bestmöglich abzuschätzen, entwickelte die sitem-insel AG ein Finanzmodell. Es enthält die zum heutigen Zeitpunkt bekannten Parameter, um den Investitionsbedarf sowie die Aufwand- und Ertragsentwicklung abzubilden. Die wesentlichen Parameter des Modells sind: Personalbedarf, Raumbedarf, Initialaufwand Aufbau Schule, Investitionen und Kosten für das Gebäude (inkl. Kosten für den Baurechtszins), Anzahl Studenten, Anzahl Projekte und die technische Ausstattung der Enabling Facilities.

In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht des Aufwands und der Finanzierung. Der höhere Aufwand 2018 bis 2020 ist zum grossen Teil durch die Beschaffung von Laborausstattungen und Abschreibungen für den Neubau bedingt.

Tabelle 1 zum Aufwand und zur Finanzierung der Betriebsjahre 2017-2024

	2017	2018	2019	2020	Total	2021	2022	2023	2024	Total
<i>Aufwand total</i>	10.4	16.6	19.4	19.3	65.7	14.1	14.0	13.9	13.8	55.8
<i>Beitrag Bund</i>	5.0	7.6	6.8	6.4	25.8	2.4	1.6	0.6	0.3	4.9
<i>Beitrag Kanton</i>	5.0	7.6	6.8	6.4	25.8	2.4	1.6	0.6	0.3	4.9
<i>Erträge sitem</i>	0.4	1.4	5.8	6.5	14.1	9.3	10.9	12.6	13.2	46.0
<i>Anteil Kanton</i>	48%	46%	35%	33%	39%	17%	11%	4%	2%	9%

Das auf der Parzelle zur Verfügung stehende Bauvolumen wird voll ausgenutzt. Die Abschreibungen sinken nach 2020 aufgrund auslaufender Abschreibungen für das Vorprojekt Gebäude und den Initialaufwand. Die Finanzierung wird über Beiträge von Bund und Kanton sowie Industrie, Mieteinnahmen (Promoting Services) und Nebenleistungen (Centralised Administrative Services) sichergestellt. Die erwarteten Erträge steigen von CHF 0.4 Mio. (Startjahr 2017)

auf CHF 6.5 Mio. (2020) an. Diese erwartete Entwicklung basiert auf steigenden Mieterträgen (Centralised Administrative Services / Gebäude), Mehrerträgen aus Projekten (Enabling Facilities), ansteigenden Dienstleistungsaktivitäten (Promoting Services) und zunehmenden Einnahmen aus Studiengebühren (Swiss School). Ab 2021 nimmt aufgrund des sinkenden Aufwands und der steigenden Erträge der Bedarf an finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand deutlich ab. Ziel ist es, dass die sitem-insel AG das Technologiekompetenzzentrum langfristig eigenwirtschaftlich betreibt. Das Gebäude soll bis Ende 2018 bezugsbereit sein und gemäss aktueller Schätzung CHF 70 Mio. kosten (ohne Betriebseinrichtungen). Diese Investitionskosten werden von der sitem-insel AG über den Kapitalmarkt finanziert, die entsprechenden jährlichen Betriebskosten sind im Aufwand enthalten. Das Gebäude soll die räumlichen Bedürfnisse für den Vollbetrieb vollständig abdecken. Es ist geplant, spätestens nach der Genehmigung der Mittel für die Betriebsjahre 2017 bis 2020 durch den Grossen Rat und den Bund – Ende 2016 – das Aktienkapital von heute CHF 8.75 Mio. auf CHF 15 bis 20 Mio. zu erhöhen.

Für die Periode 2021 bis 2024 ist geplant, dass die sitem-insel AG per 30. Juni 2019 dem Bund wieder ein Gesuch um finanzielle Unterstützung nach Art. 15 FIGG einreicht. Darauf gestützt wird dem Grossen Rat des Kantons Bern Anfang 2020 ein weiterer Verpflichtungskredit für die kantonalen Betriebsbeiträge 2021-2024 zum Entscheid unterbreitet.

3.6 Konkurrenzumfeld und Projektfahrplan

Der Projektfahrplan muss ehrgeizig sein, um die Erfolgchancen des Projekts zu maximieren. Für den Kanton Bern besteht nur ein beschränktes Zeitfenster, um seinen entscheidenden Standortvorteil auf nationaler Ebene überzeugend ausspielen zu können. Mit dem grössten Spital der Schweiz dank der Fusion des Inselspitals und der Spital Netz Bern AG zur Inselgruppe steht in den nächsten Jahren der wichtigste Partner des Landes für klinische Forschung im Zentrum von Bern auf dem Inselcampus.

In Zürich sind entsprechende Bestrebungen für eine Fusion vorerst gescheitert (Universitäts- und Triemlispital). Es ist aber davon auszugehen, dass bald ein neuer Versuch gestartet wird. Am 8. September 2014 wurde der Masterplan 2014 für das Hochschulgebiet („Berthold“) der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit diesem sollen die heute genutzten Flächen im Hochschulgebiet um rund 40 Prozent erweitert werden. Er soll die Basis für die Anpassung des Richtplaneintrags zum Hochschulgebiet Zürich Zentrum bilden und aufzeigen, wo Neubaubereiche und Nutzungsschwerpunkte für Lehre, Forschung und medizinische Versorgung möglich sind.⁸ Die Umsetzung dieses Grossprojekts soll in Etappen mit Zeithorizont 2030 geschehen. Vom 12. September bis 10. November 2014 wurde die Planung öffentlich aufgelegt und die Teilrevision des kantonalen Richtplans «Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich Zentrum» in die Anhörung gegeben. Insgesamt wurden 282 Einwendungen eingereicht. Gleichzeitig startete die Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts und der kantonalen Gestaltungspläne. Der Regierungsrat überwies am 21. Mai 2015 die nach der öffentlichen Auflage überarbeitete Richtplanvorlage an den Kantonsrat.⁹ Die Änderung des Richtplaneintrags ist Voraussetzung für die Festsetzung von Gestaltungsplänen für die verschiedenen Areale. Für einen Teil der

⁸ Die heutige Geschossfläche kann durch Verdichtung erweitert werden. Rund 187'000 zusätzliche Quadratmeter sollen so als Nutzfläche geschaffen werden. Das heutige Hauptgebäude der Universität hat eine Hauptnutzungsfläche von 21'000 Quadratmetern. Somit würden neue Flächen im Umfang von neun zusätzlichen Universitätsgebäuden geschaffen.

⁹ Vgl. http://www.are.zh.ch/internet/baudirektion/are/de/raumplanung/handlungsfelder/hochschulgebiet_zh/newsmeldung.html

Vorhaben des Universitätsspitals und der Universität werden diese derzeit ausgearbeitet und im Herbst 2015 öffentlich aufgelegt. Die Bereinigung der Gestaltungspläne und die Festsetzung durch den Baudirektor sind bis Ende Dezember 2015 geplant. Nach der Festsetzung der Gestaltungspläne können Architekturwettbewerbe für die einzelnen Baufelder ausgeschrieben werden.

Mitarbeitende der ETH Lausanne und Zürich, in Zusammenarbeit mit den Universitätsspitalern von Zürich, Lausanne und Genf, befassen sich momentan mit dem Erstellen von Strukturen für den spezifischen Fokus der sogenannten Personalised Medicine. Die Universität Bern, unter Federführung des Rektorats, unterstützt diese Bestrebungen, partizipiert an diesem Unterfangen und stellt sicher, dass zum vorliegenden Projekt keine Doppelspurigkeiten entstehen. H.J. Wyss unterstützt für sieben Jahre grosszügig vier vordefinierte Translationsprojekte für Mitarbeitende am Universitätsspital Zürich USZ und der ETH. Gemäss Aussage der sitem-insel AG bestätigen H.J. Wyss und Prof. Dr. Zünd, Direktor der Klinischen Forschung am USZ, dass diese Initiative strukturell anders aufgebaut ist und das Vorhaben der sitem-insel AG nicht konkurrenziert, sondern ergänzt. Das Zürcher Engagement sei ein sinnvolles, zeitlich begrenztes Projektsponsoring zur Förderung der Interaktion zwischen ETH und USZ.

In Basel wird nach dem Scheitern der Fusion der beiden Halbkantone ein funktioneller Zusammenschluss zwischen dem Bruderholzspital, einem Teil des basellandschaftlichen Kantonsspitals, und dem Basler Universitätsspital vorangetrieben.

Zum Zeitpunkt der erneuten Gesuchsbeurteilung durch den Bund (ab Herbst 2019) sollte daher die sitem-insel AG im neuen Gebäude den Vollbetrieb aufgenommen haben.

Folgende Meilensteine sind zu beachten:

- 2015/16: sitem-insel AG plant die drei Geschäftsbereiche im Detail, stellt Personal ein, rekrutiert Student/innen, wirbt Projekte ein und plant das neue Gebäude auf dem Inselcampus.
- Januarsession 2016: Lesung zum Innovationsförderungsgesetz (IFG).
- Märzsession 2016: GRB zum Kredit für die Betriebsbeiträge der sitem-insel AG in den Jahren 2017-2020.
- Sommer 2016: Provisorische Rückmeldung des SBFI zur Beurteilung des Gesuchs der sitem-insel AG.
- Oktober 2016: RRB zur Feststellung, ob das fakultative Referendum zum IFG und zum GRB zustande gekommen ist und ggf. RRB zur Inkraftsetzung des IFG.
- Herbst-/Wintersession 2016: Genehmigung der BFI-Botschaft 2017-2020 und des entsprechenden Rahmenkredits für Art. 15 FIFG durch die eidgenössischen Räte.
- Ende 2016: Entscheid (Einzelverfügung) des Vorstehers des Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsdepartements (WBF) über das Gesuch der sitem-insel AG.
- Ab 2017: Beiträge des Bundes und des Kantons werden jährlich ausbezahlt, abhängig von jährlicher Evaluation durch das SBFI gemäss Art. 13, Abs. 3 V-FIFG-WBF.

- Anfang 2017: Eröffnung der sitem-insel AG und Aufnahme des Betriebs in gemieteten Räumen in oder in der Nähe der Universität / des Inselspitals, bis Ende 2018 das neue Gebäude bezogen wird.
- 2017/18: Erstellen des Gebäudes, Betrieb in Mietliegenschaften.
- Ende 2018: Bezug des neuen Gebäudes, Aufnahme des Vollbetriebs gemäss Businessplan.
- 30. Juni 2019: Frist des Bundes für die Einreichung von Finanzierungsgesuchen für die Periode 2021-2024.

3.7 Finanzbeiträge und erforderlicher Kreditbeschluss des Kantons Bern für die Jahre 2017-2020

Der Beitrag des Kantons beläuft sich auf insgesamt 25.8 Millionen Franken (siehe Tabelle 1). Dafür ist ein Kreditbeschluss des Grossen Rats erforderlich, der dem fakultativen Referendum untersteht. Die Rechtsgrundlage wird mit dem Innovationsförderungsgesetz in der Januarsession 2016 geschaffen. Die Zahlungen werden während den Beitragsjahren erfolgen, wobei die Schlusszahlung unter Umständen erst im Folgejahr 2021 zur Auszahlung gelangen wird. Die strenge Evaluation, welche der Bund regelmässig durchführen wird, wird automatisch für eine frühzeitige und periodische Qualitätssicherung in der Betriebsphase sorgen, auf welcher der Kanton Bern seine eigene Beurteilung wird aufbauen können.¹⁰

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2015 bis 2018 hat der Regierungsrat das Ziel 2 „Wirtschaftsstandort stärken“ aufgenommen. Die sitem-insel AG wird zur Erreichung dieses Ziels als wichtige Massnahme und Schlüsselprojekt erwähnt.

Das Vorhaben entspricht der Ausrichtung der Wirtschaftsstrategie 2025. Eine ihrer drei strategischen Handlungsachsen lautet: „Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen“. Die Realisierung der sitem-insel AG in Form eines nationalen Technologiekompetenzzentrums gemäss FIG Art. 15 wäre ein grundlegender Beitrag zur Umsetzung dieser Handlungsachse. Die Realisierung der sitem-insel AG soll daher eine neue Massnahme zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 werden. Das Projekt trägt als dritter Schritt massgeblich zur Strategie zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern bei, welche mit den beiden ersten Schritten Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG (RRB 0339/2013) und Masterplan für das Inselspital (RRB 149/2013) eingeleitet wurde. Die Universität Bern hat in ihrer Strategie 2021 die Bereiche Gesundheit und Medizin als strategische Zielsetzungen definiert. Sie profiliert sich national und international als führende Forschungseinrichtung im Medizinalbereich. Im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2014 bis 2017 vom 6. November 2013 wurde die Stärkung des Medizinalstandortes Bern als strategische Zielsetzung explizit aufgenommen (RRB 1487/2013).

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton sind in der Tabelle 1 dargestellt. Die Ausgaben sind im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2017-2019 teilweise eingeplant. Durch die Ab-

¹⁰ Siehe V-FIFG-WBF, Art. 12-14, wo das Beurteilungssystem des Bundes rechtlich verankert ist.

stimmung und Priorisierung mit anderen Projekten kann jedoch von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Mittel ausgegangen werden.

Auf Organisation, Personal, IT und Raum hat das Geschäft keine Auswirkungen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Anschubfinanzierung des Kantons in den Jahren 2017-2020 zugunsten der sitem-insel AG hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden im Allgemeinen. Die Gemeinden werden indirekt vom neuen Kompetenzzentrum profitieren, da damit die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Kanton Bern im Medizinbereich gestärkt wird und die Standortgunst für die Ansiedlung von Medizinal- und Pharmaunternehmen potenziell in allen Gemeinden steigt. Die Stadt Bern spielt als federführende Stelle bei der Baubewilligung in den nächsten Jahren eine wichtige Rolle. Die deutliche Zustimmung der Berner Stimmberechtigten zum Masterplan Insel am 8. März 2015 ist ein klares Bekenntnis zur Vision des Inselcampus und zeigt damit auch die hohe Bedeutung des Projekts insbesondere für die Agglomeration Bern, die im Wettbewerb mit den anderen Agglomerationen mit Universitätskliniken steht.

7 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

In der Wirtschafts- und Bildungspolitik des Kantons ist die Förderung der Innovationsfähigkeit ein zentrales Element. Die Wirtschaftsstrategie 2025 erläutert die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Innovationskraft und der Innovationsförderung ausführlich. Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt dabei gerade im Kanton Bern ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen, welche das wirtschaftliche Rückgrat sowohl der Schweiz als auch des Kantons Bern darstellen. Die KMU sind aufgrund beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und überbetriebliche Forschungseinrichtungen angewiesen. Die grosse Anzahl der KMU, der Start-up Unternehmen und der öffentlichen Forschungsinstitutionen im Medizinbereich suchen dabei den Kontakt zu schweizerischen Universitätskliniken.

Genau hier setzt das Kompetenzzentrum der sitem-insel AG an: Ihre Enabling Facilities dienen in erster Linie den KMU der Medtech- und Pharmabranche zur kliniknahen Forschung und Entwicklung von Produkten. Von gegen 1500 Betrieben der Medtechbranche sind 94 Prozent KMU. Auch in der Pharmabranche gibt es neben den globalen Playern viele KMU. Das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum wird aufgrund seiner nationalen Ausrichtung positive volkswirtschaftliche Auswirkungen auf die ganze Schweiz haben, wobei der Kanton Bern aus verschiedenen Gründen besonders stark profitieren dürfte. Einerseits, weil es für Medtech- und Pharmafirmen künftig attraktiv sein wird, ihren Sitz oder zumindest wichtige Aktivitäten in der Nähe des Kompetenzzentrums zu konzentrieren. Andererseits wird das Kompetenzzentrum massgeblich zu einer positiven Reputation des Medizinstandorts Bern als führender Forschungs- und Entwicklungsort beitragen. Es kann mittelfristig ein wichtiger Faktor werden, damit sich weitere Institutionen und Aktivitäten aus diesem Bereich in der Region ansiedeln. Das Vorhaben stärkt damit auch den Medicalcluster in dessen Ursprungs- und Kerngebiet, dem Kanton Bern und der Hauptstadtregion Schweiz.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, 8. Oktober 2015

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilage:

Schreiben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 26. August 2015

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 41/2016
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Netzwerkstandort Biel/Bienne des Swiss Innovation Park SIP; Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für Beiträge an die Innocampus AG für den Aufbau des Netzwerkstandorts Biel/Bienne des Schweizerischen Innovationsparks. Der Kredit setzt sich aus Investitionsbeitrag und Investitionshilfedarlehen des Bundes für den Neubau sowie aus Betriebsbeiträgen in den Jahren 2018-2021 zusammen.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Innovationsförderungsgesetz vom ■ (IFG, BSG ■): Art. 6 bis 10
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0): Art. 7 und Art. 8.
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1): Art. 2, 3 und 5

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

Die Ausgabenkompetenz für den Haftungsanteil auf dem Bundesdarlehen (Eventualverpflichtung) liegt gemäss Artikel 5 KIHG abschliessend beim Regierungsrat.

4 Massgebende Kreditsumme

Delegierte Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrats (Haftung für Bundesdarlehen, Eventualverpflichtung)

Investitionsbeitrag

Betriebsbeitrag

CHF 5'000'000

CHF 14'000'000

CHF 6'000'000

Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag

CHF 20'000'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Konto 365000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2018-2021 wie folgt:

2018	CHF 2 Mio.
2019	CHF 2 Mio.
2020	CHF 1 Mio.
2021	CHF 1 Mio.

Konto 565000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2018-2019 wie folgt:

2018	CHF 10 Mio.
2019	CHF 4 Mio.

Die Ausgaben sind im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2017-2019 teilweise eingeplant. Durch die Abstimmung und Priorisierung mit anderen Projekten kann von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Mittel ausgegangen werden.

6 Auflagen und Bedingungen

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Beiträge ab 2018 werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Innocampus AG festgelegt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Netzwerkstandort Biel/Bienne des Swiss Innovation Park SIP; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Grundlagen auf Bundesebene	3
3.2	Wettbewerb unter den Kantonen	3
3.3	Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne	4
3.4	Betriebsgesellschaft INNOCAMPUS AG	4
3.5	Stand der Umsetzung	5
3.6	Neubau und Betrieb ab 2018	6
3.7	Finanzierung	6
4	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	8
5	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	8
6	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	8
7	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
8	Antrag	9



1 Zusammenfassung

Im Juni 2015 hat der Bund den Standort Biel/Bienne als Teil des Schweizerischen Innovationsparks anerkannt. Für die Umsetzung des Swiss Innovation Parks Biel/Bienne (SIP) ist ein Neubau in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof und zum Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule erforderlich. Der Neubau wird von der Betreibergesellschaft, der INNOCAMPUS AG, erstellt. Diese ist eine Aktiengesellschaft des Privatrechts, an der in erster Linie Unternehmen beteiligt sind.

Der Neubau kostet 45 Millionen Franken, dafür soll ein Investitionsbeitrag von 14 Millionen Franken sowie ein Investitionshilfedarlehen des Bundes von zehn Millionen Franken gesprochen werden. Der Betrieb wird mittelfristig durch Mieteinnahmen und Dienstleistungserträge selbsttragend sein. In den vier ersten Jahren im Neubau ist eine Unterstützung durch den Kanton nötig. Einerseits werden die Flächen des Neubaus nicht von Anfang an voll vermietet sein. Andererseits muss das Dienstleistungsangebot aufgebaut werden und es entstehen Aufbaukosten, die nicht voll aus dem Ertrag finanziert werden können. Dafür ist in den ersten vier Jahren ein Beitrag von sechs Millionen Franken erforderlich. Gemäss der Planung wird erwartet, dass der Swiss Innovation Park Biel/Bienne ab 2022 selbsttragend ist.

Rechtsgrundlage der staatlichen Unterstützung ist das neue Innovationsförderungsgesetz.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Innovationsförderungsgesetz vom ■ (IFG, BSG ■) Art. 6 bis 10
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0), Art. 7 und Art. 8.
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) Art. 2, 3 und 5

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Förderung der Innovation ist ein zentrales Element der kantonalen Wirtschaftspolitik, wie sie in der Wirtschaftsstrategie 2025 formuliert ist. Innovation bedeutet neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen entwickeln, erfolgreich umsetzen und wirtschaftlich verwerten. Sie entsteht durch das Zusammenspiel von Forschung und Entwicklung und in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Der Swiss Innovation Park in Biel/Bienne ist eine wichtige Massnahme zur Förderung der Innovation und damit zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025.

Er ist auf die Unternehmensstruktur im Kanton Bern (mit Zürich grösster Industriekanton der Schweiz) abgestimmt: In der grossen Mehrheit kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹, die auf überbetriebliche Angebote für Forschung und Entwicklung angewiesen sind.

¹ Das BFS verwendet folgende Klassifikation der Unternehmen (Abgrenzungskriterium ist die Zahl der Vollzeitäquivalente VZÄ): 0-9 VZÄ = Mikrounternehmen; 10-49 VZÄ = Kleinunternehmen; 50-249 VZÄ = Mittelunternehmen; 250 und mehr VZÄ = Grossunternehmen

3.1 Grundlagen auf Bundesebene

Am 14. Dezember 2012 haben die eidgenössischen Räte das totalrevidierte Bundesgesetz über die Forschungs- und Innovationsförderung (FIFG)² verabschiedet. Dieses regelt die Zuständigkeiten und Instrumente des Bundes für die Förderung von Forschung und Innovation.

Ein neues, zusätzliches Instrument der Innovationspolitik im FIFG ist die Errichtung eines Schweizerischen Innovationsparks. Ein Innovationspark im Sinne des FIFG ist eine entwicklungsfähige Infrastruktur (Stadtquartier, Campus), in der öffentliche und private Forschung optimale Entwicklungsmöglichkeiten antreffen und Flächen für die Ansiedlung von Firmen und für Forschungsprojekte zur Verfügung stehen. Er liegt idealerweise an zentraler, international leicht erreichbarer Lage und bietet ein attraktives Arbeitsumfeld. Über die räumliche und inhaltliche Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft werden optimale Voraussetzungen für den Innovationsprozess geschaffen. Der Innovationspark ist als Netzwerk mit verschiedenen Standorten konzipiert.

3.2 Wettbewerb unter den Kantonen

Der Bund hat 2013 die Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) beauftragt, ein konsolidiertes Umsetzungskonzept für den Schweizerischen Innovationspark zu erarbeiten. Die VDK legte zwei Hubstandorte im Umfeld der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH Zürich und EPF Lausanne fest und umschrieb die Voraussetzungen für die Netzwerkstandorte, um die sich die Kantone bewerben konnten. Wie viele solcher Netzwerkstandorte entstehen würden, war zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch offen.

Der Kanton Bern hat Ende März 2014 seine Kandidatur für einen Netzwerkstandort in Biel/Bienne eingereicht. Mit dieser Kandidatur und der Ergänzung 2015 überzeugte er die Experten der VDK und den Bundesrat. Biel/Bienne wurde im Juni 2015 der fünfte Standort des Schweizerischen Innovationsparks. Dies ist ein Meilenstein in der Innovationspolitik des Kantons Bern, der nun in der internationalen Standortpromotion im gleichen Atemzug genannt werden kann wie die weltweit bekannten Technischen Hochschulen von Zürich und Lausanne. Zudem kann er seiner Wirtschaft ein exzellentes Forschungsumfeld bieten. Der Netzwerkstandort leistet damit einen substanziellen Beitrag zu mehr Innovation und steigert die Attraktivität des Kantons Bern als Forschungs- und Wirtschaftsstandort. Zudem kann der Kanton von den Fördermöglichkeiten des Bundes gestützt auf das FIFG profitieren, insbesondere für die technische Ausstattung seines Innovationsparks.

Neben dem Kanton Bern hat nur der Kanton Aargau einen eigenständigen Netzwerkstandort. Die beiden Basel und der Kanton Jura arbeiten für einen Innovationspark Nordwestschweiz zusammen. Die Kantone der Westschweiz erstellen ein Netzwerk zusammen mit dem Hub der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne. Der Hub Zürich soll in Dübendorf entstehen.

Ende 2015 wurde die nationale Dachorganisation gegründet, die Stiftung Swiss Innovation Park. Die Stiftung wird durch die Privatwirtschaft finanziert. Sie bezweckt die Koordination, Unterstützung und Vernetzung der Standorte, die Qualitätssicherung sowie die Vermarktung der angebotenen Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene.

² Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1)

3.3 Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne

Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne wurde gemeinsam vom Kanton, der Stadt Biel/Bienne und der Betriebsgesellschaft INNOCAMPUS AG entwickelt. Bewerber im Wettbewerb und damit Inhaber des Rechts auf einen Netzwerkstandort ist der Kanton.

Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne stützt sich auf die in der Region vorhandenen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Wichtige wissenschaftliche Partner sind die Empa, die Universität Bern, das Center for Biomedical Engineering Research (ARTORG Center), die Berner Fachhochschule und das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique CSEM. Die wirtschaftliche Ausrichtung berücksichtigt die im Kanton und vor allem in der Region bestehenden Schwerpunkte. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne fokussiert sich auf „Advanced Industrial Technologies“:

- **3D Industrial Technologies:** Additive Fertigungstechnologien („3D Drucker“) werden in vielen Bereichen herkömmliche Fertigungen ergänzen oder ablösen. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne will das Schweizer Kompetenzzentrum zur industriellen Verwendung dieser Technologie werden.
- **Energy Storage and Mobility:** Leistungsstarke Energiespeicher bilden eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Energiewende und spielen in der Mobilität eine zentrale Rolle. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne arbeitet an den Energie-Speichermedien der Zukunft.
- **Medtech:** Medtech ist die Anwendung von ingenieurwissenschaftlichen Methoden, Prinzipien und Regeln in der Medizin. Im Swiss Innovation Park Biel/Bienne kommt die in der Region vorhandene wissenschaftliche und wirtschaftliche Kompetenz in der Sensorik, Informatik und Mechatronik zugunsten medizinischer Anwendungen zum Tragen.

Für diese Aktivitäten ist ein Neubau in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel/Bienne und zum künftigen Campus der Berner Fachhochschule erforderlich. Weil für die Planung und Erstellung dieses Neubaus einige Jahre eingerechnet werden müssen, wurden die Aktivitäten in einem bestehenden Gebäude bereits aufgenommen. Bern hat damit einen Vorsprung gegenüber anderen Standorten, die sich noch in der Planungsphase befinden.

3.4 Betriebsgesellschaft INNOCAMPUS AG

Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne wird von der 2013 gegründeten INNOCAMPUS AG (INNOCAMPUS) betrieben, einer Aktiengesellschaft des Privatrechts. Das Aktienkapital beträgt nach mehrfachen Erhöhungen rund anderthalb Millionen Franken und befindet sich zum grössten Teil in der Hand von privaten Unternehmen. Einerseits sind dies technologieorientierte KMU, andererseits Grossunternehmen wie RUAG, Scintilla Bosch, BKW oder Georg Fischer. Der Kanton und die Stadt Biel/Bienne haben sich in der Startphase mit je 50'000 Franken beteiligt.

INNOCAMPUS bietet Unternehmen und Forschungsinstitutionen folgende Dienstleistungen an:

- **Flächenvermietung:** INNOCAMPUS vermietet Flächen für mittel- und längerfristige Nutzungen an Unternehmen und Start-up. Für kurzfristige Arbeitseinsätze stehen Co-Working Spaces zur Verfügung. Angeboten werden auch Flächen für Veranstaltungen, Fachtagun-

gen und Seminare. Die Nutzer profitieren von der unmittelbaren Nähe zur Forschung, zu den Wirtschaftspartnern und künftig zum Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule.

- **Angewandte Forschung und Entwicklung:** INNOCAMPUS unterhält eigene Labors und Forschungsgruppen, die für die Wirtschaft Projekte von der Idee über den Prototypen bis zum fertigen Produkt umsetzen. Die Arbeiten von Forschungspartnern werden integriert und durch Projektleiter des Innovationsparks geführt.
- **Technologie-Dienstleistungen:** INNOCAMPUS bietet Rapid-Prototyping-Dienstleistungen an. Dazu gehört auch die Vermietung von hochstehender Forschungsinfrastruktur. Für Präzisionsmessungen stehen Messgeräte und klimatisch kontrollierte Reinräume zur Verfügung. Ein weiteres Angebot ist die Durchführung von spezifischen Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule.

Zusätzliche Aktivitäten, wie die Vermittlung von Investoren oder Patentrechtspezialisten sollen mittelfristig aufgebaut werden.

3.5 Stand der Umsetzung

Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne ist im Aufbau. INNOCAMPUS hat seine Aktivitäten an der Aarbergstrasse 5 in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Biel/Bienne 2014 aufgenommen. Die ursprünglich verfügbaren Flächen von 2'500 m² waren bald vollständig beansprucht, weshalb am selben Standort durch Ausbauten zusätzlich Flächen von 1'500 m² geschaffen wurden. Ende 2015 waren gegen 100 Personen in verschiedenen Projekten und Firmen im Swiss Innovation Park Biel/Bienne tätig. INNOCAMPUS selber beschäftigt aktuell 10 Personen. Derzeit wird Personal in den Bereichen Forschung, Vertrieb und unterstützende Bereiche neu angestellt. Gleichzeitig wird die Infrastruktur, wie Messgeräte, Labor, Reinräume und eine hochwertige Additive Manufacturing-Umgebung, aufgebaut. Die Vermietung von Flächen zu kostendeckenden Preisen ist erfolgreich. Die Mieterschaft besteht aus einem interessanten Mix von Partnern aus der Start-up-Szene, Hochschulforschung und Hightech-Unternehmen. Die Entwicklung von INNOCAMPUS übertrifft damit die Erwartungen.

Die Aktivitäten im Swiss Innovation Park Biel/Bienne stossen auf grosses Interesse in der Wirtschaft. Insbesondere bei in- und ausländischen Partnern wird die Fokussierung auf „Advanced Industrial Technologies“ positiv aufgenommen. So haben sich in den letzten Monaten Unternehmen wie Hopman SA und Welle Laser Technology in Biel/Bienne niedergelassen. Der Entscheid des Georg Fischer-Konzerns, sämtliche Aktivitäten im Bereich des Fräsens im Kanton Bern zu konzentrieren, wurde unter anderem mit der Nachbarschaft zum Swiss Innovation Park Biel/Bienne begründet. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne ist damit ein wichtiges Element der Standortpromotion.

INNOCAMPUS wurde 2013 bis 2015 mit insgesamt 640'000 Franken für Leistungen des Wissens- und Technologietransfers, gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz, unterstützt. Für die Weiterentwicklung bis zum Neubau konnte ein Projekt der Regionalpolitik bewilligt werden mit Leistungen von Bund und Kanton von je einer halben Million Franken. Diese Ausgaben sind in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats, weil das Wirtschaftsförderungsgesetz bzw. das kantonale Investitionshilfegesetz eine entsprechende Delegation enthalten.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass im Swiss Innovation Park Biel/Bienne geförderte Projekte durchgeführt werden können. So ist INNOCAMPUS Partner eines KTI-Projekts und

soll ein Smart Factory Lab zusammen mit der Berner Fachhochschule aufbauen. Diese Projektförderung ist, gestützt auf das kantonale Investitionshilfegesetz, inhaltlich und rechtlich unabhängig von der Aufbaufinanzierung.

3.6 Neubau und Betrieb ab 2018

Für den definitiven Innovationspark, in dem die Aktivitäten von INNOCAMPUS und die Projekte von Firmen Platz finden, ist ein neues, grösseres Gebäude notwendig. Der Neubau wird gegenüber dem Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule realisiert. Dazu stellt die Stadt Biel/Bienne ein baureifes Grundstück im Baurecht zur Verfügung, das eine Geschossfläche von 14'000 m² zulässt. Diese Möglichkeit soll voll ausgeschöpft werden. Zusammen mit den Flächen am heutigen Standort stehen damit ab 2018 gegen 18'000 m² zur Verfügung.

INNOCAMPUS AG selber tritt als Bauherrin auf. Im Rahmen der Bewerbung des Kantons Bern für einen Netzwerkstandort haben zwei Architekturbüros erste Projektstudien erstellt. Diese beziffern die Kosten für das Gebäude (ohne Betriebseinrichtungen) auf 45 Millionen Franken. Gemäss den Vorgaben der Stadt Biel/Bienne aus der Ortsplanung ist für die Baueingabe ein qualifiziertes Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Dieses wird zurzeit vorbereitet.

Der Betrieb soll mittelfristig selbsttragend sein. Die in Ziffer 3.4 dargestellten Aktivitäten werden nicht gratis, sondern zu Kosten deckenden Preisen erbracht. Die erwarteten Erträge steigen von 2.5 Millionen Franken beim Bezug des Neubaus 2018 auf über 4.5 Millionen Franken im Jahr 2021 bis auf 7.5 Millionen Franken im Jahr 2026. Mit zunehmender Bekanntheit steigen die Erträge aus den verschiedenen Dienstleistungen, mit der Zeit können die freien Flächen vollständig vermietet werden.

3.7 Finanzierung

Für die Verwirklichung des Projekts ist eine Aufbauhilfe des Kantons nötig. Die kantonale Unterstützung unterteilt sich in einen Investitionsbeitrag von 14 Millionen Franken und degressiven Betriebsbeiträgen von sechs Millionen Franken, verteilt auf vier Jahre. Insgesamt werden also 20 Millionen Franken beantragt. Dazu kommt ein Investitionshilfedarlehen des Bundes von zehn Millionen Franken. Dieses ist zinslos und in 20 Jahren zu amortisieren. Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben haftet der Kanton für die Hälfte des Bundesdarlehens. Dafür hat der Regierungsrat in seiner Kompetenz die nötige Eventualverpflichtung bewilligt.

Der Investitionsbeitrag berechnet sich aufgrund der beiden Vorprojektstudien. INNOCAMPUS ist verantwortlich für die Kostenkontrolle. Sollte der Bau teurer werden, ist dies von INNOCAMPUS über Fremdkapital zu finanzieren. Der Investitionsbeitrag beläuft sich auf gut 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Förderung der Innovation und insbesondere der Netzwerkstandort Biel/Bienne gehören zu den zentralen Projekten des Regierungsrats in der laufenden Legislatur. Bernische Unternehmen können direkt von den Dienstleistungen des Innovationsparks profitieren. Die Höhe des Beitrags ist deshalb aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens für den Kanton Bern angemessen. Er bewegt sich in der Höhe anderer Projekte, beispielweise an die Erneuerung des Kongresszentrums Interlaken. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Bund keine direkten Leistungen an den Bau und den Betrieb der Netzwerkstandorte leistet. Ein Beitrag in dieser Höhe ist zudem die Voraussetzung, dass der Innovationspark längerfristig selbsttragend betrieben werden kann.

Die Finanzierung des Gebäudes setzt sich wie folgt zusammen:

Investitionsbeitrag	CHF 14'000'000
Investitionshilfedarlehen des Bundes	CHF 10'000'000
Finanzierung über Hypothek	CHF 21'000'000
Kosten des Gebäudes	CHF 45'000'000

Aufwand und Ertrag der Innocampus sowie die Betriebsbeiträge entwickeln sich folgendermassen:

	2018	2019	2020	2021	Total
Aufwand total	4'500'000	5'480'000	5'030'000	5'530'000	
Erträge INNOCAMPUS AG	2'500'000	3'480'000	4'030'000	4'530'000	
Betriebsbeitrag Kanton	2'000'000	2'000'000	1'000'000	1'000'000	6'000'000
Anteil Kanton	44%	36%	20%	18%	

Zusammengefasst lassen sich die Leistungen des Kantons folgendermassen darstellen:

Delegierte Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrats (Haftung für Bundesdarlehen, Eventualverpflichtung).	CHF 5'000'000
Investitionsbeitrag	CHF 14'000'000
Betriebsbeitrag	CHF 6'000'000

Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag CHF 20'000'000

Die Stadt Biel stellt ein baureifes Terrain an bester Lage zur Verfügung, das sie im Baurecht zu einem Zins zur Hälfte der marktüblichen Verzinsung abgibt. Ein weiterer Beitrag der Stadt Biel besteht darin, dass sie eine Bürgschaft für das Investitionshilfedarlehen leistet. Der Stadtrat von Biel wird auf Antrag des Gemeinderates beide Vorlagen Ende Februar 2016 zuhanden der Volksabstimmung behandeln.

Für die Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur kann die Stiftung Swiss Innovation Park Darlehen gewähren. Dazu hat der Bund gestützt auf das FIG eine Bürgschaft von 300 Millionen Franken gesprochen. INNOCAMPUS will ab 2018 Darlehen von sechs Millionen Franken beanspruchen. Die Stiftung prüft zurzeit, ob sie auch Leistungen an die Gebäude erbringen kann. Im Vordergrund stehen dabei Darlehen zu noch zu bestimmenden Bedingungen. Sollte ein solches für den Swiss Innovation Park Biel/Bienne möglich sein, liessen sich möglicherweise die Finanzierungskosten der Hypothek von 21 Millionen Franken weiter senken und damit die Betriebsrechnung entlasten. Eine Senkung des Investitionsbeitrags wäre dagegen nicht möglich, weil dadurch die Betriebsrechnung längerfristig belastet und damit die Eigenwirtschaftlichkeit in Frage gestellt würde.

Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne ist – wie bereits dargelegt – für die Berner Wirtschaft von grosser Bedeutung. Damit er erfolgreich sein kann, ist er auf eine teilweise Entlastung von den Investitionskosten angewiesen. Dies ermöglicht INNOCAMPUS, aus der Vermietung Einnahmen zu erzeugen, die wiederum dem Projekt zugutekommen. Jeder Innovationspark muss zudem Flächen freihalten, damit Ansiedlungs- und Ausbauprojekte rasch realisiert werden können. Deshalb steht den Gebäudeinvestitionen vor allem in der Aufbauphase nur ein reduzierter Ertrag gegenüber. Auch bei den Dienstleistungen ist in den ersten Jahren damit zu rechnen, dass die Erträge den Aufwand nicht vollumfänglich decken können. Bei den Betriebsbeiträgen handelt es sich um Höchstbeträge. Sollte sich das Vorhaben nicht wie geplant entwickeln, kann INNOCAMPUS nicht mit zusätzlichen Beiträgen rechnen. Möglich ist allenfalls eine Verschiebung innerhalb der Rechnungsjahre. Sollte sich umgekehrt das Vorhaben besser entwickeln als geplant, könnte der Beitrag anteilmässig gekürzt werden. Eine Kürzung wäre ebenfalls vorzusehen, wenn Leistungen der Stiftung an das Gebäude die Betriebskosten massgeblich entlasten würden. Einzelheiten dazu werden im Vertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und INNOCAMPUS geregelt.

4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Leistungen des Kantons ist ein Kreditbeschluss des Grossen Rats erforderlich, der dem fakultativen Referendum untersteht. Die Rechtsgrundlage wird mit dem Innovationsförderungsgesetz in der Januarsession 2016 geschaffen.

Der Kantonsbeitrag ist die äquivalente Kantonsleistung für ein Investitionshilfedarlehen des Bundes. Der Regierungsrat beschliesst die dafür notwendige Eventualverpflichtung abschliessend. Rechtsgrundlage ist das Kantonale Investitionshilfegesetz, das die Ausgabenkompetenz delegiert.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne ist als Schlüsselprojekt in den Regierungsrichtlinien 2015 bis 2018 erwähnt. Die Industrienähe des Netzwerkstandorts Biel/Bienne soll sowohl kleineren und mittleren Unternehmen als auch Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Grossunternehmen dienen. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne entspricht ebenfalls der Ausrichtung der Wirtschaftsstrategie 2025, nämlich der strategischen Handlungsachse: „Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen“. Eine der im September 2012 kommunizierten Massnahmen beinhaltet die rasche Realisierung des Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule. Der Netzwerkstandort Biel/Bienne des Nationalen Innovationsparks wird die Attraktivität des Kantons Bern als Forschungs- und Wirtschaftsstandort massgeblich steigern.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die erforderlichen Mittel bewegen sich innerhalb des Rahmens, welcher der Volkswirtschaftsdirektion in Voranschlag und Finanzplan zur Verfügung steht und sind Teil der gleichen Produktgruppe „Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht“.

Auf Organisation, Personal, IT und Raum wirkt sich das Vorhaben nicht aus.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden im Allgemeinen. Die Stadt Biel/Bienne leistet über den reduzierten Baurechtszins und die Verbürgung des Darlehens einen wichtigen Beitrag an den Aufbau des Innovationsparks.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 71/2016
Datum RR-Sitzung: 20. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tour de France 2016: Leistungen des Kantons Bern. Objektkredit

1 Gegenstand

Leistungen des Kantons für die Durchfahrt der Tour de France durch den Kanton Bern. Einnahmeverzicht gegenüber den Organisatoren der Tour de France. Zusatzaufwand der Kantonspolizei, des kantonalen Tiefbauamtes, der Sanität und der Rettungsdienste.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in eigener Kompetenz einen Betrag von 300'000 Franken an die Leistung der Stadt Bern an die Tour-Organisation bewilligt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 31, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21): Art. 2 und Anhang VC
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1): Art. 12 Abs. 3, Art. 12a Abs. 3
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (KBSV, BSG 521.10): Art. 39 bis 45, Art. 92
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11): Art. 68 und 71
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1): Art. 51
- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1): Art. 3 Abs. 1 Bst. a
- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211): Art. 4b

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses

CHF 1'440'000

Durch die Volkswirtschaftsdirektion bereits bewilligt

CHF 300'000

Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag

CHF 1'740'000



5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit als Objektkredit fällt 2016 in folgenden Produktgruppen und Konten an:

Produktgruppe	Bezeichnung	Konto	CHF	Betrag
06.02.9100	Polizei	436000	CHF	1'340'000
09.09.9100	Infrastrukturen	314400	CHF	50'000
04.05.9125	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst		CHF	50'000
03.16.9800	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	362000	CHF	300'000

6 Auflagen und Bedingungen

Die Polizei- und Militärdirektion, die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die Volkswirtschaftsdirektion werden mit dem Vollzug beauftragt. Ihnen sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tour de France 2016: Leistungen des Kantons Bern. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Organisation	3
3.3	Leistungen des Kantons Bern zu Gunsten der Tour de France.....	4
3.4	Ausgaben und Einnahmenverzicht	4
4	Konsequenzen bei einer Ablehnung	6
5	Vergleich mit anderen Kantonen	6
6	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	6
7	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
8	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
9	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	6
10	Antrag.....	7

1 Zusammenfassung

Die Stadt Bern ist vom 18. bis 20. Juli 2016 Etappen- und Startort der Tour de France (Ziel der 16. Etappe Moirans-en-Montagne (F) – Bern und Start der 17. Etappe Bern – Finhaut/Emosson (VS)). Zusätzlich findet am 19. Juli 2016 in Bern ein Ruhetag statt. Dieser Anlass ist eine grosse Chance für Stadt und Kanton Bern und für die gesamte Westschweiz, sich einem weltweiten Publikum als sportbegeisterte Stadt, als attraktive Tourismusregion und sympathi-

scher Gastgeber zu präsentieren. Die Tour führt durch die Nachbarkantone Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis und durch rund 40 Gemeinden im Kanton Bern. Vertragspartnerin von Amaury Sport Organisation (A.S.O.), der Veranstalterin der Tour de France, ist die Stadt Bern. Die Stadt Bern kommt für die Ausgaben auf dem Stadtgebiet auf, soweit diese nicht durch den Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei abgedeckt sind. Die A.S.O. selber gewährleistet die Sicherheit für das Fahrerfeld und die Begleitfahrzeuge.

Der Kanton erbringt Leistungen für die Bereitstellung der Strecke, die Signalisation von Umleitungen und die Sicherheit. Aufgrund der volkswirtschaftlichen und touristischen Bedeutung des Anlasses verzichtet der Kanton darauf, diese Kosten zu verrechnen. Der Verzicht entspricht der Praxis bei anderen Grossveranstaltungen. Zusatzaufwand und Einnahmenverzicht sind gemäss dem Gesetz über Finanzen und Leistungen dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 31, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21): Art. 2 und Anhang VC
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1): Art. 12 Abs. 3, Art. 12a Abs. 3
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (KBSV, BSG 521.10): Art. 39 bis 45, Art. 92
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11): Art. 68 und 71
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1): Art. 51
- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1): Art. 3 Abs. 1 Bst. a
- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211): Art. 4b

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Tour de France gehört zu den weltweit grössten internationalen Sportveranstaltungen: In ihrer Bedeutung für den Kanton und die Stadt Bern ist dieser Anlass vergleichbar mit der EURO 08 oder der Eishockey-WM 2009. Fernsehstationen berichten täglich in über 190 Ländern über die Tour. Ins Bild gerückt werden nicht nur das Radrennen selber, sondern auch die touristischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten entlang der Strecke. Dies stellt für den Tourismus im Kanton Bern und in der gesamten Westschweiz eine grosse Chance dar. Besonders populär ist die Tour de France in unseren Nachbarländern, aber auch in Grossbritannien, den Niederlanden, Belgien und den USA. Diese Länder sind für den Kanton Bern wichtige Zielmärkte im Tourismus.

Zudem hat sich im Kanton Bern in den letzten Jahren ein interessanter Mix von einerseits jährlich stattfindenden Sportveranstaltungen (Internationale Lauberhornrennen Wengen, Weltcup Adelboden, 100-Kilometerlauf Biel/Bienne, Grand Prix und Schweizer Frauenlauf Bern) sowie einmalig durchgeführten Grossveranstaltungen (EURO 08, Eishockey-WM 2009, Eiskunstlauf-EM 2011, Kunstturn-EM und Beach-Volleyball-EM 2016) entwickelt. Die Tour de France ergänzt diese Positionierung des Kantons Bern als idealer Ort für sportliche Events auf hohem Niveau.

Die Stadt Bern hat sich seit mehreren Jahren bemüht, Etappenort der Tour de France zu werden. Strecke und Etappenorte für das Folgejahr werden jeweils erst neun Monate vor dem

Start der nächstjährigen Tour kommuniziert. Die Stadt Bern hat deshalb erst am 20. Oktober 2015 definitiv den Zuschlag erhalten.

Die Tour de France wird drei Tage im Kanton Bern zu Gast sein:

- Die 16. Etappe (18. Juli 2016) führt von Moirans-en-Montagne (F) durch den französischen Jura über Les Verrières durch die Kantone Neuenburg und Freiburg in die Stadt Bern. Die Strecke verläuft dabei durch das Berner Seeland.
- Am 19. Juli 2016 findet ein Ruhetag in Bern statt.
- Die 17. Etappe (20. Juli 2016) führt von Bern via das Gürbetal durch das Simmental und Saanenland über den Col des Mosses im Kanton Waadt zur Bergankunft nach Finhaut/Emosson im Kanton Wallis.

Der Tross der Tour de France fährt durch die Nachbarkantone und rund 40 Gemeinden im Kanton Bern. Damit die Veranstaltung reibungslos durchgeführt werden kann, sind Leistungen von Kanton und Gemeinden erforderlich, insbesondere für die Bereitstellung der Strecke, die Signalisation von Umleitungen und die Gewährleistung der Sicherheit. Von Seiten des Kantons haben vor allem die Kantonspolizei, das kantonale Tiefbauamt und die Sanitätsdienste Leistungen für die Tour de France zu erbringen. Diese Aufwendungen sind dem Veranstalter grundsätzlich in Rechnung zu stellen. Wie bei vergleichbaren anderen Sportanlässen (Tour de Suisse, FIS-Skirennen in Wengen und Adelboden), kann der Kanton jedoch auf eine Rechnungstellung verzichten. Zusatzaufwand und Einnahmenverzicht sind gemäss dem Gesetz über Finanzen und Leistungen dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.2 Organisation

Veranstalterin der Tour de France und Vertragspartnerin der Stadt Bern ist die Firma Amaury Sport Organisation (A.S.O.) mit Sitz in Issy-les-Moulineaux (F). A.S.O. ist für das Rennen verantwortlich und schliesst jeweils mit dem Etappenort einen Vertrag ab, der die Aufgaben des lokalen Partners regelt.

Das Organisationskomitee der Stadt Bern unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten ist Ansprechpartner von A.S.O. und zuständig für die Organisation der Ankunft der 16. Etappe und den Start der 17. Etappe sowie für das Rahmenprogramm. Ein dem Organisationskomitee unterstellter Gesamtprojektleiter ist für operative Fragen verantwortlich.

Die Tour de France durchfährt mehrere Kantone. Ein Steuerungsausschuss koordiniert deshalb sämtliche Aufgaben, die die Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis gemeinsam betreffen. Dazu gehören die Einsätze der kantonalen Polizeikräfte und der Armee, die Tourismuspromotion und das sportliche Rahmenprogramm. Im Steuerungsausschuss vertreten sind neben der Stadt Bern (Vorsitz), der Etappenort Finhaut/Emosson, die Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis, das Bundesamt für Sport (BASPO), Swiss Cycling und die Tourismusorganisationen.

Der Regierungsrat hat im November 2015 eine kantonale Projektorganisation eingesetzt¹. Diese hat folgende Aufgaben:

- Planung und Bereitstellung der notwendigen Leistungen und Bewilligungen in den Bereichen Sicherheit (inkl. Verkehr) und Strasseninfrastruktur (Kantons- und Gemeindestrassen).
- Koordination der Aktivitäten im Tourismus und in der Kommunikation.

¹ RRB 1385/2015 vom 18. November 2015

Die kantonale Projektorganisation steht unter der Leitung von Denis Grisel, Leiter Standortförderung Kanton Bern, beco Berner Wirtschaft. Darin vertreten sind ebenfalls die Kantonspolizei, das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, das Tiefbauamt, das kantonale Laboratorium, Kommunikation Kanton Bern (KomBE) und die Stadt Bern.

3.3 Leistungen des Kantons Bern zu Gunsten der Tour de France

Die Tour de France verfügt über einen eigenen Sicherheitsdienst. Die Garde républicaine und die Gendarmerie nationale sind während des Rennens zuständig für die Sicherheit von Fahrerfeld und Begleitfahrzeuge. Die Vorbereitung der Strecke für die Durchfahrt, die Sperrung der Strassen sowie die Sicherheit der Zuschauerinnen und Zuschauer obliegt den lokalen Stellen. Deshalb sind – wie bei anderen Grossanlässen – Leistungen des Kantons notwendig. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kantonspolizei:

- Planung der Verkehrs- und Sicherheitsmassnahmen entlang der Strecke in Zusammenarbeit mit A.S.O.
- Koordination mit den Polizeikörpern der Nachbarkantone, den örtlich zuständigen Blaulichtorganisationen, den Bundesbehörden und den Gemeinden
- Sicherstellung der freien Durchfahrt der Tour de France auf der rund 130 km langen Strecke durch den Kanton Bern
- Gewährleistung der Verkehrsumleitungsmassnahmen für den Individualverkehr in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt
- weitere sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Kantonales Tiefbauamt:

- Erstellung der notwendigen Signalisationen
- Abbau von Verkehrshindernissen und Sicherung von gefährlichen Stellen

Gesundheits- und Fürsorgedirektion:

- Sicherstellung von Sanitäts- und Rettungsdiensten

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wird zudem die notwendigen Durchfahrtsbewilligungen erteilen. Die entsprechenden Gebühren werden in Rechnung gestellt.

3.4 Ausgaben und Einnahmenverzicht

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sind Ausgaben für den gleichen Gegenstand zusammenzurechnen. Der „Gegenstand“ ist im vorliegenden Fall die Durchfahrt der Tour de France durch den Kanton Bern. Allfällige Ausgaben, die nur mittelbar der Veranstaltung zu Gute kämen, müssten dagegen ebenso separat bewilligt werden wie weitere Aktivitäten anlässlich der Veranstaltung.

Die Berechnung der Kosten und damit der Ausgaben bzw. des Einnahmenverzichtes beruht auf den Grundlagen für vergleichbare Anlässe in den vergangenen Jahren. Einzelne Anpassungen sind möglich, sobald die definitive Streckenführung bekannt ist (voraussichtlich März 2016). Sollte sich zudem die Sicherheitslage wesentlich verändern, ist ebenfalls mit Anpassungen zu rechnen. Die Berechnung des Personalaufwandes richtet sich nach der Gebührenverordnung der Kantonsverwaltung.

Kosten Kantonspolizei

Verkehrspolizeiliche und sicherheitspolizeiliche Massnahmen	CHF	1'340'000

Die Kantonspolizei hat mit der Stadt Bern und der Gemeinde Köniz einen Ressourcenvertrag abgeschlossen, welcher gestützt auf das Polizeigesetz die Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe regelt. Die von der Kantonspolizei gestützt auf diese Verträge zu erbringenden Leistungen sind nicht Gegenstand dieser Kreditvorlage.

Der Regierungsrat geht von einem Gesamtaufwand des Kantons für die Sicherheit von 1.3 bis 1.4 Millionen Franken aus. Weitere Unterstützung erhält die Tour de France von Armee, Feuerwehr, Gemeinden und Freiwilligen. Die Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis haben beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gemeinsam ein Gesuch gestellt für den Einsatz der Armee für Infrastruktur- und Sicherheitsaufgaben. Ein Entscheid wird im ersten Quartal 2016 erwartet.

Kosten Tiefbauamt

Personal- und Sachaufwand	CHF	50'000

Kosten Sanität/Rettung

Sanitäts- und Rettungsdienste	CHF	50'000

Beitrag an die Stadt Bern für die Durchführung

A.S.O. verlangt von den Etappenorten jeweils einen Grundbeitrag für den Zuschlag als Etappenort. Im Falle der Stadt Bern beläuft sich dieser Beitrag auf 650'000 Euro. Die Volkswirtschaftsdirektion hat in eigener Kompetenz einen Beitrag von 300'000 Franken zugesichert.

Im Zusammenhang mit der Tour de France 2016 ergeben sich somit für den Kanton voraussichtlich folgende Ausgaben gemäss Finanzhaushaltsrecht:

Leistungserbringung durch Kantonspolizei Bern (Einnahmenverzicht)	CHF	1'340'000
Leistungen des kantonalen Tiefbauamts (Einnahmenverzicht)	CHF	50'000
Leistungen der Sanitäts- und Rettungsdienste (Ausgabe)	CHF	50'000
Gegenstand des vorliegenden Beschlusses	CHF	1'440'000
Anteil Kanton an den Beitrag an A.S.O. (durch die Volkswirtschaftsdirektion bereits bewilligt, Ausgabe)	CHF	300'000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	CHF	1'740'000

Die vorstehenden Ausgaben beruhen auf einer normalen Sicherheitslage. Sollte sich diese erheblich verändern, wäre mit einer Anpassung zu rechnen. Diese Eventualität kann aber weder zum Voraus geplant noch können die möglicherweise anfallenden Kosten im heutigen Zeitpunkt berechnet werden.

4 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Unterstützung durch den Kanton müsste die Stadt Bern als Vertragspartnerin von A.S.O. für die von den kantonalen Stellen erbrachten Leistungen aufkommen. Sollte sich der Kanton Bern ausserstande erklären, die Tour de France wie geplant durch den Kanton zu führen, wäre mit einem erheblichen Reputationsschaden zu rechnen. Allenfalls würde A.S.O. die Streckenführung anpassen. Andere Standorte in der Schweiz könnten sich positiv in Szene setzen.

5 Vergleich mit anderen Kantonen

Die Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis sind ebenfalls an der Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse. Nach den für sie massgebenden Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsrechts sind voraussichtlich die jeweiligen Regierungen abschliessend für die Bewilligung der notwendigen Kredite zuständig.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die 16. und die 17. Etappe der Tour de France 2016 führen durch die Kantone Neuenburg, Bern, Freiburg, Waadt und Wallis. Damit leistet der Anlass einen Beitrag zu Ziel 9 „Hauptstadtregion wirksam positionieren“ sowie zu Ziel 2 „Wirtschaftsstandort stärken“ der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018.

7 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Auswirkungen sind im vorliegenden Vortrag abschliessend dargestellt. Das Vorhaben hat keine weiteren Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Tour de France 2016 wird rund 40 Gemeinden im Kanton Bern durchfahren. Der Regierungsrat hat die Gemeinden Anfang November 2015 informiert². Am 7. Dezember 2015 hat ein Informationsanlass von Stadt und Kanton für die betroffenen Gemeinden stattgefunden. Die Reaktionen der Gemeinden waren vorwiegend positiv. Die Gemeinden erhalten mit der Durchfahrt der Tour de France die Gelegenheit, sich einem weltweiten Publikum im Bild zu präsentieren.

Die genaue Streckenführung wird von den Organisatoren der Tour de France in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei bis Mitte März 2016 festgelegt. Anschliessend werden die Gemeinden über die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen wie Strohballen, Absperrgitter usw. informiert. Im Weiteren werden die Gemeinden von temporären Strassensperrungen und Umleitungen betroffen sein. Inwieweit sie diese Leistungen mit eigenem Personal erbringen werden, ist bei Vorliegen der definitiven Streckenplanung zu klären.

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Tour de France 2016 gehört zu den weltweit grössten Sportveranstaltungen. Fernsehstationen berichten in über 190 Länder während drei Wochen über den Anlass. Europaweit verfolgen täglich über 12 Millionen Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils die Direktübertragungen am Nachmittag. Die Fernsehbilder zeigen jeweils nicht nur das Rennen, sondern übertragen ausführlich Bilder von der Landschaft und den Sehenswürdigkeiten.

² RRB 1335/2015 vom 11. November 2015

Eine Werbekampagne für das Seeland, die Stadt Bern, das Mittelland und das Berner Oberland mit ähnlicher Reichweite wäre mit wesentlich höheren Kosten verbunden. Die Tour de France bietet daher eine einmalige Plattform, um den Kanton Bern als attraktive Tourismusdestination, als Wirtschaftsstandort und als Lebensraum einem weltweiten Publikum sowie den zahlreichen Medienschaffenden zu präsentieren.

Die im Nachgang zu grossen Sportveranstaltungen durchgeführten Wertschöpfungsstudien zeigen auch auf, dass der Nutzen dieser Anlässe die durch die öffentliche Hand zu tragenden Kosten klar übersteigt. So hat beispielsweise die EURO 08 im Kanton Bern eine Bruttowertschöpfung von 68 Mio. Franken generiert³.

Die Organisatoren der Tour de France sind bestrebt, die negativen Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten. Sie verpflichten sich unter anderem zu einer Reduktion der Anzahl Begleitfahrzeuge, zu einer ökologischen Fahrweise und zur Vermeidung von Abfällen.

10 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

³ Wirtschaftliche Wirkungen der UEFA EURO 2008™ in der Schweiz. Schlussbericht. Heinz Rütter, Jutta Popp, Matthias Holzhey, Christian Busin - Rüşchlikon: Rütter + Partner, April 2010

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 85/2016
Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2016 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.66 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.54 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

100 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 2.2 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Jährliche Beiträge 2016 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2016 wird dieser aufgrund der schwierigen Lage im Tourismus auf 100 Prozent festgelegt. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 540'000 an die Destination Interlaken
- CHF 400'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 240'000 an die Destination Berner Oberland Mitte
- CHF 320'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen



voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwicklung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2016 abhängig. Das TEG¹ bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Es gibt seit 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV²):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2016 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 100 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus Rechnung, namentlich dem Rückgang der europäischen Gäste aufgrund der Frankenstärke. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten³. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich einzelne Erhöhungen aufgrund des effektiven Ertrags des Vorjahres. Zusammengezählt ist der bewilligte Betrag deshalb höher als die erwarteten Einnahmen. Dieser stellt aber einen Höchstbetrag dar. Für die Auszahlung sind die effektiven Übernachtungszahlen massgebend.

Destination	gebunden	neu	Total
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben			
Interlaken	CHF 1.66 Mio.	CHF 0.54 Mio.	CHF 2.2 Mio.
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben			
Jungfrauregion	CHF 1.2 Mio.	CHF 0.40 Mio.	CHF 1.6 Mio.
Bern	CHF 0.98 Mio.	CHF 0.32 Mio.	CHF 1.3 Mio.
Berner Oberland Mitte	CHF 0.70 Mio.	CHF 0.24 Mio.	CHF 0.94 Mio.
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben⁴			
Gstaad Saanenland	CHF 0.37 Mio.	CHF 0.12 Mio.	CHF 0.49 Mio.
Jura/Drei-Seen-Land	CHF 0.32 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.42 Mio.

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (25 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

¹ Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

² Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)

³ Mit Zuschlag von rund 10% gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.

⁴ Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlüssen zuzustimmen und die Beschlüsse zu den Destinationen Interlaken, Jungfrauregion, Bern und Berner Oberland Mitte an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 84/2016
Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2016 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.2 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.4 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

100 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.6 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Jährliche Beiträge 2016 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2016 wird dieser aufgrund der schwierigen Lage im Tourismus auf 100 Prozent festgelegt. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 540'000 an die Destination Interlaken
- CHF 400'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 240'000 an die Destination Berner Oberland Mitte
- CHF 320'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen



voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwicklung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2016 abhängig. Das TEG¹ bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Es gibt seit 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV²):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2016 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 100 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus Rechnung, namentlich dem Rückgang der europäischen Gäste aufgrund der Frankenstärke. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten³. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich einzelne Erhöhungen aufgrund des effektiven Ertrags des Vorjahres. Zusammengezählt ist der bewilligte Betrag deshalb höher als die erwarteten Einnahmen. Dieser stellt aber einen Höchstbetrag dar. Für die Auszahlung sind die effektiven Übernachtungszahlen massgebend.

Destination	gebunden	neu	Total
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben			
Interlaken	CHF 1.66 Mio.	CHF 0.54 Mio.	CHF 2.2 Mio.
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben			
Jungfrauregion	CHF 1.2 Mio.	CHF 0.40 Mio.	CHF 1.6 Mio.
Bern	CHF 0.98 Mio.	CHF 0.32 Mio.	CHF 1.3 Mio.
Berner Oberland Mitte	CHF 0.70 Mio.	CHF 0.24 Mio.	CHF 0.94 Mio.
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben⁴			
Gstaad Saanenland	CHF 0.37 Mio.	CHF 0.12 Mio.	CHF 0.49 Mio.
Jura/Drei-Seen-Land	CHF 0.32 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.42 Mio.

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (25 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

¹ Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

² Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)

³ Mit Zuschlag von rund 10% gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.

⁴ Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlüssen zuzustimmen und die Beschlüsse zu den Destinationen Interlaken, Jungfrauregion, Bern und Berner Oberland Mitte an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 87/2016
Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2016 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 0.70 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.24 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

100 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 0.94 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.



Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Jährliche Beiträge 2016 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2016 wird dieser aufgrund der schwierigen Lage im Tourismus auf 100 Prozent festgelegt. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 540'000 an die Destination Interlaken
- CHF 400'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 240'000 an die Destination Berner Oberland Mitte
- CHF 320'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen



voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwicklung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2016 abhängig. Das TEG¹ bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Es gibt seit 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV²):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2016 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 100 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus Rechnung, namentlich dem Rückgang der europäischen Gäste aufgrund der Frankenstärke. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten³. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich einzelne Erhöhungen aufgrund des effektiven Ertrags des Vorjahres. Zusammengezählt ist der bewilligte Betrag deshalb höher als die erwarteten Einnahmen. Dieser stellt aber einen Höchstbetrag dar. Für die Auszahlung sind die effektiven Übernachtungszahlen massgebend.

Destination	gebunden	neu	Total
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben			
Interlaken	CHF 1.66 Mio.	CHF 0.54 Mio.	CHF 2.2 Mio.
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben			
Jungfrauregion	CHF 1.2 Mio.	CHF 0.40 Mio.	CHF 1.6 Mio.
Bern	CHF 0.98 Mio.	CHF 0.32 Mio.	CHF 1.3 Mio.
Berner Oberland Mitte	CHF 0.70 Mio.	CHF 0.24 Mio.	CHF 0.94 Mio.
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben⁴			
Gstaad Saanenland	CHF 0.37 Mio.	CHF 0.12 Mio.	CHF 0.49 Mio.
Jura/Drei-Seen-Land	CHF 0.32 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.42 Mio.

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (25 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

¹ Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

² Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)

³ Mit Zuschlag von rund 10% gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.

⁴ Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlüssen zuzustimmen und die Beschlüsse zu den Destinationen Interlaken, Jungfrauregion, Bern und Berner Oberland Mitte an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 86/2016
Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2016 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 0.98 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.32 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

100 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.3 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.



Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Jährliche Beiträge 2016 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2016 wird dieser aufgrund der schwierigen Lage im Tourismus auf 100 Prozent festgelegt. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 540'000 an die Destination Interlaken
- CHF 400'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 240'000 an die Destination Berner Oberland Mitte
- CHF 320'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen



voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwicklung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2016 abhängig. Das TEG¹ bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Es gibt seit 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV²):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2016 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 100 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus Rechnung, namentlich dem Rückgang der europäischen Gäste aufgrund der Frankenstärke. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten³. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich einzelne Erhöhungen aufgrund des effektiven Ertrags des Vorjahres. Zusammengezählt ist der bewilligte Betrag deshalb höher als die erwarteten Einnahmen. Dieser stellt aber einen Höchstbetrag dar. Für die Auszahlung sind die effektiven Übernachtungszahlen massgebend.

Destination	gebunden	neu	Total
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben			
Interlaken	CHF 1.66 Mio.	CHF 0.54 Mio.	CHF 2.2 Mio.
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben			
Jungfrauregion	CHF 1.2 Mio.	CHF 0.40 Mio.	CHF 1.6 Mio.
Bern	CHF 0.98 Mio.	CHF 0.32 Mio.	CHF 1.3 Mio.
Berner Oberland Mitte	CHF 0.70 Mio.	CHF 0.24 Mio.	CHF 0.94 Mio.
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben⁴			
Gstaad Saanenland	CHF 0.37 Mio.	CHF 0.12 Mio.	CHF 0.49 Mio.
Jura/Drei-Seen-Land	CHF 0.32 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.42 Mio.

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (25 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

¹ Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

² Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)

³ Mit Zuschlag von rund 10% gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.

⁴ Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlüssen zuzustimmen und die Beschlüsse zu den Destinationen Interlaken, Jungfrauregion, Bern und Berner Oberland Mitte an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 180-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.623

Eingereicht am: 08.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)
Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
Führer-Wyss (Burgistein, SP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)

Weitere Unterschriften: 27

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1459/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1, 3, 5: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 4: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung



Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Der Verkauf von glyphosathaltigen Produkten zur Behandlung von Grünflächen und Gärten an Private ist zu verbieten.
2. Die in der Landwirtschaft verwendeten Glyphosatzmengen sind zu reduzieren.
3. Kantonale und kommunale Stellen verzichten vollständig auf die Verwendung von Produkten, die Glyphosat enthalten, und ersetzen sie durch Alternativen.
4. Die unabhängige Forschung und die Entwicklung alternativer Anbaumethoden ohne Chemie sind aktiv zu fördern.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass das Gesetz, das das Tragen von Schutzkleidung beim Ausbringen von Glyphosaten vorschreibt, eingehalten wird.

Begründung:

Seit den 1950er-Jahren werden in der Landwirtschaft chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verwendet. Seither hatten viele dieser chemischen Produkte tiefgreifende Auswirkungen auf unsere Lebensgrundlagen, dies aufgrund ihrer häufigen und grossangelegten Verwendung und in einigen Fällen auch aufgrund ihres Weiterbestehens in der Umwelt. Gewisse Stoffe sind auch Jahrzehnte nach ihrer Ausbreitung noch in der Umwelt vorhanden. Heute ist klar, dass diese Stoffe unterschiedliche und langfristige Auswirkungen haben. Es gibt immer mehr wissenschaftliche Berichte, die das Ausbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel in einen Zusammenhang mit dem Bienensterben und dem Verlust der Biodiversität stellen. Pestizide können aber auch Menschen krank machen.

Im März 2015 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer IARC – eine Agentur der Weltgesundheitsorganisation WHO) in Bezug auf das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat Alarm geschlagen. Aber nicht nur die WHO zeigt sich besorgt, wie die Greenpeace-Studie «Pestizide und unsere Gesundheit – Die Sorge wächst» zeigt. Auch ärztliche Studien lassen aufhorchen. Den meisten Erkrankungen liegen natürlich mehrere Faktoren zugrunde, und es ist nicht einfach, den Grund einer Erkrankung in Verbindung mit bestimmten chemischen Mitteln zu setzen oder ihn einem einzelnen Faktor zuzuschreiben.

Herbizide auf Basis von Glyphosaten sind unterschiedlich toxisch, können aber beim Menschen tödlich sein. Es wurde bewiesen, dass sie für menschliche Zellkulturen toxisch sind, namentlich für Plazenta- und Embryonenzellen. Glyphosat kann das endokrine System beeinträchtigen, was zu bestimmten Entwicklungsphasen, wie zum Beispiel bei einer Schwangerschaft, zu irreversiblen Schäden führen kann. In Südamerika, wo Soja angebaut wird, ist die Zahl der angeborenen Missbildungen stark angestiegen.

Zahlreiche Studien zeigen indessen, dass eine statistische Beziehung zwischen Pestizidexposition und einem höheren Risiko für Entwicklungsstörungen, neurologische und immunologische Störungen sowie gewisse Krebsarten besteht. Landwirte und Gärtner sind besonders exponiert, Föten und Kleinkinder aber auch. Chlorpyrifos gehört beispielsweise zu den in der Schweiz zugelassenen zahlreichen aktiven Substanzen, die potenziell gesundheitsschädlich sind.

In der Schweiz findet man verschiedene Arten von Pestiziden im Boden, im Wasser, in der Luft und in Lebensmitteln. Unser Land besteht regelmässig auf nachhaltiger Lebensmittelproduktion, steht in Bezug auf die Verwendung von Pestiziden im Vergleich zu anderen Ländern aber eher schlecht da. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wurde 2013 in der Schweiz eine Glyphosat-Wirkstoffmenge von rund 300 Tonnen verkauft. Die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz schätzt, dass davon rund 30 Prozent (90 Tonnen) auf der offenen Ackerfläche eingesetzt wurden. Verteilt man diese Menge proportional zur offenen Ackerfläche, ergeben sich für den Kanton Bern rund 16 Tonnen.

Die Kontamination der Gewässer ist beispielsweise enorm.

Die Schweizer Bevölkerung und auch die Bevölkerung des Kantons Bern konsumiert täglich einen gefährlichen Pestizidcocktail – über die Lebensmittel, die sie isst, und über die Luft, die sie einatmet. Mensch und Tier müssen vor jeglichen Krankheitsrisiken in diesem Zusammenhang geschützt werden. Man muss diesem Pestizidwahnsinn auf den Feldern, auf den Bahngleisen, in Gärten und in Parks ein Ende setzen und die Pestizide durch Methoden ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ersetzen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Schweiz ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine Bundesaufgabe. Sie ist gesetzlich in der Bundesverordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161) geregelt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist die Zulassungsstelle. Sobald ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, darf es in der ganzen Schweiz in Verkehr gebracht, d.h. verkauft oder abgegeben werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sowie im Rahmen der Überprüfung von Wirkstoffen werden Pflanzenschutzmittel auf ihre Gefährlichkeit für die Menschen und die Umwelt geprüft. Sie werden erst zugelassen oder weiter zugelassen, wenn bei korrekter Anwendung kein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt entsteht.

Zur erwähnten Glyphosat-Problematik hat kürzlich das BLW als Zulassungsbehörde Stellung genommen. Gemäss BLW und Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurde Glyphosat in den letzten Jahren mehrmals durch verschiedene Behörden, nationale und internationale Expertengremien wie das JMPR (Joint Meeting on Pesticide Residues, ein Gremium der WHO/FAO) als nicht krebserregend bewertet. Dabei wurden hunderte Studien berücksichtigt. Auch im Rahmen der neusten, erst kürzlich durchgeführten Überprüfung von Glyphosat durch das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurden basierend auf der Neubewertung von mehr als 1000 Studien keine Hinweise auf eine krebserregende Wirkung gefunden. Kürzlich kam auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum Schluss, es sei unwahrscheinlich, dass von Glyphosat ein krebserregendes Risiko für Menschen ausgehe. Der International Agency for Research on Cancer (IARC) standen für den Entscheid, Glyphosat als karzinogen einzustufen, keine neuen international anerkannten Studien zur Verfügung.

Aufgrund der Daten, die heute zur Verfügung stehen, und der zahlreichen Beurteilungen durch internationale und nationale Fachgremien kommen die Bundesbehörden zum Schluss, dass Rückstände von Glyphosat aus der Anwendung als Pflanzenschutzmittel gesundheitlich unbedenklich für die Bevölkerung sind. Die weitere Entwicklung und die Diskussion in den internationalen Behörden werden jedoch eng verfolgt und – wenn nötig – werden weitere Massnahmen eingeleitet (siehe „Position BLW zur Neueinstufung von Glyphosat als krebserregend durch die IARC“ vom 30. Juli 2015). Der Regierungsrat nimmt die Schlussfolgerungen des Bundes zur Kenntnis und erwartet in Bezug auf Glyphosat ein umfassendes Risikomanagement. Sollten sich daraus neue Erkenntnisse ergeben, dann sind adäquate Massnahmen unter Einbezug der Kantone rasch zu ergreifen. Ein unkoordinierter, kantonaler Alleingang macht jedoch aus Sicht des Regierungsrates keinen Sinn.

Glyphosat ist tatsächlich das in der Schweiz am meisten angewandte Herbizid. Es wird insbesondere für die Neuansaat von Wiesen, vor der Ansaat einer Kultur im Rahmen der bodenschonenden Verfahren, für die Bekämpfung von problematischen Unkräutern in Brachen, für die Gleisanlagepflege sowie für die Bekämpfung von Unkräutern im Obst- und Weinbau und in öffentlichen Anlagen angewendet. Bei einer korrekten Anwendung, entsprechend den Angaben des Herstellers und der Zulassungsbehörden, besteht keine Gefahr für Mensch und Umwelt. Die

korrekte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln allgemein (darunter auch Glyphosat) wird im Rahmen der Ausbildung für Landwirte geschult (INFORAMA und die Fachstelle Pflanzenschutz). Auch in der Weiterbildung wird das Fachwissen aktualisiert und es werden regelmässig neue Methoden gezeigt, wie man die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln reduzieren oder optimieren kann. Vor diesem Hintergrund haben das Amt für Landwirtschaft und Natur und der Berner Bauern Verband im Juli 2015 beim BLW ein Gesuch nach Art. 77a und 77b LwG eingereicht: Das sechsjährige Berner Pflanzenschutzprojekt (2017-2022) hat zum Ziel, den Pflanzenschutz zu optimieren und damit die Umweltrisiken (v.a. betreffend Wasser) ohne massgebende Beeinträchtigung des Produktionsvolumens zu reduzieren. Ein Massnahmenbereich hat zum Ziel, den Herbizideinsatz – insbesondere Glyphosat – in der Berner Landwirtschaft zu reduzieren. Die erforderlichen Fördermittel zur Kofinanzierung dieses Ressourcenprojektes mit dem BLW werden voraussichtlich Gegenstand der Junisession 2016 des Grossen Rates sein.

In der angewandten Forschung (Agroscope, HAFL) und je nach Thematik in Zusammenarbeit mit den kantonalen Pflanzenschutz-Fachstellen wird in der Schweiz aktiv an neuen Anbaumethoden, die ohne oder mit deutlich weniger Chemie auskommen, gearbeitet. Beispiele dazu sind die Versuche von Agroscope mit Zwischenkulturen, die die Unkräuter unterdrücken und somit den Herbizid-Einsatz reduzieren oder sogar überflüssig machen, oder die Versuche des INFORAMA Rütli und der Fachstelle Pflanzenschutz mit Untersaat im Raps, die zum Ziel haben, den Herbizid-Einsatz in dieser Kultur zu reduzieren. Die kantonalen Aktivitäten richten sich nach den verfügbaren Ressourcen. Die Forschung i.e.S. ist primär auf Bundesebene angesiedelt.

Auf Bundesebene wird zurzeit ein Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erstellt. Im Rahmen der Erarbeitung dieses nationalen Aktionsplans wird geprüft, wie die Risiken weiter reduziert werden können. Der Aktionsplan soll Ende 2016 publiziert und ab 2017 umgesetzt werden. Der Kanton Bern ist an der Ausarbeitung beteiligt.

Auf der Verpackung von jedem Produkt sind Hinweise bezüglich Gefahreneinstufung, Anwendungs- und Schutz-Vorschriften (inkl. das Tragen von Schutzkleidung) angegeben. Die Umsetzung der auf der Etiketle vermerkten Schutzmassnahmen müssen durch die Anwender berücksichtigt und vorgenommen werden. Es liegt jedoch in der Selbstverantwortung der Anwender, diese Vorschriften einzuhalten. Für Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber verantwortlich dafür, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden und dass ggf. eine persönliche Schutzausrüstung getragen wird. Diese muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS besuchen Mitarbeitende der Stiftung agriss (Stiftung AgriSicherheit Schweiz) Bauernbetriebe und auch Gemüsebaubetriebe in der ganzen Schweiz, beraten die Arbeitgeber und kontrollieren die Arbeitssicherheit.

Fazit:

Der Bund ist für die Zulassung zuständig. Aufgrund der Informationen, die heute zur Verfügung stehen, kommen die zuständigen Bundesbehörden zum Schluss, dass Rückstände von Glyphosat aus der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gesundheitlich unbedenklich für die Bevölkerung sind. Es bestehen bereits heute auf Ebene Bund und Kanton Bern die nötigen Massnahmen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Glyphosaten. Die weitere Entwicklung und die Diskussion in den internationalen Gremien werden jedoch eng verfolgt und wenn nötig, werden auf Bundesebene die weiteren Massnahmen unter Einbezug der Kantone abgeleitet. Im Sinne der Vorsorge unterstützt der Regierungsrat zielgerichtete Massnahmen, die den Glyphosateinsatz reduzieren, ohne andere Ressourcen massgebend zu beeinträchtigen. Einen unkoordinierten,

kantonalen Alleingang in dieser Thematik erachtet er aber als nicht zielführend und rechtlich problematisch.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 246-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.933

Eingereicht am: 16.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Egger (Frutigen, glp)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Jost (Thun, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1460/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch Profis

Der Regierungsrat wird beauftragt, drei zusätzliche Wildhüter (je einer für jede der drei Aufsichtsregionen) anzustellen. Ziel ist es, dass wieder die Wildhüter Fangschüsse für angefahrene Wildtiere durchführen, womit auch die Fallwildverwertung wieder ermöglicht wird. Die drei Stellen sind beim Stab des Amts für Landwirtschaft und Natur (Lanat) und Amt für Naturförderung (ANF) einzusparen.

Begründung:

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei um Unfälle mit Wildtieren kümmern und verletzten Tieren den Gnadenschuss geben. Die kantonale Wildhut hat aufgrund der Kürzung ihres Stellenetats keine Kapazitäten mehr, die Fangschüsse selber durchzuführen. Diese Aufgabe übernehmen seither Kantonspolizisten, die für diese Aufgabe in einer Schnellbleiche geschult wurden.

Obschon die Polizisten diese Aufgabe sicher nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, sind sie nicht Profis im Erlegen von Wildtieren. Deshalb kann es vorkommen, dass Tiere unnötig leiden, was aus tierschützerischer Sicht mehr als fragwürdig ist. Die Wildhüter hingegen sind bes-

tens ausgebildet und im Gegensatz zu den Polizisten erfahren im Umgang mit angefahrenen und verletzten Tieren. Sie sind deshalb viel besser geeignet, um verletzte Tiere von ihren Leiden zu erlösen.

Weiter würde die Durchführung des Fangschusses durch die Wildhüter auch ermöglichen, dass die Fallwildverwertung von angefahrenen, aber noch lebenden Tieren wieder möglich wäre. Im Kanton Bern gibt es jährlich rund 1850 Kollisionen allein mit Rehen. Die heutige Situation ist als Verschwendung von wertvollen Lebensmitteln (Food Waste) zu betrachten.

Mit der Annahme dieser Motion könnte also das Postulat «Fallwildverwertung tolerieren» von Werner Moser, das vom Grossen Rat mit 88 zu 43 Stimmen angenommen wurde, umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In den Antworten auf die Interpellation 311-2013 „Verzicht auf Fallwildverwertung - Sparmassnahme oder Pseudo-Sparmassnahme“ und die Motion 040-2015 „Fallwildverwertung tolerieren“ hat der Regierungsrat bereits ausführlich begründet, weshalb auf die Fallwildverwertung verzichtet wird. An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert:

Seit dem 1. Juli 2013 wird bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren während der Nacht die Kantonspolizei aufgeboten. Die neue Regelung hat sich bewährt. Im Jahr 2014 wurden rund 400 Rehe oder nur ein Fünftel mit Fangschuss getötet. Bei diesem verwertbaren Fleisch handelt es sich nicht um hochwertige Nahrungsmittel. In allen anderen Fällen (rund 1450) wurden die Rehe totgefahren. Deren Fleisch ist nach Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, Anhang 7 Ziffer 3.1.11; SR 817.190.1) genussuntauglich und daher gesetzlich nicht verwertbar.

Die Neuorganisation der Wildhut sowie die Neuregelung beim Fallwild werden laufend optimiert. Zudem ist in Umsetzung der in der Märzsession 2015 als Postulat überwiesenen Motion 040-2015 vorgesehen, im Jahr 2016 eine Überprüfung durchzuführen. In diese Arbeiten soll auch das Anliegen der vorliegenden Motion einbezogen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 036-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.109

Eingereicht am: 27.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Reber (Schangnau, SVP)
Rösti (Kandersteg, SVP)
Moser (Landiswil, SVP)
Wyss (Wengi, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 208/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Fangschuss soll auch durch Jäger ausgeführt werden können

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen zu schaffen, damit künftig auch Jägerinnen und Jäger einen sogenannten Fangschuss ausführen können.

Begründung:

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei in der Nacht um die Aufgaben der Wildhut kümmern und insbesondere auch den sogenannten Fangschuss bei verletzten Tieren durchführen. Bis jeweils die Polizei vor Ort ist, vergeht zu viel Zeit. Die verunglückten Tiere müssen unnötig lange leiden. Praktisch in jedem Ort gibt es erfahrene und routinierte Jägerinnen und Jäger, die schnellstmöglich diesen Tieren den Gnadenschuss geben könnten. Diese Massnahme wäre für unseren Kanton auch kostengünstig. Sowohl die Kantonspolizei als auch die Wildhüter könnten entlastet werden. Zudem könnte der Forderung der überwiesenen Motion Moser «Fallwildverwertung tolerieren» entsprochen werden. Die Verwertung von Fallwild bedingt auch, dass verunfallte Tiere rasch erlöst werden. Diese Tiere müssen dann auch sofort ausgeweidet werden. Im Gegensatz zur Polizei haben die Jägerinnen und Jäger dazu die nötige Erfahrung.

Als Antwort auf eine entsprechende Interpellation vom 3.3.2015 hat der Regierungsrat festgehalten, dass eine solche Regelung der kantonalen und eidgenössischen Jagdgesetzgebung entgegensteht. Die entsprechende Verordnung des Bundes sieht aber vor, dass die Kantone speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern gestatten können, verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten. Die Kompetenzerteilung an die Jägerinnen und Jäger, um einen Fangschuss durchzuführen, müsste also möglich sein. In der Antwort auf die Motion «Fangschuss und Wildtierversorgung wieder durch Profis» hält der Regierungsrat fest, dass die Neuorganisation der Wildhut sowie die Neuregelung beim Fallwild laufend optimiert werden. In diesem Zusammenhang müsste nun auch das vorliegende Anliegen einbezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: 2016 soll - gemäss Aussage des Regierungsrates - die Fallwildverwertung überprüft werden. Deshalb müsste das vorliegende Anliegen miteinbezogen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Antwort auf die Interpellation 069-2015 „Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger“ hat der Regierungsrat ausführlich begründet, weshalb der Fangschuss ausserhalb der Jagdzeit nicht durch Jäger, sondern durch Polizeiorgane oder die Wildhut abgegeben werden muss. An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Die Neuorganisation der Wildhut sowie die damit verbundene Neuregelung beim Umgang mit Fallwild werden laufend optimiert. Zudem ist in Umsetzung der in der Märzsession 2015 als Postulat überwiesenen Motion 040-2015 vorgesehen, im Jahr 2016 eine Überprüfung der Neuorganisation der Wildhut durchzuführen. Dazu gehört auch die Überprüfung der heutigen Regelung betreffend Umgang mit Fallwild. Bei Verkehrsunfällen den Fangschuss durch Jägerinnen und Jäger durchführen zu lassen, ist jedoch aufgrund der klaren Bundesrechtsbestimmungen ausgeschlossen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 288-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1115

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 184/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag der Abteilung Naturförderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass sich die Abteilung Naturförderung (ANF) strikt an den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Lebensräume, Biotope, geologischen und botanischen Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung hält. Bei der ANF ist eine Stelle einzusparen, indem sie keine Geschäfte mehr bearbeitet, die schutzwürdige oder geschützte Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung betreffen.

Begründung:

Im Widerspruch zu Artikel 8, 16, 19, 27 und 29 des kantonalen Naturschutzgesetzes bearbeitet die ANF routinemässig Fälle, bei denen es um den Schutz von lokal bedeutenden Flächen und Objekten geht (Bäume, Hecken und Feldgehölze, artenreiche Wiesen, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Oberflächengewässer, Steinmauern usw.). Sie setzt damit ihre Prioritäten falsch.

Geht es um Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung (d. h. keine Flächen oder Objekte aus Inventaren des Bundes oder des Kantons betroffen), dann soll die ANF das Geschäft oder eine Anfrage zurückweisen oder an die betroffene Gemeinde weiterleiten. Die zuständige Bewilligungsbehörde soll in diesen Fällen bei der Gemeinde und nicht bei der ANF einen Fachbericht einholen, soweit dies überhaupt nötig ist. Die Gemeinden sind ohne weiteres in der Lage, dieser Aufgabe nachzukommen, z. B. unter Beachtung des – notabene vom Kanton genehmigten – Schutzzonenplans und des Baureglements. Das Vorkommen von bundes- oder kantonsrechtlich

geschützten Arten begründet übrigens nicht automatisch eine nationale oder regionale Bedeutung eines Lebensraums.

Nach Wegfall bzw. Abgabe der Naturschutzfälle mit lokaler Bedeutung kann die ANF unter Einsparung einer Stelle fristgerecht die wichtigen Geschäfte erledigen, bei denen es um schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung geht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bundesbeiträge für den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung angefordert und an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter weitergeleitet werden.

Antwort des Regierungsrates

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat lehnt die Motion sowohl aus rechtlichen als auch aus fachlichen Gründen ab.

Rechtliche Gründe

Die von den Motionären erwähnten Aufgaben werden durch den Fachbereich „Stellungnahmen + Beratung“ der ANF wahrgenommen. Dieser beurteilt die Gesetzeskonformität von Planungen und Vorhaben. Massgebend sind nicht ausschliesslich das von den Motionären erwähnte kantonale Naturschutzgesetz und die kommunalen Grundordnungen, sondern vor allem die übergeordnete Bundesgesetzgebung, d.h. das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die dazugehörigen Verordnungen.

Nach Artikel 18 NHG ist der Bund für die Biotope von nationaler Bedeutung zuständig, der Kanton für jene von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich. Werden auf Stufe Kanton Aufgaben z.B. an die Gemeinden delegiert, so verbleibt die Oberaufsicht beim Kanton. Die zuständige kantonale Stelle muss also gemäss Bundesrecht sicherstellen, dass auch bei Eingriffen in Objekte von lokaler Bedeutung Artikel 18 Abs. 1ter NHG korrekt angewandt wird. Im Kanton Bern ist die zuständige Stelle die Volkswirtschaftsdirektion (Artikel 14 NSchG) bzw. die ANF (Artikel 15 NSchG).

Die von den Motionären genannten Lebensräume können zudem alle von den Landwirten als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden – unabhängig davon, ob sie von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind. Für diese erhalten sie Beiträge nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV, z.B. BFF Q I, BFF Q II, Vernetzung, Landschaftsqualität). Bei temporären oder dauerhaften Eingriffen in die beitragsberechtigten Flächen muss der Kanton sicherstellen, dass die Beitragszahlungen an die Landwirte angepasst werden. Zuständig ist auch hier die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die ANF.

Nach Artikel 14 Absatz 3 NHV sind Lebensräume mit Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten schützenswert. Eingriffe sind also in jedem Fall nach Art. 18 Abs. 1ter NHG zu beurteilen. Welche Bedeutung ein Vorkommen konkret hat, ist im Einzelfall zu klären. Für die Beurteilung ist beispielsweise der Status der Art in den nationalen Roten Listen, in der Liste der national prioritären Arten sowie internationalen Artenschutzabkommen, wie z.B. der Berner Konvention,

massgebend. Artikel 14 Absätze 5 und 6 NHV weist den Kantonen hier unmissverständlich Aufgaben zu. Die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die ANF ist die zuständige Stelle im Kanton Bern. Weiter ist die ANF die Fachstelle für die Beurteilung von zehn verschiedenen Ausnahmebewilligungen nach Naturschutzrecht (Art. 7 NSchG, Art. 22 BewD).

Fachliche Gründe

Die im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 durch die BAK Basel durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass der Kanton Bern seiner Naturschutzfachstelle deutlich weniger Mittel zur Verfügung stellt als vergleichbare Kantone. Umso wichtiger ist die Prioritätensetzung. Im Fachbereich „Stellungnahmen + Beratung“ ist die Prioritätensetzung jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Sie kann den Zufluss von Dossiers nicht selbst steuern.

Regierungsstatthalterämter und Gemeinden schicken der ANF Vorhaben zur Beurteilung. Sie können sich dabei auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g und k des kantonalen Naturschutzgesetzes, Art. 3 des Koordinationsgesetzes und Art. 22 des Bewilligungsdekrets berufen. Auf die drei Vollzeitstellen des Fachbereichs kamen so in den letzten drei Jahren durchschnittlich über 800 Geschäfte pro Jahr. Dazu kommen zahlreiche weitere Anfragen für die Beratung von Gemeinden, Fachstellen und Leitbehörden. Vielen Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden fehlen die nötigen Ressourcen, beim Thema „Kommunaler Naturschutz“ häufig auch die fachlichen Kompetenzen und Grundlagen, um Fachberichte für Eingriffe in Objekte von lokaler Bedeutung zu erstellen.

Die von den Motionären angesprochene kommunale Grundordnung ist rechtlich und inhaltlich für die Beurteilung nicht ausreichend. Sie enthält nur die Grundeigentümer verbindlich geschützten Objekte. Ein aktuelles Inventar der nach Artikel 18 Absatz 1 und 1bis sowie Artikel 18b Absatz 2 NHG und Artikel 14 Absatz 3 NHV schützenswerten Objekte fehlt meist. Die Inventarisierung, aber auch die Beurteilung von Eingriffen bedingt entsprechendes Fachwissen. Das Risiko erfolgreicher Einsprachen steigt bei ungenügend abgeklärten Vorhaben erheblich, was zu längeren Verfahren und höheren Kosten führt.

Aufgrund fehlender Ressourcen und fehlender aktueller Grundlagen können sowohl Regierungsstatthalterämter, Gemeinden als auch die ANF ihren gesetzlichen Auftrag häufig nicht ausreichend wahrnehmen. Die von den Motionären geforderte Streichung einer Stelle bei der ANF würde deshalb ein seit langem bestehendes Vollzugsproblem noch weiter verschärfen.

Verteiler

- Grosser Rat



Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 33

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 33

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Antrag des Regierungsrates

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 3

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) Schutz des Kulturlands

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Fruchtfolgefleichen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgefleichen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) Schutz des Kulturlands

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

³ Streichen.

Antrag der Kommission

³ Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgefleichen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgefleichen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

³ Streichen.

Antrag der Kommission

³ Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Verzicht auf einen Absatz 3.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c* die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis *k* unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis *e* unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

⁶ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

⁷ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis *k* unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis *e* unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 98 Unverändert.

Antrag der Kommission

Art. 98 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Sie legen in einem Richtplan das Siedlungsgebiet mittels Siedlungsbegrenzungslinien, abgestimmt mit den benachbarten Regionen, fest. Sie tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 54 Absatz 2 umfassend Rechnung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

⁶ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

⁷ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5}Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 4. Februar 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*



Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 33

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 33

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Antrag des Regierungsrates

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 3

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) Schutz des Kulturlands

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) Schutz des Kulturlands

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

³ Streichen.

Antrag der Kommission

³ Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

³ Streichen.

Antrag der Kommission

³ Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Verzicht auf einen Absatz 3.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c* die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis *k* unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis *e* unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

⁶ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

⁷ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis *k* unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis *e* unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 98 Unverändert.

Antrag der Kommission

Art. 98 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Sie legen in einem Richtplan das Siedlungsgebiet mittels Siedlungsbegrenzungslinien, abgestimmt mit den benachbarten Regionen, fest. Sie tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 54 Absatz 2 umfassend Rechnung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

⁶ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

⁷ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5}Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 4. Februar 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 156/2016
Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-15.3
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Saldoüberschreitung DB III Nachkredit 2015

1 Gegenstand

Der budgetierte Kostenüberschuss im Saldo DB III der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde im Jahr 2015 um CHF 8'509'325 überschritten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags 2015 lagen lediglich eine Jahresrechnung seit dem Start der KESB im Jahr 2013 und damit eine unzureichende Erfahrungsbasis für eine präzise Budgetierung vor. Aufgrund breiterer Erfahrungswerte können die KESB ab dem Jahr 2016 genauere Budgets liefern.

Bereits in den Zusatzinformationen zum Nachtragskredit 2014 und in den unterjährigen Trendmeldungen haben die KESB darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2015 ein Nachtragskredit im Umfang von rund CHF 10 Mio anfallen dürfte. Verursacht wurde der Aufwandüberschuss zu 98% durch den übrigen Sachaufwand (+ CHF 25.7 Mio). Dieser umfasst die Massnahmenkosten, die den KESB in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags im Kindes- und Erwachsenenschutz entstehen und von ihnen kaum beeinflussbar sind.

Die wichtigsten Faktoren des Aufwandüberschusses bei den Massnahmenkosten sind:

- Rückwirkende Abgeltung der ausführenden Sozialdienste für Abklärungen und Mandatsführung im Auftrag der KESB im Rahmen der ZAV für das Jahr 2014 (+ CHF 3 Mio; vgl. RRB 1159/2015);
- Abgeltung der Sozialdienste im Rahmen der ZAV für das Jahr 2015 (+ 4 CHF Mio; vgl. RRB 1158/2015);
- Konsequente Verrechnung der Vollkosten durch die Institutionen an allen Standorten; dadurch zwar steigendes Ertragsvolumen bei den Rückforderungen, aber noch mehr steigendes Aufwandvolumen der vom Kanton vorfinanzierten Leistungen;
- ASP-Massnahme 5.4.f; Finanzierung der Übergangslösung für nicht-spitalbedürftige Personen, die sich in einer psychiatrischen Klinik befinden, jedoch nicht nach Hause entlassen werden dürfen;
- Zivilrechtlich angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Asylbereich;



- Pendenzenabbau bei der Genehmigung von Bericht und Rechnung und damit Mehraufwände sowie höhere Rückstellungen bei der Entschädigung für das Führen von Beistandschaften.

Die Überschreitung bei den Massnahmenkosten wird grösstenteils kompensiert durch Mehrerträge im Zusammenhang mit den KESB-Massnahmenkosten (+ CHF 17.6 Mio).

Ab dem Rechnungsjahr 2016 sind das Konto „Übriger Sachaufwand“ und die entsprechenden Ertragskonti in Objekte aufgeschlüsselt, womit genauere Analysen der einzelnen Faktoren von Aufwand- oder Ertragsüberschüssen möglich sein werden.

Beim Amt für Sozialversicherungen (PG 05.10.9101) wurden im DB IV Staatsbeiträge im Bereich Ergänzungsleistungen im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft, da das Wachstum tiefer ausgefallen ist als prognostiziert.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Einsparung
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden (KESB)	119'596'995 (Aufwandüberschuss)	8'509'325	
05.10.9101	Vollzug der Sozialversicherungen	525'781'591 (Aufwandüberschuss)		8'509'325

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 8'700'276

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle
- Finanzdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-15.3
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Saldoüberschreitung DB III Nachkredit 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand.....	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Kreditsumme und Produktgruppe.....	2
4	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe.....	2
5	Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung	3
6	Kreditart und Rechnungsjahr	3
7	Antrag.....	3

1 Gegenstand

Die Revision des ZGB zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Kanton Bern die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die bundesrechtlichen Anforderungen angepasst. Diese bundesrechtlichen Vorgaben hatten zur Folge, dass im Kanton Bern eine vollkommen neue Behördenorganisation aufgebaut werden musste. Die Kosten und Erträge in den ersten beiden Betriebsjahren konnten nur annäherungsweise geschätzt werden, und auch bei der Budgetierung des Jahres 2015 lag nur eine schmale Erfahrungsbasis vor. Die KESB werden ab dem Jahr 2016 aufgrund breiterer Erfahrungswerte genauere Budgets liefern können. Auch werden sie aufgrund einer inzwischen vorgenommenen Objektkontierung besser in der Lage sein, die einzelnen Faktoren des Aufwands- und Ertragsüberschusses im Zusammenhang mit den KESB-Massnahmenkosten zu quantifizieren.

Der budgetierte Kostenüberschuss im Saldo DB III der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde im Jahr 2015 um CHF 8'509'325 überschritten. Bereits in den Zusatzinformationen zum Nachtragskredit 2014 und in den unterjährigen Trendmeldungen haben die KESB darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2015 ein Nachtragskredit im Umfang von rund CHF 10 Mio anfallen dürfte. Verursacht wurde der Aufwandüberschuss zu 98% durch den übrigen Sachaufwand (+ CHF 25.7 Mio). Dieser umfasst die Massnahmenkosten, die den KESB in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags im Kindes- und Erwachsenenschutz entstehen und von ihnen kaum beeinflussbar sind.

Die wichtigsten Faktoren des Aufwandüberschusses bei den Massnahmenkosten sind:

- Rückwirkende Abgeltung der ausführenden Sozialdienste für Abklärungen und Mandatsführung im Auftrag der KESB im Rahmen der ZAV für das Jahr 2014 (+ CHF 3 Mio; vgl. RRB 1159/2015);
- Abgeltung der Sozialdienste im Rahmen der ZAV für das Jahr 2015 (+ 4 CHF Mio; vgl. RRB 1158/2015);
- Konsequente Verrechnung der Vollkosten durch die Institutionen an allen Standorten; dadurch zwar steigendes Ertragsvolumen bei den Rückforderungen, aber noch mehr steigendes Aufwandvolumen der vom Kanton vorfinanzierten Leistungen;
- ASP-Massnahme 5.4.f ; Finanzierung der Übergangslösung für nichtspitalbedürftige Personen, die sich in einer psychiatrischen Klinik befinden, jedoch nicht nach Hause entlassen werden dürfen;
- Zivilrechtlich angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Asylbereich;
- Pendenzenabbau bei der Genehmigung von Bericht und Rechnung und damit Mehraufwände sowie höhere Rückstellungen bei der Entschädigung für das Führen von Beistandschaften.

Die Überschreitung bei den Massnahmenkosten wird grösstenteils kompensiert durch Mehrerträge im Zusammenhang mit den KESB-Massnahmenkosten (+ CHF 17.6 Mio).

Beim Amt für Sozialversicherungen (PG 05.10.9101) wurden Staatsbeiträge im Bereich Ergänzungsleistungen im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft, da das Wachstum tiefer ausgefallen ist als prognostiziert.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

3 **Kreditsumme und Produktgruppe**

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Einsparung
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörden (KESB)	119'596'995 (Aufwandüberschuss)	8'509'325	
05.10.9101	Vollzug der Sozialversicherun- gen	525'781'591 (Aufwandüberschuss)		8'509'325

4 **Rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben

5 **Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung**

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 8'700'276

6 **Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit für das Jahr 2015

7 **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat den Antrag an den Grossen Rat, dem Nachkredit zuzustimmen.

Allfällige Rückfragen zu diesen Geschäften sind an Herrn Daniel Janett, Leiter ständiges Sekretariat der Geschäftsleitung KESB, Tel. 031 635 20 00, zu richten.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 201-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.826

Eingereicht am: 28.08.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 209/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) zu unterbreiten, welche die Befugnis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde klarstellt, hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahrs auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Weiterbeschäftigung gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) zu erteilen.

Begründung:

Die hauptamtlichen Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie der Generalstaatsanwaltschaft werden auf Amtsdauer gewählt (Art. 39 Abs. 1 PG). Falls das 65. Lebensjahr während der laufenden Amtsdauer vollendet wird, endet die Amtsdauer vorzeitig (Art. 14 Abs. 1 PG).

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 PG können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des Erreichens des 65. Lebensjahres beendet worden ist, jeweils auf ein Jahr befristet weiterbeschäftigt werden, dies höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Das GSOG enthält bezüglich einer solchen Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden sowie der Generalstaatsanwaltschaft keine Regelung.

Aus Sicht der Justizkommission kommt eine solche Zuständigkeit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und nicht der Wahlbehörde zu: Die Justizkommission ist die Aufsichtsbehörde für die Mitglieder der obersten Gerichtsbehörden sowie der Generalstaatsanwaltschaft (Art. 38 Bst. a PG; Art. 38 Abs. 4 GO) und erteilt diesen ausserdem die Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen (Art. 30 Abs. 2 Bst. a GSOG, Art. 38 Abs. 2 Bst. e GO). Damit kommen der Justizkommission bezüglich der Mitglieder der obersten Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft ähnliche Kompetenzen zu wie einer Anstellungsbehörde. Es erscheint deshalb sachgerecht, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass die Justizkommission bei hauptamtlichen Mitgliedern der obersten Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft für die Bewilligung zur Verlängerung der Amtsdauer nach Artikel 14 Absatz 2 PG zuständig ist. Aus den gleichen Überlegungen sind dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht je für die hauptamtlichen Mitglieder der von ihnen beaufsichtigten Gerichtsbehörden analoge Zuständigkeiten einzuräumen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann sich dem Anliegen der Justizkommission nach einer klaren Regelung zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses von hauptamtlichen Gerichtsbehörden bzw. der Generalstaatsanwaltschaft über die Amtsdauer hinaus anschliessen.

Er ist jedoch der Meinung, dass eine Lösung gefunden werden muss, die den Anliegen sämtlicher gewählter Behördenmitglieder gerecht wird. Zur Zeit ist eine Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 28. März 2006 (RGSt; BSG 152.321) im Gang, in dem auch eine Regelung über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen über das Pensionierungsalter hinaus vorgesehen ist. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, in diesem Zusammenhang auch eine sachgerechte Lösung für die Weiterbeschäftigung der übrigen Behördenmitglieder über das Pensionierungsalter hinaus zu prüfen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 205-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.840

Eingereicht am: 02.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 188/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme als Postulat



Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die «vertrauliche Geburt» gesetzlich zu regeln
2. die «anonyme Geburt» gesetzlich zu regeln
3. die Öffentlichkeit über die «vertrauliche Geburt» als Alternative zu Babyfenstern zu informieren

Begründung:

Innert kürzester Zeit wurden beim neu geschaffenen Babyfenster bereits zwei gesunde Babys abgegeben und damit wahrscheinlich deren Leben gerettet.

Babyfenster sind zweifellos eine Erfolgsgeschichte für verzweifelte Mütter, denn insgesamt wurden in der Schweiz bisher 13 Babys abgegeben (9 in Einsiedeln, 2 in Olten und 2 in Bern) und damit gerettet. Gleichzeitig gilt es jedoch, weitere Alternativen anzubieten, und hier drängt sich z. B. die «vertrauliche Geburt» geradezu auf.

Bei einer sogenannt «vertraulichen Geburt» kann die Frau nach einer unerwünschten oder verdrängten Schwangerschaft in einem Spital entbinden und das Kind zur Adoption freigeben. Im Unterschied zur anonymen Geburt gibt sie ihre Identität nach der Entbindung bekannt. Die Angaben werden diskret in einem Umschlag abgelegt. Die Geburt wird nicht öffentlich gemacht, und der Vater des Kindes wird nicht informiert.

Kaum eine Frau weiss heute, dass sie in einer Notlage eine «vertrauliche Geburt» oder aber auch eine «anonyme Geburt» wählen könnte. Die vertrauliche Geburt wird in der Not Mutter und Kind gerechter.

Bei der vertraulichen Geburt wird der Mutter im Spital und danach ein weitgehender Datenschutz gewährt. Trotzdem sind ihre Daten erfasst, das Kind kann seine Herkunft später erfahren.

Bei der anonymen Geburt werden keinerlei Angaben hinterlassen, das Kind kann seine Eltern also nicht ausfindig machen.

Beides ist an Schweizer Spitälern offenbar schon Realität, wie Daniel Surbek, Co-Direktor der Frauenklinik am Berner Inselspital, sagt: In ungefähr einem Fall pro Jahr verlasse die Mutter nach der Geburt das Spital, ohne jede Identitätsangabe zu hinterlassen. Surbek hält z. B. eine Legalisierung der anonymen Geburt für sinnvoll, wie sie Nachbarländer kennen. In Frankreich ist die anonyme Geburt ausdrücklich erlaubt, in Deutschland durch eine Gesetzeslücke gestattet.

Der Kanton Bern kann hier mit gutem Beispiel vorangehen und mithelfen, Leben zu retten und Geburten eine Chance zu geben.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, als Alternative zum bestehenden Angebot der Babyfenster für schwangere Frauen in ausweglosen Notsituationen, die vertrauliche Geburt gesetzlich zu regeln und öffentlich bekannt zu machen. Zudem wird die Legalisierung der anonymen Geburt gefordert.

Die vertrauliche Geburt bezeichnet eine Entbindung im Spital, bei der durch besondere Diskretion gesichert wird, dass das Umfeld der Frau von der Tatsache der Geburt nichts erfährt. Die Frau kann ihr Kind geschützt und unter medizinischer Betreuung im Spital zur Welt bringen und gleichzeitig ihre Identität nach innen und aussen geheim halten. Die Frau muss zwar ihre Personalien vollständig bekannt geben, erhält aber während der gesamten Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen (z.B. vor- und nachgeburtliche psychosoziale Beratung oder medizinische Betreuung) ein Pseudonym.

Die vertrauliche Geburt ist von der anonymen Geburt zu unterscheiden. Die Identität der Frau bleibt bei der anonymen Geburt aus verschiedenen Gründen unbekannt und das Spital kann seine Meldepflicht nicht erfüllen. Die anonyme Geburt ist illegal. Trotzdem kann es vorkommen, dass ein Spital aufgrund seiner Aufnahmepflicht die Geburt einer schwangeren Frau mit einsetzenden Wehen medizinisch betreut, ohne vorher die Personalien aufgenommen zu haben. Wenn diese Frauen das Spital unmittelbar nach der Geburt verlassen, bleibt die Identität der Mutter unbekannt. Gemäss einer Umfrage des Kantonalen Jugendamts (KJA) sind im Kanton Bern zwischen 2010 und 2013 keine anonymen Geburten vorgekommen.

Der Kanton Bern beschäftigt sich seit Längerem mit der Thematik der vertraulichen Geburt als Alternative zum anonymen Hinterlassen des Neugeborenen. Insbesondere seit der Einrichtung des ersten Babyfensters im Lindenhofspital und aufgrund der Antwort des Bundesrates auf die

Interpellation Meier-Schatz (13.3418) stellte sich die Frage nach der Häufigkeit und der konkreten Praxis vertraulicher Geburten im Kanton Bern. Die Umfrage des KJA hat ergeben, dass zwischen 2010 und 2013 elf Frauen im Kanton Bern ihr Kind vertraulich zur Welt gebracht haben. Zur Klärung der sicheren Handhabung der vertraulichen Geburt durch sämtliche Akteure (Spital, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Zivilstandsamt) und zur Gewährleistung der Abläufe wurde unter Federführung des KJA und Einbezug der relevanten Akteure als Orientierungshilfe ein Merkblatt erstellt. Bereits der Prozess der gemeinsamen Entwicklung dieses Merkblattes hat die Sensibilisierung bei den Behörden und die koordinierte Zusammenarbeit positiv befördert.

Die vertrauliche Geburt wurde im Kanton Bern von Schwangeren in nahezu unlösbaren, konflikthaften Lebenssituationen beansprucht. Aus einer Studie aus Deutschland zu den Hintergründen und Motiven für die anonyme Kindesabgabe geht hervor, dass die betroffenen Mütter vergleichbare, problematische Konstellationen aufweisen: komplizierte Beziehungsdynamiken, soziale Notsituationen, Druck durch die Familie oder das soziale Umfeld, kulturelle oder religiöse Werte oder akute psychische und physische Überforderungssituationen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vertrauliche Geburt sowohl das Recht des Kindes wahrt, seine Herkunft zu erfahren, als auch das Interesse der Frau, ihre Identität zu schützen. Ausserdem ermöglicht das Angebot der vertraulichen Geburt eine medizinisch betreute Entbindung und anonyme, vor- und nachgeburtliche psychosoziale Beratung. Diese hat bei den betroffenen Frauen im Kanton Bern zumeist zur Lösung des Konflikts beigetragen und den Entscheid für ein Leben mit dem Kind positiv beeinflusst.

Zu den einzelnen Forderungen der Motion wird wie folgt eingegangen:

Ziffer 1:

Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Meier-Schatz (13.3418) werden die gesetzlichen Grundlagen für vertrauliche Geburten auf Bundesebene als genügend erachtet. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) haben Spitäler eine allgemeine Aufnahmepflicht und laut Strafgesetzbuch (StGB; SR 310.0) stehen die Gesundheitsfachpersonen unter Schweigepflicht. Infolgedessen ist auch die anonyme Beratung gewährleistet. Im KVG sind zudem die Finanzierung der besonderen Leistung bei Mutterschaft und die Pflege des Neugeborenen bei gleichzeitigem Aufenthalt der Mutter gesichert. Die Identität der Mutter ist jedoch aufgrund der Meldepflicht (ZStV; SR 211.112.2) in jedem Fall festzustellen.

Der Kanton Thurgau hat kürzlich als erster Kanton die eidgenössischen Bestimmungen zur Aufnahmepflicht und zur Meldepflicht in Bezug auf das Angebot vertraulicher Geburten konkretisiert. Im Kanton Thurgau ist die vertrauliche Geburt untrennbar mit der Freigabe zur Adoption verknüpft, und die Geburt wird nicht veröffentlicht.

Der Regierungsrat befürwortet eine Überprüfung der kantonalen Erlasse, die mit Blick auf die Gewährleistung vertraulicher Geburten im Kanton Bern angepasst werden müssten. Bereits festgestellt wurden rechtliche Lücken betreffend die Finanzierung von spezifischen Leistungen, z.B. die Frage von Einzelzimmern im Wochenbett oder des Aufenthalts des Säuglings im Spital bis zur Fremdunterbringung.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die nach geltendem Recht entwickelte Praxis der vertraulichen Geburt erst durch die Schaffung spezifischer Grundlagen die notwendige Legimitation erhält, wobei er prüfen wird, welche rechtlichen Grundlagen zu schaffen sind.

Antrag: Annahme als Postulat

Ziffer 2:

Nach dem Prinzip der Aufnahmepflicht wird die Schwangere bei der anonymen Geburt im Spital medizinisch begleitet, ohne dass sie ihre Personalien bekannt gibt. Anonyme Geburten sind gesetzeswidrig und strafbar. Die anonyme Geburt verstösst sowohl gegen Art. 119 Abs. 2 lit. g der Bundesverfassung resp. das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung wie auch gegen Art. 34 und 35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, wonach die Geburt und die Namen von Mutter und Kind innert dreier Tagen zu melden sind. Kommt dazu, dass mit der anonymen Geburt das Recht des Kindes auf Identität, gestützt auf Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verletzt wird. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts hat der Kanton Bern nicht die Kompetenz, die anonyme Geburt zu legalisieren.

Antrag: Ablehnung

Ziffer 3:

Es ist davon auszugehen, dass die wenigsten Schwangeren in Notlagen wissen, dass sie erstens ein Recht auf (anonyme) psychosoziale und medizinische Beratung und zweitens einen Anspruch auf die medizinische Leistung der Geburtshilfe (in Spitälern mit Aufnahmepflicht) haben.

Um zu verhindern, dass schwangere Frauen in Not ihr Kind ohne medizinische Betreuung und ohne vorgängige psychosoziale Beratung zur Welt bringen und dadurch das Leben des Kindes und sich selbst gefährden, braucht es eine gute Vernetzung zwischen den bestehenden Beratungsangeboten und vermehrt Öffentlichkeitsarbeit. Erfordert wird auch ein niederschwelliger Zugang zu allgemein verständlichen Informationen betreffend Ablauf der vertraulichen Geburt. Nicht zu unterschätzen ist der finanzielle und personelle Aufwand, den eine solche Informationskampagne erfordert. Die genauen Modalitäten müssten mit Blick auf die finanziellen und personellen Konsequenzen vertieft geprüft werden.

Antrag: Annahme als Postulat

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 236-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.897

Eingereicht am: 09.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 189/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme
Ziffer 3: Ablehnung



Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Lösung durchzusetzen oder vorzuschlagen, damit ein «Vermögensverzicht» bei der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen nicht dazu führen kann, dass die Sozialhilfe anschliessend ausfinanzieren muss
2. hierbei zu prüfen, ob die Verwandtenunterstützungspflicht bei jeglichem Vorbezug von Erbteilen im Kanton Bern strenger geregelt wird
3. hierbei zu prüfen, ob eine Schenkung, ein Übertrag oder ein Kauf von Eigentum im Kanton Bern mindestens zu gültigen Verkehrswerten zu erfolgen hat, da diese Werte bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen dem Vermögen auch bei einem Verzicht angerechnet werden

Begründung:

Sozialhilfemissbrauch beschränkt sich nicht bloss auf vielzitierte Umstände, dass z. B. Bezügerinnen und Bezüger eine Untervermietung nicht angeben, einen Verdienst durch eine Arbeitsstel-

le nicht korrekt ausweisen oder sich gegen eine Reintegration in das Erwerbsleben durch Nichtkooperation stemmen. Sozialhilfemissbrauch oder zumindest eine Verletzung des Rechtsempfindens geschieht aus Sicht der Einreichenden auch bei Vermögensverzicht von älteren Menschen, der die Sozialdienste im Kanton Bern immer wieder beschäftigt.

Immer öfter kommt es vor, dass vermögende Menschen ihr Eigentum durch einen Übertrag, eine Schenkung oder einen Verkauf unter den Verkehrswerten an mögliche Erben oder Dritte verschreiben lassen. Dieser sogenannte «Vermögensverzicht» hat Einfluss auf die Berechnung von Ergänzungsleistungen, sollten diese zur Finanzierung der laufenden Ausgaben (zum Beispiel bei einem Pflegeheimaufenthalt) auf Gesuch hinzugezogen werden müssen. Wenn eine Person auf Vermögenswerte verzichtet (Erbvorbezug, Schenkung, Verkauf zu einem Vorzugspreis usw.), so hat dies auf die Zusatzleistungsberechnung einen Einfluss. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, wie viele Jahre die Übertragung der Vermögenswerte zurückliegt. Wird ein Verzicht festgestellt, muss das Vermögen so angerechnet werden, wie wenn es noch vorhanden wäre. Allerdings wird eine Amortisation von jährlich 10 000 Franken zugestanden.

Verschenkt somit eine Person ihr Haus, das einen Verkehrswert von 500 000 Franken hatte, zehn Jahre vor Einzug in ein Pflegeheim, so werden zur Vermögensberechnung der EL immer noch 400 000 Franken an Vermögen angerechnet, das aber faktisch oder liquid nicht vorhanden ist. Um unter die Freibetragsgrenze für den EL-Bezug von 60 000 Franken Vermögen zu kommen, wären somit weitere 34 Jahre an Amortisation notwendig.

Wenn die Ergänzungsleistungen die Differenz von höheren Ausgaben zu Einnahmen wie AHV, Pensionskasse und Krankenkasse nicht übernehmen und diese Differenz auch nicht (freiwillig) von Verwandten übernommen wird, so kann die Sozialhilfe angerufen werden. Diese ist per Gesetz verpflichtet, die wirtschaftliche Deckungslücke der Antragstellerinnen und Antragsteller mittels Sozialhilfe zu entrichten.

Die Sozialdienste klären hierbei die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss ZGB ab:

Art. 328 ¹ Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Unterstützungspflichtig ist (bloss), wer ein steuerbares Einkommen inkl. Vermögensverzehr von über 120 000 Franken pro Jahr (Verheiratete: 180 000 Franken) erzielt. Ein Vermögensvorbezug oder eine (teilweise) Schenkung von Vermögenswerten unter den Verkehrswerten werden bei der Verwandtenunterstützungspflicht nicht sonderlich berücksichtigt.

Somit kommt es heute vor, dass Rentnerinnen und Rentner durch die Sozialhilfe und damit durch die Allgemeinheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziell unterstützt werden, obschon Vermögen vorhanden ist oder zumindest vorhanden war.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Ziffern der Motion wie folgt Stellung:

Ziffer 1

Die Berechnung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)¹. Demnach wird bei den anerkannten Einnahmen das Vermögen insofern berücksichtigt, als ein Teil des Vermögens als Vermögensverzehr anzurechnen ist (Art. 11 Abs. 1 Bst. g ELG). Die Vermögensfreibetragsgrenze für den EL-Bezug liegt bei alleinstehenden Personen bei CHF 37 500 und bei Ehepaaren bei CHF 60 000. Gehört der EL-Bezügerin oder dem EL-Bezüger oder einer Person, die in die EL-Berechnung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der CHF 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG). Die Bewertung des Vermögens wird in Artikel 17 der Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV)² geregelt. Demnach ist das anrechenbare Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten (Art. 17 Abs. 1 ELV). Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht vorliegt, massgebend (Art. 17 Abs. 5 ELV).

Das Bundesrecht legt in diesem Zusammenhang ebenfalls fest, dass und wie ein Vermögensverzicht bei der Berechnung des EL-Anspruchs berücksichtigt werden muss (Art. 11 Abs. 1 Bst. g ELG). Wie in der Motion dargelegt, wird der Vermögenswert, auf den verzichtet worden ist, jährlich um CHF 10 000 vermindert (Art. 17a ELV). Der verbleibende Teil wird, wie eingangs dargelegt, als hypothetisches Vermögen in die EL-Berechnung übernommen. Dies führt in Fällen, in denen auf ein Vermögen verzichtet worden ist, dazu, dass ein Vermögensverzehr als Einnahme berücksichtigt wird, welcher wegen des Verzichtes in der Realität nicht vorhanden ist. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass bezüglich des EL-Anspruchs eine Gleichbehandlung mit jenen Personen erfolgt, die nicht auf Vermögenswerte verzichtet haben.

Diese bundesrechtlichen Bestimmungen sind für die Kantone verbindlich. Es besteht deshalb bei der EL hinsichtlich der Berücksichtigung eines Vermögensverzichts kein Spielraum für anderslautende kantonale Bestimmungen.

Ziffer 2

Die Ziffer 2 der vorliegenden Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Verwandtenunterstützung betrifft nur Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern; Art. 328 ZGB). Weiter entfernte Verwandte fallen nicht darunter. Weder unterstützungspflichtig noch -berechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie versch-

¹ SR 831.30

² SR 831.301

wägrte Personen. Die Kantone sind nicht berechtigt, den Kreis der unterstutzungspflichtigen Personen auszudehnen (Bundesgerichtsurteil 1P.254/2002).

Wie in der Motion erwähnt, sind nur diejenigen Verwandten unterstutzungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Eine solche liegt gemäss den SKOS-Richtlinien vor, wenn das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr über CHF 120'000 für Alleinstehende, CHF 180'000 für Verheiratete und CHF 20'000 pro Kind liegt. Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende CHF 250'000, Verheiratete CHF 500'000, pro Kind CHF 40'000) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden. In der Sozialhilfe im Kanton Bern wird diese Berechnungsart angewendet. Der Regierungsrat erachtet die genannten Beträge allerdings als recht hoch. Sie sollen in Fällen des Vermögensverzichts überprüft und herabgesetzt werden. Es ist in der Tat stossend, wenn Schenkungen, der Übertrag und der Kauf von Eigentum absichtlich unter dem Verkehrswert erfolgen, um schneller an öffentliche Gelder zu gelangen.

Allerdings können Verwandtenbeiträge nicht mittels Beschluss der Sozialhilfebehörden von den Verwandten eingefordert werden. Im Streitfall hat das kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger; ZUG³) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB).

Ziffer 3

Eine Schenkung, ein Übertrag oder ein Kauf von Eigentum unter dem Verkehrswert erfolgt in der Regel vor dem Bezug von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe. Eine Bestimmung, wonach im Kanton Bern kein Übertrag oder Kauf von Eigentum unter dem Verkehrswert erfolgen darf, müsste folglich für sämtliche Personen im Kanton Bern gelten. Dies würde gegen die Eigentumsfreiheit (Art. 26 Bundesverfassung; BV⁴) verstossen und wäre somit verfassungswidrig. Zudem handelt es sich bei den Bestimmungen über die Schenkung, den Übertrag und den Kauf von Eigentum um Zivilrecht. Im Bereich des Zivilrechts darf nur der Bund Bestimmungen aufstellen (Art. 122 BV). Die Kantone dürfen nur in jenen Bereichen des Zivilrechts eigene Regelungen festlegen, in denen sie vom Bund ausdrücklich ermächtigt worden sind (Art. 5 ZGB). Im Bereich der Schenkungen, des Übertrags oder des Kaufs von Eigentum hat der Bund den Kantonen keine Gesetzgebungskompetenz gegeben. Der Kanton Bern ist aus diesen Gründen nicht befugt vorzuschreiben, dass ein Übertrag oder ein Kauf von Eigentum nur zu mindestens dem Verkehrswert erfolgen darf. Ein Vermögensverzicht ist auf die in den Ziffern 1 und 2 beschriebene Weise zu berücksichtigen.

Verteiler

- Grosser Rat

³ SR 851.1

⁴ SR 101

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 264-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1038

Eingereicht am: 30.10.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 141/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Welche Legitimation hat die Zeitschrift reformiert.?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten betreffend die Zeitschrift **reformiert.** zwischen dem Verein reformiert., dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und den reformierten Kantonalkirchen zu klären
2. Gemeinden und alle Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, dass **reformiert.** eine rechtlich, finanziell und redaktionell selbstständige Zeitschrift ist, bei der weder der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) noch die Kirchgemeinden ein Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht haben
3. dafür zu sorgen, dass jede Kirchensteuern zahlende Person selber entscheiden darf, ob sie diese Zeitschrift abonnieren will oder nicht – das bedeutet, dass der Automatismus gestoppt werden muss
4. darauf hinzuwirken, dass jede Kirchgemeinde die Kosten für diese Zeitschrift transparent macht und gleichzeitig Vorschläge für einen anderen Einsatz dieser Gelder macht

Begründung:

Schweizweit werden 12 Mal im Jahr 719 932 Exemplare der Zeitschrift **reformiert.** an Leserinnen und Leser verteilt, also insgesamt 8 639 184 Exemplare. Die Herstellung und der Versand der Zeitschrift **reformiert.** kostet schweizweit ca. 12 Millionen Franken an Kirchensteuern. Auch Leserinnen und Leser, die nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind, erhalten **reformiert.** zugestellt. Viele Bürgerinnen und Bürger lesen die zugesandten Exemplare kaum, interessieren sich nur für die Gemeindeseiten, und viele finden, dass die Politik sich hier endlich einschalten sollte. Denn die automatische Zustellung der Zeitschrift **reformiert.** ist ein riesiger Verschleiss an finanziellen Ressourcen und ein ökologischer Unsinn für die evangelischen Kirchen der Schweiz, aber auch unseres Kantons.

Die meisten Leserinnen und Leser meinen, dass **reformiert.** die offizielle Zeitschrift der evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz sei, weil **reformiert.** sich unter dem Label «Evangelisch-reformierte Zeitung für die deutsche und rätoromanische Schweiz» verkauft. Doch Recherchen ergeben, dass sowohl der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) als auch die reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jegliche Verantwortung betreffend **reformiert.** folgendermassen zurückweisen: «**Reformiert.** ist nicht die «Hauszeitung» der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Vielmehr ist **reformiert.** rechtlich, finanziell und redaktionell selbständig». Und tatsächlich, wenn die Zeitschrift nicht gekennzeichnet wäre mit «Evangelisch-reformierte Zeitung für die deutsche und rätoromanische Schweiz», könnte davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Zeitung einer politischen Partei handeln würde. Als auflagenstärkste Zeitschrift der Schweiz besitzt die Zeitschrift Macht, die sie zum Guten oder zum Schlechten einsetzen kann. Bei der Durchsicht der Themen der Leitartikel für das Jahr 2014 (Religionsunterricht im LP 21; Nein zur Initiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache»; Exit-Offensive für den Altersfreitod; Stell dir vor, es gäbe keine Kirchen mehr; Asyl für in Afrika verfolgte Homosexuelle; Wenn der Rabbiner dem Imam den Steilpass gibt, Fussballclub Religionen; Gegen das Ja zur Pädophilen-, Minarett-, Ausschaffungs- und Verwahrungsinitiative; Für «faire» Handys; Aufbereitung der Verdingkinderfrage; Bevölkerung will Alterssuizid erlauben; Gegen die Ecopop-Initiative; Gegen die Initiative «Landesrecht vor Völkerrecht»), muss aber leider festgestellt werden, dass Andersdenkende verunglimpft, diffamiert und beleidigt werden.

Für das Mitteilungsorgan der evangelischen Kirche gelten jedoch unseres Erachtens andere Massstäbe, als für eine Parteizeitung. Es hat sich jeglicher Parolenfassung zu enthalten und – wenn es sich überhaupt zu Abstimmungsvorlagen äussert – Pro und Contra ausgewogen und sachlich darzulegen und sich jeden Kommentars dazu zu enthalten. Die Mitglieder der evangelischen Landeskirche setzen sich aus Menschen jeglicher politischer Couleur zusammen. Sie alle sind nicht schlechter oder besser, weil sie politische Entscheidungen anders treffen als ein Redaktor von **reformiert.**

Es zeigt sich daher, dass die Legitimation der Zeitschrift **reformiert.** einzig durch die Gemeinde-seite gegeben ist. Diese Informationen für die einzelnen Gemeinden könnten aber problemlos in die bestehenden Gemeindeblätter integriert werden.

Es sollte unbedingt Transparenz geschaffen werden, damit Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger als Kirchensteuerzahlerinnen und -zahler auch bestimmen können, ob sie **reformiert.** abonnieren wollen oder die Kirchensteuer für ein anderes Projekt einsetzen möchten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Einleitende Bemerkungen

Dem Verein „reformiert.“ gehören die vier Vereine „reformiert.Aargau“, „reformiert.Bern | Jura | Solothurn“, „reformiert.Graubünden“ und „reformiert.Zürich“ an. Nicht Mitglied des Vereins ist der Schweizerische Evangelische Kirchenbund. Die vier Mitglieder geben Zeitungen heraus, die den gleichen Namen wie sie selbst tragen, wobei der Verein „reformiert.“ die Herausgabe koordiniert (vgl. zum Ganzen: www.reformiert.info).

Mitglieder des Vereins „reformiert.Bern | Jura | Solothurn“ sind die Kirchgemeinden, welche die Zeitschrift als Gemeindeblatt abonniert haben, der reformierte Synodalverband Bern-Jura-Solothurn und der evangelisch-reformierte Pfarrverein des Kantons Bern. Auch wenn es sich beim Verein um eine unabhängige, privatrechtliche Organisation handelt, so kann die Zeitschrift aus der Sicht des Bürgers und unter dem Gesichtswinkel des Stimmrechts nicht als rein private Zeitung betrachtet werden. Sie hat vielmehr einen offiziellen Charakter, zumal sie durch Kollektivabonnemente breit zugestellt, als Mitteilungsblatt der Kirchgemeinden verwendet und durch Kirchensteuern finanziert wird. Insofern müssen sich die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern und die Kirchgemeinden, die „reformiert.“ abonniert haben, umstrittene Artikel mit politischen Aussagen zurechnen lassen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 1992 in BGE 118 Ia 259 E. 4c).

Der Regierungsrat hat in einem Beschwerdeentscheid vom 21. September 1994 entschieden, dass politische Stellungnahmen von Organen und Repräsentanten einer Landeskirche den innerkirchlichen Angelegenheiten zuzurechnen sind (BVR 1995 S. 249). Konkret hielt der Regierungsrat fest (S. 255 f.): „Ausgehend davon, dass - wie der Regierungsrat schon früher bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen festgehalten hat (...) - politische Stellungnahmen den innerkirchlichen Angelegenheiten zuzurechnen sind, hat sich die Kirche im Gegensatz zu den staatlich-öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht am Grundsatz der innenpolitischen Neutralität zu orientieren. Trotz staatlicher Anerkennung müssen sich die Kirchen vom Staat nicht auf politische Abstinenz, Stillhalten oder Neutralität verpflichten lassen. Die Kirche ist den ethischen Grundhaltungen der christlichen Botschaft verpflichtet. Daraus können sich bei politischen Stellungnahmen Einseitigkeiten ergeben. Diese Bereiche können vom staatlichen Recht nicht kontrolliert werden. Nehmen Organe oder Repräsentanten der Kirche öffentlich zu politischen Fragen Stellung, so können sie vom Staat nicht anders behandelt werden als alle übrigen Gruppierungen oder Einzelpersonen in unserem Gemeinwesen. Ihre Äusserungen und Handlungen stehen deswegen auf derselben Stufe wie diejenigen anderer am politischen Prozess beteiligter sozialer Kräfte. Weder geniessen die Kirchen aufgrund ihrer besonderen Stellung unter den gesellschaftlichen Zusammenschlüssen einen grösseren Schutz, noch dürfen sie in ihren gesellschaftspolitischen Aktivitäten - etwa infolge ihrer gewissensbindenden Autorität - im Rahmen der Kirchenaufsicht stärker eingeschränkt werden als andere am politischen Geschehen teilhabende Verbände (...). Die Kirchen haben demnach die Möglichkeit, mit allen Mitteln des demokratischen Rechtsstaates ihre Anliegen in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einzubringen.“

Zu Ziffer 1:

Wie einleitend erwähnt, müssen sich weder die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden noch die Zeitung „reformiert.“ politischen Stellungnahmen enthalten. Es wäre deshalb an der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten mit dem Verein „reformiert.“ zu klären, wenn sie sich dessen politische Stellungnahmen nicht zurechnen lassen wollten. Die Umsetzung des in Ziffer 1 formulierten Auftrags hätte hingegen eine unzulässige Einmischung des Kantons in die inneren Angelegenheiten der Kirche zur Folge.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Zeitung „reformiert.“ nicht das offizielle Mitteilungsorgan der bernischen Kirchgemeinden ist. Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden gelten vielmehr die von den Einwohnergemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger (Art. 49c Abs. 3 des Gemeindegesetzes; BSG 170.11).

Zu Ziffer 2:

Informationskampagnen des Staates sind nur zulässig, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Information besteht. Der Regierungsrat kann kein solches Interesse an einer Information der Bevölkerung über die Rechtstellung des Vereins „reformiert.“ erkennen. Interessierte können sich jederzeit die notwendigen Informationen leicht unter www.reformiert.info beschaffen. Das Impressum der Zeitung verweist explizit auf diese Homepage. Im Übrigen sind diejenigen bernischen Kirchgemeinden, welche die Zeitung „reformiert.Bern | Jura | Solothurn“ als Gemeindeblatt abonniert haben, Mitglied des gleichnamigen Vereins, so dass sie durchaus über ein gewisses Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht verfügen.

Zu Ziffer 3:

Kirchgemeinden verfügen über Gemeindeautonomie. Sie entscheiden somit autonom, ob sie „reformiert.“ abonnieren und ob sie dieses im Streuversand (unadressierte A-Sendung offiziell: Zustellung an alle Haushalte und Privatkundenpostfächer inkl. Briefkästen und Postfächer mit Aufkleber «Stopp keine Werbung») oder adressiert nur an ihre Mitglieder zustellen wollen. Insofern kann der Regierungsrat den in Ziffer 3 formulierten Auftrag nicht umsetzen.

Hingegen kann sich jedes Mitglied einer Kirchgemeinde mit demokratischen Mitteln gegen die Zustellungsart zur Wehr setzen. Zudem kann jede Person, der „reformiert.“ gegen ihren Willen zugestellt wird, bei der Aboverwaltung des Vereins „reformiert.Bern | Jura | Solothurn“ verlangen, dass ihr Name auf eine Negativliste der Post gesetzt wird, so dass sie „reformiert.“ nicht mehr erhält.

Zu Ziffer 4:

Jede bernische Kirchgemeinde legt alljährlich im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung sowohl über ihr Budget als auch über ihre Rechnung öffentlich Rechenschaft ab. Für ihre Rechnungsführung unterstehen die Kirchgemeinden den Regeln der bernischen Gemeindegesetzgebung sowie der Aufsicht durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Jedes Mitglied kann überdies jederzeit in sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege ihrer Kirchgemeinde Einsicht nehmen. Die Transparenz über die Mittel ist also vollumfänglich gewährleistet.

Der Regierungsrat kann im Lichte der Gemeindeautonomie von den Kirchgemeinden nicht verlangen, dass sie Vorschläge für einen anderen Einsatz der für „reformiert.“ eingesetzten Gelder machen. Die Kirchgemeinden entscheiden autonom, wozu sie ihre Steuergelder einsetzen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 195-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.725

Eingereicht am: 30.07.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 81/2016 vom 27. Januar 2016
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Übersicht der Kommissionen im Kanton Bern

Im Zuge der Parlamentsrechtsreform wurden die grossrätlichen Kommissionen neu in Aufsichts- und Sachbereichskommissionen eingeteilt. Weiter sind im «Verzeichnis der Organe des Grossen Rates» sämtliche Kommissionen gemäss Art. 19 GRG aufgelistet. Zudem zeigt die Liste der «Kommissionen der Zentralverwaltung», welche Kommissionen für die jeweiligen Direktionen oder für die Staatskanzlei arbeiten.

Bekannt sind mir weiter die Begleitgruppe KESB und die kantonale Integrationskommission.

Um die Übersicht zu komplettieren, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es darüber hinaus noch weitere Kommissionen bzw. Begleitgruppen?
2. Wenn ja, welche?
3. Um welche Kommissionen bzw. Begleitgruppen handelt es sich?
4. Wem sind sie unterstellt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 - 3

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen parlamentarischen Kommissionen als Organe des Grossen Rates (Art. 19 Abs. 1 Bst. e des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013; GRG) und Verwaltungskommissionen. Die parlamentarischen Kommissionen des Grossen Rates sind in den Artikeln 25ff. des Grossratsgesetzes geregelt. Dazu gehören die ständigen Kommissionen: die drei Aufsichtskommissionen (FiKo, GPK und JuKo), die Kommission für Staatspolitik und Ausenbeziehungen (SAK) und die derzeit vier Sachbereichskommissionen (BiK, GSoK, BaK und SiK) gemäss Artikel 40 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013. Ausserdem sieht die Parlamentsgesetzgebung in Artikel 98 GRG eine Redaktionskommission vor, die aus Ratsmitgliedern und Fachleuten aus den Bereichen Recht und Sprache besteht. Schliesslich kann der Grosse Rat bei Bedarf besondere Kommissionen einsetzen.

Die Verwaltungskommissionen (bzw. die durch die Zentralverwaltung geführten Kommissionen) stützen sich teilweise auf spezifische Bestimmungen des jeweiligen Sacherlasses sowie auf die allgemeine Grundsatznorm von Artikel 37 des Organisationsgesetzes vom 20. Juni 1995 (OrG). Danach können der Regierungsrat und die Direktionen bzw. die Staatskanzlei Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. Diese spezialgesetzlich oder in Artikel 37 OrG geregelten Kommissionen sind grundsätzlich nicht befristeter Natur, sondern auf unbestimmte Zeit oder zumindest eine gewisse Dauer angelegt. Aus Gründen der Transparenz beabsichtigt der Regierungsrat, die auf unbefristete Zeit eingesetzten Fachkommissionen künftig noch konsequenter als bisher durch einen Spezialerlass zu installieren. Daneben sind die Behörden aller Stufen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung selbstredend befugt, punktuelle Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen einzusetzen (z. B. sog. Begleitgruppen, „Sounding Boards“ oder Steuerungsausschüsse im Rahmen von Projektorganisationen). Zu diesen nicht-ständigen Gremien, welche naturgemäss einem raschen Wandel unterliegen, existiert keine Übersicht.

Die Interpellation nennt nur einige wenige der zahlreich existierenden Verwaltungskommissionen. Zurzeit findet sich eine umfassendere Liste im regelmässig aktualisierten Staatskalender des Kantons Bern. Als Antwort auf ein Schreiben der Geschäftsprüfungskommission hat der Regierungsrat am 4. Februar 2015 eine vollständige Übersicht der Verwaltungskommissionen erstellt und der GPK übermittelt.

Der Regierungsrat sieht vor, in Zukunft eine vollständige Liste der Verwaltungskommissionen als Teil des Staatskalenders im Internet zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren.

4. Die Unterstellung bzw. Zuordnung der Kommissionen ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsgrundlage. Diese wird in der Liste zu jeder Kommission angegeben. Wo sich die Rechtsgrundlage auf die generelle Grundsatznorm (Art. 37 OrG) beschränkt, erschliesst sich die Zuordnung der Kommission zur jeweiligen Direktion aus ihrem sachlichen Aufgabengebiet.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 005-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.25

Eingereicht am: 09.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 219/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Quo vadis, Jugendheim Prêles?

Negativschlagzeilen für das Jugendheim Prêles: Jugendliche, die aus dem Heim ausgerissen sind, haben vor kurzem in der Garage Reparex in Lamboing und in der Garage des Rocs in Diesse sechs Fahrzeuge gestohlen. Den Eigentümern dieser beiden KMU entstand dadurch ein sehr grosser Schaden. Die Bevölkerung auf dem Plateau de Diesse fürchtet um ihre Sicherheit. Es ist nur schwer zu verstehen, dass Jugendliche, die im Heim platziert sind, einfach so das Eigentum Dritter entwenden können, und dass die zuständigen Behörden nichts unternehmen, um solche Straftaten zu verhindern.

Aber auch der Betrieb und die Zukunft des Jugendheims werfen viele Fragen auf.

Das Jugendheim Prêles, in dem stationäre Schutzmassnahmen für Jugendliche bis 22 Jahre vollzogen werden, kann in seinen verschiedenen Abteilungen bis zu 70 Minderjährige oder junge Erwachsene aufnehmen. Zwischen 2010 und 2012 wurden für Umbauten und Renovationen Investitionen im zweistelligen Millionenbereich getätigt; damit sollten Mängel behoben und den aktuellen sozial-erzieherischen und sicherheitstechnischen Kriterien entsprochen werden.

Nun scheint es aber, dass die Kapazitäten des Jugendheims Prêles nicht mehr vollständig ausgenutzt werden. In allen Kantonen gibt es Jugendliche, die gerichtlich verurteilt sind oder für welche die Erwachsenen- und Kinderschutzbahörden Massnahmen angeordnet haben. Früher schickten mehrere dieser Kantone diese Jugendlichen für den Strafvollzug nach Prêles, wo sie

auch an Wiedereingliederungsprogrammen teilnehmen konnten. Dies ist heute immer weniger der Fall.

Es ist somit verständlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendheims Prêles Angst haben, ihre Stelle zu verlieren.

Da viele von ihnen auf dem Plateau de Diesse leben, könnte eine ganze Region davon betroffen sein, wenn die Zahl der im Jugendheim Prêles aufgenommenen Jugendlichen weiter sinken und dies unweigerlich zu Entlassungen führen sollte.

Mehrere Personen aus der betroffenen Region, die die im Jugendheim getätigten Investitionen möglichst schützen möchten bzw. von humanistischen Gefühlen getrieben werden, schlagen für den Fall, dass die Einrichtung geschlossen wird, vor, dass die Gebäude des bisherigen Jugendheims als Asylunterkunft genutzt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen können die öffentliche Hand und insbesondere die Gerichte ergreifen, um zu verhindern, dass Jugendliche aus dem Heim ausreissen und Diebstähle begehen, oder um die Zahl solcher Straftaten zumindest zu reduzieren?
2. Wer haftet straf- und zivilrechtlich, wenn Jugendliche aus dem Jugendheim mit einem gestohlenen Auto einen Unfall verursachen? Wer muss insbesondere die materiellen Schäden bezahlen und für Leistungen im Zusammenhang mit allfälligen Verletzungen oder gar Toten bei solchen Unfällen aufkommen?
3. Warum nimmt das Jugendheim Prêles im Hinblick auf Strafvollzugs- oder Schutzmassnahmen immer weniger Jugendliche auf?
4. Besteht die Gefahr, dass Angestellte des Jugendheims entlassen werden müssen, weil immer weniger Jugendliche aufgenommen werden?
5. Können Angestellte des Jugendheims Prêles, die entlassen werden müssten, innerhalb der bernischen Kantonsverwaltung eine andere Stelle finden?
6. Ist damit zu rechnen, dass das Jugendheim Prêles mittelfristig geschlossen wird?
7. Sieht der Regierungsrat, sollte das Jugendheim Prêles geschlossen werden, für die freiwerdenden Gebäude eine andere Nutzung vor?

Begründung der Dringlichkeit: Dass Jugendliche aus dem Jugendheim Prêles ausreissen und Autos stehlen, führt bei der Bevölkerung auf dem Plateau de Diesse zu grosser Verunsicherung. Andererseits befürchten die Angestellten des Jugendheims, dass es im Heim zu Entlassungen kommen wird.

Antwort des Regierungsrates

Die Polizei- und Militärdirektion (POM) hat am 4. Februar 2016 anlässlich einer Medienkonferenz über den Entscheid, das Jugendheim Prêles bis Ende 2016 zu schliessen, orientiert. Grund dafür ist die deutliche Unterbelegung. Es ist geplant, die Gebäulichkeiten in Zukunft für die Ausschaffungshaft und als Kollektivunterkunft für Asylsuchende zu nutzen.

Zu Ziffer 1

Vorweg hält der Regierungsrat fest, dass es sich beim Jugendheim Prêles um ein Heim und nicht ein Gefängnis handelt. Insofern steht nicht der Freiheitsentzug als Kernauftrag im Zentrum, sondern der pädagogische Aspekt. Dazu gehören die verschiedenen Wohngruppen mit konzeptionell festgelegten unterschiedlichen Öffnungsgraden. Die Öffnungsgrade der einzelnen Wohngruppen ermöglichen es, die Vorgaben bezüglich der Platzierungen der einweisenden Behörden (Jugendanwaltschaft oder KESB) umzusetzen und auf die Entwicklung der Jugendlichen zu reagieren. Über eine Änderung des Öffnungsgrades einer Massnahme entscheidet immer die einweisende Behörde oder das Jugendgericht, nicht die Vollzugsinstitution selbst.

Schliesslich sorgen die Betreuung und internen Weisungen für klare Voraussetzungen bezüglich des ordentlichen Aufenthalts im Jugendheim, welche nach Möglichkeit Entweichungen und strafbare Handlungen vermeiden sollen.

Zu Ziffer 2

Die Jugendlichen selber sind für strafbare Handlungen persönlich verantwortlich. Aufgrund ihres Alters fallen die Jugendlichen unter den Geltungsbereich des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1).

Geschädigte können den Schaden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf die schädigende Person oder Dritte abwälzen. Haftpflichtbestimmungen finden sich im Privatrecht, aber auch in der Spezialgesetzgebung (z.B. Strassenverkehrsrecht). Überdies sind die Bestimmungen zur Staatshaftung zu berücksichtigen (u.a. Art. 100 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG: BSG 153.01]).

Zu Ziffer 3

Die jüngste Veröffentlichung des Bundesamtes für Statistik zeigt den Rückgang der fremdplatzierten Jugendlichen nach einer Straftat. Waren 2010 schweizweit 861 Jugendliche ausserhalb ihrer Familie platziert, sind es am Stichtag 31.12.2015 gerade noch 433. Noch deutlicher werden die Zahlen, betrachtet man nur den Bereich der stationären Unterbringung nach Jugendurteilen mit einer stationären Massnahme. Im Zeitraum von 2010 bis 2014 ist hier sogar ein Rückgang von 70% zu verzeichnen. Es werden sehr viel häufiger als früher sogenannte ambulante Massnahmen ausgesprochen.

Zu den Ziffern 4 und 5

Das Jugendheim Prêles ist derzeit nicht ausgelastet. Für das vorhandene Angebot besteht eine zu geringe Nachfrage. Nachdem sich die Situation nach dem Umbau in den Jahren 2012 und 2013 nicht nachhaltig verbessert hat, beauftragte die POM das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) im Jahr 2014 mit einer umfassenden Betriebs- und Umfeldanalyse für das Jugendheim Prêles. Eine Weiterführung des Jugendheim Prêles im Sinne der ursprünglichen Ziel-

setzungen ist nur sehr schwierig umsetzbar und zudem mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Die POM hat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat daher die geordnete Schliessung des Jugendheims beschlossen und umgehend die Prüfung der Nachnutzungen für die bestehenden Infrastrukturen in Angriff genommen.

Die geplante geordnete Schliessung des Jugendheims führt zu einem Personalabbau, den der Regierungsrat möglichst sozialverträglich ausgestalten will.

Von der Schliessung des Heims sind rund 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen. Es handelt sich um Mitarbeitende in den Bereichen Erziehung/Sozialpädagogik, Leitung/Administration, Arbeit/Ausbildung/Landwirtschaft/Garten, Sicherheit sowie Infrastruktur. Mit der Schliessung des Betriebs entfallen diese Stellen und den Betroffenen sind zumutbare Alternativen im Kanton anzubieten. Die POM wird deshalb gemeinsam mit den Personalfachleuten des Kantons sozialverträgliche Lösungen suchen und diesen Mitarbeitenden nach Möglichkeit rasch geeignete andere Stellen in der Direktion und in der übrigen Kantonsverwaltung anbieten. Die betroffenen Mitarbeitenden wurden am 4. Februar 2016 im Rahmen einer ausführlichen Personalinformation und im Beisein des Personalverbands BSPV über das weitere Vorgehen und die angebotene Unterstützung in Kenntnis gesetzt.

Zu Ziffer 6

Ja, das Jugendheim Prêles wird im Verlauf des Jahres 2016 geordnet geschlossen.

Zu Ziffer 7

Für die nachhaltige und langfristige zukünftige Nutzung des Areals nach der Schliessung des Heims stehen drei Elemente im Vordergrund, welche jetzt noch vertiefter geprüft werden müssen:

Administrativhaftplätze in Châtillon: Heute werden in den kantonalen Gefängnissen des Strafvollzugs konkordats der Nordwest- und Innerschweiz rund 200 Haftplätze für die Ausschaffungshaft genutzt. Der Kanton Bern belegt im Durchschnitt rund 90 Gefängnisplätze durch die Ausschaffungshaft. Mit der Bildung eines spezialisierten Ausschaffungsgefängnisses im Kanton Bern könnte die Administrativhaft aus den bestehenden kantonalen Gefängnissen ausgegliedert werden. Dies wird dazu führen, dass die in der Untersuchungshaft seit Jahren angespannte Platzsituation beruhigt werden könnte, d.h. es können den Strafverfolgungsbehörden vermehrt Plätze für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft zur Verfügung gestellt werden.

Diese Nachnutzung hat zudem den Vorteil, dass zahlreiche bisherige Arbeitsplätze in der Region erhalten bleiben und natürlich auch den bisherigen Mitarbeitenden des Jugendheims angeboten werden können.

Kollektivunterkunft für Asylsuchende in La Praye: Die heute ungenutzten Räume im Heimteil La Praye könnte der Kanton für eine dringend notwendige strategische Raumreserve für die Asylunterbringung nutzen. Das umfangreiche und grosse Areal des Jugendheims bietet dazu vielfältige Möglichkeiten.

Die bestehenden Mitarbeitenden des Jugendheims könnten bei Interesse auch hier für die Betreuung der Asylsuchenden eingesetzt werden. Mit der Nutzung der Infrastrukturen des Jugendheims für den Asylbereich wird zudem der Ziffer 2 der überwiesenen Motion 152-2015 Mühlheim „Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheidung!“ nachgelebt.

Auslagerung der Landwirtschaft und der besonderen Infrastrukturen wie Garage und Gärtnerei an Private: Der bestehende Landwirtschaftsbetrieb ist nur für die heutige Ausbildungs- und Beschäftigungskonzeption des Jugendheims Prêles von Bedeutung. Mit der geplanten Nachnutzung erscheint die Verpachtung und Auslagerung der Landwirtschaft als notwendige und sinnvolle Nachnutzungsoption. Auch die heute bestehenden besonderen Infrastrukturen für die Ausbildung der Jugendlichen, wie Garage und Gärtnerei, können nach der Schliessung des Heims voraussichtlich nicht mehr sinnvoll genutzt werden. Für diese Infrastrukturen wird eine private Nutzung angestrebt.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 196-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.770

Eingereicht am: 11.08.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 70/2016 vom 20. Januar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Scharfe Kritik des Verwaltungsgerichts an der Berner Fremdenpolizei und an den Sozialhilfebehörden – Welche Konsequenzen sind zu erwarten?

Der Berner Zeitung BZ, Ausgabe Emmental-Oberaargau, <http://mobile2.bernerzeitung.ch/articles/13292770>, war letzte Woche zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht die Stadtberner Fremdenpolizei und die Sozialhilfebehörden im Fall einer sozialhilfeabhängigen Brasilianerin scharf kritisierte. Das Amt für Migration des Kantons Bern hatte versucht, ihre Niederlassungsbewilligung wegen dauerhafter Sozialhilfeabhängigkeit in erheblichem Ausmass zu widerrufen. Die Beschwerde der Brasilianerin gegen diese Verfügung wurde gutgeheissen, aber nicht etwa, weil die Voraussetzungen für den Entzug der Niederlassungsbewilligung nicht gegeben waren, sondern wegen gravierender Fehlleistungen der Stadtberner Fremdenpolizei und der zuständigen Sozialhilfebehörden. Bei der Fremdenpolizei fehlten über eine Zeit von nicht weniger als 10 Jahren aus unerfindlichen Gründen alle Unterlagen über die Brasilianerin und ihre Tochter, die Sozialhilfebehörden hatten nie irgendwelche Sanktionen verfügt, obwohl die Frau nicht kooperierte, nicht zu Terminen erschien und schon gar keine Anstalten machte, zu arbeiten.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Fall?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass unser Sozialhilfesystem – nicht zuletzt wegen solch gravierender Fehler – allzu einfach missbraucht werden kann?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch solche Fälle der Unmut in der Bevölkerung über den Sozialhelfemissbrauch weiter geschürt wird?

4. Sind dem Regierungsrat weitere ähnliche Fälle bekannt?
5. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit solche Fälle in Zukunft verhindert werden können?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Nicht zuletzt mit Blick auf die Kritik des Verwaltungsgerichtes in dessen Urteil 2014/9 vom 3. Juli 2015 ist festzustellen, dass dieser Fall nicht durchgehend so abgewickelt worden ist, wie dies wünschbar gewesen wäre. Dies hat – wie dem erwähnten Verwaltungsgerichtsurteil zu entnehmen ist – bereits die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) in ihrem Entscheid, welcher Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung war, so festgehalten. Wie aus der Antwort zu Frage 2 ersichtlich wird, erkennt der Regierungsrat indes keine gravierenden behördlichen Fehlleistungen. Der erwähnte Fall wurde im Nachgang zum Beschwerdeverfahren seitens der POM dennoch zum Anlass genommen, gewisse Abläufe im Bereich Aktenführung und -aufbewahrung sowie beim Widerruf von Niederlassungsbewilligungen wegen Sozialhilfebezugs zu überprüfen. In Bezug auf letzteres wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 2

Nein. Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sowie das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) stellen nach Auffassung des Regierungsrates taugliche Mittel zur Verfügung, um den Missbrauch des Sozialhilfesystems bzw. dessen Überbelastung zu verhindern (vgl. z.B. Art. 9, 19a, 36 und 40 SHG; Art. 44, 45, 62 lit. e, 63 Abs. 1 lit. c, 67 Abs. 2 lit. b, 85 Abs. 7 lit. c und 97 Abs. 3 lit. d AuG).

Im Übrigen gilt es zu betonen, dass im hier interessierenden Fall kein Sozialhilfemissbrauch festgestellt worden ist. Das Verwaltungsgericht hielt im Gegenteil fest, der betroffenen Ausländerin könne ihre langjährige Sozialhilfeabhängigkeit aus ausländerrechtlicher Sicht nicht vorgehalten werden. Aus den Sozialhilfeakten sei ersichtlich, dass die Stabilisierung der gesundheitlichen Situation im Vordergrund gestanden habe und als Voraussetzung für die Anordnung beruflicher Eingliederungsmassnahmen beurteilt worden sei. Die Sozialhilfebehörden seien aufgrund des gesundheitlichen Zustands der betroffenen Ausländerin zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, diese sei auf dem freien Arbeitsmarkt vermittelbar (vgl. VGE 2014/9 vom 03. Juli 2015 E. 5.3 f.).

Angesichts der Schwierigkeiten dieses Falles insbesondere hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der betroffenen Ausländerin kann den involvierten Sozialhilfebehörden kein gravierendes Fehlverhalten vorgeworfen werden, selbst wenn man rückblickend zur Auffassung gelangen sollte, dass dieser Fall allenfalls nach mehr Abklärungen und einem energischeren Vorgehen der Behörden verlangt hätte.

Zu Frage 3

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass das Thema "Sozialhilfemissbrauch" ein sensibles ist, polarisiert und kontrovers diskutiert wird. Es ist jedoch erneut zu betonen, dass im hier thematisierten Fall kein Sozialhilfemissbrauch festgestellt worden ist.

Zudem stellt die Sozialhilfegesetzgebung griffige Instrumente zur Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch bereit, die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanziert werden. Die Sozialdienste haben die Möglichkeit die Sozialinspektion beizuziehen und verdeckte Ermittlungen zu führen. Auch können Sozialdienste bei der Beweismittelerhebung auf vertrauensärztliche Gutachten zurückgreifen.

Zu Frage 4

Nein, dem Regierungsrat sind keine weiteren ähnlichen Fälle bekannt.

Zu Frage 5

Wie bereits festgehalten, stellt das SHG zahlreiche Mittel zur Verfügung, mit welchen ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe verhindert werden kann (vgl. Antwort zu Frage 2). Diese erachtet der Regierungsrat als ausreichend.

Weiter ist festzustellen, dass die Anzahl der ausländerrechtlichen Wegweisungen infolge dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit seit Inkrafttreten des AuG zugenommen hat. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass die neue Ausländerrechtsgesetzgebung die Pflicht der Sozialhilfebehörden eingeführt hat, den Bezug von Sozialhilfe durch ausländische Personen den kantonalen Ausländerbehörden zu melden (vgl. Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 5 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Diese Pflicht wurde auf kantonaler Ebene in der BSIG-Weisung Nr. 1/122.21/2.1 vom 14. Juli 2014 konkretisiert. So wird sichergestellt, dass frühzeitig ausländerrechtliche Massnahmen geprüft werden können.

Was die Aktenführung und -aufbewahrung bei der Fremdenpolizei der Stadt Bern anbelangt, haben die Abklärungen der POM ergeben, dass seit Einführung der elektronischen Aktenführung im Jahr 2003 bei Erteilung von Niederlassungsbewilligungen keine Akten mehr vernichtet werden, wie es zuvor der Praxis entsprach. Die POM hat den Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) aber dennoch beauftragt, für eine einheitliche Aktenführung und -aufbewahrung bei allen Migrationsbehörden im Kanton Bern zu sorgen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 249-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.936

Eingereicht am: 17.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 35/2016 vom 13. Januar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Was ist der eigentliche Zweck der Polizeirazzia bei Zwischennutzungen wie „Familie Osterhase“ in Ostermundigen?

Am 1. April und am 19. August 2015 stürmten schwer bewaffnete und verummte Spezialeinheiten der Polizei in Bern mehrere besetzte, legale Zwischennutzungen. Gemäss Erzählungen der Betroffenen hatten sie die Pistolen und Maschinengewehre gezogen und auf die Köpfe der Bewohnerinnen und Bewohner gerichtet.

Am 19. August 2015 hat Police Bern das zweite Mal an der Bernstrasse 29 in Ostermundigen die sogenannte «Familie Osterhase» mit mehreren Kastenwagen umringt und im Haus eine Razzia durchgeführt. Doch weder das Vorgehen oder der Auftritt der Polizei noch die Gründe für diese Razzia passen zu den Prinzipien eines Rechtsstaates und werfen tiefgreifende Fragen auf. Schwer bewaffnete verummte Polizistinnen und Polizisten hätten sich mit gezogener Waffe Zutritt zum Gebäude verschafft, indem sie Türen und Fenster kaputt schlugen. Den Bewohnern seien Handschellen und Augenbinden angelegt worden, so die Berichte der Betroffenen. Das sind eindeutige Grundrechtsverletzungen, die untersucht und geklärt werden müssen.

Die Polizei hat in ihrer Medienmitteilung das Vorgehen und die Razzia mit «Vermögensdelikten in erheblicher Höhe» begründet. Seit wann geht die Polizei bei möglichen Vermögensdelikten mit oben erwähnten Methoden vor? Wo bleiben Recht- und Verhältnismässigkeit bei Hausdurchsuchungen durch die Polizei? Gemäss den Hausbewohnerinnen und -bewohnern von der Mur-

tenstrasse habe die Polizei wegen eines Strafverfahrens nach einer bestimmten Person gesucht, die weder an dieser Adresse wohnhaft noch dort anwesend gewesen war. Auch der vom Staatsanwalt gestellte Hausdurchsuchungsbefehl für die Razzia am 19. August 2015 für die Murtenstrasse bestätigt das. Recherchen der Wochenzeitung vom 17. September 2015 haben zudem ergeben, dass sich die gesuchte Person freiwillig bei der Polizei gemeldet habe, als sie von der betreffenden Razzia gehört habe. Die Polizei habe jedoch kein Interesse gezeigt, diese Person anzuhören.

In diesen Razzien haben die Hausbewohnerinnen und -bewohner mitbekommen, dass die Polizeieinheiten im Besitz von Plänen für die Häuser waren. Die Polizeibeamten sprachen sogar untereinander, dass die Pläne noch ergänzt werden müssten, weil da oder hier ein Raum auf dem Plan fehle.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Zwischennutzungen sind Menschen mit Idealen und versuchen, auch kulturelle Angebote, Kurse und sportliche Aktivitäten für Ansässige im Quartier anzubieten. Mit diesen Razzien wurden sie massiv eingeschüchtert, ihre Personalien wurden aufgenommen, die gemäss Bewohnerinnen und Bewohnern für die Fichierung verwendet werden. Die Erfahrungen der Fichen-Affäre in den 1990er-Jahren sind offenbar nicht nur als schlechte Erfahrung in der Vergangenheit geblieben.

Die Beschreibungen der Hausbewohnerinnen und -bewohner und die Recherchen der Wochenzeitung (siehe Detail in der oben erwähnten Ausgabe) geben Hinweise, dass der Einsatz eine Art Übung für die Polizei gewesen sein könnte, und gemäss «Bund» vom 24. August 2015 «hätten ausländische Besucher rassistische Kommentare über sich ergehen lassen müssen». Wenn die Polizei darauf angesprochen wird, hört man jeweils Aussagen wie: «Personen, die sich ungerechtfertigt behandelt fühlen, haben die Möglichkeit, dies geltend zu machen». Abgesehen davon müsste die Verwaltung aufgrund der geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien primär selber daran interessiert sein, in solchen Situationen klar und gezielt vorzugehen und bei rassistischen Handlungen in den eigenen Reihen das Prinzip der Null-Toleranz durchzusetzen. Dafür braucht es umfassende Untersuchungen, und wenn tatsächlich unrechtmässiges Vorgehen festgestellt werden kann, müssen die Verantwortlichen die Konsequenzen tragen und wenn nötig auch bestraft werden. Das heisst, es braucht auf jeden Fall auch eine strafrechtliche Untersuchung. Die im Einsatz beteiligten Polizeikräfte müssen die Lücken in ihrer Ausbildung schliessen und sich bei den Betroffenen entschuldigen. Die Probleme, die solchen Ereignissen zugrunde liegen, lösen sich weder durch das wiederholte Unterstreichen der Verantwortlichen oder Mediensprecher der Polizei, dass sie nie solche Vorwürfe gehört oder Hinweise auf solche Äusserungen erhalten hätten noch durch die Behauptung, sie könnten solche Geschichten nicht glauben, auf. Hier geht es nicht um Erzählungen, sondern um Tatsachen, die genau recherchiert und rechtsstaatlich behandelt werden müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit je wie vielen Kastenwagen ist die Polizei das erste und das zweite Mal an die Bernstrasse 29 ausgerückt, und wie viele Polizistinnen und Polizisten waren involviert?
2. Wie teuer kommt die ganze Razzia der Polizei zu stehen?

3. Wenn die Polizei sich für die angeblich gesuchten Person nicht interessiert, was ist der Grund für diese unrechtmässige und unverhältnismässige Polizeiaktion?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine externe Untersuchung für diese Razzia durchzuführen, um die tatsächlichen Gründe und die Verhältnismässigkeit dieser Razzia zu klären? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Polizeieinheit hat diese Razzien durchgeführt?
6. Hat der Regierungsrat nach den Berichterstattungen über diese Razzien untersuchen lassen, warum die Polizeieinheiten mit gezogenen Waffen auf den Kopf der Bewohner gerichtet vorgegangen sind und den Hausbewohnerinnen und -bewohnern die Augen verbunden haben? Wenn nein, warum nicht?
7. Hat die Regierung veranlasst, dass die zuständigen Gremien eine interne Untersuchung betreffend rassistische Äusserungen der Polizistinnen und Polizisten während oben erwähnter Razzia durchführen? Wenn nein, warum nicht?
8. Wurden mit den oben erwähnten Methoden nicht die Grundrechte der Hausbewohnerinnen und -bewohner verletzt?
9. Was geschieht mit den Personalien der Bewohnerinnen und Bewohner der Zwischennutzungen?
10. Erkennt der Regierungsrat die vorgefallenen Fehler bei der Durchführung der erwähnten Razzia? Wenn nein, wie erklärt er das? Wenn ja, welche Empfehlungen hat er der Polizei gemacht?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant verlangt Auskunft zu einem laufenden Strafverfahren. Der Regierungsrat erachtet es weder rechtens eine laufende Untersuchung zu kommentieren, noch will er das fragliche Strafverfahren gefährden. Es gilt demnach abzuwarten, zu welchem Schluss die Strafbehörden kommen werden. Bis dahin sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Aufgrund der Gewaltenteilung und der oben geschilderten Sachlage kann und darf der Regierungsrat nicht konkret auf die Fragen eingehen.

Zu Frage 1, 2 und 5

Zu gerichtspolizeilichen Einsätzen der Kantonspolizei macht der Regierungsrat keine konkreten Angaben. Wie immer bei solchen Einsätzen waren verschiedenste Dienste der Kantonspolizei involviert.

Das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) sieht vor, dass sicherheitspolizeiliche Einsätze und Interventionen je nach Natur des Ereignisses aufgrund der Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden weiterverrechnet werden können. Entsprechend aufwendig werden diese Leistungen erfasst. Für gerichtspolizeiliche Leistungen ist dies nicht vorgesehen, weswegen auch keine Leistungserfassung zu einzelnen Anzeigen oder gerichtspolizeilichen Einsätzen gemacht werden.

Zu Frage 3 und 4

Die Hausdurchsuchungen wurden gestützt auf einen Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft durchgeführt. Dies wurde öffentlich kommuniziert. Der Regierungsrat erachtet es nicht als seine Aufgabe, jeden einzelnen Einsatz der Kantonspolizei zu untersuchen.

Sofern eine Person sich in ihren Rechten verletzt fühlt, steht es ihr frei Strafanzeige zu erheben, was im erwähnten Fall gemacht wurde. In diesem laufenden Strafverfahren, welches sich auch gegen Polizeiangehörige richtet, wird die Frage der Rechts- und Verhältnismässigkeit behandelt.

Zu Frage 6 bis 10

Im Rechtsstaat können alle Personen ihre Wahrnehmungen bei den Strafbehörden zur Anzeige bringen. Es ist an den Strafbehörden, den Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen und allenfalls zu kommentieren. Zu einzelnen Vorwürfen wird sich der Regierungsrat aufgrund des laufenden Strafverfahrens und der Gewaltenteilung daher nicht äussern.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 257-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.970

Eingereicht am: 07.10.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: 36/2016 vom 13. Januar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Müssen sich Polizisten wirklich alles gefallen lassen, und gilt die Unschuldsvermutung neuerdings beim Polizeikommando gegenüber Mitarbeitenden nicht mehr?

Man stelle sich den Vorgang auf der Polizeiwache vor: Ein drogenabhängiger und vorbestrafter Täter uriniert im Warteraum und widersetzt sich den Anordnungen der Polizisten. Der Mann hatte übrigens schon mehrfach Ärger mit der Polizei und wurde trotzdem vom Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte freigesprochen. Bettina Bochsler war schon mit Urteilen zugunsten von Krawallmachern und Schuldsprüchen gegen Polizei oder Broncos aufgefallen. Gemäss Richterin Bettina Bochsler (Mitglied Grüne Partei) dürfe kein Täter dazu gezwungen werden, etwas zu putzen. Kann man also bei der nächsten Gerichtsverhandlung getrost ans Pult der Richterin pinkeln?

Die ausgesprochenen bedingten Geldstrafen gegen die nicht vorbestraften Polizisten wegen Amtsmissbrauch von 8800 bzw. 4400 Franken sind ein Hohn. Doch nicht genug damit: Die darauf folgende Überreaktion des Polizeikommandos auf das erstinstanzliche bedingte Urteil mit der Freistellung und der Kündigungsaussicht für das Vorgehen der Polizisten ist in keiner Art und Weise verhältnismässig und zielführend für die künftige Arbeit der Polizei. Das Urteil gegen die beiden Polizisten wird erfreulicherweise ans Obergericht weitergezogen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt es, dass der Klagende mehrfach vorbestraft ist?
2. Stimmt es, dass der Klagende vor Gericht nicht erschien und polizeilich zugeführt werden musste?
3. Wieso gilt die Unschuldsvermutung bei Polizisten nicht?
4. Wieso werden Polizisten der Kantonspolizei mit «Kündigungsaussicht» freigestellt, obwohl keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt?
5. Muss eine Kündigung bei der Kantonspolizei nicht mehr verhältnismässig sein? Genügen eine bedingte Geldstrafe und eine menschliche Reaktion bereits für eine Entlassung?
6. Wird hier eine harte Haltung gezeigt, um gewissen Medienschaffenden zu gefallen?
7. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit solchen Entscheiden der Zusammenhalt im Korps und die Neurekrutierung von Polizeikräften gefährdet sind?
8. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den betroffenen Polizisten zu entschuldigen, wenn das Obergericht einen gerechteren Entscheid fällt?

Begründung der Dringlichkeit: Die Freistellungen mit Kündigungsaussicht ohne rechtskräftige Verurteilung verunsichern das Polizeikorps. Die Polizisten erwarten eine rasche Rücknahme dieser «vorsorglichen» Freistellungen. Über 200 Polizeiangehörige haben daher kurzfristig bereits eine Aussprache mit dem stv. Polizeikommandanten abgehalten, und am 7. Oktober 2015 findet eine weitere Aussprache mit dem Kommandanten der Kantonspolizei statt.

Antwort des Regierungsrates

Zu Fragen 1 und 2

Der Regierungsrat äussert sich weder zu einem laufenden Strafverfahren, noch kommentiert er Urteile, die von den unabhängigen Justizorganen gefällt werden.

Zu Fragen 3 bis 8

Über das Anstellungsverhältnis von kantonalen Angestellten entscheidet die Anstellungsbehörde in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren. Als Anstellungsbehörde fungiert in diesen Fällen die Kantonspolizei. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann sich der Regierungsrat gegenwärtig nicht dazu äussern.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 216-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.870

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 119/2016 vom 3. Februar 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kann Frédéric Charpié Kantonsangestellter bleiben?

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland war am vergangenen 12. August Schauplatz eines eher ungewöhnlichen Strafprozesses. Zu den Angeklagten gehörte namentlich Frédéric Charpié, ein im Berner Jura bestens bekannter politischer Aufwiegler und nebenbei Mitglied des Grossen Gemeinderats von Tramelan.

Angeklagt war Frédéric Charpié wegen Beleidigungen gegenüber Pierre-Alain Schnegg, der zur Zeit des Tatbestands im Februar 2014 Grossratskandidat und Verwaltungsratspräsident des «Hôpital du Jura bernois SA» war. Die strittigen Äusserungen waren auf Facebook platziert worden. Pierre-Alain Schnegg wurde als «Kalbskopf, bei dem man nur noch Petersilie in die Ohren zu stopfen braucht» bezeichnet. Zudem drohte man ihm, man werde ihn während der Wahlkampagne «fertigmachen». Frédéric Charpié hat sich für diese Äusserungen entschuldigt und sich im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs verpflichtet, Pierre-Alain Schnegg 1500 Franken zu bezahlen.

Der Angeklagte wurde weiter beschuldigt, damals auf Facebook auch Shanna Coelho, SVP-Kandidatin für den Bernjurassischen Rat, als «kleine Schlampe der übelsten Sorte» beschimpft zu haben. Vor Gericht behauptete Frédéric Charpié, ohne irgendwelche Beweise vorzulegen, dass sein Konto gehackt worden sei. Merkwürdigerweise war er aber damit einverstanden, Frau Coelho eine Entschädigung von 100 Franken zu bezahlen.

Und schliesslich war Frédéric Charpié auch angeklagt, am Abend des 26. Februar 2014 mehrere SVP-Wahlplakate demoliert, besprayt und zerstört zu haben. Die Anklage stützte sich auf die sehr klare Zeugenaussage von zwei Personen, die gesehen hatten, wie sein Auto, ein Toyota RAV 4, neben einem der besagten Wahlplakate in Loveresse anhielt, als dieses zerstört wurde. Am selben Abend waren zwischen Tavannes und Sorvilier auch andere Plakate demoliert und besprayt worden. Weitere Zeugenaussagen und eine Kette übereinstimmender Indizien liessen den Schluss zu, dass Frédéric Charpié direkt in diese Tatbestände involviert war, was den Staatsanwalt dazu geführt hat, ihn per Strafbefehl vom 8. Oktober 2014 zu verurteilen. Frédéric Charpié hat gegen diesen Strafbefehl allerdings Einsprache erhoben.

Soweit mir bekannt ist, soll Frédéric Charpié bei den Psychiatrischen Diensten Biel-Seeland-Berner Jura (PDBBJ) angestellt sein. Es erstaunt doch sehr, dass ein Kantonsangestellter, der mit psychisch anfälligen Personen zu tun hat, vor Gericht steht, grössere Summen an die Kläger zahlt und dabei behauptet, unschuldig zu sein.

Zur Erinnerung: Claude Röthlisberger, ein ehemaliger Kantonsangestellter und damaliger Präsident der SVP Berner Jura, hatte die Gemeindebehörden von Moutier damals mit einem etwas gewagten Bild verglichen, was eine gewisse Polemik auslöste, jedoch nie vor Gericht kam. Claude Röthlisberger wurde wegen seinen Äusserungen entlassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist Frédéric Charpié effektiv beim Kanton angestellt?
2. Wenn ja: Wird er auf der Grundlage der über sein Facebook-Konto gemachten Beleidigungen gegenüber Pierre-Alain Schnegg und Shanna Coelho entlassen, so wie dies bei Claude Röthlisberger der Fall war, dessen Äusserungen nicht einmal Gegenstand eines Strafverfahrens waren?
3. Wird es – da es wegen des gerichtlichen Vergleichs zu keiner strafrechtlichen Verurteilung kam – eine Administrativuntersuchung geben, um zu klären, ob Frédéric Charpié die Beleidigungen und die von Zeugen berichteten Vandalenakte selbst begangen hat?
4. Besteht nicht eine empörende Ungleichbehandlung, wenn man das damalige Schicksal von Claude Röthlisberger mit dem heutigen von Frédéric Charpié vergleicht?
5. Können es sich die PDBBJ ganz allgemein und zu einer Zeit, in der sie ihre Finanzen sanieren müssen, überhaupt noch leisten, Personen wie Frédéric Charpié anzustellen, wenn man den möglichen Imageschaden bedenkt?

Antwort des Regierungsrates

Zu 1):

Ja.

Zu 2) - 5):

Der Regierungsrat möchte an dieser Stelle berichtend festhalten, dass Herr Claude Röthlisberger, der heute nicht mehr beim Kanton arbeitet, damals von der Anstellungsbehörde nicht entlassen wurde.

Inwieweit ausserdienstliches Verhalten von Frédéric Charpié personalrechtlich von Belang sein könnte, hat dessen Anstellungsbehörde, die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (PDBBJ), unter Beachtung aller massgebenden Umstände zu beurteilen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 231-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.885

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Güntensperger (Biel, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 114/2016 vom 3. Februar 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Inkassotätigkeiten des Kantons Bern

Der Kanton Bern übernimmt von den Gemeinden säumige Schuldner (beispielsweise Steuerzahler) und ist so als Inkassobüro tätig. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie damit umgegangen und welche Beachtung der Verjährung geschenkt wird.

Die folgenden Fragen sollen zur Klarheit beitragen:

1. Wie viele Inkassofälle übernimmt der Kanton Bern jährlich von den Gemeinden, und wie hoch ist das Forderungsvolumen?
2. Wie hoch sind die vom Kanton betreuten Verlostscheinforderungen (Anzahl/ Forderungsvolumen)?
3. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern ergriffen, um die Verjährung der Verlostscheinforderungen (eigene und solche von Dritten, wie Gemeinden usw.) zu unterbrechen?
4. Wie gestaltet sich die Verlostscheinbewirtschaftung des Kantons Bern?
5. Welchen Betrag nimmt der Kanton jährlich an Forderungen gemäss Ziffer 1 und gemäss Ziffer 2 ein?
6. Wie viele Stellenprozente werden vom Kanton Bern für diese Inkassotätigkeit zur Verfügung gestellt, und wie hoch sind die gesamten Personalkosten hierfür jährlich (inkl. Sozialversicherungsausgaben)?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton ist zuständig für den Bezug der Kantonssteuern und der obligatorischen Gemeindesteuern (Art. 230 und 269 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Darüber hinaus obliegt dem Kanton der Bezug von Gebühren, Bussen und weiteren Forderungen des Kantons (vgl. Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733).

Seitens des Kantons besteht eine dezentrale Organisation des Steuerbezugs. Zuständig sind die Inkassobereiche der fünf Regionen Bern-Mittelland, Oberland, Emmental-Oberaargau, Seeland sowie Berner Jura. Daneben wurden Bezugsaufgaben auch den Inkassostellen der Städte Bern, Biel und Thun übertragen (Art. 230 Abs. 2 StG).

Bis zur Revision des Bundesgesetzes über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG; SR 281.1) per 1. Januar 1997 waren Verlostscheinforderungen unverjährbar. Seither gilt eine Verjährungsfrist von 20 Jahren. Verlostscheine, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, verjähren gemäss den Schlussbestimmungen des SchKG am 31. Dezember 2016, wenn die 20-jährige Verjährungsfrist nicht vorher unterbrochen wird.

Vor diesem Hintergrund können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Wie viele Inkassofälle übernimmt der Kanton Bern jährlich von den Gemeinden, und wie hoch ist das Forderungsvolumen?

In der Interpellation wird einleitend festgehalten, dass der Kanton von den Gemeinden „die säumigen Schuldner“ übernehme und so als Inkassobüro tätig sei. Das ist insofern unvollständig, weil der Kanton von den bernischen Gemeinden nicht nur die säumigen Schuldner übernimmt, sondern generell für den Bezug der obligatorischen Gemeindesteuern zuständig ist. Er ist also für alle Inkassofälle der Gemeinden zuständig.

Das Gesamtvolumen der durch den Kanton und die Inkassostellen der Städte Bern, Thun und Biel bezogenen obligatorischen Gemeindesteuern beträgt rund CHF 2.6 Mia. pro Jahr.

2. Wie hoch sind die vom Kanton betreuten Verlostscheinforderungen (Anzahl / Forderungsvolumen)?

Der Kanton Bern und die Inkassostellen der Städte Bern, Thun und Biel bewirtschaften insgesamt rund 767'000 Verlostscheine mit einem Forderungsvolumen von rund CHF 3.5 Mia. (Stand 31.12.2014).

3. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern ergriffen, um die Verjährung der Verlostscheinforderungen (eigene und solche von Dritten, wie Gemeinden usw.) zu unterbrechen?

Der Kanton und die Inkassostellen der Städte Bern, Thun und Biel verfügen über eine differenzierte Verlostscheinbewirtschaftung, welche sicherstellt, dass erforderliche Unterbrechungshandlungen rechtzeitig vorgenommen werden. Die Ausgestaltung der Verlostscheinbewirtschaftung wird in der Antwort zur Frage 4 näher dargelegt.

4. Wie gestaltet sich die Verlostscheinbewirtschaftung des Kantons Bern?

Die im Kanton Bern wohnhaften Schuldnerinnen und Schuldner von Verlostscheinon werden mit automatisierten Kontrollen auf ihre Bonität hin überprüft. Sobald sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse merklich verbessert haben, werden entsprechende Inkassomassnahmen ausgelöst. Die gleiche automatisierte Beobachtung greift auch bei Personen, die von einer unentgeltlichen Prozessführung profitiert haben. Bei Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons erfolgen regelmässige Anfragen bei den ausserkantonalen Wohnsitzgemeinden. Bei genügender Bonität werden auch in diesen Fällen Inkassomassnahmen ergriffen.

Hinweise auf Verbesserungen der Bonität ergeben sich aus der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern, aber auch aus der Veranlagung anderer Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern etc.). Der Kanton und die Inkassostellen der Städte Bern, Biel und Thun verfügen damit - im Vergleich zu privaten Inkassounternehmen - über sehr wirkungsvolle Instrumente zur effektiven Verlostscheinbewirtschaftung.

Weil Verlostscheine, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, am 31. Dezember 2016 verjähren würden, hat die Steuerverwaltung am 11. Februar 2009 die verwaltungsinternen Regeln zur Verlostscheinbewirtschaftung aktualisiert. Bei Verlostscheinon, die trotz regelmässiger Prüfung der Bonität während 20 Jahren nie geltend gemacht werden konnten, besteht in der Regel kaum mehr Hoffnung, dass der geschuldete Betrag jemals erhältlich gemacht werden kann. Die mit einer verjährungsunterbrechenden Betreuung verbundenen Kosten lassen sich nur rechtfertigen, wenn Verlostscheinforderungen eine gewisse Mindesthöhe aufweisen. Dementsprechend wurden und werden solche Verlostscheine seit 2012 bis Ende 2016 systematisch betrieben, womit die drohende Verjährung verhindert wird.

Die systemunterstützte Verlostscheinbewirtschaftung stellt sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen ein Maximum der ausstehenden Forderungen noch bezogen werden kann. Dass die Verlostscheinbewirtschaftung der Steuerverwaltung verlässlich funktioniert, hat auch die Finanzkontrolle im Rahmen einer Dienststellenprüfung im Jahr 2012 bestätigt. Sie konnte im entsprechenden Bericht festhalten, dass sie bei der Prüfung der Verlostscheinbewirtschaftung durch die Steuerverwaltung einen positiven Eindruck gewonnen habe.

5. Welchen Betrag nimmt der Kanton jährlich an Forderungen gemäss Ziffer 1 und gemäss Ziffer 2 ein?

Aus der Bewirtschaftung von Verlostscheinon haben der Kanton und die Inkassostellen der Städte Bern, Thun und Biel in den vergangenen Jahren CHF 14.0 Mio. (2012), CHF 18.3 Mio. (2013) bzw. CHF 21.0 Mio. (2014) eingenommen.

6. Wie viele Stellenprozente werden vom Kanton Bern für diese Inkassotätigkeit zur Verfügung gestellt, und wie hoch sind die gesamten Personalkosten hierfür jährlich (inkl. Sozialversicherungsausgaben)?

Der Kanton Bern beschäftigt für seine Bezugsaufgaben rund 80 Personen (umgerechnet auf Vollzeitstellen). Die jährliche Lohnsumme (inkl. Sozialversicherungsausgaben) beträgt insgesamt CHF 8.3 Mio. Davon werden knapp zehn Personen für die Verlostscheinbewirtschaftung eingesetzt. Die jährliche Lohnsumme (inkl. Sozialversicherungsausgaben) für die Verlostscheinbewirtschaftung beträgt dementsprechend rund CHF 1 Mio. Hinzu kommen Kosten für die Bereitstellung der Arbeitsplätze.

Zusätzliches Personal mitsamt Arbeitsplätzen wird von den Inkassostellen der Städte Bern, Biel und Thun für Bezugsaufgaben eingesetzt.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 232-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.886

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Güntensperger (Biel, glp)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 180/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Externe Rekrutierung von Personal für den Kanton Bern

Es kommt vor, dass die kantonale Verwaltung Stellen extern ausschreibt und extern rekrutieren lässt. Dies ist kostenintensiv und muss mittels Steuergelder bezahlt werden. Zur Klärung des Vorgangs bei der Rekrutierung von Personal stellen sich deshalb einige Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Gründe führen zu einer externen Rekrutierung von Personal?
2. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage (Legalitätsprinzip) vergibt der Kanton Personalrekrutierungsaufträge?
3. Welches sind die Anforderungsprofile an externe Rekrutierungsfirmen?
4. Wird das entsprechende kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten? Liegen mehrere Offerten vor?
5. Wie teuer sind diese Firmen? Wie rechnen diese ab (Stundenhonorare, Pauschalen usw.)?
6. Wie viele Rekrutierungsaufträge vergibt die kantonale Verwaltung jährlich?
7. Unterliegen Rekrutierungsfirmen dem Öffentlichkeitsprinzip?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellanten verlangen vom Regierungsrat klärende Informationen im Zusammenhang mit dem Beizug von externen Partnern bei der Rekrutierung von Personal. Mit der nachfolgenden Beantwortung der Fragen im Einzelnen kann aufgezeigt werden, dass der Beizug von externen Rekrutierungsfirmen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgt. Gerade auch im Hinblick auf den dadurch generierten Nutzen (Vermeidung von hohen Kosten durch Fehlbesetzungen) ist der Einsatz von Steuergeldern in diesen Fällen nicht nur gerechtfertigt, sondern in hohem Masse sinnvoll.

Zu Frage 1

Es können im Wesentlichen zwei Gründe aufgeführt werden, weshalb in der kantonalen Verwaltung auf eine Beratung durch eine externe Rekrutierungsfirma zurückgegriffen wird:

Erstens können durch den Beizug **Kosten von Fehlbesetzungen minimiert** werden: Bei Top-Kaderfunktionen (meist ab Stufe Geschäftsleitungsmitglied) – oder anderen Schlüsselfunktionen – ist es sinnvoll, Selektionsentscheide auf das Fachwissen einer Beratungsfirma abzustützen. Denn gerade in solchen Positionen wären die Kosten einer Fehlbesetzung sehr hoch.

Zweitens kann bei spezifischen Funktionen ein **Bewerbermangel** herrschen: Für solche Funktionen mit gefragtem Fachwissen können Headhunter engagiert werden, die geeignete Bewerber und Bewerberinnen vorschlagen.

Zu Frage 2

Es ist ein Grundanliegen der Personalgesetzgebung, dass die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft gewonnen werden können und der wirtschaftliche und wirksame Personaleinsatz sichergestellt wird (Art. 1 Abs. 2 des Personalgesetzes, PG). Hierzu setzt die Begründung eines Arbeitsverhältnis mit dem Kanton Bern die persönliche und fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers voraus (Art. 13 Abs. 1 PG). Darüber hinaus bietet Art. 37 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei die Möglichkeit, externes Fachwissen einzuholen.

Zu Frage 3

An externe Rekrutierungsfirmen werden drei Hauptanforderungen gestellt:

Zentral bei der Auswahl von externen Rekrutierungsfirmen ist ein gutes **Kosten-Nutzen-Verhältnis** ihres Angebots. Konkret bedeutet dies, dass letztlich auf diejenigen Angebote von Rekrutierungsfirmen eingegangen wird, welche im Verhältnis zum offerierten Preis die qualitativ besten und umfangreichsten Dienstleistungen bieten.

Die wichtigste inhaltliche Anforderung ist, dass marktübliche **Qualitätsstandards** (Swiss Assessment Qualitätsstandards) eingehalten werden. Der Bewerbungsprozess soll strukturiert abgewickelt werden, so dass eine transparente und klare Entscheidungsgrundlage vorliegt, wenn Stellen besetzt werden. Das Personalamt stellt den Organisationseinheiten auf dem Intranet ein Merkblatt zur Verfügung, in welchem diese Swiss Assessment Qualitätsstandards zusammengefasst werden.

Rekrutierungsfirmen müssen möglichst gute **Kenntnisse vom Bewerbermarkt und der Organisationseinheit** haben: Die Organisationseinheiten des Kantons Bern fordern von externen

Rekrutierungspartnern, dass sie lokal verankertes, verwaltungsspezifisches und jobspezifisches Know-how mitbringen.

Zu Frage 4

Im öffentlichen Beschaffungsrecht bemisst sich die anzuwendende Verfahrensart an bestimmten Schwellenwerten (Art. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, ÖBG). Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, worunter auch Aufträge an Rekrutierungsunternehmen fallen, sind diese Schwellenwerte grundsätzlich zu beachten. Freihändig vergeben werden können dagegen Dienstleistungsaufträge, wenn nicht zumindest der Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreicht wird (Art. 6 ÖBG). Die bislang eingeleiteten, einzelnen Rekrutierungsverfahren erreichten betragsmässig den Schwellenwert des Einladungsverfahrens (also Auftragswerte grösser als CHF 150'000) bei Weitem nicht. Die Handhabung bezüglich der Einholung von Offerten ist deshalb uneinheitlich – weil freihändig – und vom Einzelfall abhängig.

Zu Frage 5

Assessment-Firmen verrechnen Halbtages- oder Tagespauschalen. Ein halber Tag kostet zwischen CHF 3'000 und CHF 5'000, ein ganzer Tag zwischen CHF 5'500 und CHF 7'500. Die Höhe der Preise hängt vom Umfang der Leistungen des Assessment-Centers ab.

Bei Headhunting-Firmen wird bei einer erfolgreichen Stellenbesetzung einmalig ein Prozentsatz des Bruttojahressalärs verrechnet. Je höher der Jahreslohn ist, umso mehr Prozente werden verrechnet. Die Prozentsätze variieren zwischen 15 bis 25 Prozent. Erfolgt die Begleitung nur bei einigen Schritten der Rekrutierung, wie beispielsweise dem strukturierten Bewerbungsgespräch, werden Stundenansätze berechnet, die zwischen CHF 150 bis CHF 210 variieren.

Zu Frage 6

Insgesamt hat die kantonale Verwaltung letztes Jahr 35 Rekrutierungsaufträge vergeben. Die Stellenbesetzungen der Universität Bern sind darin nicht enthalten. Headhunter-Mandate wurden vorwiegend bei Stellen vergeben, bei denen Fachkräfte- oder Bewerbermangel herrschen. Assessment-Center-Mandate vergab man hingegen bei der Besetzung von Top-Kaderstellen. Aus der geringen Anzahl von externen Rekrutierungsaufträgen kann gefolgert werden, dass HR-Fachkräfte und Linienvorgesetzte offene Stellen in aller Regel ohne die Mithilfe von externen Rekrutierungsfirmen besetzen.

Zu Frage 7

Es liegt in der Natur der Sache, dass Akten, welche im Zusammenhang mit Dienstleistungen von externen Rekrutierungsfirmen angelegt werden, schützenswerte Personendaten enthalten, die teils gar einen besonders schützenswerten Charakter aufweisen. Unter diesen Umständen kann ein Recht auf Akteneinsicht unter Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip im Grundsatz ausgeschlossen werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 251-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.946

Eingereicht am: 21.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gsteiger (Eschert, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 116/2016 vom 3. Februar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



BLS-Anschlüsse im Bahnhof Moutier

Die Bahnlinie Moutier-Solothurn, die der BLS AG gehört und deren Mehrheitsaktionär der Kanton Bern ist, ist derzeit Gegenstand mehrerer Analysen, da der Fortbestand der Infrastruktur und ihr Betrieb in Frage gestellt werden. Tatsächlich könnte die Linie bis Ende 2016 aufgehoben werden.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Region und insbesondere für jene aus dem Grand-Val (auch Le Cornet genannt) stellt diese Linie ein wesentliches Element des ÖV-Netzes dar und muss daher bewahrt werden.

Der derzeitige Fahrplan und die mangelhaften Anschlüsse dieser Zugverbindung in Moutier sind für die Pendler der Cornet-Gemeinden (Belprahon, Corcelles, Crémines, Eschert und Grandval) leider nicht sehr attraktiv, um sie zu ermutigen, mit dem Zug an ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz nach Biel zu fahren.

Die Anschlüsse in Richtung Delsberg/Basel sind ausgezeichnet (Ankunft der BLS im Bahnhof Moutier um XX.05 Uhr; Abfahrt des Zugs Moutier-Delsberg um XX.08 Uhr / Ankunft des Zugs Delsberg-Moutier um XX.51 Uhr; Abfahrt des Zugs Moutier-Solothurn um XX.54 Uhr).

In Richtung Grenchen/Biel bestehen hingegen sehr schlechte Anschlüsse (Ankunft der BLS im Bahnhof Moutier um XX.05 Uhr; Abfahrt des Zugs Moutier-Biel um XX.52 Uhr / Ankunft des Zugs aus Biel um XX.07 Uhr; Abfahrt des Zugs Moutier-Solothurn um XX.54 Uhr).

Die grosse Mehrheit der Pendler aus dem Grand-Val nutzt aber den ÖV, um nach Biel zu gelangen (Gymnasien, Berufsbildung, Industrie in Grenchen, Arbeitsplätze in Biel usw.). Die schlech-

ten Verbindungen und Anschlüsse verleiten sie aber dazu, mit dem Auto bis nach Moutier zu fahren. Damit werden aber die SBB-Statistiken verfälscht, da die Pendler als Reiseweg eher «Moutier-Biel» als «Grandval-Biel» oder «Crémines-Biel» angeben.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass im Bahnhof Moutier die BLS-Anschlüsse mit den Zugverbindungen Delsberg-Basel bevorzugt werden, und dies zu Lasten der Züge in Richtung Grenchen-Biel?
2. Die Federführung für die Planung des regionalen Angebots liegt bei den Kantonen. Ist der Kanton Bern – allenfalls in Absprache mit den Solothurner Behörden – bereit zu intervenieren, damit die Fahrpläne in Moutier an die tatsächlichen Bedürfnisse der BLS-Kundinnen und –Kunden angepasst werden?
3. Hat der Regierungsrat vor, auf eine andere Weise zu intervenieren, um den Ausbau der Bahnlinie Moutier-Solothurn zu optimieren, bevor der Bund über die Sanierung oder die Aufgabe dieser Strecke entscheidet?

Antwort des Regierungsrates

Die Züge der Linie Solothurn–Moutier verkehren im Stundentakt und haben in Solothurn und in Moutier Anschlüsse in verschiedene Richtungen. Zudem besteht in Gänsbrunnen ein Anschluss in Richtung Balsthal. Bei der Gestaltung des Fahrplanangebots sind die Anschlüsse ein wichtiges Element, wobei diejenigen Anschlüsse mit der grössten Bedeutung prioritär behandelt werden. Bei der Linie Solothurn–Moutier sind die Anschlüsse in Solothurn in Richtung Olten–Zürich am wichtigsten. Der aktuelle Fahrplan ermöglicht in Solothurn gute Anschlüsse in Richtung Olten–Zürich, in Richtung Biel und in den Hauptverkehrszeiten in Richtung Bern. In Moutier bestehen gute Anschlüsse in Richtung Delémont–Basel. In Richtung Biel/Bienne und Tavannes beträgt die Übergangszeit rund 15 Minuten. Die heutige Taktlage ermöglicht zudem gute auf die Nachfrage abgestimmte Anschlüsse in Gänsbrunnen.

Zu den gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Der Regierungsrat ist sich dieser Situation bewusst. Die Anschlüsse sind allerdings heute optimal auf die unterschiedlichen Bedürfnisse abgestimmt. Bei einer Ausrichtung auf die Anschlüsse in Moutier in Richtung Biel/Bienne würden sich die insgesamt wichtigeren Anschlüsse in Solothurn deutlich verschlechtern.
2. Die heutige Abstimmung trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen bestmöglich Rechnung. Daher ist keine Anpassung der Fahrpläne angezeigt.
3. Unter der Federführung des Kantons Solothurn wird zurzeit eine Studie erarbeitet, welche die Möglichkeiten der ÖV-Erschliessung, mit oder ohne Tunnel, und die damit verbundenen Vor- und Nachteile aufzeigt. Der Kanton Bern ist in den Projektgremien vertreten und setzt sich für eine optimale Erschliessung des Berner Juras ein.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 254-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.958

Eingereicht am: 01.10.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 95/2016 vom 27. Januar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Tiefengeothermieprojekt in Haute-Sorne: Risiken für das Grundwasser im Berner Jura?

Gestützt auf den Schutz von Quellen und Grundwasser zur Trinkwasserversorgung sowie auf den Grundsatz der grösstmöglichen Vorsicht verfolgt der Kanton Bern besonders im Jurabogen eine sehr restriktive Politik, was Bohrungen im Hinblick auf Erdwärmesondenanlagen angeht. Ein Blick ins Geoportal des Kantons Bern (Kartenangebot, Erdwärmesonden) zeigt, dass Erdwärmesonden praktisch im ganzen Gebiet des Berner Juras verboten sind.

Die jurassische Kantonsregierung hat nun aber im Juni 2015 grünes Licht für das Tiefengeothermiepilotprojekt in der Gemeinde Haute-Sorne, die nur einige Kilometer von der Kantonsgrenze liegt, gegeben. Gemäss der Tageszeitung «L'Impartial» vom 16.06.2015 soll die erste Bohrung nach der Errichtung eines seismischen Überwachungsnetzes 2017 erfolgen.

Um die nötigen Temperaturen zu erreichen, braucht es in der Tat Bohrungen in 4000 bis 5000 m Tiefe. Bei den Experimenten in Basel und St. Gallen haben sich die seismischen Risiken bewahrheitet, glücklicherweise jedoch ohne schlimme Konsequenzen für die betroffene Bevölkerung.

Keine Informationen liegen hingegen über allfällige hydraulische Umwälzungen in der Tiefe vor, wie z. B. Rückflüsse oder Verunreinigungen des umliegenden Grundwassers.

Die Gemeinde St. Immer wird in den kommenden Jahren rund 25 Millionen Franken für die Aufbereitung des Tiefbrunnens in Les Sauges (Fassungstiefe rund 700 m) sowie für die Verbesse-

rung des Wasserversorgungsnetzes, einschliesslich einer neuen Leitung zur Versorgung der Gemeinden im jurassischen Freibergenbezirk, investieren.

Der Interpellant ist natürlich nicht gegen die vom Kanton Jura gewollte Energiewende. Und die Tiefengeothermie ist dabei sicherlich ein Ansatz, den es zu verfolgen gilt. Es erstaunt aber schon, dass der Regierungsrat des Kantons Bern einerseits die Stopp-Fracking-Initiative vorbehaltlos unterstützt – diese will das sogenannte Fracking verbieten, um Grundwasserverunreinigungen zu verhindern – und andererseits nicht zum jurassischen Tiefengeothermieprojekt konsultiert worden ist (zumindest haben die regionalen Medien nichts dergleichen berichtet).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden die Hydrologen und Geologen der bernischen Kantonsverwaltung über das Tiefbohrungsprojekt in Glovelier in Kenntnis gesetzt und entsprechend konsultiert? Hydrogeologie folgt ja nicht unbedingt den Kantonsgrenzen...
2. Wer würde allfällige Gebäudeschäden im Kanton Bern bezahlen, sollte es zu Erdbeben im Zusammenhang mit den Tiefenbohrungen kommen?
3. Wer würde die Investoren entschädigen, sollte es in Les Sauges zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen?

Antwort des Regierungsrates

Das Tiefengeothermieprojekt in der jurassischen Gemeinde Haute-Sorne wird petrothermal ausgeführt, das heisst das Gestein wird im letzten Bohrabschnitt in einigen Kilometern Tiefe hydraulisch aufgebrochen. Die angewandte Technik ähnelt zwar dem Fracking, das für die Förderung von Schiefergas eingesetzt wird, aber der wesentliche Unterschied besteht darin, dass sie praktisch ohne Chemikalien auskommt und nicht der Förderung von Kohlenwasserstoffen dient. Das Projekt stellt für den Kanton Bern denn auch keine Gefahr für die Grundwasserqualität dar.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Hydrogeologen und Geologen der bernischen Kantonsverwaltung sind zum Tiefengeothermieprojekt in Glovelier nicht konsultiert worden. Negative Auswirkungen auf die genutzten Grundwasservorkommen im Kanton Bern sind aus heutiger Sicht allerdings aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:
 - Die Bohrungen erreichen eine viel grössere Tiefe als das genutzte Grundwasservorkommen.
 - Die Luftdistanzen zwischen Haute-Sorne und den genutzten Trinkwasserfassungen im Berner Jura sind so gross, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.
 - Die herrschenden hydrogeologischen Verhältnisse verhindern eine direkte Verbindung zwischen den genutzten, relativ untiefen Karstgrundwasservorkommen und den durchbohrten, mehrere Kilometer tiefen Schichten im Untergrund von Haute-Sorne.

- Im Gegensatz zu Bohrungen für Erdwärmesonden sind die technischen Schutz- und Sicherheitsstandards bei Tiefbohrungen wesentlich höher. Dadurch kann praktisch ausgeschlossen werden, dass vertikale Verbindungen zwischen den verschiedenen Tiefen-Grundwasservorkommen geschaffen werden.
- 2. Für allfällige Gebäudeschäden im Kanton Bern, welche durch Erdbeben im Zusammenhang mit den Tiefbohrungen verursacht würden, müsste die Verursacherin aufkommen, im konkreten Fall die Firma Geo-Energie Jura SA.
- 3. Für allfällige Schäden bei der neuen Trinkwasserfassung Les Sauges durch allfällige Verunreinigungen des Grundwassers müsste ebenfalls die Verursacherin aufkommen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 255-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.960

Eingereicht am: 01.10.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 117/2016 vom 3. Februar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Eine Ergänzung des ÖV-Angebots Frienisberg-Süd ist überfällig

Das ÖV-Angebotskonzept Bern-Mittelland von 2014-2017 zeigt auf, dass die Region Frienisberg Süd, d. h. die Strecken über die Halenbrücke, stiefmütterlich behandelt wird. Obschon nur die Postautos diese Region erschliessen, also keine Alternativen betreffend ÖV bestehen, werden an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen die Haltestellen Halenbrücke und Herrenschwanden Dorf grossenteils nur mit einem hinkenden Stundentakt bedient. Mit dem Halt der Postautolinie 105 ergäbe sich stadteinwärts vormittags ein ungefährender 30-Minuten-Takt, nachmittags ein ungefährender 20-Minuten-Takt, und die Fernverkehrszüge zur halben Stunde könnten erreicht werden. Der heute fehlende Halt in Richtung Seedorf-Lyss/Aarberg schränkt die Mobilität Richtung Frienisberg-Seeland ein und schadet der Tourismusregion Frienisberg. Für ältere und/oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Fahrgäste ist die Haltestelle Mööslimatt oder die Umsteigervariante via Ortschaften, Postgasse keine Alternative. In Ortschaften und Uetligen sind zudem die nächstgelegenen Ärzte der Region; Herrenschwanden und Kirchlindach selber haben keine Arztpraxen.

Da das ÖV-Angebot der Siedlungsentwicklung angepasst werden muss, sollte die Postautolinie 102 unbedingt auch an den Wochenenden und allgemeinen Feiertagen im Halbstundentakt die Haltestelle Thalmatt bedienen.

Diese ÖV-Angebotslücken wurden schon mehrfach von der Gemeinde Kirchlindach beanstandet, und mit einer Petition zeigte die Bevölkerung den Handlungsbedarf betreffend Postautoangebote im Norden von Bern auf.

Deshalb wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht der Regierungsrat auch einen Handlungsbedarf?
2. Wenn ja, wann werden diese beiden Angebotslücken ins ÖV-Angebotskonzept Bern-Mittelland 2014-2017 aufgenommen und geschlossen?

Antwort des Regierungsrates

Das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr legt der Grosse Rat mit dem Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr fest. Grundlage dafür sind die regionalen Angebotskonzepte. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland wird ihr nächstes Angebotskonzept für die Periode 2018–2021 im Sommer 2016 beim Kanton einreichen. Der entsprechende Angebotsbeschluss 2018–2021 wird voraussichtlich im Frühjahr 2017 dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt.

Seit Ende 2013 werden zwei Haltestellen in Herrenschwanden (Halenbrücke und Herrenschwanden, Dorf) durch die Linie 105 (Bern–Meikirch–Seedorf–Lyss) nicht mehr bedient, damit die Bahnanschlüsse in Lyss und in Bern gewährleistet werden können. An den betroffenen Haltestellen gibt es in der Regel innerhalb weniger Minuten alternative Verbindungen nach Bern. Zudem befindet sich die Haltestelle Mööslimatt, welche von der Linie 105 bedient wird, in kurzer Gehdistanz zu den beiden anderen Haltestellen. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit von Herrenschwanden in Richtung Lyss zu reisen. Die Tourismusregion Frienisberg kann ohne weiteres mit der Linie 104, welche alle Haltestellen in Herrenschwanden anfährt, erreicht werden. Ferner gibt es mit den Linien 104 und 106, sowie 102 bei der Haltestelle Halenbrücke, auch am Wochenende stündlich mindestens zwei Verbindungen stadteinwärts, die alle Haltestellen in Herrenschwanden bedienen.

Zu den Fragen:

1. Gemessen am Fahrgastpotenzial existiert in Herrenschwanden am Wochenende ein ausgezeichnetes ÖV-Angebot. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Die Haltestelle Thalmatt weist am Wochenende eine gute Nachfrage auf, so dass mittelfristig allenfalls ein Halbstundentakt eingeführt werden könnte. Dieses Anliegen muss allerdings von der Regionalkonferenz Bern-Mittelland geprüft und über das regionale Angebotskonzept 2018–2021 beim Kanton beantragt werden.
2. Das Angebotskonzept Bern-Mittelland 2014–2017 ist in den kantonalen Angebotsbeschluss 2014–2017 eingeflossen und wird nicht mehr geändert. Soweit der Grosse Rat für den Angebotsbeschluss 2018–2021 Angebotsanpassungen beschliessen wird, werden sie im Dezember 2017 wirksam werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 006-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.48

Eingereicht am: 15.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 221/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Arbeit lohnt sich!

Es ist richtig und wichtig, dass Flüchtlinge und vorläufig anerkannte Menschen im Asylbereich für den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und in diesen integriert werden. Somit können sie unsere Sozialhilfe entlasten, und die Staatskasse kann mit ihren Steuergeldern sogar Einnahmen generieren. Mit der Annahme der Motion Sancar (059-2015) vom 19.02.2015 «Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle» hat der Grosse Rat sich mit einer klaren Mehrheit für diesen Grundsatz entschieden.

Mit Erstaunen erfahren wir nun aus der Presse, dass der Regierungsrat kurz vor Weihnachten entschieden hat, die 100 Franken, die den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen als Motivationszulage für ihre Arbeit monatlich bezahlt wird, zu streichen. Dieser Kleinstbetrag entspricht keineswegs der geleisteten Arbeit und ist in dem Sinne keine gerechte «Entlöhnung». Diese Leute leisten wichtige Arbeit, sie putzen unsere Trams, unsere Haltestellen (Bern Mobil) und sie bereiten sich in der Küche von La Cultina für eine Stelle in der Gastronomie vor. Es handelt sich hier also um eine symbolische Abgeltung für die Arbeit, die eigentlich ja viel mehr Wert wäre. Dennoch kann man es knapp akzeptieren, dass sie auch dazulernen können, also auch etwas erhalten.

Besonders merkwürdig beim Entscheid ist der Grund, nämlich dass der Regierungsrat diesen symbolischen Betrag aufhebt, weil die Finanzkontrolle fehlende rechtliche Grundlagen vermerkt

habe. Die Aufgabe des Regierungsrates ist es, aktiv und vorausschauend Wege zu suchen, auf denen dieser sinnvolle Ansatz weiterverfolgt werden kann, anstatt klein beizugeben, das heisst in diesem Fall rechtliche Grundlagen vorzubereiten, anstatt die Motivationszulagen zu streichen, ohne weitreichende Folgen zu berücksichtigen.

Bei der Arbeit, die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene leisten, ist der Lerneffekt gross. Der vom Kanton gewährleistete Betrag für diesen wichtigen Ansatz ist nicht hoch, aber für die Betroffenen enorm wichtig und hat einen grossen Einfluss auf ihre Motivation. Die Aufhebung dieses symbolischen Betrags ist inakzeptabel und wirft grundsätzliche Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Findet er es wichtig, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten?
2. Versteht der Regierungsrat die oben erwähnten Tätigkeiten der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen als richtige und wichtige Arbeit, die mindestens mit einer Motivationszulage anerkannt wird?
3. Findet er die 100 Franken für diese Tätigkeiten genug?
4. Ist er bereit, den nötigen Betrag im bisherigen Rahmen für die oben erwähnten Tätigkeiten wieder zu gewährleisten?

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat kurz vor Weihnachten mitgeteilt, dass er die Motivationsbeiträge von monatlich 100 Franken für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene auf Januar 2016 sistieren möchte. Die Betroffenen und deren Betreuungsorganisationen sind verunsichert. Deshalb ist es wichtig, dass der Regierungsrat zu den gestellten Fragen so schnell wie möglich Stellung nimmt und die Öffentlichkeit informiert.

Antwort des Regierungsrates

Die Integration von Flüchtlingen (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA) in den Arbeitsmarkt ist für den Regierungsrat äusserst wichtig. Die Aufgabe der GEF ist dabei, diese Personen mittels gezielten Integrationsmassnahmen auf dem Weg dahin zu unterstützen. Hierfür steht eine Reihe spezifischer Integrationsangebote bereit.

Von der Streichung der Motivationszulage betroffen ist nur die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen, die weniger als sieben Jahre in der Schweiz leben. Für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe an diese Personengruppe ist die Polizei- und Militärdirektion (POM) zuständig. Im Rahmen der Asylsozialhilfe sind keine finanziellen Anreize für Integrationsbemühungen vorgesehen. . Flüchtlinge und länger anwesende vorläufig Aufgenommene werden auf der Basis des Sozialhilfegesetzes gemäss den SKOS-Richtlinien unterstützt und können eine Integrationszulage erhalten.

Die GEF hat bislang durch die Ausrichtung der Motivationszulage versucht, denselben Anreiz zur Integration für vorläufig Aufgenommene zu schaffen, wie er für Flüchtlinge durch die Ausrichtung

einer Integrationszulage besteht. Diese Handhabung wurde nun von der Kantonalen Finanzkontrolle aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage, als unzulässig beurteilt, weshalb diese Leistung eingestellt werden musste.

Frage 1:

Ja

Frage 2:

Nicht alle Programme sind mit Einsatzplätzen im zweiten Arbeitsmarkt verknüpft. Es gibt auch Programme, welche der sozialen Integration dienen. Das hier geleistete Engagement der Teilnehmenden ist gesellschaftlich nicht gleichermassen sichtbar, aber mindestens genauso wichtig.

Der Einsatz, den vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge in Integrationsprogrammen leisten, ist wichtig. Dies für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie für die Integration und Vermittelbarkeit in den ersten Arbeitsmarkt. Der Einsatz, den die Personen im Rahmen dieser Programme leisten, kann jedoch nicht per se mit einer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt gleichgesetzt werden. Wäre dies so, müsste die Arbeit auch entsprechend entlohnt werden. Spezifische Integrationsprogramme sollen in erster Linie bestehende Ressourcen fördern, Defizite ausgleichen und Bildungsarbeit leisten. Die Teilnahme an einem Integrationsprogramm zeigt, dass jemand gewillt ist, sich für den Einstieg in den Arbeitsmarkt einzusetzen. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass Engagement, welches auf die Erwerbsintegration zielt, belohnt wird. Insofern ist auch ein Anreizsystem, das auf Arbeitsintegration zielendes Verhalten finanziell belohnt, wichtig und sinnvoll.

Frage 3:

Eine Motivationszulage ist nicht ein Lohn, sondern ein finanzieller Anreiz. Die Bemessung dieses Anreizes richtete sich nach der Integrationszulage, die für alle anderen sozialhilfebeziehenden Personen entrichtet werden kann. Die Höhe der Motivationszulage von CHF 100.- (bzw. bis zu CHF 200.- bei alleinerziehenden Personen) war darum angemessen.

Frage 4:

Die gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung einer Motivationszulage ist derzeit umstritten. Der Regierungsrat ist jedoch bestrebt, ein geeignetes Anreizmodell für vorläufig Aufgenommene Personen wieder einzuführen. Die notwendigen Abklärungen dafür laufen bereits.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates.

Vorstoss-Nr.: 013-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.56

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 224/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Leistungsvertrag mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) – Ist der Kanton bereit, die Koordinationsstelle „Weiterbildung Hausarztmedizin“ weiterhin angemessen und zukunftsgerichtet zu unterstützen?

Der Leistungsvertrag 2013–2016 zwischen dem Kanton Bern, handelnd durch das Kantonsarztamt der GEF, und dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) der Universität Bern läuft Ende 2016 aus.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet die Führung einer Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» mit folgendem Dienstleistungsangebot: Mentoring und Beratung Interessierter, Information über und Vermittlung von Praxisassistentenstellen, Schaffung und Vermittlung von Rotationsstellen in Fachgebieten ausserhalb der Hausarztmedizin, Angebot von praxisnahen Weiterbildungskursen, regelmässige Informationsveranstaltungen an den grösseren Berner Spitälern über die Weiterbildungsmöglichkeiten für angehende Hausärzte, Beratung und Betreuung von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern inkl. Stellenvermittlung im Kanton Bern. Das BIHAM führt zudem regelmässig über seine Tätigkeiten zuhanden des Auftragsgebers eine Evaluation durch und erhält insgesamt eine Entschädigung (Staatsbeitrag) von jährlich max. 200 000 Franken.

Das BIHAM leistet somit mit einem doch eher bescheidenen Betrag einen wesentlichen Beitrag zur ärztlichen Weiterbildung in Hausarztmedizin, also jener Fachrichtung, welche die Basis einer kostengünstigen medizinischen Grundversorgung darstellt.

Der zunehmende Mangel an Ärztinnen und Ärzten insbesondere in der Hausarztmedizin ist unbestritten und verlangt Massnahmen auf allen Ebenen. Die Koordinationsstelle des BIHAM muss aus diesem Grund auch in den kommenden Jahren gesichert sein. Die dazu notwendige finanzielle Unterstützung durch den Kanton Bern soll deshalb weitergeführt und den heutigen und zukünftigen Anforderungen der Koordinationsstelle angepasst werden. Die neue Leistungsvereinbarung soll zeitnah umgesetzt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat ganz generell zu den Leistungen, zur Wichtigkeit und zum Portfolio der Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin»?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» des BIHAM ab 1.1.2017 weiterhin mittels Leistungsvertrag zu unterstützen?
3. Die Koordinationsstelle ist im Kanton Bern unterdessen gut bekannt und wird zunehmend genutzt. Sie ist ein verlässlicher Partner in der Beratung und Vermittlung von Praxisassistenten- und Rotationsstellen und steht für Fragen rund um die Hausarztmedizin kompetent zur Verfügung. Ist der Regierungsrat bereit, den jetzigen jährlichen Maximalbetrag von 200 000 Franken bei ausgewiesenem Zusatzbedarf entsprechend zu erhöhen?
4. Der Interpellant geht davon aus, dass die Koordinationsstelle des BIHAM weiter finanziell unterstützt wird. Bis wann gedenkt der Kanton, den neuen Vertrag dem BIHAM vorzulegen, damit der Koordinationsstelle die für den Betrieb notwendige Planungssicherheit fristgerecht garantiert ist?
5. Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, die bisher befristete Leistungsvereinbarung in eine unbefristete umzuwandeln?
6. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten der Finanzierung als via Staatsbeitrag? Ergäbe sich dadurch womöglich eine verbesserte und nachhaltigere Planungssicherheit für die Koordinationsstelle?
7. Hat die GEF auf Grund des baldigen Ablaufs der Subventionsperiode «Koordinationsstelle» bereits geprüft, welche Leistungen das BIHAM im Interesse des Kantons längerfristig erbringen soll und wie diese abgegolten werden sollen?

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Vereinbarung läuft Ende 2016 aus. Die Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» braucht jedoch dringend im ersten Halbjahr 2016 eine Planungssicherheit und die Gewissheit, finanziell weiter unterstützt zu werden. Personelle Abgänge müssen verhindert werden, und die Rekrutierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss zeitnah in Angriff genommen werden können. Dies bedingt jedoch die Sicherheit, dass der Leistungsauftrag zeitnah erneuert wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss betrifft die Frage der Ausrichtung eines Staatsbeitrages in einem Einzelfall. Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrags werden durch die jeweils zuständige Behörde grundsätzlich in einem Verwaltungsverfahren geprüft. Dabei verfügt die zuständige Behörde regelmässig über einen erheblichen Ermessensspielraum. Gesuchsabweisende Verfügungen können mit Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz angefochten werden.

Es fällt grundsätzlich weder in den Kompetenzbereich des Regierungsrates noch des Grossen Rates, Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Einzelfall zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall wird ein Gesuch des BIHAM um weitere Ausrichtung eines Staatsbeitrages gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes¹ durch die zuständige Behörde der GEF geprüft. Dabei besteht die Möglichkeit, mit der Leistungsanbieterin einen Leistungsvertrag abzuschliessen (Art. 4 Abs. 2 GesG). Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage wurde für die Jahre 2013 bis 2016 ein Leistungsvertrag mit dem BIHAM abgeschlossen.²

Das Kantonsarztamt (KAZA) stand in den letzten zwei Jahren in regelmässigem und engem Kontakt mit den Verantwortlichen des BIHAM sowie der Koordinationsstelle "Weiterbildung Hausarztmedizin". Im Zentrum dieser Zusammenarbeit stehen in diesem Zeitraum unter anderem die Fragen, die auch der Interpellant aufbringt. Da der Evaluationsbericht der Koordinationsstelle für das Jahr 2014 kaum verwertbare Informationen enthielt, hat das KAZA für das Jahr 2015 eine qualitativ bessere Evaluation mit entsprechendem Bericht angefordert und hat den Prozess in regelmässigen Abständen mit Besprechungen begleitet. Die Evaluation 2015 soll eine gute Basis für den Entscheid über die weitere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an das BIHAM und den Abschluss eines entsprechenden neuen Leistungsvertrags bilden.

Zu Frage 1:

Angesichts des drohenden Hausärztemangels ist sich der Regierungsrat bewusst, dass Massnahmen und Anreize zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung sehr wichtig sind. In der Reihe der von Bund und Kanton eingesetzten oder noch geplanten Massnahmen zur Bekämpfung eines Hausärztemangels fügt sich die Koordinationsstelle „Weiterbildung Hausarztmedizin“ logisch ein. Die Koordination der vom Kanton finanzierten Praxisassistentenzstellen generiert einen gewissen Aufwand. In Kantonen mit wenigen Praxisassistentenzstellen kann dieser Aufwand teilweise von den Gesundheitsdirektionen direkt geleistet werden. Der Kanton Bern verfügt mit 21 Stellen über relativ viele Stellen, für die eine grosse Nachfrage seitens Grundversorger und seitens Assistenzärzte besteht, mit entsprechendem Koordinationsaufwand. Die Weiterführung der Koordinationsstelle ist daher ernsthaft zu erwägen.

Das Portfolio der Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» muss unter anderem basierend auf dem Evaluationsbericht 2015 kritisch geprüft werden. Aus dem Evaluationsbericht 2014 wurde zwar ersichtlich, dass gewisse Aufgaben nicht erfüllt worden waren oder werden konnten. Indessen lagen kaum Informationen vor, aus welchen Gründen dies nicht möglich war und welche anderen Aufgaben allenfalls erfüllt worden waren. Die aktuelle Evaluation 2015 soll nun diese Antworten liefern und somit die Diskussion um das Portfolio unterstützen.

Zu Frage 2:

Das KAZA schätzt den Auftrag der Koordinationsstelle und den eigentlichen Koordinationsaufwand für die Praxisassistenzen so ein, dass eine dedizierte Koordinationsstelle notwendig ist. Der genaue Auftrag und Umfang der Koordination ist allerdings kritisch zu prüfen.

Neben den im Leistungsvertrag definierten Evaluationsfragen sind beim Entscheid über die weitere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an das BIHAM auch Antworten zu folgenden Fragen zu

¹ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

² Weitere Rechtsgrundlagen: Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Artikel 47, 48 Absatz 2 Buchstabe a, 49 und 50 Absatz 3 und Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV): Artikel 146, 148 und 152

berücksichtigen: Wie viele ehemalige Praxisassistenten gehen nach abgeschlossener Weiterbildung in die Grundversorgung? Wie viele davon im Kanton Bern? Für wie viele war die Existenz der Koordinationsstelle bzw. deren Dienstleistungen dafür entscheidend? Nach welchen Kriterien vergibt die Koordinationsstelle die Praxisassistentenstellen? Werden periphere Regionen, in denen sich die Suche nach Praxisnachfolgern noch schwieriger gestaltet als in urbanen Gebieten, entsprechend priorisiert? Insofern kann derzeit noch keine Aussage zur allfälligen Ausgestaltung bzw. Weiterführung eines Leistungsvertrags mit dem BIHAM gemacht werden.

Zu Frage 3:

siehe Antwort zu Frage 2. Ausserdem ist der „Zusatzbedarf“ in Relation zum potentiellen Nutzen zu stellen. Oder anders gesagt: Der Kanton finanziert nicht Institutionen nach deren Bedarf oder deckt allfällige Defizite, sondern schliesst, wie es in Artikel 4 Absatz 2 GesG vorgesehen ist, Leistungsverträge ab, in denen festgelegt ist, welche Leistungen der Kanton in welcher Menge und Qualität zu welchem Preis bezieht.

Zu Frage 4:

siehe vorstehende Bemerkungen. Das KAZA geht davon aus, dass bis Mitte Jahr über die weitere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an das BIHAM entschieden werden kann.

Zu Frage 5:

Die Koordinationsstelle sollte weiterhin regelmässig evaluiert werden und darauf basierend in den üblichen Planungsperioden über die weitere finanzielle Unterstützung durch den Kanton entschieden werden.

Zu Frage 6:

Das BIHAM bzw. die Koordinationsstelle „Weiterbildung Hausarztmedizin“ war angewiesen, alternative oder zumindest zusätzliche Finanzierungsquellen zu eruieren. Dem Regierungsrat liegt diesbezüglich noch kein Bericht vor.

Zu Frage 7:

siehe einleitende Bemerkungen sowie Antworten zu den Fragen 1 und 2. Da der jährliche Evaluationsbericht von 2014 kaum verwertbare Informationen bezüglich der Weiterführung der Koordinationsstelle enthielt, muss die aktuelle Evaluation 2015 abgewartet werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 018-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.61

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweissimmen, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 225/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wem gehört die Insel-Gruppe nach der Fusion und wer trägt die Verluste der Spital Netz Bern AG?

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Insel-Gruppe nach der Fusion von Inselspital und Spital Netz Bern AG ein neues Unternehmen im Gesundheitsbereich des Kantons Bern.

Der Regierungsrat verlangte in seinem vertraulichen Beschluss Nr. 570/2015 vom 6. Mai 2015 die Klärung wichtiger Fragen zur künftigen Eigentümerschaft der neuen Unternehmung. Verwaltungsratspräsident Joseph Rohrer bestätigte in einem Interview vom 28.12.2015, dass diese Fragen noch immer nicht geklärt seien.

Bei einer Fusion dieser Dimension sollten grösste Transparenz und die nötige Sorgfalt eingehalten werden.

Dass der Kanton als Alleinaktionär der Spital Netz Bern AG keine Angaben macht über die künftigen Besitzverhältnisse bei einer Fusion ist alarmierend. Es handelt sich um Eigentum der Steuerzahler des Kantons Bern.

Das ist vor allem deshalb wichtig, weil die finanzielle Lage der nun in der mit der Inselgruppe fusionierten Spital Netz Bern AG offenbar vor der Fusion sehr schlecht war.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Anteil der Aktien der Insel-Spital-Gruppe hält der Kanton Bern nach der Fusion am 1.1.2016?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat seinen Einfluss auf die Insel-Gruppe zu bewahren, wenn er als Minderheitsaktionär figurieren sollte?
3. Ist ein Aktienverbindungsvertrag vorgesehen, und welchen Inhalt hat der Vertrag?
4. Sind Stimmrechtsaktien vorgesehen, damit der Regierungsrat die Mehrheit der Stimmkraft hat?
5. Falls keine Stimmrechtsaktien zu Gunsten des Kantons Bern vorgesehen sind, wie stellt sich der Regierungsrat in Zukunft vor, die Kontrolle über die öffentliche Insel-Gruppe auszuüben?
 - a bei der Wahl des Verwaltungsrates?
 - b bei allfälligen Veräusserungen von Liegenschaften?
6. Wie sah die Bilanz der Spital Netz Bern AG am 31.12.2015 aus? Wie hoch waren namentlich die Schulden? Wie gross war der Verlust der Spitalnetz Bern AG in den Jahren 2013, 2014 und 2015?
7. Wer kommt für die Verluste der Spital Netz Bern AG auf bzw. wie wurden die Aktien der Spital Netz Bern AG bei der Fusion berechnet?
8. Wurde das versprochene Synergiepotenzial beim Zusammenschluss von Spital Netz Bern AG und Inseelspital realisiert, und wie hoch ist der Gewinn oder der Verlust?
9. Sind im Rahmen der Gründung der Insel-Gruppe AG Entscheide betreffend die Ausgestaltung der Baserate getroffen worden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Brisanz dieser Fragen begründet die Dringlichkeit von selbst.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Übertragung des operativen Spitalbetriebs der Inseelspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG in die Insel Gruppe AG erfüllt die Spitalführung den Auftrag des Regierungsrates, im Rahmen des Projektes „Stärkung des Medizinalstandorts Bern“ (SMSB) die beiden Spitäler in geeigneter juristischer und organisatorischer Form zusammenzuführen.

Frage 1

Die Beteiligungsquoten legen fest, welcher Aktienanteil von den beiden Aktionären, der Inseelspital-Stiftung und des Kantons Bern an der Insel Gruppe AG gehalten wird. Sie werden nach einem anerkannten Unternehmensbewertungsmodell ermittelt, das von Pricewaterhouse Coopers AG geprüft und von der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) akzeptiert ist. Die BBSA überprüft als Aufsichtsorgan über die Inseelspital-Stiftung, ob durch die Übertragung der operativen Spitalbetriebe der Inseelspital-Stiftung Bern und der Spital Netz Bern AG das Stiftungsvermögen geschmälert wird, oder die Inseelspital-Stiftung in der indirekten Führung des Spitalbetriebs

zu stark eingeschränkt wird. Sind die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht gegeben, kann die BBSA die Übertragung der operativen Spitalbetriebe nicht zulassen.¹

Die Bewertung stellt auf der Jahresrechnung 2015 sowie dem zukünftigen Ertragspotenzial ab. Die effektiven Beteiligungsquoten werden deshalb nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses beider Unternehmen ermittelt. Der Kanton Bern wird wahrscheinlich einen Aktienanteil im einstelligen Prozentbereich halten. Artikel 21 Absatz 3 SpVG gestattet das Halten einer Minderheitsbeteiligung, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Weiterhin vollständig im Eigentum der Spital Netz Bern AG verbleiben die Liegenschaften. Die Insel Gruppe entrichtet dafür einen Mietzins in der Höhe der Anlagenutzungskosten gemäss Swiss GAAP FER plus Zuschlag nach VKL (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (Stand am 1. Januar 2009).

Frage 2

Der Regierungsrat wird bei der Insel Gruppe AG gestützt auf die Artikel 21 Absatz 3, 22 und 23 des SpVG seine Rechte als Aktionär wahrnehmen. Diese beruhen grundsätzlich auf dem schweizerischen Aktienrecht. Weitergehende Mitspracherechte und Informationspflichten betreffend die Insel Gruppe AG sind in einem Aktionärbindungsvertrag zwischen der Inselspital-Stiftung und dem Kanton Bern geregelt (siehe dazu Frage 3).

Frage 3

Wie in der Antwort zur Frage 2 erwähnt wird ein Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen. Darin sind weitergehende Mitspracherechte wie beispielsweise die Wahl des identischen Verwaltungsrates durch den Regierungsrat und Informationspflichten wie beispielsweise das regelmässig stattfindende strategische Führungsgespräch mit dem Regierungsrat geregelt. Die Vertragsinhalte stammen im Wesentlichen aus der Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionale Spitalzentren (RSZ) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) [RRB 32/2014 vom 15. Januar 2014].

Frage 4

Die Einführung von Stimmrechtsaktien ist noch offen. Stimmrechtsaktien beeinflussen direkt die Mitspracherechte an der Generalversammlung der Insel Gruppe AG. Sie werden chronologisch nach der Ermittlung der Beteiligungsquoten festgelegt. Gegenüber den Regelungen im Aktionärbindungsvertrag können damit voraussichtlich keine zusätzlichen Mitspracherechte erwirkt werden.

Frage 5a

Der Regierungsrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG. Mit dem Aktionärbindungsvertrag ist sichergestellt, dass der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG identisch besetzt wird.

¹

Im Stiftungsreglement der Inselspital-Stiftung ist für die Übertragung des operativen Spitalbetriebes eine Zweckänderung nötig. Änderungen im Stiftungsreglement müssen vom BBSA genehmigt werden.

Frage 5b

In der Insel Gruppe AG befinden sich die operativen Spitalbetriebe der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG. Die Spitalimmobilien befinden sich nach wie vor im Eigentum der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG. In Bezug auf die Veräusserung von Liegenschaften gibt es demnach mit der Gründung der Insel Gruppe AG keine Veränderung betreffend die Einflussnahme des Regierungsrates bei Veräusserungen von Liegenschaften.

Frage 6

Die Abschlussarbeiten zur Erstellung der Jahresrechnung 2015 der Spital Netz Bern AG sind noch im Gang. Die testierte Jahresrechnung 2015 wird an der Generalversammlung in der zweiten Junihälfte 2016 durch den Alleinaktionär Kanton Bern genehmigt. Mit der Umsetzung des im 2015 erarbeiteten Sanierungsplanes kann die Spital Netz Bern AG finanziell stabilisiert werden. Sie hat im 2013 gemäss Abschluss nach OR ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet. Im 2014 resultierte gemäss Abschluss nach OR und nach Swiss GAAP FER² ein Verlust in der Höhe von 15.7 Millionen Franken. Das definitive Jahresergebnis 2015 ist noch nicht bekannt, ersten Prognosen zu Folge wurde aber erneut ein Verlust erwirtschaftet.

Frage 7

Verluste vermindern mit dem Ergebnisverwendungsbeschluss der Generalversammlung das Eigenkapital der Gesellschaft. Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, werden die Beteiligungsquoten an der Insel Gruppe AG nach einem Berechnungsmodell von Pricewaterhouse Coopers AG ermittelt. Das Modell stützt sich auf die Jahresrechnung 2015 sowie zukünftig zu erwartende Ergebnisse der Spitalbetriebe der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG. Das Berechnungsmodell ist eine praxiserprobte Methode, die auch von Banken und Investoren angewendet wird. Die Umsetzung der Ermittlung der Beteiligungsquoten wird von der Revisionsstelle und der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) überwacht.

Frage 8

Das abgestufte Versorgungsmodell des Unternehmens definiert die Aufgaben des Universitäts-, des Stadtsitals und der Landspitäler. Wichtige Bereiche in der Pharmazie, im Labor, in der Logistik, in den zentralen Diensten, in der Spitalführung konnten zusammengeführt werden. Daraus ergaben sich erhebliche Skaleneffekte, Einsparungen, Service- und Qualitätsverbesserungen. Weitere Synergien ergeben sich aus dem vollzogenen Zusammenschluss der operativen Spitalbetriebe in einer juristischen Gesellschaft, der Insel Gruppe AG. Es sind demnach noch nicht alle Synergiepotenziale realisiert worden.

Die Synergieeffekte zeigen sich darin, dass das Stadtsital und die Landspitäler der Spital Netz Bern AG erfolgreich weiterbetrieben und durch vielfältige Massnahmen weiterentwickelt werden können. Erwähnt seien beispielhaft die Sanierung des Operationstraktes des Spitals Aarberg oder die strategische Neupositionierung des Leistungsangebots des Spitals Riggisberg. Dank dem abgestuften Versorgungsmodell können punktuell zusätzliche Leistungen im Stadt- und in den Landspitalern angeboten werden.

² Die SNBe AG ist nach Artikel 54 Absatz 1 des Spitalversorgungsgesetzes als im Kanton gelegenes Listenspital verpflichtet, ihre Jahresrechnung auf der Grundlage eines national oder international anerkannten Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Für die Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards wurde eine Übergangsfrist gewährt. Deshalb hat die SNBe AG im 2013 noch keinen Swiss GAAP FER Abschluss.

Der Gewinn aus dem Synergiepotenzial setzt sich demzufolge für das Stadt- und die Landspitäler aus quantitativen und qualitativen Elementen zusammen.

Frage 9

Der Verwaltungsrat hat sich für die Umsetzung von zwei Baserates entschieden. Für die Stadt- und Landspitäler ist die Baserate mit Unterstützung des Verbands „diespitäler.be“ ausgehandelt worden. Betreffend Universitätsspital sind die Gespräche noch im Gang. Die Höhe der Baserate des Universitätsspitals konnte noch nicht bestimmt werden. Das Zwei-Tarif-Spital ist bei den Verhandlungspartnern grundsätzlich unbestritten.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 202-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.835

Eingereicht am: 01.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 130/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verlegungstransporte mit privaten Leistungserbringern durchführen, um Kosten zu sparen

Gemäss einer Marktanalyse der Firma Krättli Consulting werden im Kanton Bern jährlich etwa 11 000 Verlegungstransporte von Patienten durchgeführt, die keiner akuten medizinischen Betreuung während der Fahrt brauchen, die aber auch nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Privatauto verlegt werden können.

Diese Verlegungstransporte wurden in der Vergangenheit praktisch ausschliesslich durch die öffentlichen Rettungsdienste durchgeführt. Seit 2013 ist im Kanton Bern aber auch ein erster privater Leistungserbringer im Geschäft der Verlegungstransporte tätig.

Private Leistungserbringer bieten Verlegungstransporte zu günstigeren und vor allem einheitlichen Tarifen gemäss der Tarifsuisse-Vereinbarung an. Demnach erhalten private Leistungserbringer 350 Franken pauschal für jeden Transport. In dieser «Flatrate» sind eine Distanz von 10 km und eine Stunde Zeit inbegriffen. Jede weitere Stunde wird mit 80 Franken und jeder weitere Kilometer mit 8 Franken abgegolten. Der Patient bezahlt aber nur die Leistung, die er effektiv bezieht. Sprich: Nur die Strecke und die Zeit, während der effektiv ein Patient im Fahrzeug ist, werden effektiv verrechnet, nicht aber die Leerfahrten zum und vom Einsatzort.

Bei den öffentlichen Leistungserbringern herrschte hingegen bis 2012 ein richtiger Wildwuchs. Seit 2012 gelten zwar auch für die öffentlichen Rettungsdienste im Bereich Verlegungstransporte einheitliche Tarife. Diese sind jedoch deutlich höher. Die öffentlichen Rettungsdienste erhalten eine Pauschale von 230 Franken, in der aber noch keine Transportleistung inbegriffen ist. Pro

Mitarbeiter und Stunde werden 140 Franken verrechnet. Für das Fahrzeug werden 3.80 Franken pro Kilometer verrechnet.

Im Gegensatz zu privaten Leistungserbringern werden nicht nur die effektiv für den Patienten-transport benötigte Strecke und Zeit verrechnet, sondern auch die Leerfahrten zum und vom Einsatzort in die Zentrale. Zudem erhalten die öffentlichen Rettungsdienste noch zusätzliche Subventionen für den Betrieb von Rettungszentralen, Fahrzeugen, Kleidern, was nicht nur die Kosten für Rettungstransporte, sondern auch für Verlegungstransporte senken hilft.

Gleich ist in beiden Fällen die Verteilung der Kosten: Verlegungen von Spital zu Spital werden vom Spital selber bezahlt. Verlegungen vom Spital nach Hause, ins Altersheim oder in eine Reha werden privat in Rechnung gestellt.

Sowohl die öffentliche Hand als auch die Patienten könnten also bei einer konsequenten Durchführung von Verlegungstransporten durch private Leistungserbringer viel Geld sparen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum werden die eigentlichen Rettungstransporte und die Verlegungstransporte nicht konsequent von unterschiedlichen Leistungserbringern erbracht, wie es in andern Ländern der Fall ist?
2. Private Leistungserbringer bieten Verlegungstransporte zu günstigeren Konditionen gemäss der Tarifsuisse-Vereinbarung an. Warum dürfen öffentliche Rettungsdienste hier höhere Kosten namentlich für Leerfahrten in Rechnung stellen als die Privaten?
3. Wie viel Geld könnte die öffentliche Hand jährlich einsparen, wenn sämtliche Verlegungstransporte zu den gleich günstigen Tarifen verrechnet werden könnten, wie sie die privaten Leistungsanbieter verrechnen?
4. Wie viel Geld könnten die Patienten bzw. die Krankenkassen jährlich einsparen, wenn sämtliche Verlegungstransporte zu den gleich günstigen Tarifen verrechnet werden könnten, wie sie die privaten Leistungsanbieter verrechnen?
5. Warum erhalten öffentliche Rettungsdienste, die Verlegungstransporte durchführen, noch zusätzliche Subventionen, die private Leistungserbringer nicht erhalten?
6. Warum vermittelt die Sanitätsnotrufzentrale nur Verlegungstransporte an öffentliche Rettungsdienste, nicht aber an private Leistungserbringer?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 5

Die regionalen Rettungsdienste versorgen die Bevölkerung aufgrund von Leistungsverträgen, die der Kanton mit ihnen abschliesst. Die acht Vertragspartner finanzieren sich über die Verrechnung von erbrachten Leistungen an Patientinnen und Patienten bzw. an deren Versicherungen und über Kantonsbeiträge. Da die Einsätze der Rettungsdienste gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Art. 25 Abs. 2 Bst. g, Art. 35 Abs. 2 Bst. m, Art. 43 Abs. 4, Art. 44 und Art. 56 KVG¹; Art. 33 Bst. g, Art. 56 und Art. 59c KVV² sowie Art. 26 und Art. 27 KLV³) zu kosten-

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

deckenden Tarifen zu verrechnen sind, wird mit den Kantonsbeiträgen die einsatzfreie Zeit der Rettungsdienste finanziert. Der Kanton finanziert somit die Vorhalteleistung und stellt damit die Einsatzbereitschaft der Rettungsdienste für Rettungseinsätze sicher. Wie sich die Leistungspartner organisieren und welche weiteren Tätigkeiten sie ausüben, ist ihnen überlassen. Werden Rettungseinsätze und Verlegungen von denselben Leistungserbringern durchgeführt, verkleinert sich die einsatzfreie Zeit und damit die Kosten für den Kanton. Zudem erlaubt die breitere Tätigkeit eine bedarfsgerechte Ausbildung. Die Ausbildung der Rettungssanitäterinnen HF und der Rettungssanitäter HF baut auf der praktischen Erfahrung mit Krankentransporten auf Bestellung auf.

Private Krankentransportunternehmen tragen nicht zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung bei, sie übernehmen Auftragstransporte. Die Kantonsbeiträge an die Rettungsdienste mit Leistungsvertrag sind durch die vertraglich festgelegte Bereitschaft zum Erbringen von Rettungsleistungen bedingt. Sie haben keinen direkten Zusammenhang mit Krankentransporten (Verlegungen). Wie bereits erwähnt, vermindern sich aber die Kosten für den Kanton, wenn die einsatzfreie Zeit dadurch, dass ein Rettungsdienst Verlegungsfahrten übernehmen kann, verkürzt wird.

Zu Frage 2

Die Krankentransporte (Verlegungstransporte) fallen unter das Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Hier gilt das Vertragsprimat, das zulässt, dass unterschiedliche Vertragspartner für dieselben Leistungen unterschiedliche Preise vereinbaren. Eine solche Situation liegt bei den Transporttarifen gemäss den Vereinbarungen zwischen Tarifsuisse und den Rettungsdiensten mit kantonalem Leistungsvertrag sowie den Vereinbarungen zwischen Tarifsuisse und dem privaten Anbieter vor.

Zu den Fragen 3 und 4

Die Unterscheidung zwischen Verlegungen, bei denen eine medizinische Betreuung nötig ist, und reinen "Transportfahrten" ist schwierig. Sie ist von der verantwortlichen Stelle zu treffen, welche den Transport in Auftrag gibt. Im Zweifelsfall wird sich diese verantwortliche Stelle für eine medizinische Betreuung entscheiden. Grobe Schätzungen gehen davon aus, dass bei ungefähr einem Drittel der Transporte auf Bestellung, die von den Rettungsdiensten mit kantonalem Leistungsvertrag durchgeführt werden, eine medizinische Betreuung erforderlich ist. Einzelne Rettungsdienste haben begonnen, mit einzelnen Spitälern besondere Vereinbarungen über Transporte ohne medizinische Betreuung abzuschliessen. Sie gehen dabei von Preisen aus, die ungefähr denjenigen des privaten Anbieters entsprechen. Würden sämtliche rund 7'400 Verlegungen, die ohne medizinische Betreuung durchgeführt werden könnten, zu den tieferen Tarifen des privaten Anbieters durchgeführt, würde dies für Patientinnen und Patienten bzw. Versicherungen zu Einsparungen von rund CHF 2,5 Mio. führen. Diese Einsparungen würden sich beim Kanton aufgrund des oben beschriebenen Finanzierungssystems (vgl. oben, Antwort auf die Fragen 1 und 5) in Form von Mehrkosten in derselben Höhe direkt auswirken, sofern die Anzahl Rettungsteams nicht entsprechend reduziert werden könnte, was aus Qualitätsgründen und wegen der Versorgungssicherheit nicht zur Diskussion steht. Dasselbe würde für den Fall gelten, dass die Rettungsdienste mit Leistungsvertrag keine Verlegungsfahrten mehr durchführen würden bzw. ihnen dies verboten würde.

Zu Frage 6

Die Sanitätsnotrufzentrale arbeitet mit denjenigen Rettungsdiensten zusammen, die durch den Leistungsvertrag mit dem Kanton zur Zusammenarbeit verpflichtet sind und die mit ihr eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen haben. Anbieter von Krankentransporten sind nicht zur Zusammenarbeit mit der Sanitätsnotrufzentrale verpflichtet. Aus der Sicht des Kantons können auch weitere Organisationen die Dienstleistungen der Sanitätsnotrufzentrale beanspruchen,

³ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

sofern sie eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen. Die Zusammenarbeit darf allerdings den Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale für Rettungseinsätze nicht einschränken, und die Kosten und Erlöse der Zusammenarbeit müssen rechnerisch klar von der Abgeltung für den Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale durch den Kanton getrennt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 208-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.853

Eingereicht am: 04.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 131/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Psychopharmaka- und Betäubungsmittelmissbrauch in Alters- und Pflegeheimen

Mehrere Angehörige von älteren Menschen in Alters- und Pflegeheimen haben mich darüber informiert, dass diese ohne ihr Wissen und ohne Einwilligung mit Psychopharmaka oder/und mit Morphinplastern, Morphintropfen oder Morphinspritzen behandelt wurden. Dabei handelt es sich nicht etwa um Menschen mit unerträglichen Schmerzen, sondern mit leichten Altersbeschwerden. Die Auswirkungen dieser Behandlungen führen dazu, dass diese sonst noch vitalen Menschen nur noch apathisch dasitzen und oft nicht mehr fähig sind, Wünsche zu äussern, wie zum Beispiel zur Toilette gehen zu wollen.

Auch hat ein Heimbewohner innerhalb von drei Monaten wegen Appetitlosigkeit (Morphin führt ja bekanntlich zu Verstopfung/Appetitlosigkeit) 20 kg abgenommen. Nachdem dieser alte Mensch über Sonnenbrand am Rücken klagte, entdeckten Angehörige bei diesem Heiminsassen ein Morphinplaster zwischen den Schulterblättern. Dieses hatte eine Entzündung verursacht. Nur nach hartnäckigen Interventionen durch die Angehörigen konnten die Ursachen der Persönlichkeitsveränderungen eruiert und das Entfernen der Morphinplaster oder das Absetzen von Morphintropfen/Morphinspritzen und/oder von Psychopharmaka durchgesetzt werden.

Danach erzählten die mit Psychopharmaka und/oder Morphin Behandelten von ihrem furchtbaren Zustand. Aussagen, wie: «Ich hatte ein unerträgliches Durcheinander im Kopf», «Ich konnte zwar verstehen, was gesprochen wurde, aber selber nichts mehr formulieren», «Plötzlich konnte

ich Geschichten, die vorgelesen wurden, nicht mehr verstehen», «Dieser Dämmerzustand war grauenhaft», machen traurig und betroffen.

Da eine solche Behandlung von Menschen in Alters- und Pflegeheimen nicht ein Einzelfall ist, drängen sich Fragen auf, und es ist Handlungsbedarf angesagt.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind dem Regierungsrat solche Behandlungsmethoden in Alters- und Pflegeheimen bekannt?
2. Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, um solche Missbräuche zu unterbinden?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den jährlichen Abgabemengen und dem dadurch erzielten Gewinn der Pharmaindustrie (von 2000 bis 2015) von Morphinplastern/Morphintropfen/Morphinspritzen und Psychopharmaka in bernischen Alters- und Pflegeheimen?
4. Braucht es für diese Medikamente Bewilligungen vom Kantonsarztamt oder/und vom BAG?
5. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Kosten, die solche Behandlungen mit sich bringen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin ist der Meinung, dass in Alters- und Pflegeheimen den Bewohnenden ohne deren Wissen oder Einwilligung Psychopharmaka oder Morphinpräparate verabreicht werden. Hierzu muss vorausgeschickt werden, dass die Verordnung von Medikamenten in der Kompetenz der behandelnden medizinischen Fachperson liegt. Diese muss die Verordnung mit der betroffenen Patientin oder dem Patienten bzw. bei Urteilsunfähigkeit mit deren gesetzlicher Vertretung abgesprochen haben (d.h. eine sogenannte „informierte Einwilligung“ einholen).

Morphinpräparate werden häufig bei Menschen mit Krebserkrankungen oder degenerativen Skeletterkrankungen eingesetzt, um chronische Schmerzen zu lindern, die durch andere Medikamente nicht gemildert werden können. Sie werden ebenfalls in der Palliative Care eingesetzt, beispielsweise um Atemnot bei Personen mit chronischer Herzschwäche zu verringern.

Zu Frage 1

Die Behandlung mit Psychopharmaka und Betäubungsmitteln kommt selbstverständlich auch in Alters- und Pflegeheimen vor, nicht zuletzt weil gewisse psychische oder psychiatrische Symptome und Erkrankungen gerade auch bei älteren Menschen auftreten können. Dem Regierungsrat ist jedoch nicht bekannt, dass in Alters- und Pflegeheimen Psychopharmaka oder Morphinpräparate ohne Einverständnis der betroffenen Personen oder deren gesetzlicher Vertretung verabreicht werden. Beim für die Aufsicht über die Heime zuständigen Alters- und Behindertenamt sind bisher keine Meldungen bezüglich missbräuchlicher Verordnung und Verabreichung von Psychopharmaka und Betäubungsmitteln in Alters- und Pflegeheimen eingegangen, weder im Sinne von Einzelfallerscheinungen noch von systematischem Missbrauch. Hinweise würden sofort abgeklärt und entsprechende Korrekturmassnahmen eingeleitet. Bei regulären und bei ausserordentlichen Heimbisuchen (Inspektionen) wird u.a. überprüft, ob die Medikamente inkl. Psychopharmaka und Betäubungsmittel gemäss der Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung angewendet werden. Dazu gehört auch die Pflicht zur dokumentierten ärztlichen Verordnung. Die Einhaltung der Gesetzesgrundlagen ist u.a. eine Voraussetzung für die Betriebsbewilligung.

Zu Frage 2

Voraussetzung für das Anordnen von Massnahmen durch den Regierungsrat oder die Aufsichtsbehörde ist, dass Missstände bei den regulären oder ausserordentlichen Inspektionen und Heimbesuchen festgestellt werden oder durch Personen gemeldet werden, die betroffen sind oder davon Kenntnis haben. In aufsichtsrechtlichen Abklärungen und Verfahren wird dann geprüft, ob die Sorgfaltspflicht der einzelnen Gesundheitsfachpersonen verletzt wurde bzw. ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung der Institution erfüllt sind. Wenn dem nicht so ist, können gegenüber einzelnen Gesundheitsfachpersonen und/oder gegenüber der Institution Massnahmen bis hin zu einem Bewilligungsentzug angeordnet werden. Der Regierungsrat hält die bestehenden Gesetze, Regelungen und Massnahmen für sinnvoll, zweckmässig und ausreichend um gegen allfällige Missbräuche anzugehen.

Zu Frage 3

Da die Verordnung von Medikamenten jeweils patientenspezifisch erfolgt, hat der Regierungsrat keine Kenntnis davon, wie viele der über 14'000 Bewohnenden in den Berner Alters- und Pflegeheimen Morphinpräparate und Psychopharmaka erhalten. Ebenfalls ist dem Regierungsrat nicht bekannt, wie hoch der dadurch erzielte Gewinn für die Pharmaindustrie ist.

Zu Frage 4

Für die medikamentöse Behandlung von Patientinnen und Patienten in Alters- und Pflegeheimen ist, wie in allen anderen Fällen, eine ärztliche Verordnung notwendig. Dies trifft insbesondere für Betäubungsmittel (inkl. Morphinpräparate) und Psychopharmaka zu. Der Umgang mit Betäubungsmitteln ist in der Betäubungsmittelgesetzgebung geregelt. Darin wird verlangt, dass für jedes Produkt jeder Schritt von der Herstellung, der Lieferung, der Verschreibung, der Abgabe bis hin zur Entsorgung dokumentiert ist. Gewisse Betäubungsmittel (darunter auch die Morphinpräparate) dürfen nur auf offiziellen, durchnummerierten Betäubungsmittelrezeptformularen verschrieben werden.

Ausser im Rahmen eines Drogensubstitutionsprogramms, braucht es für die vom Arzt verordneten Therapien keine zusätzliche Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Kantonssarntamt) oder des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Es handelt sich um ein normales Arzt-Patienten-Verhältnis, wobei die Ärztin respektive der Arzt Therapien verordnet, die mit der Patientin oder dem Patienten abgesprochen wurden.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis bezüglich der Kosten, die Therapien mit Psychopharmaka oder Morphinpräparaten in Alters- und Pflegeheimen verursachen. Über solche Daten verfügen nur die Krankenversicherer.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 213-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.867

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 132/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Mehr Handlungsspielraum für stark belastete Gemeinden bei der Integration von Kindern und Jugendlichen

Es ist bekannt, dass bei Kindern und Jugendlichen die Wahrscheinlichkeit einer sogenannten Sozialhilfekarriere stark erhöht ist, wenn diese in Familien aufwachsen, in denen die Eltern bereits selber in der Sozialhilfe sind. Die Folgekosten dieses Phänomens für die öffentliche Hand sind entsprechend enorm. Das Interesse der Gesellschaft muss deshalb hoch sein, alles zu unternehmen, um möglichst frühzeitig alles zu unternehmen, um die soziale und wirtschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen frühzeitig anzugehen.

Der im August 2015 veröffentlichte Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten (www.staedteinitiative.ch) zeigt, dass diesbezüglich der Kanton Bern schlecht abschneidet. Die Stadt Bern weist mit einem Anteil von 11,9 % von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 17 Jahren schweizweit den dritthöchsten Anteil aus. Besonders betroffen sind sodann die Stadt Biel sowie die gesamte Region um den Jurasüdfuss (s. auch S. 26 des Berichts). Die Stadt Biel weist einen schweizweit einmaligen Anteil der betroffenen Altersgruppe aus von über 22 % aus. Die finanziellen Folgen, die diese Struktur für die Sozialhilfekosten der Zukunft haben wird, können leicht abgeschätzt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb präsentiert sich die Situation im Kanton Bern bezüglich des Anteils von 0- bis 17-Jährigen in der Sozialhilfe offenbar generell schlechter als in anderen Kantonen?

2. Welche Massnahmen hat die Regierung in den letzten 5 Jahren beschlossen, um die Wahrscheinlichkeit der sogenannten Sozialhilfekarriere von Jugendlichen zu reduzieren?
3. Welche zusätzlichen Massnahmen wären sinnvoll, um die Wahrscheinlichkeit der sogenannten Sozialhilfekarriere von Jugendlichen weiter zu reduzieren?
4. Welche dieser Massnahmen empfiehlt die Regierung
 - a) zur vertieften Evaluation
 - b) zur Umsetzung
 - c) zu verwerfenund mit welcher Begründung?
5. Welche spezifischen Massnahmen könnte sich die Regierung vorstellen, um die stark akzentuierte Situation in Biel und am Jurasüdfuss verstärk zu verbessern?
6. Was könnte die Regierung unternehmen, um die Aktivitäten von Freiwilligen-Netzwerken verstärk zu unterstützen und zu fördern?

Begründung der Dringlichkeit: Die Vorbereitungen zur Revision des Sozialhilfegesetzes sind bereits weit fortgeschritten. Es gilt, das vorliegende Anliegen dabei mit zu berücksichtigen.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die hohe Quote des Kantons Bern kann zum einen mit der Anzahl an grossen Städten und zum anderen mit dem Angebot an vorgelagerten Leistungen zur Sozialhilfe erklärt werden:

Kinder und Jugendliche in Städten tragen ein höheres Risiko von Sozialhilfe abhängig zu werden, als solche in ländlichen Gebieten. Dies, weil in Städten das Risiko der Arbeitslosigkeit meist höher und das familiäre und soziale Netz für Unterstützungen weniger ausgeprägt ist. Der Kanton Bern verfügt über einige grosse Städte und ist mit den entsprechenden Herausforderungen konfrontiert.

Der Kanton Bern verfügt weiter über ein vergleichsweise geringes Angebot an vorgelagerten Leistungen. Unter vorgelagerten Leistungen werden neben den Sozialversicherungen bedarfsabhängige Sozialleistungen, welche die Grundversorgung, die Sozialversicherungen sowie die private Sicherung ergänzen, subsumiert (z.B. Mutterschafts- und Familienbeihilfen, Wohnkostenzuschüsse und die Alimentenbevorschussung). Da Kinder und Jugendliche immer zusammen mit deren Familien unterstützt werden und kein eigenständiges Dossier bilden, hat speziell das Fehlen von Familien-Ergänzungsleistungen im Kanton Bern spürbare Auswirkungen auf das Sozialhilferisiko von Kindern und Jugendlichen. Kinder von geschiedenen Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen sowie aus Familien mit Migrationshintergrund sind dabei besonders gefährdet.

Der Anteil der 0-17-Jährigen in der Sozialhilfe im Kanton Bern war in den letzten Jahren jedoch rückläufig. In Bern waren 2013 32.2% aller Sozialhilfebeziehenden Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre. 2014 betrug der Anteil noch 31.6%. In der Schweiz lag der Anteil der 0-17-Jährigen in der Sozialhilfe unwesentlich tiefer bei 29.6%.

Frage 2

Der Kanton Bern verfügt über ein breites Angebot an Integrationsmassnahmen, um Kinder und Jugendliche von sozialhilfebeziehenden Familien in ein stabiles soziales und berufliches Umfeld zu integrieren. Diese Angebote wurden in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt.

Sozialhilfebeziehende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bis 25 Jahre ohne Ausbildung haben Zugang zu kantonalen Brückenangeboten (schulische, duale/ höhere- und niederschwellige). Dies bereits ab der Volksschule.

Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) wurde das Koordinationsprogramm für Brückenangebote (KoBra) mit dem Ziel die Integration von Kindern und Jugendlichen zu fördern und die Brückenangebote unter den Direktionen zu koordinieren, ins Leben gerufen. Unter KoBra wurde 2014 eine Triagestelle geschaffen um eine reibungslose Zuweisung von Schulabgängern und Schulabgängerinnen sowie jungen Erwachsenen an ein geeignetes Brückenangebot zu gewährleisten. Auch wurden Programme, wie das Motivationssemester Semo Standard und das Semo plus aufgebaut, welche auf eine Anschlusslösung vorbereiten sollen.

Benötigen jugendliche und junge erwachsene Sozialhilfebeziehende zwischen 14 und 25 Jahren eine engere Begleitung in der beruflichen Integration, erhalten sie Unterstützung des Case Managements Berufsbildung (CM BB). Seit 2013 wurde die Zusammenarbeit zwischen CM BB und Sozialdiensten mit der Betreuungskette optimiert.

Gefördert wurde in den letzten Jahren ebenfalls der Lehrabschluss mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA), welcher vereinfachte Anforderungen an die Jugendlichen stellt.

Jugendliche und junge erwachsene Sozialhilfebeziehende haben zudem Zugang zu den Beschäftigungs- und Integrationsangeboten der Sozialhilfe (BIAS).

Der Kanton Bern engagiert sich stark im Bereich der frühen Förderung. Diese begünstigt die Entwicklung im Vorschulalter und hat positive Auswirkungen für den weiteren Lebensverlauf. Hierzu verweisen wir auf den Sozialbericht 2015¹, welcher darlegt, weshalb die frühe Förderung als ein geeignetes Mittel zur Armutsprävention angesehen wird, welche Massnahmen seit dem Konzept frühe Förderung im Jahr 2012 angegangen und umgesetzt werden konnten und welche Strategie der Kanton zukünftig anstrebt.

Frage 3

Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, verfügt der Kanton Bern bereits über ein grosses Angebot an unterstützenden Massnahmen. Um den aktuellen Bedürfnissen gerecht zu werden – insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung im Asylbereich - müssen aus der Sicht des Regierungsrats die bestehenden Angebote stets weiter optimiert werden. Eine sinnvolle und effektive zusätzliche Massnahme wäre die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL). Eine entsprechende Gesetzesvorlage wurde jedoch aus Kostengründen vom Grossen Rat abgelehnt.

Gewisse Angebote des Kantons, z.B. im Bereich Frühe Förderung, werden von den Gemeinden teilweise noch nicht ausgeschöpft. Hier können die Gemeinden die Angebote und Massnahmen bei Bedarf noch erweitern.

¹ Der Sozialbericht 2015 ist [auf der Homepage der GEF](#) verfügbar.

Frage 4

Siehe Antwort auf Frage 3

Frage 5

Die GEF hat in Zusammenarbeit mit dem Beratungs- und Forschungsbüro Ecoplan die Situation in Biel evaluiert und Massnahmen zur Optimierung getroffen. Die Massnahmen werden in Bern und Biel seit 2014 kontinuierlich umgesetzt².

Frage 6

Die GEF subventioniert bereits heute den Verein Benevol, welcher eine Plattform für Freiwilligenarbeit bietet.

Verteiler

- Grosser Rat

² Der [Schlussbericht](#) des Projekts Sozialhilfe in der Stadt Biel-Bienne sowie der [Kurzbericht](#) zum Stand der Umsetzung der beschlossenen Massnahmen sind auf der Homepage der GEF verfügbar.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 238-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.899

Eingereicht am: 09.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Güntensperger (Biel, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 133/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ausbildung von vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (Permis F und B)

Gerade jetzt, wo eine grosse Flüchtlingswelle aus den Krisengebieten Syrien, Irak und Afghanistan bei uns eintreffen wird, stellt sich die Frage, wie wir mit den Asylsuchenden umgehen, die hier entweder vorläufig aufgenommen oder aber als Flüchtlinge anerkannt werden.

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Personen dürfte über eine gute Ausbildung verfügen, die allerdings in der Schweiz oder im Kanton Bern nicht anerkannt sind. Das Ziel müsste sein, diese bereits ausgebildeten Personen so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und zwar in dem Berufsfeld in dem diese Personen bereits eine Ausbildung haben. Es macht keinen Sinn, einen in Syrien ausgebildeten Arzt hier als Reinigungskraft zu beschäftigen. Dazu müsste aber eine Möglichkeit bestehen, seine Kenntnisse die er bereits mitbringt, möglichst schnell an die Bedürfnisse und Erfordernisse einer äquivalenten schweizerischen Ausbildung anzupassen.

Je besser wir diese Eingliederung in den Schweizer oder Berner Arbeitsmarkt bewerkstelligen, umso weniger landen diese Leute in der Sozialhilfe, und es könnte unter Umständen sogar ein Teil unseres Fachkräftemangels abgedeckt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Kanton Bern uneingeschränkt eine Ausbildung machen?

2. Können anerkannte Flüchtlinge im Kanton Bern uneingeschränkt eine Ausbildung machen?
3. Können bereits ausgebildete Flüchtlinge, vorläufig aufgenommen oder anerkannt, im Kanton Bern eine verkürzte Ausbildung machen, um einen in der Schweiz anerkannten Ausbildungstitel in ihrem Berufsfeld zu erwerben?
4. Kann der Kanton, in der Ausbildung der oben genannten Flüchtlingskategorien, eine eigenständige Bildungspolitik machen oder bedarf es einer Gesetzesänderung auf Bundesebene? Wenn ja, welche Artikel wären in welchen Gesetzen davon betroffen?

Antwort des Regierungsrates

Zur Klärung der Begriffe:

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird und die in der Schweiz Asyl erhalten. Der Flüchtlingsbegriff stützt sich auf die Flüchtlingskonvention und ist in Art. 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) umschrieben. Mit dem positiven Asylentscheid erhält die Person die Jahresaufenthaltbewilligung B.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaften anerkannt werden, die jedoch aus einem bestimmten Grund kein Asyl erhalten. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten eine Bewilligung F mit dem Zusatz „Flüchtling“. Menschen aus Eritrea gehören derzeit meist zu dieser Gruppe.

Vorläufig aufgenommene Ausländer sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Sie erhalten eine Bewilligung F (ohne Zusatz). Menschen aus Syrien gehören derzeit in der Regel zu dieser Gruppe.

Zu Frage 1

Die folgenden Ausführungen gelten für vorläufig aufgenommene Ausländer und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen. Danach stehen vorläufig Aufgenommenen grundsätzlich die gleichen nachobligatorischen Ausbildungen offen wie den inländischen Schülerinnen und Schülern. Postobligatorische Ausbildungen stehen vorläufig Aufgenommenen demnach offen, sofern sie die Zulassungsbestimmungen erfüllen. So kann ein vorläufig Aufgenommener in ein Gymnasium eintreten, wenn er/sie bereits im Herkunftsland das Gymnasium oder eine hochschulvorbereitende Schule besucht hat und dem Unterricht folgen kann.

Es ist möglich, für vorläufig Aufgenommene eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Dabei gibt es keinen Inländervorrang zu beachten (wie etwa bei Asylsuchenden). Die Arbeitsbewilligung ist auch notwendig für eine Berufslehre. In der Praxis scheuen viele Betriebe bei der Vergabe von Lehrstellen für vorläufig Aufgenommene die administrativen Hürden, so dass jungen Erwachsenen mit Ausweis F der Weg in eine Berufslehre erschwert wird. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind also eher gering. Zudem sind vorläufig Aufgenommene nicht stipendienberechtigt.

Eine neue und noch ungelöste Herausforderung stellt die berufliche Integration von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) dar. Die UMA, die in die Schweiz einreisen, werden voraussichtlich zu einem Grossteil die vorläufige Aufnahme oder die Anerkennung als Flüchtling erhalten. Bis dieser Entscheid gefällt ist, ist ihnen der Zugang zur Berufsbildung jedoch praktisch verwehrt, da hierfür eine Arbeitsbewilligung notwendig ist und der Inländervorrang gilt. Beim Ziel, dieser Personengruppe des Asylbereichs die berufliche Integration zukünftig zu erleichtern, erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf im Bereich rechtlicher Anpassungen, gerade im Hinblick auf die längerfristige Aufenthaltsperspektive der Mehrheit der UMA im Kanton Bern.

Zu Frage 2

Vgl. Antwort 1. Anerkannte (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene (Ausweis F) Flüchtlinge haben die gleichen Möglichkeiten wie Schweizerinnen und Schweizer. Sie haben auch Anrecht auf Ausbildungsbeiträge, wenn sie seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben (Art. 12 Bst. c des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge [ABG; BSG 438.31]). Hingegen haben vorläufig aufgenommene Ausländer und Personen mit N-Ausweis keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

Zu Frage 3

In der Schweiz existieren verschiedene Anerkennungsstellen für ausländische Abschlüsse und Berufe. Welche Anerkennungsstelle zuständig ist, hängt vom Berufsabschluss ab. Das eidgenössische Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist einerseits koordinierende nationale und internationale Kontaktstelle und andererseits zuständige Stelle für die Anerkennung der Berufsabschlüsse im Bereich der Berufsbildung und Fachhochschulen.

Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien kann die kantonale Behörde in Einzelfällen die berufliche Grundbildung verkürzen. Die lernende Person verfügt bereits über berufsspezifische Vorkenntnisse oder hat einen Abschluss in einem anderen Beruf (Art. 18 BBG). In einzelnen Berufen werden spezielle Ausbildungsgänge für Erwachsene angeboten. Solche Verkürzungen sind an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt (Bsp. verkürzte Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit für Erwachsene [FaGe E] gemäss Art. 2 Abs. 3 der Verordnung des SBFI vom 13. November 2008 über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit EFZ).

Zu Frage 4

Der Kanton ist bei der Umsetzung an die bundesrechtlichen Vorgaben im Bildungsbereich gebunden. Aktuell besteht kein Handlungsbedarf, die einschlägigen geltenden Bundesvorgaben zu ändern.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 239-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.900

Eingereicht am: 09.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Reber (Schangnau, SVP) (Sprecher/in)
Berger (Aeschi, SVP)
Rösti (Kandersteg, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 185/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie viele Wölfe erträgt der Kanton Bern?

In einem Zeitungsinterview äusserte der abtretende Berner Jagdinspektor Peter Juesy die Ansicht, dass es im Gebiet des Kantons Bern 30 Wölfe ertragen würde.

In dem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht seines Jagdinspektors, dass es im Gebiet des Kantons Bern Platz für 30 Wölfe hat?
2. Wie viele Wölfe leben aktuell auf dem Gebiet des Kantons Bern?
3. Wie viele Nutz- und wie viele Wildtiere wurden im vergangenen Jahr 2014 durch den Wolf gerissen?
4. Wie gross war der wirtschaftliche Schaden für die Nutztierhalter?
5. Wie gross sind die Kosten, die durch den Wolf direkt und indirekt (Besenderung, Überwachung, Entschädigungen für Risse usw.) dem Steuerzahler erwachsen?
6. Wie viele Personen (Vollzeitstellen) beschäftigen sich im Kanton Bern mit dem Wolf?
7. Ist die Schafalping mit einer Population von 30 Wölfen überhaupt noch möglich?

8. Wie viel würde der Herdenschutz bei einer Population von 30 Wölfen jährlich kosten?
9. Wie viele Alpen werden bereits heute wegen der Bedrohung durch Grossraubtiere wie Wolf, Luchs und Bär nicht mehr bestossen?
10. Wären andere Nutztiere, wie etwa Rinder, bei einer Rudelbildung ebenfalls gefährdet?

Antwort des Regierungsrates

Nach dem Besuch der Kerngruppe Wolf am 21. August 2015 im Kanton Graubünden hat die Berner Zeitung ein Interview mit dem Jagdinspektor zum Thema Wolfsrudel im Calanda-Massiv durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, wie sich die Situation im Kanton Bern entwickeln könnte. Der Jagdinspektor äusserte sich u.a. mit einer unverbindlichen, theoretischen Überschlagsrechnung, wie viele Wölfe im Kanton Bern allenfalls vorkommen könnten und nannte in diesem Zusammenhang die hypothetische Zahl 30. Er nahm die 700 Wölfe in Polen, die 2400 in Spanien und Portugal und die 5000 Wölfe auf dem Balkan als Grundlage für seine grobe Schätzung.

Diese Aussage bedeutet nicht, dass der Jagdinspektor die Meinung vertritt, 30 Wölfe könnte der Kanton Bern ohne Probleme ertragen. Im gleichen Interview betonte er vielmehr, dass ein funktionierender Herdenschutz für eine Koexistenz Mensch – Wolf von zentraler Bedeutung sei. Der Kanton Bern verfügt im Bereich Planung und Umsetzung des Herdenschutzes über mehrjährige Erfahrung und nachweisliche Erfolge.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat kann nicht voraussagen, wie viele Wölfe im Kanton Bern Platz haben. Dies hängt von vielen Faktoren ab, wie beispielsweise der Qualität des Lebensraumes, der Anzahl Beutetiere und davon, dass der Herdenschutz bei den Nutztieren effizient und fachgerecht umgesetzt und von den Beteiligten mitgetragen wird.

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 5:

Zurzeit leben im Kanton Bern keine Wölfe. Das Wolfsweibchen F13 streifte 2014/2015 gelegentlich das westliche Berner Oberland. 2014 wurden nachweislich sieben Schafe vom Wolf gerissen. Der wirtschaftliche Schaden für die Nutztierhalter war 2014 mit CHF 4'668 im Vergleich zu den Vorjahren eher gering. Zu den Wildtieren, die vom Wolf gerissen werden, kann keine Aussage gemacht werden, da diese Tiere nur in Ausnahmefällen gefunden werden. Die Anzahl ist jedoch sehr gering. Im Kanton Bern wurden noch nie Wölfe eingefangen, besendert und überwacht, weshalb auch keine entsprechenden Kosten angefallen sind.

Zu Frage 6:

Im Kanton Bern leitet der Jagdinspektor die Kerngruppe Wolf. Seit 2007 findet jeweils im Frühling und im Herbst eine Sitzung statt und im Sommer besucht die Kerngruppe zwecks Weiterbildung andere Kantone oder Schafalpen im Kanton Bern, die bezüglich Schützbarkeit eine Herausforderung darstellen. Bei Übergriffen auf Nutztiere mit Wolfsverdacht stellen die Wildhüter jeweils DNA-Proben sicher. Aufgrund der nicht dauernden Wolfspräsenz im Kanton Bern war der Aufwand für diese Arbeiten in den letzten Jahren sehr gering.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass im Kanton Bern, bei entsprechendem Herdenschutz und genügenden Beutetieren, eine gewisse Anzahl Wölfe leben könnten. Ob bei 30 Wölfen die Schafalpe noch möglich ist, kann nicht beurteilt werden. Die Erfahrungen im Calandagebiet zeigen jedoch, dass auch in Regionen mit einer auf Nutztieren basierenden, produzierenden Landwirtschaft Wolfsrudel leben können, ohne dass diese erhebliche Schäden anrichten.

Zu Frage 8:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da keine entsprechenden Erfahrungswerte für die Schweiz vorliegen. Anlässlich der Interpellation 034-2014 „Zukünftiger Herdenschutz: Ein Fass ohne Boden für den Kanton Bern“ hatte aber der Regierungsrat bereits ausführlich dargelegt, welche Kosten sich aus heutiger Sicht für den Kanton Bern während der sechsjährigen Umsetzungsphase 2015-2020 ergeben (jährliche interne und externe Kosten von netto rund CHF 30'000). Die Aufwendungen können je nach Grossraubtierdruck Schwankungen unterliegen.

Zu Frage 9:

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, dass im Kanton Bern infolge Anwesenheit von Luchs und Wolf Schafalpen nicht mehr bestossen werden. Da im Kanton Bern der Bär nicht vorkommt, kann dazu keine Aussage gemacht werden.

Zu Frage 10:

Bis heute sind in der Schweiz keine Übergriffe von Wölfen an Rindern nachgewiesen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Rind von einem Wolfsrudel angegriffen und allenfalls getötet würde.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 244-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.931

Eingereicht am: 14.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 210/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Siedlung "Zaffaraya": Wird illegales Bauen vom Kanton toleriert?

In den letzten Jahren ist eine neue kleine Siedlung mit mehrstöckigen Einfamilienhäusern in der Stadt Bern in einer Bauverbotszone entstanden. Diese Siedlung befindet sich direkt neben der Autobahnauffahrt Neufeld und nennt sich «Zaffaraya». Die Siedlung steht nicht in einer eingezonten Wohnzonenparzelle. Für den Bau dieser Häuser wurden nie Baubewilligungen eingeholt, und es wurden somit auch keine Baubewilligungen erteilt. Es handelt sich bei diesen mehrstöckigen Bauten auch nicht um Fahrnisbauten, denn sie sind einerseits in Massivbauweise erstellt und können nicht einfach verschoben werden. Andererseits stehen sie schon viel länger als drei Monate am selben Standort!

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat ein Erschliessungsdarlehen für die Erschliessung dieser Parzelle gesprochen. Dadurch hat der Gemeinderat der Stadt Bern diese Bauten erst ermöglicht. Daraus ist zu schliessen, dass dem Gemeinderat der Stadt Bern diese illegalen Bauten bekannt sind. Beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wurde eine Aufsichtsanzeige eingereicht. Dieser hat festgestellt, dass die Bauten illegal sind. Bis heute wurden jedoch vom Regierungsstatthalteramt keine Massnahmen ergriffen, damit der widerrechtliche Zustand wieder in Ordnung gebracht wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist nach Ansicht des Regierungsrates die Siedlung Zaffaraya rechtmässig gebaut worden?

2. Wenn nein: Wieso leitete der Kanton Bern nicht die nötigen Schritte ein, damit der widerrechtliche Zustand korrigiert wird?
3. Ist ein Regierungsstatthalter noch tragbar, wenn er trotz Feststellung eines widerrechtlichen Zustands keine Massnahmen dagegen ergreift?
4. Werden in diesem Kanton alle Bauherren gleich behandelt? Wenn ja: Wieso besteht die Siedlung Zaffaraya seit mehreren Jahren, ohne dass der Kanton dagegen interveniert? Unter welchen Bedingungen dürfen andere Bauherren ebenfalls in einer Bauverbotszone bauen? Falls dies nicht möglich ist, weshalb werden die Bauten im Zaffaraya geduldet?
5. Ist dem Kanton der widerrechtliche Zustand im Zaffaraya bekannt? Wenn ja, seit wann?
6. Falls Frage 5 bejaht wird: Warum hat der Kanton bislang keine Massnahmen ergriffen, um den widerrechtlichen Zustand zu korrigieren?
7. Was unternimmt der Regierungsrat, um einen rechtmässigen Zustand wiederherzustellen? Falls er nichts unternimmt: Wer ist für die Erwirkung eines rechtmässigen Zustands zuständig?
8. Innert welcher Frist ist mit einer Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu rechnen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Siedlung Zaffaraya auf dem Terrain beim Autobahnanschluss Neufeld in Bern wurde nicht rechtmässig gebaut.

Frage 2

Zur Beantwortung dieser Frage muss die lange Vorgeschichte, welche zur Siedlung Zaffaraya beim Autobahnanschluss im Neufeld geführt hat, gewürdigt werden. Die Gemeinschaft Zaffaraya ging aus der Berner Alternativszene rund um das 1982 geschlossene autonome Jugendzentrum „Zaff“ hervor. Ab Sommer 1985 entstand beim Gaswerkareal eine Hüttensiedlung, welche im Herbst 1987 polizeilich geräumt wurde. Diese polizeiliche Räumung führte zu heftigen Diskussionen in der Gesellschaft und zu Protestaktionen. Das Thema Zaffaraya nahm ein erhebliches politisches Ausmass an, so dass ein umsichtiges Handeln der Behörden geboten war. Die Stadt Bern stand vor dem Problem, einen Notstandort für die Gemeinschaft Zaffaraya finden zu müssen. Nach verschiedenen Zwischenlösungen wurde dem Zaffaraya vom damaligen Gemeinderat der Stadt Bern im Jahre 1989 ein unweit des heutigen Standorts gelegenes Terrain beim Autobahnanschluss Neufeld für drei bis höchstens sechs Monate als Notstandort zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist führten Verhandlungen zwischen der Stadt Bern und dem Kanton, der damals Eigentümer des Terrains war, zum Ergebnis, dass die illegale Siedlung weiterhin geduldet wurde.

Ende 2007 wurde der Standort der Siedlung Zaffaraya wegen des Baus des Neufeldtunnels innerhalb des Nationalstrassenareals im Neufeld verlegt. Per 1. Januar 2008 ging das Eigentum an den Grundstücken der Nationalstrassen von den Kantonen an die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Strassen [ASTRA]) über, welches seither die Siedlung Zaffaraya auf seinem Grundstück Bern-Gbbl.-Nr. 2/2428 duldet. Am 25. Juni 2013 unterzeichneten das ASTRA

und der Stadtpräsident von Bern eine Vereinbarung betreffend die Nutzung dieses Grundstücks. Zusammenfassend wurden folgende Punkte vereinbart: „Das ASTRA überlässt der Stadt Bern das Grundstück Nr. 2/2428 unentgeltlich zur Nutzung durch den Verein Zaffaraya. Das ASTRA erteilt der Stadt Bern insbesondere das Recht, die Parzelle zu überbauen bzw. überbauen zu lassen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen bzw. Baugesuche einzureichen. Die Einzelheiten der Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Bern und dem Verein Zaffaraya geregelt.“ Weiter hat das ASTRA die Stadt Bern ermächtigt, für das Grundstück Bern-Gbbl. Nr. 02/2428 ein Planungsverfahren zur Legalisierung der dort praktizierten Wohnnutzung durchzuführen. Diese Vereinbarung wurde unbefristet geschlossen. Sie ist erstmals kündbar nach Ablauf von fünf Jahren seit der Unterzeichnung. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat diese Vereinbarung mit Beschluss vom 13. November 2013 genehmigt.

Die baupolizeilichen Bestimmungen in Art. 45 - 49 BauG¹ und die Erfordernis der Baubewilligung bezwecken die Durchsetzung des materiellen Baurechts und die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Bauwesen mit den Mitteln des Verwaltungszwangs. Die Baupolizei ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde, welche unter der Aufsicht des Regierungsratsstatthalters steht.² Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre baupolizeilichen Pflichten und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so hat an ihrer Stelle die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter die erforderlichen Massnahmen zu verfügen (Art. 48 BauG). In der ursprünglichen Fassung von Art. 48 BauG vom 9. Juni 1985 war vorgesehen, dass im Falle der Säumnis des Regierungsratsstatthalteramtes die zuständige kantonale Direktion handeln musste. Im Rahmen der Teilrevision des Baugesetzes vom 25. November 2004 hielt man diese Oberaufsicht in Baupolzeisachen für entbehrlich, weil die Regierungsratsstatthalterämter ohnehin der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates, unterstehen (Art. 6b RStG³). Dem Vortrag des Regierungsrates zur damaligen Revisionsvorlage⁴ ist zu entnehmen, dass es ausdrücklich gewollt war, die Aufsicht über die Baupolizei bei einer einzigen Behörde, nämlich der Regierungsratsstatthalterin oder dem Regierungsratsstatthalter, zu konzentrieren.

Die zuständige Baupolizeibehörde hat von Amtes wegen ein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (*Wiederherstellungsverfahren*) einzuleiten, sobald sie Kenntnis von wesentlichen baurechtswidrigen Tatbeständen erhält. Dementsprechend hat sie einer Anzeige nachzugehen, mit der sie auf solche Verhältnisse hingewiesen wird. Sie hat zu prüfen, ob ein unrechtmässiger Zustand besteht und ob die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verfügen ist. Unterlässt sie dies, hat die Aufsichtsbehörde einzuschreiten.⁵ Wie nachfolgend darzulegen ist, besteht für den Regierungsrat kein Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen den Regierungsratsstatthalter oder gegen die Stadt Bern.

Am 2. April 2008 reichte Herr Erich Hess beim Bauinspektorat der Stadt Bern eine baupolizeiliche Anzeige ein, welche sich gegen die illegalen Bauten der Zaffaraya-Gemeinschaft auf dem Gelände beim Autobahnanschluss Neufeld richtete. Der Gemeinderat der Stadt Bern gab dieser Anzeige keine weitere Folge und lehnte die Einleitung eines Wiederherstellungsverfahrens ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Siedlung Zaffaraya im Neufeld seit 18 Jahren unter restriktiven Bedingungen bezüglich Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft geduldet werde. Die Auflösung dieser Siedlung würde deshalb gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen. Es sei kein öffentliches Interesse erkennbar, welches die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands rechtfertigen würde. Zwei Jahre später reichte die stadträtliche Fraktion SVPplus (Jimmy Hofer, SVP) die Motion „Zaffaraya legalisieren“ ein. Mit Beschluss vom

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985; BSG 721.0.

² Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, N. 1 f. zu Art. 45 - 52.

³ Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter; BSG 152.321.

⁴ Beilage 46 zum Tagblatt des Grossen Rates 2004 (Novembersession).

⁵ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., N. 2 zu Art. 46 BauG.

25. August 2010 beantragte der Gemeinderat dem Stadtrat, diese Motion abzulehnen. Er erklärte sich jedoch bereit, den geduldeten Zustand von Zaffaraya innerhalb der Verkehrsfläche bei der Autobahnausfahrt Neufeld durch eine Planung für eine entsprechende Nutzungszone an die Hand zu nehmen und einer Volksabstimmung zuzuführen. Ebenfalls im Jahre 2010 reichte Herr Thomas Fuchs im Namen des Bundes der Steuerzahler des Kantons Bern und der Vereinigung BernAktiv beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland eine aufsichtsrechtliche Anzeige ein. Er beantragte die Entfernung der illegalen Bauten auf dem Grundstück Bern-Gbbl. Nr. 2/2428. Der Regierungsstatthalter hat diese Anzeige ordnungsgemäss geprüft. Wie die Stadt Bern kam auch er zum Schluss, dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Mit Schreiben vom 25. Januar 2011 forderte er die Stadt Bern auf, die Bemühungen für eine Legalisierung der Siedlung Zaffaraya im Neufeld zu intensivieren.

Nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem die Rechtswidrigkeit erkennbar war, kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur noch verlangt werden, wenn zwingende öffentliche Interessen es erfordern (Art. 46 Abs. 3 BauG). Als zwingend erscheint die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, wenn für die Öffentlichkeit untragbare Verhältnisse entstanden sind, wie erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt, des Ortsbildes, der Landschaft oder die Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sicherheit von Personen.⁶

Nach Auffassung des Regierungsrates haben die Stadt Bern und der Regierungsstatthalter zu Recht befunden, dass keine zwingenden öffentlichen Interessen vorliegen, die eine Räumung der zwischenzeitlich während 26 Jahren geduldeten Siedlung Zaffaraya auf dem Nationalstrassenareal im Neufeld rechtfertigen würden. Ebenso wurde richtig erkannt, dass einer Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Vertrauensschutzes (Treu und Glauben) entgegensünden.

Frage 3

Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland hat sein Amt am 1. Januar 2010 angetreten. Damals war die Gemeinschaft Zaffaraya bereits seit 20 Jahren auf dem Nationalstrassenareal im Neufeld angesiedelt. Somit lagen bereits im Jahre 2010 keine zwingenden öffentlichen Interessen für eine Räumung der Siedlung Zaffaraya vor. Daran vermag der Umstand, dass die Siedlung innerhalb des Nationalstrassenareals verschoben werden musste, grundsätzlich nichts zu ändern. Dem Regierungsstatthalter kann somit keine Vernachlässigung seiner baupolizeilichen Pflichten vorgeworfen werden. Er hat die Stadt Bern aufgefordert, ihre Bemühungen zur Legalisierung des widerrechtlichen Zustandes durch Einleitung eines Planungsverfahrens zu intensivieren.

Frage 4

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit gilt selbstverständlich auch in der Rechtsanwendung der Baugesetzgebung. Gleiche Sachverhalte müssen grundsätzlich zu den gleichen Rechtsfolgen führen. Es besteht aber kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Der Umstand, dass die illegale Siedlung Zaffaraya auf dem Nationalstrassenareal im Neufeld seit Jahren geduldet wird, vermittelt anderen Personen keinen Anspruch darauf, ebenfalls baurechtliche Vorschriften verletzen zu dürfen.

Gemäss Zonenordnung der Stadt Bern ist das Grundstück Bern Gbbl.-Nr. 2/2428 als Verkehrsfläche ausgewiesen und liegt innerhalb einer eidgenössischen Baulinie im Sinne von Art. 22 NSG⁷. Der Standort der Siedlung Zaffaraya befindet sich somit in einer Bauverbotszone. Das

⁶ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., N. 11 zu Art. 46 BauG.

⁷ Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11).

ASTRA als Eigentümer dieser Parzelle stimmt einer Nutzung dieses Geländes für die dort praktizierte alternative Wohnnutzung ausdrücklich zu.

Die Frage, unter welchen Bedingungen andere Bauherren ebenfalls in einer Bauverbotszone bauen dürfen, lässt sich nicht generell beantworten. Für die Bewilligung von Bauten innerhalb der Baulinien der Nationalstrassen ist in erster Linie das ASTRA zuständig. Für die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche nicht dem Unterhalt oder Betrieb der Nationalstrassen dienen (z.B. Bauten für alternatives Wohnen), muss die betreffende Gemeinde ein entsprechendes Planungsverfahren einleiten.

Frage 5

Die Gemeinschaft Zaffaraya siedelte sich im Jahre 1989 auf dem Nationalstrassenareal im Neufeld an. Zu diesem Zeitpunkt war der Kanton Eigentümer dieses Geländes. Der Kanton war sich bewusst, dass die Siedlung Zaffaraya - sollte sie nicht bloss von kurzer Dauer sein - illegal war.

Frage 6

Die städtische Politik zielt darauf, alternative Wohnformen zu ermöglichen (siehe Antwort zur Frage 2). Es war und ist der Stadt Bern ein wichtiges Anliegen, die illegale Siedlung Zaffaraya im Neufeld zu legalisieren. Ihre Bemühungen mündeten 1996 in eine Planungsvorlage für zwei alternative Wohnzonen (Neufeld und Felsenau). Diese Vorlage wurde an der Urne jedoch abgelehnt. Nach der Ende 2007 innerhalb des Nationalstrassenareals im Neufeld erfolgten Verschiebung der Siedlung Zaffaraya an den heutigen Standort schrieb der Stadtpräsident den damaligen Bundesrat Moritz Leuenberger (Vorsteher des UVEK) an und bat um Unterstützung bei der Suche nach einer Lösung für die Legalisierung der Siedlung Zaffaraya. In der Folge fanden Verhandlungen zwischen der Stadt Bern und dem ASTRA, teilweise begleitet durch das ARE⁸, statt. Diese Verhandlungen führten zu der am 25. Juni 2013 zwischen der Stadt Bern und dem ASTRA abgeschlossenen Vereinbarung. Das ASTRA duldet weiterhin die noch illegale Siedlung auf seinem Grundstück Bern Gbbl.-Nr. 2/2428. Andererseits verpflichtet sich die Stadt Bern, für dieses Grundstück ein Planungsverfahren zur Legalisierung der dort praktizierten Wohnnutzung durchzuführen.

Ebenso nahm der Gemeinderat der Stadt Bern im Mai 2010 einen neuen Anlauf für die Schaffung einer Zone für alternatives Wohnen. Am 22. September 2013 stimmten die Stimmbürgerinnen und -bürger der Stadt Bern dem Zonenplan Riedbach (Zone für Wohnexperimente) zu. Im Frühjahr 2014 erteilte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) diesem Zonenplan die Genehmigung. Gegen die Genehmigungsverfügung des AGR wurde Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erhoben. Das Beschwerdeverfahren ist zurzeit sistiert, weil ein Entscheid des Verwaltungsgerichts in einem anderen Verfahren ausstehend ist, in dem gleiche Rechtsfragen entschieden werden müssen. Der Gemeinderat der Stadt Bern beschloss am 17. September 2014, erst nach Abschluss dieses Beschwerdeverfahrens weitere Schritte für die Legalisierung der Siedlung Zaffaraya im Neufeld einzuleiten.

Das Thema „Zaffaraya“ ist in der Stadt Bern von erheblicher politischer Bedeutung. In solchen Fällen verpflichtet die verfassungsrechtlich garantierte Gemeindeautonomie die kantonalen Aufsichtsbehörden zu einem umsichtigen, zurückhaltenden Vorgehen. Ebenso haben beispielsweise die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, welche die kantonale Aufsicht über die

⁸ Bundesamt für Raumentwicklung (ARE).

Gemeinde wahrnehmen, erst dann aufsichtsrechtlich einzuschreiten, wenn der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise *ernsthaft* gestört oder gefährdet wird und die Gemeinde die Angelegenheit nicht selber ordnet (Art. 88GG⁹).

Aus den dargelegten Gründen hat der Regierungsrat die ernsthaften Bemühungen der Stadt Bern, die illegal gebaute Siedlung Zaffaraya im Neufeld zu legalisieren, stets respektiert. Wie die Stadt Bern und der Regierungsratthalter sieht auch er keine zwingenden öffentlichen Interessen, welche die Räumung dieser Siedlung erfordern würden. Für die Öffentlichkeit liegen keine untragbaren Verhältnisse vor, wie eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt, des Ortsbildes oder der Landschaft. Ebenso wenig ist von einer erheblichen Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sicherheit von Personen auszugehen. Auch das ASTRA erblickt keine Gefährdung des Strassenverkehrs und stellt sein Grundstück der Stadt Bern ausdrücklich für die Nutzung durch den Verein Zaffaraya zur Verfügung.

Für den Regierungsrat ist es auch nachvollziehbar, dass die Stadt Bern den Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Zonenplan Riedbach abwarten will, bevor sie ein analoges Planungsverfahren für eine Umzonung im Neufeld einleitet. Sollte eine entsprechende Umzonung zur Legalisierung der Siedlung Zaffaraya scheitern, wird erneut über das weitere Vorgehen zu entscheiden sein.

Frage 7

Wie in den Antworten zu den Fragen 2 und 6 dargestellt, stünde einem Wiederherstellungsverfahren erhebliche Hindernisse im Weg (Art. 46 Abs. 3 BauG sowie die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Vertrauensschutzes). Der Regierungsrat sieht in der Einleitung eines Planungsverfahrens für eine entsprechende Umzonung im Neufeld eine Möglichkeit, die illegal erstellte Siedlung Zaffaraya zu legalisieren. Er wird das weitere Vorgehen der Stadt Bern im Auge behalten.

Die Stadt Bern und der Regierungsratthalter sehen davon ab, ein Wiederherstellungsverfahren gemäss Art. 46 BauG zu eröffnen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die Durchführung eines solchen Verfahrens durchzusetzen.

Frage 8

Die Stadt Bern sieht vor, den Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Zonenplan Riedbach abzuwarten, um ein Planungsverfahren zur Umzonung im Neufeld (Legalisierung der Siedlung Zaffaraya) einzuleiten.

Verteiler

- Grosser Rat

⁹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).